

Evangelische Kirche von Westfalen



# Verhandlungen

der 4. (ordentlichen) Tagung  
der 17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015



# Verhandlungen

der 4. (ordentlichen) Tagung  
der 17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

Produktion:  
Evangelischer Presseverband  
für Westfalen und Lippe e.V.  
Cansteinstraße 1  
33647 Bielefeld  
[www.medienhaus-bielefeld.de](http://www.medienhaus-bielefeld.de)  
Druck:  
Hans Kock  
Buch- und Offsetdruck GmbH,  
Bielefeld

SYNODALGOTTESDIENST

Predigt: Superintendent Klaus Majoross, KK Lüdenscheid-Plettenberg . . . . . 1

**VERHANDLUNGEN**

**Erste Sitzung, Montag, 16. November 2015, vormittags**

Legitimation der Mitglieder  
(Beschluss Nr. 1) . . . . . 7

Kostenerstattung  
(Beschluss Nr. 2) . . . . . 7

Berufung der Schriftführenden  
(Beschluss Nr. 3) . . . . . 7

Tonbandaufzeichnungen der Plenarsitzungen  
(Beschluss Nr. 4) . . . . . 7

Rederecht für geladene Gäste  
(Beschluss Nr. 5) . . . . . 7

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse  
(Beschluss Nr. 6) . . . . . 7

**Mündliches Grußwort**

- Präses Manfred Rekowski, Evangelische Kirche im Rheinland . . . . . 9

Mündlicher Bericht der Präses. . . . . 12

**Zweite Sitzung, Montag, 16. November 2015, nachmittags**

**Mündliches Grußwort**

- Christina Kampmann, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . . 31

Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses . . . . . 35

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses  
(Beschlüsse Nr. 7 – 15) . . . . . 40

Bericht zur EKD-Synode der Synodalen Weigt-Blätgen . . . . . 41

## Inhaltsverzeichnis

---

Vorlage 4.2 „ <b>Bericht zum Stand der Vorbereitungen des Reformationsjubiläums 2017</b> “ (Beschluss Nr. 17) .....	45
Vorlage 4.3 „ <b>Aktuelle friedensethische Herausforderungen</b> “ (Beschluss Nr. 18) .....	46
Vorlage 4.5. „ <b>Bericht der Vereinten Evangelischen Mission</b> “ (Beschluss Nr. 19) .....	48
<b>Mündliches Grußwort</b>	
• Pfarrer Eugenio Bernardini, Waldenser Kirche .....	48

### **Dritte Sitzung, Montag, 16. November 2015, abends**

#### Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

Vorlage 6.1 „ <b>Anträge der Kreissynoden an die Landessynode</b> “ (Beschlüsse Nr. 20 – 44) .....	51
Vorlage 4.4 „ <b>Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen</b> “ (Beschluss Nr. 45) .....	58

### **Vierte Sitzung, Dienstag, 17. November 2015, vormittags**

#### **Mündliches Grußwort**

- Bischof Agustinus P. Purba, Karo Batak Kirche Indonesien .....

#### Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlage 7.1 „**Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (juristischer Vizepräsident)**“
- Vorlage 7.2 „**Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung**“
- Vorlage 7.3 „**Nachwahl einer/eines westfälischen Abgeordneten sowie einer/eines stellvertretenden Abgeordneten** zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“
- Vorlage 7.4 „**Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch) der EKvW**“
- Vorlage 7.5 „**Nachwahl in die Spruchkammer II (reformiert) der EKvW**“
- Vorlage 7.6 „**Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert) der EKvW**“

- Vorlage 7.7 „**Nachwahl in die Verwaltungskammer der EKvW**“
- Vorlage 7.8 „**Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss**“  
(Beschluss Nr. 46) ..... 69

Einbringung der Vorlage 5.2.1

- „**Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung** der Evangelischen Kirche  
von Westfalen für das Jahr 2016“ ..... 77

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

- Vorlage 3.8 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung** über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)“
- Vorlage 5.1 „**Kirchengesetz** über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2016)“
- Vorlage 5.2 „**Entwurf des Haushaltsplanes** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2016“
- Vorlage 5.3 „**Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2015 und 2016“
- Vorlage 5.4 „**Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“
- Vorlage 4.6 „**Bericht über die Evaluation des Projektes NKFWestfalen**“  
(Beschlüsse Nr. 49 bis 50) ..... 85

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Einbringung der Vorlagen 3.1 bis 3.7

- Vorlage 3.1 „**Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes** zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen“
- Vorlage 3.2 „**Lehrplan für die Konfirmandenarbeit** „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott““
- Vorlage 3.3 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung** zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014

## Inhaltsverzeichnis

---

- Vorlage 3.4 „**Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes** über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“
- Vorlage 3.5 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung** zur Aufhebung der Notenverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015“
- Vorlage 3.6 „**Neufassung des Kirchengesetzes** zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung)“
- Vorlage 3.7 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung** zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015“ (Beschluss Nr. 51). . . . . 93

### **Bildung der Tagungsausschüsse**

- (Beschluss Nr. 52) . . . . . 93

## **Fünfte Sitzung, Dienstag, 17. November 2015, nachmittags/abends**

### **Mündliches Grußwort**

- Präsident Carlos Duarte, Evangelische Kirche am La Plata . . . . . 95

- Einführung** von Präses Kurschus zum Schwerpunktthema . . . . . 96

## **Sechste Sitzung, Mittwoch, 18. November 2015, vormittags**

Weiterarbeit am Schwerpunktthema

## **Siebte Sitzung, Donnerstag, 19. November 2015, vormittags**

### Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlagen 7.1 und 7.1.1 „**Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (juristischer Vizepräsident)**“ (Beschluss Nr. 59). . . . . 111
- Vorlagen 7.2 und 7.2.1 „**Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung**“ (Beschluss Nr. 60). . . . . 111



• Vorlagen 7.3 und 7.3.1 „ <b>Nachwahl einer/eines westfälischen Abgeordneten sowie einer/eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)</b> “ (Beschluss Nr. 53). . . . .	108
• Vorlagen 7.4 und 7.4.1 „ <b>Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch) der EKvW</b> “ (Beschluss Nr. 54). . . . .	108
• Vorlagen 7.5 und 7.5.1 „ <b>Nachwahl in die Spruchkammer II (reformiert) der EKvW</b> “ (Beschluss Nr. 55). . . . .	109
• Vorlagen 7.6 und 7.6.1 „ <b>Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert) der EKvW</b> “ (Beschluss Nr. 56). . . . .	109
• Vorlagen 7.7 und 7.7.1 „ <b>Nachwahl in die Verwaltungskammer der EKvW</b> “ (Beschluss Nr. 57). . . . .	110
• Vorlagen 7.8 und 7.8.1 „ <b>Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss</b> “ (Beschluss Nr. 58). . . . .	110

**Achte Sitzung, Donnerstag, 19. November 2015, nachmittags**

• Vorlagen 7.9 „ <b>Wahl des Vorsitzenden des Ständigen Nomierungsausschusses</b> “ (Beschluss Nr. 61). . . . .	112
--	-----

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

• Vorlagen 3.8 und 3.8.1 „ <b>Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung</b> über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)“ (Beschluss Nr. 62). . . . .	117
• Vorlage 5.1 „ <b>Kirchengesetz</b> über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2016)“ (Beschlüsse Nr. 63 – 68). . . . .	118
• Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „ <b>Entwurf des Haushaltsplanes</b> der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2016“ (Beschluss Nr. 69). . . . .	120
• Vorlagen 5.3 und 5.3.1 „ <b>Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern</b> für die Jahre 2015 und 2016“ (Beschluss Nr. 70). . . . .	121

• Vorlage 5.4 „ <b>Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses</b> sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ (Beschluss Nr. 71). . . . .	123
• Vorlagen 4.6. und 4.6.1 „ <b>Bericht über die Evaluation des Projekts NKFWestfalen</b> “ (Beschluss Nr. 72). . . . .	126
<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss</u>	
• Vorlagen 3.1 und 3.1.1 „ <b>Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes</b> zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschlüsse Nr. 73 – 84). . . . .	130
• Vorlagen 3.2 und 3.2.1 „ <b>Lehrplan für die Konfirmandenarbeit</b> „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott““ (Beschluss Nr. 85). . . . .	133
• Vorlagen 3.3 und 3.3.1 „ <b>Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung</b> zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014“ (Beschluss Nr. 86). . . . .	135
• Vorlagen 3.4 und 3.4.1 „ <b>Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes</b> über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ (Beschlüsse Nr. 87 - 105). . . . .	135
• Vorlagen 3.5 und 3.5.1 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Aufhebung der Notenverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015“ (Beschluss Nr. 106). . . . .	143
• Vorlage 3.6. und 3.6.1 „ <b>Neufassung des Kirchengesetzes</b> zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung)“ (Beschlüsse Nr. 107 - 109). . . . .	145

- Vorlagen 3.7 und 3.7.1 **„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015“** (Beschluss Nr. 110) ..... 149

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlagen 1.2 und 1.2.1 **„Abschottung und Ausgrenzung überwinden“** (Beschluss Nr. 111) ..... 154
- Vorlagen 1.2 und 1.2.2 **„Einwanderung gestalten und gesetzlich regeln“** (Beschluss Nr. 112) ..... 157
- Vorlagen 1.2 und 1.2.3 **„Friedensethische Herausforderung im Zusammenhang mit den aktuellen Fluchtbewegungen“** (Beschluss Nr. 113) ..... 158
- Vorlagen 1.2 und 1.2.4 **„Stärkung des Ehren- und Hauptamtes in der Arbeit mit Geflüchteten“** (Beschluss Nr. 114 - 116) ..... 159
- Vorlagen 1.2 und 1.2.6 **„Israel-Palästina“** (Beschlüsse Nr. 117 – 118) ..... 162

**Neunte Sitzung, Donnerstag, 19. November 2015, abends**

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlagen 1.2 und 1.2.5 **„Gemeinsam für Klimagerechtigkeit und eine menschenwürdige Zukunft“** (Beschluss Nr. 119) ..... 166
- Vorlagen 1.1 und 1.1.1 **„Finanzierungs- und Steuerungssystem des Kinderbildungsgesetzes“** (Beschluss Nr. 120) ..... 168

Schlusswort der Präses ..... 169

Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 121) ..... 170

**Anlagen**

1.	Einberufung der Synode.....	173
2.	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode ( <i>Wahlvorschläge</i> ).....	174
3.	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode ( <i>1. Versand</i> ) .....	176
4.	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode ( <i>2. Versand</i> ) .....	177
5.	Zeitplan.....	179
6.	Verhandlungsgegenstände .....	180
7.	Mitgliederliste .....	182

**Vorlagen**

0.3 Ersatz für Auslagen . . . . . 189

0.4 Berufung der Synodalen Protokollführenden . . . . . 191

1.1 Schriftlicher Bericht der Präses . . . . . 193

3.1 Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . . 248

3.2 Lehrplan für die Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben  
mit Gott“ . . . . . 260

3.3 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der  
Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 . . . . . 305

3.4 Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung  
der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische  
Stiftungen des bürgerlichen Rechts. . . . . 322

3.5 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung der  
Notenverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen  
Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015 . . . . . 350

3.6 Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstan-  
dungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz  
zur Lehrbeanstandungsordnung). . . . . 356

3.7 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mit-  
glieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015 . . . . . 395

3.8 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung  
von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO). . . . . 401

4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2014 . . . . . 406

4.2 Bericht zum Stand der Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017. . . . . 421

4.3 Bericht „Aktuelle friedensethische Herausforderungen“ . . . . . 439

4.4 Bericht „Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen“ . . . . . 453

## Inhaltsverzeichnis

---

4.5	Jahresbericht der Vereinigten Evangelischen Mission .....	507
4.6	Bericht über die Evaluation des Projektes <i>NKFWestfalen</i> .....	514
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2016) .....	522
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede .....	525
5.3	Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2015 und 2016 .....	539
5.4	Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2014 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle .....	543
6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen .....	556
7.1	Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (juristische/r Vizepräsident/in) ....	566
7.2	Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung ....	569
7.3	Nachwahl einer/eines westfälischen Abgeordneten sowie einer/eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Voll- konferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) .....	573
7.4	Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch) der EKvW .....	575
7.5	Nachwahl in die Spruchkammer II (reformiert) der EKvW .....	577
7.6	Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert) der EKvW .....	580
7.7	Nachwahl in die Verwaltungskammer der EKvW .....	582
7.8	Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss .....	584
	NAMENSVERZEICHNIS .....	589
	SACHREGISTER .....	591

**Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:**

5.2 Haushaltsplan 2016











**GOTTESDIENST  
ZUR LANDESSYNODE 2015  
VON SUP. KLAUS MAJORESS**

Gedenken an die Terroropfer des Anschlags von Paris:

In der Tageslosung für den heutigen Tag heißt es: „Deine Augen stehen offen über allen Wegen der Menschenkinder.“ In dieser Hoffnung beginnen wir unseren Gottesdienst. Als christliche Gemeinde feiern wir in jedem Gottesdienst die Heilstaten Gottes und die neue Wirklichkeit, die er uns schenkt, ein Leben in Frieden und Gerechtigkeit, in Liebe und Freiheit. Gleichzeitig stehen wir unter dem Eindruck der Terroranschläge von Paris, die uns erschüttert haben, der Flüchtlingssituation mitten unter uns und in den vielen Ländern, in denen Menschen wegen Krieg, Terror, Verfolgung und körperlicher wie seelischer Not ihre Heimat verlassen. Wir stehen vor der nicht zu beantwortenden Frage, warum unschuldige Menschen ihr Leben lassen müssen und wieso andere zu so schrecklichen Gräueltaten fähig sind. Es ist vieles, was wir in diesen Gottesdienst mitbringen. Lassen Sie es uns schweigend und betend, zweifelnd und zugleich hoffnungsvoll vor Gott bringen, von dem wir hoffen, dass seine Augen offenstehen über allen Wegen der Menschenkinder. Ich darf Sie bitten, sich für eine Schweigeminute von Ihren Plätzen zu erheben im Gedenken an die Opfer, die Angehörigen, die Helfer und Notleidenden des Massenmordens in Paris und des Mordens und Tötens an so vielen Orten unserer Welt.

– Schweigeminute –

Gebet

Herr, du bist unsere Zuflucht. Wir sind ratlos, sprachlos, machtlos. Wir begreifen nicht, dass Menschen zu solchen Taten fähig sind, wir verstehen nicht, was sie dazu antreibt.

Barmherziger Gott, sei jetzt bei den Opfern der Gewalt und ihren Angehörigen. Gib ihnen Trost und Kraft.

Bewege die Herzen, dass der Hass nicht die Oberhand gewinnt. Lass alle Menschen guten Willens zusammenstehen.

Wir bitten für alle, die politische Verantwortung tragen, um Besonnenheit, damit die Macht des Staates gerade jetzt dem Recht dient und damit die Freiheit, die uns stark macht, erhalten bleibt.

Allmächtiger Gott, du weißt Wege, von denen wir nichts ahnen. Zeige uns, wie wir Wege finden zu Frieden und Gerechtigkeit.

Amen.

**Kommt, atmet auf, ihr sollt leben**

**Predigt:**

**Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserem Vater und unserem Herrn Jesus Christus. Amen.**

Liebe Gemeinde!

Pray for Paris. Das Internet ist voll. Eine Frau schreibt: „Ja. Außer Beten fällt einem kaum noch etwas ein in diesen Tagen. Ich bete für Paris. Oder besser: ich möchte für Paris beten. Aber was bete ich? Wofür bitte ich? Stehe ich nur still in Gottes Gegenwart und schweige aus lauter Ratlosigkeit?“

Ich bitte um Trost für die Angehörigen der Opfer. Ich bitte um eine anständige Krisen-erstversorgung für die Eltern und Angehörigen. Ich bitte um gute Trauerbegleitung.

Aber ist Trost allein nicht irgendwie billig und zu unverhältnismäßig gegenüber dem, was dieses Europa und unser armer Planet derzeit erleben müssen? Dass seine Kinder sich gegenseitig töten und hassen und die Einen Schutz bei den Anderen suchen und dafür mit ihren kleinen Kindern vor Zäunen stehen sollen? Ist Trost die Antwort auf im Mittelmeer ertrinkende Menschenkinder? Trost ist gut, wenn etwas passiert ist. Aber was können wir tun, um Trostsituationen zu meiden? Kann ich um irgendetwas bitten, das uns davor bewahren kann, für Paris, Bagdad, Aleppo oder beim nächsten Mal vielleicht Berlin beten zu müssen?

Ich bitte um weiche Herzen. Ich bitte um Menschen, die auch dann ihre Türen und Herzen für syrische Hilfesuchende offen lassen, wenn deren Landsleute in unserem Nachbarland töten und sich dabei auf Gott berufen. Und ich bitte um weiche Herzen für meine islamischen Geschwister, die in Europa in diesen Tagen so viel Ablehnung erfahren müssen. Ich bitte für uns alle um Bewahrung vor innerer Härte. Ich bitte um weiche Herzen – Herr, erhöhe mich.

Was Gott wohl so meint? Er wird ja ganz ordentlich zugetextet in diesen Tagen. Die Einen wollen von ihm vor der Islamisierung geschützt werden, die Anderen suchen Trost in seinen Häusern. Manche sterben, weil sie sich zu ihm bekennen, andere morden mit dem Ruf „Allahu akbar“ auf den Lippen.

Ich bitte Gott um Geduld mit meinem ewig zagenden Herzen – Herr, erhöhe mich.

Für mich, für Paris, für die Boote auf dem Meer und für dich, der du dies liest, hätte ich derzeit nur diesen einen Wunsch (frei nach der Bibel):

Den Frieden Gottes, der alles Verstehen übersteigt und der höher ist als alle Vernunft. Herr, erhöhe mich.“

Es ist diese Spannung, liebe Gemeinde, die wir alle spüren, und die es schwer auszuhalten gilt, und auf die es vom Glauben her keine vernünftigen Antworten gibt.

In dieser Spannung, die mich in den letzten Tagen sehr bedrückt, lese ich den Vers, den wir als biblisches Wort für den Gottesdienst ausgesucht hatten und suche, was er mir sagt: Lukas 13, 29: „Es werden kommen von Osten und Westen, von Norden und Süden die zu Tische sitzen werden im Reich Gottes.“

Es ist ein Bild vom Reich Gottes, das uns Jesus hier vor Augen führt. Ein Gegenbild vielleicht, vielleicht auch so etwas wie ein Leitbild. Das Reich, in dem Gott Heil schenkt, Frieden, in dem Zerbrochenes geheilt, Zerrüttetes grade gerückt, Zerstörtes wieder gut gemacht wird. Ein Bild, das hineinreicht in das, was uns erschüttert in diesen Tagen.

Mir kam bei diesem Bild etwas anderes in Erinnerung. Vor vielen Jahren einmal. Eine große Plakatwand an einer stark befahrenen Straße, wie sie öfter in unseren Städten zu sehen ist. Zwei Menschen, überdimensional groß. Einer dunkelhäutig, der andere mit weißer Hautfarbe. Beide lächeln einander an, gehen aufeinander zu. Keine Spannung, keine Distanz in dem Bild, eher tief empfundene menschliche Nähe. Einladend, anspre-

chend, beglückend. Unter diesem Bild in großen Buchstaben zwei Worte: „Come together!“ – Kommt zusammen!

Mir gefällt dieses Plakat, es kommt mir in diesen Tagen öfter in den Sinn. Einladend, ansprechend, beglückend aufeinander zugehen. Trotz unterschiedlicher Herkunft, trotz verschiedenartiger Kultur, trotz anderer Lebenssituation, trotz allem Unfassbaren. Wie gut, wenn es gelingt, so einander zu begegnen.

Ich frage mich: Müsste dieses Plakat nicht vor einer jeden Kirche stehen? Oder vor einem Rathaus? Oder einer Schule, einem Universitätsgebäude? Oder gar dem Parlamentsgebäude in Berlin, London und Paris? Nicht als Werbemittel für die Zigarettenindustrie, die das Völkerverbindende im Nikotingenuss sieht, – wie es damals gemeint war, – sondern als mahnender Hinweis für uns alle! Verständigung durch Begegnung, Zuwendung, Offenheit füreinander, Aufeinander – Zugehen? Gegen alle Rückschläge, Enttäuschungen, Erschütterungen, gegen Terror und Gewalt? „Come together!“

Jesus bringt es so zum Ausdruck: Lukas 13,29: „Es werden kommen von Osten und Westen, von Norden und Süden, die zu Tische sitzen werden im Reich Gottes!“ Sie kommen aus allen Völkern, aus allen Nationen, in aller Unterschiedlichkeit. Alles Trennende ist überwunden. Grenzen sind aufgehoben, Gräben zugeschüttet! Und sie sammeln sich um einen Tisch, Ausdruck für die ewige, endgültige Gemeinschaft unter Gottes freundlicher Herrschaft.

Es ist ein vertrautes Bild der Bibel, das hier seinen Ausdruck findet. Gott lädt ein zu einem großen Fest, die Festtafel ist geschmückt. Die Tür geht auf. Musik erschallt. Der Saal strahlt in hellem, festlichem Glanz. Sie treten ein, versammeln sich an einem großen, schön gedeckten Tisch, erleben Gemeinschaft, feiern ein Fest. Und das Entscheidende: Alle sind willkommen. Die Fernen und Fremden, der Flüchtling aus dem Irak, die Kurdenfrau aus der Türkei, die Aussiedlerfamilie aus Kasachstan, Israeliten und Palästinenser, der Schwarze aus dem südlichen Afrika und das Heer der Armen von überall her. Alles, was ihnen Beschwerde macht, was niederdrückt und ihr Leben zerstört, wird ihnen abgenommen. Sie sind frei. Sie feiern miteinander – und wer feiern kann, der weiß, dass die vielen Sorgen und Probleme, die Lasten und das Erdrückende keine Rolle mehr spielen. Und die, die meinen, sie bräuchten das nicht, haben sich eh schon längst entschuldigt, um sich von ihrer Sorge um Acker, Viecher und Frau treiben zu lassen. Statt Gottes Einladung zu hören: Abgrenzung, Ausgrenzung, Distanz!

So oder so ähnlich erzählt Jesus oft vom Reich Gottes und nimmt das auf, was Kern unseres Glaubens ist. Ich bin dankbar, dass dieses Bild vom Reich Gottes deutlich hinein spricht in unsere Welt, mit den Bildern der Menschen vor Augen, die den Boden unter den Füßen verloren haben. In unsere Welt mit ihrer Zerrissenheit, ihren nicht enden wollenden Konflikten, dem Mühen um Frieden und der immer wieder neuen Erfahrung von Feindschaft, dem Streben nach Einheit und dem ständigen Auseinanderbrechen von Beziehungen, überall, egal wohin man schaut. Dem Einsatz für die vielen, die auf der Flucht sind und den lauten Rufen nach Abgrenzung und Stacheldraht, nach Mauern und Zäunen.

„Es werden kommen von Osten und Westen, von Norden und Süden, die zu Tische sitzen werden im Reich Gottes.“

So ist Gottes Reich, liebe Gemeinde! Das sind nicht die Feinen und die Feisten, die sich immer nur rausreden, die vorrangig das Eigene im Auge haben. Das sind die, die sich einladen lassen, weil sie nichts anderes zu bringen haben als leere Hände und ein beladenes Gemüt und die merken, wie sehr sie an ihre Grenzen stoßen. Da können wir noch so viele Bedenken haben und uns fragen, wie das gehen soll in unseren Tagen, mit den Flüchtlingen, einer befürchteten Überfremdung, mit der nur schwer zu bewältigenden Situation, mit zunehmender Angst, Sorge, wo führt das alles hin? Und da können wir noch so sehr auf das Dunkle starren und uns davon gefangen nehmen lassen. Wenn Gottes Reich ein großartiges Fest ist, dann geht es zunächst und zu allererst darum, dass wir uns einladen lassen, ohne Vorbehalte, ohne Fragen, ohne Ausreden, einladen an seinen Tisch, in seinen Festsaal, in seine Gemeinschaft. In der es nicht darum geht, ob arm oder reich, ob gestrandet oder gestrauchelt, ob hellhäutig oder dunkelhäutig, dickhäutig oder feinfühlig, ob Mann oder Frau oder was auch immer.

Allerdings Vorsicht: Im Zusammenhang dieses Verses stehen harsche Worte. Einer fragt Jesus zuvor, ob nur wenige gerettet werden. Ober er aus Sorge fragt, um selbst sicherer zu werden, dass er auf der Seite der Gewinner, der Guten also, steht? Jesus antwortet so, dass der Frager an seine eigene Verantwortung gewiesen wird. Ein Gleichnisbild folgt: Enge Pforte, verschlossene Tür, nicht alle, die meinen, zu Gott zu gehören und meinen, immer alles richtig zu machen, finden sich dann auch wirklich in seiner Gemeinschaft und auf seiner Seite wieder. Eine Warnung, damals an sein Volk, eine Warnung an die Hörer seiner Botschaft. Glaube hat nicht nur etwas mit innerer Religiosität oder mit der Frage nach dem Schicksal zu tun, sondern auch mit unserer Verantwortung, die wir übernehmen, für einander, für das Leben, für das Gelingen menschlichen Zusammenlebens. Verantwortung für unsere Werte, für die Grundlagen unserer Freiheit, auf die jeder ein Recht hat, der zu uns kommt und die pervertiert wird durch Menschen, die Wehrlose zu Opfern machen, in den brennenden Asylheimen, in den verachtenden Sprüchen, mit denen sie anderen weh tun, in den grauenhaften Taten, die nichts als Terror wollen.

Gottes Gegenbild zu unserer Wirklichkeit ist entscheidend, auch für uns, auch in dieser Synode. Er malt ein Bild von einem heilen und ganzheitlichen Leben, von einer Gemeinschaft, in der sich alle wiederfinden und beieinander sind, in der Trennendes keine Rolle spielt. In der wir gemeinsam feiern, weil wir uns haben einladen lassen auch mit unserer Schuld, mit unseren Sorgen, unserer Verzweiflung. Und in der erfahrbar wird, dass Gottes Weg ein anderer ist, ein Weg der Annahme, der Gerechtigkeit, des Friedens, ein Weg, der auf das Miteinander von uns Menschen zielt und auf Freiheit und auf Leben, und auf Würde und auf Achtung.

Vorsicht, liebe Gemeinde! Wir müssen aufpassen! Da darf es nicht um Flüchtlingswellen und -lawinen gehen, sondern da hat jeder Einzelne das Recht wahrgenommen zu werden. Da darf es nicht um Mitleid und Erbarmen gehen, auch nicht um die großzügige Gabe von getragenen Jeans und gebrauchten Handys, sondern darum, dass wir uns selbst im Spiegel eines jeden Flüchtlings sehen, als Menschen, die sich in dieser Welt alle nur auf Zeit einrichten können und auf die Barmherzigkeit Gottes und aufeinander ange-

wiesen sind. Und da geht es um viel, viel mehr: Das weltweite Gefälle von Arm und Reich, der Riss zwischen Nord und Süd, zwischen Wohlstand und Elend, zwischen Freiheit und Unterdrückung. Frieden gelingt nur, wenn wir an der Versöhnung arbeiten!

Amen.

Und der Friede Gottes, der größer ist als alle unsere Vernunft, bewahre unsere Herzen und Sinne in Jesus Christus, unserem Herrn. Amen

<b>Erste Sitzung</b>	<b>Montag</b>	<b>16. November 2015</b>	<b>vormittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Rimkus und Springwald			

### **Leitung**

Präses Kurschus

### **Eröffnung und Dank**

Die Vorsitzende eröffnet die 4. Tagung der 17. Westfälischen Landessynode um 11:30 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plattenberg sowie Superintendent Majorress für die Predigt.

Die Vorsitzende gratuliert den Synodalen Christel Wörmann und Michael Krause zu ihrem heutigen Geburtstag.

Die Synode singt das Lied EG 675, 1 - 3.

### **Feststellung der Zusammensetzung der Synode**

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 28. August 2015 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **28** Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **108** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 30 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 78 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) **20** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **177** stimmberechtigte Mitglieder und **24** Mitglieder mit beratender Stimme.

### **Konstituierung der Landessynode**

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittagssitzung erfolgen kann. Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.



Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft.

**Beschluss  
Nr. 1**

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

### **Synodalgelöbnis**

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen.

„Ich frage euch: Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

*(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)*

Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3. (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 2**

Die Synode beschließt die Berufung der Synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2015 gemäß der Vorlage 0.4. (einstimmig, bei einer Enthaltung).

**Beschluss  
Nr. 3**

Die Landessynode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 4**

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Die Landessynode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 5**

Die Landessynode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 6**

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Henz und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

### **Verstorbene Synodale**

Die Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben.

Seit der letzten Tagung der Landessynode sind gestorben die ehemaligen Mitglieder der Landessynode

Reinhard Dörnenburg

Ernst-August Draheim

Friedrich Drewel

Ingrid Goeke

Elise Hasenburg

Jochen Stremme

Ernst Walter Voswinkel

Der Apostel Paulus sagt: „Unser keiner lebt sich selber und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei.“

Die Synode singt Lied EG 99.

Die Vorsitzende dankt der Synode, dass sie sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben hat.

### **Begrüßung der Gäste**

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen Hannelore Kraft erkrankt ist und nicht zur Synode kommen kann.

Sie wird vertreten durch Christina Kampmann, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Vorsitzende begrüßt Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland und Landessuperintendent Dietmar Arends von der Lippischen Landeskirche.

Sie begrüßt die weiteren Gäste:

- Marianne Thomann-Stahl, Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Detmold
- Karin Schrader, stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Bielefeld
- Superintendent Dr. Rainer Bath, Evangelisch-Methodistische Kirche
- Dimitrios Tsompras, Griechisch-Orthodoxe Kirche
- Carlos Duarte, Präsident der Evangelischen Kirche am La Plata, Argentinien
- Agustinus P. Purba, Bischof der Karo-Batak Kirche, Indonesien
- Eugenio Bernardini, Moderator der Waldenser Kirche, Italien

Die Vorsitzende begrüßt die Altpräses Dr. Hans-Martin Linnemann und Dr. Alfred Buß.

Altpräses Manfred Sorg hat herzliche Grüße übermitteln lassen.

Die Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode gekommen sind.

Die Vorsitzende dankt, dass einige Grußworte schriftlich eingereicht wurden und weist darauf hin, dass diese in die Verhandlungsniederschrift der Landessynode aufgenommen werden.

### **Grußwort**

Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

„Sehr geehrte Frau Präses,  
liebe Annette Kurschus,  
hohe Synode,

im Namen der Lippischen und der Rheinischen Kirche darf ich Sie am Beginn Ihrer Synodaltagung recht herzlich grüßen. Möge Gottes Segen auf Ihrer Versammlung und Ihren Beratungen liegen. Wenn eine Landessynode mit einem so eindrücklichen Gottesdienst und einer sicher nicht nur mich bewegendem Predigt beginnt, dann wird sie sicher gut gelingen.

Gestatten Sie mir, dass ich an dieser Stelle zunächst Präses Annette Kurschus sehr herzlich zu ihrer Wahl in den Rat der EKD gratuliere.

Wir, die benachbarten und befreundeten Kirchen, freuen uns außerordentlich, dass mit Annette Kurschus eine theologisch sehr profilierte Persönlichkeit aus unserer Region in den Rat der EKD gewählt wurde.

Ihre eindrückliche Vorstellungsrede hat gezeigt: Die Erfahrungen, die sie aus dem westfälischen Kontext mitbringt, sind denen der Lippischen und der Rheinischen Kirche nicht gänzlich unähnlich. Auch deshalb fühlen sich die Kirchenleitungen aus der LLK und der EKIR durch Ihre Präses und deren ‚westfälische Stimme‘ sehr gut kirchenleitend im Rat der EKD vertreten.

Liebe Annette Kurschus, ich habe ein kleines Geschenk für Dich mitgebracht: Wir haben die Leistungsfähigkeit und Produktivität unseres Landeskirchenamtes um ein Vielfaches steigern können, seitdem wir auf dem Gelände einige Bienenstöcke haben. Davon kannst Du Dich nun persönlich überzeugen. Im Kontext der heutigen Losung wird vom ‚Land, darin Milch und Honig fließt‘, gesprochen. Die sich im Duktus meines Grußwortes anbietende Auslegung, dass damit das Rheinland gemeint sei, ist exegetisch leider nicht haltbar. Hin wie her, ein Düsseldorfer Produkt möge Dir die mehr gewordene Arbeit ein bisschen versüßen.

Herzlich möchte ich Ihnen, liebe Synodale, danken für eine insgesamt sehr gute und vertrauensvolle landeskirchenübergreifende Zusammenarbeit. Ich denke, es gelingt uns alles in allem sehr gut, im Gestaltungsraum NRW vieles gemeinsam zu tun, manches weiterzuentwickeln und uns neuen Herausforderungen zu stellen.

Ob in der Bildungsarbeit, der Rundfunkarbeit, im Evangelischen Büro oder bei der Diakonie: Konstruktive Kooperation gelingt. Gerade für die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe gilt, dass wir angesichts der Vorgeschichte in einer vorher kaum zu erwartenden Zielstrebigkeit zu guten Ergebnissen gekommen sind. Partikularinteressen wurden zugunsten einer gemeinsamen Lösung zurückgestellt. So kommen wir nun zu sachgemäßen Lösungen, die dazu beitragen, unsere Außenwirkung zu verstärken. Die Diakonie ist ein starkes Stück Kirche. Sie ist Anwältin und Lobbyistin für Menschen, die Unterstützung, Hilfe und Begleitung brauchen. Unsere gemeinsame Diakonie beschränkt sich nicht auf das Verteilen ‚milder Gaben‘, sondern sie tritt in konstruktiver Penetranz für Recht, Gerechtigkeit und Teilhabe ein. Gute organisatorische Strukturen sind die Voraussetzung, um dies wirkungsvoll zu tun.

Für unsere Zusammenarbeit gilt auch – ich habe das ja schon dezent angedeutet: Wir schaffen es auch zunehmend besser, mit bestehenden Problemen und Interessenskonflikten umzugehen. Unsere Kirchen sind nicht immer im Gleichschritt unterwegs. Bei manchen Prozessen ist die landeskirchenübergreifende Synchronisation und Abstimmung nicht gut gelungen. Und manchmal entwickeln Prozesse auch eine gewisse Eigendynamik (z.B. bei dem Prozess der Haushaltskonsolidierung in der Evangelischen Kirche im Rheinland). Das war z.T. auch für Ihre Kirche belastend und schwierig. Hier trage ich durchaus auch persönliche Verantwortung. Ich bin dankbar dafür, dass wir inzwischen auch mit einer solchen Situation fair, konstruktiv und lösungsorientiert umgehen können.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle auch Vizepräsident Klaus Winterhoff, der zum letzten Mal an einer Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen aktiv teilnimmt, für die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchen zu danken. Sie, lieber Herr Winterhoff, waren immer eine unüberhörbare ‚westfälische Stimme‘ sowie ein klarer, direkter und konsequenter Vertreter westfälischer Interessen.

Als ich Sie vor einigen Monaten in der Wuppertaler Kirche, in der ich selbst 1983 zum ersten Mal als Vikar auf der Kanzel stand, predigen hörte (ein Naturtalent!), nahm ich sehr eindrücklich wahr, wie Sie Ihre kirchenleitenden Ämter auch geistlich füllen. Danke dafür und für die gute Kooperation!

Ich gestehe, dass ich und vermutlich auch viele andere außerhalb Ihrer Landeskirche, den Verlauf Ihrer Synode sehr aufmerksam und gespannt verfolgen. Das hat nicht nur mit einer bevorstehenden Wahl zu tun, sondern auch mit dem TOP ‚Rolle des Pfarrdienstes‘ zu tun. Im Frühjahr hat eine internationale Kirchendelegation im Rahmen einer ökumenischen Visite die EKIR besucht und uns u. a. eine Problemanzeige gespiegelt, die – wenn ich es recht sehe – sehr nahe bei Ihren Fragestellungen liegt. Ich zitiere aus dem Abschlussbericht zur ökumenischen Visite:

„Als Schwäche haben wir die weit verbreitete Unklarheit im Pfarrbild wahrgenommen. ...

Damit (wird) auch die besondere Stellung und die Zuordnung zu anderen Berufsgruppen in der Gemeinde schwierig..‘

Ich bin sicher, dass der westfälische Beratungsprozess zu diesem Thema auch im Rheinland und darüber hinaus aufmerksam wahrgenommen wird. Die Losung für den heutigen Tag knüpft an Gottes Geschichte mit seinem Volk und seinen Menschenkindern an und formuliert: ‚Deine Augen stehen offen über allen Wegen der Menschenkinder.‘ Als Christinnen und Christen vertrauen wir aus gutem Grund darauf, dass unser Gott auch seine Kirche und ganz gewiss seine Welt nie aus den Augen verlieren wird.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihrer Tagung einen guten Verlauf.“

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Präses Rekowski.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Majoress, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

### **Leitung**

Synodaler Majoress

Der Synodale Majoress gratuliert Präses Kurschus zur Wahl als stellvertretende Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Synode beteiligt sich um 12:00 Uhr an der europaweiten Schweigeminute für die Opfer der Terroranschläge in Paris.

## MÜNDLICHER BERICHT DER PRÄSES

Hohe Synode,  
liebe Brüder und Schwestern,

meinen diesjährigen Bericht beginne ich mit der Erinnerung an zwei Ereignisse, die in den zurückliegenden Monaten nicht nur mich, sondern sehr viele Menschen in unserer Kirche, in unserem Land und weit darüber hinaus tief bewegt haben und weiterhin beschäftigen.

Im Unterschied zu vielem, was nicht minder berichtenswert wäre, haben diese beiden Ereignisse über Wochen hin auch die öffentliche Debatte und die medialen Diskurse in ganz außergewöhnlicher Weise bestimmt. Sie tun es noch immer.

Und sie haben dabei auf je ihre Weise überraschend auch die Kirche in den Fokus gerückt. Die Kirche mit ihren Menschen, ihrem Glauben, ihrer Hoffnung und ihrem Tun.

### **I. Überraschend gefragt – Überraschend auskunftsfähig**

Die Rede soll sein – Sie ahnen es womöglich bereits – zum einen von dem, was wir uns – merkwürdig dramatisierend und technizistisch zugleich – angewöhnt haben, „die Flüchtlingskrise“ zu nennen. Spätestens seit dem Spätsommer dieses Jahres hält sie längst nicht mehr nur die Verantwortlichen in der Politik und ungezählte Helferinnen und Helfer in Atem, sondern die gesamte Gesellschaft.

Zum anderen ist da jenes tragische Flugzeugunglück, das sich im vergangenen Frühjahr in den französischen Alpen ereignete. 16 Schülerinnen und Schüler sowie zwei Lehrerinnen einer Schule im westfälischen Haltern waren mit unter den Opfern. Über die Öffentlichkeit breitete sich eine Art kollektiver Trauer, wie ich sie so zuvor noch nie erlebt habe.

Es könnte durchaus lohnen, diese beiden so gänzlich verschiedenen Geschehnisse ein wenig gründlicher zu betrachten. Zumindest im Blick auf die öffentlichen Rhythmen und Dynamiken der medialen Debatten und Themensetzungen meine ich trotz aller Unterschiede erstaunliche Parallelen zu entdecken.

Ich frage mich: Wie, wann und wie lange lassen sich Menschen vom Leid anderer Menschen erreichen und berühren? Inwieweit identifizieren sie sich gar mit ihm?

Schließlich fällt mir auf: Anfänglich sind die Opfer im Blick, der Akzent liegt ganz auf Anteilnahme und Mitgefühl. Irgendwann schlägt diese Blickrichtung um, und die Schuldfrage gerät in den Vordergrund. Endlose Schuldzuweisungsdebatten werden geführt.

Aber die Geschehnisse waren und sind wohl noch zu nah, die Wunden zu frisch und die Fragen zu drängend für solche eher theoretischen Überlegungen.

Gleiches gilt meiner Überzeugung nach erst recht für alle leichtfertigen Analysen, hastigen Folgerungen und weitreichenden Maßnahmen im Blick auf die Anschläge vom Freitag in Paris.

Jetzt – wo Verletzte noch mit dem Tod ringen und die Toten noch nicht begraben sind – ist die Zeit der Trauer, des Schweigens und des Gebets die wirksamste Stellungnahme.

Worauf es mir heute ankommt, ist eine schlichte Wahrnehmung: Kirche und Glaube waren – auf je unterschiedliche Weise – sowohl beim Absturz der Germanwings-Maschine als auch angesichts der so genannten „Flüchtlingskrise“ gefragt und gebraucht.

Für viele überraschend gefragt und gebraucht.

Und zwar wohlgemerkt in beiden Fällen jeweils mit ihrem Ureigenen; mit dem Kern unserer Botschaft und unseres Auftrags.

Womöglich ist es erlaubt, dankbar und staunend auch noch den nicht ganz unbescheidenen Eindruck nachzuschieben: Kirche und Glaube haben sich in beiden Fällen durchaus als auskunftsfähig und antwortfähig erwiesen.

Für viele – vielleicht sogar für manche von uns? – überraschend auskunftsfähig und antwortfähig.

Solches Gefragt-Sein und Gebraucht-Werden ist nicht das Ergebnis einer empirischen Untersuchung. Es kann auch nicht durch Argumente bestätigt oder widerlegt werden. Wir haben beides erfahren und wahrgenommen.

Aber nehmen wir es tatsächlich im Wortsinn für *wahr*, dass wir gebraucht und gefragt sind? Es könnte uns im Lamentieren über unsere angeblich wachsende Randständigkeit und den zunehmenden Bedeutungsverlust der Kirche zu denken geben.

Denn es verschiebt den Fokus und öffnet überraschende Perspektiven.

Es macht aufmerksam auf Gaben und Aufgaben.

Auf echte Stärken und große Möglichkeiten.

*„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“* (1. Petrus 3,15)

So formuliert der 1. Petrusbrief. Der Kontext zeigt die christlichen Gemeinden als marginalisierte Gruppen. Als Leute, die mit ihrem Glauben und ihrer Hoffnung in ihrer Umgebung „fremd“ sind – jedenfalls nicht mehr so heimisch wie sie einmal waren. Ja, sie sahen sich sogar Ausgrenzungen und Verfolgungen ausgesetzt. In einigen Teilen unserer Erde ist das auch heute bittere Realität. Wir haben dieses Jahr in Münster zusammen mit den orthodoxen Kirchen einen ökumenischen Bittgottesdienst für verfolgte Christen gefeiert.<sup>1</sup>

Die Beteiligung der Gemeinde war unerwartet groß. Das hat mir einmal mehr gezeigt: Wir dürfen die Solidarität mit unseren bedrohten Geschwistern im Glauben nicht den evangelikalen Kreisen überlassen. Zumal die Verfolgung aus religiösen Gründen die Fluchtursache vieler Menschen ist, die derzeit bei uns Aufnahme suchen.

Trotz der „Fremdheitssituation“ der angeschriebenen Gemeinden rechnet der Apostel Petrus damit, dass sie mit ihrem christlichen Glauben gefragt sind und gebraucht werden. Anders lässt sich sein Aufruf zu Verantwortung und Rechenschaft nicht erklären.

Wir sind gefragt und werden gebraucht wegen *„der Hoffnung, die in uns ist“*.

Diese Hoffnung muss nicht hergestellt werden, sie lässt sich weder andemonstrieren noch kann sie in scheinbar hoffnungslosen Zeiten verloren gehen. Sie ist da. In den Glaubenden. Und doch nicht von deren persönlicher Befindlichkeit abhängig, weil Christus selbst mit seinem Leben und Sterben und Auferstehen die Hoffnung ist.

---

1 Ökumenischer Bittgottesdienst in der Apostelkirche in Münster am 20. September 2015.

Angesichts des Flugzeugunglücks in den französischen Alpen wie auch angesichts der so genannten Flüchtlingskrise machten und machen wir die Erfahrung: Wir konnten und können – Gott sei Dank, ja wirklich: Gott sei Dank! – tatsächlich Auskunft geben „*über die Hoffnung, die in uns ist*“.

Zwei Beobachtungen sind mir dabei besonders wichtig.  
Womöglich sind sie durchaus exemplarisch für viele andere Bereiche unseres kirchlichen Handelns.

Die erste Beobachtung besteht darin, dass wir in der Öffentlichkeit mit dem gefragt sind, was sonst niemand sagt und tut. Also gerade nicht mit unseren mitunter etwas angestregten Versuchen der Angleichung und der Niederschwelligkeit. Mit dem, was anders, womöglich sogar fremd und widerständig ist. Damit finden wir Aufmerksamkeit und Gehör: Das brauchen die Menschen von uns.

Überrascht uns das wirklich?

Wir sind – sagt der 1. Petrusbrief – begabt zur *Verantwortung und Rechenschaft über die Hoffnung* – genauer übersetzt: *zur Logik der Hoffnung, die in uns ist*.

Meine zweite Beobachtung: Unsere Kirche ist offen für die Öffentlichkeit – und sie ist fähig zur Öffentlichkeit. Und zwar ausgerechnet durch das, was wir gelegentlich als lästigen Ballast beklagen, weil es ab und an Mühe bereitet und Anlass zu innerkirchlichem Kopfschütteln gibt. Ja, es sind unsere geregelten Strukturen und unsere funktionierenden Institutionen, die öffentlich gefragt und beansprucht werden. Mehr noch: Sie erweisen sich in solchem Gefragt- und Beanspruchtsein als hilfreich, nützlich und leistungsfähig. Sowohl für uns selbst als auch für Politik und Gesellschaft.

## **II. Mit dem Ureigensten gefragt**

### **1. Der Flugzeugabsturz in den französischen Alpen**

Im vergangenen Frühjahr brach der Absturz eines vollbesetzten Verkehrsflugzeugs zerstörerisch in das Leben von 150 Menschen und deren Familien ein. Und nicht nur dies: Der Alltag von Angehörigen, Freundeskreisen und des näheren und weiteren Lebensumfeldes wurde im tiefsten Grund erschüttert.

Betrachtet man das Ausmaß und die mitunter durchaus maßlose Weise der öffentlichen Anteilnahme, so wird man sagen müssen, dass auch ein ganzes Land und eine ganze Gesellschaft buchstäblich mitschüttelt wurde. Streng genommen sogar mehrere Länder und mehrere Gesellschaften. Plötzlich waren alle mit der grundsätzlichen Zerbrechlichkeit des menschlichen Lebens konfrontiert. Und plötzlich waren Kirche und Glaube gefragt.

Kirche war gefragt – zuerst und vor allem vor Ort. Sie wurde gebraucht im Begleiten und Aushalten, im Dabeibleiben, im Mitweinen und Mitschweigen und Mitklagen.

Mich hat beeindruckt, wie selbstverständlich und kompetent sich die Kirchengemeinden der Stadt Haltern in ihrer unmittelbaren Betroffenheit dieser Situation gestellt haben. Und zwar in unaufgeregt gelebter Ökumene. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sowie Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger waren mit ihren besonderen Kom-



petenzen rund um die Uhr im Einsatz. Das haben die Angehörigen der vom Unglück betroffenen Schülerinnen, Schüler und Lehrerinnen weithin als Segen empfunden. Von der Öffentlichkeit wurde diese Dienstleistung der Kirchen mit großer Achtung wahrgenommen; in der täglichen medialen Berichterstattung wurde immer wieder davon berichtet. An dieser Stelle geht stellvertretend ein ausdrücklicher Dank an den Ev. Kirchenkreis Recklinghausen und seine Superintendentin sowie an unsere Koordinierungsstelle für Notfallseelsorge in Villigst und deren Leiter.<sup>2</sup> Beide haben berichtet, dass in allem Schweren das Erleben von Solidarität, Kollegialität und tragfähiger Ökumene eine kostbare Erfahrung war, die das kollegiale Miteinander vor Ort nachhaltig zum Positiven beeinflussen wird.

Über den praktischen seelsorglichen Einsatz hinaus aber waren Kirche und Glaube in Haltern und anderswo dann auch sehr grundsätzlich gefragt nach ihrem Glauben an den Gott des Lebens angesichts des jäh hereingebrochenen Todes und angesichts menschlicher Schuld. Es waren übrigens die Tage und Wochen der Passionszeit und des Osterfestes 2015.

Die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen schrieb mir in einer Mail: „Gestern habe ich mit den Ortskollegen in Haltern zusammengesessen. Wir haben neben den organisatorischen Fragen der Begleitung der Angehörigen und der Gedenkräume in der Stadt auch über biblische Texte und – aus ihrer Perspektive – Sagbares zu Ostern gesprochen. Gut zu wissen, dass die Auferstehung nicht nur eine Schönewettergeschichte ist, sondern, dass sie auch dort trägt, wo Menschen wirklich ganz unten sind.“<sup>3</sup>

Als ich im Vorfeld des ökumenischen Trauergottesdienstes im Kölner Dom am 17. April Gelegenheit hatte, mit einigen der Angehörigen zu sprechen, sagte die Schwester eines der Absturzopfer: „Ich habe ansonsten überhaupt nichts mit der Kirche zu tun. Ich bin auch nicht gläubig. Aber wenn ich die Kirche jetzt nicht hätte, wüsste ich nicht wohin mit mir und meiner Verzweiflung. Danke, dass Sie das hier für uns machen. Und dass wir gemeinsam etwas tun können.“

Kirche war – das habe ich damals in Köln und auch bereits vorher in einem ökumenischen Trauergottesdienst in Haltern so erlebt – *biblich* gefragt nach der „*Hoffnung, die in uns ist*“, und die über den Tod und alles Unfassbare hinausreicht.

Sie war *liturgisch* gefragt in ihrer Fähigkeit, auch und gerade im Chaos die Form zu wahren und Halt zu geben.

Sie war sogar mit ihren schwierigsten und angeblich abständigsten Begriffen gefragt; mit ihrem Wissen um die Abgründe von *Gottesferne* und *Schuld*; mit ihrem Vertrauen auf die *Rechtfertigung allein aus Gnade*, die auch und gerade dem *Sünder* Würde gibt.<sup>4</sup>

Sie war gefragt mit ihren *Liedern* und ihrer *Musik* und deren wunderbar tröstender Kraft. Sie war gefragt mit ihrem *Gebet* als der womöglich einzigen Sprechrichtung, die auch dann noch offen ist, wenn zwischenmenschliches Bereden, Erklären und Rationalisieren nichts mehr zu klären vermag und darum alle Beredsamkeit und alles Geschwätz nur noch hohl und womöglich gar zynisch klingen.

---

2 Superintendentin Katrin Göckenjan und Pfarrer Ralf Radix.

3 Mail vom 2. April 2015.

4 Man denke z.B. an die Debatten um die Tat des Piloten, seine Schuld, seine Tragik und die auch ihm zukommende Würde. Im Vorfeld des Gottesdienstes gab es eine erhitzte Diskussion darüber, ob für den Piloten eine Kerze aufgestellt werden dürfe.

Gewiss: Was durch den Flugzeugabsturz erlebt und durchlebt werden musste – und in den betroffenen Familien immer noch wird –, ist eine Ausnahme. Gottlob.

Eine Ausnahme, was das Ausmaß – oder sagen wir besser die Unausweichlichkeit – des Erschreckens über die Zerbrechlichkeit menschlichen Lebens betrifft. Wir sind gewohnt, dieses Erschrecken eher am Rand unserer Aufmerksamkeit zu halten. Und erst recht weit weg von jedem öffentlichen Scheinwerferlicht.

Das Geschehen war und ist eine Ausnahme, was die überwältigende öffentliche Anteilnahme angeht.

Und es war wohl auch eine Ausnahme darin, welche öffentliche Rolle dem Glauben bei der Begleitung und Deutung des Erlebten zugemessen wurde.

Darum ist Vorsicht geboten vor jeder Verallgemeinerung!

Andererseits aber macht diese Ausnahme womöglich doch auch eine Regel sichtbar. Vielleicht wird daran doch Exemplarisches deutlich.

Dies jedenfalls legen mir die vielen, zum Teil sehr persönlichen Reaktionen und Zuschriften nahe, die ich nach dem Gottesdienst im Kölner Dom erhalten habe. Mir wurde deutlich: In derart großen, öffentlich sichtbaren Einschnitten finden Menschen einen Spiegel für ihr eigenes Leid, ihre eigene Not, ihre eigenen Krankheiten, für die Risse und Sprünge ihrer eigenen Lebensgeschichte und auch für ihr eigenes Ringen um Gott, um Schuld und um Sinn.

Im Mit-Leiden an einem fremden Schicksal durchleiden Menschen ein weiteres Mal ihre eigenen Geschichten.

In das Klagen und Fragen betroffener Angehöriger können sie mit ihrem eigenen Fragen und Klagen einstimmen.

Wir dürfen uns dann nicht verstecken mit dem, was uns in unserem Glauben trägt; nicht hinter dem Berg halten mit der Hoffnung, die uns gegeben ist. Wir sollten auch nicht verschweigen, dass der Grund unserer Hoffnung unserem eigenen Hoffen oft meilenweit voraus ist. Und dass er unerschütterlicher ist als unser oft kleiner Mut zum Glauben. Mit all dem werden wir gebraucht.

Mit unserer Auskunft über den Glauben, unserer Rechenschaft über die Hoffnung. Mit unseren Zweifeln auch.

Und wer weiß: Vielleicht werden wir über solchem Gefragt- und Gebrauchtsein ganz neu antwort- und auskunftsfähig?

Ähnlich gefragt und gebraucht – wenn auch in aller Regel weit weniger dramatisch und darum auch weniger offenkundig – sind wir in anderen Bereichen unseres kirchlichen Handelns, von denen ich im Folgenden nur einige wenige ausdrücklich benenne.

## **2. Seelsorge im Maßregelvollzug**

In einer prominent besetzten Gesprächsrunde zum Thema „Maßregelvollzug als gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe“ hatte ich im Sommer Gelegenheit, die grundlegende Position unserer Kirche in dieser Sache darzulegen.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Eingeladen hatte der Initiativkreis „Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug“ unter der Leitung von Pastor i.R. Günther Barenhoff am 24. August 2015 in das Stadtteilzentrum „Pluto“ in Herne.

„Die Bibel weiß darum, dass Menschen gegenüber ihrer Bestimmung zur Gottebenbildlichkeit, ihrer Berufung zur Würde und Herrlichkeit versagen können. Aber menschliches Versagen und menschliche Schuld heben diese Grundbestimmung nicht auf“, so heißt es im Vorwort des Konzeptes „Sicherheit durch Therapie“. <sup>6</sup> Diese Grundeinsicht ist die Triebfeder unseres kirchlichen Einsatzes für eine angemessene Therapie im Maßregelvollzug. Wenn in der Bibel von *Menschen* die Rede ist, dann sind damit alle gemeint: Die Täter ebenso wie die Opfer; die Angehörigen derer, die schuldig wurden, ebenso wie die Familien derer, denen Leid geschah. Die Mitarbeitenden in den Gefängnissen, Kliniken und Heimen ebenso wie die Bevölkerung im Umfeld solcher Einrichtungen, wo sich Angst und Protest breitmachen. Die Kläger ebenso wie die Richter und die Angeklagten. Schuld und Versagen gibt es hier wie dort. Angst und Vorurteile ebenso. Jeder Mensch – ohne Ausnahme – hat das Recht auf Chancen zur Veränderung, auf Eröffnung von Zukunftsperspektiven, auf die Möglichkeit eines Neubeginns. Das ist unsere biblisch begründete christliche Überzeugung.

Der andere, der fremde Mensch, den ich lieben soll, ist von Gott geschaffen, einmalig, geliebt, begrenzt und sterblich – wie ich.

Dass er anders ist, dieser Mensch – ganz und gar anders, erschreckend und furchteinflößend anders mitunter –, hebt unsere grundsätzliche Gleichheit nicht auf.

Hier setzt theologisches Denken an, wenn es von einer „*gesellschaftlichen Gemeinschaftsaufgabe*“ spricht.

Hier liegt das Motiv für kirchliche Seelsorge im Maßregelvollzug.

Hier wird die „*ipsissima vox*“, die unverwechselbare Stimme der Kirchen zu unserem Thema laut.

Darin liegt mehr als Humanität und Gerechtigkeitsstreben.

Diese Stimme hat etwas mit dem unerklärlichen Geheimnis der Liebe Gottes zu tun. Diese Liebe schenkt uns den Atem zum Leben – und sie nimmt uns zugleich in ihre Pflicht. Diese Liebe benennt Schuld klar und eindeutig – *und* sie legt niemanden für immer auf seine Schuld fest. Diese Liebe ist barmherzig – und streng. Sie nimmt mich, wie ich bin. Aber sie lässt mich nicht so, wie ich bin.

Im Horizont dieser christlichen Überzeugung betonen wir evangelischen und katholischen Kirchen immer wieder direkte konkrete Zusammenhänge: Indem ich mich erkennbar und aktiv für die menschenwürdige Unterbringung und Therapie von Straftätern einsetze – und sei es auch „nur“ dadurch, dass ich den Klinikstandort in meiner Stadt akzeptiere –, ist auch mir geholfen.

Weil durch Therapie der psychisch kranken Täter weitere Straftaten verhindert werden können, kann ich selbst sicherer leben. Da eine Dezentralisierung im Maßregelvollzug die Therapiechancen erhöht, kommt sie allen zugute. Es gibt eine unmittelbare Wechselwirkung zwischen dem Schutz der Allgemeinheit und der menschenwürdigen Gestaltung des Maßregelvollzugs für Patienten und Mitarbeitende.

Unser seelsorgliches Handeln gilt gleichermaßen den Opfern und deren Familien, den Tätern und ihren Angehörigen, den Mitarbeitenden im Maßregelvollzug sowie den Menschen, die angesichts der Kliniken, die in ihrer Nähe errichtet wurden oder werden, um ihre Sicherheit und Lebensqualität besorgt sind.

---

6 Präses i.R. Manfred Sorg, der Begründer des Initiativkreises „Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug“.

### 3. Sterbehilfe

Vor wenigen Tagen hat der Deutsche Bundestag in Berlin nach intensiven Beratungen zwei wichtige Entscheidungen zum Umgang mit dem Sterben in unserer Gesellschaft getroffen. Am 5. November wurde das Gesetz zur Verbesserung der Hospizversorgung und zur Stärkung der Palliativmedizin beschlossen. Einen Tag später standen vier Gesetzesentwürfe zur Problematik des assistierten Suizids zur Abstimmung. Mit unerwartet großer Mehrheit wurde ein Verbot des öffentlich propagierten geschäftsmäßigen Angebots von Sterbehilfe beschlossen.<sup>7</sup>

Diese Entscheidung wurde von der gleichzeitig tagenden EKD-Synode mit hoher Aufmerksamkeit wahrgenommen. Der Ratsvorsitzende der EKD, Heinrich Bedford-Strohm, und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, haben sich in einer gemeinsamen Erklärung zum Gesetz folgendermaßen geäußert: *„Das ist eine Entscheidung für das Leben und für ein Sterben in Würde. Die Abgeordneten haben ein starkes Zeichen für den Lebensschutz und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft und ihren Zusammenhang gesetzt. Das neue Gesetz schützt schwer kranke und ältere Menschen vor einem zunehmenden sozialen Druck, vorzeitig aus dem Leben zu scheiden.“*

Ganz unabhängig von der Entscheidung des Bundestags war die Debatte, die wir zu diesem Thema während des vergangenen Jahres geführt haben, ein großer Gewinn. Wieder einmal hat sich gezeigt: Wenn es um Anfang und Ende des Lebens geht, ist die Einschätzung der Kirchen in der Öffentlichkeit gefragt. Hier werden uns von unserer Gesellschaft besondere Kompetenz und Deutungsfähigkeit zugebilligt.

Verantwortung vor Gott und für die Menschen sowie Rechenschaft von der *„Hoffnung, die in uns ist“*, bestimmen auch hier unsere Position.

Es freut mich besonders, dass evangelische und katholische Kirche in Sachen Sterbehilfe durchgängig eine gemeinsame Linie vertreten. Man hört, dies sei auch in Berlin als starkes Zeichen wahrgenommen worden.<sup>8</sup>

Und schließlich gilt es dankbar festzustellen, dass während der gesamten Bundestagsdebatte von niemandem der Ruf nach Tötung auf Verlangen laut wurde.

### 4. Evangelisch-katholische Schülerreise nach Auschwitz

Die *„Hoffnung, die in uns ist“*, braucht die Erinnerung an das, was war.

Sie verschweigt auch jene Erinnerung nicht, die Schlimmes und Grauensvolles in uns wachhält.

Eine besondere Erfahrung während dieses Jahres war für mich die ökumenische Studienreise Ende Mai mit Schülerinnen und Schülern nach Auschwitz. Erzbischof Hans-Josef Becker aus Paderborn und ich hatten die Gelegenheit, junge Menschen aus dem

---

7 Hinter dem Paragraphen, der die Tötung auf Verlangen verbietet, findet sich unter Nummer 2017 folgender Passus: (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

8 Davon berichtete Prälat Dr. Martin Dutzmann, Bevollmächtigter des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

St. Ursula-Gymnasium Lippstadt und der Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt an diesen besonderen Ort zu begleiten. Angeregt und durchgeführt wurde die Fahrt durch die Stiftung „Erinnern ermöglichen“.

Ich werde nicht vergessen, wie wir auf dem weitläufigen Gelände des ehemaligen Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau unterwegs waren. Dort wurde planmäßig Leben vernichtet. Konsequenz jedes Fünkchen Hoffnung ausgelöscht, das noch in den Menschen war. Jetzt, über 70 Jahre später, gingen wir bei Sonnenschein und blauem Himmel über die maigrünen Wiesen zwischen den Baracken. Leises Vogelgezwitscher. Hier und da hoppelte ein Kaninchen über den Rasen. Friedliche Stille.

Beinahe unvorstellbar in dieser Frühlingsidylle, dass hier einst das schiere Grauen wohnte. Dass sie hier jämmerlich froren und Hunger litten und sadistisch geschunden wurden. In Gaskammern und Krematorien grausam gemordet.

An einer Stelle hielten wir inne und setzten uns auf den Rasen. Manche der Schülerinnen und Schülern flüsterten leise miteinander. Die einen nahmen einander in die Arme und suchten gegenseitige Nähe; andere brauchten offensichtlich Abstand und verkrochen sich in sich selbst. Einer der begleitenden Lehrer las in die Stille hinein:

(...)

*Schwarze Milch der Frühe wir trinken dich nachts*

*wir trinken dich mittags und morgens wir trinken dich abends*

*wir trinken und trinken*

*ein Mann wohnt im Haus dein goldenes Haar Margarete*

*dein aschenes Haar Sulamith er spielt mit den Schlangen*

*Er ruft spielt süßer den Tod der Tod ist ein Meister aus Deutschland*

*er ruft streicht dunkler die Geigen dann steigt ihr als Rauch in die Luft*

*dann habt ihr ein Grab in den Wolken da liegt man nicht eng*

(...)<sup>9</sup>

Ich werde den Anblick der Schülergruppe während dieser Minuten nicht so schnell vergessen.

Auch ihre ehrlichen Fragen nicht, die sie einer überaus auskunftsfähigen und antwortbereiten Überlebenden in lebendiger Diskussion stellten.

Und erst recht nicht die Kraft der generationsübergreifenden Gemeinschaft, in die sie uns leitende Geistliche aufnahmen: Der eine könnte vom Alter her ihr Großvater sein, die andere ihre Mutter.

Auch uns haben sie befragt.

Danach, was wir beim Erinnern an diesem Ort empfinden.

Nach der „*Hoffnung, die in uns ist*“. Für die Opfer. Und für die Täter.

Wir haben redlich versucht, Rechenschaft zu geben.

Antwort zu wagen.

Auskunft zu stammeln.

Und ich war bewegt zu erleben, wie durch diese gemeinsame Erfahrung neue Hoffnung in mir wuchs.

Die Hoffnung, dass diese jungen Menschen solche furchtbaren Verbrechen in unserem Land nie wieder zulassen werden.

---

9 Aus: Paul Celan, Die Todesfuge (1948), in: Die Gedichte. Kommentierte Gesamtausgabe (hrsg. und kommentiert von Barbara Wiedemann), Frankfurt a. M. 2003, 606-609.

## 5. Klimawandel

Wir stehen in diesen Tagen vor einer entscheidenden Weichenstellung in der Klimapolitik. Die UN-Weltklimakonferenz Anfang Dezember in Paris wird darüber entscheiden, ob es gelingt, sich auf ein überprüfbares und für alle verbindliches Klima-Abkommen festzulegen, welches die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C begrenzt. Es ist höchste Zeit, dass wir uns aufmachen zu einer CO<sub>2</sub>-freien globalen Wirtschaft.

Für mich ist dies eine sehr praktische Frage der *Rechenschaft über die Hoffnung, die in uns ist*. Man kann sich für eine gerechte Klimapolitik einsetzen, ohne Christ zu sein. Aber umgekehrt bin ich der Überzeugung: Man kann nicht Christ sein, ohne sich dafür einzusetzen, dass auch die ärmsten und verletzlichsten Menschen auf der Erde sowie die Generationen unserer Kinder und Enkelkinder gute Bedingungen zum Leben vorfinden.

„Geht doch!“, lautet das Motto des Klimapilgerwegs, über den ich zusammen mit dem Ratsvorsitzenden der EKD von evangelischer Seite aus gern die Schirmherrschaft übernommen habe. Der Pilgerstab kam von Nord-Norwegen, und Ende November werde ich die Pilger an ihrem Ziel in Paris begrüßen. Ein Abschnitt des Weges führte im Oktober auch durch Westfalen und wurde durch die entsprechenden Dezernate, Institute und Ämter unserer Landeskirche (Ökumenedezernat, IKG und MöWe) gestaltet und begleitet. „Geht doch!“ ist unsere Botschaft an den bevorstehenden Klimagipfel in Paris: „Es funktioniert!“ und deshalb: „Bewegt euch!“, rufen wir den Delegierten aus aller Welt zu. „Überwindet Stillstand und Blockaden! Nutzt das Zeitfenster, das noch offensteht; führt konstruktive Verhandlungen, trifft ambitionierte Vereinbarungen! Geht doch! Und ihr werdet sehen: Es geht!“

Als Christen rufen wir nicht nur, sondern wir gehen selbst. Gehen los, setzen uns in Bewegung, ganz buchstäblich. Die Kirchen setzen sich schon lange sehr praktisch für den Klimaschutz ein. Und das ist gut so.

Wörtlich und im übertragenen Sinne machen wir uns auf. Mit Herz und Mund und ebenso mit Hand und Fuß begeben wir uns auf einen weltweiten Weg der Klimagerechtigkeit.

Klimapilger und Klimapilgerinnen verbinden, was sich gar nicht trennen lässt: Die geistlichen Wurzeln, aus denen wir leben, und das politische und ökologische Engagement, das in unserem Glauben gründet.

Gott, der uns unser Leben gab, hat uns beauftragt, gute Haushalterinnen und Haushalter seiner Schöpfung zu sein. Dankbarkeit für das Geschenk des Lebens und die göttliche Weisung, das Leben zu bewahren – auch für unsere Kinder und Kindeskinde – setzen uns auf den Weg und geben uns die Richtung vor.

## III. Zur Auskunft befähigt

Dem Gefragt-Sein nach dem Ureigensten und dem Rechenschaftgeben-Wollen und -Sollen in Wort und Tat korrespondiert in unserer säkularen und pluralistischen Gesellschaft die inhaltliche und praktische Auskunftsfähigkeit. Sie wird – das ist meine feste Überzeugung – im Kern genährt von der Liebe und dem Zutrauen, die wir selbst diesem Eigenen entgegenbringen. Unzweifelhaft gehört dazu auch die Fähigkeit, sich verständ-

lich zu machen. Es gehören dazu die Kontaktflächen, an denen die Fragen zu allererst ankommen und entstehen. Und nicht zuletzt gehören dazu tragfähige Strukturen. Sie machen die Auskunfts-fähigkeit des Glaubens – so sie denn gegeben ist – zu allererst erkennbar und wahrnehmbar.

## 1. Willkommen in der Evangelischen Kirche

Auskunft über „*die Hoffnung, die in uns ist*“, kann bisweilen geradezu handlich daherkommen.

So haben wir als Landeskirche vor einigen Wochen ein kleines Heft mit dem Titel „Willkommen in der Evangelischen Kirche“ herausgegeben. Es liegt in Deutsch, Türkisch und Arabisch vor. Auf der linken Seite ist jeweils ein Foto zu sehen, etwa mit einem Kreuz, einem Altar oder Glocken. Rechts wird das, was zu sehen ist, jeweils erklärt. Der „kleine Begleiter“ soll Fremden unsere Kirchen erklären. In den letzten Wochen wurden von diesen Heften, die während der Synode für Sie alle ausliegen, mehr als 10.000 Exemplare von Gemeinden, Schulen und Kommunen bestellt. Er ist u. a. für Schulgottesdienste, für Tage der offenen Tür, vor allem aber auch für die Begrüßung von Flüchtlingen aus dem Nahen Osten bestimmt.

## 2. Die Herausforderung von Flucht und Migration

Damit nun komme ich auf das zweite eingangs genannte Ereignis zurück. Spätestens seit Anfang September bestimmt es die Realität unseres Landes und die politisch-gesellschaftliche Debatte in kaum geahntem Maße: Die so genannte „Flüchtlingskrise“. Auch hier sind Kirche und Glaube wiederum überraschend gefragt; auch hier werden wir mit der „*Hoffnung, die in uns ist*“, überraschend gebraucht.

Gewiss: Man kann mit Recht fragen, ob in dieser Sache der Begriff des Ereignisses überhaupt zutrifft. Er suggeriert ja, wir hätten es mit etwas Punktuell-em, etwas Einzigartigem und – je nachdem – auch mit etwas völlig Unvorhersehbarem, Überraschendem zu tun, das aus buchstäblich heiterstem Himmel über uns hereingebrochen sei. Mit dem man darum auch nicht nur nicht habe rechnen *müssen*, sondern auch nicht habe rechnen *können*. Genau dies aber trifft auf die so genannte Flüchtlingskrise nicht zu. Denn in den allermeisten seiner Dimensionen ist das, was wir derzeit erleben, gerade nicht überraschend, unvorhersehbar und einzigartig.

Der Syrienkrieg und die Massenflucht von dort weg sind im vierten Jahr. Die Verheerung des Nahen Ostens seit George Bushs „Kreuzzug“ im Irak dauert schon zwölf Jahre. Der Skandal der Armut und der Chancenlosigkeit zwischen Süd und Nord währt seit Jahrhunderten. Das Versprechen des reichen Nordens, wenigstens 0,7% des jeweiligen Bruttoinlandsproduktes für die Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden, ist immerhin auch schon 45 Jahre alt. Und noch immer weitgehend uneingelöst.

Starke Migrationsbewegungen sind historisch keineswegs die Ausnahme, sondern die Regel. Auch und gerade in Europa, auch und gerade in Deutschland, auch und gerade in Nordrhein-Westfalen.

Wenn also etwas an der gegenwärtigen Situation überraschend und unvorhersehbar ist, dann ist es das Ereignis des Zerbrechens einer gut gehegten und gerne geglaubten Illu-

sion. Ich meine die Illusion, wir könnten in einer globalisierten Moderne den Realitäten von Gewalt und Ungleichheit und blanker Todesnot gewissermaßen die Einreise verweigern, wenn wir nur vertraglich, politisch, polizeilich und moralisch einigermaßen geschickt agierten. Und die Illusion, wir hätten dazu womöglich sogar ein Recht.

Wohlgemerkt: Es geht mir nicht um wohlfeile Vorwürfe an einzelne Parteien oder generell an „die“ Politik. Mir geht es um die Haltung ganzer Gesellschaften, um die Haltung jedes und jeder Einzelnen. Ich weiß sehr gut, dass solche Sätze kein einziges der praktischen Probleme lösen, die jetzt täglich unter den Nägeln brennen und die unsere Kommunen und Länder tatsächlich an die Grenzen der Überforderung bringen.

Aber sie machen immerhin klar, dass die Überforderung von heute der Realitätsverweigerung von gestern entspricht. Und sie zeigen, wer am allerwenigsten Verantwortung dafür trägt, dass sich eine der reichsten und leistungsstärksten Gesellschaften der Welt logistisch, politisch und gedanklich plötzlich derart überfordert vorkommt und es mitunter auch tatsächlich ist: Diejenigen, die zu uns kommen.

Nochmals: Ich leugne nicht, dass mit der Ankunft so vieler Menschen in so kurzer Zeit massive Probleme verbunden sind und sein werden. Da ist die Erfahrung von Erschöpfung und Überforderung, von Ungewissheit und womöglich sogar von Chaos. Wir müssen auch dies alles ernst nehmen, sonst können wir den Problemen nicht ernsthaft begegnen. Bei der Lösung der Probleme wird es unter anderem darauf ankommen, dass es den in unserer Gesellschaft schon jetzt schlechter Gestellten nicht noch schlechter geht. Umgekehrt bedeutet das: Diejenigen, denen es gut und zum Teil sehr gut geht (auch wir alle gehören dazu!), sind zu größerer Solidarität herausgefordert.

Es stimmt: Wir stehen vor Herausforderungen direkter logistischer sowie lang- und kurzfristiger sozialer Art. Auch Herausforderungen kultureller Art werden auf uns zukommen – und zwar betrifft dies sowohl die Kulturen derer, die zu uns kommen, als auch die politische und humanitäre Kultur in unserem eigenen Land und im so genannten christlichen Europa. Letzteres – nämlich *unsere* Haltung – scheint mir das ernstere Problem.

Es geht um unsere Offenheit gegenüber dem Anderen und dem Fremden.

Zugleich aber geht es – auch und gerade nachdem Europa ein weiteres Mal durch dschihadistische Gewalttaten erschüttert wurde – um die Haltung zu uns selbst. Es geht um das Zutrauen in die Kraft offener Gesellschaften. Ja, wir sind verletzlich und angreifbar. Und: Ja, es mag sein, dass wir wenig dagegen tun können.

Aber uns zu unfreiwilligen Komplizen, zu Feinden unserer eigenen Werte machen zu lassen, dagegen können wir viel tun. Denn darüber entscheiden nicht acht erbärmliche Verbrecher, sondern 80 Millionen Deutsche und 700 Millionen Europäer.

Ich bin dankbar, dass sich Politiker sämtlicher Parteien bisher jede Vermischung zwischen den Ereignissen von Paris und der so genannten Flüchtlingskrise verboten haben.

Die Haupt-Herausforderungen und auch die Haupt-Überforderungen sind nach wie vor administrativer und organisatorischer Art.

Nicht zuletzt ergeben sich Herausforderungen administrativer und organisatorischer Art.

Und doch gehört zu dieser Wahrheit immer auch die andere Wahrheit, dass *unsere* Überforderung, *unser* Chaos und *unsere* Erschöpfung in einer der leistungsstärksten Volks-



wirtschaften, aktivsten Zivilgesellschaften und stabilsten Demokratien der Welt noch *gering* sind, wenn wir sie vergleichen mit den Herkunftsländern der Flüchtlinge. Und wenn wir auf deren Nachbarländer schauen, die immer noch ungleich mehr Menschen als wir aufgenommen haben.

Biblich ausgedrückt: Es ist ein Unterschied zwischen der Überforderung derer, die unter die Räuber gefallen sind, und der Überforderung der Samariter. Von den Leviten und Priestern ganz zu schweigen.

Hier ist die Kirche wiederum in ihrem Ureigenen gefragt, in der Botschaft von der Fremdenliebe und der Gegenwart Christi im Fremden.

Mit Forderungen an andere ist es hier nicht getan. Auch wir selbst haben es ja noch weit hin vor uns, unser Ureigenes in dieser Sache wirklich zu verstehen: Was bedeutet es eigentlich theologisch und für unser Kirche-Sein, dass die jüdisch-christliche Religion die entscheidenden Gotteserfahrungen und Gottesbegegnungen als Migrations- und Fremdheitsgeschichten erzählt? <sup>10</sup>

Wir sind hier in der Tat bei unserem Ureigensten. Darum rege ich an, dass wir uns in unserer nächsten Hauptvorlage den vielen geistlich-theologischen und eben darin auch sehr praktischen Dimensionen des Migrationsthemas stellen. Es wird unsere Gesellschaft und damit auch unsere Kirche weiterhin beschäftigen und nachhaltig verändern. Die geistlichen und theologischen Herausforderungen nenne ich hier sehr bewusst an erster Stelle!

### 3. Finanzielles Engagement für Flüchtlinge

Auch finanzielle Mittel setzen wir in diesem Arbeitsfeld ein.

Wie Sie wissen, haben wir im vergangenen Haushaltsjahr aus landeskirchlichen Mitteln 600.000 Euro für die Arbeit mit Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Diesen Betrag wollen wir im nächsten Jahr deutlich erhöhen (Näheres dazu im Finanzbericht).

Zu der Summe aus dem Haushalt kommen all die Gelder hinzu, die unsere Kirchenkreise und Kirchengemeinden ihrerseits eingesetzt haben, um jeweils vor Ort für Flüchtlinge tätig sein zu können.<sup>11</sup> Ich danke Ihnen für alles, was Sie da finanziell möglich gemacht haben und praktisch tun.

Bei all dem – und darauf kommt es mir nun in besonderer Weise an – wird die Kirche nicht nur als potente Geldgeberin in Anspruch genommen. Sie ist überraschend gefragt auch und gerade mit ihren geregelten Strukturen und ihrer institutionellen Gestalt. Auch mit ihrer äußeren Ordnung ist sie hier – soll man auch das für überraschend halten? – durchaus antwortfähig.

---

10 Das gilt von der Vertreibung aus dem Paradies an über den Auszug Abrahams aus Ur in Chaldäa und den Auszug Israels aus Ägyptens bis hin zu dem Wanderprediger aus Nazareth und zu den beiden Jüngern auf dem Weg nach Emmaus, die den Auferstandenen in einem Fremden wiedererkennen, der ihnen das Brot bricht und den Kelch reicht.

11 Stellt man dies in Rechnung, so ist die Gesamtsumme um ein Vielfaches höher zu veranschlagen. Auf der Basis der Zahlen, die uns bisher aus den Kirchenkreisen vorliegen, können wir von einer Gesamtsumme von deutlich über 3,5 Millionen Euro ausgehen, die auf den verschiedenen Ebenen der EKvW für Flüchtlinge bereitgestellt wurden.

#### 4. Ehrenamtliches und gemeindliches Engagement für Flüchtlinge als Dienst an der Gesellschaft

Als in diesem Sinne mit Herz und Hirn, mit Hand und Fuß auskunftsfähig und antwortfähig erweisen sich hierbei zuerst und vor allem unsere Kirchengemeinden und die vielen Ehrenamtlichen. Auf staunenswerte und beglückende Weise machen sie – wie es Heinrich Bedford-Strohm in seinem Bericht vor der EKD-Synode formulierte – „gelebtes Christentum“ sichtbar. Ein wahrer Segen! Sie haben – und zwar lange bevor die Willkommenskultur zu einem Medien- und Feuilletonthema wurde! – mit ungezählten Freiwilligen diese Kultur und dieses Willkommen gelebt und gestaltet. An ungezählten Orten, in ungezählten Stunden.

Und auch jetzt noch, wo sich das scheue Reh der öffentlichen Aufmerksamkeit gewissermaßen wieder in die Büsche geschlagen hat, wo die Umtriebe der Unkultur und die wenigen, die sie betreiben, offenbar längst wieder interessanter sind und dadurch auch immer noch interessanter gemacht werden, leben Gemeinden und ungezählte Ehrenamtliche diese Willkommenskultur unbeirrt und zuverlässig weiter.

Nebenbei bemerkt: Hier sind intensiv Menschen im Einsatz, die sich sonst eher am Rand der Kirchengemeinden bewegen; Menschen, die dem christlichen Glauben distanzieren oder sogar skeptisch gegenüberstehen und nicht zuletzt – gerade in unseren Ballungsräumen – Migrantinnen und Migranten der zweiten und dritten Generation, die sehr selbstverständlich zu „unserer“ „deutschen“ Willkommenskultur beitragen.

In all dem erweisen sich unsere Kirchengemeinden als im besten Sinne gesellschaftsfähig. Und „die Hoffnung, die uns ist“ gleich mit.

Das wird wahrgenommen. Und wie.

Ja, es ist diese unsere Kirche – mit ihren dünnen Personaldecken, ihren angespannten Parochialstrukturen, mit den oft so mühsamen Verwaltungsstrukturen, dem Dickicht ihrer Verfassungs- und Arbeitsebenen und was man sonst noch nennen könnte.

Diese unsere Kirche bewährt sich in der Flüchtlingskrise als ein Netzwerk, das tief in die Gesellschaft hinein verknüpft und mit ihr verwoben ist. Als solches ist sie gefragt. Als solches wird sie gebraucht.

Auch dies ist ein Grund für Staunen und Dankbarkeit.

„Wenn wir die Kirchen nicht hätten“, äußerte sich in diesem Zusammenhang ein Bürgermeister und beschrieb das hohe zivilgesellschaftliche und institutionelle Potenzial der Kirche. Der ausgelegten (sicher immer noch keineswegs vollständigen) Übersicht können Sie entnehmen, was in unseren Kirchenkreisen für Flüchtlinge und mit Flüchtlingen getan wird. Auch und vor allem durch Ehrenamtliche.<sup>12</sup>

Immer wieder zeigen sich unsere Kirchengemeinden als zivilgesellschaftliche Institutionen, die gerade dadurch, dass sie nah bei den Leuten sind, auch eine klare Position einnehmen können. Sie werden wahrgenommen und gebraucht als Orte und Instanzen, wo Konflikte diskutiert und moderiert werden können. Dazu ein Beispiel, von dem die Frankfurter Allgemeine Zeitung Ende September berichtete:

*„Liebe eingeborene Westfalen, liebe Westfalen mit Migrationshintergrund, für gewöhnlich sind wir ein knochentrockenes Völkchen“:* So zitiert die FAZ unter der Überschrift *„In*

---

12 Die neu erschienene Arbeitshilfe für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit liegt bereit.

*Lübbecke wird eine Realschule zur Notunterkunft*“ den westfälischen Pfarrer Eckhard Struckmeier, der vom Bürgermeister gebeten worden war, eine Bürgerversammlung zu dieser spontanen Umwidmung zu moderieren. *„Wenn der Westfale dann allerdings auf-taue, sei er zu großen Emotionen fähig“*, fuhr Struckmeier laut FAZ-Bericht fort. *„Die werden wir heute erleben, und die werden gefälligst ausgehalten.“*

Man merkt diesem Bericht aus der Lübbecke Stadthalle die Spannung an, die da in der Luft gelegen haben muss. Aber mehr noch spürt man den Respekt des Korrespondenten davor, wie der pastor loci mit Humor, Echtheit und Autorität die *„Emotionen kanalisiert, ohne dass der Abend aus dem Ruder läuft“*.

Das Ende dieses Artikels will ich Ihnen nicht vorenthalten, weil es auf köstliche Weise die heilsame Kraft des Pfarramtes als eines öffentlichen Amtes illustriert.

*„Der Druck ist raus, [...] erste Bürger verlassen den Saal. Struckmeier aber nimmt weiter Leute dran. ‚Haben wir noch ein besseres Schlusswort im Angebot?’ fragt er. Ein Raunen geht durch den Saal. Eine Mutter erzählt schließlich, ihr Sohn habe letzstens ein paar Flüchtlinge in den Supermarkt mitgenommen. ‚Die wollten unbedingt Heineken haben. Aber mein Sohn hat denen gleich gesagt: Hier in Lübbecke wird Barre getrunken.“*<sup>13</sup>

## **5. Expertise und Anwaltschaft in humanitären und migrationspolitischen Fragen**

Allerdings gehören zur Auskunftsfähigkeit des Glaubens in ethischen, gesellschaftlichen und politischen Fragen neben der Präsenz bei den Menschen und der persönlichen Glaub- und Vertrauenswürdigkeit auch Expertise und Sachverstand in den betreffenden Fragen.

Und auch hier – nämlich als auskunftsfähige migrations- und integrationspolitische Gesprächspartnerin und Impulsgeberin – ist die EKvW durchaus anerkannt.

Das gilt für die Angebote in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, es gilt für die vielfältigen Angebote der Diakonie. Im Rahmen meiner „Kundschafterbesuche“ während dieses Jahres hatte ich die Gelegenheit, Haus Libanon in Bethel, eine Wohngruppe und Clearingstelle für alleinreisende minderjährige Flüchtlinge zu besuchen.

Es gilt für die integrations- und migrationsspezifischen Programme der Evangelischen Erwachsenenbildung, und nicht zuletzt gilt es für die anwaltschaftliche Funktion, die unsere Fachleute im Dezernat 21 des Landeskirchenamtes und im Institut für Kirche und Gesellschaft in Villigst übernehmen.

Dort geschieht oft im Verborgenen oder abseits von der breiten Öffentlichkeit hoch kompetente Beratung. Durch regelmäßige Gesprächskontakte zwischen den Kirchen in NRW, den politischen Parteien, den Regierungspräsidien und der Landesregierung kann die Situation von Flüchtlingen grundsätzlich und oft auch sehr konkret verbessert werden. Auch unsere Unterstützungsangebote im IKG bauen wir aus.

In diesem Sinne hebe ich ausdrücklich das zwischenzeitlich erneut umstrittene Instrument des Kirchenasyls hervor. Wir gehen sorgsam mit diesem Grenzfall kirchlichen Handelns um, aber wir betrachten und verteidigen es – nach wie vor – als ein Instrument, das

---

<sup>13</sup> Morten Freidel, Die Informationsveranstaltung. In *Lübbecke wird eine Realschule zur Notunterkunft* – und ein Pfarrer beruhigt die Gemüter, in: FAZ, 25.09.2015, S. 5.

nicht nur einzelnen Menschen, sondern letztlich dem Recht und der Rechtsstaatlichkeit dient. In dieser Einschätzung bestätigt uns die exorbitant hohe Anerkennungs- bzw. Duldungsquote in der Folge von Kirchenasylan.

Leider sind die entsprechenden Behörden personell unterbesetzt.

Zudem beobachte ich mit Sorge das generelle politische Bestreben, den Zuzug von Flüchtlingen zu drosseln und die Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern aus so genannten sicheren Drittstaaten zu forcieren.

Meine Befürchtung ist, dass die nötige Sorgfalt in der Prüfung der einzelnen Schicksale hierdurch Schaden nehmen wird. Auch hier gilt, dass unsere eigene Überforderung nicht auf dem Rücken der Schwächsten ausgetragen werden darf.

Unsere Anwaltschaft für die Schwächsten ist gerade im Bereich Flucht und Migration eng verknüpft mit hochspezialisiertem sozialem, rechtlichem und politischem Fachwissen.

Dass sie akzeptiert, ja sogar nachgefragt und anerkannt ist, hat viel damit zu tun, dass unsere Kirche schon seit Langem etwa auf die Schwächen und Ungerechtigkeiten des jetzt vollends gescheiterten Dublin-Systems hingewiesen hat.<sup>14</sup>

Als evangelische Kirche treten wir seit langem für ein effektives und faires Asylverfahren für alle Flüchtlinge ein. Kettenabschiebungen und humanitär bedenkliche Abschiebungen in sichere Drittstaaten darf es nicht geben. Auch und gerade angesichts der Debatten der letzten Tage bleiben wir dabei, dass Familienzusammenführungen möglich werden und bleiben müssen. Nur so kann auch Integration gelingen.

Bereits im Frühjahr haben wir als Evangelische Kirche von Westfalen die Politik dazu aufgefordert, legale und sichere Zugangswege nach Europa zu schaffen. Nur so – und nicht durch Abschottung! – lässt sich Schlepperkriminalität der Boden entziehen und das tausendfache Sterben gerade der Ärmsten und Schwächsten wirksam bekämpfen.

So formuliert etwa der Bochumer Kriminologe Thomas Feltes: *„Wenn die EU sich einig wäre und z. B. dafür sorgen würde, dass die Flüchtlinge geordnet von a nach b kommen, wie das im Moment Kroatien tut, indem sie Züge zur Verfügung stellen, oder wie es die Griechen einmal eine Zeilang getan haben, indem sie Fähren zur Verfügung gestellt haben, haben illegale Schleuser keinen Platz.“*<sup>15</sup>

## 6. Politikerreise / Mediterranean Hope

Politik, so heißt es, sei die Kunst des Machbaren. Im Dienste des Ringens um die Machbarkeit des Menschlichen stand die Politikerreise der EKvW, die unter der Leitung von Vizepräsident Albert Henz und OKR Dr. Ulrich Möller an die Außengrenzen der EU führte. Die Ortstermine und die Gespräche mit lokalen Hilfsaktionen machten die dramatische Situation vor Ort ansichtig und lösten bei den Vertretern und Vertreterinnen

---

14 Der politische Ausschuss der EKvW, das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MOEWe) und insbesondere das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) sind bereits seit Langem aktiv in Fragen der Flüchtlingspolitik und der Bekämpfung der Fluchtursachen, die oft identisch oder zumindest eng verknüpft sind mit den klassischen Themen des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung.

15 Interview-Äußerung in: ARD, Tagesthemen vom 04.11.2015.

aller Fraktionen des Landtages ein tiefes Nachdenken aus. Die breite Skepsis gegenüber dem Dublin-III-Verfahren wuchs. Es wurde einmal mehr deutlich, wie wichtig legale Einreisewege sind.

Solche legalen und sicheren Fluchtwege nach Europa zu bahnen ist ein wichtiges Ziel des europäischen kirchlichen Netzwerks *Mediterranean Hope*, das durch unsere Landeskirche personell und finanziell unterstützt wird. Unter Federführung der Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien und im Wesentlichen getragen durch die Kirche der Waldenser, deren Moderator Pfarrer Eugenio Bernhardini in dieser Woche Gast unserer westfälischen Synode ist, betreibt *Mediterranean Hope* intensive Maßnahmen und Projekte, die dem Schutz besonders gefährdeter Flüchtlinge gelten.<sup>16</sup>

Nun könnte man fragen: Was vermögen solche kleinen Hoffnungsfunken auszurichten angesichts der großen Mengen von teils mehreren Tausend Flüchtlingen pro Tag?

Wo solche Fragen unseren Mut klein machen wollen, sind einmal mehr unser Glaube und unsere Hoffnung herausgefordert.

„*Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist*“ wird nicht müde, nach Lösungen zu suchen. Sie ringt um Perspektiven, die das Machbare und das Menschliche nicht vollends und dauerhaft auseinanderdriften lassen.<sup>17</sup>

## 7. Kita-Finzen, Arbeitsrecht und Kirchentag

Wenn wir mit unserem Ureigensten zum Wohle der Gesellschaft beitragen wollen, brauchen wir dazu verlässliche und auskömmliche Strukturen. Ebenso sind wir dabei auf Partner und Partnerinnen des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Hände angewiesen, die unseren spezifischen Beitrag des Glaubens in einer pluralen Gesellschaft zu schätzen wissen.

Dies ist nicht immer einfach.

Davon zeugen etwa die Diskussionen um den so genannten *Dritten Weg* im kirchlichen Arbeitsrecht<sup>18</sup> oder die Debatten um die Finanzierung des Deutschen Evangelischen Kirchentags 2019 in Dortmund.

Ein besonders bedrängendes Beispiel ist für mich die mittlerweile vielerorts bestandsbedrohende strukturelle Unterdeckung von Kindertagesstätten infolge der KiBiZ-Gesetzgebungen.

---

16 Zum Beispiel Grenzmonitorings; ein Beobachtungs- und Begleitzentrum für Flüchtlinge auf Lampedusa, ein Haus der Kulturen auf Sizilien. Dort werden vor allem Kindern, alleinreisenden Frauen und Jugendlichen Beratung zuteil und Perspektiven vermittelt. Auf den Staatsgebieten Marokkos und bald auch des Libanons werden von den Botschaften Italiens – also mit Zustimmung der Regierung Italiens und in Kooperation mit dem UNHCR – ausgewählten Flüchtlingen humanitäre Visa erteilt, mit denen sie sicher nach Europa kommen können. Die Organisatoren betonen, dass die Einrichtung von solchen legalen Wegen und die Erteilung von humanitären Zugangsdokumenten durchaus konform sei mit den EU-Bestimmungen. Sie wäre damit also auch anderen EU-Mitgliedsstaaten möglich.

17 Wir haben deshalb – neben der Unterstützung für andere Projekte an den Außengrenzen der EU z.B. in Griechenland und in Ungarn – sehr bewusst die finanzielle Unterstützung für *Mediterranean Hope* in diesem Jahr nochmals verdoppelt.

18 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.2015.

Umgekehrt zeigen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Dritten Weg und des Dortmunder Stadtrates zu den Zuschüssen für den Kirchentag auch: Beharrlichkeit zahlt sich aus, und die Kraft der Argumente findet Gehör und Mehrheiten. Beide Entscheidungen sind eine gute Nachricht, und zwar nicht nur für die Kirche, sondern auch die Zivilgesellschaft im Ruhrgebiet und für die Patientinnen und Patienten in unseren diakonischen Einrichtungen.

Eine solche gute Nachricht haben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Eltern und Kinder in unseren Kindertagesstätten längst schon verdient. Sie haben sie bitter nötig, und insofern bin ich dankbar, wenn dies auch in der Landespolitik und in den kommunalen Spitzenverbänden anerkannt wird.

## **8. Reformationsjubiläum**

Gefragt zu werden und zu bleiben mit dem Ureigenen setzt voraus, dass wir uns verständlich machen können und Gehör finden – und zwar sowohl in historisch gewachsenen Sprachformen des Glaubens als auch mit den Ausdrucksmitteln der eigenen Gegenwart.

Es ist der Rückbezug auf das Ureigene, auf die Schrift und das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, der zugleich zu einer Wieder-Neuentdeckung führt, zur aktuellen Aneignung und zur produktiven Re-Formulierung des Eigenen. Darin besteht gewissermaßen der Doppelimpuls der Reformation.

Als Evangelische Kirche in Deutschland und als Evangelische Kirche von Westfalen gehen wir mit Siebenmeilenstiefeln auf das symbolische Geburtstagsfest dieser Bewegung zu, die unsere Kirche, unsere Kultur, und unser Bewusstsein entscheidend geprägt hat.

Einmal mehr und in besonderem Maße sind wir dabei mit unserem Ureigenen gefragt. Einmal mehr wird es darauf ankommen, dass wir die Reformation und ihre Grundeinsichten nicht als einen Besitzstand vor uns hertragen, sondern als etwas Bewegtes und Bewegliches erfahrbar machen. Erst recht als etwas, das *uns* zuallererst selbst in Bewegung bringt.

In diesem Sinne ist das Motto unserer landeskirchlichen Reformations-Kampagne buchstäblich vielsagend: „EINFACH FR3I“. Dieses Motto erinnert einerseits an den 31. Oktober 2017 als einmaligen landesweit arbeitsfreien Feiertag. Zum anderen weist es auf die Grundbotschaft der Reformation und deren zentrale Entdeckung hin: Die Rechtfertigung allein aus Gnade.

## **9. Westfälisches Chorfest Lippstadt – Gründung der Evangelischen Popakademie**

Zur selbst- und traditionsbewussten Zeitgenossenschaft des Glaubens gehört nicht nur das gewichtige, gewitzte und womöglich auch gewagte Wort des Glaubens, sondern dazu gehören – gottlob – auch die musikalischen Klänge und Töne von Stimmen und Instrumenten. Darin sind wir in Westfalen besonders stark!

Aus mancherlei beeindruckenden Veranstaltungen, die ich während dieses Jahres erlebt habe, greife ich hier das 120-jährige Jubiläum des Evangelischen Chorverbandes heraus. Mehr als 500 Sängerinnen und Sänger aus dem gesamten Gebiet unserer Landeskirche

vereinten sich beim westfälischen Chorfest in Lippstadt zu einem großen Klangkörper und musizierten mit spürbarer Freude unter dem Motto „So weit der Himmel ist“. Eine berührende Art der *„Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“*.

In diesem Jahr haben wir in kirchenmusikalischer Hinsicht einen weiteren wichtigen und im Bereiche der EKD bisher einzigartigen Schritt getan. Mit der Gründung der *Evangelischen Pop-Akademie* beabsichtigen wir, das bewährte und gewachsene Mit- und Nebeneinander von klassischer Kirchenmusik und neuem geistlichen Lied, Rock und Pop strukturell und qualitativ auf eine neue Ebene zu heben.<sup>19</sup> Kirchliche Populärmusik hat sich längst zu einer eigenen Sprachform des Gotteslobs und einem eigenständigen Zweig der evangelischen Kirchenmusik entwickelt.

Wer am diesjährigen Reformationstag die Welt-Uraufführung des Pop-Oratoriums „Luther“ in der Dortmunder Westfalenhalle miterlebt hat, konnte davon einen fulminanten Eindruck gewinnen. Über 3.000 Sängerinnen und Sänger – die jüngsten sieben, die ältesten 84 Jahre alt – waren mit Begeisterung dabei. Die Geschichte und die Botschaft der Reformation fanden in ungewohntem Klang und überraschendem Gewand auf im wahrsten Sinne des Wortes spielende Weise Zugang in die Köpfe und Herzen von beinahe 20.000 ebenso begeisterten Zuhörerinnen und Zuhörern. Auch so unkonventionell und volltönend kann sie klingen, die *„Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“*. So gelingt es ihr, zunächst eine riesige Halle mit Menschen zu füllen. Von dort aus mag sie ihren Weg weiter nehmen – weit über die folgenden deutschlandweit geplanten Aufführungen im Jubiläumsjahr 2017 hinaus.<sup>20</sup>

#### **IV., ... die Gemeinschaft derer, die von Hoffnung erfüllt sind“**

Vor genau 15 Jahren begann Präses Manfred Sorg seinen Bericht vor der westfälischen Landessynode mit Worten, die auch ein guter Schluss sind:

*„...Kirche ist Gemeinschaft derer, die von Hoffnung erfüllt sind. Kirche ist die Gemeinschaft derer, die einander erinnern daran, aus welch kleinen Anfängen – der Krippe und dem Kreuz – der Keimling der Hoffnung aufgeht. Gegen unseren Fortschrittsglauben, gegen menschliches Planen und Verrechnen, sagt Jesus, dass da das Reich Gottes anfängt, wo die Dämonen weichen, Schuld vergeben und Menschen ein neuer Anfang im Leben geschenkt wird. Quer zu dem, was wir Menschen von Gott erwarten, befürchten, erräumen, wächst die Hoffnung von ganz unten, aus Leiden und Sterben. Aber so verwandelt sie Trauer in Freude und in Mut. Weil wir in der Gemeinschaft der Hoffenden glauben und leben, darum haben wir etwas zu sagen und etwas zu tun. Darum haben wir Antworten auf große und auf kleine Fragen, und wir haben Verantwortung dafür, unsere Hoffnung zu bezeugen.“<sup>21</sup>*

---

19 Die Evangelische Popakademie ist geplant als eigener Zweig der Hochschule für Kirchenmusik Herford in Kooperation mit der Creativen Kirche Witten. Sie geht am 1. Januar 2016 an den Start. Für den Bereich kirchlicher Populärmusik wird damit eine professionelle Ausbildung mit hohen Qualitätsstandards ermöglicht, die von jeher das Kennzeichen Evangelischer Kirchenmusik gewesen sind.

20 Pop-Oratorium „Luther“ von Dieter Falk (Musik) und Michael Kunze (Text). Welt-Uraufführung am 31. Oktober 2015 in der Westfalenhalle Dortmund. Folgende weitere Aufführungen sind für 2017 geplant: 14. Januar Hannover; 21. Januar Stuttgart; 4. Februar Düsseldorf; 11. Februar Mannheim; 18. Februar Hamburg; 11. März Halle (Westfalen); 18. März München; 29. Oktober Berlin.

21 Präses i.R. Manfred Sorg in seinem mündlichen Bericht vor der Landessynode der EKvW am 13. November 2000.

**Dank**

Der Synodale Majoress dankt der Präses.

**Leitung**

Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Nachmittags und weist auf folgende Veranstaltungen hin:

- Um 14:00 Uhr findet das Treffen der Frauen der Synode im Festsaal von Haus Nazareth statt.
- Um 14:30 Uhr trifft sich die Kirchenleitung im Konfirmandensaal.
- Am Nachmittag erfolgt nach einem weiteren Grußwort und dem Namensaufruf die Aussprache über den Präsesbericht und die Einbringung weiterer Vorlagen.
- Im Foyer des landeskirchlichen Archivs befinden sich die Ausstellungen „Zeitgenössische Kunst zur Bibel“ und „Von Cranach zu BILD-Zeitung – 500 Jahre Wandlungen des Lutherbildnisses als Spiegel der Kirchen- und Kulturgeschichte“.

Die Synode singt Lied EG 457, 1-3.

Die Sitzung wird um 13:10 Uhr geschlossen.



<b>Zweite Sitzung</b>	<b>Montag</b>	<b>16. November 2015</b>	<b>nachmittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Chudaska und Struck			

**Leitung:** Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15:00 Uhr eröffnet.

Die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst erbrachte 1.271,80 € und 5 Englische Pfund. Sie ist bestimmt für die Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in der Türkei.

### **Begrüßung des Gastes**

Die Vorsitzende begrüßt die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Christina Kampmann, und bittet sie um ihr Grußwort.

### **Grußwort**

Ministerin Christina Kampmann

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich freue mich sehr, dass ich heute bei Ihnen bin. Die Ministerpräsidentin lässt Sie alle ganz herzlich grüßen. Sie ist leider kurzfristig verhindert, was sie sehr bedauert.

Sie bat mich auch, Ihnen, liebe Frau Präses, noch einmal ihre ganz persönlichen Glückwünsche zu übermitteln – denen ich mich gerne anschließe. In der vorigen Woche hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Sie, liebe Frau Präses, nicht nur in den Rat der EKD, sondern auch zur stellvertretenden Ratsvorsitzenden gewählt. Alles Gute und viel Erfolg in diesem neuen wichtigen Amt!

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

wir alle sind erschüttert von den furchtbaren Anschlägen in Paris. Wie Menschen so gnadenlos morden können, das ist unbegreiflich. Wir stehen an der Seite der Franzosen und trauern mit ihnen um die Opfer.

Wir müssen als Demokraten jetzt alle gemeinsam wehrhaft sein: Angst, Abgrenzung und Ausgrenzung dürfen nicht unsere Antworten auf die Anschläge sein.

Wir müssen zeigen, dass unsere Demokratie stärker ist als Hass und Gewalt – wir müssen dem Terror unsere Werte einer offenen, lebendigen und menschlichen Gesellschaft entgegensetzen.

Die Kirchen sind hier unverzichtbar. Wir setzen in Nordrhein-Westfalen weiter auf sie, wenn es um den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft geht – und insbesondere auch aktuell um das Thema der Flüchtlinge.

Die Anschläge dürfen nicht für rechte Propaganda instrumentalisiert werden. Das dürfen wir nicht zulassen, dass unsere Gesellschaft gespalten wird, dass diese Menschen, die so viel Schlimmes erlebt haben, rechter Hetze und Gewalt ausgesetzt sind. Die Flüchtlinge brauchen jetzt ganz besonders unsere Solidarität.

Alle großen Religionen sind ein bedeutender Teil unserer Gesellschaft. Sie alle tragen dazu bei, Werte und Verantwortung in unserer Gesellschaft zu verankern und zu stärken.

Gerade in dieser Zeit ist dies wichtig, in der viele Menschen als Flüchtlinge nach Deutschland und nach Nordrhein-Westfalen kommen. Da brauchen wir die klare Stimme der Kirchen mehr denn je. Ihre klare und immer zuverlässige Stimme für Solidarität und Mitgefühl. Und ihre immer eindeutige Stimme gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Hass, die brauchen wir genauso.

Liebe Frau Präses,

in Ihrem schriftlichen Bericht für diese Landessynode haben Sie zu Recht den Umgang mit der Flüchtlingsfrage als die ‚dominante Herausforderung‘ bezeichnet.

Und in der Tat: Wir erleben in Europa zurzeit die größte Flüchtlingsbewegung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Millionen Menschen vor allem aus den Krisenregionen des Nahen und Mittleren Ostens, aus Afghanistan und aus afrikanischen Unruhegebieten südlich der Sahara sind auf der Flucht vor Vertreibung, Krieg und politischer Verfolgung.

Wir alle wissen: Niemand verlässt leichtfertig und ohne triftigen Grund seine Heimat, seine Familie und seine Freunde. Es ist entsetzlich, dass auch heute noch Menschen wegen ihres Glaubens getötet, verfolgt oder vertrieben werden. Zum Beispiel im Irak oder in Syrien sind Christen, aber auch Angehörige anderer Religionen, aktuell in großer Bedrängnis. Viele dieser Menschen suchen bei uns in Deutschland Zuflucht und Schutz. Es ist ein Gebot christlicher Nächstenliebe, diese Zuflucht und diesen Schutz, soweit es geht, auch zu gewähren.

Ich sehe das gerade vor allem auch beim Thema der ‚unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge‘, das uns momentan stark beschäftigt. Hier habe ich dieses Schutzbedürfnis noch einmal besonders erlebt.

Und auch, wie wichtig es ist, allen Kindern und Jugendlichen, die auf der Flucht zu uns gekommen sind, von Anfang an Brücken zu bauen, damit sie Teil der Gemeinschaft sein und in unsere Gesellschaft hineinwachsen können.

Hier in Bielefeld als der ‚Stadt der Diakonie‘, hier in den Räumlichkeiten der Bethel-Stiftung, hier im Kreis der Kirchen, ist christliche Nächstenliebe seit Jahrhunderten eine gelebte Selbstverständlichkeit.

Ich bin sehr dankbar dafür, dass die Kirchen sich in besonderer Weise in der Flüchtlingshilfe engagieren. Ihre haupt- und ehrenamtlichen Kräfte leisten Großartiges. Viele Kirchen-

gemeinden haben Wohnräume zur Verfügung gestellt, sie unterstützen die Flüchtlinge bei Behördengängen oder organisieren Begegnungen zwischen Flüchtlingen und Einheimischen. Gerade solche Kontakte sind sehr wichtig für die Menschen, die neu, fremd und oft auch alleine in unser Land gekommen sind.

Ich bin sehr froh, dass sich so viele Menschen in unserem Land – im Rahmen der Kirche, aber auch unabhängig davon – dafür einsetzen, die Flüchtlinge aufzunehmen und in ihrem Alltag zu unterstützen. Ich bin stolz auf die ungeheure Welle der Hilfsbereitschaft, die es hier gibt, in jeder Stadt, in jeder Gemeinde.

Um all die zu unterstützen, die helfen oder helfen möchten, hat die Landesregierung im Internet unter der Adresse [www.ich-helfe.nrw](http://www.ich-helfe.nrw) eine Online-Plattform eingerichtet, die eine landesweite Übersicht über Hilfsangebote und -bedarfe bereitstellen soll. Diejenigen, die Hilfe suchen und diejenigen, die Hilfe anbieten, können sich so viel leichter finden. Ich möchte gern die Gelegenheit nutzen, um auf diese Plattform aufmerksam zu machen. Es wäre schön, wenn auch Sie von diesem Angebot – sofern Sie es noch nicht tun – Gebrauch machen würden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Kirchen leisten nicht nur wertvolle Unterstützung in der konkreten Flüchtlingsarbeit, sie sind auch eine wichtige Stimme in der Debatte über die künftige Gestaltung der Flüchtlingspolitik. Das ist eine Diskussion, die derzeit, wie Sie alle wissen, im politischen Raum immer wieder hohe Wellen schlägt.

Wir erleben zurzeit, dass in der politischen Debatte immer neue Vorschläge gemacht werden, die als Lösung verkauft werden, aber bei Licht betrachtet, sind es dann nur Scheinlösungen, die uns nicht weiterbringen. Aber sie führen zu wachsender Verunsicherung in der Bevölkerung. Und das hilft nur denen am rechten Rand, die Fremdenfeindlichkeit säen wollen.

Deshalb bin ich den Kirchen so dankbar, dass sie in der großen Herausforderung Haltung zeigen. Eine Haltung der Nächstenliebe aus christlichem Glauben heraus. Wir in der Politik müssen auch Haltung zeigen, um Orientierung zu geben statt Sorgen und Ängste zu schüren.

Ja, wir sind dankbar für die konstante und besonnene Rolle der Kirchen. Sie zeigen großes Engagement. Etwa durch ihre Mitwirkung an den Flüchtlingsgipfeln hier in Nordrhein-Westfalen – oder auch durch die Politikerreise, die die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland im Sommer gemeinsam für Abgeordnete des nordrhein-westfälischen Landtags organisiert haben, um in den Flüchtlingszentren in Griechenland und Italien die Herausforderungen vor Ort besser kennenzulernen. Das sind sehr wichtige Initiativen!

Bereits im September haben außerdem die Leitenden Geistlichen der evangelischen Landeskirchen Deutschlands – darunter auch Sie, liebe Frau Präses – eine gemeinsame Erklärung zur aktuellen Situation der Flüchtlinge abgegeben. Wir begrüßen es sehr, dass die Kirchen darin nicht nur auf das Gebot der Humanität im Umgang mit der Flücht-

lingsfrage hingewiesen, sondern sich auch klar gegen alle Formen von Fremdenfeindlichkeit, Hass und Rassismus gestellt haben.

Wir müssen hier überaus wachsam sein. Der Anschlag auf Henriette Reker und ihre Helfer in Köln hat das auf besonders erschreckende Weise deutlich gemacht. Auch die Zahl der Angriffe auf Flüchtlingsheime ist in diesem Jahr stark angestiegen, auch hier bei uns in Nordrhein-Westfalen. Wir kämpfen dagegen mit allem Nachdruck – auch mit den Mitteln des Rechtsstaats. Wir dulden keine Form von Rassismus und Gewalt! Bei Fremdenfeindlichkeit, Neonazi-Hetze und rechter Gewalt gegen Menschen darf es keine Toleranz geben!

Die Leitenden Geistlichen der evangelischen Landeskirchen Deutschlands haben in ihrer gemeinsamen Erklärung von September angekündigt, nicht nur eine gelebte Willkommenskultur, sondern auch die Integration zu einer zentralen Aufgabe ihrer Gemeinden und Einrichtungen zu machen. Auch für diese Unterstützung der Kirchen bin ich sehr dankbar. Denn nur wenn die Integration in einer gemeinsamen, gesellschaftlichen Anstrengung gelingt, wird Zuwanderung unser Land stärken und bereichern.

Auf der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in der vergangenen Woche in Bremen tagte, hat die Flüchtlingsfrage ebenfalls eine zentrale Rolle gespielt. Der alte und neue Ratsvorsitzende, Prof. Dr. Bedford-Strohm, hat unterstrichen, dass er gemeinsam mit Kardinal Marx für Humanität im Umgang mit den Flüchtlingen eintritt und eine Abschottung Europas ablehne.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

die Menschen, die vor Kriegen, Krisen und Hunger zu uns fliehen, zeigen uns sehr eindrücklich, dass wir uns nicht abkapseln können vom Geschehen in anderen Teilen dieser Erde. Das letzte Themenjahr der Lutherdekade ‚Reformation und die Eine Welt‘, das vor wenigen Tagen in Straßburg ausgerufen wurde, ist deshalb von besonderer Aktualität: Dieses Themenjahr stellt die globale Dimension der Reformation in den Mittelpunkt. Es verweist damit auch auf die globale Verantwortung in einer immer enger zusammenrückenden Welt.

Die Reformation hat das kirchliche, gesellschaftliche, kulturelle und politische Leben in Deutschland und weiten Teilen von Europa beeinflusst. Aus der Epoche der Reformation sind Grundwerte wie die Gewissens- und Religionsfreiheit – und am Ende auch der Gedanke einer aktiven Weltverantwortung hervorgegangen. Die Landesregierung hat auch deshalb eine Reihe von Projekten der evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen mitfinanziert, die im Rahmen der Lutherdekade entstanden sind. Zum Beispiel die Ausstellung zur Barmer Theologischen Erklärung von 1934 in Wuppertal.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

2017 steht das große Reformationsjubiläum an. Ich freue mich auf dieses Jubiläum, das noch einmal in besonderer Weise auf die Reformation und ihre Bedeutung hinweisen wird. Ich freue mich auch auf die Feierlichkeiten, die die Evangelische Kirche von Westfalen und auch die anderen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen sicherlich aus diesem Anlass vorbereiten.

Es ist offensichtlich: Es gibt viele ganz konkrete Aufgaben, bei denen Staat und Kirche zusammenwirken können oder sogar müssen. Ich bin sehr froh darüber, dass diese Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Westfalen wie mit den anderen Kirchen im Land so gut ist. Und ich bin zuversichtlich, dass wir auch in Zukunft die Herausforderungen, die sich uns stellen, im bewährt guten Miteinander angehen werden.

Nun aber liegen vor Ihnen erst einmal arbeitsreiche Tage, in denen Sie sich vor allem mit den großen und kleinen Herausforderungen befassen werden, vor denen die Evangelische Kirche in Westfalen steht. Dazu gehören – wie ich gesehen habe – auch die Rolle und Zukunft des Pfarramts. Fragen, die für die Kirche sicherlich von wesentlicher Bedeutung sind. Ich wünsche Ihnen dazu wie auch zu den anderen Themen gute Beratungen und Beschlüsse! Vielen Dank und Gottes Segen.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt Ministerin Christina Kampmann für ihr Grußwort.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Damke, durch Verlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.

„Hohe Synode,

unser Name wird mit der Zeit vergessen und niemand denkt mehr an unser Wirken. So kennzeichnet die biblische Weisheit im 2. Kapitel die Vergänglichkeit der Namen. Wir aber dürfen hoffen, Schwestern und Brüder, dass unsere Namen im Buch des Lebens festgehalten sind. Gewiss dürfen wir sogar sein, dass sie seit der Taufe in unseren Kirchenbüchern verzeichnet sind. Sicher dürfen wir aber sein, dass die Namen, die ich jetzt aufrufe, sich wiederfinden in der Verhandlungsniederschrift unserer Landessynode. Wie in jedem Jahr bitte ich um Ihr Einverständnis, dass ich dabei auf Anrede, Vorname, Titel oder andere Ehrenzeichen verzichte, wenn denn dabei die Identität erkennbar bleibt.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf.

**Dank**

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Damke für den Aufruf der Synodalen und stellt fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

**Leitung:** Synodaler Majorress

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte der Präses.

Die nachfolgende Aussprache über den mündlichen Bericht der Präses erfolgt einzeln nach den Gliederungspunkten des Berichtes. An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Göckenjan, Chudaska, Dr. Gemba, Radke, Bornefeld, Fischer, Rösener, Heine-Göttelmann, Kreuch, Mayr, Bäumer, Domke, Klaus Winterhoff, Prof. Dr. Dr. Thomas, Michael Hoffmann, Kaiser, Höcker, Stuberg, Rimkus.

Präses Kurschus antwortet auf Fragen und Anmerkungen und schlägt zur Wortmeldung des Synodalen Bäumer vor, die angeregten schriftlichen Ergänzungen zum mündlichen Bericht in der Internetveröffentlichung des mündlichen Berichts aufzunehmen.

Die nachfolgende Aussprache über den schriftlichen Bericht der Präses erfolgt im Ganzen. An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Dr. Reimers, Domke.

Präses Kurschus antwortet auf Fragen und Anmerkungen.

Der Synodale Ulf Schlüter gibt als Sprecher der Superintendentinnen und Superintenden folgende Erklärung ab:

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, die heute beginnende Tagung der Landessynode hat in den kommenden Tagen zahlreiche dringende Themen zu beraten; auch stehen – etwa mit den Wahlen – gewichtige Entscheidungen auf unserer Agenda. Wir tun gut daran, uns ganz darauf zu konzentrieren. Dennoch möchte ich im Anschluss an den Bericht der Präses ein Thema ansprechen und mit einem Antrag verbinden, das manchen vielleicht für große und erregte Debatten geeignet schiene. Dies ist durchaus NICHT beabsichtigt, und nach meinem Empfinden taugt dies Thema ohnehin in keiner Weise für künstliche Erregung.

Es braucht vielmehr eine ruhige, gründliche und vor allem nüchterne Beratung. Diese im NÄCHSTEN Jahr zu führen und abzuschließen, darauf läuft mein Antrag hinaus. Den ich im Übrigen nicht nach eigenem Gutdünken und in kühn protestantischer Einsamkeit stelle. Die Konferenz der Superintendentinnen und Superintenden hat das Thema zweimal für eine Weile bewegt und mich beauftragt, der Synode diesen Vorschlag zu unterbreiten.

Es geht um das Amt der oder des Präses. Oder genauer: Darum wie dieses Amt so zu bezeichnen ist, dass es heute überall verstanden wird.

„Kein Mensch, kein Luftfahrtexperte und Psychologe – auch keine Bischöfin und kein Kardinal – kann eine Brücke schlagen über den Abgrund (...) Gott selbst muss da sein für mich und für die, die ich verloren habe.“

Mit diesen Worten hat die Präses am 17. April dieses Jahres im Kölner Dom die große, abgrundtiefe Ohnmacht benannt, die der Absturz der Germanwings-Maschine am 24. März hinterlassen hatte. In allem, was die Präses in ihrer Predigt damals im Dom formulierte, war sie klar und verständlich, so wie immer, und in allem tat sie eben das, was einerseits unmöglich, zugleich aber eben genau ihres Amtes war. Zu trösten nämlich, als Dienerin am Wort, als Seelsorgerin, als Inhaberin des Hirtenamtes, in dieser Lage mit der Gemeinde nach Trost zu fragen.

Sie hat damit eben das geleistet, was in ihrem schriftlichen Bericht auf S. 11 im Blick auf ‚riskante Liturgien‘ formuliert ist: „Erstausnahmslos selbstverständlich wird akzeptiert, ja erwartet, dass Kirche anlässlich von Unglücksfällen in der Öffentlichkeit Präsenz zeigt. Dem Gottesdienst wächst die zivilreligiöse Aufgabe öffentlicher Trauer und Deutungsarbeit zu: Das erfahrene Leid wird benannt und gedeutet und erhält dadurch zugleich heilsame Begrenzung.“

Genau darum ging es. Die Präses hat dort für uns alle, für die Kirche Präsenz gezeigt, öffentlich sichtbar und hörbar mit den Menschen getrauert, das Leid und die Trauer benannt und gedeutet und eben so Trost und Halt vermittelt.

In all dem war sie ganz bei ihrem Amt und sowieso klar und verständlich.

Nur WER SIE eigentlich war, das war – wie so oft und immer wieder – eben nicht unmittelbar klar.

Bei dem neben ihr stehenden Erzbischof und Kardinal gab's keine Frage, das sieht, hört und versteht jeder Fernsehzuschauer im Augenblick. Aber welches Amt die Frau im Talar nun eigentlich hat, da bedurfte es in der Berichterstattung einmal mehr der üblichen Klimmzüge, der bemühten Appositionen und Relativsätze, der erläuternden Attribute und Beisätze, damit auch normale Menschen, also alle außer den westfälisch oder rheinisch hochverbundenen Protestanten, überhaupt verstehen konnten, wer da gerade sprach. Da brauchte und braucht es immer wieder mindestens ein ‚die leitende Geistliche der Ev. Kirche von Westfalen‘, ‚die leitende westfälische Theologin‘, oder – noch schlimmer, so wie vorgestern auf den WDR-Seiten zu sehen bei den Reaktionen auf Paris: ‚Die Vorsitzende der Ev. Kirche von Westfalen‘.

Was die Präses aber eigentlich ist und tut – das kam am 17. April in diesem Satz nicht zufällig genau auf den Punkt: ‚Kein Mensch – auch keine Bischöfin und kein Kardinal – kann hier eine Brücke schlagen...‘ Man hätte es in diesem Moment anders gar nicht sinnvoll sagen können. Auch keine ‚Vorsitzende‘???

‚Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.‘

So heißt es in Artikel 153 der Kirchenordnung.

Und eben dort ein paar Sätze weiter: ‚Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.‘

Und schließlich:

‚Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.‘

Darüber hinaus ist – Sie alle wissen das – von der Leitung der Synode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts die Rede, von der Verantwortung für Ausbildung und geistliche Vorbereitung von Pfarrerinnen und Pfarrern, vom Recht der Ordination, von der Einweihung gottesdienstlicher Stätten u. a. m.

Mit anderen Worten: Dem Präsesamt sind nach der Ordnung unserer Kirche ALLE wesentlichen episkopalen Funktionen zugeordnet – und eben nicht nur die synodalen Funktionen des Vorsitzes über die Leitungsorgane.

Präses Ernst Wilms hat dies bei der Landessynode 1953 sehr deutlich klargestellt: ‚Ich habe es immer so gesehen, dass in Westfalen der Präses ein synodaler Bischof ist. Synodal und episkopal gehen in Westfalen nicht auseinander.‘

Bevor damals 1953 die Kirchenordnung der EKVW beschlossen wurde, hatte man gerade um diesen Punkt eine längere Debatte geführt, insbesondere bei der Landessynode 1948, als man ein Kirchengesetz über die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen beschloss.

Damals, drei Jahre nach dem 2. Weltkrieg, hatte es zunächst eine Mehrheit für den Titel eines Landesbischofs gegeben. Dann vertagte man die Frage schließlich doch, weil einige um die Einheit der Kirche fürchteten. Die Gegner des Bischofstitel beschworen einerseits katholisch-klerikale Missverständnisse und verwiesen andererseits auf die finsternen

Versuche der Deutschen Christen, mit dem Bischofstitel das Führerprinzip in der Kirche durchzusetzen. Außerdem warnten vor allem die reformierten Abgeordneten eindringlich, dass ein westfälischer Bischof in den reformierten Gemeinden womöglich keine Anerkennung finden werde.

Die Befürworter führten dagegen die neutestamentliche Gründung des Bischofsamtes an, und eben die Verkürzung, die der Titel Präses im Blick auf das Wesen und die Aufgaben des Amtes bedeutete. ‚Nur der Titel Bischof bringt den Inhalt des Amtes der geistlichen Leitung zum Ausdruck.‘ So wurde damals wörtlich formuliert. Der Synodale Dr. Krueger etwa gab 1948 zu Protokoll: ‚Dieser Titel ist um des Dienstes willen notwendig in der Öffentlichkeit.‘ Und: ‚Wenn ich im Ausland vom Präses spreche, brauche ich eine lange Zeit, um den Begriff deutlich zu machen.‘

Wir heute, hohe Synode, fast 70 Jahre später, befinden uns im Grunde permanent im Ausland. Man versteht uns nicht mehr, auch im eigenen Land nicht, wenn wir nicht wenigstens klar und deutlich mit unseren Begriffen sind – und sie so wählen, dass das Wesentliche auch gleich begriffen wird. Auch von den vielen, die sich irgendwo zwischen den Engagierten und den Indifferenten befinden.

Tradition ist etwas Gutes. Man soll sie pflegen. Kirchenordnungen sind überaus nützlich und hilfreich. Man soll sie achten. Wo aber eine Tradition – oder eine bestimmte Bestimmung einer Kirchenordnung, entstanden in einem bestimmten historisch bedingten Kontext, in der Gegenwart missverständlich wird, wo sie etwas Wesentliches eher zu verbergen als zu klären und zu bezeichnen droht, da gilt es, Tradition und Kirchenordnung neu zu deklinieren. Gerade als Kirche der Reformation können und dürfen wir kein statisches Verständnis unserer Ordnungen pflegen. Wir müssen weiter reformieren.

Dazu gehört aus meiner Sicht und aus Sicht jedenfalls vieler in der Superintendenten-Konferenz, dass wir das leitende geistliche Amt in unserer Kirche so bezeichnen, dass man verstehen und das Wesentliche begreifen kann. Wir haben eine Bischöfin oder einen Bischof. Wenn wir uns und unsere Kirchenordnung ernst nehmen, dann IST das längst so. Wir müssen uns nur trauen, das auch zu sagen. Und dieses Amt nicht verstecken in einem Begriff, der nur bedingt passt, und der genauso gut in der Katholischen Landjugendbewegung, im Kolpingwerk, in der KAB und der KFD Hunderte von Präsidien bezeichnet. Ich war übrigens auch mal Präses, 20 Jahre lang, vom Ev. Männerdienst Asseln. Kein Witz.

Wir sollten den Unterschied benennen.

Zeit und Gelegenheit sind günstig. Zum einen: Eine Präses-Wahl steht auf lange Sicht nicht an. Keine Kandidatur wird mit dieser Debatte belastet. Zum anderen: Wir haben aktuell eine Präses, die nun wirklich völlig frei ist von dem Verdacht, es ginge hier um persönliche Eitelkeiten, um hierarchisches Gehabe oder um geheime Machtambitionen. Man müsste schon ziemlich schon verbohrt und besessen sein, um gerade bei dieser Präses etwas dieser Art zu wittern.

Zugleich ist uns in der Weise, wie das Amt zurzeit geführt wird, sehr deutlich vor Augen: Hier geht es wirklich um geistliche Leitung, um Wortverkündigung, um Seelsorge, um pastorales Leben und Leiten. Und so soll es sein. Und das geht gut einher auch mit reformierter Tradition – wie man ja sieht.

Ich jedenfalls hätte keinerlei Sorge, dass diese Bischöfin heute in Siegen oder Wittgenstein nicht angenommen würde.

Schließlich: Bevor irgendjemand auf diesen dummen Gedanken kommt, spreche ich ihn



selbst aus: Mit den Wahlen der letzten Woche hat dies alles nun wirklich GAR nichts zu tun. Auch das wäre eine absurde Mutmaßung. Die Superintendenten-Konferenz hat im Mai und im September über diese Fragen nachgedacht. Zu meinen, hier solle schnell noch etwas für die große Bundesbühne aufpoliert werden, das ist nun wirklich blanker Unsinn.

Noch einmal: Wir schlagen vor, nicht jetzt, nicht bei dieser Synode und aus dem Stand in der Sache zu debattieren. Bitte nicht!

Lassen Sie uns in Ruhe, gründlich und nüchtern im nächsten Jahr beraten. Und hoffentlich ohne alle übertriebene Aufregung. Hier geht es um KEINE Bekenntnisfrage. Das wusste man schon 1948. Hier geht es ebenso wenig um eine Verschiebung von Macht und Kompetenz, um einen Eingriff in die Verfassungssubstanz unserer Kirche. Um all das geht es nicht.

Hier geht es nur darum, klar und verständlich zu werden. Zu sagen, was ist und worum es uns geht. Wer das eigentlich ist, eine Präses, ein Präses: eine Bischöfin, ein Bischof.“

### **Anträge**

Im Laufe der Aussprache über beide Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu II Ziffer 5 – mündlicher Bericht der Präses (Klimawandel):

Antrag des Synodalen Dr. Gemba: „Ich beantrage, dass die Synode zu den Verhandlungen zur Klimarahmenkonvention eine Position formuliert. Diese sollte die besondere Rolle Deutschlands in der Weltklimapolitik bedenken und der Hoffnung, die uns trägt, Ausdruck verleihen.“

Zu III Ziffer 2 – mündlicher Bericht der Präses (Die Herausforderung von Flucht und Migration):

Antrag des Synodalen Fischer: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, Gespräche mit Landesregierung und/oder auf EKD-Ebene zu führen, mit dem Ziel, Rahmenbedingungen für Einwanderung einzufordern, um gegenwärtige und zukünftige Zuwanderung sowie das Zusammenleben in Deutschland zu organisieren.“

Antrag der Synodalen Kreuch: „Die Synode wird gebeten, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Flüchtlingsthematik der EKvW um die Perspektive der in den Herkunftsländern noch verweilenden Menschen zu erweitern und mit der Thematik der friedensethischen Herausforderungen zu verbinden ist. Folglich ergeben sich Perspektiven für die Hilfe vor Ort. Die Synode soll dahingehend entscheiden, ob sie weitere finanzielle Mittel zur Verfügung stellen kann, die konkrete Hilfsprojekte in den Herkunftsländern der Geflüchteten unterstützen.“

Antrag der Synodalen Mayr: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess in die Wege zu leiten, wo die Haltung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu dem Konflikt in Israel und Palästina weiterführend diskutiert werden kann. Dieser Prozess soll sowohl der besonderen Verantwortung der deutschen Kirchen, die sich aus dem Holocaust ergibt, Rechnung tragen als auch die Situation der palästinensischen Christen berücksichtigen. Ziel ist es, die mit der EKvW verbundenen Partner und Friedensinitiativen auf jüdischer und auf palästinensischer Seite zu stärken.“

Zu VI Ziffer 1.2.2 – schriftlicher Bericht der Präses (Gerechtigkeit und Überwindung von Armut – Einsatz für menschenwürdige Arbeitsbedingungen):

Antrag des Synodalen Domke: „Der Berichtsausschuss möge der Synode einen Vorschlag unterbreiten, wie die EKvW Mitglieder im Textilbündnis werden kann.“

Zu III Ziffer 3 – mündlicher Bericht der Präses (Finanzielles Engagement für Flüchtlinge):

Antrag des Synodalen Domke: „Der Berichtsausschuss möge der Synode einen Vorschlag erarbeiten, wie die Unterstützung der Arbeit mit Flüchtlingen eine mittelfristige Perspektive erhalten kann.“

Zu III Ziffer 5 – mündlicher Bericht der Präses (Expertise und Anwaltschaft in humanitären und migrationspolitischen Fragen):

Antrag des Synodalen Höcker: „Überweisung des Themas ‚Aussetzung des Familiennachzugs für syrische Flüchtlinge‘ an den Berichtsausschuss mit dem Ziel einer kurzen Synodenerklärung.“

Zum schriftlichen Bericht der Präses:

Antrag des Synodalen Ulf Schlüter: „Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Artikels 153 der Kirchenordnung zu erarbeiten. Ohne Änderung der weiteren Bestimmungen zum Präsesamt soll der Entwurf eine Ergänzung vorsehen, der zufolge der oder die Präses für die Dauer der Amtszeit den Titel ‚Bischof‘ oder ‚Bischöfin‘ führt. Die Landessynode 2016 soll im Anschluss an das Stellungnahmeverfahren über den Entwurf beraten und entscheiden.“

Zu V Ziffer 2 – schriftlicher Bericht der Präses (Kindertageseinrichtungen):

Antrag des Synodalen Dr. Reimers: „Fassung eines Beschlussvorschlages durch die Synode, um die Verhandlung mit der Landesregierung zu einer besseren finanziellen Ausstattung der Kindertagesstätten zu unterstützen.“

### **Begrüßung des Gastes**

Der Vorsitzende begrüßt Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Pit Clausen.

### **Beschlüsse**

Die Synode beschließt über die Anträge zu den Präsesberichten wie folgt:

**Beschluss Nr. 7** Der Antrag des Synodalen Dr. Gemba wird mit einer Enthaltung an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss Nr. 8** Der Antrag des Synodalen Fischer wird mit wenigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss Nr. 9** Der Antrag der Synodalen Kreuch wird mit einer Gegenstimme und wenigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

Der Antrag der Synodalen Mayr wird mit zwei Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 10**

Der Antrag des Synodalen Domke zu VI Ziffer 1.2.2 – schriftlicher Bericht der Präses (Gerechtigkeit und Überwindung von Armut – Einsatz für menschenwürdige Arbeitsbedingungen) wird mit einer Gegenstimme und wenigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 11**

Der Antrag des Synodalen Domke zu III Ziffer 3 – mündlicher Bericht der Präses (Finanzielles Engagement für Flüchtlinge) wird mit wenigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 12**

Der Antrag des Synodalen Höcker wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 13**

Der Antrag des Synodalen Ulf Schlüter wird mit zwölf Gegenstimmen und drei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 14**

Der Antrag des Synodalen Dr. Reimers wird mit vier Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 15**

**Leitung:** Präses Kurschus

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 16.55 Uhr bis 17.20 Uhr.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Weigt-Blätgen um einen kurzen Bericht zur Synode der EKD.

### **Bericht**

Synodale Weigt-Blätgen

„Hohe Synode,

vom 08. - 11. November 2015 fand in Bremen die 2. Tagung der 12. Synode der EKD in Bremen statt. Als westfälische Abgeordnete nahmen an der Synode teil:

Vizepräsident Albert Henz

Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke

Sigrid Beer, nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung

Superintendentin Katrin Göckenjan

Dr. Christof Grote, Gemeindepfarrer

Dr. Peter Böhlemann, Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung

Klaus Breyer, gesellschaftliche Verantwortung, Leitung des IKG

Dr. Holger Gemba, Genderfragen, Vorstand der Männerarbeit

Angelika Weigt-Blätgen, Bildung und Diakonie

Präses Annette Kurschus nahm als Mitglied der Kirchenkonferenz an der Synode teil, Vizepräsident Klaus Winterhoff als Mitglied des Rates.

Im Mittelpunkt der Synode standen die Wahlen zum Rat der EKD mit für unsere Landeskirche erheblicher Konsequenz. Präses Annette Kurschus wurde mit eindrucksvoller Stimmzahl im ersten von insgesamt 11 Wahlgängen in den Rat gewählt und am folgenden Tag zur stellvertretenden Ratsvorsitzenden.

Die Anzahl der Wahlgänge zeigt, wie sensibel Interessenlagen sind und das Wahlverhalten der Synodalen beeinflussen. Große und kleine Landeskirchen, Lutheraner und Unierte, Theologinnen und Theologen, Frauen und Männer, Junge und Ältere, Laien mit entsprechenden Fähigkeiten und gesellschaftlich relevanten Positionen sind zu berücksichtigen und aus den unterschiedlichen Perspektiven zu gewichten. Für die 14 Positionen im Rat waren vom Ratswahlausschuss 23 Kandidatinnen und Kandidaten nominiert. Aus NRW wurden vier Menschen gewählt. Neben Annette Kurschus, Thomas Rachel aus Düren, Parlamentarischer Staatssekretär für Bildung und Forschung, seit 1994 CDU-Abgeordneter für den Kreis Düren im Bundestag.

Kerstin Griese aus Ratingen, SPD-Bundestagsabgeordnete. In der dritten Periode EKD-Synodale.

Professor Jacob Jossen, Professor für Arbeits- und Sozialrecht an der Ruhr-Uni Bochum. Schwerpunktthema der Synode war – wie könnte es anders sein – noch einmal das Reformationsjubiläum 2017.

„Reformationsjubiläum 2017 – christlicher Glaube in offener Gesellschaft“ lautete das Thema des Schwerpunktes und einer von der Synode abschließend verabschiedeten Kundgebung.

Professor Dr. Dr. Udo di Fabio, Bundesverfassungsrichter a.D., hielt das Grundsatzreferat. Er bezeichnete die Reformation „als ein epochales Ereignis, das auch nach 500 Jahren Anlass zur Deutung, aber auch zur Selbstfindung einer Gesellschaft“ Anlass gibt. Als zentral bezeichnete er – nach einer Tour d’horizont durch die Geistesgeschichte des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit – Luthers zentrale Lehre von den zwei Reichen, die der neuzeitlichen Trennung von Staat und Kirche den Boden bereitete. Staat und Kirche sind „kategorial getrennt“ und zugleich eng aufeinander bezogen. Di Fabio bezeichnet dieses Beziehungssystem als „Koevolution“.

Zum Schluss noch ein Zitat: „Unsere westlichen Gesellschaften fragen hier und dort: Sind wir am Ende der Neuzeit? Meine Hoffnung wäre es, dass die Erinnerung an die Reformation uns eins deutlich werden lässt: Die Antike hat 1000 Jahre gedauert, das Mittelalter auch, also haben wir allenfalls Halbzeit bei der universellen Entfaltung der Würde des Menschen und seiner freien Entfaltung auf der Folie einer transzendenten Vorstellung des Glaubens“.

Neben der Kundgebung ist im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema eine Erklärung zum Thema „Martin Luther und die Juden – notwendige Erinnerung zum Reformationsjubiläum“ verabschiedet worden, die vom Präsidium der Synode vorbereitet und vom Ausschuss Schrift und Verkündigung bearbeitet wurde. Die bedrängenden Einsichten, dass die jüdenfeindlichen Äußerungen Luthers und anderer Reformatoren in der Rezeptions- und Wirkungsgeschichte in Anspruch genommen werden konnten für nationalsozialistischen Antisemitismus, wurden ebenso benannt wie das daraus folgende belastende Erbe der Kirche. In einem weiteren Abschnitt wird der erneuernde Aufbruch nach 1945 beschrieben. Bedauerlich ist, dass der Synode keine einmütige Distanzierung von der Judenmission gelungen wäre. Da in dieser wichtigen Frage Mehrheitsentschei-

dungen nicht hilfreich gewesen wären, endet die Erklärung mit dem Satz ‚Das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 gibt Anlass zu weiteren Schritten der Umkehr und Erneuerung.‘ Persönlich hat mich beschämt, dass der Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Josef Schuster, genau diese Distanzierung von der Judenmission als noch ausstehend benannt hat.

Im schriftlichen Präsesbericht für unsere Synode stehen im Abschnitt II.1 ‚Theologie‘ vier Zeilen zum sogenannten Verbindungsmodell von UEK, VELKD und EKD. In der Synode der EKD hat dieses Thema wesentlich größeren Raum eingenommen. Es ging – wie im vergangenen Jahr hier schon berichtet – um die Frage, ob die EKD Kirche ist und wenn ja, was ihr Kirche-Sein konstituiert, wenn nicht ein einheitliches Bekenntnis. Im Verhältnis zum vergangenen Jahr ist in dieser Frage ein Fortschritt erzielt worden, indem es einen Beschluss zur Veränderung der Grundordnung der EKD gegeben hat, in dem es heißt: ‚Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi ... Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche‘. Im Entwurf hieß es noch ‚sie ist selbst Kirche‘. Neben der Frage der Bekenntnisgrundlagen bewegt einige Gliedkirchen die Sorge, dass die EKD als Kirche in die Selbstständigkeit und Hoheitsrechte der Gliedkirchen in unangemessener Weise eingreifen könnte. Auch wenn uns als unierter Kirche von Gemeinden unterschiedlicher Bekenntnisse diese Fragen fremd sind, weise ich darauf hin, dass einige Kirchen sich intensiv und ernsthaft mit der Bekenntnisfrage auseinandersetzen. Wenn sich die eine oder der andere mit dieser Frage und ihren Hintergründen ausführlicher beschäftigen möchte, sei Ihnen der Aufsatz von Prof. Ulrich Körtner in der November-Ausgabe der Zeitschrift Zeitzeichen empfohlen ‚Leuenberg macht’s möglich – die EKD ist natürlich Kirche, auch ohne Bekenntnis‘. (Am Rande sei erwähnt: Die Festrede im Berliner Dom zu 40 Jahre Leuenberg hat der evangelisch-reformierte Außenminister Frank Walter Steinmeier gehalten.)

Selbstverständlich standen auch Regularien auf der Tagesordnung wie der Beschluss über das Kirchengesetz über den Haushaltsplan und die Umlagen für das Haushaltsjahr 2016, sowie kleinere Änderungen von Kirchengesetzen.

Die Ausschüsse haben Beschlussvorlagen erarbeitet, die sich schwerpunktmäßig auf die Situation Geflüchteter in Deutschland bezogen.

So hat der Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung folgende Beschlüsse vorgelegt:

- Zur Sicherung der Rechte Geflüchteter in Deutschland
- Zum Flüchtlingsschutz in Europa
- Zum Schutz von geflüchteten Mädchen, Frauen und Müttern mit Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften
- Außerdem wurde der Rat gebeten, Projekte anzustoßen bzw. zu identifizieren insbesondere zur Familienzusammenführung bzw. zum Familiennachzug. Bis zu 6 Mio. Euro sollen dafür zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem legte der Ausschuss Beschlüsse vor

- zu: Schöpfung bewahren, Klima schützen, Schwache stärken – Paris als Chance für echte Klimagerechtigkeit
- zur Verstärkung des Förderprogramms ‚Demokratie leben‘. Auf dem Hintergrund zunehmender rechtsextremistischer Gewalt in Deutschland wird die Bundesregierung dringend aufgefordert, das Budget für dieses Programm deutlich zu erhöhen.

Die genannten Themen werden gewiss auch diese Synode beschäftigen.  
Der Ausschuss Schule, Bildung und Jugend hat einen Beschluss zu bundesweiten Schulprojekttagen zum 500. Reformationsjubiläum vorgelegt.  
Sämtliche Beschlüsse wurden mit großer Mehrheit, zum Teil einstimmig, gefasst.  
Zuletzt wurde das Thema der Synode 2016 beschlossen. Der Arbeitstitel lautet: ‚Für ein Europa in Solidarität – evangelische Perspektive auf den Beitrag der Religionen‘.  
Eine arbeits- und inhaltsreiche Synode in Bremen lässt uns als westfälische Delegierte mit Schwung in diese Synode gehen.  
Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Weigt-Blätgen für den Bericht.

### **Vorlage 4.1**

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 4.1 „Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2014“ auf.

### **Beschluss Nr. 16**

Die Vorlage 4.1 wird ohne Aussprache mit wenigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

### **Vorlage 4.2**

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Henz um die Einbringung der Vorlage 4.2 „Bericht zum Stand der Vorbereitungen des Reformationsjubiläums 2017“.

### **Einbringung**

Synodaler Henz

„ ‚Einfach frei‘, sagt der Familienvater im Auto auf der Fahrt zu den Schwiegereltern. Wie schön, dass wir diesen zusätzlichen Feiertag haben.

Wir schreiben den 31. Oktober 2017. Die Familie, die da unterwegs ist, kommt aus Nordrhein-Westfalen. Im Frühjahr hat sie Post bekommen. Post von der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die hat an alle evangelischen Haushalte geschrieben. Der 31.10. ist in diesem Jahr einmalig ein gesetzlicher Feiertag in unserem Bundesland. Ein ‚geschenkter‘ zusätzlicher Feiertag. Einfach so. Oder auch: weil sich die Reformation zum 500. Mal jährt. Sie hat viele Impulse gebracht: für die Kirche, aber auch für die Gesellschaft. Dies erkennt die Landesregierung dankbar an. Deshalb der Feiertag.

Einfach frei: Reformationstag 2017. Ein einmaliger Feiertag: Das erinnert zugleich an die große Freiheit, die der christliche Glaube schenkt. Das war Luthers zentrale Entdeckung: Er wurde frei von dem Druck, etwas leisten zu müssen, um Gott recht zu sein. Das war er nämlich. Einfach so. Um Christi willen. Das lernte er aus dem Studium der Schrift. Das reifte in ihm als Vertrauen, im Glauben. Er wurde frei von der Jagd nach Anerkennung, einfach so. Aus Gottes Liebe, aus seiner Gnade heraus. Diese Freiheit schenkte ihm Unabhängigkeit und Kraft. Soviel Stärke, dass er selbst dem Kaiser sagen konnte: ‚Hier stehe ich. Ich kann nicht anders. Gott helfe mir, Amen!‘

Diese großartige Botschaft für uns und letztlich alle Menschen hat entlastende, befreiende Folgen. Daran wollen wir im Reformationsjahr besonders erinnern. Wir tun das mit Veranstaltungen, wie wir sie in unserer Kirche kennen: Mit Gottesdiensten und Symposien, mit Konzerten und Schriften.

Wir versuchen das aber auch mit Formaten für die, die normalerweise nicht zu uns kommen. Mit der schon erwähnten Mitgliederpost. Mit der ‚church-night‘ als Halloweenalternative. Mit einer Ausstellung im Kloster Dalheim. Durch die Mitwirkung in Fernseh- und Radiosendungen. Im Netz.

Viel ist in Vorbereitung: durch die EKD, durch unsere Landeskirche. Und es kommt noch viel dazu: in den Kirchenkreisen und Gemeinden.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Veranstaltungen in die Kampagne einzubringen. Wie das gehen kann, dazu beraten wir Sie gerne durch die Öffentlichkeitsarbeit auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche. Den derzeitigen Stand der Vorbereitungen entnehmen Sie bitte der Vorlage 4.2 in Ihren Unterlagen.

Was der Familienvater übrigens auch tun könnte: Einen kleinen Umweg über Soest machen und dort den Festgottesdienst besuchen. In der Wiesenkirche. Oder ihn (hoffentlich) im Radio hören. Oder ihn abends anschauen. In der Mediathek des WDR.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Henz für seine Einbringung.

### **Aussprache**

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Bußmann, Bornefeld, Wefers, Muhr-Nelson. Der Synodale Henz gibt Erläuterungen.

Die Vorlage 4.2 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Beschluss  
Nr. 17**

### **Vorlage 4.3**

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Henz um die Einbringung der Vorlage 4.3 „Aktuelle friedensethische Herausforderungen“.

### **Einbringung**

Synodaler Henz

„Lass uns in Deiner Hand finden / was Du uns selber verheißen.  
Herr stille unser Verlangen / gib Du uns selber den Frieden!“

Im vergangenen Jahr haben Sie dem Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung den Auftrag erteilt, sich mit den gegenwärtigen friedensethischen Herausforderungen zu beschäftigen und der Synode darüber zu berichten. Mit der Vorlage 4.3 legt Ihnen die Kirchenleitung diesen Bericht vor.

Damit kommen wir noch einmal zu dem Thema Flucht und Migration und zu den wesentlichen Fluchtursachen, die so viele Menschen aus ihrer Heimat treiben, zunächst und vor allem in benachbarte Länder, aber eben auch zu uns nach Europa. Dass neben allen

Hilfestellungen und Integrationsbemühungen bei uns das Engagement gegen die Fluchtursachen eine größere Rolle spielen muss, wird oft gesagt, aber häufig auf die Frage nach einem militärischen Einsatz als ‚ultima ratio‘ verkürzt.

Das vorliegende Papier versucht von dem Frieden auszugehen, der biblisch als Gottes schalom verheißen ist, und der mehr umfasst als die Beseitigung von Waffen und Gewalt. Vor allem aber versucht es, der ‚prima ratio‘ mehr Gewicht zu geben, als das in der Regel geschieht.

In enger Anlehnung an die Denkschrift ‚Gerechter Friede‘ wird aufgezeigt, wie wir durch unsere Geschichte, unfaire Handelsbeziehungen und Folgen des Klimawandels, aber auch durch Landbesitz zu Lasten der einheimischen Bevölkerung leben und unseren Wohlstand mehren. Zu diesen destabilisierenden Faktoren kommen Waffenlieferungen in Krisengebiete und, natürlich auch, diktatorisches Regierungsverhalten von Regierungen in den sogenannten failed states hinzu. Unter solchen Bedingungen aber gedeihen Gewalt und Kriege.

All das nötigt zu umfassendem Friedenshandeln. Es setzt ein bei Maßnahmen mit den Betroffenen, die die wirtschaftliche und soziale Existenz in den betreffenden Ländern stützen. Es stützt Initiativen und Kräfte, die zivile Konfliktprävention und -lösung betreiben, wie sie in dem Kasten in der Mitte des Papiers beschrieben sind. Die Erfolgsaussichten solcher Maßnahmen, die dann allerdings nicht nur mit einem Bruchteil des Militärbudgets finanziert werden dürfen, sind nach Meinung von Experten höher und dauerhafter als die militärischer Interventionen. Dass die Arbeit an einem transnationalen Ordnungsrahmen im Sinne der Weiterentwicklung des nationalen Modells der sozialen Marktwirtschaft dazu ebenfalls erforderlich ist, haben wir bereits in der Hauptvorlage ‚Globalisierung gestalten‘ aufgezeigt.

Liegt in der ‚prima ratio‘ der Schwerpunkt von Friedensarbeit, kann es dennoch zur ‚ultima ratio‘ unter bestimmten definierten Bedingungen kommen. Eine der Bedingungen ist ein klares Mandat, die Einbeziehung der Betroffenen inkl. der Nachbarn, ferner eine klare Exit- und Nachsorgestrategie.

Kirchen haben die Aufgabe des Gebets, der humanitären Hilfe, der Aufklärung und der Unterstützung nachhaltiger Maßnahmen und ziviler Konfliktinterventionen. Mit ihren ökumenischen Kontakten können sie sich an der Überwindung der Sprachlosigkeit der Konfliktpartner beteiligen.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Henz für seine Einbringung.

### **Aussprache**

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Prof. Dr. Dr. Thomas, Bußmann. Der Synodale Henz gibt Erläuterungen.

### **Beschluss Nr. 18**

Die Vorlage 4.3 wird mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

### **Vorlage 4.5**

Die Vorsitzende bittet die Synodale Veddeler um die Einbringung der Vorlage 4.5 „Bericht der VEM“.



## **Einbringung**

Synodale Veddeler

„Sehr geehrte Frau Präses,  
liebe Delegierte und Gäste der Synode!

Ich freue mich, Ihnen die Grüße der Vereinten Evangelischen Mission überbringen zu können. Herzliche Grüße bringe ich Ihnen vor allem von unserem Generalsekretär Dr. Fidon Mwombeki und von der Moderatorin der VEM, Diakonin Regine Buschmann aus Bethel. Wie Sie sicherlich wissen, stehen bei uns personelle Veränderungen ins Haus: Am 23. November werden wir Dr. Mwombeki in Wuppertal verabschieden, da er zum 1. Januar 2016 zum Lutherischen Weltbund nach Genf gehen wird.

Im nächsten Jahr ist es 20 Jahre her, dass die EKvW und die anderen Mitglieder der VEM sie von einem deutschen Missionswerk in eine internationale Gemeinschaft von Kirchen umgewandelt haben – im Juni 1996 fand die erste Vollversammlung der internationalen VEM hier im Assapheum statt. International und nicht von Deutschland aus geleitet zu werden, das musste sich über die Jahre erst einspielen. Strukturen und Prozesse mussten bewusst international gestaltet werden. Mittlerweile ist die gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit der Kirchen in der VEM normal geworden. Die VEM und ihre Mitglieder können sich wieder stärker auf Inhalte und Anliegen ihrer Arbeit konzentrieren.

Was sind nun die gemeinsamen Inhalte und Anliegen, an denen wir aktuell zusammen mit der EKvW arbeiten?

1. Gemeinsam mit der MÖWe beschäftigt uns die Frage, wie Menschen, die geflüchtet sind, in unsere Gemeinden integriert werden können. Dies ist nicht nur ein Thema in Deutschland. Auch die indonesischen oder die tansanischen Kirchen zum Beispiel stehen vor der Aufgabe, Menschen Raum und Lebensmöglichkeiten zu geben, die aus Kriegsgebieten oder wegen Naturkatastrophen zu ihnen geflohen sind.

2. Im Juni dieses Jahres haben wir gemeinsam mit der Kirchenmusikhochschule Herford und der Creativen Kirche Witten eine Zusammenkunft von Kirchenmusikern aus Deutschland, Afrika und Asien organisiert. Aus dem anregenden Austausch sind weitere Kontakte entstanden: Beim ‚Weite wirkt‘-Festival in Halle sollen Ergebnisse dieser internationalen musikalischen Zusammenarbeit hör- und erlebbar gemacht werden. Im Rahmen der neuen Pop-Akademie wollen wir weiter an der Entwicklung internationaler Ausbildungen im Bereich Kirchenmusik arbeiten.

### **3. Weite wirkt**

Eine enge Zusammenarbeit ist in der Planung des ‚Weite wirkt‘-Festivals in Halle entstanden. Hier wird es verschiedene gemeinsame Aktionen geben, zum Beispiel einen Jugendchor aus West Papua, der mit deutschen Jugendlichen singen und tanzen wird.

### **4. Bildung**

In verschiedener Weise hat die EKvW die Bildungsarbeit der VEM unterstützt und mitgestaltet. Zurzeit suchen wir gerade gemeinsam nach einem internationalen Gastprofes-

sor, der am Institut für Diakoniewissenschaften hier in Bethel nicht nur den internationalen Diakoniestudiengang, sondern auch die diakoniewissenschaftliche Forschung und Lehre hier in Deutschland bereichert.

5. Ein großer Gewinn ist die Arbeit von Freiwilligen und Langzeitmitarbeitenden aus Afrika und Asien in den Gemeinden und Kirchenkreisen Ihrer Kirche. Hier entstehen Kontakte, die Mission und Ökumene vor Ort ganz praktisch erleb- und begreifbar machen.

Liebe Synodale, sehr geehrte Frau Präses, im Namen der VEM danke ich Ihnen und den vielen Engagierten in den Gemeinden und Kirchenkreisen der EKvW für die enge und lebendige Zusammenarbeit des letzten Jahres. Auf die gemeinsame Arbeit im kommenden Jahr freuen wir uns.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Veddeler für ihre Einbringung.

#### **Beschluss Nr. 19**

Die Vorlage 4.5 wird ohne Aussprache einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### **Begrüßung des Gastes**

Die Vorsitzende begrüßt Pfarrer Eugenio Bernardini, den Vorsitzenden der Kirchenleitung der Evangelischen Waldenser Kirche – Union der Methodisten- und Waldenser Kirche in Italien und bittet ihn um sein Grußwort.

#### **Grußwort**

Pfarrer Eugenio Bernardini

„Sehr geehrte Frau Präses,  
Hohe Synode,

in den letzten Monaten mussten unsere Kirchen in Italien und Deutschland zu einer äußerst komplexen und tragischen Thematik Stellung beziehen: Sollen die hunderttausende Flüchtlinge, die aus Kriegs- und Hungerregionen, insbesondere in Afrika und im Nahen Osten, zu uns kommen, in unseren Ländern aufgenommen werden oder nicht?

Aus politischen Reihen werden immer wieder Stimmen laut, die das natürliche Misstrauen der Menschen gegenüber dem Unbekannten instrumentalisieren, Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit und nationalistische Gefühle schüren und sich für Grenzsicherungen, das Errichten von Mauern und das Eingreifen durch Polizei, Militär und Marine starkmachen.

Doch unsere Kirchen haben solchen Ansichten keinen Nährboden geboten. Stattdessen haben wir nach den Buchstaben und dem Geist des Evangeliums gehandelt, welches uns lehrt, die Fremden, Waisen und Witwen willkommen zu heißen.

Eben dieses Evangelium, das wir in unseren Kirchen predigen, fordert uns auf, die Tür unseres europäischen Hauses zu öffnen, Hungerige mit Nahrung zu versorgen und Durs-

tigen zu trinken zu geben, denn nur, wenn wir Leidende aufnehmen, können wir auch Christus aufnehmen.

Bei unserer Synode vergangenen August hat uns ein Gast eine in der orthodoxen Kirche verehrte Ikone des Gleichnisses des barmherzigen Samariters in Erinnerung gerufen: Der von den Räubern verletzte Reisende und der ihn rettende Samariter hatten beide dasselbe Gesicht, das Gesicht Jesu. Warum? Weil Christen und Christinnen sowohl die Geretteten als auch die Rettenden sind, gerettet durch die Gnade Gottes in Jesus Christus und rettend dank ihrer Liebe für den Nächsten.

Unsere Kirchen in Italien und Deutschland durchleben derzeit auch wegen der Wirtschafts- und Finanzkrise schwierige Zeiten, eine Krise, die insbesondere Europa betrifft, dem es zunehmend schwerfällt, sich zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und China und anderen großen Volkswirtschaften des Ostens andererseits zu behaupten.

Es ist wahrscheinlich, dass wir uns in unserem alten Europa – ‚alt‘ in vielerlei Hinsicht – mit einem einfacheren Lebensstil zufrieden geben müssen, mit weniger ‚Dingen‘, weniger materiellem Reichtum und weniger gewohnter Sicherheit.

Aber ‚weniger Dinge‘ schließt nicht aus, dass man ‚bessere Dinge‘ finden kann, ‚weniger materiellen Reichtum‘, dass es mehr sozialen und gemeinschaftlichen Reichtum geben kann. Vielleicht werden wir zu dem Schluss kommen, dass uns andere Reichtümer als die, auf die wir bisher gesetzt haben, glücklicher machen.

Das Gleiche gilt für die Kirche und ihre Gestaltung: Vielleicht entdecken wir andere Wege, die uns trotz geringerer finanzieller Mittel zu einer engeren Gemeinschaft und Zusammenarbeit auch im Bereich der kirchlichen Dienste führen.

Wenn wir uns auf ‚weniger Dinge‘ besinnen würden, fänden wir womöglich sogar eine erneute Inspiration für gezielte Formen der Evangelisierung, welche die Menschen ansprechen, sodass sie sich dem christlichen Glauben und unserer Kirche anschließen. So könnten wir diejenigen erreichen, die niemals gläubig waren, diejenigen, die es mal waren, und diejenigen, die es hin und wieder sind.

Und dies kann vielleicht in einem neuen ökumenischen Geist stattfinden, den wir Waldenser in Italien besonders seit dem offiziellen Besuch von Papst Franziskus im vergangenen Juni spüren. Bei diesem Besuch – unser erster päpstlicher Besuch – wurden bedeutende, mutige, ehrliche und brüderliche Worte gesprochen. Unsere Synode im August hat diese Worte mit offenem Herzen empfangen und kam überein, ‚eine neue Geschichte zu schreiben, die anders ist als die, die hinter uns liegt, im Blick auf die ‚versöhnte Verschiedenheit‘, womit wir gemeinsam Zeugnis für unseren Glauben an unseren Herrn Jesus Christus ablegen können‘.

Liebe Schwestern und Brüder, Christ zu sein, sich als Jünger Jesu zu begreifen, der für uns am Kreuze gestorben und dann wieder auferstanden ist, geht auch im heutigen Europa mit einer großen Verantwortung einher. Es erfordert eine große menschliche und geistliche Sensibilität und zuweilen auch viel Mut, Mut zu unbequemen Entscheidungen bei der Nachfolge des großen Meisters, der uns die selbstlose Liebe gelehrt hat.

Aber wir sind nicht alleine. Dass wir nicht alleine sind, wissen wir nicht nur dank einer wiedergefundenen und breiteren Gemeinschaft, sondern auch, weil uns bekanntlich jemand von oben begleitet, der viel größer ist, als wir alle zusammen.

Der Herr segne und beschütze uns.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt Pfarrer Eugenio Bernardini für sein Grußwort.

Die Sitzung wird um 18.30 Uhr mit Hinweisen auf die Abendsitzung und gemeinsamem Lied geschlossen.

<b>Dritte Sitzung</b>	<b>Montag</b>	<b>16. November 2015</b>	<b>abends</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Büker-Mamy und Winkel			

**Leitung**

Synodaler Henz

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

**Vorlage 6.1**

„Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“

Antrag Nr. 1 der Kreissynode Lübbecke „Abendmahl mit Kindern“ wird nach einer kurzen Einleitung durch die Synodalen Heitz und Hans-Ulrich Krause ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei einer Enthaltung an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 20**

Antrag Nr. 2 der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Gestaltung der Feier des Abendmahls“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei drei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 21**

Antrag Nr. 3 der Kreissynode Lüdenscheid-Plettenberg „Amtszeit von Presbyterinnen und Presbytern“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei einer Gegenstimme an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 22**

Antrag Nr. 4 der Kreissynode Tecklenburg „Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 23**

Antrag Nr. 5 der Kreissynode Halle „Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei einigen Enthaltungen und drei Gegenstimmen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 24**

Antrag Nr. 6 der Kreissynode Bochum „Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 25**

- Beschluss Nr. 26** Antrag Nr. 7 der Kreissynode Soest „Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei einer Enthaltung und zwei Gegenstimmen an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 27** Antrag Nr. 8 der Kreissynode Lübbecke „Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 28** Antrag Nr. 9 der Kreissynode Arnberg „Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 31** Antrag Nr. 10 der Kreissynode Bochum „Flexibler Umgang mit der Residenzpflicht“ wird nach einer kurzen Einleitung durch den Synodalen Hagmann ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 30** Antrag Nr. 11 der Kreissynode Iserlohn „Pfarrstellenplanung“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 31** Antrag Nr. 12 der Kreissynode Iserlohn „Erprobungsgesetz“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei einer Enthaltung an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 32** Antrag Nr. 13 der Kreissynode Soest „Seelsorge in LWL-Einrichtungen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 33** Antrag Nr. 14 der Kreissynode Arnberg „Evangelische Seelsorge an den LWL-Standorten“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 34** Antrag Nr. 15 der Kreissynode Recklinghausen „Zukunft der Seelsorge“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 35** Antrag Nr. 16 der Kreissynode Recklinghausen „Gegenwärtige Situation der Flüchtlinge“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei einer Gegenstimme an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag Nr. 17 der Kreissynode Soest „Flüchtlingskatastrophe – Flüchtlingssituation in unserem Kirchenkreis“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 36**

Antrag Nr. 18 der Kreissynode Arnsberg „Mittel für die Arbeit mit Flüchtlingen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 37**

Antrag Nr. 19 der Kreissynode Gütersloh „Im Schutz der Flüchtlinge nicht nachlassen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 38**

Antrag Nr. 20 der Kreissynode Gütersloh „Umgang mit MÖWe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 39**

Antrag Nr. 21 der Kreissynode Halle „Sach- und Personalmittelausstattung der Tageseinrichtungen für Kinder“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 40**

Antrag Nr. 22 der Kreissynode Soest „Überarbeitung des KiBiz“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 41**

Antrag Nr. 23 der Kreissynode Gütersloh „Kinderbildungsgesetz“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 42**

Antrag Nr. 24 der Kreissynode Wittgenstein „Verkürztes Abitur“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 43**

Antrag Nr. 25 der Kreissynode Iserlohn „Barrierefreiheit der EKvW“ wird nach Beteiligung der Synodalen Espelöer und Michael Krause durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 44**

## **Leitung**

Präses Kurschus

#### **Vorlage 4.4**

Die Vorsitzende bittet die Synodalen Wallmann und Dr. Beese um die Einbringung der Vorlage 4.4 „Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen“.

#### **Berichterstatter**

Synodale Wallmann und Dr. Beese

#### **Einbringung**

Wallmann:

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Es ist mir eine große Freude, zum ersten Mal *den gemeinsamen* Personalbericht einzubringen. *Auskunft geben über die Hoffnung, die in uns ist, das war der Leitsatz des Präsesberichtes und dazu braucht es auch verlässliche Strukturen und kompetente und professionell ausgebildete Menschen in jeglichen Berufen.* In dieser Synodaltagung steht zwar die Beschäftigung mit dem Pfarramt im Mittelpunkt, aber mit dem Pfarramt gerät zugleich die Dienstgemeinschaft der verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen und ihr Zusammenwirken in den Blick. Der Bericht soll für die Diskussion morgen und übermorgen Hintergrundinformationen zur Verfügung stellen. An seiner Erstellung waren viele beteiligt, ihnen sei herzlich gedankt. Herr von Bülow für die Kirchenmusik und Frau Fricke für die Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Spezialsorge müssten eigentlich auch hier vorn am Rednerpult stehen. Darauf haben wir aus Platzgründen verzichtet, sie stehen aber für die Beantwortung von Rückfragen zu ihren Bereichen zur Verfügung. Bevor ich auf einige Punkte aus dem Bereich des Pfarrdienstes eingehen möchte, zuerst die Frage an Dieter Beese: Wie sieht es aus mit dem theologischen Nachwuchs?“

Dr. Beese:

„Allen Unkenrufen zum Trotz eigentlich ganz erfreulich. Es gibt Grund zu vorsichtigem Optimismus und zwar in zweierlei Hinsicht. Erstens geben die Kennenlerngespräche, die ich mit jedem Neuzugang auf der Liste der westfälischen Pfarramtsstudierenden führe, einfach nur Anlass zur Freude. Im Bericht finden Sie eine Auswertung der entsprechenden vorher eingegangenen Motivationsschreiben. Außerdem gibt es auch sehr aussagekräftige Zahlen: Zum 1. Theologischen Examen im Herbst 2015 haben sich ganze 5 Prüflinge gemeldet. Gleichzeitig haben wir aber sowohl in 2014 wie auch in 2015 je rund 40 Neuaufnahmen auf der Liste. Das ist kein Grund zur Entwarnung; denn wir müssen ja erst noch sehen, ob sich das weiter so verstetigt. Aber wir sehen auch: Es gibt keinen Grund zur Panik. Wir sollten besonnen, aber konsequent und nachhaltig aus den Gemeinden und Kirchenkreisen heraus einen aufmerksamen Blick auf die Nachwuchsförderung werfen. Das lohnt sich. Wir müssen uns klarmachen: Die meisten zukünftigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, auch in ausreichender Zahl, sind alle schon da. Sie werden gerade von ihren Eltern zur Taufe gebracht. Sie spielen in den Kindergruppen, sie sind in der Konfirmandenarbeit dabei, sie besuchen den Religionsunterricht, machen bei Projekten und Praktika mit. Wir haben sie nur noch nicht identifiziert, und sie selbst wissen es noch nicht, dass sie mal Pfarrerrinnen und Pfarrer werden. Und dann kommen wir jetzt ins Spiel...“



Wallmann:

„Was ergibt sich aus den Zahlen des Personalberichts als Konsequenzen für die nächsten Jahre? Was wächst daraus?

Eines ist nicht zu übersehen: Die Zahl der im Dienst befindlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer nimmt stetig ab. Und doch haben wir in der Evangelischen Kirche von Westfalen eine sehr gute pfarramtliche Versorgung. Das ist ja auch unser Problem, diese Ungleichzeitigkeit, einerseits zu sagen, wir haben viele gut ausgebildete Pfarrer und Pfarrerrinnen und gleichzeitig zu wissen, wie wird es denn sein in 10, in 15, in 20 Jahren?

1. Nach wie vor einzigartig im Bereich der EKD ist, was **Sie** auf Seite 13 in der Abbildung 8 vorfinden: Mehr als ein Viertel des Pfarrdienstes in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nicht aus Pfarrstellen, sondern aus Aufträgen heraus geleistet. Wie die Abbildung 7 auf derselben Seite zeigt, befinden sich nach wie vor 301 Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probe- und sog. Entsendungsdienst. 192 davon sind Frauen. Hinzu kommen 151 Frauen und Männer, die einen Auftrag nach § 25 EKD-Pfarrdienstgesetz wahrnehmen. Das heißt, jede vierte Pfarrperson ist nicht Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle. Was bedeutet das:

- ohne Stimmrecht in den Gremien und damit ohne formale Mitwirkung an der Leitung der Kirche
- z.T. mit geringerer Besoldung
- über lange Jahre ausschließlich im Teildienst tätig
- ohne Dienstwohnungs- und Residenzpflicht
- z.T. flexibel eingesetzt für Vertretungen und Springerdienste
- z.T. aber auch in wichtigen Bereichen unabkömmlich und hochspezialisiert wie zum Beispiel in der Klinikseelsorge
- manchmal auch mit Aufgaben betraut, die sich eher zufällig ergaben und auf Dauer gestellt wurden und bei denen der pfarramtliche Anteil kaum erkennbar ist und Aufgaben, die z.T. auch durch andere kirchliche Berufsgruppen wahrgenommen werden könnten.

Das prägt unser Pfarrbild in maßgeblicher Weise mit. Man kann in Westfalen auch Pfarrer oder Pfarrerin sein, ohne öffentlich in Erscheinung zu treten, ohne mitzuwirken an der Leitung der Kirche, formal, teilzeitbeschäftigt, in einer Trennung von Wohnen und Arbeiten, manchmal sogar ohne den Schwerpunkt Seelsorge und Verkündigung.

2. Bei den Prognosen und Szenarien, die zugegebenermaßen relativ grob sind und nur eine Minimalausstattung unserer Kirche an Pfarrerrinnen und Pfarrern voraussetzen, möchte ich Ihren Blick nochmal auf S. 17 lenken, Abbildung 13. Wir haben erheblich weniger Zugänge als Abgänge. Und wenn z.B. im Jahre 2023, innerhalb eines Jahres 120 Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ruhestand treten, dann werden diese frei werdenden Stellen nicht einfach zu besetzen sein, auch wenn rein zahlenmäßig noch genügend Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst sind.

Aber stehen sie uns für die anstehenden Aufgaben zur Verfügung? Stimmt die Passung für die Stelle? Es ist eine wesentliche Aufgabe der Personalentwicklung durch Landeskirche und auch durch Superintendentinnen und Superintendenden in den nächsten Jahren, Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Berufstätigkeit ihrer Berufsbiographie zu bewegen und instand zu setzen, sich auf die Pfarrstellen zu bewerben, die frei werden. Das wird eine wichtige Aufgabe sein.

3. Akuter Handlungsbedarf besteht nach wie vor im Bereich in der Spezialseelsorge, insbesondere in der Krankenhausseelsorge. Hier wird rund 75 % des Dienstes aus Auf-

trägen heraus getan und nur 25 % aus Pfarrstellen. Wie können unverzichtbare Bereiche in der Spezialseelsorge auf Dauer gestellt werden?

Mittel- und langfristig müssen alle Maßnahmen darauf abzielen, dass sich in der Ev. Kirche von Westfalen die pfarramtlichen Aufgaben in festen Pfarrstellen abbilden. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Auftrag werden in Zukunft nur gewisse Vertretungs- oder Springerdienste übernehmen können. Dazu ist es erforderlich zu definieren, welches die genuin pfarramtlichen Aufgaben sind und welche Aufgaben von anderen zu übernehmen und welche auch ggf. nicht mehr wahrgenommen werden können.

4. Ein Blick auf S. 22. Die Altersverteilung hat ein Ungleichgewicht. Rund ein Drittel unserer Pfarrerrinnen und Pfarrer sind 55 Jahre alt und älter. Daraus ergeben sich eine besondere Problematik und Herausforderung in der Gesundheitsprophylaxe. Die Maßnahmen, die von Seiten der Landeskirche und von einigen Kirchenkreisen ergriffen wurden, finden Sie im schriftlichen Bericht der Präses aufgeführt. Ziel aller Bemühungen ist es, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer gut, gerne und wohlbehalten ihren Dienst versehen können.

Insgesamt sind 142 Anträge auf den Vorruhestand nach der sog. 58er-Regelung eingegangen. Diese Maßnahme hat dazu geführt, dass Pfarrstellen frei geworden sind, die neu besetzt werden konnten. Insbesondere die jungen Pfarrerrinnen und Pfarrer hatten die Chance, auf Pfarrstellen zu gelangen, aber auch Personen, die schon länger im Probendienst waren, haben sich erfolgreich auf Pfarrstellen beworben. Manche Vakanz hat aber auch erst den Weg für fällige Neustrukturierungen in den Kirchenkreisen und Gemeinden eröffnet und gar nicht zur Neubesetzung geführt.

5. Im Anhang ab S. 50 finden Sie die Entwicklung der Gemeindepfarrstellen. Der Mittelwert für die ganze EKvW liegt zurzeit bei 2527 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle. Wobei das in einzelnen Kirchenkreisen und Gemeinden erheblich nach oben und unten differieren kann. Gemeinden sollten wissen, dass sie ihre Pfarrstellen in Zukunft nur werden besetzen können, wenn die Stelle sinnvoll zugeschnitten ist und ein klares und zu bewältigendes Aufgabenprofil aufweist.“

Dr. Beese:

„So ist es. Und eines ist offensichtlich: Wir müssen miteinander darüber nachdenken, mit welchen Personen auf lange Sicht der Auftrag der Kirche auf welche Weise arbeitsteilig erfüllt werden soll. Bereits im vergangenen Jahr haben wir im Rahmen der Landessynode miteinander darüber gesprochen, dass wir über die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den anderen kirchlichen Berufen und dem Ehrenamt einschließlich Prädikantendienst in geordneter Weise und mit praktischen Konsequenzen nachdenken sollten. Das ist jetzt das Neue an unseren Überlegungen: Wir entwickeln nicht nur ein Pfarrbild und denken über den Pfarrdienst nach, sondern im Zusammenhang mit den anderen kirchlichen Berufen und dem Ehrenamt und der Entwicklung der Kirche im Ganzen tauschen wir uns darüber aus, wie diese Zusammenarbeit erfolgen soll und welche praktischen Konsequenzen zu ziehen sind.

Um dafür eine Grundlage zu schaffen, sind in unserem Personalbericht nun auch die Mitarbeitenden in der Kirchenmusik, der Verkündigung, Seelsorge und Bildung (kurz: VSBMO) aufgenommen, außerdem auch die Küsterinnen und Küster, die Erzieherinnen und Erzieher.

Die Systematik der Darstellung ergibt sich aus der westfälischen Kirchenordnung. Die Kirchenordnung ist – personalpolitisch gelesen – nicht nur Ordnungsrahmen, sondern

zugleich auch Gestaltungshilfe. Denn sie bietet sehr viele Möglichkeiten, die Besonderheiten unserer Ämter, Dienste und Berufe miteinander ins Spiel zu bringen und zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags vielgestaltig zu nutzen.

**Dieser** Bericht ist ein work in progress. Künftig möchten wir auch die Diakoninnen und Diakone gesondert ausweisen, ebenso auch die Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Sie arbeiten mehrheitlich nicht unmittelbar im Dienst der verfassten Kirche. Aber die einen sind immerhin kirchlich eingesehnet und die anderen haben eine kirchliche Vokation. Die einen arbeiten überwiegend in diakonischen Unternehmen, die anderen im öffentlichen Dienst. Wenn auch die Anstellungsmodalitäten sehr unterschiedlich sind, so stehen wir gleichwohl in einem umfassenden Sinn gemeinsam im Dienst der Kirche. Einige von Ihnen werden sich vielleicht erinnern, dass einmal die Homepage-Präsentation gezeigt worden ist: „Bodenpersonal gesucht“. Die steht immer noch im Netz. Sie ist vor zwei Jahren fertiggestellt worden und bildete zum ersten Mal das Pfarramt und die anderen kirchliche Berufe gemeinsam ab. Da finden Sie auch eine bestimmte Form und Farbensprache. Die haben wir jetzt in einer Flyerserie aufgenommen: Es gibt sieben Flyer, in denen das Pfarramt und die anderen kirchlichen Berufe vorgestellt werden. Das korrespondiert mit dieser Homepage „Bodenpersonal gesucht“. Die Diakoninnen und Diakone haben sich ebenfalls zusammengetan. Die drei diakonischen Gemeinschaften in Westfalen Martineum, Haus Nazareth und Wittekindshof haben eine Broschüre herausgegeben: ‚Diakoninnen und Diakone in Westfalen – wir sind mehr als tausend.‘ Sie sehen, hier kommt etwas in Bewegung, um auch die anderen kirchlichen Berufe zu präsentieren, und dies korrespondiert sowohl mit unserem synodalen Prozess als auch mit der Internetkommunikation.

Wir hoffen, dass unser Bericht so geraten ist, dass Sie ihn gut lesen und nachvollziehen können. Die elf Schlussthesen sollen Ihnen als Zuspitzung der gesamten Darstellung eine Art Sprungbrett in die Diskussion bieten. So jedenfalls haben wir uns das gedacht. Ich möchte jetzt nicht in Einzelheiten der unterschiedlichen Berufsgruppen gehen, das können wir gerne bei Gelegenheit noch vertiefen, sondern ich beschränke mich jetzt nur noch auf zwei Hinweise:

1. Mit diesem Bericht stellen wir uns ganz bewusst in einen Diskussionszusammenhang, der mit der Reformvorlage ‚Kirche mit Zukunft‘ im Jahre 2000 begonnen hat. Wir erfinden also das Rad nicht neu, sondern greifen sowohl offene Fragen wie auch bereits erarbeitete Lösungsansätze auf und führen sie weiter. Die vorliegende Fassung des Berichts geht auf intensive Beratungen mit dem theologischen Nachwuchs, den verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen, dem Pfarrverein, den beteiligten Dezernaten und natürlich auch innerhalb des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zurück. Diese Beratungen haben jetzt innerhalb dieses Jahres, also im synodalen Prozess seit der Landessynode 2014, stattgefunden. Dabei hat der Text sich, wie Sie sich vorstellen können, ständig verändert. Er spiegelt insoweit den aktuellen Arbeitsstand wider.
2. Wir knüpfen mit diesem Bericht nicht nur an die Diskussionen über das Thema Personalentwicklung an, sondern wir setzen auch auf den tatsächlich bisher erfolgten Struktur- und Konzeptentwicklungen auf. Die bisher in der gesamten westfälischen Kirche erarbeiteten Gemeinde- und Kirchenkreiskonzepte bieten Ansatzpunkte, um die jetzt anstehende Frage: ‚Wie wollen wir unter den sich verändernden Bedingungen miteinander arbeiten, um den Auftrag der Kirche zu erfüllen?‘ weiterzuführen.

Die Konzepte können und sollen auch fortgeschrieben und personalpolitisch konkretisiert werden, damit sich im Laufe der nächsten Jahre die Dienstgemeinschaft Kirche in angemessener Weise den Aufgaben zuwenden kann, die ihr gestellt sind.“

Wallmann:

„Deshalb lautet der Beschlussvorschlag, den Sie auf S. 49 des Berichts finden, folgendermaßen:

Die Landessynode nimmt den Personalbericht des Landeskirchenamtes zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, auf der Grundlage des Berichts die Diskussion über das Zusammenwirken von kirchlichen Berufen und Pfarramt weiterzuführen. Der Landessynode ist zu berichten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt den Synodalen Wallmann und Dr. Beese für ihre Einbringung.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Nauerth, Rimkus, Hans-Ulrich Krause, Thomas, Dietrich Schneider und Bußmann.

**Beschluss  
Nr. 45**

Die Vorlage 4.4. wird mehrheitlich bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt den Personalbericht des Landeskirchenamtes zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, auf der Grundlage des Berichts die Diskussion über das Zusammenwirken von kirchlichen Berufen und Pfarramt weiterzuführen. Der Landessynode ist zu berichten.“

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zu Dienstagvormittag.

Die Synode singt Lied EG 473.

Die Sitzung wird mit dem Segen um 21.15 Uhr geschlossen.

<b>Vierte Sitzung</b>	<b>Dienstag</b>	<b>17. November 2015</b>	<b>vormittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Göckenjan und Schindler			

**Leitung**

Präses Kurschus

**Andacht**

Synodaler Dr. Gemba, Lied EG 449, Psalm 69, Lied EG 188, Lied EG 449, 8

Die Vorsitzende begrüßt die Synodalen und die Gäste der Synode.

**Geburtstag**

Uwe Moggert-Seils. Die Synode singt Lied 451, 1-3

**Begrüßung**

Die Vorsitzende begrüßt den Moderator Purba der Protestantischen Karo Batak Kirche (GBKP), Nordsumatra (Indonesien) und bittet um sein Grußwort.

**Grußwort**

Moderator Agustinus P. Purba

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,  
Hohe Synode,

ich grüße ganz herzlich im Namen unseres Herrn Jesus Christus und überbringe herzliche Grüße unserer protestantischen Karo Batak Kirche. Ihre Einladung ist ein Zeichen der Geschwisterlichkeit zwischen unseren Kirchen. In unseren ökumenischen Beziehungen erfährt die Karo Batak Kirche reiche und ermutigende Beziehungen mit weltweiten Kirchen und kirchlichen Organisationen. Dies besonders in den letzten Jahren, seitdem die Karo Batak Kirche konfrontiert ist mit den großen Herausforderungen, die ausgelöst worden sind durch den Vulkanausbruch des Sinabung. Wegen der andauernden Vulkanausbrüche mussten die Bewohner von sieben Dörfern umgesiedelt werden, weil ihre Dörfer von Asche und Lava bedeckt waren. Rund 2000 Familien oder 6100 Menschen können nicht mehr länger in ihren Dörfern wohnen. Die Maßnahmen der Regierung, um neue Häuser und Siedlungen zu bauen, sind noch nicht abgeschlossen, obwohl die Katastrophe vor drei Jahren geschah. So gibt es immer noch mehr als 100 Familien, die zwar ein neues Haus, aber kein Land zur Bewirtschaftung erhalten haben.

Sie können sich vorstellen, wie schwer diese Last ist. Aber wir wissen und glauben, dass unser Gott ein großer Gott ist, ein liebender Gott, der sich um die Menschen kümmert. Gott wird uns nicht alleine lassen. Hilfe und Solidarität erfahren wir von anderen Kirchen in Indonesien, von Menschen anderen Glaubens in unserem Land, von der Regierung und von Nichtregierungsorganisationen, von der Vereinten Evangelischen

Mission (VEM) und von Ihrer Kirche. Unsere Kirche ist der Westfälischen Kirche besonders dankbar. Als Kirche stehen wir in einer sich wandelnden Welt vor der großen Herausforderung, präsent zu sein, uns diakonisch zu engagieren und den Marginalisierten, den Armen und Bedrückten die Gute Nachricht zu verkündigen.

Als Kirche bemühen wir uns darum, diesem Anspruch zu folgen. Daher betrifft eine der Entscheidungen unserer Synode im April dieses Jahres das Selbstverständnis der Karo Batak Kirche im heutigen Kontext. Wir haben beschlossen, dass die Karo Batak ‚Kirche der Armen‘, nicht ‚Kirche für die Armen‘ ist. ‚Kirche der Armen‘ hat für uns eine ganzheitliche Bedeutung, die die spirituell Arme und die Solidarität mit ihnen einschließt. ‚Nicht für die Armen‘ bezieht sich darauf, dass die Kirche sich mit den Armen identifiziert (Empathie), da Jesus durch seine Menschwerdung selbst nach dem Bilde Gottes geschaffen wurde. Die Kirche zeigt nicht nur Mitgefühl und Solidarität, sondern identifiziert sich auch mit den Armen (Phil. 2,5-11).

Wir wissen um die Anstrengungen der Kirchen in Deutschland, insbesondere um die Herausforderungen durch die Betreuung von Flüchtlingen und Migrant\*innen aus dem Ausland. Aber wir sind auch sehr stolz auf Sie und begrüßen die Offenheit der Westfälischen Landeskirche und Ihres Landes genauso wie den neuen Ansatz, um zu zeigen: Wir sind Kirche für alle und wir sind Kirche gemeinsam.

Abschließend möchte ich unsere Erwartungen an die Zukunft benennen: Möge unsere Partnerschaft durch konkrete Formen der Kooperation bereichert und intensiviert werden, die die Spiritualität und Geschwisterlichkeit von der Gemeindeebene bis hin zur Synodenebene stärken. Gemeinsam können wir viel für den Auftrag Gottes in dieser Welt leisten. Ich beglückwünsche Sie zu dieser großartigen Synode. Möge die Liebe Gottes in Jesus Christus und die Weisung durch den Heiligen Geist bei all Ihren Diskussionen und Präsentationen der Kirche auf Ihrem Weg weiterhelfen! Ich gratuliere Ihnen zu Ihrer Synode! Gott segne Sie!“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Moderator Augustinus P. Purba herzlich für sein Grußwort.

### **Vorlagen 7.1 – 7.8**

Die Vorsitzende ruft die Vorlagen 7.1 bis 7.8 aus dem Ständigen Nominierungsausschuss auf und bittet den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Superintendent Anicker, um die Einbringung.

### **Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses**

#### **Vorlage 7.1**

Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (juristischer Vizepräsident)

#### **Vorlage 7.2**

Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung

**Vorlage 7.3**

Nachwahl einer/eines westfälischen Abgeordneten sowie einer/eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

**Vorlage 7.4**

Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch) der EKvW

**Vorlage 7.5**

Nachwahl in die Spruchkammer II (reformiert) der EKvW

**Vorlage 7.6**

Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert) der EKvW

**Vorlage 7.7**

Nachwahl in die Verwaltungskammer der EKvW

**Vorlage 7.8**

Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss

**Berichterstatter**

Synodaler Anicker

**Einbringung**

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,  
da der Vorsitzende des ständigen Nominierungsausschusses, Superintendent Andreas Huneke, heute selbst zur Wahl für ein kirchenleitendes Amt steht, übernehme ich als stellvertretender Vorsitzender die Aufgabe der Einbringung der Wahlvorschläge, die Sie in Ihren Unterlagen unter der Ordnungsnummer 7 finden.

Wir beginnen mit

**7.1 Wahl des juristischen Vizepräsidenten**

Ich möchte der Synode den Weg beschreiben, den der Nominierungsausschuss bis zum heute zu präsentierenden Ergebnis zurückgelegt hat. Danach sollten Fragen wie ‚Warum nur ein Kandidat?‘ und ‚Was haben die sich dabei gedacht?‘ beantwortet sein.

Der Ständige Nominierungsausschuss der EKvW hat sich in sieben Sitzungen, davon zwei Ganztagsitzungen, mit den Vorbereitungen zur Wahl des juristischen Vizepräsidenten befasst.

Nachdem der juristische Vizepräsident Klaus Winterhoff gegenüber dem Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses bereits Ende des Jahres 2013 erklärt hatte, Ende April 2016 in den Ruhestand treten zu wollen, fand am 3. Februar 2014 (!) eine erste ausführliche Beschäftigung mit dem Thema statt.

Es stand mit dieser Ankündigung fest, dass die Entscheidung der Nachfolge im November 2015 durch die Landessynode zu treffen sein würde. Bereits Anfang 2014 war erkennbar, dass zu diesem Zeitpunkt auch andere Landeskirchen auf die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für ein solches Amt gehen würden. Somit galt es, früh zu beginnen.

Im ersten Schritt versuchte sich der Ständige Nominierungsausschuss einen Einblick und Überblick über die Anforderungen zu verschaffen, die an das Amt des juristischen Vizepräsidenten einer – und im Besonderen unserer – Landeskirche gestellt werden müssen.

Ein Gespräch mit der Präses und dem Amtsinhaber erbrachte folgenden Anforderungskatalog: Unbedingt benötigt wird eine

- **strategische Kompetenz**  
denn es handelt sich um ein politisches Leitungsamt der Kirche, in dem der Kurs maßgeblich mitbestimmt wird
- **Kommunikationsfähigkeit und Gremienerfahrung**  
denn in der ‚Kirche des Wortes‘, die auf drei Verfassungsebenen selbstständig im Rahmen einer gemeinsamen Ordnung handelt, kommt es vor allem auf Orientierung gebende, aber auch gewinnende Kommunikation an (wobei – um auf das sehr kurzweilig zu lesende Interview mit dem Amtsinhaber in der aktuellen ‚UK‘ Bezug zu nehmen – über die klassisch-preußischen Waffengattungen ‚Florett und Säbel‘ hinaus auch weitere Werkzeuge denkbar und erlaubt wären)
- **Personalführungskompetenz**  
denn ein großer Mitarbeiterstab wie im Landeskirchenamt braucht eine klare Leitung
- **eine hohe Qualifikation auf den Feldern Staatskirchenrecht und Politik**  
denn geleitet wird in diesem Amt auch mit profundem Wissen um kirchenpolitische und staatskirchenrechtliche Zusammenhänge, die immer wieder nach innen und außen erläutert und deren Chancen und Möglichkeiten klug genutzt werden wollen
- und letztlich stand auch **die Kompetenz im Umgang mit Medien**  
auf unserer Wunschliste, denn ein juristischer Vizepräsident ist nach der Präses und neben dem theologischen Vizepräsidenten Repräsentant und Sprecher unserer Kirche und Vermittler inhaltlicher Botschaften.

Soweit die erste Kriterienliste, die der Ständige Nominierungsausschuss diskutiert und festgelegt hatte.

Am 22. Oktober 2014 erhielten wir im Ausschuss Besuch von einem hilfreichen Berater mit einem guten Überblick über die Landschaft der EKD: Herrn Dr. Hans Ulrich Anke, Präsident des Kirchenamtes der EKD und Leiter der Hauptabteilung ‚Leitung, Recht und Finanzen‘. Nach dem sehr erhellenden Gespräch mit ihm wurde der Anforderungskatalog ergänzt und präzisiert mit folgendem Ergebnis:



Die westfälische Kombination von juristischer und Finanz-Verantwortung hat sich bewährt und sollte möglichst beibehalten werden. Sollte sich das personell nicht realisieren lassen, wäre zu bedenken, dass Rechtssetzung eine Kernaufgabe der Landeskirche ist und Irrtümer in der Finanzsteuerung hohe Risiken bergen.

Daher erweiterten wir das Anforderungsprofil für das Amt um folgende Kriterien:

- **Juristische Kompetenz mit Erfahrungen in Rechtsgestaltung und -anwendung**
- **ökonomische Kompetenz** im Blick auf eine verantwortliche und vorausschauende Finanzsteuerung (wie wir sie in dieser Kirche seit 1995 gewohnt sind und schätzen)
- **Kirchenkompetenz mit Kenntnis der komplexen Entscheidungswege innerhalb der verfassten Kirche.**

Und dann – es hört sich vielleicht merkwürdig an und ist nicht ganz leicht in Worte zu fassen, aber erkennbar vorhanden sein muss auch

- **der Wille und die Lust zum Dienst für die Kirche und die Gemeinden.** Ohne dieses Motiv und eine daraus getragene – ich nenne es einmal – ‚abgefederte Leidensfähigkeit‘ geht es nicht gut in unserer Kirche.  
Wer ein Leitungsamt innehat, ahnt vermutlich, was wir damit meinen.

Zugespitzt wurde das Kriterium ‚gute Leitungskompetenz‘ um Begriffe wie

- **Kommunikations- und Netzwerkfähigkeit, aber auch Durchsetzungskraft** sowie, unverzichtbar in großen und komplexen Organisationen,
- **Managementfähigkeiten** und **Kenntnisse der Organisationsentwicklung.**

Damit war nun ein sehr anspruchsvolles Anforderungsprofil beschrieben, für das im deutschsprachigen, evangelischen Raum eine durchaus endliche Zahl von in Frage kommenden Persönlichkeiten in den Blick zu nehmen war.

Eine Vorfestlegung auf interne oder externe Nominierungen lehnte der Ständige Nominierungsausschuss nach weiteren Beratungen ab.

Die lebhafteste Diskussion im Ausschuss ergab am Ende folgenden Plan:

- Es sollten in erster Linie ohne jede Vorfestlegung fachlich und persönlich geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gesucht werden.
- Die Entscheidung ‚von innen oder von außen?‘ sollte erst am Ende des Nominierungsverfahrens getroffen werden. Gewiss hat es Vorteile und erleichtert die Einarbeitung, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ‚Stallgeruch‘ mitbringt und den ‚Laden EKvW‘ schon gut von innen kennt. Aber ein ‚frischer Wind‘ von außen, so die Meinung im Ausschuss, könne manchmal auch nicht schaden.
- Der Ausschuss beschloss und war zu dieser Zeit noch guten Mutes, der Synode auf jeden Fall mehrere geeignete Personen vorzuschlagen und damit eine Auswahl ermöglichen zu können.

Es wurde auch erwogen, eine Agentur mit der Personal-Akquise zu beauftragen oder die Stelle einfach öffentlich auszuschreiben. Auf dem Hintergrund von Erfahrungen von Ausschussmitgliedern und Beratern entschied sich der Ausschuss aber letztlich dagegen und auch gegen eine Beauftragung von Headhuntern für diese Position.

Jedoch wurde vorsorglich ein Ausschreibungstext erarbeitet, der im Falle einer zu geringen Kandidatinnen- und Kandidatenzahl zum Einsatz kommen sollte. Zugleich konnte dieser Text den direkt angesprochenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Erläuterung unserer Erwartungen und Anforderungen dienen.

Da er eine hochverdichtete Erwartungsbeschreibung enthält und bisher Gesagtes zusammenfasst, gebe ich der Synode den bearbeiteten Text zur Kenntnis. Zitat:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen wählt im November 2015 für eine Amtszeit von acht Jahren ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung (Juristische Vizepräsidentin / Juristischer Vizepräsident).

Zu den besonderen Verantwortungsbereichen gehören kirchliche Rechtssetzung und die Verantwortung für das kirchliche Finanzwesen.

Für dieses Amt suchen wir eine evangelische Persönlichkeit, die zum Richteramt befähigt ist, vertiefte Kenntnisse der Ökonomie und kirchlicher Strukturen sowie mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrungen mitbringt und über Führungsqualitäten verfügt.

Wenn Sie

- an Teamentwicklung und Organisationsentwicklung interessiert sind,
  - die Arbeit in Netzwerkstrukturen schätzen,
  - strategisch-zielorientiert mit Gremien arbeiten,
  - kirchliche Positionen überzeugend in der Öffentlichkeit vertreten können und
  - Leidenschaft für die Evangelische Kirche mitbringen,
- dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.  
Als Zeitpunkt für den Dienstantritt ist der 1. Mai 2016 vorgesehen. ...<sup>4</sup>

Unter Zuhilfenahme der Personenkenntnisse von Herrn Dr. Anke, Nachfrage bei Nominierungsverantwortlichen anderer Landeskirchen und mit ergänzenden Anregungen aus dem Landeskirchenamt und von Landessynodalen kamen in den folgenden Monaten insgesamt 13 geeignet erscheinende Kandidatinnen und Kandidaten in den Blick: sechs Frauen und sieben Männer, davon neun im kirchlichen Dienst und vier mit guten und engen Verbindungen zur Kirche.

Nach sorgfältiger Vorprüfung fassten wir den absolut genderkorrekten Beschluss, zu je vier Frauen und Männern Kontakt aufzunehmen und sie zum Gespräch einzuladen. Die von unserem Vorsitzenden, Andreas Huneke, geführten Vorgespräche verliefen in allen acht Fällen nach seiner Auskunft sehr erfreulich, sehr freundlich, sehr interessant – aber nicht unbedingt erfolgreich. Nach zum Teil langen Zeiten des Abwägens der interessierten Kandidatinnen und Kandidaten waren am Ende nur drei Personen zum Gespräch mit dem Nominierungsausschuss bereit.

Erfreulicherweise erschienen dem Ausschuss alle Drei grundsätzlich für eine Kandidatur und das Amt geeignet, entschieden sich jedoch am Ende – unbeeindruckt von unserem Zutrauen – bis auf einen gegen eine Kandidatur. Weitere Versuche, geeignete Personen zu gewinnen, blieben in der gesetzten Zeit schlicht und ergreifend erfolglos.

So lautet nun das Ergebnis und Fazit: Der Ständige Nominierungsausschuss kann der Synode zwar mit großer Freude und Überzeugung, aber auch mit einem bedauernden Seitenblick auf die entfallene Auswahlmöglichkeit, nur einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Mit Blick auf die vorgeschlagene Persönlichkeit haben wir festgestellt, dass sie – das heißt: er – qualifiziert ist und auf jeden Fall geeignet erscheint, in das Amt des juristischen Vizepräsidenten unserer Landeskirche gewählt zu werden.

Damit lautete bei zwei Enthaltungen der einstimmige Beschluss des Ständigen Nominierungsausschusses:

„Für die Wahl zum juristischen Vizepräsidenten wird Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke als einziger Kandidat vorgeschlagen.“

Ich beantrage, diesen Vorschlag an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

## **7.2 Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung**

Frau Superintendentin Anke Schröder hat sich entschlossen, zum 1.1.2016 in den Vorruhestand zu treten, und hat daher ihr Amt als Mitglied der Kirchenleitung zur Verfügung gestellt.

Unstrittig war im Ständigen Nominierungsausschuss, dass diese Position wieder mit einer Superintendentin oder einem Superintendenten besetzt werden soll. Die Person auf dieser Position stellt ein wichtiges Verbindungsglied zwischen den Kirchenkreisen und der Kirchenleitung dar. Deshalb war dem Nominierungsausschuss die Vernetzung in die gesamte Superintendentenschaft ein besonders wichtiges Auswahlkriterium.

Nach Gesprächen mit mehreren besonders geeignet erscheinenden Persönlichkeiten waren bereit, sich zur Wahl zu stellen

- Superintendentin Meike Friedrich, Kirchenkreis Münster, und
- Superintendent Andreas Huneke, Kirchenkreis Vlotho.

Sie werden der Landessynode zur Wahl vorgeschlagen.

Da der Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses, Andreas Huneke, selbst als Kandidat vorgeschlagen worden war und sich zur Wahl stellt, wurde er bei den entsprechenden Verhandlungen und der Beschlussfassung im Ständigen Nominierungsausschuss durch das dienstälteste Ausschussmitglied, Frau Hannelore Klippel, vertreten.

Ich bitte um Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

### **7.3 Nachwahlen in die EKD-Synode und in die UEK-Vollkonferenz**

Unmittelbar vor der Landessynode 2014 war bekannt geworden, dass zwei vorgeschlagene Kandidatinnen ihre Berufsfelder wechseln würden. Daher beschloss die Landessynode mit dem Einverständnis der Betroffenen, die Neuwahl auf diese Positionen erst jetzt im Jahr 2015 nach Vorbereitung durch den Ständigen Nominierungsausschuss vorzunehmen.

Bei der letzten Synode wurden die Kriterien für die unterschiedlichen Positionen des Gesamtvorschlags unserer Delegierten vorgetragen und akzeptiert. Für die Position der 5. Vertreterin auf der EKD-Synode war demnach zu finden ‚eine selbstbewusste, sprachfähige, weibliche Persönlichkeit aus dem Umfeld Gemeinde-Pfarrdienst, die in die Landessynode und Landeskirche hinein vernetzt ist‘.

Weil sie alle diese Kriterien erfüllt, schlägt der Nominierungsausschuss einstimmig Frau Pfarrerin Bettina Wirsching für diese Position 5 ‚Gemeindepfarramt‘ vor.

Für die Position 6 (Themenfeld gesellschaftliche Verantwortung) war als zweite Stellvertretung die Leiterin des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung vorgeschlagen.

Wir bleiben bei unserem Vorschlag und nominieren einstimmig die neue Leiterin der MÖWe,

Frau Pfarrerin Annette Muhr-Nelson.

Ich bitte um Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

### **7.4 Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch)**

‚Die Kirche nimmt ihre Verantwortung für die rechte Verkündigung und Lehre im Besonderen dadurch wahr, dass sie für die Zurüstung und Bestellung geeigneter Predigerinnen/Prediger und Lehrerinnen/Lehrer des Evangeliums durch Ausbildung, Prüfung, Ordination und Berufung Sorge trägt. Des Weiteren wacht die Kirche über die in ihrem Bereich geschehende Verkündigung und Lehre durch den Dienst der brüderlichen Beratung, Mahnung und Visitation.‘

Wenn dieser Dienst nicht ausreicht, eine Amtsperson, die sich in Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift stellt, ‚zur Wahrheit des Evangeliums zu weisen, so ist als äußerste Maßnahme ein Lehrbeanstandungsverfahren erforderlich‘.

Dieses Verfahren wird von der sogenannten Lehrbeanstandungsordnung geregelt, aus der ich eben zitiert habe.

In Lehrbeanstandungsverfahren übernehmen, Sie haben es vermutlich den Unterlagen entnommen, nach Bekenntnissen sortierte Spruchkammern im Konfliktfall die Aufgabe, den o. g. Sachverhalt im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen.

In der Spruchkammer I (lutherisch) ist die Position des ersten theologischen Mitglieds und zugleich Vorsitzenden neu zu besetzen. Diese Aufgabe wurde bis zu seinem Ausscheiden aus dem Superintendentenamts von Dr. Rolf Becker wahrgenommen.

Zur Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW schlägt der Ständige Nominierungsausschuss der Synode vor

Herrn Ingo Neserke, Superintendent des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten.

Ich bitte um Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

### **7.5 Nachwahl in die Spruchkammer II (reformiert)**

In der Spruchkammer II (reformiert) ist die Position der Professorin oder des Professors neu zu besetzen, nachdem der bisherige Amtsinhaber, Herr Professor Dr. Michael Weinrich, Ende Juli in den Ruhestand getreten ist.

Der Ständige Nominierungsausschuss unterbreitet der Landessynode den Vorschlag, in diese Position

Herrn Professor Dr. Georg Plasger

zu wählen. Er lehrt im Seminar für Evangelische Theologie an der Philosophischen Fakultät von der Universität Siegen insbesondere Systematische und Ökumenische Theologie.

Ich bitte um Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

### **7.6 Nachwahl im Vorsitz der Spruchkammer III (uniert)**

In der Spruchkammer III (uniert) ist durch den Wechsel von Herrn Professor Dr. Dieter Beese in das Landeskirchenamt die Position des Vorsitzenden neu zu besetzen.

Der Ständige Nominierungsausschuss schlägt für diese Position des theologischen Mitglieds und zugleich Vorsitzenden mich selbst vor,

#### **Joachim Anicker,**

Superintendent des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Ich bitte um Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

### **7.7 Nachwahl in die Verwaltungskammer der EKvW**

Bei kirchenrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht oder des öffentlichen Dienstrechtes tritt das kirchliche Verwaltungsgericht in Aktion. Die sog. Verwaltungskammer der EKvW bildet dabei gewissermaßen die erste Instanz. Mitglieder der Verwaltungskammer sind von der Landessynode zu wählen. Hinweise zu den Berufungsvoraussetzungen finden Sie in den Tagungsunterlagen unter 7.7.

Nach dem Ausscheiden des bisherigen ersten Stellvertreters des Beisitzers, Herrn Dr. Siegbert Gatawis, zum 1. Juli dieses Jahres, muss eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtszeit zum Jahresende 2016 erfolgen.

Der Ständige Nominierungsausschuss schlägt der Synode Herrn Karsten Herfort, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, vor. Er ist zugleich Presbyter und Mitglied der Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland.

Ich bitte um Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

### **7.8 Nachwahl in den Ständigen Theol. Ausschuss**

Superintendent Dr. Rolf Becker und Annegret Blomeyer sind aus dem ständigen Theologischen Ausschuss unserer Landeskirche ausgeschieden. Das Landeskirchenamt unterbreitet dem Tagungs-Nominierungsausschuss folgende Vorschläge zur Beratung: Synodaler Dr. Gerald Hagmann, KK Bochum, Kreiskantorin Annette Petrick, KK Halle

Ich bitte um Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

Abschließend sei mir gestattet, gerade weil ich selbst in der spannenden Phase der Kandidatensuche nicht mehr dabei sein konnte, den Mitgliedern des Ständigen Nominierungsausschusses Dank und Respekt auszusprechen für die engagierte und im Blick auf die gestellten Aufgaben jederzeit zielführende Zusammenarbeit. Und unserem noch amtierenden Vorsitzenden Andreas Huneke – da er sich gerade nicht wehren kann – für seine in meinen Augen ausgezeichnete Leitungsarbeit, die dem Ausschuss jederzeit geholfen hat, den Überblick zu bewahren und die richtigen Schritte nacheinander zu gehen – ganz abgesehen von sehr vielen Gesprächen und Telefonaten, die im Hintergrund zu führen waren.

Eine Synode mit Wahlen ist immer Erntezeit für einen Nominierungsausschuss. Wir freuen uns auf die Beratungen im Tagungs-Nominierungsausschuss und dann auf die Früchte der Vorbereitung, nämlich die Vorstellungsreden unserer kirchenleitenden Kandidatinnen und Kandidaten.“

### **Niederlegung des Vorsitzes des Ständigen Nominierungsausschusses / Vorschlag für die Nachfolge**

Die Präses teilt mit, dass der Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses, Herr Superintendent Huneke, den Vorsitz im Ständigen Nominierungsausschuss unabhängig vom Ausgang der Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung niederlegen möchte.

Als Nachfolger für den Vorsitz des Ständigen Nominierungsausschusses schlägt die Kirchenleitung das derzeitige Mitglied Pastor Jürgen Dittrich vor.

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Anicker für seine Einbringungen.

Die Vorlagen 7.1 bis 7.8 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 46**

Die Präses bittet den Synodalen Dr. Arne Kupke um seine Vorstellungsrede.

### **Vorstellung**

Synodaler Dr. Arne Kupke

„Frau Präses,  
Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ein Bild aus unseren berühmten Versorgungskassen. Die sitzen in Dortmund in einem großen Bürobau direkt am Schwanenwall.

Wer immer den betritt, wird irritiert. Denn als erstes sind nicht Schreibtische, Akten und Büroarbeiter zu sehen, sondern Kinder. Die kamen nicht, weil wir da Räume zu viel hätten. Wir haben zu wenige. Die Kinder kamen, weil wir dort viele junge Mitarbeiter haben und was kann denn sinniger sein als in einer Versorgungskasse von den Kindern her zu denken?

Kinder in einer Behörde, das geht gar nicht. Die Räume haben falsche Maße, der Brandschutz lässt das nicht zu und so weiter. Wo solche Bedenken waren, findet sich heute die Betriebs-Kita.

Diese Geschichte aus meinem Arbeitsalltag folgt einem Satz, der mir in meiner Verwaltungspraxis gefällt: ‚Geht nicht, gibt’s nicht!‘

Oder feiner ausgedrückt: Als Jurist bin ich aktiver Mitgestalter und nicht Verhinderer beim Aufbau der Kirche.

Das ist meine Idee vom zentralen Amt der oder des juristischen Vizepräsidenten und ich danke dem Nominierungsausschuss sehr für die ehrenvolle Gelegenheit, mich für dieses Amt vorzustellen. Bevor ich das näher erläutere, erlauben Sie mir einen Blick auf meine theologische Prägung: Die wird deutlich in einem Motto vom Juni letzten Jahres.

Da traf ich – auch in Dortmund – Kindergottesdiensthelfer aus ganz Deutschland auf der EKD-Gesamttagung. Sie kennen das: Schlafen in Schulen, Singen in der Straßenbahn, Impulse ohne Ende. Am besten aber war das Dortmund-Motto: „Dort wird unser Mund voll Lachens sein“. Sie werden vielleicht lachen, aber das kommt meiner Glaubenshaltung ganz nah.

Wer lachen kann – am besten über sich selbst –, bei dem lösen sich Knoten und er sieht die Welt in einem anderen Licht. Der sieht unverstellt auf die Verheißung von der Liebe

Gottes und das gibt Zuversicht und Kraft. Menschen die lachen, sind nicht naiv. Im Gegenteil. Sie machen sich mit ihrem Lachen zum Angriffspunkt für Eiferer. Denn sie können die entlarven, die sich lautstark auf Gott berufen, aber in ihren Taten an Gottlosigkeit nicht zu überbieten sind.

Mit dieser Prägung gehe ich auf die Veränderungen der Welt zu und die verändert sich rasant. Nehmen wir einmal die digitale Revolution. Die Welt ist nicht mehr wie sie war. Der Ort spielt eine andere Rolle. Fast alle haben Whatsapp und Skype. Was für eine Chance für neue Formen von Kirche? Auf die Veränderung der Welt kann unsere Antwort als Kirche nur im geistlichen Aufbruch liegen. Da denkt jeder an prägende theologische Persönlichkeiten. Nicht jeder denkt an ... Juristen. Die sind aber auch hier notwendig.

Denn die Evangelische Kirche von Westfalen ist groß und komplex und wer immer die Idee eines geistlichen Aufbruchs hat, muss das auch für die weltliche Gestalt unserer Kirche definieren. Keiner Veränderung bedürfen die Kernelemente unserer Ordnung. Das wurde noch im Oktober bestätigt von zwei unerwarteten Stellen. Einmal aus der Wirtschaft. Befragt zu den Vorgängen bei Volkswagen sagte der bekannte Ökonom Rudolf Hickel: ‚Derartige Fehlentscheidungen und gar Betrügereien sind eine Folge zentralistisch-autoritärer Führung. In der Wirtschaft fehlen Dezentralität, ... Mitbestimmung von unten und Whistleblowersysteme‘. Das haben wir alles.

Und den zweiten Zuspruch bescherte uns ausgerechnet die katholische Kirche. Ich zitiere Papst Franziskus: ‚Der synodale Weg beginnt hörend auf das Volk.‘ Er ist der Weg ‚den Gott von der Kirche im dritten Jahrtausend erwartet‘. Und ich ergänze, den die Protestanten bereits im zweiten Jahrtausend ausgebaut haben.

Unsere Ordnung bedarf aber an vielen Stellen der Entschlackung und Deregulierung, damit Neues Wachsen kann. Und wir brauchen eine Konkretisierung des Auftrags der drei Ebenen und eine Stärkung der Mittelebene. Der kommt in diesen Zeiten die große Aufgabe der Beratung und Begleitung und – im Falle des Falles – Führung der Gemeinden zu. Ein Brief oder eine Broschüre aus Bielefeld hat in der Kirchengemeinde – diplomatisch gesprochen – begrenzte Wirkung.

Wir brauchen in allem eine Offenheit und den Mut zu neuen Formen, auch im Bereich der Finanzen. Unsere Basis, die Kirchensteuer, ist rechtlich gesichert und solide und die bestmögliche, weil gerechteste Beitragsform. Hier ist nicht der Ort, eine Lobrede auf den Kirchensteuerzahler zu halten, aber es wäre einer eigenen Rede wert!

Dennoch stoßen wir an Grenzen. Die Finanzlage ist demographisch vorgezeichnet. Ich zitiere den Journalisten Reinhard Bingener, der im letzten Jahr an dieser Stelle stand: ‚... es dauert noch ein paar Jahre, aber [der Einbruch der Finanzen] wird kommen. Und er wird so stark sein, dass er jede bisher vorhandene Struktur in Frage stellen wird.‘

Es ist Zeit, schon heute diese Entwicklung bei allen Entscheidungen mitzudenken. Da hilft ein Finanzwesen, das uns kaufmännisches Rüstzeug verschafft. Die Ebenen können mit diesen Erkenntnissen einen Kernbestand definieren und dann im Sinne des Auftrags profilieren. Dann kann etwas geschehen wie in Haus Villigst. Wir erleben einen



lebendigen, kirchlichen Ort mit Strahlkraft! Alles über den Kernbereich hinaus muss sich anders tragen.

Fundraising ist viel mehr als Gelder einsammeln, sondern es ist der Aufbau einer Beziehung. Wer solche Beziehungen hat, der findet mehr als Geldgeber, der findet Unterstützer der Arbeit, der findet letztlich lebendige Gemeinde.

Das Amt der oder des juristischen Vizepräsidenten ist im Netzwerk unserer Kirche ein entscheidender Knoten- und Verbindungspunkt. Mein Leitungsverständnis hat einen entsprechenden Ausgangspunkt: die Freude an der Zusammenarbeit mit anderen. Kommunikation, also das Erfahren der Horizonte anderer, ist für mich keine Last, sondern Bereicherung. Im Netzwerk unserer Kirche kann ich deshalb offen zugehen auf die reichen Potenziale der vielen Mitstreiter.

Angefangen mit dem Horizont des Fachdezernenten sieben Jahre da hinter den Säulen auf der Empore der Synodenberater.

Mit der Wahl zum Oberkirchenrat bin ich umgezogen und trage nun seit sechs Jahren mit den anderen Geschwistern die Verantwortung der Kirchenleitung. Das schärft den Verstand und den Blick fürs Ganze. Und es hat mir eine besondere Erfahrung eingebracht als langjähriger Stellvertreter einer durchaus prägenden Persönlichkeit.

Dazu kommen 13 Jahre als Ortsdezernent meiner vier südwestfälischen Kirchenkreise, Soest und Arnsberg sowie Siegen und Wittgenstein, hier – durch Zufall – alle in den letzten Reihen im Parkett. Die haben mich geschult an Freud und Leid der Kirche vor Ort.

Privat bringe ich mit die Erfahrungen als ‚jüngerer‘ Familienvater in der ‚rushhour‘ des Lebens. Meine Frau und ich sind glücklich verheiratet, arbeiten aber auch beide sehr gerne und haben als Geschenk und Auftrag zwei noch junge, mal mehr, mal weniger liebevolle Töchter. Das ist ein großes Paket...

Es sei noch erwähnt, dass ich kein Fußballer bin, aber ein in Mönchengladbach geborener Fan, im Moment ein glücklicher. Mein Herz schlägt aber neben der theologischen Arbeit mit Kindern für die Musik und das Theater, vor allem die Oper. Welchen Mehrwert Opernenerfahrung für dieses Amt hat, mögen Sie selbst beurteilen.

Liebe Schwestern und Brüder,  
,Dort wird unser Mund voll Lachens sein‘. Das ist unser Horizont am Ende des Tages.

Für ein Stück auf dem gemeinsamen synodalen Weg dahin stelle ich mich mit meinen Erfahrungen und Perspektiven zur Wahl und bitte Sie – noch nicht ganz am Ende meiner Rede – um Ihr Vertrauen. Denn ein Thema darf nicht fehlen, wenn einer westfälischen Synode ein Kandidat gebürtig vom Niederrhein vorgestellt wird, also nach hiesiger Auffassung ein Rheinländer.

Sie werden verstehen, dass ich hier auf die geläufigen Redewendungen oder gar Witze verzichte. Stattdessen will ich Ihnen eine ganz persönliche Erklärung abgeben in zwei Teilen: zunächst biblisch und dann emotional.

Die Geschichte meiner Familie ist eine Folge des 2. Weltkriegs: Mein Vater, als Kind geflohen aus der zur Festung erklärten Stadt Breslau, wuchs als evangelischer Kriegswaise bei einer katholischen Bauernfamilie in Bayern auf. Meine Mutter, in Posen geboren, wurde nach Enteignung der Eltern aus dem neuen Polen vertrieben und fand Zuflucht in der Uckermark. Bis beide sich eines Tages in Düsseldorf beim Tanzen treffen und in Mönchengladbach eine neue Heimat finden. So viel und so wenig bin ich Rheinländer.

Nun zur Emotion: Im 19. Jahrhundert war der Dichter Ferdinand Freiligrath Herausgeber des Rheinischen Jahrbuchs für Kunst und Poesie. Ein schöner Titel. Den schöneren Titel aber erhielt sein Buch über Westfalen. Er lautet: Das malerische und romantische Westfalen. Wer könnte da widerstehen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Arne Kupke für seine Vorstellung und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

Der Kandidat beantwortet Nachfragen der Synodalen Koppe-Bäumer und Schwarze.

Die Präses bittet Superintendentin Meike Friedrich, KK Münster und Superintendent Andreas Huneke, KK Vlotho um ihre Vorstellungsreden.

### **Vorstellung**

Synodale Meike Friedrich

„Hohe Synode,

die Vorgabe für die Neubesetzung der frei gewordenen nebenamtlichen Position in der Kirchenleitung ist denkbar schlicht: Eine Person aus dem Kreis der Superintendenten soll es sein. Ich versichere Ihnen, dass ich diese Voraussetzung erfülle. Was mehr kann ich Ihnen nun von meiner Seite aus anbieten, damit Sie eine Wahl treffen können?

Erstes Angebot: Zu den wichtigsten Funktionen dieser Aufgabe gehört es nach meinem Verständnis, den spezifischen Blick der mittleren Leitungsebene in die verschiedenen Verhandlungsgegenstände einzubringen. Tatsächlich kann ich genau dies auch anbieten. Das liegt nun weniger in meiner Person begründet als vielmehr in den spezifischen Voraussetzungen des Kirchenkreises, den ich verantworte. Der KK Münster ist quasi ein Mikrokosmos unserer Landeskirche mit allen denkbaren Themen und Herausforderungen. Flächenmäßig stellt der KK Münster den drittgrößten KK der Landeskirche dar. Und in dieser Ausdehnung teilen wir sämtliche Probleme von ländlich strukturierten Kirchenkreisen: Viele Dörfer, kleine Gemeinden, verstreut über eine riesige Fläche, oft an der Grenze des Existenzminimums. Gleichzeitig habe ich mit Münster – immerhin über 300.000 Einwohner – auch eine echte Großstadt vor den Füßen. Und mit ihr erlebe ich sorgenvoll die bekannte Entwicklung innerhalb der städtischen Gesellschaft, die immer individueller und säkularer wird.

Darüber hinaus sind sämtliche Themen unserer Zeit, die Ihnen stellenweise in Ihren Kirchenkreisen auch begegnen, Teil meines Verantwortungsbereichs. Von Forensik bis Ökumene, von Verwaltungszusammenlegung bis Islamlehrstuhl, von Zusammenarbeit im Gestaltungsraum bis Errichten einer Pop-Kantorenstelle für den Kirchenkreis, von konfessioneller Grundschule bis Universität, von Fusion dreier Kreiskirchenämter bis zur Finanzierung von Katholikentagen, von Kirchenschließungen bis Flüchtlingsunterbringung, von vergeblichem Bemühen, Seelsorgeangebote in 10 großen Kliniken aufrechtzuerhalten bis hin zur Leitungsverantwortung in der Diakonie Münster – wenn zu irgendeinem Thema die Stimme aus der kreiskirchlichen Ebene gefragt ist, kann ich aus einem reichen Schatz an Erfahrungen und größter Vielfältigkeit schöpfen.

2. Angebot: Ich gehöre nicht zu den Persönlichkeiten, die Ihnen mal eben erklären können, wie wir unsere Kirche organisieren müssen, um sie zukunftssicher aufzustellen. Unsere Gesellschaft und mit ihr die Rahmenbedingungen für kirchliches Leben verändern sich inzwischen in einem so atemberaubenden Tempo, dass jede Planung nach nur fünf Jahren schon wieder Makulatur ist. Die vergangenen Jahre haben das immer wieder bewiesen.

Ich gehöre zu jener merkwürdigen Generation, die noch groß geworden ist in einer selbstverständlichen Volkskirche. Ich habe den Kindergottesdienst in einer reformierten Gemeinde besucht und gleichzeitig die Kantorei der lutherischen Nachbargemeinde. Ich habe in unterschiedlichsten Landeskirchen gelebt; die jeweiligen Kirchengemeinden gehörten zu unseren festen Anlaufpunkten nach einem Umzug. Ich bin also groß geworden in einer Kirche, die ein Zuhause war, wo sich nicht viel veränderte, weil es keine Notwendigkeit gab.

Das änderte sich schlagartig mit dem Eintritt in den kirchlichen Dienst. Mit dem Vikariat wurde man nun konfrontiert mit den verschiedenen Reformprozessen, die unsere Kirche seitdem durchlaufen hat. Ich erinnere mich an die verschiedenen Konzepte, die diskutiert wurden. Manchmal war ich ein Fan eines Gedankengangs, manchmal fremdelte ich doch sehr mit den Zukunftsbildern, die da gezeichnet wurden. Heute muss ich jeden Tag umgehen mit den erkennbaren Veränderungen, die uns alle heimsuchen. Stellen können nicht mehr besetzt werden. Ganze Arbeitsbereiche liegen brach. Mit dem Wort ‚Reform‘ verbinden viele Menschen in unserer Kirche nur noch Frustration, Überforderung und Resignation. Meine eigene Mutter – eine echte Kircheneule – äußert immer wieder, dass sie nur noch zur Kirche gehört, weil sie zwei ihrer Kinder ernährt.

Was ich Ihnen nun anbieten kann ist mein ungebrochenes Vertrauen darin, dass Gott uns nicht uns selber überlassen wird in der Zeit, die vor uns liegt. Dieses Vertrauen trägt, prägt und sichert mich. Und diese Sicherheit verspüre ich auch dann, wenn es um scheinbar existenzielle Entscheidungsprozesse innerhalb unserer Kirche geht. Wir befinden uns nach meiner Überzeugung nicht in einer Ressourcenkrise – Sie wissen schon: zu wenig Mitglieder, zu wenig Geld, zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten. Unsere Krise ist im Kern eine geistliche. Wir vertrauen mehr der Macht des Geldes als der Macht unseres Gottes. Wenn ich glaube, dass Gott seine Kirche nicht verlässt, macht mich das nicht zu einem naiven Menschen, sondern zu jemandem, der meist fröhlich versucht, Zukunft zu gestalten. Denn wie könnte Gott uns nicht lieben: unsere Kirche in ihrer Vielfältigkeit, ihrer Verschrobenheit, ihren manchmal überraschenden Beschlüssen und vor allem ihrem so tapferen Bodenpersonal, das nach wie vor Unglaubliches leistet.

3. Angebot: Die häufigste Frage, die mir im Kontext meiner Kandidatur gestellt worden ist, war auffallenderweise keine inhaltliche. Sie lautete: Hast Du überhaupt noch Zeit für diese zusätzliche Aufgabe? Mich hat diese Frage zunächst irritiert, dann aber auch gerührt. Zeigt sie doch, dass nicht nur Betroffene in Leitungsämtern über ihre Lebens- und Arbeitsgestaltung nachdenken, sondern viele andere in ihrem Umfeld auch. Ich habe diese Frage sorgfältig erwogen. Es ist Zeit, die mir gut angelegt zu sein scheint. Und es ist Zeit, die ich zur Verfügung stellen kann. Der einzig unmittelbar Betroffene in dieser Angelegenheit ist mein Hund. Allerdings verfügt er über kein Mitspracherecht und liebt außerdem seinen Hundesitter mindestens so wie mich. Also: Ja. Ich kann und möchte mir diese Zeit nehmen.

Gerne stelle ich mich also zur Wahl. Mit mir gewinnen Sie einen pragmatisch veranlagten Menschen in der Kirchenleitung, der nicht an den einen richtigen Weg glaubt, sondern der bei unterschiedlichen Problemlagen auch nach unterschiedlichen Lösungswegen sucht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich freue mich, wenn Sie mir Ihr Vertrauen schenken.“

Die Präses bittet Superintendent Andreas Huneke um seine Vorbildungsrede.

### **Vorstellung**

Synodaler Andreas Huneke

„Frau Präses,  
liebe Synodale!

„Quo vadis Kirche – Wohin gehst du Kirche? – Was ist zu tun?“ Wir leben in bewegten Zeiten, gekennzeichnet durch Fragen der Migration, Globalisierung, Individualisierung.

Wie wird, kann, soll es weitergehen mit der Kirche? Soll sie sich auf Kernbereiche beschränken oder viel mehr mitmischen in der Öffentlichkeit, im Gemeinwesen? Soll sie an bewährten Strukturen festhalten oder häufiger gezielt experimentieren?“

So heißt es in diesem Flyer ‚Save the Date‘ für den 01.02.2016 – Eine Veranstaltung von Institut für Kirche und Gesellschaft, Erwachsenenbildungswerk und Pädagogischem Institut. Der kam mir jetzt so auf den Schreibtisch und ich dachte, da sind aktuelle Themen benannt. Die sind zwar nicht neu, aber offensichtlich im Moment besonders bedrängend. Ich schätze sie auch als bedrängend ein, weil sie mich in meinem Arbeitsumfeld auch beschäftigen. Der Fragenkatalog, der hier in diesem Flyer kurz genannt ist, lässt sich beliebig um weitere Alternativfragen ergänzen. Zum Beispiel: Soll die Kirche weiter ausschließlich Kirchensteuern einnehmen oder andere Finanzierungssysteme suchen. Soll

sie missionarischer werden oder diakonischer oder seelsorgerlicher? Selbstkritisch blicke ich zurück und stelle fest, dass wir kirchlich auf solche Alternativfragen oft sehr beherzt und entschieden mit einem ‚Ja‘ geantwortet haben. Und dann haben wir addiert. Zu dem was wir sowieso schon taten und haben ‚Dieses‘ oder ‚Jenes‘ hinzugetan. Wachen wir auf! Das hat uns auf allen kirchlichen Ebenen oft in Überforderungssituationen gebracht. Deshalb wünsche ich mir sehr, dass wir die anstehenden Fragen gründlich beraten, so wie wir das in der Vergangenheit auch getan haben. Aber beim Beraten darf es ja nicht stehen bleiben.

In meinem Kirchenkreis, der Diakonischen Stiftung Wittekindshof, im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe und meinen anderen Verantwortungsbereichen setze ich mich dafür ein, dass wir nach den Sachklärungen mit Gottvertrauen mutig Entscheidungen treffen, die uns zeitnah, effektiv und menschenfreundlich handeln lassen.

Zeitnah, effektiv und menschengerecht: Die Grenzen und den Horizont unserer menschlichen Möglichkeiten hat mir dabei immer ein Vers aus dem 1. Johannes-Brief gezeigt: ‚Gott ist die Liebe und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.‘ Dieser Vers begleitet mich seit meiner Konfirmation.

Liebe Synodale,

wahrscheinlich – wie bei Ihnen ist es auch bei mir so – dass mein Denken, Reden und Fühlen nicht nur spontan und situativ ist. Wir sind alle prägenden Einflüssen ausgesetzt. Und die lassen uns in kritischen Situationen intuitiv handeln. Obwohl das so ist, beklagen sich in meinem Umfeld manchmal Menschen, die direkt mit mir zu tun haben, dass die Pferde meiner Kreativität mit mir durchgehen. Das kommt vor.

Aber auf der anderen Seite: Fast fünf Jahrzehnte meines Lebens habe ich im Kirchenkreis Vlotho gelebt, fast 30 Jahre davon im Kirchenkreis Vlotho gearbeitet. Man nennt das wohl bodenständig.

Aufgewachsen bin ich in einem Pfarrhaus, das ich aber in der Literatur zum evangelischen Pfarrhaus nicht wiedererkenne. Mein Vater war Schlosser, Ingenieur, Jugendreferent und wurde ohne theologisches Hochschulstudium nach bestandendem 2. Theologischen Examen zum Pastor ordiniert. Auf das damals noch ziemlich verbreitete Pfarrherrenmodell guckte man bei uns zu Hause ziemlich kritisch. Sozialdiakonische Traditionen mischten sich mit der Weltsicht von Industriearbeitern und einer lutherisch-traditionellen Frömmigkeit: Diese Milieus haben Spuren bei mir hinterlassen.

Erst viel später habe ich begriffen, dass dieser Nährboden meine Lust auf fremde Sichtweisen gefördert hat und mich dazu gebracht hat, Strategien zu entwickeln, gefahrlos zwischen den Stühlen sitzen zu können, ohne die eigenen Positionen aufzugeben, interessenübergreifende Netzwerke zu bilden und zu weben und unterschiedliche Dinge und Leute immer wieder zusammenzubringen und zusammenzuhalten.

Im Vikariat hat mich geprägt das Erleben einer Dortmunder Bergarbeitersiedlung. Dort arbeitete kaum noch jemand im Bergbau. Die eigene Vergangenheit der Bergleute verklärte sich und die Zukunftsorientierung machte ihnen große Mühe.

Aus dieser Zeit geblieben ist mein Interesse an Verstehens- und Verständigungsprozessen und ein großer Respekt vor den großen emotionalen Herausforderungen von individuellen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen. Transformationsprozesse ganz eigener Art habe ich in meinem Familienleben. Ich habe eine Frau und drei fast erwachsene Kinder. Töchter, die mit ihren Freundeskreisen dafür sorgen, dass ich sehe und höre, was diese junge Generation beschäftigt.

Sie sorgen auch dafür, dass ich nicht vergesse, welche Verantwortung wir Älteren für die generationenübergreifenden Fragen haben.

Seit gut 11 Jahren bin ich Superintendent im evangelischen Kirchenkreis Vlotho. Wie andere Kirchenkreise auch, hat sich mein Kirchenkreis in diesen Jahren stärker verändert, als in den ganzen Jahrzehnten zuvor. Derweil habe ich Geduld und Gelassenheit lernen müssen und, dass man Ziele nur gemeinsam entwickeln und so auch erreichen kann.

Auch wenn meine ostwestfälische Bodenständigkeit es nicht vermuten lässt: Ich bin in Westfalen und dem Rheinland, in Deutschland insgesamt und zwischen Norwegen und Tansania gut vernetzt. Ich höre gerne, welche Antworten meine Kolleginnen und Kollegen auf die wichtigen und bedrängenden Fragen finden. Durch gemeinsames Beraten wird man schließlich nicht dümmer, sondern man kann sich manchen Irrweg sparen.

„Quo vadis – wohin gehst du Kirche?“, die Antwort darauf können wir nicht allein geben. Ich schon gar nicht. Wir können sie auch weder hier noch auf irgendeiner anderen Synode beschließen. Es ist und bleibt ja die Kirche Jesu Christi, in der wir leben – leben und arbeiten. Wir sind das Bodenpersonal – nicht mehr und nicht weniger.

Das beschreibt unsere Aufgabe: auf dem Boden der Tatsachen die Herausforderungen unserer Zeit erkennen, sie annehmen und gemeinsam in die Zukunft gehen, die Gott uns schenkt.

Und dazu möchte ich beitragen: mit meinen Erfahrungen, Beziehungen und Kenntnissen aus der mittleren Ebene, aus den Kirchenkreisen und den Einrichtungen. Deshalb kandidiere ich für die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Die Präses dankt der Kandidatin und dem Kandidaten für ihre Vorstellung und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

### **Vorlagen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7 und 7.8**

- 7.1 Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (juristischer Vizepräsident)
- 7.2 Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung
- 7.3 Nachwahlen in die EKD-Synode und in die UEK-Vollkonferenz
- 7.4 Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch)

- 7.5 Nachwahl in die Spruchkammer II (reformiert)
- 7.6 Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert)
- 7.7 Nachwahl in die Verwaltungskammer der EKvW
- 7.8 Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss

Die Vorlagen 7.1 bis 7.8 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 47**

### **Fristsetzung**

Präses Kurschus

„Ich schlage vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der oben genannten Wahlvorschläge gem. § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können.

Diese Frist sollte durch Beschluss der Synode auf

#### **Mittwoch, 18. November 2015, 8.30 Uhr**

festgesetzt werden. Ich werde mich zu dem Zeitpunkt im Synodenbüro befinden. Ich weise darauf hin, dass gegebenenfalls erforderliche Vorstellungreden Mittwochmittag um 12 Uhr stattfinden müssen und bitte das bei eventuellen Vorschlägen zu beachten.“

Die Fristsetzung auf Mittwoch, 18. November 2015, 8:30 Uhr wird ohne Aussprache einstimmig von der Synode beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 48**

Die Präses unterbricht die Sitzung für eine Kaffeepause.

**Leitung:** Synodaler Henz

### **Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 3.8**

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2016)
- 5.2 Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2016
- 5.3 Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2015 und 2016
- 5.4 Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche, des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und der Baukassen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

### **Vorlage 5.2.1**

Die „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2016“ wird vom Synodalen Winterhoff vorgetragen.

**Einbringung**

Synodaler Winterhoff

„Frau Präses,  
hohe Synode!

A.

„Denn wer ist unter euch, der einen Turm bauen will und setzt sich nicht zuvor hin und überschlägt die Kosten, ob er genug habe, um es auszuführen?“ (Luk. 14,28).

Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

einen Turm wollen wir nicht bauen. Und für einen Juliturm fehlen uns die Mittel, obwohl er angesichts der zukünftigen Herausforderungen nicht unvernünftig wäre. Wir wollen Kirche bauen und gestalten mit den finanziellen Möglichkeiten, die uns gegeben sind. Der Haushaltsplan gibt Auskunft darüber, wie das im nächsten Jahr geschehen soll.

B.

Wie sieht die aktuelle Finanzlage, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung aus? Das Kirchensteueraufkommen des letzten Jahres betrug 490 Mio. Euro. Damit wurde das bislang höchste Kirchensteueraufkommen von 477 Mio. Euro aus dem Jahre 1992 erstmals übertroffen (zur Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens vgl. Anlagen 1a bis 1d). Nominal! Real ist unsere Finanzkraft seither um etwa ein Drittel zurückgegangen (vgl. Anlage 2)!

In Ausführung des Kirchensteuerverteilungsbeschlusses der letzten Landessynode wurden vom Kirchensteuermehraufkommen 25 Mio. Euro der Versorgungssicherungsrückstellung zugeführt. 3 Mio. Euro wurden für den Kirchentag 2019 in Dortmund zurückgestellt – er wird ja nun auch kommen – und 2 Mio. Euro wurden für die Nachschussverpflichtungen für den Fonds ‚Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren‘ zurückgelegt. Schließlich flossen 20 Mio. Euro in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein. Die Haushaltsabwicklung konnte damit auf allen Ebenen planmäßig erfolgen.

Der Planung für das laufende Jahr liegt ein Netto-Kirchensteueraufkommen von 455 Mio. Euro zugrunde. Ende Oktober lag die Kirchensteuerzuweisung der Finanzämter um 3,64 %, das Netto-Kirchensteueraufkommen um 3,09 % über dem Aufkommen des Vorjahres. Wir werden damit den Planansatz wieder deutlich übertreffen. Wahrscheinlich wird sich das Aufkommen etwa um 505 Mio. Euro bewegen.

Wie soll das Mehraufkommen des laufenden Jahres verwendet werden? Zum einen soll die Clearing-Rückstellung wieder aufgefüllt werden. Über die Clearing-Rückstellung wird die jeweilige Clearing-Abrechnung abgewickelt.



Sie belastet damit die laufende Kirchensteuerverteilung eines Jahres nicht.

Ende Mai 2015 erhielten wir die Soll-Auswertung des Jahres 2010: Rückzahlungsverpflichtung 7,34 Mio. Euro. Dieser Betrag soll der Rückstellung wieder zugeführt werden (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlagen 3a bis 3c).

Ferner soll 1 Mio. Euro für das Reformationsjubiläum 2017 zurückgestellt werden. Daraus sollen eigene Projekte in der EKvW finanziert werden. Zum einen eine landesweite Kampagne unter dem Claim ‚einfach frei‘, zum anderen auch Projekte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, für die dann auf Antrag entsprechende Zuschüsse bereitgestellt werden können.

Schließlich muss der westfälische Anteil am Fonds ‚Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren‘ noch einmal um 500.000 Euro aufgestockt werden. In diesem Zusammenhang muss ich darauf hinweisen, dass im Falle der Einbeziehung der Behinderteneinrichtungen in das Leistungsspektrum – ein dringender Wunsch von Kirche und Diakonie – in den nächsten Jahren weitere Zahlungen zu leisten sein werden.

Das verbleibende Mehraufkommen soll wie in den vergangenen Jahren zur Hälfte der Versorgungssicherungsrückstellung zugeführt werden und zur anderen Hälfte in die reguläre Kirchensteuerverteilung einfließen.

Zur Kirchensteuerverteilung insgesamt verweise ich auf Vorlage 5.3.

### C.

Kommen wir zum Haushaltsjahr 2016.

Welches Kirchensteueraufkommen sollen wir unserer Planung zugrunde legen?

Drei Faktoren beeinflussen das Aufkommen:

die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,  
die wirtschaftliche Entwicklung und  
die Entwicklung des Steuersystems.

Die Prognose des Arbeitskreises ‚Steuerschätzungen‘ vom November dieses Jahres weist auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts und einer Wachstumsprognose beim nominalen Bruttoinlandsprodukt zwischen 3,4 % und 3,3 % weiterhin steigende Steuereinnahmen aus. Anhand der staatlichen Steuerschätzung könnte sich auf die gesamte EKD bezogen ein Zuwachs von 2,9 % ergeben.

Diese Tendenz macht deutlich, dass auch im kommenden Jahr der negative Einfluss der demografischen Entwicklung bei der Gemeindegliederzahl (zur Entwicklung der Gemeindegliederzahl 2009 – 2040 vgl. Anlage 4) auf das Kirchensteueraufkommen von der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung deutlich überkompensiert wird. Der sinkende Anteil der Kirchensteuer am staatlichen Steueraufkommen aus der Lohn- und Einkommensteuer ist ein deutlicher Hinweis darauf (vgl. Anlage 5).

Das können wir dankbar zur Kenntnis nehmen – gewöhnen dürfen wir uns nicht daran. Langfristig entscheidend für die Finanzkraft der Kirche ist und bleibt allein die Zahl ihrer Mitglieder.

Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung legen der Planung für das Haushaltsjahr 2016 ein Netto-Kirchensteueraufkommen von 465 Mio. Euro zugrunde. Die ursprüngliche Planung ist damit angesichts der tatsächlichen Entwicklung leicht angeho-ben worden (zur Finanzplanung 2015 – 2019 vgl. Anlage 6).

Zugleich besteht ein ausreichender Risikopuffer im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung. Prognosen sind ja deswegen so schwierig, weil sie sich auf die Zukunft beziehen...

Ich komme zum Haushaltsplan:

## I.

Die Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD wer-den über den Sonderhaushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Der Bedarf ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Für das Jahr 2016 beträgt das Finanzausgleichsvolumen 145,2 Mio. Euro. Davon hat die EKvW 11,7 Mio. aufzubringen. Gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr steigt das Fi-nanzausgleichsvolumen um 0,5 Mio. Euro, zugleich sinkt der von der EKvW aufzubrin-gende Anteil um 0,2 Mio. Euro. Das macht deutlich, dass die relative Finanzkraft der EKvW im Vergleich zu anderen Gliedkirchen der EKD gesunken ist (zur Entwicklung des EKD-Finanzausgleichs vgl. Anlagen 7a und 7b).

Nach Abzug der Verpflichtungen im Rahmen des EKD-Finanzausgleichs ergibt sich als geplante Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche ein Betrag von 453,3 Mio. Euro. Gegenüber der Soll-Verteilungssumme des laufenden Haushaltsjahres ist das eine Erhöhung um 15,2 Mio. Euro.

## II.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrich-tungen, der Schulen sowie der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z.B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den ‚Allgemeinen Haushalt‘ der Lan-deskirche. Aus Kirchensteuermitteln erhält sie dafür nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG eine Zuweisung von 9 % der Verteilungssumme. Für das Haushaltsjahr 2016 ist dies planmä-ßig ein Betrag von 40,8 Mio. Euro. Das Haushaltsvolumen erhöht sich gegenüber dem laufenden Jahr um rd. 3,8 % von 47,6 Mio. Euro auf 49,4 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und das Haushaltsvolumen vgl. Anlagen 8a und 8b).

Das Haushaltsjahr 2014 konnte mit einem Rechnungsüberschuss von 2,78 Mio. Euro abgeschlossen werden. Davon wurden rd. 1,56 Mio. Euro der Ausgleichsrücklage, rd. 957.000 Euro der Ausgleichsrücklage für die Schulen und rd. 265.000 Euro der Substanz-erhaltungsrücklage zugeführt. Nach Lage der Dinge dürfte auch das laufende Haushalts-jahr mit einer schwarzen Zahl abschließen und die geplanten Rücklagenentnahmen in Höhe von rd. 1,29 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen werden (zur Entwicklung der Jahresabschlüsse und der Rücklagen und Schulden vgl. Anlagen 9a bis 9c).

Für das Haushaltsjahr 2016 musste wieder eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (HHSt. 9720.00.3110) veranschlagt werden. Für den Haushaltsausgleich werden 1,04 Mio. Euro benötigt. Gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr ist das eine Verringerung um rd. 227.000 Euro.

Dazu kommt eine Entnahme von 63.400 Euro aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen (HHSt. 9780.00.3110) sowie eine weitere Rücklagenentnahme in Höhe von 150.000 Euro (HHSt. 5222.00.3110) für Einnahmeausfälle und Umzugsmaßnahmen im Gefolge des Abschlusses der Baumaßnahmen in Haus Villigst. Damit dürfte das Bauprojekt Haus Villigst endgültig seinen haushaltsmäßigen Abschluss gefunden haben. Mit dem Ergebnis können wir mehr als zufrieden sein.

Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem Zinseinnahmen in Höhe von 1 Mio. Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt. 8350.00.1100).

Der Allgemeine Haushalt schreibt im Wesentlichen die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres fort. Erhöhungen beruhen regelmäßig auf der Tarifentwicklung.

Besonders hinweisen darf ich auf folgende Punkte:

- Bei der Hochschule für Kirchenmusik (HHSt. 0281.00.8410) werden 150.000 Euro zusätzlich veranschlagt. Das Stichwort lautet: Aufbau einer kirchlichen ‚Pop-Akademie‘. Die erforderlichen Verträge mit der Stiftung Creative Kirche sind inzwischen geschlossen worden, die Satzung der Hochschule wurde entsprechend geändert und ein Prorektor für den Fachbereich berufen. Man darf auf den Fortgang gespannt sein.
- Beim Institut für Kirche und Gesellschaft (HHSt. 5750.00.8410) findet sich mit 144.050 Euro eine vergleichsweise deutliche Steigerung bei den Sachausgaben. Dies findet seine Begründung darin, dass zu erwartende Kostensteigerungen in 2016 – insbesondere in den Bereichen Unterkunft und Verpflegung sowie Tagungen – nur teilweise an Teilnehmende weitergegeben werden können. In den Haushaltsgesprächen wurde Einigkeit dahingehend erzielt, dass weitere Sachkostensteigerungen in den nächsten Jahren nicht veranschlagt werden können.
- Wie alle Haushalte wird auch der ‚Allgemeine Haushalt‘ von den steigenden Beträgen zur Versorgungssicherung deutlich belastet. Die Zuführung zur Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (HHSt. 7651.01.4320) in Höhe von 4,4 Mio. Euro übersteigt inzwischen deutlich die Bezüge der Aktiven, die mit 3,8 Mio. Euro veranschlagt sind. Auf die Entwicklung bei der Versorgungskasse komme ich an anderer Stelle noch zurück.
- Wenngleich nicht in vergleichbarer Größenordnung, schlagen auch die Probleme bei der Zusatzversorgung der Angestellten zu Buche. Die kirchliche Zusatzversorgungskasse leidet wie alle Kapitalanleger unter der Situation auf den Finanzmärkten. Zinserträge von 6,25 %, wie sie zur Erfüllung der tarifrechtlichen Versorgungszusagen erforderlich wären, sind bei verantwortlicher Anlagepolitik nicht zu erzielen. Die Beiträge zur Pflichtversicherung betragen zurzeit 4,8 %. Dazu kommt ein Sanierungsgeld in Höhe von 2 % der Zusatzversorgungspflichtigen Gehaltssumme. Das

Sanierungsgeld belastet den ‚Allgemeinen Haushalt‘ inzwischen mit rd. 314.000 Euro (Abrechnungsjahr 2014).

Im August hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nunmehr entschieden, dass die Pflichtbeiträge zur KZVK bis zu einem Gesamtbeitragssatz von 4,2 % weiterhin allein durch die Dienstgeber aufzubringen sind, ein darüber hinausgehender Gesamtbeitrag auf Dauer jedoch hälftig von den Mitarbeitenden zu tragen ist. Die Arbeitnehmerbeteiligung beträgt somit zurzeit 0,3 %.

Angesichts der Kapitalmarktentwicklung wird man davon auszugehen haben, dass die Beiträge zur KZVK in den nächsten Jahren deutlich steigen werden. Insbesondere im Bereich der Diakonie stellt das ein erhebliches Problem dar. Bei stagnierender Refinanzierung werden sich die Leistungen verteuern und die Konkurrenzfähigkeit der Angebote auf dem Gesundheitsmarkt wird mehr und mehr in Frage gestellt.

- Die Abführung des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien beträgt wie im laufenden Jahr 400.000 Euro (HHSt 8160.00.2410). Der Geschäftsverlauf kann nur als erfreulich bezeichnet werden. Die Bilanz des Sondervermögens zum 31.12.2014 – rein HGB-basiert – finden Sie als Anlage 5 zum Haushaltsplan.

### III.

Ich komme zum Haushalt ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘.

Über diesen Haushalt werden diejenigen Aufgaben finanziert, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereichs ‚Weltmission und Ökumene‘, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, des Meldewesens, der Telefonseelsorge und das Projekt ‚Neues Kirchliches Finanzmanagement‘.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 34,14 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr erhöht sich das Haushaltsvolumen um rd. 1,9 Mio. Euro oder 5,94 %. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Veranschlagt sind insoweit 33,4 Mio. Euro.

Auf folgende Veränderungen weise ich besonders hin:

- Die Aufwendungen für die Grundsicherung der Telefonseelsorge (HHSt. 1470.00.6920) steigen um 107.000 Euro. Hier schlägt die allgemeine Kostenentwicklung zu Buche.
- Die Zuführung zur Sonderkasse Weltmission und Ökumene steigt um 494.000 Euro. Dies folgt aus der erhöhten Verteilungssumme auf der Grundlage des von der Synode beschlossenen Anteils von 3,25 % für diesen Bereich.  
Nachdem die Kirchenleitung das Mehraufkommen des laufenden Jahres in diesem Bereich für Projekte der Flüchtlingshilfe unserer Partnerkirchen und innerhalb der EKvW zur Verfügung gestellt hat, soll dies auch im kommenden Jahr erfolgen. Unter

Heranziehung des Bestandes der Sonderkasse hat die Kirchenleitung in Aussicht genommen, für diese Zwecke angesichts der bedrängenden Situation einen Betrag von 1 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Sie trägt damit zugleich den verschiedenen Anträgen von Kreissynoden Rechnung. Nach Lage der Dinge wird man davon auszugehen haben, dass dieses Engagement unserer Kirche auch mittelfristig weiter erforderlich sein dürfte. Insgesamt sind 2014 und 2015 bereits rund 1 Mio. Euro in die Flüchtlingsarbeit geflossen.

- Erstmals veranschlagt sind die Personalausgaben für die Geschäftsführung des Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD (HHSt. 7420.00.4980). Die Position erhöht sich um 68.000 Euro.
- Die Projektausgaben für die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements erhöhen sich aufgrund der steigenden EDV-Kosten um 151.600 Euro. Über das Projekt insgesamt wird dieser Synode noch an anderer Stelle ausführlich berichtet werden.
- Eine deutliche Steigerung erfahren die Ausgaben für das einheitliche Meldewesen und die Informationstechnologie in der EKvW (HHSt. 7661.00). Veranschlagt sind Mehrausgaben in Höhe von 558.300 Euro.  
Erheblich zu Buche schlagen dabei die Anpassungskosten an den neuen staatlichen Datenübermittlungsstandard im Meldewesen. Endlich hat man sich im staatlichen Bereich auf einen einheitlichen Standard geeinigt. Damit wird die Fehlerquote bei der Datenübermittlung deutlich minimiert, so dass man als kirchlicher Haushälter fast geneigt ist, die Mehrausgaben für die Anpassung im kirchlichen Bereich gerne bereitzustellen ...  
Die bisher unter dieser Haushaltsstelle (HHSt 7661.00.6364) veranschlagten Ausgaben für die MPLS-Anbindung in Höhe von 190.000 Euro sind nunmehr der HHSt 7661.00.6365 zugeordnet. Das erklärt die deutliche Erhöhung.  
Des Weiteren mussten die Mittel für das Portal KiWi (HHSt 7661.00.6368) um 177.500 Euro aufgestockt werden. KiWi wird aktuell von über 3.000 Usern genutzt. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl in 2016 auf über 6.000 steigt. Das ist erfreulich, erfordert für die steigenden Anforderungen aber einen höheren finanziellen Aufwand.
- Schließlich steigt die Umlage für die EKD um 230.000 Euro (HHSt. 9210.00.7350). Sie ist gebunden an der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens der Gliedkirchen. Und wenn dieses steigt, steigt auch die Umlage (zur Entwicklung der Umlage für die UEK und EKD vgl. Anlagen 10a und 10b).

#### IV.

Ich komme zum Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘. Er gliedert sich in drei Teilhaushalte:

Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten

zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle gemäß § 6 Abs. 1 FAG eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören insbesondere die Besoldung, die Beihilfen und die regulären personenbezogenen Versorgungsbeiträge (§ 9 FAG). Für das Jahr 2016 errechnet sich auf diese Weise unter Berücksichtigung der Besoldungsentwicklung eine Pfarrstellenpauschale von 98.000 Euro.

Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ umfasst alle nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung (§ 10 FAG). Das sind insbesondere die Kosten für den Vorbereitungs- und Probendienst, die Schulpfarrstellen, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und – als größter Posten – die Ausgabe für den Versorgungssicherungsbeitrag zur Stärkung der Versorgungskasse.

Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 128,7 Mio. Euro. Der aus Kirchensteuermitteln aufzubringende Zuschuss steigt von 94,5 Mio. Euro im laufenden Jahr auf 99,1 Mio. Euro im nächsten Jahr. Ursächlich dafür ist im Wesentlichen die Erhöhung der Zuführung zur Beihilfesicherungsrückstellung. Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jährlich ein Beitrag von 1 % des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben, ab dem Haushaltsjahr 2016 beträgt der Beihilfesicherungsbeitrag 2 %. Dies bedingt die Erhöhung des Ansatzes von bislang 4,55 Mio. Euro auf 9,3 Mio. Euro (HHSt. 0500.01.4311). Ich bin froh, dass wir aufgrund der gegenwärtigen Kirchensteuerentwicklung auch an dieser Stelle Vorsorge für zukünftige Verpflichtungen treffen können.

Stichwort Vorsorge: Die Position Beiträge zur Versorgungskasse (HHSt. 0500.01.4310) umfasst in Höhe von 41,8 Mio. Euro den sogenannten Versorgungssicherungsbeitrag.

Sie wissen: Zur Absicherung der zukünftigen Versorgungslasten erhält die Versorgungskasse jährlich eine Zuführung von 22 % des Kirchensteueraufkommens. Mit steigendem Kirchensteueraufkommen steigt auch die Zuführung. Unter Einschluss einer Sonderzuführung aus der Versorgungssicherungsrücklage zum Kapital der Versorgungskasse ist der Deckungsgrad der Verpflichtung von 37,9 % im Jahr 2009 auf nunmehr 53,1 % zum Jahresende 2014 gestiegen (zur Entwicklung des Deckungsgrades vgl. Anlage 11). Das Ziel eines Deckungsgrades von 70 % erscheint eher erreichbar, als dies zu Beginn des Sanierungskurses denkbar erschien. Angesichts der Situation auf den Kapitalmärkten wird sich das Anwachsen des Deckungsgrades zukünftig allerdings deutlich verlangsamen. In summa: Unsere Politik zur nachhaltigen Absicherung der Versorgungslasten zeigt deutliche Erfolge. Wir können dankbar sein. Nicht zuletzt auch dafür, dass uns die Kirchensteuerentwicklung dazu in die Lage versetzt hat.

Im Teilhaushalt ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ werden die Aufwendungen für die Beihilfeansprüche der aktiven Anspruchsberechtigten veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Überschusses von rund 1,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2014 kann es auch im nächsten Jahr bei einer Beihilfepauschale von 3.500 Euro bleiben.

Hohe Synode,

vor Ihnen liegt der Entwurf des Haushaltsplanes 2016.

Ich kehre zu meiner Eingangsbemerkung zurück. Der Hinweis des Apostels zur soliden Finanzplanung bei Turmbauprojekten schließt so:

„[...] damit nicht, wenn er den Grund gelegt hat und kann's nicht ausführen, alle, die es sehen, anfangen über ihn zu spotten und sagen: Dieser Mensch hat angefangen zu bauen und kann's nicht ausführen.“ (Luk. 14,29 f.).

Nach dem Maße menschlicher Einsicht und Vernunft ist eine solche Reaktion bei der Umsetzung unserer Planung für das Jahr 2016 nicht zu erwarten. Es möge so bleiben!

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 3.8, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss.“

### **Dank**

Der Synodale Henz dankt dem Synodalen Winterhoff für seine Haushaltsrede.

Die Vorlagen 3.8, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 49**

### **Begrüßung**

Die Präses begrüßt Dr. Rainer Barth von der Evangelisch Methodistischen Kirche.

### **Vorlage 4.6**

Der Synodale Henz bittet Herrn Kurt Drees (Projektmanager *NKFWestfalen*) um seine Einbringung.

### **Einbringung**

Projektmanager Kurt Drees

Bericht über die Evaluation des Projektes *NKFWestfalen*

„Hohe Synode,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Jahr hat die Landessynode beschlossen, dass der diesjährigen Synode „über die Ergebnisse der Evaluation des Projektes *NKFWestfalen* einschließlich der bisherigen und geplanten Kosten für die Umstellung“ berichtet werden soll. Ich habe diese Aufgabe gerne übernommen und werde auch die Anfragen von zwei Kreissynoden, die im Wesentlichen neben den Umstellungskosten auch zu den Folgekosten gestellt worden sind, in die Berichterstattung aufnehmen. Eine Reihe von Aussagen orientiere ich an der 2. Auflage der Handreichung ‚Neues Kirchliches Finanzmanagement (NKF) in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘. Diese wird Ihnen im Anschluss an den Bericht zur

Verfügung gestellt. Beginnen möchte ich mit einem kurzen Rückblick auf Anlass und Ziele der Thematik ‚Neue Steuerungsmodelle‘ im staatlichen und kirchlichen Bereich.

#### Neue Steuerungsmodelle

- (1) Die ‚Öffentliche Hand‘ hat zu Beginn der 1990er-Jahre unter der Überschrift ‚Neue Steuerungsmodelle‘ einen Klärungsprozess eingeleitet mit der Fragestellung: ‚Wie kann in einer Zeit schwindender Ressourcen insbesondere das Finanzgebahren der Kommunen steuerbar bleiben?‘. Recht bald bestand Einigkeit darüber, dass dies mit dem kameralen Buchführungssystem, in dem der Blick ausschließlich auf die jährlichen Einnahmen und Ausgaben gerichtet ist, nicht gelingen wird. Als ‚Nachfolgemodell‘ wurde das doppische Buchhaltungssystem mit Anlehnung an die kaufmännische Buchführung unter der Bezeichnung NKF (hier: Neues kommunales Finanzmanagement) entwickelt. Die konkrete Einführung in den Kommunen – und jetzt bewege ich mich im Lande NRW – erfolgte zum 01.01.2005 mit einem entsprechenden NKF-Gesetz. Seit 2009 ist die Umstellung der Kommunen in NRW flächendeckend erfolgt. Übrigens gab es vor dem Gesetzeserlass im Jahre 2004 ein etwa fünfjähriges Modellprojekt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW nennt heute auf seiner Homepage die Ziele ‚mehr Wirtschaftlichkeit und Effektivität, mehr Transparenz‘ als Grund für die Einführung des neuen Steuerungsmodells und die damit verbundene grundlegende Reform der Verwaltungen.
- (2) Die genannten Ziele werden auch in der Evangelischen Kirche mit dem neuen Steuerungsmodell, dem NKF (jetzt: Neues kirchliches Finanzmanagement) verfolgt. Die Notwendigkeit einer Umstellung des Finanzwesens ist in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland unstrittig. Nicht einheitlich erfolgt die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik, einige Landeskirchen stellen auf das System der erweiterten Kameralistik um. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die rheinische Landeskirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche Hannovers, die bayerische Landeskirche und unsere westfälische Landeskirche haben sich frühzeitig für die Doppik – aus meiner Sicht richtigerweise – entschieden. In Westfalen ist diese Entscheidung in den Jahren 2007 und 2008 beraten und getroffen worden. Über die Umsetzung der Entscheidung wurde der Synode fortlaufend berichtet.
- (3) Sie finden in der bereits angesprochenen 2. Auflage der Handreichung auch weitere gute Gründe, die zur Umstellung des Finanzwesens auf NKF Westfalen geführt haben. Ich gehe nur auf drei dieser Argumente etwas ausführlicher ein. In unsere Leitungsorgane sind viele Menschen mit Kenntnis der kaufmännischen Buchführung gewählt oder berufen worden. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden zunehmend schwieriger wird, sollten wir ihnen nicht ein zusätzliches Kennenlernen der Kameralistik abverlangen. Zum anderen sind wir aufgrund der geringen Nachfrage nicht mehr in der Lage, unseren notwendigen Nachwuchs an Verwaltungskräften auszubilden und so werden zunehmend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer kaufmännischen Ausbildung angestellt. Unsere ‚eigenen‘ Auszubildenden absolvieren wesentliche Teile der Ausbildung in



den kommunalen Studieninstituten und lernen dort natürlich kaufmännische Buchführung.

- (4) Dass wir mit NKFWestfalen zielorientierter planen können und unseren Entscheidungen eine bessere Darstellung des Vermögens und der Schulden zugrunde legen können, sei an dieser Stelle nur kurz erwähnt. Was mir persönlich allerdings wichtig ist: Mit NKFWestfalen haben wir in der westfälischen Kirche ganz besonders auf der Mittelebene eine wesentlich bessere Steuerungsmöglichkeit. Mit dieser Position stehe ich ja – glücklicherweise – nicht allein da. So zitiere ich beispielhaft aus dem Vortrag von Prof. Dr. Eberhard Hauschild, gehalten auf einer NKF-Tagung im Kloster Loccum im Januar d.J.: ‚Als Instrument nicht nur des Controllings, sondern auch der praktischen Steuerung über Zielbestimmungen kirchlicher Arbeit liegt das höchste Potenzial von NKF meines Erachtens darin, dass die mittlere Ebene der Kirchenkreise die für die Anpassungsprozesse der nächsten Zeit nötigen Mittel in die Hand bekommt.‘

#### Ziele von NKFWestfalen

- (5) Entscheidend für das gesamte Thema ist die Beantwortung der Frage, welche Ziele mit der Einführung von NKFWestfalen verfolgt werden. Da ist zunächst die Nachhaltigkeit zu nennen und das heißt in schlichten Worten: Ausgaben, die heute beschlossen werden, müssen auch heute finanzierbar sein und nicht als Lasten nachfolgenden Generationen auferlegt werden. Damit in unseren Finanzdaten deutlich wird, dass uns dieses Ziel vor Augen steht, werden mit NKFWestfalen verpflichtende Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die verpflichtende Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage eingeführt. Damit sehen wir, welchen Verbrauch von Ressourcen wir haben bzw. treffen Vorsorge für den Vermögenserhalt. Es wird aber auch sichtbar, wer bereits heute von der Substanz lebt und zum Handeln verpflichtet ist.
- (6) Mit NKFWestfalen wird die Auseinandersetzung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erstellung von Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen aufgenommen und weitergeführt. NKFWestfalen hilft bei der Steuerung der finanziellen Möglichkeiten in einer Zeit sinkender Finanzkraft – und wir wissen alle genau, dass die Finanzkraft der Ev. Kirche von Westfalen sinken wird, auch wenn die aktuellen Finanzdaten noch eine andere Sprache sprechen. Wir verbessern mit NKFWestfalen die Effektivität und Effizienz unseres Handelns.
- (7) Schließlich die Transparenz! Die Doppik liefert uns ein wesentlich umfassenderes Zahlenwerk als die Kameralistik. Wir sehen auf einen Blick nicht nur die Einnahmen und Ausgaben, sondern auch das Vermögen und die Schulden. Aufgrund der Möglichkeit der Verknüpfung des Zahlenwerks mit den Planungen und Zielen der jeweiligen Körperschaft ist das Resultat ein klares, jederzeit nachvollziehbares und überprüfbares Bild über den personellen sowie finanziellen Ressourceneinsatz<sup>1</sup>. Außerdem können wir damit unsere Finanzdaten offenlegen – und sie werden sogar verstanden!

<sup>1</sup> Handreichung ‚Neues kirchliches Finanzmanagement in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘

Projektstruktur oder ‚Der westfälische Weg‘

- (8) Wie haben wir nun unser Vorgehen auf der Basis der Beratungen und Entscheidungen der Landessynode und der Kirchenleitung gestaltet? Wichtig war und ist uns eine breite Beteiligung und damit eine Gestaltung als gemeinsames Projekt der Landeskirche und der Kirchenkreise. Abweichend von der Vorgehensweise anderer Landeskirchen haben wir die Entwicklung und Umsetzung in eigenen Händen behalten und nur sehr punktuell externe Hilfe, z.B. bei den Schulungsmaßnahmen, in Anspruch genommen. Eine Planungsgruppe hat einen Vorschlag für die Struktur des Projektes entwickelt. Darauf basierend ist die Projektsteuerungsgruppe (PSG) gebildet und im Wesentlichen mit Superintendenten und Verwaltungsleitenden sowie Dezernatsleitungen aus dem LKA besetzt worden. Eine Vielzahl von Arbeitsgruppen für bestimmte Themenbereiche wie z.B. ‚Bewertung des Anlagevermögens‘ oder ‚Rechtsetzung‘ sind von der PSG gebildet und besetzt worden. Dies hat zu einer ständigen Beteiligung von mehr als 80 Personen aus den verschiedenen Ebenen und Aufgabenbereichen der EKvW geführt.
- (9) Das Landeskirchenamt hat auf Vorschlag der PSG ein Projektbüro eingerichtet, um eine Hilfestellung für die Kreiskirchenämter sicherzustellen, die das Finanzwesen auf NKFWestfalen umstellen. Das Projektbüro ist zurzeit mit 4 ½ Stellen ausgestattet.
- (10) Ein ganz wesentliches Merkmal unseres Prozesses ist: Wir haben eine Pilotphase zur Erprobung des neuen Finanzsystems vorgeschaltet – vielleicht vergleichbar mit dem Modellprojekt des Landes NRW. Die Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Münster haben sich bereit erklärt, mit und in den jeweiligen Kreiskirchenämtern diese Erprobungsmaßnahme vorzunehmen.
- (11) Die Evaluation dieser Pilotphase ist ein weiterer Meilenstein auf dem ‚westfälischen Weg‘. Abweichend von der Vorgehensweise anderer Landeskirchen haben wir die Umstellung weiterer Bereiche auf NKFWestfalen (Rollout) abweichend von Zeitplänen erst terminiert, als wir durch Erprobung und Evaluation sicher sein konnten, dass es auch ‚funktioniert‘.

Kosten des Projektes und Folgekosten

- (12) Kommen wir nun zu dem wesentlichsten Teil des Berichtes: den Kosten für das Projekt und die voraussichtlichen laufenden Kosten nach Projektabschluss. Zunächst die Zahl, die vermutlich alle Anwesenden in Verbindung mit NKFWestfalen im Kopf haben: 10 Mio. Euro! Dieses Budget steht dem Projekt zur Verfügung und wird seit dem Jahr 2008 anteilig jährlich im Haushalt ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘ bereitgestellt. Davon sind übrigens allein rd. 2 Mio. Euro für die umfangreichen Schulungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende vorgesehen. Ein Betrag von knapp einer weiteren Mio. Euro ist als Zuschusszahlung an die Kirchenkreise zur Mitfinanzierung örtlicher Projektbeauftragungen veranschlagt.
- (13) Nun läuft das Projekt ja nun schon einige Jahre und man muss die Höhe der bisherigen Ausgaben ins Verhältnis zum Gesamtbudget setzen. Bei oberflächlicher Betrachtung kommt man zu dem Ergebnis, dass rund die Hälfte des Budgets bis Ende

2014 verbraucht worden ist. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen: Von den rd. 5,2 Mio. Euro, die seit 2008 als Ausgaben in den Jahresrechnungen erscheinen, sind 945.000 Euro zurückgestellt worden. Es stehen also noch round about 5,75 Mio. Euro zur Finanzierung weiterer Projektausgaben zur Verfügung.

- (14) Während der Umstellungsphasen entstehen zusätzliche Personal- und Sachkosten in den Kreiskirchenämtern und im Landeskirchenamt. Mit einem Rundschreiben sind die Kirchenkreise darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Kosten als Richtwert mit rd. 180.000 Euro je Kirchenkreis angenommen und möglichst zurückgestellt werden sollen. Wir haben die Pilot-Kreiskirchenämter befragt, ob dort im Rahmen der Umstellung ähnlich hohe zusätzliche Kosten entstanden sind. Eine genaue Kostensumme ließ sich nicht auf die Umstellungsphase begrenzt beziffern insbesondere, da in beiden Kreiskirchenämtern im Bereich der Finanzabteilungen eine Unterbesetzung in der Umsetzung des Gutachtens zur ‚Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen‘ (PSA) festzustellen war. Gehen wir davon aus, dass der genannte Richtwert in etwa passt bzw. passen wird, sind von den Kirchenkreisen für den Umstellungsmehraufwand insgesamt rd. 5 Mio. Euro zu finanzieren. Hinsichtlich der im Landeskirchenamt zusätzlich entstehenden Kosten wird in einer ersten Schätzung von einem Betrag in Höhe von 500.000 Euro ausgegangen.
- (15) Kommen wir zu den Folgekosten und zwar zunächst zu den IT-Kosten, die künftig aus dem landeskirchlichen Haushalt zu finanzieren sind. Die PSG hat sich in diesem Jahr im Rahmen der IT-Evaluation auch sehr ausführlich mit dieser Thematik befasst. Dabei musste u.a. aufgrund der Erfahrungen bei den Piloten die Zahl der künftigen Nutzer im Vergleich zu den ursprünglichen Annahmen mehr als verdoppelt werden, was naturgemäß zu höheren als den bisher angenommenen Kosten führt. Die PSG geht nach der Überprüfung davon aus, dass wir mit der modifizierten Kostenannahme auf der sicheren Seite sind. Im Ergebnis hat sie festgestellt, dass nach der Umstellung sämtlicher Dienststellen jährliche Kosten für das Hosting und die Betreuung sowie die Softwarepflege in einer Gesamthöhe von bis zu rd. 1,2 Mio. Euro anfallen werden. Hier ist allerdings gegenzurechnen, welche Aufwendungen künftig auf der Kirchenkreisebene entfallen werden. Zu diesen Aufwendungen sind neben den Anschaffungskosten für die Hard- und Software auch die Kosten für die Pflege der Software oder für die Betreuung zu zählen. So kann angenommen werden, dass die entfallenden Kosten die Höhe der künftigen Kosten erreichen oder zumindest annähernd erreichen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch eine Minderung der Personalkosten im IT-Bereich der Kreiskirchenämter ermöglicht wird, da der gesamte Aufwand für das Finanzwesenprogramm zentral geleistet wird.
- (16) In Folge der Umstellung auf NKFWestfalen werden aber auch erhöhte Personalkosten entstehen und zwar im Bereich der Finanzabteilungen der Kreiskirchenämter. Im Rahmen des PSA-Gutachtens ist hier ein Anhaltswert ermittelt worden. Eine Messzahl für die Personalausstattung der Finanzabteilungen ist in dem PSA-Gutachten die Zahl der Buchungen und zwar wurden für eine Vollzeitstelle die Zahl von 35.000 Buchungen festgelegt. Im Blick auf die bevorstehenden Umstel-

lungen auf NKFWestfalen wurde der Anhaltswert mit 28.000 Buchungen für eine Vollzeitstelle ermittelt. Dies führt zu einem Umrechnungsfaktor von 1 : 1,2 Vollzeitstellen nach der Umstellung. Allerdings – und das wird oft verwechselt – nicht etwa bezogen auf die Gesamtstellenzahl der Kreiskirchenämter, sondern ausschließlich auf die Zahl der Stellen, die entsprechend der Zahl der Buchungen festgelegt wurden. Insgesamt wurden auf der Basis der Zahl der Buchungen für alle 21 Kreiskirchenämter in Westfalen ein Stellenmehrbedarf nach Umstellung auf NKFWestfalen in Höhe von 16,14 Stellen ermittelt, das ergibt im Durchschnitt 0,77 Stellen, also ungefähr eine 3/4 -Stelle je Kreiskirchenamt. Ausgehend von jährlichen Bruttopersonalkosten in Höhe von 50.000 Euro je Vollzeitstelle<sup>2</sup> entstehen folglich durchschnittlich 38.500 Euro jährliche Mehrkosten je Kreiskirchenamt. Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Entwicklung eines Muster-Organisationsschemas für die Kreiskirchenämter die vorgenannten Werte für die personelle Ausstattung – und ich sage jetzt einmal vereinfacht – der Buchhaltung verifiziert werden.

<sup>2</sup> Durchschnittliche Kosten je Vollzeitstelle im PSA-Projekt

#### Stand des Projektes NKFWestfalen

- (17) Kommen wir dann aber über das Stichwort ‚Muster-Organisationsschema‘ auch zum nächsten Berichtsteil, zum Stand des Projektes NKFWestfalen. Im Rahmen des Kommunikationskonzeptes für das Projekt ist das neue Format ‚Forum NKF-Westfalen‘ eingeführt worden und inzwischen gut etabliert. Zu den Foren werden die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Kreiskirchenämter zweimal jährlich eingeladen. Es dient der gegenseitigen Information und Fortbildung. In diesem Jahr lag ein Themenschwerpunkt auf der Frage: ‚Wie verändern sich Abläufe und damit ggf. die Organisationsstruktur der Kreiskirchenämter mit der Umstellung des Finanzwesens?‘ Basierend auf dem Beratungsergebnis des Forums zu diesem Thema hat die PSG inzwischen dem Beratungsunternehmen BSL Managementberatung GmbH den Auftrag erteilt, ein Muster-Organisationsschema für die NKF-anwendenden Kreiskirchenämter zu entwickeln. Dieser Prozess soll bis zum Jahresende abgeschlossen sein, die Finanzierung erfolgt aus Projektmitteln. Ein Teil der finanziellen Belastung der Kirchenkreise durch die Umstellung kann damit entfallen – in der 1. Auflage der Handreichung waren neben der bereits angesprochenen Summe von 180.000 Euro ggf. zusätzlich für diesen Zweck anfallende Kosten von bis zu 50.000 Euro genannt worden.
- (18) Die Pilot-Kreiskirchenämter Münster und Iserlohn/Lüdenscheid haben – begleitet durch das Projektbüro – ab dem 01.01.2012 „in Echt“ nach NKFWestfalen gebucht und Eröffnungsbilanzen für rd. 150 Mandanten erstellt, deren Leitungsgremien haben die Bilanzen beschlossen. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) hat diese Eröffnungsbilanzen vorgeprüft bzw. geprüft. Aktuell werden die Schlussbilanzen für das Jahr 2012 erstellt und der GRPS zur Vorprüfung bzw. zur Prüfung zugeleitet.

- (19) Auf der Basis der vorgeprüften bzw. geprüften Eröffnungsbilanzen konnte die PSG gegen Ende 2014 mit der Evaluation der Pilotphase beginnen. Die gesamte Evaluation steht unter der Überschrift ‚Komplexitätsminderung‘. Die PSG hat wahrgenommen, dass u.a. auf einem Projekttag in der Berichterstattung aus einem Pilotkirchenkreis deutlich darauf hingewiesen wurde, dass unser Finanzwesen künftig nicht so kompliziert sein darf, dass es in den Leitungsorganen/Verwaltungen nicht mehr verstanden wird.
- (20) In drei wichtigen Bereichen ist die Evaluation weitestgehend abgeschlossen: Bewertung des Anlagevermögens, IT und Kommunikation. Es ist nicht genügend Zeit vorhanden, um auf Einzelheiten einzugehen, so dass ich nur die Stichworte ‚Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung‘, ‚Ergebnisverrechnungsreserve‘ und ‚Substanzerhaltungsrücklage‘ nenne und im Übrigen auf die 15. Ausgabe des Newsletter verweise, der in der Anlage beigefügt ist. Da ich im letzten Jahr im Tagungs-Finanzausschuss ausführlich über die Evaluation der IT berichtet habe, möchte ich an dieser Stelle den aktuellen Stand darstellen. Die Software Mach Web 2.0 ist von den Pilot-Kreiskirchenämtern und dem Projektbüro umfassend getestet worden, so dass keine Vorbehalte gegenüber einer Einführung der Software mehr gesehen werden. Im Kreiskirchenamt Iserlohn/Lüdenscheid kann mit dieser Version bereits gearbeitet werden. Eine Umstellung erfolgt nicht auf einen Schlag, sondern in einzelnen Modulen. Basierend auf der durchgeführten Untersuchung des geplanten Hardwareeinsatzes wurde auch hier eine notwendige grundlegende Veränderung mit dem Einsatz eines Oracle-Servers vorgenommen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die nächsten Umstellungen mit einem bedarfsgerechten leistungsfähigen Programm und einer guten Performance erfolgen werden.
- (21) Mit dem 01.01.2017 nimmt das Kreiskirchenamt Hagen/Hattingen-Witten/Schwelm als 3. Kreiskirchenamt den Echtbetrieb in NKFWestfalen auf. Um den Rollout des Projektes auf die weiteren 18 Kreiskirchenämter und das Landeskirchenamt strukturiert gestalten zu können, hat die PSG mit ihrer Beschlussfassung vom Juni 2015 das Ende des Projektes spätestens zum Ende des Jahres 2022 festgelegt. Formal soll dies in der Weise geregelt werden, dass die neue Verwaltungsordnung (VwO) zum 01.01.2017 in Kraft tritt und eine Übergangsbestimmung zum Auslaufen der Kameralistik zum 31.12.2022 beinhaltet. Übrigens soll diese neue VwO in den Vorschriften zum Haushaltsrecht künftig auch für die Landeskirche Geltung haben, was bisher ja bekanntlicherweise nicht der Fall ist.

Weiter beinhaltet der Beschluss, dass eine Umstellung nur für die Kreiskirchenämter und das Landeskirchenamt durch das Projekt begleitet wird, wenn der Echtbetrieb bis spätestens zum 01.01.2020 aufgenommen wird. Auch wurde das LKA mit diesem Beschluss gebeten, einen frühestmöglichen Termin für die Umstellung festzulegen. Zu diesem Zweck haben Vorüberlegungen im Juli d.J. begonnen und zwischenzeitlich eine Projektplanungsgruppe ihre Arbeit aufgenommen, die in ihren Überlegungen von einer Aufnahme des Echtbetriebs im Landeskirchenamt zum 01.01.2018 ausgeht. Weitere Einzelheiten dazu werden in die morgigen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses eingebracht.

- (22) Bis auf fast drei haben inzwischen auch alle anderen Kreiskirchenämter einen konkreten Umstellungstermin in den Jahren 2018 bis 2020 in Aussicht genommen. Die PSG wird voraussichtlich in ihrer Dezember-Sitzung die in Aussicht genommenen Termine bestätigen. Im Anschluss werden verbindliche Vereinbarungen zwischen dem Projekt und den Kreiskirchenämtern bzw. den Kirchenkreisen zum Umstellungstermin, zur Begleitung durch das Projekt und zur finanziellen Förderung durch das Projekt abgeschlossen.

Dass der heutige Bericht mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der Kostenfrage gewünscht wurde, macht sicherlich auch eine immer noch vorhandene Skepsis gegenüber dem Projekt NKFWestfalen deutlich. Es ist für mich allerdings bei dem jetzt erreichten Stand kaum vorstellbar, den eingeschlagenen Weg zu verlassen und bei der Kameralistik zu bleiben. Daraus ergibt sich mit dem Blick nach vorn die Frage, wie der Skepsis begegnet werden kann. Dazu gehört sicherlich, dass die Ergebnisse der Evaluation zu einem anwenderfreundlichen NKFWestfalen führen, wie es sich die Projektsteuerungsgruppe ‚auf die Fahnen geschrieben hat‘. Dazu gehört sicherlich auch, dass alle im Projekt NKFWestfalen Mitarbeitenden in ihrem Bemühen nicht nachlassen, das Projekt zu einem guten Ende zu führen.

Insgesamt erlebe ich inzwischen eine hohe Akzeptanz gegenüber dem Projekt. Es wird von vielen verstanden, dass unsere Kirche mit dieser neuen Art der Finanzsteuerung auf allen Ebenen ein wirksames Instrument für verantwortliches und vorausschauendes Handeln in die Hand bekommt. Es stärkt mit Sicherheit die Akzeptanz weiter, wenn die Landessynode dazu ein deutliches Signal geben und damit den eingeschlagenen Weg bestätigen würde.

Herzlichen Dank für Ihr aufmerksames und geduldiges Zuhören.

Bitte überweisen Sie den Bericht zur weiteren Beratung an den Tagungs-Finanzausschuss.“

Der Synodale Henz bittet um Anmerkungen und Fragen zu diesem Bericht.

### **Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Borries, Göckenjan, Rimkus, Lichtwark, Mayr, Prof. Dr. Dr. Thomas, Klaus Winterhoff sowie Projektmanager Drees.

Der Synodale Rimkus stellt den Antrag, die Landessynode möge beschließen, den Kirchenkreisen freizustellen, die eigentlichen Ziele einer kaufmännischen Buchhaltung entweder mit kirchlichem NKF, fortgeführter Kameralistik oder einem vergleichbaren System zu erreichen. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die rechtlichen Vorgaben entsprechend zu erlassen.

Nach der Zusage, diesen Antrag im Tagungs-Finanzausschuss zu beraten, entfällt eine Beschlussfassung über den Antrag des Synodalen Rimkus.

Die Vorlage 4.6 wird einstimmig und gemeinsam mit dem Antrag des Synodalen Rimkus an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 50**

Der Synodale Henz dankt Herrn Drees für seine Einbringung.

### **Leitung**

Synodaler Winterhoff

### **Vorlagen 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7**

- 3.1 Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 3.2 Lehrplan für die Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“
- 3.3 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014
- 3.4 Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts
- 3.5 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Aufhebung der Notenverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015
- 3.6 Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung)
- 3.7 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015

Die Vorlagen 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 51**

### **Leitung**

Synodaler Henz

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO“ auf und weist darauf hin, dass die Synodalen auf dem vorbereiteten gelben Zettel verbindlich eintragen, an welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten.

Die Synode beschließt einstimmig die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse“.

**Beschluss  
Nr. 52**

**Leitung**

Präses Kurschus

Die Präses gibt organisatorische Hinweise zum weiteren Verlauf.

Die Synode singt Lied EG 457.

Die Sitzung wird um 12.45 Uhr geschlossen.



<b>Fünfte Sitzung</b>	<b>Dienstag</b>	<b>17. November 2015</b>	<b>nachmittags/abends</b>
<b>Schriftführende: keine</b>			

**Leitung:** Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15:00 Uhr eröffnet.

### **Begrüßung der Gäste**

Die Vorsitzende begrüßt Carlos Duarte, Präsident der Evangelischen Kirche am La Plata, und bittet ihn um sein Grußwort.

### **Grußwort**

Präsident Carlos Duarte

„Sehr verehrte Frau Präses,  
Hohe Synode,

im Evangelium des Matthäus heißt es im Kapitel 18, Verse 19 und 20:

‚Wahrlich ich sage euch auch: Wenn zwei unter euch eins werden, worum sie bitten wollen, so soll es ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.‘

Für die Evangelische Kirche am La Plata ist es eine große Freude, dass wir an einem so wichtigen Ereignis wie dieser Synode in brüderlicher und geistlicher Gemeinschaft teilnehmen können.

Als gemeinsame Erben der Reformation teilen wir mit Ihnen den Schatz des Wortes Gottes aus der Perspektive des in der Menschheit Fleisch gewordenen Christus, wie es uns in der Erzählung im Evangelium des Matthäus, Kapitel 25, nahegebracht wird.

Mit Ihnen gemeinsam verstehen wir den Gottesdienst als Mitte der Kirche, in dem Gott gefeiert wird mit Liedern und Gebeten und wo wir aus dem Wort Gottes das Urteil über unser Leben als Christen empfangen, jeder Einzelne für sich und die Kirche insgesamt. Erneuerung der Kirche hat darum nicht nur mit der Art zu feiern oder mit liturgischen Formen zu tun, sondern vor allem mit unserer Bereitschaft, uns unter das Gericht des Wortes Gottes zu stellen.

Gemeinsam leben wir in der Konsumgesellschaft, in der der Wert einer Sache an Zahlen gemessen wird, die höchsten Verkaufszahlen stehen angeblich für höchste Qualität und größten Wert des Produktes. Glücklicherweise spricht Jesus von zwei oder drei und nicht von zwanzig oder dreihundert.

Gemeinsam ist uns auch, dass wir in beiden Kirchen die Gnade in den Mittelpunkt stellen. Sie macht es möglich, jeden Tag wieder unter der Leitung des Heiligen Geistes neu anzufangen unabhängig von Zahlen und unsern guten Vorsätzen.

Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, der Evangelischen Kirche von Westfalen herzlich zu der Wahl der Frau Präses in den Rat der EKD und zur stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu gratulieren. Wir beten zu Gott, dass er ihr Kraft und Weisheit für das neue Amt gebe.

Wie Jesus sagt, es ist unbedingt notwendig für Christen, sich zu treffen und sich zu versammeln. Deshalb ist es mir eine große Freude, die Kirchenleitung noch einmal einzuladen, unsere Kirche im März kommenden Jahres zu besuchen.

Wir sind gewiss, dass der bevorstehende Besuch der Kirchenleitung Gelegenheit geben wird, die bestehenden Beziehungen zu vertiefen und neue zu knüpfen, die dann lebendiges Zeugnis unserer Gemeinschaft in Jesus Christus sein werden, der beiden Kirchen Leben gibt und erhält. Ich freue mich auf Ihren Besuch!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Die Vorsitzende dankt Präsident Duarte für sein Grußwort.

### **Schwerpunktthema:**

Die Vorsitzende begrüßt Dr. Matthias zur Bonsen und Pfarrer Michael Westerhoff, die die Gruppenarbeit zum Schwerpunktthema moderieren werden.

In das Schwerpunktthema führt sie wie folgt ein:

„Hohe Synode,  
liebe Brüder und Schwestern,

ein Wort zuvor.

Immerhin zwölf eigene praktische Jahre im Gemeindepfarramt habe ich erlebt. Ich möchte sie nicht missen. Vielleicht waren sie bisher meine beste Zeit – aber ich weiß, die Vergangenheit schreibt gern mit goldener Feder.

Beinahe ebenso lange Zeit habe ich den Pfarrdienst mittlerweile aus der leitenden Sicht des Kirchenkreises und der Landeskirche wahrgenommen und begleitet.

Mehr denn je bin ich der Überzeugung:

PfarrerIn oder Pfarrer zu sein ist schön. Und es ist schwer.

Mitunter ist es – so paradox das klingen mag – gerade in dem besonders Schweren besonders schön.

Vielleicht hat das damit zu tun, dass wir von Berufs wegen mit dem beschäftigt sind, was unser Leben und die Welt im Innersten zusammenhält. Und so zugleich auch mit dem, was unser Leben und die Welt im Innersten anfißt und bedroht.

Immer sind wir als erstes selbst die Empfangenden dessen, was wir an andere weiterzugeben versuchen.

Dies ist ein großes Privileg und ein kostbarer Schatz.

Wir schöpfen mit unserem Reden und Tun aus einer Quelle, für deren Sprudeln nicht wir verantwortlich sind.

Dies ist ein Fundament, ohne das wir unsere Arbeit nicht leisten könnten.

Sie merken:

Ich liebe unseren Beruf. Ich schätze ihn.

Und ich habe Hochachtung vor allen Männern und Frauen, die seinem reizvollen Charme erliegen und sich seinen hohen Herausforderungen stellen.

Sie haben mich als Pfarrerin in mein jetziges Amt gewählt.

Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen offenzulegen, was ich zum Pfarramt denke und was mir für den Dienst unserer Pfarrerinnen und Pfarrer wesentlich und unaufgebbar erscheint.

Auch – und womöglich erst recht – in Zukunft.

Diese Gedanken mögen – gemeinsam mit dem Personalbericht, den wir gestern Abend hörten – Ausgangspunkt für unseren Austausch während der diesjährigen Synode und für den weiteren Diskussionsprozess innerhalb unserer Kirche sein.

Meine Ausgangsthese heißt:

*Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers ist für unsere Kirche nach außen wie nach innen zentral. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Rolle klar und stark sind, klärt und stärkt dies zugleich die anderen kirchlichen Berufe sowie das kirchliche Ehrenamt und kommt somit der gesamten kirchlichen Dienstgemeinschaft zugute.*

*Insofern halte ich eine intensive Diskussion über das Pfarramt für dringlich und unerlässlich, wenn wir uns verantwortlich Gedanken machen über den Weg unserer Kirche in die Zukunft.*

## **I. „Der Pfarrer ist anders“**

„Der Pfarrer ist anders“ titelte Manfred Josuttis vor beinahe 35 Jahren.

Was immer es kritisch zu dem Titel zu sagen gäbe:

Dass tatsächlich irgendetwas ‚anders‘ ist, wenn du Pfarrerin oder Pfarrer wirst oder bist, liegt rein äußerlich auf der Hand. Es steht jedermann und jeder Frau vor Augen. Bis heute.

Ein kleines Beispiel nur:

Als ich ordiniert wurde, gab es ein riesiges öffentliches Fest. Die ganze Kirchengemeinde stand Kopf und war stolz. Große Teile meiner Familie reisten an. Der Bürgermeister erschien. Grußwort reihte sich an Grußwort. Die lokalen Medien berichteten. Bei jedem Pfarrstellenwechsel wiederholte sich dieses Spektakel.

Mein Bruder ist Lehrer. Als er seine Urkunde als Oberstudienrat erhielt, geschah das beiläufig, im Lehrerzimmer. Die Schulleiterin führte die Aktion aus, in Vertretung des Vertreters des Kultusministers. Wir als Familie erfuhren davon im Nachhinein. Auch die Übergänge an andere Schulen und in andere Dienste erfolgten jeweils gänzlich unauffällig, unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Wir haben darüber oft und heiß diskutiert.

Sie könnten vermutlich aus eigener Erfahrung jede Menge ähnlicher Geschichten hinzufügen.

Geschichten, die davon zeugen: Ja, *der Pfarrer, die Pfarrerin ist anders*.

Es liegt rein äußerlich auf der Hand. Es steht jedermann und jeder Frau vor Augen.

Und: Es hat seine Gründe.

„Anders“ heißt nicht besser oder schlechter, heißt nicht wichtiger oder unwichtiger.

„Anders“ heißt anders.

Ich meine: Es liegen Chancen in diesem „Anderen“ der Pfarrerinnen und Pfarrer. Für unsere Kirche. Und für unsere Gesellschaft.

## **II. Das eine Amt neben (nicht über!) den anderen Berufen**

Die Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat ist das allgemeine Amt der Kirche (CA VII). Alle kirchlichen Berufe und alle Ehrenämter haben Teil an diesem einen gemeinsamen Amt. Das meinen wir, wenn wir vom „Priestertum aller Getauften“ sprechen. Bezeugung des Evangeliums geschieht in Wort und Sakrament, in Seelsorge und tätiger Nächstenliebe, in künstlerischem Schaffen und in pädagogischem Handeln. Für alle diese Handlungsfelder haben sich in der Kirche besondere Berufe herausgebildet. Das ist ein Segen.

Nur gemeinsam können wir die *„Botschaft von der freien Gnade Gottes ausrichten an alles Volk“*. (Barmer Theologische Erklärung, These VI)

Zugleich gewinnt das allgemeine Amt der Kirche im lebenslangen Amt der Pfarrerinnen und des Pfarrers eine besondere Gestalt. Nach Alter, Herkunft und Fülle der Aufgaben nimmt das Pfarramt eine faktische Sonderstellung in unserer Dienstgemeinschaft ein.

Diese drückt sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und in der lebenslangen und umfassenden Berufung (=Ordination) aus.

Wir brauchen dieses eine Amt, das zeigt: Das Viele, was in der Kirche getan wird, dreht sich um einen Kern.

Unser pastorales Tun als „Dienst am Wort“ hat seine Mitte in der Wortverkündigung, in Taufe und Abendmahl. Daraus empfängt alles andere, was wir auch noch tun, seine Kraft und seine Bedeutung. (CA V)

Dies ist mehr als eine reformatorische Grundeinsicht; es ist mehr als eine theologisch wohlbegründete Theorie. Ich möchte es unseren Pfarrerinnen und Pfarrern abspüren. Sie müssen ihren Dienst so gestalten können, dass diese zentrale Mitte erkennbar bleibt. Das ist nicht nur eine Frage der Selbstorganisation, es ist auch eine Frage an unsere Gemeinden und Presbyterien.

*„Helfen Sie unseren Pfarrern und Pfarrerinnen, geistliche Menschen zu bleiben!“*, hat Fulbert Steffensky vor einigen Jahren bei einem Synodenjubiläum in Unna gesagt. *„Helfen Sie ihnen, dass sie nicht in allen möglichen Aktivitäten ersticken! Lassen Sie ihnen Zeit und Möglichkeit, sich zu bilden, Bücher zu lesen. Lassen Sie ihnen Zeit zur Meditation und zum Bibelstudium und verlangen Sie dies von ihnen. Erlauben Sie als Presbyter und Synodale dem Pfarrer nicht nur die Fortbildung im Pastoralkolleg, verlangen Sie diese von ihnen.“*<sup>1</sup>

Nicht jeder Pfarrer muss ein begnadeter Prediger sein, nicht jede Pfarrerin ein rhetorisches Genie. Die Menschen müssen uns nicht begeistert an den Lippen hängen. Aber sie sollen merken, dass wir von dem, was wir verkündigen, selber leben. Dass es uns unmittelbar betrifft; dass wir in die Botschaft, die wir weitergeben, mit unserem eigenen Leben verwickelt sind.

---

1 Fulbert Steffensky, Bibelarbeit zu Psalm 46, Synodenjubiläum Unna, 18. Juni 2011.

Die Qualität von Predigten und Kasualansprachen hängt nicht in erster Linie an einer brillanten Predigtidee oder einer besonders schönen Sprache. Sie bemisst sich als erstes daran, ob das Wort zum Leuchten kommt, das wir uns nicht selber sagen können, das wir uns nicht gefügig machen dürfen – und das oft unserem eigenen Glauben weit voraus ist. Und sie steht und fällt damit, ob der Predigerin diesem Wort selbst vertraut. *„Wir alle sind in priesterlichen Diensten, nicht nur die Pfarrer und Pfarrerrinnen“,* sagte Fulbert Steffensky in Unna. *„Aber diese sind mit ihren Diensten am sichtbarsten, und sie sind mit ihren Predigten, mit dem Konfirmandenunterricht und mit den Gottesdiensten in der Mitte der kirchlichen Arbeit. Ich habe einen zentralen Wunsch an Sie alle: ... Helfen Sie unseren Pfarrern und Pfarrerrinnen, ihr geistliches Amt auszurichten! Sie können es nicht ohne Sie. Allein bist du klein, sagen wir zu Recht. Ohne uns sind auch unsere Pfarrersleute klein. Wir könnten Diener ihres Glaubens, damit ihrer Sprache und ihrer Predigten werden.“*<sup>2</sup>

Nebenbei bemerkt:

Dass Pfarrerrinnen und Pfarrer – im Unterschied zu sämtlichen Vertreterinnen und Vertretern anderer kirchlicher Berufe – nicht für ihre Leistung entlohnt, sondern alimentiert werden, bietet eine gute Voraussetzung dafür, dass sie die manchmal auch unbequeme und widerständige Botschaft des Evangeliums frei und unbefangen in die Welt tragen können. Ich halte diese finanzielle Unabhängigkeit auch und gerade im Blick auf die Zukunft von Kirche und Gesellschaft für ein hohes Gut.

### **III. Grundlinien für die Praxis des Pfarramts**

Ich habe hierbei zunächst das Gemeindepfarramt vor Augen; die benannten Grundlinien lassen sich jedoch auch auf andere pfarramtliche Dienste und Funktionen übertragen.

#### Öffentlicher Beruf

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben einen öffentlichen Auftrag.

Sie repräsentieren unsere Kirche in besonderer Weise nach innen wie nach außen. Deshalb sollten sie öffentliche Auftritte nicht scheuen. Eine gewisse Freude daran, in der Öffentlichkeit zu stehen, halte ich für eine wichtige Grundvoraussetzung für diesen Dienst.

Dazu braucht es professionelles Auftreten (einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes!) – in Gottesdiensten und bei Kasualien ebenso wie bei Dorfjubiläen und Stadtteilfesten. Übrigens auch bei Gesellschaften zu runden Geburtstagen, wo zwar keine tiefgehenden seelsorglichen Gespräche möglich sind, aber die Nachbarschaft zugegen ist und den Besuch wahrnimmt. Der Pfarrer und die Pfarrerin gehören unter die Leute.

Ob sie in der Gemeinde ihren Dienst tun oder im Krankenhaus; in der Schule, im Altenheim oder bei der Polizei: Man muss ihr Gesicht vor Ort kennen.

Dabei geht es einerseits um persönliche menschliche Begegnungen und direkte Kontaktpflege. Ebenso wichtig ist es, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer sich den aktuellen gesellschaftlichen Prozessen und Ereignissen stellen, die die Menschen beschäftigen. Sie müssen fähig und willens sein, diese Prozesse und Ereignisse öffentlich im Licht des Evangeliums zu deuten.

---

2 Fulbert Steffensky, a.a.O.

### Akademische Ausbildung und Weiterbildung

Pfarrerinnen und Pfarrer sollten in der Lage sein, in öffentlicher Verantwortung aus dem Glauben heraus fundiert Stellung zu nehmen zu gesellschaftlichen, politischen und weltanschaulichen Fragen.

Deshalb halte ich wissenschaftlich geschultes Denken und eine breite Allgemeinbildung für eine unerlässliche Grundlage für den pastoralen Dienst.

Theologietreiben gehört neben dem Gebet und der Verkündigung zum geistlichen Profil von Pfarrerinnen und Pfarrern und ist nicht bloß dessen Voraussetzung.

### Leben mit den Menschen

Was Pfarrerinnen und Pfarrer unbedingt brauchen, ist ein echtes, von Herzen kommendes Interesse an den Menschen.

Schlicht ausgedrückt: Der Pfarrer muss die Menschen liebhaben.

Wer Kontakte scheut, wer nicht auf Menschen zugehen kann und Mühe hat, die Eigenarten anderer zu achten, wird es im Pfarramt schwer haben – und es anderen schwer machen.

Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer arbeiten nicht wie Spezialistinnen und Experten, deren Kompetenzen bei Bedarf punktuell abgerufen werden. Wesentlich für ihr Amt ist, dass sie kontinuierlich mit den Menschen leben.

Das heißt: Sie kennen die spezifische Situation vor Ort aus eigener Erfahrung, sie lesen die Lokalpresse, sie teilen den Alltag ihrer Gemeindeglieder, bekommen die existenziellen Freuden und Nöte der Menschen aus der Nähe mit. Dabei wird ihnen bei Begegnungen und in Gesprächen in der Regel ein großer Vertrauensvorsprung entgegengebracht. Dies habe ich selbst immer als eine der größten Stärken des Pfarramts erlebt. Zugleich birgt es eine seiner größten Belastungen. Es geht im Pfarramt nicht ohne klare Abgrenzung; es geht nicht ohne die Fähigkeit und die Bereitschaft, hier und da ‚Nein‘ zu sagen, sich zu verweigern, Menschen zu enttäuschen, wenn deren Ansprüche und Erwartungen die eigenen Kräfte übersteigen. Das bringt immer wieder Gefühle des Ungenügens und des Versagens mit sich. Das Pfarramt ist in seiner umfassenden Ausrichtung wohl kaum ohne solche Belastungen und Grenzerfahrungen auszuüben.

Die alltägliche Nähe zu den Menschen halte ich mit ihrer ganzen Ambivalenz für unverzichtbar und konstitutiv für unser Amt. Wir werden kreativ und erfindungsreich sein müssen, um solche Nähe unter den stark veränderten strukturellen Rahmenbedingungen des Pfarramtes in Zukunft weiter zu gewährleisten. Dabei ist es gut, dass es längst zur Professionalität von Pfarrerinnen und Pfarrern gehört, (nicht nur) für diesen besonderen Aspekt ihres Dienstes kollegiale Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

### Person und Amt

Ob es ihnen gefällt oder nicht: Pfarrerinnen und Pfarrer werden als Vorbilder wahrgenommen. Sie dienen vielen als Projektionsfläche von allerlei frommen oder moralischen Idealvorstellungen. Menschen möchten sich an ihnen orientieren können bzw. arbeiten sich an ihnen ab.

Das ist beschwerlich – bietet aber auch positive Möglichkeiten.

Ein Pfarrer muss deshalb kein unfehlbarer Tugendbold sein und eine Pfarrerin keine strahlende Heldin, die Familie und Beruf spielend unter einen Hut bekommt.

Viel hilfreicher ist es, wenn sie mit Schuld und Scheitern so umgehen, dass die Menschen ihnen ihre persönliche Orientierung am Evangelium, ihr ehrliches Ringen um Integrität und ihr existenzielles Angewiesensein auf Vergebung abnehmen können.

Wer den Pfarrberuf ergreift, wird manches Hin- und Hergerissensein aushalten müssen, das mit dem umfassenden Charakter des Amtes verbunden ist.

Person und Amt eines Pfarrers und einer Pfarrerin sind zwar klar voneinander zu unterscheiden, sie lassen sich aber nicht strikt und durchgängig voneinander trennen.

Die Gemeindeglieder – um ein Beispiel zu nennen – nehmen wahr, wenn ein Pfarrer sein Kind schlägt, und bringen dies unwillkürlich in Zusammenhang mit seinem Amt.

Die Grenzen zwischen Privatleben und Beruf sind durchlässig. Das gesamte Leben des Pfarrers ist in seinen Beruf einbezogen. Zugleich hat er das Recht auf eine geschützte Privatsphäre. Es darf nicht sein, dass diese immer neu erkämpft und – womöglich mit schlechtem Gewissen – verteidigt werden muss. Die Gratwanderung bleibt. Ordnungen und Regeln werden sie nicht aus der Welt schaffen. Möglicherweise kommen wir dennoch in unserem gemeinsamen Diskussionsprozess zu hilfreichen Verständigungen.

#### Privileg und Einschränkung:

Pfarrerinnen und Pfarrer sind außerordentlich frei in der praktischen Ausgestaltung ihres Dienstes. Sie können ihre Arbeitszeiten zu einem großen Teil flexibel einrichten und haben im Vergleich zu anderen Berufen nur wenig festgelegte Präsenzverpflichtungen.

Die Freiheit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist neben den Herausforderungen, die zweifellos auch damit verbunden sind, vor allem ein Privileg.

Ich halte es für zumutbar, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Gegenzug mit ihrer freien und privaten Zeit, die ihnen selbstverständlich zusteht, ebenso flexibel umgehen. Das bringt im privaten Bereich hier und da Einschränkungen mit sich. Unter Umständen muss eine Pfarrerin spontan für ein Gemeindeglied da sein, obwohl sie heute gerade ihren freien Tag hat. Oder der Pfarrer kann seinen Urlaub erst einen Tag später als geplant antreten, weil er versprochen hat, ein Gemeindeglied zu beerdigen. Hier muss es meines Erachtens möglich sein, dass im besonderen Einzelfall ausnahmsweise persönliche Planungen auch zurückgestellt werden können.

Freiräume und zeitliche Beweglichkeit sind existenziell für die Ausübung des Pfarrberufs. Wir haben alle gemeinsam darauf zu achten, dass diese zwingend nötigen ‚Lücken‘ nicht durch eine Vielzahl von Tätigkeiten organisatorischer und verwaltungstechnischer Natur restlos ausgefüllt werden.

Alle Regelungen, die versuchen, hier allgemeingültige Prinzipien zu formulieren – etwa feste Stundenkontingente oder rituell einzuhaltende freie Tage –, bedeuten jedoch einen Eingriff in die Freiheit des Pfarramtes. Anders ausgedrückt: Jede Standardisierung setzt die Handlungsautonomie aufs Spiel, die für das Pfarramt typisch und grundlegend ist.

Pfarrerinnen und Pfarrer müssen in besonders ausgeprägtem Maße damit leben, dass der Erfolg ihrer Arbeit sich weder bemessen noch nachweisen noch gar herbeiführen lässt. Manchmal bringt die Frucht eines momentanen Geistesblitzes Entscheidendes voran; zu anderen Zeiten führen viele Stunden konzentrierter Arbeit kein Stückchen weiter.

Mangelnde Planbarkeit und Strecken des subjektiven Gefühls der Vergeblichkeit gehören zum Pfarramt konstitutiv hinzu. Sie haben mit der Unterscheidung von Gotteswerk und Menschenwerk zu tun und lassen sich durch Strategien nicht restlos vermeiden. Hier wird es darauf ankommen, dass wir die ‚Rechtfertigung allein aus Gnade‘, die wir anderen predigen, zuallererst auch für uns selbst gelten lassen.

#### Fachliche Qualität und menschliche Authentizität

Nachdem – vermutlich im Gefolge der Dialektischen Theologie – im Blick auf das Pfarramt lange Zeit der Sachaspekt (über-)betont wurde, scheint mir gegenwärtig immer noch eine starke (zu starke?) Betonung des Personaspektes vorzuherrschen. Mit anderen Worten: Wir fragen weniger nach Qualität im Pfarramt, stattdessen umso mehr nach Authentizität der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Das ist grundsätzlich sinnvoll, war lange Zeit auch notwendig – doch es kann dabei leicht übersehen werden, dass das Authentizitätsparadigma auch allerlei Risiken und Nebenwirkungen in sich birgt. Es lässt sich eben nicht alles in Subjektivität hinein auflösen; banal gesagt: Auch der noch so authentisch gemachte Fehler bleibt – ein Fehler! Und alles, was noch so authentisch nicht gut gemacht wird, bleibt – schlecht.

Außerdem – das erscheint mir noch wichtiger – kann die einseitige Betonung der Authentizität zu heillosen Überforderungen führen. Mancher Gottesdienst, den ich erlebe, spricht davon Bände. Der Versuch des Pfarrers, bis in die Liturgie hinein permanent echt, er selbst und originell zu sein, geht nicht nur in der Regel daneben, er dient obendrein weder dem Evangelium noch den Menschen.

Gewachsene Formen sind nicht grundsätzlich als starre und leblose Einengungen zu verächtigen. Sie entlasten auf heilsame Weise und bewahren vor mancher ermüdenden Geschwätzigkeit.

Der Gottesdienst ist das Herzstück unseres Dienstes. Wir feiern ihn gern, und wir feiern ihn gut. Sonntag für Sonntag – und an vielen Orten auch in der Woche. Die Qualität unserer Gottesdienste wird wahrgenommen; sie wird geschätzt; daran gilt es unermüdlich weiterzuarbeiten – zusammen mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, die ihre Gaben dabei einsetzen.

#### Die Botschaft ist größer und stärker als die Botschafterinnen und Botschafter

Und noch etwas zur Echtheit.

Es stimmt, Predigerinnen und Prediger müssen selbst verwoben sein in das, was sie sagen. Aber: Sie dürfen sich nicht selbst zum Maßstab für die Kraft oder Gültigkeit ihrer Botschaft machen.

Keine Predigerin darf die überbordende Hoffnung oder die ärgerliche Widerständigkeit eines biblischen Textes in den engen Horizont ihrer begrenzten menschlichen Erfahrung sperren. Es mag authentisch sein, wenn mein eigener Glaube gerade sehr kärglich ist und ich daraus kein Hehl mache – wenn ich mich aber deshalb auch auf der Kanzel nicht über die Rolle der Fragenden und Suchenden und Hilflosen hinaus bewege, werde ich meinem Auftrag als Predigerin des Evangeliums nicht gerecht.



Fulbert Steffensky formulierte das in Unna so:

*„Ein Pfarrer vertritt nicht nur sich selbst und die Reichweite seines eigenen Glaubens und Verstehens. Er vertritt eine Sache, die älter ist als er selbst und die größer ist als das eigene Herz. Wenn er predigt, lehrt, tauft, den Segen im Gottesdienst spricht, geht er immer in Schuhen, die ihm zu groß sind. (...) Die Predigenden sind kleine Leute, die in zu großen Schuhen gehen. Sie haben ihren kleinen Glauben und gelegentlich auch ihre großen Zweifel und sollen von der Ganzheit des Lebens erzählen. (...) Die Pfarrer und Pfarrerinnen haben die schwere Aufgabe, mit ihrer schwachen Stimme das Geheimnis Gottes zu sagen.“*

#### **IV. Gemeinsame Verantwortung**

Ja:

PfarrerIn oder Pfarrer zu sein ist schön. Und es ist schwer.

Mitunter ist es – so paradox das klingen mag – gerade in dem besonders Schweren besonders schön.

Unsere Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten gern und viel.

Dass sie dies weiterhin mit Freude und zu unser aller Freude tun können und wollen – trotz all dessen, was sich gerade verändert: Das ist unser gemeinsames Anliegen. Es ist auch unsere gemeinsame Verantwortung.

Lassen Sie uns gemeinsam beraten, wie wir Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst unterstützen können.

In diesem Sinne: Einen guten Austausch!“

Nach dieser Einführung stellen sich zunächst die beiden Moderatoren vor und leiten im weiteren Verlauf des Nachmittags und – nach einer Unterbrechung für das Abendessen von 18:00 bis 19:10 Uhr – des Abends die Gruppenarbeit.

Die Sitzung endet um 21:20 Uhr mit gemeinsamem Lied.

Sechste Sitzung, Mittwoch, 18. November 2015, vormittags

---

<b>Sechste Sitzung</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>18. November 2015</b>	<b>vormittags</b>
<b>Schriftführende:</b>			

**Leitung:** Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

**Andacht**

Die Synodale Worms-Nigmann hält die Andacht.

Die Präses teilt mit, dass innerhalb der gesetzten Frist keine weiteren Vorschläge für die Wahlen zur Kirchenleitung eingegangen sind.

Anschließend wird unter Leitung von Pfarrer Michael Westerhoff die Gruppenarbeit zum Schwerpunktthema fortgesetzt.

Die Sitzung endet um 11:00 Uhr mit gemeinsamem Lied.

<b>Siebte Sitzung</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>19. November 2015</b>	<b>vormittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Stuberg und Dreute-Krämer			

### **Leitung**

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

### **Andacht**

Synodale der Jugendvertretung halten die Andacht.

### **Begrüßung**

Die Vorsitzende informiert darüber, dass der Berichtsausschuss seine Arbeit aufgrund des großen Pensums noch nicht abgeschlossen hat. Die Sitzung wird nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse beendet, damit der Berichtsausschuss seine Beratungen fortsetzen und abschließen kann.

Sie gibt bekannt, dass sich die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses um 11:00 Uhr zu Terminabsprachen treffen.

### **Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss**

#### **Vorlagen 7.1 und 7.1.1**

„Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (juristische/r Vizepräsident/in)“

#### **Vorlagen 7.2 und 7.2.1**

„Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung“

#### **Vorlagen 7.3 und 7.3.1**

„Nachwahl einer/eines westfälischen Abgeordneten sowie einer/eines zweiten stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“

#### **Vorlagen 7.4 und 7.4.1**

„Nachwahl im Vorsitz in die Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

#### **Vorlagen 7.5 und 7.5.1**

„Nachwahl betreffend Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

#### **Vorlagen 7.6 und 7.6.1**

„Nachwahl im Vorsitz der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

**Vorlagen 7.7 und 7.7.1**

„Nachwahl in die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“

**Vorlagen 7.8 und 7.8.1**

„Nachwahlen in den Ständigen Theologischen Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen“

**Berichterstatter**

Synodaler Anicker

**Einbringung zu Vorlagen 7.1.1 und 7.2.1**

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

es ist eines der drei wichtigsten Leitungsämter unserer Landeskirche, das wir heute durch Wahl neu zu besetzen haben, und doch kann sich die Einbringung kurz fassen.

Wir kennen die Größe und Bedeutung des Amtes für die Zukunft unserer Kirche, wir haben eine ungefähre Vorstellung von der Größe der Fußstapfen, die mit der Zeit wieder ausgefüllt oder neu angelegt werden wollen, wir alle kennen seit Jahren und viele von uns schätzen die Persönlichkeit, die sich mit wohl überlegtem und auf Kompetenz und Erfahrung gegründetem Mut auf dieses Amt bewirbt.

Und wir sind davon überzeugt oder haben jedenfalls das Zutrauen, dass wir mit ihm eine wirklich gute Wahl treffen werden, im Blick auf die eigentliche Aufgabe, aber auch im Blick auf das wichtige Zusammenspiel der Kräfte und Gaben im Leitungstriumvirat mit unserer Präses und unserem theologischen Vizepräsidenten.

Die Dreieinigkeit ist ganz gewiss wesensmäßig dem Herrn der Kirche vorbehalten, aber dass die drei wichtigsten Repräsentanten unserer Kirche sich in den entscheidenden Grundfragen des Weges in die Zukunft einig sein und in ihrem Leitungshandeln einander in gutem geschwisterlichen Geist stärken und ergänzen sollten, steht wohl auf der Wunschliste jedes Synodalen weit oben.

Somit ist nun das beste, was wir für Amt und Person und damit für unsere Landeskirche tun können, den einzigen Kandidaten für das Amt des juristischen Vizepräsidenten mit einem starken Votum der Synode und damit einem guten Rückenwind für seine ab 1. Mai 2016 zu übernehmende verantwortungsvolle Aufgabe auszustatten.

Auch der Tagungs-Nominierungsausschuss ist zu keinem anderen oder neuen Ergebnis mehr als der Ständige Nominierungsausschuss gekommen und bietet nun der Synode folgenden Wahlvorschlag an:

**Zu 7.1.1**

„Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht sich der Tagungs-Nominierungsausschuss den Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses zu eigen und unterbreitet der Landessynode für die Wahl des juristischen Vizepräsidenten folgenden Vorschlag:

Kupke, Dr. Arne  
Oberkirchenrat  
Detmolder Straße 122 d, 33604 Bielefeld

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der nächste Punkt – Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung – wird noch kürzer, da sich der Tagungs-Nominierungsausschuss mit dem Ständigen Nominierungsausschuss einig ist; es gibt keine weiteren Wahlvorschläge aus der Synode. Ich verlese daher einfach den Wahlvorschlag.

### **Zu 7.2.1**

„Gemäß Artikel 121 der KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht sich der Tagungs-Nominierungsausschuss den Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode für die anstehende Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung zu eigen, und macht der Synode folgenden Wahlvorschlag (in alphabetischer Reihenfolge):

Friedrich, Meike  
Superintendentin  
Bergstraße 40  
48143 Münster

Huneke, Andreas  
Superintendent  
Dörgen 55  
32549 Bad Oeynhausen

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

### **Wahlen zu Vorlagen 7.1.1 und 7.2.1**

Die Vorsitzende erläutert das Wahlverfahren und weist darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode (GO) gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Stimmzettel für die Wahl des juristischen Vizepräsidenten werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Im Anschluss werden die Stimmzettel für die Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt und ausgezählt.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach der Vorstellung des Projekts „Weite wirkt“.

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Anicker, alle weiteren Vorlagen unter der Ziffer 7 bis einschließlich Ziffer 7.8.1 einzubringen; die Abstimmung zu allen Vorlagen erfolgt im Anschluss daran im Block.

**Berichterstatter**

Synodaler Anicker

**Einbringung zu Vorlagen 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.1 und 7.8.1**

**Vorlage 7.3.1**

„Nachwahl einer/eines westfälischen Abgeordneten sowie einer/eines zweiten stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“

**Beschluss  
Nr. 53**

Die Vorlage 7.3.1 wird ohne Aussprache einstimmig bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Zur westfälischen Abgeordneten sowie zum stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) werden gewählt:

**Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Dortmund**

(Position 5 ‚Gemeindepfarramt‘)

**Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin und Ämterleiterin, Dortmund**

(2. Stellvertretung Position 6 ‚gesellschaftliche Verantwortung‘)“

**Vorlage 7.4.1**

„Nachwahl im Vorsitz in die Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

**Beschluss  
Nr. 54**

Die Vorlage 7.4.1 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

”

<b>Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)</b>	
<b>Spruchkammer I (lutherisch)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>I. Theologische Mitglieder</b>	
1. Theologisches Mitglied und Vorsitz	Neserke, Ingo Superintendent Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer I (lutherisch) gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

”

**Vorlage 7.5.1**

„Nachwahl der Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Die Vorlage 7.5.1 wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 55**

“

<b>Nachwahl betreffend Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)</b>	
<b>Spruchkammer II (reformiert)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>III. Professorin/Professor</b>	
Professorin/Professor	Plasger, Dr. Georg Professor Universität Siegen, Philosophische Fakultät Seminar für evangelische Theologie
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer II (reformiert) gem. § 6 EG LBO erfüllt sind. Mit der Wahl zum Professor endet das bisherige Amt von Prof. Dr. Plasger als stellv. Professor in der Spruchkammer II (reformiert).	

”

**Vorlage 7.6.1**

„Nachwahl im Vorsitz der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Die Vorlage 7.6.1 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 56**

“

<b>Nachwahl im Vorsitz der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)</b>	
<b>Spruchkammer III (uniert)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>I. Theologische Mitglieder</b>	
Vorsitz <i>(Bereits 2. Theologisches Mitglied gemäß Beschluss der Landessynode 2014)</i>	Anicker, Joachim Superintendent Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld- Borken
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer III (uniert) gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

”

**Vorlage 7.7.1**

„Nachwahl in die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“

**Beschluss  
Nr. 57**

Die Vorlage 7.7.1 wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:  
”

<b>Nachwahl in die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit: 01.01.2011 – 31.12.2016)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
1. Stellvertretung des ersten beisitzenden Mitglieds 01.01.2016 bis 31.12.2016	Herfort, Karsten Vorsitzender Richter am Verwaltungs- gericht, Gelsenkirchen

”

**Vorlage 7.8.1**

„Nachwahlen in den Ständigen Theologischen Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen“

**Beschluss  
Nr. 58**

Die Vorlage 7.8.1 wird ohne Aussprache einstimmig bei drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:  
„In den Ständigen Theologischen Ausschuss werden gewählt:

**Dr. Hagmann, Gerald, Superintendent**

(als Nachfolger von Superintendent Dr. Rolf Becker)

**Petrick, Annette, Kreiskantorin**

(als Nachfolgerin von Annegret Blomeyer)“

Die Vorsitzende fragt die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen; es gibt keinen Widerspruch.

**Projekt „Weite wirkt“**

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Möller, das Projekt „Weite wirkt“ vorzustellen.

Der Synodale Dr. Möller stellt das Projekt „Weite wirkt“, ein Gemeinschaftsprojekt der ev. Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe, anhand eines PowerPoint-Vortrags vor. Er lädt herzlich zu den einzelnen Veranstaltungen, insbesondere zu dem „Weite wirkt“-Festival vom 06.-08.05.2016 im Gerry-Weber-Stadion Halle/Westf., ein und regt dazu an, weitere Vorschläge für das Programm einzureichen.

**Schwerpunktthema „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“**

Auf Nachfrage des Synodalen Moselewski erläutert die Vorsitzende nochmals die Intention ihres Impulses zum Schwerpunktthema „Das Pfarramt in der Dienstgemein-



schaft unserer Kirche“ und weist darauf hin, dass im unmittelbaren Anschluss an die Synode ein Treffen der Vorbereitungsgruppe erfolgt, bei dem der aktuelle Stand der Diskussion zum Schwerpunktthema reflektiert und das weitere Vorgehen geplant wird. Darüber wird in geeigneter schriftlicher Form informiert.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Moselewski und Göckenjan.

### **Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

#### **Zur Vorlage 7.1.1**

Die Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (juristische/r Vizepräsident/in) bekannt:

**Beschluss  
Nr. 59**

Abgegebene Stimmen insgesamt: 164

Stimmenthaltungen: 6

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 158

Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 80

Auf Dr. Arne Kupke entfallende Ja-Stimmen: 146

Nein-Stimmen: 12

Damit ist Dr. Arne Kupke gewählt.

Die Vorsitzende fragt den Synodalen Dr. Kupke, ob er die Wahl annimmt.

Der Synodale Dr. Kupke nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

#### **Zur Vorlage 7.2.1**

Die Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis zur Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung bekannt:

**Beschluss  
Nr. 60**

Abgegebene Stimmen insgesamt: 163

Davon Enthaltungen: 4

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 159

Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 80

Es entfielen auf:

1. Meike Friedrich: 64 Stimmen
2. Andreas Huneke: 95 Stimmen

Damit ist der Synodale Andreas Huneke gewählt.

Die Vorsitzende fragt den Synodalen Huneke, ob er die Wahl annimmt.

Der Synodale Huneke nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende dankt den Synodalen Friedrich und Huneke für deren Bereitschaft zur Kandidatur.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 10:30 Uhr.

<b>Achte Sitzung</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>19. November 2015</b>	<b>nachmittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Bäumer und Mayr			

**Leitung**

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 14.50 Uhr eröffnet.

**Vorlage 7.9**

„Wahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses“

**Beschluss  
Nr. 61**

Der Synodale Jürgen Dittrich, Wetter/Ruhr, wird bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen zum Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses gewählt.

Der Synodale Dittrich nimmt die Wahl an.

**Bericht aus dem Theologischen Tagungsausschuss**

**Berichterstatter**

Synodaler Krause

**Einbringung**

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

einen Einblick in die Beratungen des Theologischen Tagungsausschusses möchte ich Ihnen an dieser Stelle geben. Anders als in den Vorjahren, als wir über das Patenamtl, die Hauptvorlage ‚Familien heute‘ oder die Frage der Segenshandlungen zu beraten hatten, legen wir Ihnen heute keine Beschlussvorlagen vor. Es hat auch keine Überweisung von Anträgen in den Tagungsausschuss gegeben. Dennoch haben sich die Mitglieder im Tagungsausschuss über drei Themen ausgetauscht, bei denen eine weitere Beratung unter theologischen Gesichtspunkten im engeren Sinn ansteht bzw. wünschenswert ist. Die drei Punkte sind: Regelungen zum Heiligen Abendmahl, die Frage der Barrierefreiheit und der Vorschlag, dass der oder die Präses für die Dauer der Amtszeit den Titel „Bischof“ oder „Bischöfin“ führt.

Das Hauptaugenmerk lag auf der Beratung der beiden Anträge aus den Kirchenkreisen Lübbecke und Steinfurt-Coesfeld-Borken zum Abendmahl. Diese Anträge sind von der Synode an den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen worden. Die Aufgabe des Tagungsausschusses konnte für den Moment lediglich darin liegen, Anregungen für die weitere Bearbeitung im Ständigen Theologischen Ausschuss zu geben. Hinsichtlich der Barrierefreiheit und der zu füh-

renden Titeldebatte wollten wir herausfinden, ob dort gewichtige theologische Sachverhalte angesprochen sind, die eine Befassung des Ständigen Theologischen Ausschusses angezeigt sein lassen. Diese Frage haben wir in beiden Fällen bejaht und bitten die Kirchenleitung, bei der Bearbeitung der Themen entsprechende Aufträge an den Ständigen Theologischen Ausschuss zu richten.

Ich werde nun einige wenige Punkte aus der Diskussion hervorheben und Ihnen dann eine Lesart für die drei besprochenen Bereiche vorstellen, die bei aller Verschiedenheit der jeweiligen Sachverhalte etwas Gemeinsames erkennen lässt. Zunächst zu den einzelnen Themen:

Die Anträge aus Lübbecke und Steinfurt-Coesfeld-Borken zum Heiligen Abendmahl (unter der Ordnungsziffer 6.1 werden sie der Synode vorgestellt) haben jeweils zum Ziel, aus einer Ausnahmeregelung eine allgemeine Regelung werden zu lassen. In dem einen Antrag geht es darum, neben der in der Kirchenordnung geregelten Verwendung von Wein zum Abendmahl grundsätzlich auch die Verwendung von Traubensaft zu ermöglichen. Bisher ist in den Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Abendmahl aus dem Jahr 1996 unterhalb der Kirchenordnung den Presbyterien das Ermessen eingeräumt, aus seelsorglichen Gründen von dieser Regel abzuweichen und ersatzweise die Darreichung von Traubensaft vorzusehen.

In dem anderen Antrag geht es um die grundsätzliche Möglichkeit, mit getauften Kindern Abendmahl zu feiern und damit die Koppelung von Konfirmation und Zulassung zum Abendmahl aufzugeben. Bisher ist das Kinderabendmahl gemessen an der Grundregel (die Zulassung erfolgt mit der Konfirmation) die Ausnahme, für die es ebenfalls Richtlinien unterhalb der Ebene der Kirchenordnung gibt. Man wird konstatieren müssen, dass es im westfälischen Regelwerk durchaus Spielräume gibt, von denen in der Praxis auch gebraucht gemacht wird. Sollten wir diese Spielräume in unseren Beratungen als nicht ausreichend betrachten, könnte das Verfahren auf eine Änderung der Kirchenordnung hinauslaufen. Es ist aber ratsam, besonders wenn es um die Elemente Brot und Wein geht, nicht einen westfälischen Sonderweg zu gehen, sondern auf den EKD-Kontext zu achten. Eine enge Abstimmung mit der EKD wird erforderlich sein. Das Augsburger Bekenntnis spricht in Artikel 10 davon, dass Jesus Christus im Abendmahl unter der Gestalt von Brot und Wein gegenwärtig ist. Die Regelung unserer Kirchenordnung zu den Elementen wird man gewiss auch im Licht der Formulierungen aus der CA verstehen müssen. Es kann aber sein, dass sich im Laufe des Beratungsprozesses z.B. exegetische Einsichten ergeben, die unser Blickfeld weiten, andere Lösungen nahelegen und über bisherige Bestimmungen hinausführen.

Bezüglich des Antrages zur Barrierefreiheit (ebenfalls unter der Ordnungsziffer 6.1 zu finden) haben wir uns im Tagungsausschuss in groben Zügen über das Iserlohner Projekt ‚barrierefreier Kirchenkreis‘ informieren lassen. Ausgehend von einer Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung ist dort die Absicht gereift, nicht ohne einander Kirche sein zu wollen. Als Menschenkinder finden wir gemeinsam unter Gottes Flügeln Zuflucht, wurde mit Bezug auf Psalm 36 angemerkt. Aus Begegnung und Gespräch haben sich im Ev. Kirchenkreis Iserlohn Maßnahmen ergeben, die Barrieren im baulichen Sinne abbauen helfen. Darüber hinaus sind Barrieren in einem weiteren Sinne in den Blick gekommen – bis hin zu jenen Barrieren, die Menschen davon abhalten, in einen Kontakt zur Kirche zu kommen. Im Tagungsausschuss sind wir der Fährte gefolgt, dass auch theologische Auffassungen unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit nicht unverändert bleiben. Wir sind dabei zu einer Einsicht gelangt, die uns bereits Moderator

Agustinus Purba in seinem Grußwort nahegebracht hat. Er beschrieb für die Situation der GBKP in Nordsumatra die Perspektivänderung von einer Kirche für die Armen zu einer Kirche der Armen. Wenn wir von einer ‚Kirche für andere‘ sprechen, bleiben wir – bei aller Berechtigung dieser Ausrichtung um der Barmherzigkeit willen – einem Denken in zwei Räumen verhaftet: Wir hier – ihr da. Wir erreichen so vermutlich nicht die notwendige Augenhöhe. Ein selbstkritischer Blick darauf, inwiefern theologische Sichten ungute Barrieren enthalten können, ist angezeigt.

In der Frage der Bischofsbezeichnung teilen wir die Auffassung, dass eine gründliche und nüchterne Beratung nötig sei, wie Superintendent Ulf Schlüter es in seiner präzisen und abgewogenen Einbringung vorgetragen hat. In früheren Debatten zum Thema sind stets theologische Implikationen vorhanden gewesen. So sind zum Beispiel kirchengeschichtliche Erfahrungen aus der Bekennenden Kirche in den Diskussionsprozess eingetragen worden. Diese Erinnerung und die theologischen Grundansichten, die mit ihr verbunden sind, haben in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass an der bisherigen Amtsbezeichnung keine Änderung vorgenommen worden ist. Auch wenn wir in einem veränderten Kontext nun doch auf eine Änderung zulaufen sollten, ist es ratsam, sich die in der Vergangenheit angeführten theologischen und kirchengeschichtlichen Themenbestände zu vergegenwärtigen. Sie werden uns übers Jahr eh begegnen.

Die aktuell angestoßene Titel-Debatte kann übrigens auch auf dem Hintergrund der Barrierefreiheit verstanden werden, denn es sollen ja mit der Bezeichnung Bischof bzw. Bischöfin Hindernisse im Verstehen und im Zugang abgebaut werden.

Dieser letzte Punkt nun führt mich zu der Frage, ob nicht alle drei im Tagungsausschuss aufgerufenen Themen das Stichwort Barrierefreiheit verbindet. Man kann die Themen jeweils dahingehend befragen, ob sie ausschließen oder einschließen, ob ihnen eine exkludierende oder inkludierende Tendenz innewohnt. Beim Abendmahl mit Kindern, der Verwendung von Saft statt Wein liegt das auf der Hand.

Es könnte – so empfinde ich es seit einiger Zeit – ein genereller Zug bei vielen unserer Beratungen auf der Synode sein, Schwellen niedriger werden zu lassen. Ich vermute, dass dies in dem gegenwärtigen Kontext, in dem wir Kirche mitgestalten dürfen, in vielen Fällen auch notwendig ist. Die Dinge sollen gewissermaßen ebenerdig werden.

So entspricht es in einem parallelen Vorgang dem gegenwärtigen Ringen um Inklusion. Es wäre nur wichtig, dass wir uns bei diesem Ringen nicht übernehmen. Die Orientierungshilfe der EKD zur Inklusion unterscheidet, so wie es Präses Annette Kurschus in einem früheren Präsesbericht uns nahegebracht hat, sehr weise zwischen den vorletzten und den letzten Dingen. Wir werden durch unsere Entscheidungen nicht alle Widersprüchlichkeiten beseitigen können. Dass zu allerletzt das Unebene gerade und das Hügelige eben werden, liegt in Gottes Hand. Diese Einsicht müsste auch unsere Diskussionskultur prägen. Wir haben gestern im Tagungsausschuss gemerkt, dass es auch schnell hoch hergehen könnte. Wie kann man damit umgehen?

Ich möchte Ihnen dazu zum Schluss eine Barrierengeschichte erzählen:

Der Ort ist das Johannes-Falk-Haus, eine Förderschule unseres Kirchenkreises für den Schwerpunkt ‚Geistige Entwicklung‘. Die Schule nimmt teil an einem Projekt im Kreis Herford mit dem Titel: Musik macht stark. An der Förderschule wurde eine Schülerband ins Leben gerufen. Zunächst mussten die Schülerinnen und Schüler gefunden werden. Interesse war da. Das Musizieren allerdings ist anfangs mühsam. Manchmal steht zum Beispiel der Autismus einzelner Kinder im Wege. Die Kinder brauchen klare Abläufe, es darf keine Verwirrung entstehen. So müssen die Drumsticks für den Schlagzeuger immer

am selben Ort liegen. Die Kinder vergessen mitunter die eingeübten Dinge von Woche zu Woche. Es gibt vier Sängerinnen. Das ist wichtig, denn so ist es möglich, den Text in kleinere Abschnitte aufzuteilen. Die Tasten der Keyboards sind mit bunten Klebepunkten versehen. Die engagierte Musiklehrerin hat viele gute Ideen. Das wirkt. Jetzt nach zwei Jahren hat diese Band – sie heißt Wildflug – schon einige Lieder in ihrem Repertoire. Die Kinder haben recht zügig ihre musikalische Rolle gefunden – alle, bis auf Hüseyin. Am Anfang schien es so, dass er ein guter Keyboarder sein könnte. Aber der Eindruck täuschte. Hüseyin machte die wildesten Läufe auf den Tasten, hielt sich aber nicht an das gemeinsame Musizieren. Der zweite Keyboarder hingegen spielt tadellos. Was tun angesichts dieser großen Barriere? Soll man sagen: ‚Lieber Hüseyin, es geht mit dir leider nicht? Was du machst, das stört uns. Wir müssen ohne dich weitermachen!‘ Kaum vorstellbar. Es war klar: Wir wollen Musik machen nicht ohne einander. Die Lösung, die gefunden wurde, sieht deshalb auch anders aus: Die Musiklehrerin hat bei Hüseyins Keyboard einfach den Stecker herausgezogen. Jetzt spielt er immer noch wie wild, aber man hört es nicht. Er ist glücklich, die anderen freuen sich: Er ist dabei. Er spielt ohne Strom. Und Wildflug fliegt mit ihm.

Ich hoffe, dass Gott uns in unseren Debatten – besonders auch den theologischen – solchen Pfiff schenkt, wie ihn die Lehrerin hat. Und er schenke uns die Weisheit, wenn es gar zu verquer wird, zur rechten Zeit den Stecker zu ziehen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich danke all denen, die in den vier Tagungen dieser 17. Landessynode im theologischen Tagungsausschuss mitgewirkt haben – konzentriert, vertrauensvoll und ideenreich. Ich danke für die Begleitung durch Herrn Dr. Vicco von Bülow und Frau Carmen Damerow. Ihnen, verehrte Synodale, danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Eine Aussprache findet nicht statt.

### **Leitung**

Synodaler Henz

### **Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss**

#### **Berichterstatter**

Synodaler Jennert

#### **Einbringung**

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

im gestrigen Tagungs-Finanzausschuss standen drei wesentliche Themenkreise auf der Tagungsordnung:

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2016 mit der Verteilung der Kirchensteuer, über den ich hier Bericht erstatten werde.

2. Die Ergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses, über die dessen Vorsitzender, Superintendent Hempelmann, Bericht erstatten wird.
3. Die aktuelle Situation NKF Westfalen, über die – wie im vergangenen Jahr – Bruder Weihsbach-Wohlfahrt Bericht erstatten wird.

Sie werden nicht überrascht sein, dass die ersten beiden Punkte sehr einvernehmlich und zügig erörtert wurden; der dritte Punkt nahm – und das war so vorgesehen – den breitesten Raum ein, war aber von großer Sachlichkeit und gegenseitigem Verständnis geprägt. Lassen Sie mich nunmehr in der numerischen Reihenfolge der Vorlagen, wie sie in den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen worden sind, beginnen. Ausnahme: Vorlage 4.6 -NKF- , die wir an den Schluss unserer Ausführungen stellen.

Da sind zunächst die Gesetzesvorlagen 3.8. und 5.1., denen der Tagungs-Finanzausschuss nach kurzer Einführung durch Dr. Kupke einstimmig zugestimmt hat; er empfiehlt der Landessynode, die Vorlagen gemäß Ziffer 3.8.1. zu bestätigen und 5.1.1. zu beschließen. Der Text liegt Ihnen jeweils vor.

Ähnlich einvernehmlich wurden der Haushaltsplan 2016 und die Verteilung der Kirchensteuern 2015 und 2016 gemäß Vorlagen 5.2. und 5.3. erörtert. Dieses Einvernehmen konnte insofern nicht überraschen, als die drei letzten Jahre Ergebnisse geliefert haben, die zukünftig zu überbieten schwerfallen wird. So hat auch der Tagungs-Finanzausschuss – nachdem der Finanzbericht von Vizepräsident Winterhoff hier im Plenum schon mit stehenden Ovationen bedacht worden war – sehr deutlich herausgestellt, dass erst seine vorsichtige und nachhaltige Finanzsteuerung dazu geführt hat; und er konnte stets den Ständigen Finanzausschuss hinter sich versammeln. Wäre unsere Landeskirche ein Wirtschaftsunternehmen, würde die Presse schreiben: Umsatz und Ertrag haben sich über Erwartung günstig entwickelt und zu einer guten Kursentwicklung geführt. Und in der Tat: Ein juristischer Präsident muss zu einem gewissen Teil Unternehmer sein: Er braucht bei der Finanzsteuerung ein Gespür für künftige Entwicklungen, er muss unvermittelt auf veränderte Situationen reagieren und entsprechend handeln. Und diese Fähigkeiten hat Herr Winterhoff in hervorragender Weise unter Beweis gestellt. Der Tagungs-Finanzausschuss teilt auch seine wiederum vorsichtige Einschätzung für die Zukunft. Nicht nur, dass die Zahl der Kirchenmitglieder abnehmen wird, auch der demographische Faktor wird das zukünftige Kirchensteueraufkommen mit Sicherheit schrumpfen lassen, und ob die Konjunktur weiter so fortgeschrieben werden kann, ist eher skeptisch zu bewerten. Ich weise nur auf die geopolitischen Unwägbarkeiten hin – China, Schwellenländer, Afrika, und die ersten Schatten legen sich schon auf die weltweite Zinsentwicklung. Eine Erhöhung der Zinsen wird mittelfristig nicht mehr ausgeschlossen, wenn auch auf niedrigem Niveau. Aber: Wenn der Zins von 1% auf 2% steigt, so ist dies absolut zwar wenig, aber nichts desto weniger eine Steigerung um 100%.

Lassen Sie mich nun auf den vorgelegten Haushaltsplan 2016 kommen. Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung legen der Planung für das Haushaltsjahr ein Nettokirchensteueraufkommen von 465 Mio. € zugrunde, vorsichtig kalkuliert. Die ursprüngliche Planung ist damit schon angesichts der tatsächlichen Entwicklung um 10 Mio. € angehoben worden. Die einzelnen Teilhaushalte wurden im Ausschuss besprochen, ohne dass sich wesentlich neue Aspekte ergaben, die über die ausführlichen Erläuterungen von Vizepräsident Winterhoff in seinem Finanzbericht hinausgingen. Alle Anmerkungen aus der Runde wurden umfassend und nachvollziehbar beantwortet. Ich hoffe, Ihr Einverständnis zu haben, wenn ich hier darauf verzichte, noch einmal auf die Teilhaushalte einzugehen, ich möchte Ihnen den Zahlenwust ersparen. Der Tagungs-

Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, den Haushalt gemäß Vorlage 5.2.2. zu beschließen.

Auch bezüglich der Verteilung der Kirchensteuern 2015 und 2016 gemäß Vorlage 5.3. bestand im Tagungs-Finanzausschuss große Einmütigkeit.

Es lässt sich mit einiger Sicherheit absehen, dass sich das Kirchensteueraufkommen zum Jahresende 2015 auf rund 505 Mio. € belaufen wird und damit rund 50 Mio. € über dem Planansatz liegt. Von diesem Mehraufkommen sollen 1 Mio. € für das Reformationsjubiläum 2017 zurückgestellt werden. Nachdem schon im vergangenen Jahr eine Rückstellung in Höhe von 1 Mio. € für den Fonds ‚Heimerziehung‘ gebildet worden ist, müssen nolens volens noch einmal 500.000 € zusätzlich zurückgestellt werden – und es ist nicht auszuschließen, dass zukünftig weitere Rückstellungen notwendig werden. Die Clearing-Rückstellung in Höhe von 7,34 Mio. € war ebenso wie die zuvor angemerkten Rückstellungen unstrittig, ebenso die Empfehlung, das dann verbleibende Mehraufkommen analog zum vergangenen Jahr jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zuzuführen. In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich vermerken, dass die Zuweisungen an die Versorgungskasse in den letzten drei Jahren dort zu einer nachhaltigen Konsolidierung geführt haben, auf die auch Herr Winterhoff in seinem Bericht hingewiesen hat.

Der guten Ordnung halber möchte ich hier auch ausdrücklich erwähnen, dass im Haushalt ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ 1 Mio. € für die Flüchtlingshilfe bereitgestellt sind mit der Aussicht, dass unsere Kirche auch mittelfristig weitere Mittel zur Verfügung stellen muss. Insgesamt sind 2014 und 2015 bereits rund 1 Mio. € in die Flüchtlingsarbeit geflossen. Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Synode einstimmig, die Verteilung der Kirchensteuern 2015 und 2016 gemäß Vorlage 5.3.1. zu beschließen.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Vielen Dank.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Eine Aussprache findet nicht statt.

### **Vorlage 3.8 und 3.8.1**

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)“

Die Vorlage 3.8.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)“ wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 62**

Die Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste gesetzvertretende Verordnung / Sechste Notverordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und

28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte Notverordnung vom 05. Dezember 2014 / 18. September 2014 / 25. November 2014 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

**Vorlage 5.1.1**

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2016)“

**Beschluss  
Nr. 63** § 1 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 64** § 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 65** § 3 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 66** Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2016)“ wird insgesamt einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss  
Nr. 67** Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss  
Nr. 68** Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2016)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz  
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB – )  
Vom 19. November 2015**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste gesetzesvertretende Verordnung / Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2016



Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste gesetzesvertretende Verordnung / Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2016 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	<b>Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:</b>	<b>besonderes Kirchgeld:</b>
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 2015“

**Vorlage 5.2.2**

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2016“

**Beschluss  
Nr. 69**

Die Vorlage 5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2016“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 wird in Einnahme und Ausgabe auf

338.164.400 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 184.950.400 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:

- a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 11.700.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
- b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 40.797.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
- c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 33.408.500 €.
- d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 99.148.500 €.

3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 98.000 € festgesetzt = 103.782.000 €.

4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 7.101.500 €.

5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

**Vorlage 5.3.1**

„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2015 und 2016“

Die Vorlage 5.3.1 „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2015 und 2016“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 70**

„1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2015 455 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 1,0 Mio. € für das Reformationsjubiläum und in Höhe von 0,5 Mio. € zur Aufstockung des Fonds ‚Heimkinder West‘ zurückgestellt und in Höhe von rd. 7,34 Mio. € der Clearing-Rückstellung zugeführt.

Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2016 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2016.“

**Einbringung**

zur Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche, des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens ‚Landeskirchliche Immobilien‘ und der Baukassen sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

**Berichterstatter**

Synodaler Hempelmann

„Hohe Synode,

wie in jedem Jahr stelle ich Ihnen die beiden Berichte (den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses als auch den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses) vor (s. Vorlage 5.4).

Die Arbeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der sechs Rechnungsprüfungsausschüsse war, wie im Vorjahr, durch das Prüfungsgeschäft und durch die Weiterentwicklung der Instrumente der Rechnungsprüfung geprägt. Im Jahr 2015 stand die Umstellung des bisherigen kameralen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement in den Pilotkirchenkreisen und insbesondere die Prüfung der Eröffnungsbilanzen im Vordergrund.

Wir gehen davon aus, dass das Jahr 2016 geprägt sein wird durch die Prüfung der ersten doppelischen Jahresabschlüsse und die Überlegungen, wie die Rechnungsprüfung im Jahr 2020 gestaltet werden kann.

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie im Vorjahr – insbesondere bei allen Rechnungsprüfungsausschussmitgliedern, den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, bei den Verantwortlichen der verschiedenen Ebenen der Landeskirche für das konstruktive – manchmal auch kontroverse – Miteinander bedanken, das sowohl den „Gepprüften als auch den Prüfenden“ hilft, die Themen weiterzuentwickeln.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Brand als Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

Nun komme ich zur eigentlichen Prüfung der Jahresrechnungen:

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2014 der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien, der Baukassen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse dar, dass die Prüfungen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen erfolgt sind.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihren Prüfungen festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien, der Baukassen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2014 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig der Synode (bei Enthaltung des beteiligten Finanzdezernenten), den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

Ich verweise auf den Wortlaut des Beschlussvorschlages:

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien, der Baukassen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2014 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.
- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltaugung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

1. Prüfungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen (Aufsichtsprüfungen)
  - 1.1 Jahresergebnis 2013 der landeskirchlichen Kollektentmittel
  - 1.2 Jahresabschluss 2013 des Hauses Landeskirchlicher Dienste

- 1.3 Jahresabschlüsse 2011 - 2013 des Amtes für Missionarische Dienste
- 1.4 Jahresrechnungen 2011 - 2013 des Pädagogischen Instituts
- 1.5 Buchführung 2012 - 2014 der Gesamtagung für Kindergottesdienst in der EKD
- 1.6 Jahresabschlüsse 2009 - 2014 der Kassengemeinschaft Kirchliche Hochschule Bethel / Nachfolge
- 1.7 Jahresabschlüsse 2011 - 2014 des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages
- 1.8 Bestand der Rücklage des Seelsorgeinstituts in Bethel 2007 - 2014
- 1.9 Jahresabschlüsse 2012 - 2014 des Volkeningheimes
- 1.10 Jahresabschlüsse 2012 - 2014 der Präses Dr. Heinrich Reiß Stiftung

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Eine Aussprache findet nicht statt.

#### **Vorlage 5.4.1**

„Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche, des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens ‚Landeskirchliche Immobilien‘ und der Baukassen sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

Die Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche, des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens ‚Landeskirchliche Immobilien‘ und der Baukassen sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 71**

- I. „Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens ‚Landeskirchliche Immobilien‘, der Baukassen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2014 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.
- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

**1. Prüfungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen (Aufsichtsprüfungen):**

- 1.1 Jahresergebnis 2013 der landeskirchlichen Kollektenmittel
- 1.2 Jahresabschluss 2013 des Hauses Landeskirchlicher Dienste
- 1.3 Jahresabschlüsse 2011 - 2013 des Amtes für Missionarische Dienste
- 1.4 Jahresrechnungen 2011 - 2013 des Pädagogischen Instituts
- 1.5 Buchführung 2012 - 2014 der Gesamttagung für Kindergottesdienst in der EKD
- 1.6 Jahresabschlüsse 2009 - 2014 der Kassengemeinschaft Kirchliche Hochschule Bethel / Nachfolge
- 1.7 Jahresabschlüsse 2011 - 2014 des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages
- 1.8 Bestand der Rücklage des Seelsorgeinstituts in Bethel 2007 - 2014
- 1.9 Jahresabschlüsse 2012 - 2014 des Volkeningheimes
- 1.10 Jahresabschlüsse 2012 - 2014 der Präses Dr. Heinrich Reiß Stiftung“

**Einbringung**

zur Vorlage 4.6.1 „Bericht über die Evaluation des Projektes NKFWestfalen“

**Berichterstatter**

Synodaler Weihsbach-Wohlfahrt

„Sehr geehrte Präses Kurschus,  
hohe Synode,

ich darf Ihnen von einer für den Tagungs-Finanzausschuss außergewöhnlich langen Sitzung mit einer sehr intensiven und angenehm sachlichen Diskussion berichten. Nachdem wir vorgestern im Plenum den Bericht über die Evaluation des Projektes erhalten haben und die Fragen – insbesondere auch von Ihnen, Herr Rimkus – gehört hatten, galt es zu antworten oder zumindest zu veranlassen, dass im weiteren Projektverlauf die gewünschten Klärungen tatsächlich erfolgen.

Dass ich Ihnen, hohe Synode, letztendlich eine einstimmige Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zur Beschlussfassung vorlegen darf, freut mich sehr. Gerade aber wegen der Intensität der Beratungen ist es zunächst angezeigt, Ihnen den Weg zur Empfehlung in vier Punkten kurz nachzuzeichnen.

I.

Vor allem stand noch einmal die Feststellung, dass das NKF-Projekt synodal in unserer Kirche verprobt ist. Das will sagen, dass u.a. durch die Mitarbeit von Superintendenten und Verwaltungsleitungen in der Projektsteuerungsgruppe, durch die Arbeit der Pilotkirchenkreise und durch regelmäßige Berichterstattungen in unterschiedlichen Bereichen eine Beteiligung aller Ebenen bei der Umsetzung des Projektes sichergestellt ist. So führten zum Beispiel Rückmeldungen aus den Pilotkirchenkreisen oder die Kommunikation auf Grund von Erkenntnissen aus dem Projektverlauf dazu, dass der Projektzeitplan erweitert und verändert wurde und eine Atempause eingelegt wurde, um noch einmal genauer hinzuschauen. Inzwischen ist der Anteil dessen, was evaluiert worden ist so, dass im Projekt weitergegangen werden kann und im Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm) die Umsetzung von NKFWestfalen zum 1. Januar 2017 vorbereitet wird.

## II.

Nach der Einführung von Herrn Menken von der CURACON zum Thema ‚Bewertung von Kirchen‘ stieg der Tagungs-Finanzausschuss nach einigen Verständnisfragen in grundsätzlichere Fragestellungen ein. Immer wieder kamen Hinweise zu viel zu komplizierten Lösungen oder nicht auf Anrieb plausiblen Lösungen. Aber auch konkrete Anfragen, welche Auswirkungen sich für einzelne Körperschaften zum Beispiel aus Regelungen zur Substanzerhaltungsrücklage und deren empfohlenen Größenordnung ergeben, führten zu einem vertieften wesentlich grundsätzlicheren Austausch und es wurde – so mein Eindruck – ein Teil der Diskussion über den Bericht zur Evaluation des Projektes schon bei diesem Thema behandelt. Ich benenne an dieser Stelle keine weiteren Beispiele. Wichtig ist aber, dass ausgehend von einzelnen Aspekten und Fragen sehr grundsätzlich diskutiert wurde.

Und ein erster Arbeitsauftrag kristallisierte sich ebenfalls schon heraus: Die Projektsteuerungsgruppe muss sich noch stärker mit den Themen ‚Vermittelbarkeit‘ und ‚Anwenderfreundlichkeit‘ befassen.

## III.

Ein weiterer Themenschwerpunkt beinhaltete die Umsetzung von NKFWestfalen bei der Landeskirche selbst. Die Planungen zur Einführung laufen auf den 1. Januar 2018 zu. Projektstruktur und Projektplan stehen bzw. werden konkretisiert und nach Möglichkeit sollen Landeskirchenamt, Ständiger Finanzausschuss und Kirchenleitung im kommenden Monat zur Umstellung auf NKFWestfalen beschließen.

## IV.

Dem Wunsch der Landessynode 2014 folgend, wurde am vergangenen Dienstag umfassend zum Projekt NKFWestfalen berichtet. In unserer gestrigen Beratung, die sowohl den Bericht als auch die vom Synodalen Rimkus aufgeworfenen Fragen zu beachten hatte, herrschte bald Einigkeit, dass weiterhin an Vereinfachungen zu arbeiten ist. Ausgehend davon, dass die Konzentration der Sachfrage ‚Wie setzen wir das Projekt um?‘ gilt, war sehr bald der Arbeitsauftrag ‚Komplexitätsreduktion‘ formuliert! Im Rahmen der Fragen zu Vereinfachungen, Konkretisierungen, plausiblen Lösungen etc. wurde bewusst, dass nicht alle Fragen sofort, sondern erst im weiteren Verlauf des Projektes beantwortet werden können. Insgesamt ermöglichte die Diskussion jedoch erste Klärungen, und einvernehmlich wurde festgehalten, dass nicht alle Fragen sofort beantwortet werden müssen – aber auf jeden Fall einer Klärung zuzuführen sind! Dieser Klärungsprozess ist letztendlich ein auf Dauer angelegter Prozess, in dem wir kontinuierlich am Verstehen arbeiten müssen und mit dem wir uns in einem Projekt bewegen, welches aktuell noch kein fertiges Produkt sein kann, aber auf jeden Fall ein lernendes System ist. Mit dieser Betrachtungsweise war dann auch deutlich, dass die Fragen von Ihnen, Herr Rimkus, den Weg des Projektes unterstützen und notwendig sind.

Hohe Synode, im Ergebnis wurde vereinbart, dass die Ausführungen des Synodalen Rimkus vom Dienstag der Projektleitung zur Bearbeitung zugeleitet und dem Protokoll der gestrigen Sitzung des Tagungs-Finanzausschusses beigelegt werden. Gleichzeitig enthält Punkt 2 des Beschlussentwurfes mit der Passage ‚es soll dem Gesichtspunkt der Komplexitätsreduzierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden‘ die beschlussmäßige Zusicherung, dass die Fragen im Projekt bearbeitet und plausibel beantwortet werden. In dem Beschlussentwurf sieht Herr Rimkus seine Anregungen und Anliegen aufgehoben,

und so darf ich Sie auf die Vorlage 4.6.1 hinweisen, Ihnen die einstimmige Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses verlesen und Sie um entsprechende Beschlussfassung bitten:

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode folgenden Beschluss:

1. Die Landessynode dankt der Projektsteuerungsgruppe, dem Projektbüro, insbesondere aber auch den Pilotkirchenkreisen und den beteiligten Kreiskirchenämtern für die bisher geleistete Arbeit am Projekt NKFWestfalen.
2. Der bisher eingeschlagene Weg zur Einführung des NKFWestfalen soll fortgesetzt werden. Dabei soll dem Gesichtspunkt der Komplexitätsreduzierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
3. Der Landessynode ist über den Fortgang der Arbeit zu berichten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

#### **Vorlage 4.6.1**

„Bericht über die Evaluation des Projektes NKFWestfalen“

#### **Beschluss Nr. 72**

Die Vorlage 4.6.1 „Bericht über die Evaluation des Projektes NKFWestfalen“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Die Landessynode dankt der Projektsteuerungsgruppe, dem Projektbüro, insbesondere aber auch den Pilotkirchenkreisen und den beteiligten Kreiskirchenämtern für die bisher geleistete Arbeit am Projekt NKFWestfalen.
2. Der bisher eingeschlagene Weg zur Einführung von NKFWestfalen soll fortgesetzt werden. Dabei soll dem Gesichtspunkt der Komplexitätsreduzierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
3. Der Landessynode ist über den Fortgang der Arbeit zu berichten.“

Pause von 15.40 Uhr bis 16.05 Uhr.



## **Leitung**

Synodaler Klaus Winterhoff

## **Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**

### **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Grote

### **Einbringung**

„Sehr geehrte Frau Präses,  
hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

wenn man die Themenliste betrachtet, die der Tagungs-Gesetzesausschuss unserer Synode dieses Jahr zu behandeln hatte, erscheint dort das kirchliche Leben fast in seiner ganzen Fülle: Da geht es um das Amt der Presbyterinnen und Presbyter, um den Konfirmandenunterricht mit all seinen Themen und um die Grundlagen der diakonischen Arbeit in der EKvW und damit um eine der Wesensäußerungen unserer Kirche schlechthin. Und damit noch nicht genug: Auch Datenschutz und Lehrbeanstandungen standen auf der Tagesordnung, dazu noch die Beschäftigung mit den Rechtsverhältnissen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

Bei näherer Betrachtung ist jedoch schnell deutlich geworden: Bei den allermeisten der genannten Punkte handelt es sich nicht um eine grundsätzliche Befassung mit dem Thema, sondern um – zumeist – kleinere Angleichungen und Änderungen, wobei zugegebenermaßen auch vermeintlich kleine Korrekturen gelegentlich größere Folgen nach sich ziehen können.

Ein kurzer Überblick der Reihe nach:

Unter der Vorlage 3.1 finden Sie eine Gesetzesänderung, die die Absenkung des aktiven Wahlalters für Presbyterinnen und Presbyter auf 14 Jahre vorsieht. Die Stellungnahmen aus den allermeisten Kirchenkreisen sind dazu positiv; zu den Rückmeldungen im Einzelnen werden wir gleich bei der Einbringung dieser Gesetzesänderung noch mehr hören. Nicht verhandelt worden ist die Frage der Altersbegrenzung für das Amt einer Presbyterin / eines Presbyters nach oben. Das wird uns noch einmal gesondert beschäftigen mit einer Vorlage für die Landessynode 2016, die bereits an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden zur Stellungnahme versandt worden ist.

Die Vorlage 3.2 – Lehrplan für die Konfirmandenarbeit – ist im Tagungs-Gesetzesausschuss nur unter einem Aspekt behandelt worden, nämlich dem der Inkraftsetzung. Alle inhaltlichen Fragen zum kirchlichen Unterricht – die sicherlich von herausragendem Interesse wären – haben dort keinen Platz gefunden; hier gab es im Vorfeld ein ausführliches landeskirchliches Stellungnahme-Verfahren, das große Resonanz gefunden hat, wie die versandten Unterlagen auch dokumentieren.

Mit den Vorlagen 3.3 und 3.4 findet der Abschluss eines Prozesses seine kirchenrechtliche Fassung, der uns seit über zehn Jahren immer wieder beschäftigt, der sog. „Diakonie-

RWL-Prozess‘: Die drei landeskirchlichen Diakonischen Werke (Rheinland, Westfalen und Lippe) haben zunächst unter dem Dach eines Vereines – Diakonie RWL e.V. – ihre Aktivitäten gebündelt, um nun ein gemeinsames Diakonisches Werk für alle drei Landeskirchen zu bilden. Auch vor dieser Beschlussfassung werden wir gleich bei der ausführlicheren Einbringung noch weitere Details hören.

Unter Punkt 3.5 geht es um eine Anpassung im Bereich des Datenschutzes: Die Datenschutz-Aufsicht ist seit 2014 bei der EKD angesiedelt, so dass keine eigenen westfälischen Regelungen mehr erforderlich sind und folglich aufgehoben werden konnten.

Anders ist es bei Fragen der Lehrbeanstandung – Vorlage 3.6: Hier gibt es zwar eine UEK-Ordnung, die sogar noch EKU-Ordnung heißt, was schon auf das Alter dieser Ordnung weist. Diese Ordnung bedarf aber – das ist jedenfalls Tenor im Gesetzesausschuss wie bei allen im Vorfeld damit befassten Gremien – weiterhin einer westfälischen Ausformung, um den Besonderheiten unserer Landeskirche Genüge zu tragen. Auch hierzu hat ein landeskirchliches Stellungnahme-Verfahren stattgefunden, das die große Zustimmung aus den Kirchenkreisen gezeigt hat.

Das Stichwort ‚Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung‘ – Vorlage 3.7 – beinhaltet keine wirklichen inhaltlichen Neuerungen, sondern gleicht nur die Altersgrenzen den auch für Kirchenbeamtinnen und -beamten veränderten Regelungen an.

Alle zu diesen Vorlagen empfohlenen Beschlussvorschläge werden nun im Einzelnen und ausführlicher eingebracht, so dass Sie ggf. an den jeweiligen Stellen nachfragen können.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

### **Vorlage 3.1 und 3.1.1.**

„Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG)“

### **Einbringer**

Synodaler Gano

### **Einbringung**

„Hohe Synode,  
an der Basis unserer Kirche, in den Gemeinden, beschäftigt uns zur Zeit die Vorbereitung der Kirchenwahlen im Februar 2016. Das vierte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter, das wir im Tagungs-Gesetzesausschuss beraten haben und das ich jetzt hier im Plenum einbringen möchte, wird im Rahmen dieser Wahlen bereits Anwendung finden, denn es soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Ganz bewusst hat die Kirchenleitung unmittelbar im Vorfeld dieser Wahlen, also in diesem Jahr, das bereits im Frühjahr 2014 beschlossene Stellungsverfahren durchgeführt, an dem sich alle 28 Kirchenkreise beteiligt haben. Bis auf zwei Enthaltungen haben alle Kirchenkreise der Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre zugestimmt und damit die Jugend in unserer Kirche gestärkt. Die von einigen Kirchenkreisen in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen, ob zusätzlich dazu das aktive Wahlrecht noch an die Zulassung zum heiligen Abendmahl bzw. an die Konfirmation zu koppeln sei, haben wir beraten.

Wir schlagen der Synode allerdings vor, wie alle anderen Gliedkirchen der EKD mit Ausnahme der Rheinischen ausschließlich das Alter zum Kriterium zu machen. Die Zulassung zum Abendmahl, die wir in Westfalen bisher im Gesetz festgeschrieben hatten, ist, da sie nicht mehr ausschließlich an die Konfirmation gebunden ist, sondern nach Artikel 185 KO auch nach einer hinreichenden Unterrichtung und einem öffentlichen Glaubensbekenntnis – so in Absatz 1 – bzw. nach angemessener Vorbereitung auch Kindern in ihrer Gemeinde gewährt werden kann – so in Absatz 2 –, nicht eindeutig dokumentierbar.

Und das Gleiche gilt im Grunde auch für die Konfirmation. Sie soll zwar im Kirchenbuch eingetragen sein – und in Zeiten des elektronischen Meldewesens wäre theoretisch ein Zugriff auf diese Dokumentation landeskirchenweit möglich. Dieser Eintrag wird allerdings nicht von allen Kirchengemeinden umgesetzt und vor Einführung des elektronischen Meldewesens ist die Konfirmation ohnehin lediglich in der Heimatkirchengemeinde verzeichnet. Darüber hinaus ist der Datenaustausch mit anderen Landeskirchen zum Teil sehr kompliziert.

Der Vorschlag, ausschließlich bei Festlegung des Wahlalters auf 14 Jahre zu bleiben, folgt so eher einer formalen und pragmatischen Begründung im Blick auf die Nachprüfbarkeit der Kriterien. Ganz bewusst wollte der Ausschuss theologische Fragen nach einer Klärung der Bedeutung der Konfirmation als Voraussetzung für Rechte und Pflichten in der Kirche nicht über den Umweg eines Wahlgesetzes entscheiden. In diesem Zusammenhang regt er aber in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ständigen Theologischen Ausschusses an, dass die Kirchenleitung dem Ständigen Theologischen Ausschuss den Auftrag erteilt, die Bedeutung der Konfirmation in unserer Kirche angesichts gegenwärtiger kirchlicher Praxis umfassend zu klären. So zum Beispiel auch die Frage, ob sie weiterhin Voraussetzung der kirchlichen Trauung bleiben soll und anderes mehr.

Eine Verhältnisbestimmung der Konfirmation zur Abendmahlszulassung wird vom Ständigen Theologischen Ausschuss ja bereits im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit dem Kinderabendmahl vorgenommen.

Weitere Änderungen des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Presbyteramtes beziehen sich auf die Überschrift: In ihr soll der Begriff Presbyterwahlgesetz durch den geschlechterneutralen und besser verständlichen Begriff Kirchenwahlgesetz ersetzt werden; der Paragraph 31 zum Thema Statistik wurde eingefügt, ansonsten sind die Änderungen im Wesentlichen redaktioneller Art.

Der Beschlussvorschlag liegt Ihnen im Wortlaut vor. Ich verzichte darauf, ihn im Einzelnen vorzulesen.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss schlägt der Synode vor, entsprechend diesem Wortlaut zu beschließen.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

**Abstimmung zur Vorlage 3.1.1.**

„Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG)“

**Beschluss  
Nr. 73** Nr. 1 wird bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 74** Nr. 2 wird bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 75** Nr. 3 wird bei 1 Gegenstimme beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 76** Nr. 4 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 77** Nr. 5 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 78** Nr. 6 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 79** Nr. 7 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 80** Nr. 8 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 81** Art. 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 82** Die Vorlage 3.1.1 „Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG)“ wird bei wenigen Gegenstimmen und bei wenigen Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**

Der Vorsitzende schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss  
Nr. 83** Die Synode beschließt dieses einstimmig.

Die Vorlage 3.1.1 „Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG)“ wird bei fünf Gegenstimmen und drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

**„Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 19. November 2015

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Presbyterwahlgesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
  - a. Vor dem Wort ‚Übertragung‘ wird das Wort ‚der‘ durch das Wort ‚die‘ ersetzt.
  - b. Die Wörter ‚Presbyterwahlgesetz – PWG‘ werden durch die Wörter ‚Kirchenwahlgesetz – KWG‘ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - .(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer
    - a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat,
    - b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht und
    - c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.
3. In § 5 Absatz 2 wird das Wort ‚Presbyterwahl‘ durch die Wörter ‚Wahl der Presbyterinnen und Presbyter‘ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Der‘ die Wörter ‚beschlussmäßig festgestellte‘ eingefügt.
5. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden die Wörter ‚die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags‘ durch die Wörter ‚den Wahlverzeichniseintrag‘ ersetzt.

- b. Dem Satz 4 wird ein neuer Satz 5 angefügt: ‚Ein bereits in einem anderen Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgter Eintrag ist zu streichen.‘
6. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe ‚§ 18 Abs. 3‘ durch die Angabe ‚§ 19 Absatz 4‘ ersetzt.
7. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:  
§ 31  
Statistik  
Die erhebungsrelevanten Merkmale zur Kirchenwahl sind bis zu dem im Terminplan genannten Zeitpunkt für die Statistik an die zuständige Stelle zu übermitteln.‘
8. Die bisherigen §§ 31 bis 33 werden zu den §§ 32 bis 34.

## Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

Der Synodale Bußmann appelliert an die Synodalen, die beschlossene Partizipationsmöglichkeit auch tatsächlich zu eröffnen und bittet, durch Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Presbyterwahl dafür zu sorgen, dass es zur echten Wahl kommen kann.

### **Vorlagen 3.2 und 3.2.1**

„Lehrplan für die Konfirmandenarbeit ‚Auf der Suche nach einem Leben mit Gott‘“

#### **Einbringer**

Synodaler Dr. Grote

#### **Einbringung**

„Die Vorlage 3.2 beinhaltet den neuen Lehrplan für die Konfirmandenarbeit; er steht unter der Überschrift ‚Auf der Suche nach einem Leben mit Gott‘.

Dieser Lehrplan ist von 2011 bis 2014 in einer Erprobungsphase auf seine Praxisfähigkeit hin getestet worden. Im Januar 2015 hat dann die Kirchenleitung ein Stellungnahmeverfahren eröffnet; die Rückmeldungen sind Ihnen mit der Vorlage zugegangen und haben noch zu einigen – in dem Papier 3.2 ebenfalls kenntlich gemachten – Veränderungen im Lehrplan geführt.

Auf diesem Hintergrund hat der Tagungs-Gesetzesausschuss nun nicht mehr die inhaltliche Ausgestaltung des neuen Lehrplans bearbeitet, sondern seine Aufgabe gemäß

Art. 118 Satz 1 Buchstabe n KO in Verbindung mit Art. 193 Abs. 3 KO wahrgenommen: die Empfehlung der Inkraftsetzung durch die Landessynode. Darum liegt Ihnen folgender Beschlussvorschlag lt. Vorlage 3.2.1 vor mit der Bitte um Zustimmung.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Die Vorlagen 3.2 und 3.2.1 „Lehrplan für die Konfirmandenarbeit ‚Auf der Suche nach einem Leben mit Gott‘“ werden mit folgendem Wortlaut einstimmig beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 85**

„Der Lehrplan zur Konfirmandenarbeit ‚Auf der Suche nach einem Leben mit Gott‘ wird gemäß Artikel 193 Abs. 3 Kirchenordnung mit den in der Vorlage 3.2 vorgeschlagenen Änderungen genehmigt.“

### **Vorlagen 3.3 und 3.3.1 sowie 3.4 und 3.4.1**

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014“ und

„Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“

### **Einbringerin**

Synodale Kahn

### **Einbringung**

„Sehr geehrte Frau Präses,  
sehr geehrter Herr Vizepräsident,  
hohe Synode,

ich freue mich, heute in zwei Vorlagen einzuführen, die einen Schlusstrich unter einen lange währenden Fusionsprozess ziehen sollen. Mit den heutigen Beschlüssen soll die Plattform geschaffen werden, um in gemeinsamer Stärke nach vorne zu gehen.

Inhaltlich handelt es sich dabei um die Ihnen vorliegenden Vorlagen 3.3.1 und 3.4.1. Inhaltlich, das hat Herr Grote gerade schon angedeutet, geht es bei diesem Fusionsprozess um den Zusammenschluss der drei landeskirchlichen Diakonischen Werke aus dem Rheinland, aus Westfalen und aus Lippe, die nun zu einem gemeinsamen Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe verschmolzen werden sollen.

Was wir gerade schon hörten und was einige von Ihnen auch wissen, ist, dass es bereits 2007 die Gründung eines eingetragenen Vereins ‚Rheinland-Westfalen-Lippe‘ gegeben hat. Das kann man sich aber eher so vorstellen, dass er eine Dachorganisation ist und die drei landeskirchlichen diakonischen Werke darunter zu finden sind. Sie sind aber bis dato immer noch eigenständig geblieben. Nun soll es darum gehen, dass diese drei eigenständigen Werke zu einem Werk verschmolzen werden. Ziele dieser Fusion sind u. a. die verstärkte politische Präsenz und Einflussnahme als gemeinsamer Spitzenverband und auch die Erzielung entsprechender Synergieeffekte.

Zukünftig soll es deshalb nur noch eine gemeinsame Hauptversammlung, einen gemeinsamen Verwaltungsrat und einen gemeinsamen Vorstand geben. Das ist bislang nicht der Fall.

Die Funktionen und die Aufgaben, die das Diakonische Werk der EKvW bislang für unsere Landeskirche wahrgenommen hat, bleiben dabei erhalten.

Die Verbindungen zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bleiben bestehen und werden weiterhin durch die regionalen diakonischen Werke gesichert werden.

Die Unterstützung der Landeskirche bleibt ebenfalls erhalten.

Jetzt hörten wir: Dieser Prozess dauert mittlerweile schon zehn Jahre. In diesen zehn Jahren ist natürlich viel getan worden. Man hat sich aufeinander zubewegt, die Kulturen angeglichen oder zumindest ausgelotet. Es sind auch schon einige Synergien erzielt worden. Jetzt, heute und hier, soll es wirklich zur finalen Umsetzung dieses Fusionsprozesses kommen, und diese bedarf nun einer Änderung der drei landeskirchlichen Diakoniegesetze. Für uns geht es nur um unser Kirchengesetz. In der Vorlage 3.3.1 finden Sie den ersten großen Schritt dieses finalen Umsetzungsprozesses. In diesem ersten Schritt ging es um den Zusammenschluss der Diakonischen Werke von Westfalen und Lippe. Da die entsprechende Satzungsänderung erst am 26. November 2014 von der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes Westfalen beschlossen wurde, hatten wir auf unserer letzten Landessynode, die eine Woche davor lag, noch nicht die Möglichkeit, die erforderliche Gesetzesänderung zu verabschieden. Diese Anpassung des Diakoniegesetzes hat dann zeitnah die Kirchenleitung am 4. Dezember 2014 mit einer gesetzesvertretenden Verordnung beschlossen, die wir heute mit der Vorlage 3.3.1 auch bestätigen sollten.

In dem zweiten Schritt sollen die drei bisher noch eigenständigen landeskirchlichen Diakonischen Werke zu einem gemeinsamen Werk verschmolzen werden. Das findet sich in der Vorlage 3.4.1 wieder. In diesem Schritt findet nun eine Harmonisierung mit dem rheinischen Diakoniegesetz statt. Spannend finde ich, dass die größeren Änderungen nun hierbei auf der rheinischen Seite stattfinden, denn deren Diakoniegesetz wird dem westfälischen ähnlicher werden.

Jetzt, nach zehn Jahren – ich bin seit 14 Jahren dabei, kenne also noch die Zeit davor und währenddessen und hoffe, auch die Zeit danach noch mitzukriegen –, kann ich als Geschäftsführerin eines regionalen Diakonischen Werkes es persönlich nur begrüßen, dass dieser lange Fusionsprozess nun endlich zu einem Abschluss gebracht werden kann.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich ausführlich mit den beiden vorliegenden Vorlagen beschäftigt.

Die Vorlage 3.4.1 weist hierbei noch zwei kleine Abänderungen gegenüber der Vorlage 3.4 auf: In Absatz 2 haben wir eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Da heißt es jetzt in Klammern nur noch ‚Diakonisches Werk‘. In der ursprünglichen Fassung hieß es ‚im Folgenden genannt: Diakonisches Werk‘, das ist also nur redaktionell. Und in § 10 Abs. 2 Satz 2 haben wir eine Klarstellung vorgenommen, dass es hier nur um die Beitragspflicht der Landeskirche geht, die mit dem benannten Beschluss abgegolten ist. Hier haben wir eine Streichung vorgenommen, damit es nicht zu Irritationen kommt. Was noch wichtig ist: Die Verschmelzung soll rechtlich erst ca. Mitte 2016 vollzogen werden. Das hat damit zu tun, dass jetzt die Abstimmung noch vorgenommen werden soll. D. h. der Zeitpunkt der Satzungsänderung ist heute noch nicht klar. Das bedeutet, dass das Inkrafttreten des Gesetzes per Verordnung geregelt wird. Das können wir nicht heute machen, sondern per Verordnung.



Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat einstimmig der Synode empfohlen, beide Vorlagen zu beschließen. Danke.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Einbringerin.

An der nachfolgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dröpper und Dr. Conring.

**Abstimmung zur Vorlage 3.3.1**

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014“

Die Vorlage 3.3.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 86**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

**Abstimmung zur Vorlage 3.4.1**

„Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“

Art. 1 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 87**

§ 1 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 88**

§ 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 89**

§ 3 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 90**

§ 4 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 91**

§ 5 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 92**

**Beschluss  
Nr. 93** § 6 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 94** § 7 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 95** § 8 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 96** § 9 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 97** § 10 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 98** § 11 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 99** § 12 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 100** § 13 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 101** Art. 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 102** Art. 3 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 103** Die Vorlage 3.4.1 „Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ wird einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Der Vorsitzende schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss  
Nr. 104** Die Synode beschließt dieses einstimmig.

**Beschluss  
Nr. 105** Die Vorlage 3.4.1 „Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**„Kirchengesetz  
zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der  
Evangelischen Kirche von Westfalen sowie  
zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des  
bürgerlichen Rechts**

Vom 19. November 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Neufassung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344), wird wie folgt neu gefasst:

**„Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Diakoniegesetz – DiakonieG)**

**I. Kirchlicher Auftrag**

**§ 1**

**Auftrag zur Diakonie**

<sup>1</sup>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. <sup>2</sup>Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. <sup>3</sup>Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. <sup>4</sup>Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. <sup>5</sup>Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

**§ 2**

**Diakonie in der Kirche**

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Diakonischen Werk,
- c) durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit,

die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonisches Werk) als Landesverband zusammenschließen.

## **II. Diakonie in der Kirchengemeinde**

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Kirchengemeinde**

- (1) Die Kirchengemeinde nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
  - a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit;
  - b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit;
  - c) Organisation diakonischer Angebote;
  - d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit;
  - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen;
  - f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.
- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

### **§ 4**

#### **Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss**

- (1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegarbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Dies geschieht unter anderem durch
  - a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
  - b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;
  - c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;
  - d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;

e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) <sup>1</sup>Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. <sup>2</sup>Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. <sup>3</sup>Ihm sollen im Regelfall nicht mehr als acht Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.

### **III. Diakonie in der Region**

#### **§ 5**

#### **Aufgaben des Kirchenkreises**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. <sup>3</sup>Der Kirchenkreis pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem regionalen Diakonischen Werk.

(2) <sup>1</sup>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden. <sup>2</sup>Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand beruft eine Diakoniebeauftragte oder einen Diakoniebeauftragten. <sup>3</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. <sup>4</sup>Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.

#### **§ 6**

#### **Regionales Diakonisches Werk**

(1) <sup>1</sup>Das regionale Diakonische Werk kann als rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise gebildet werden. <sup>2</sup>Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) <sup>1</sup>Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsorgans; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. <sup>3</sup>Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.

## § 7

### **Arbeitsgemeinschaft Diakonie**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. <sup>2</sup>Sie wird von der oder dem Diakoniebeauftragten einberufen. <sup>3</sup>Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. <sup>4</sup>Das Diakonische Werk kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

## **IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

## § 8

### **Landeskirche**

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich. <sup>2</sup>Der Wahrnehmung dieser Aufgaben dient das Diakonische Werk.

## § 9

### **Diakonisches Werk**

(1) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. <sup>2</sup>Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort. <sup>3</sup>Im Diakonischen Werk sind die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. <sup>4</sup>Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche

von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

## § 10

### Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk

(1) <sup>1</sup>Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. <sup>2</sup>Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche;
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen;
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben;
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

<sup>3</sup>Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(2) <sup>1</sup>Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes zur Verfügung. <sup>2</sup>Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Landeskirche abgegolten.

(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes wird in regelmäßigen Zeitabständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.

## § 11

### Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes;
- b) Auflösung des Diakonischen Werkes;
- c) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen;
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen;
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung;
- f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes einschließlich einer Vorsitzfunktion;
- g) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit;

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

- a) die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missio-narischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind;
- b) Stellungnahmen des Diakonischen Werkes zu Grundsatzfragen.

## **§ 12**

### **Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes**

1. Die Evangelische Kirche von Westfalen entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in die Organe des Diakonischen Werkes. 2. Das Nähere regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13**

#### **Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Stiftungsgesetzes EKvW**

Das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Absatz 2 werden die Worte ‚dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ durch die Worte ‚dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe‘ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) 1. Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Kraft tritt. 2. Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373) außer Kraft.“



### **Vorlagen 3.5 und 3.5.1**

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz vom 21. Februar 2015“

#### **Einbringer**

Synodaler Dr. Grote

#### **Einbringung**

„Unter der Vorlage 3.5 mit dem Beschlussvorschlag 3.5.1 finden Sie die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015.

Was von seinem Titel her äußerst kompliziert klingt, ist von der Sache her eher einfach: Die bislang – in Kooperation mit der lippischen und der rheinischen Landeskirche – westfälische Verankerung des Datenschutzes wird nun EKD-weit wahrgenommen; dass mit Oberkirchenrat Michael Jacob ein Westfale als Beauftragter für den Datenschutz der EKD bestellt worden ist, mag uns bei dem folgenden Beschlussvorschlag zusätzlich zur Zustimmung motivieren.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.5.1**

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz vom 21. Februar 2015“

Die Vorlage 3.5.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz vom 21. Februar 2015“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 106**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015 (KABl. 2015 S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

### **Vorlage 3.6 und 3.6.1**

„Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKD“

#### **Einbringer**

Synodaler Hans-Werner Schmidt

**Einbringung**

„Sehr geehrte Frau Präses,  
hohe Synode.

Das wahrscheinlich Bemerkenswerte an dem jetzt zur Abstimmung stehenden ‚Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsverordnung der Evangelischen Kirche der Union‘ (ja, Sie haben richtig gehört, der EKU nicht der UEK) ist, dass es sie wirklich noch gibt, die Lehrbeanstandungsordnung von 25.10.1963, Ordnungsnummer 127 in der Gesetzessammlung und die westfälische Ergänzungsordnung dazu.

Auch wenn ein Lehrbeanstandungsverfahren in Westfalen noch nicht durchgezogen wurde, ist die LBO doch nach wie vor ein Instrument zur Reaktion auf vermutlich absolute Extremfälle falscher Lehre: In Artikel II der LBO (Lehrbeanstandungsordnung) heißt es nämlich:

‚Lutheraner, Reformierte und Unierte wissen sich in ihr (der LBO) miteinander verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und dienen gemeinsam der Aufgabe, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.‘

Demgemäß gibt es drei Spruchkammern, vor denen ein solches Lehrbeanstandungsverfahren stattfinden kann:

Eine Lutherische

Eine Reformierte und eine

Unierte.

Und die werden in Zukunft auch so benannt, und nicht nur, wie heute Morgen bei der entsprechenden Wahl zu den Punkten 7.4, 7.5 und 7.6, als von den Spruchkammern 1-3 die Rede war.

Für alle drei Spruchkammern gilt es nach wie vor, Persönlichkeiten zu finden und zu wählen, die für den Fall der Fälle bereit stehen, diese Verfahren auch ‚durchzuziehen‘.

Eine Neuordnung oder Überarbeitung des Gesetzes auf EKD-Ebene ist in weiter Ferne und eine Reduktion auf nur eine Spruchkammer erweist sich momentan als nicht durchsetzbar.

Das Gesetz ist also weiterhin in Geltung und die Ev. Kirche von Westfalen entsprechend bemüht, entsprechende Vorsorge für die potenzielle Durchführung zu treffen, wie heute Morgen z. B. geschehen.

Die Ihnen jetzt vorliegende ERGÄNZUNG zur LBO der damaligen EKU, ebenfalls von 1963, ist nur marginal überarbeitet bzw. angepasst worden. Ein Stellungnahmeverfahren wurde durchgeführt und von (inzwischen) allen Kirchenkreisen die Zustimmung dazu erteilt. Ein Kirchenkreis allerdings konnte nur mit Befremden zustimmen: Der Kirchenkreis Wittgenstein.

Um die Bedenken dieses Befremdens zu würdigen, seien sie hier zitiert:

„Die Synode macht sich den Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 08.05.2015 zu eigen und nimmt die geplante Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKU vom 25.10.1963 mit Befremden zur Kenntnis:

- a) Inhaltlich haben wir keine Vorbehalte gegen die vorgeschlagenen Veränderungen.
- b) Diese scheinen uns freilich in der Sache derart marginal zu sein, dass wir die vorgeschlagene Neufassung für nicht notwendig und folglich die Einleitung eines umfangreichen Stimmnahmeverfahrens zur Veränderung des o. g. Kirchengesetzes für nicht gerechtfertigt halten.“

Ich denke, es ist deutlich geworden, dass Sie diesem Gesetz trotz der nicht umfänglichen Zustimmung des Kirchenkreises Wittgenstein dennoch getrost zustimmen können.

Für mich persönlich kann ich nur sagen, dass die Beschäftigung mit diesem Gesetz durchaus erhellend war: Ich wusste zwar, dass es das Lehrbeanstandungsgesetz gibt. Und Sie alle ja jetzt auch – oder wieder.

Ich wusste aber bisher nicht, dass es für mich auch nach Beginn meines (vorgezogenen) Ruhestandes ab Anfang nächsten Jahres noch gilt, denn in § 34, Satz 1 heißt es „Ein Lehrbeanstandungsverfahren kann auch gegen einen ordinierten Amtsträger durchgeführt werden, der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet.“

Also, liebe Synode und insbesondere liebe Wittgensteiner, ist es vielleicht doch nicht ganz vergeblich, dass wir uns mit diesem Ergänzungs-Gesetz beschäftigt haben.

Ich danke Ihnen und bitte nun, dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag zu dem TOP 3.6.1. zuzustimmen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Der Vorsitzende schlägt vor, in erster und zweiter Lesung jeweils die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode beschließt dieses einstimmig.

**Beschluss  
Nr. 107**

Die Vorlage 3.6.1 „Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKU“ wird einstimmig beschlossen.

**Erste Lesung**

**Beschluss  
Nr. 108**

Die Vorlage 3.6.1 „Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKU“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

**Beschluss  
Nr. 109**

**„Kirchengesetz  
zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung  
der Evangelischen Kirche der Union  
(Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO)**

**Vom 19. November 2015**

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Bildung von Spruchkammern**

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.

**§ 2**

**Zuständigkeit der Spruchkammern**

- (1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.
- (2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.
- (3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

**§ 3**

**Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen**

- (1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.
- (2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

**§ 4**

**Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Spruchkammer und die Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.
- (3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

**§ 5**

**Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz**

Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

**§ 6**

**Besetzung der Spruchkammern**

Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:

1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden,
  - a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
  - b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
  - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.
2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden,
  - a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;

- b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
  - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.
3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden,
- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
  - b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
  - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

#### **§ 7**

#### **Feststellung der Landessynode**

Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.

#### **§ 8**

#### **Gelöbnis**

Nach der Wahl werden die Gewählten schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

#### **§ 9**

#### **Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt**

Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 10

**Inkrafttreten**

„Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. „Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.“

**Vorlage 3.7 und 3.7.1**

„Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015“

**Einbringer**

Synodaler Dr. Grote

**Einbringung**

„Mit der Vorlage 3.7 und dem zugehörigen Beschlussvorschlag 3.7.1 geht es noch einmal um die Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung – dieses Mal ‚zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung‘, so erlassen am 21. Februar 2015.

Was die Kirchenleitung an dieser Stelle beschäftigt hat, ist keine grundsätzliche Frage zur hauptamtlichen Mitgliedschaft in diesem Gremium gewesen und auch unabhängig von der – zu dem Zeitpunkt noch ausstehenden – Wahl einer juristischen Vizepräsidentin/eines juristischen Vizepräsidenten. Inhalt ist vielmehr die Anpassung der Regelaltersgrenzen an die allgemeinen Regelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

Auch an dieser Stelle einstimmig empfiehlt der Ausschuss:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015 (KABl. 2015 S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

**Abstimmung zur Vorlage 3.7 und 3.7.1**

„Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015“

Die Vorlage „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 110**

„Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015 (KABl. 2015 S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Sitzungspause von 16.45 Uhr bis 17.15 Uhr.

### **Leitung**

Präses Kurschus

Die Synode singt Lied EG 243, Strophen 1, 4 und 5.

### **Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss**

#### **Berichterstatter**

Synodaler Ost

#### **Einbringung**

„Hohe Synode,

dass es für den einen oder die andere im Synodenablauf ein wenig Leerlauf gab, ist auch in diesem Jahr im Wesentlichen dem Berichtsausschuss zu verdanken. Der braucht für die Bearbeitung der an ihn überwiesenen Anträge immer ein bisschen länger. Das ist auch einfach notwendig, weil die Fülle der Themen entsprechende Beratungszeit beansprucht. Und die war in diesem Jahr von vornherein schon knapp bemessen.

Während die anderen Ausschüsse überwiegend bereits am Mittwochnachmittag fertig waren, brauchten wir noch bis Donnerstagsmorgen, um alle Texte fertigzustellen und im Gesamtplenium des Berichtsausschusses abzustimmen.

Jetzt liegen alle sieben Texte vor, die der Synode zur Beschlussfassung empfohlen werden. Sie finden sie unter den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.6.

Insgesamt acht Anträge lagen dem Berichtsausschuss zur Beratung vor. Die Hälfte davon bezog sich auf die aktuelle Flüchtlingssituation. Wir haben alle diesbezüglichen Anträge zusammengefasst und in einer Unter-Arbeitsgruppe beraten, an der sich die große Mehrheit der Ausschussmitglieder beteiligt hat. Die Synodale Weigt-Blätgen wird uns diesen Themenkomplex gleich vorstellen.

Es sind insgesamt vier Beschlussvorlagen aus der Bearbeitung des Themas hervorgegangen. Dies betrifft die Vorlagen 1.2.1 bis 1.2.4.

Der zweite Themenkomplex, den der Berichtsausschuss bearbeitet hat, bezieht sich auf die Verhandlungen zur Klimarahmenkonvention.

Der zu bearbeitende Antrag lautete, die Synode möge anlässlich der Anfang Dezember in Paris stattfindenden Weltklimakonferenz eine Position formulieren, die die besondere Rolle Deutschlands in der Weltklimapolitik bedenkt und der Hoffnung, die uns trägt, Ausdruck verleiht. Hier haben wir eine ausführliche Kundgebung zum Thema vorbe-



reitet, die Sie unter der Nummer 1.2.5 finden. Die Synodalen Breyer und Schwerdtfeger werden diese Beschlussempfehlung einbringen.

Das dritte Thema, mit dem wir uns beschäftigt haben, betrifft den Nahost-Konflikt. Hier erging die Anregung an den Berichtsausschuss, darüber nachzudenken, wie der Israel-Palästina-Konflikt in seiner geschichtlichen und aktuellen politischen Dimension in einer angemessenen, verantwortlichen Weise in unserer Kirche einen Platz finden kann. Die Ihnen unter 1.2.6 vorliegende Beschlussempfehlung enthält die Anregung an die Kirchenleitung, einen neuen Konsultationsprozess zu diesem Thema anzustoßen und dafür geeignete Orte und Gelegenheiten zu finden. Die Synodale Rösener wird die Vorlage einbringen.

Schließlich gibt es noch einen weiteren Text unter der Nummer 1.1.1 zum Thema Finanzierung der Kindertageseinrichtungen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlungen auf landespolitischer Ebene, die das Ziel haben, eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen herbeizuführen, wollen wir mit der Beschlussempfehlung diesen Bemühungen gerne Rückenwind verleihen, gleichzeitig aber auch noch einmal auf den besonderen Handlungsdruck an dieser Stelle hinweisen. In die Vorlage wird der Synodale Stuberg einführen.

Mit einem weiteren Thema, das an ihn überwiesen wurde, hat sich der Berichtsausschuss zwar kurz befasst, dazu aber keinen Text für die Synode vorbereitet.

Es geht um den an den Ausschuss verwiesenen Antrag des Synodalen Domke mit der Anregung, die EKvW möge Mitglied im sog. ‚Textilbündnis‘ werden.

Der Berichtsausschuss hat dieses Thema andiskutiert, allerdings fehlte ihm zu diesem Zeitpunkt die dringend notwendige Fachperspektive, um eine fundierte Position dazu abgeben zu können. Der Ausschuss sah sich nicht in der Lage, sich auf eine klare Empfehlung zu verständigen.

Bei dem ‚Bündnis für nachhaltige Textilien‘ handelt es sich um einen im Oktober 2014 erfolgten Zusammenschluss von Vertretern der Textilwirtschaft, der Zivilgesellschaft, sog. Standardorganisationen der Politik und der Gewerkschaften.

Ziel des Bündnisses ist es, die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Bedingungen entlang der globalen Lieferketten in der Textil- und Bekleidungsindustrie zu verbessern. Zwar hat sich die Mitgliederzahl seit der Gründung des Textilbündnisses innerhalb eines Jahres auf eine stattliche Zahl von aktuell 164 vervielfacht, doch üben sich hier kirchliche Verbände und Institutionen noch etwas in Zurückhaltung und befinden sich nach unserem Eindruck in der Phase der eigenen Positionsbestimmung.

Das katholische Hilfswerk Misereor ist in dem Bündnis vertreten, dazu einige andere christliche Initiativen. Eine evangelische Landeskirche gehört bisher nicht zu den Mitgliedern.

Es gibt nach unserer Kenntnis durchaus unterschiedliche Auffassungen darüber, wie sinnvoll es ist, einem solchen Bündnis beizutreten. Dies hängt sicherlich auch von dessen Arbeitsergebnissen ab.

Mit einem Beitritt hätte man sicherlich die Möglichkeit, an einer Verbesserung der Standards aktiv mitzuwirken. Andererseits hätte man sich u.U. der Möglichkeit einer kritischen Begleitung von außen beraubt, sollte das Bündnis nicht zu greifbaren Ergebnissen kommen.

Der Prozess des Abwägens braucht hier sicher noch etwas Zeit.

Das evangelische Hilfswerk „Brot für die Welt“ ist dem Textilbündnis bislang nicht beigetreten. Es unterstützt zwar dessen Ziele, hält es aber nach eigenen Angaben nicht für sinnvoll, im Bereich der Unternehmensverantwortung in jedem Einzelsektor mit eigenen Ressourcen und Expertisen vertreten zu sein.

Es bleibt festzuhalten, dass im Bereich der EKvW das Thema selbst schon lange die angemessene Berücksichtigung gefunden hat.

Es sei nur erinnert an die Stellungnahme der Landessynode 2005, wo es heißt:

„Aus kirchlichen Initiativen entstandene oder von den Kirchen stark unterstützte Kampagnen wie (...) die ‚Kampagne für Saubere Kleidung‘ setzen sich für Veränderungen im Sinne fairen und gerechten Handels ein. Die Auswirkungen der Globalisierung machen dieses Engagement notwendig (...) Die EKvW unterstützt (...) alle Formen des bürgerschaftlichen Engagements, die sich für ökologische und soziale Mindeststandards bei der Produktion von Waren einsetzen.“

Seitdem hat es in unserer Kirche ein kontinuierliches Engagement für Nachhaltigkeit gegeben, wie wir alle wissen.

Und die Vorstellung des Programms für das Themenjahr ‚Weite wirkt‘ hat deutlich gemacht, dass das Thema ‚Faire Textilproduktion‘ am Himmelfahrtswochenende 2016 auch keinen Bogen um das Gerry-Weber-Stadion machen wird.

Auch wenn es also keine Beschlussempfehlung im Sinne des Antrags aus dem Berichtsausschuss gibt, möchte dieser der Kirchenleitung doch empfehlen, das Thema für ihre Beratungen aufzugreifen und weiterzuverfolgen, damit eine ausgereifte Entscheidung, ob eine Mitgliedschaft der EKvW im Textilbündnis sinnvoll ist oder nicht, möglich wird.

Somit haben wir also insgesamt sieben Beschlussempfehlungen aus dem Berichtsausschuss für die Synode zur Vorlage gebracht. Die werden wir jetzt themenweise jeweils im Block einbringen. Wir beginnen gleich mit der Flüchtlingsthematik.

Mir bleibt abschließend, noch für sehr engagierte und konstruktive Beratungen in unserem Ausschuss zu danken. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist sehr konzentriert und kooperativ an den Texten gearbeitet worden, für die uns teilweise sehr hilfreiche Vorarbeiten unserer landeskirchlichen Fachleute aus den jeweiligen Themenbereichen zur Verfügung standen.

Die Unterausschüsse waren gut auf die Themen vorbereitet und kompetent besetzt. Das erleichtert die Erarbeitung der Beschlussvorlagen sehr.

Herzlich danke ich denen, die die jeweiligen Unterausschüsse geleitet und zu den jeweiligen Teilbereichen die Einbringung übernehmen.

Ebenso möchte ich Frau Flöthmann und Frau Heller vom Synodenbüro herzlich danken, die auch in diesem Jahr dem Berichtsausschuss wertvolle Dienste bei der Texterstellung geleistet haben.

Ich danke Ihnen und möchte damit gerne überleiten zu den Einbringungen für die einzelnen Beschlussempfehlungen.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

### **Vorlage 1.2.1**

„Abschottung und Ausgrenzung überwinden“

### **Einbringerin**

Synodale Weigt-Blätgen

### **Einbringung**

„Hohe Synode,

„die Evangelische Kirche von Westfalen ist Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi. Das erleben wir derzeit neu durch die vielen Menschen, die sich in Afrika und dem Mittleren Osten auf den Weg nach Europa machen, weil Krieg, Bürgerkrieg, Verfolgung, Umweltzerstörung und das Zusammenbrechen staatlicher Ordnung ihnen jede Hoffnung rauben auf ein Leben in Würde und Sicherheit und die auf dem Weg hierher oftmals erneut gedemütigt, verletzt und traumatisiert oder sogar getötet werden, ertrinken oder ersticken.“

(Schriftlicher Bericht der Präses, Seite 31)

Die Herausforderungen und Chancen durch die Frauen, Männer und Kinder, die als Geflüchtete zu uns kommen, haben sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Präsesbericht einen Raum eingenommen, der den ethisch-christlichen, politischen, strukturellen und nicht zuletzt unseren persönlichen Anteilen entspricht. Die Menschen mit ihrem Leid, mit ihren Traumata, aber auch mit ihrer Hoffnung, die sie in unser Land, in unsere Kommunen und in unsere Gemeinden mitbringen, verpflichten uns als Christinnen und Christen, sie aufzunehmen und ihnen Heimat zu geben.

Die Vorlage der Kirchenleitung ‚Aktuelle friedensethische Herausforderungen‘ (Vorlage 4.3) stellt die Fragen nach dem Umgang, der Versorgung und der Integration von Geflüchteten in den Kontext der friedensethischen Herausforderungen, die sich aus der Situation in deren Herkunftsländern ergeben und die nach politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Lösungen verlangen.

An den Berichtsausschuss wurden die schon von Superintendent Ost erwähnten Anträge überwiesen, die sich auf das Flüchtlingsthema bezogen.

Grundlage der Arbeit des Teilausschusses zum Flüchtlingsthema waren die Präsesberichte, das Papier zu den friedensethischen Herausforderungen, die Stellungnahme der Konferenz für Diakonie und Entwicklungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung in Berlin und selbstverständlich die Expertise der Mitglieder des Ausschusses. Beratend stand darüber hinaus Herr Homann vom Institut für Kirche und Gesellschaft zur Verfügung. Frau Flöthmann und Frau Heller haben nicht nur text-, sondern auch sinnerfassend und stilberatend unsere Arbeit unterstützt. Ihnen allen herzlichen Dank.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt der Einbringerin.

**Einbringung**

Der Synodale Höcker trägt den Wortlaut der Vorlage 1.2.1 vor.

**Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

An der nachfolgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Rimkus, Bäumeier, Henz, Wefers und Weigt-Blätgen.

**Beschluss  
Nr. 111**

Die Synode beschließt die Vorlage 1.2.1 „Abschottung und Ausgrenzung überwinden“ bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:

„1. Ausbau und Stärkung der Aufnahmestrukturen für Flüchtlinge

Die sich auf verschiedenen Organisationsebenen zeigenden Schwierigkeiten durch die sehr hohen Flüchtlingszahlen lösen verständlicherweise Fragen in der Bevölkerung aus, gehen aber vor allem zu Lasten der Flüchtlinge. Diese müssen zum Teil in prekären Unterkünften ausharren und lange auf ihren Zugang zum Asylverfahren warten. Solche Bedingungen erschweren auch den Zugang zu angemessener Rechtsberatung. Die jahrzehntelange Abschottungspolitik Deutschlands und der EU hat eine Mentalität entstehen lassen, die eine rechtzeitige Vorbereitung auf den Anstieg der Flüchtlingszahlen verhindert hat. Im Gegensatz dazu steht eine lebendige Zivilgesellschaft, die zurzeit durch freiwilliges Engagement die Überforderung des öffentlichen Sektors ausgleicht.

Wir erleben gegenwärtig drastische Verschärfungen des Asylverfahrens und der Abschiebepaxis, schnelle Abschiebungen ohne Vorankündigung, Einrichtung von sogenannten ‚Einreisezentren‘ und im Zusammenhang damit Einschränkungen von Leistungen. In der öffentlichen Debatte wird der rechtlich garantierte Flüchtlingsschutz mit der Forderung nach Obergrenzen und nach Grenzschießung in Frage gestellt. Dies befördert Ressentiments bis hin zu Ausländerhass und rechtsextremistischer Gewalt und entmutigt die ehrenamtlich Engagierten. Ein Beispiel dafür ist die geplante Aufhebung des Abschiebestopps für das Bürgerkriegsland Afghanistan.

Die vor der rechtsstaatlichen Prüfung der Asylbegehren erfolgende Einteilung von Flüchtlingen in solche mit ‚hoher‘ und solche mit ‚geringer‘ Bleibeperspektive droht das Asylrecht als Individualrecht auszuhöhlen und führt zur Stigmatisierung ganzer Flüchtlingsgruppen bis hin zur Sammlung in eigenen Massenunterkünften.

Jetzt geht es darum, konsequent die Strukturen der Aufnahme von Geflüchteten bedarfsgerecht auszubauen, das Zusammenspiel von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ländern und Kommunen funktionsfähig zu machen und baldmöglichst Standards in Aufnahme und Unterbringung zu erreichen, die den Schutzsuchenden und ihrem Recht auf reguläre Asylverfahren gerecht werden.

„Auch hier gilt, dass unsere eigene Überforderung nicht auf dem Rücken der Schwächsten ausgetragen werden darf“ (Mündlicher Bericht der Präses 2015, S. 18).

Die Landessynode der EKvW bittet die Kirchenleitung, bei der Landesregierung und über die EKD bei der Bundesregierung für die uneingeschränkte Geltung des Flücht-

lingsschutzes, insbesondere des Grundrechts auf Asyl als Individualrecht, einzutreten. Sie möge sich dabei insbesondere gegen alle Pläne wenden, Abschiebungen in unsichere Länder wie Afghanistan zu beschließen.

## 2. Aussetzung des Familiennachzugs für syrische Flüchtlinge?

Der Bundesinnenminister hat angekündigt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Weisung erhalten soll, die Praxis der Zuerkennung des primären Flüchtlingsschutzes für alle syrischen Flüchtlinge zu beenden. Dies kann dazu führen, dass durch die dann wieder vorgeschriebene Einzelfallprüfung einer großen Zahl der syrischen Flüchtlinge nur noch subsidiärer Schutz gewährt wird. Dieser abgeschwächte Schutz hat unter anderem ein auf ein Jahr eingeschränktes Bleiberecht zur Folge, das nach Überprüfung des Anspruchs auf Schutz jeweils für zwei Jahre verlängert werden kann. Die Große Koalition hat sich zudem darauf verständigt, den im August beschlossenen Familiennachzug für subsidiär Geschützte für die nächsten zwei Jahre auszusetzen. Damit würde die Schlechterstellung vieler syrischer Flüchtlinge bedeuten, dass eine große Flüchtlingsgruppe in Deutschland vom Familiennachzug ausgeschlossen wird. Das heißt, dass Hunderttausende verzweifelte Menschen in Deutschland um den Verbleib ihrer Familie, die im Elend der Flüchtlingslager oder in den Kriegsgebieten festsitzen, bangen müssten.

Dieser Vorstoß des Bundesinnenministers dient offensichtlich dem Ziel, die Zahl der Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, drastisch zu verringern. Er setzt darauf, dass einerseits der Zuzug von Angehörigen verhindert wird, andererseits eine abschreckende Wirkung erzielt wird, dass also viele sich nicht auf den Weg machen, wenn sie ihre Familie nicht nachholen können.

Dem ist zu entgegnen:

- Der Ausschluss vieler syrischer Flüchtlinge vom primären Flüchtlingsstatus und dem Familiennachzug ist ethisch nicht zu rechtfertigen, zumal in einer Bürgerkriegssituation die Grenze zwischen einer – primären Flüchtlingsschutz begründenden – individuellen Verfolgung und einer – lediglich subsidiären Schutz begründenden – allgemeinen Betroffenheit von den Auswirkungen des Bürgerkriegs, wenn überhaupt, nur schwer zu ziehen ist. Damit ist nicht gewährleistet, dass Flüchtlinge, denen der primäre Schutz zusteht, diesen auch erhalten. Das Ergebnis würde eine Prozesswelle gegen die Einzelentscheidungen des BAMF sein.
- Nach europäischem Recht haben auch subsidiär Geschützte das Anrecht auf Familienzusammenführung. Eine Verweigerung ist menschenrechtswidrig und dürfte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keinen Bestand haben.
- Die Aussetzung der Familienzusammenführung würde dazu führen, dass noch mehr Familienangehörige sich auf den gefährlichen Weg über das Mittelmeer machen, um Elend und Krieg zu entkommen. Nicht wenige würden den Tod finden.
- Die Aussetzung der Familienzusammenführung und ein Bleiberecht nur für ein Jahr würden die Integrationsperspektive und -bemühungen für alle, die davon betroffen sind, in Frage stellen. Menschen, die in ständiger Sorge um Ehepartner und Kinder sind und eine derart unsichere Bleibeperspektive haben, kommen nicht zur Ruhe und können sich keine Zukunft aufbauen.

- Die Abstufung des Schutzstatus ist nur auf dem Wege der Einzelprüfung durch das BAMF möglich. Damit muss das BAMF wieder zu aufwändigen Einzelanhörungen übergehen. Das Ziel von beschleunigten Asylverfahren würde in weite Ferne rücken.

Der Schutz von Kindern und Familien ist uns ein elementares Anliegen.

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen wendet sich entschieden gegen die Aussetzung der generellen Gewährung eines Flüchtlingsschutzes für Syrerinnen und Syrer oder Geflüchtete aus anderen Kriegsgebieten.

Zugleich wendet sie sich gegen alle Pläne, Flüchtlingen aus Syrien und anderen Kriegsgebieten den Zuzug ihrer Kernfamilie zu verweigern. Sie ist der Auffassung, dass eine solche Regelung den Menschenrechten und der Genfer Flüchtlingskonvention widerspricht.

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Kirchenleitung, über die EKD gegenüber der Bundesregierung und im Gespräch mit der Landesregierung diese Position klar und deutlich zu vertreten.

### 3. Sichere humanitäre Passagen für Flüchtende über das Mittelmeer nach Europa

Die tragische Situation der Menschen auf der Flucht an den Mittelmeergrenzen der EU besteht darin, dass sie zu Tausenden gezwungen werden, ihr Leben aufs Spiel zu setzen, um das Mittelmeer zu überqueren. Es reicht nicht, zu beklagen, dass jährlich viele Tausende auf ihrer Flucht nach Europa im Mittelmeer ertrinken. Es gilt vielmehr, den Fliehenden eine humanitäre und sichere Passage zu ermöglichen. Die Landessynode dankt den kirchlichen Partnern in Italien, die mit ihrem Programm *Mediterranean Hope* ein Modell entwickelt haben, dies praktisch umzusetzen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen unterstützt die Waldenserkirche in diesem Engagement.

Hauptpunkte des Vorhabens:

- Es soll besonders schutzbedürftigen Menschen ein Visum für Italien vermittelt werden. Das Visum würde von der italienischen Botschaft oder konsularischen Vertretungen an den Orten ausgestellt, an denen dieses Projekt durchgeführt werden soll. Als Transitländer wurden dafür bisher Marokko und der Libanon ausgewählt. Es wird erwogen, das Projekt ab Anfang 2016 auf Äthiopien auszuweiten.
- Nach einer gründlichen Untersuchung, die die Grundsätze des Datenschutzes respektiert, sollen detaillierte Fallbeschreibungen (Dossiers) zu Einzelpersonen und Familien vorbereitet werden. Dabei wird *Mediterranean Hope* die Unterstützung internationaler Organisationen (z.B. UNHCR, IOM) und von NGOs in Anspruch nehmen, insbesondere der kirchlichen Hilfswerke, die in den ausgewählten Staaten tätig sind.
- Die rechtlichen Grundlagen beruhen auf Art. 25 der Verordnung Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft. Diese Verordnung erlaubt es den Mitgliedsstaaten, Visa mit „räumlich beschränkter Gültigkeit“ zu erteilen und von den üblichen Einreisevoraussetzungen nach dem Schengener Grenzkodex ‚aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen‘ abzuweichen.

Die Landessynode der EKvW bittet die Kirchenleitung, das Projekt Mediterranean Hope weiterhin zu unterstützen. Sie bittet darum, in diesem Rahmen die Erfahrungen des Pilotprojektes zu sicheren humanitären Passagen auszuwerten. Sie bittet, in Anknüpfung an die Informationsreise nach Italien und Griechenland (2015) gemeinsam mit den NRW-Landespolitikerinnen und -politikern Möglichkeiten zu erörtern, sichere Passagen auch nach Deutschland zu eröffnen und bei der Bundesregierung zu sondieren.“

### **Vorlage 1.2.2**

„Einwanderung gestalten und gesetzlich regeln“

### **Einbringung**

Der Synodale Fischer trägt den Wortlaut der Vorlage 1.2.2 vor.

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Die Synode beschließt die Vorlage 1.2.2 „Einwanderung gestalten und gesetzlich regeln“ ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss  
Nr. 112**

„Deutschland ist de facto ein Einwanderungsland. Vor diesem Hintergrund fordert die Landessynode die Schaffung eines Einwanderungsgesetzes.

Die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes wird mit Blick auf die gegenwärtige Flüchtlingssituation besonders deutlich, da bei Vorliegen eines solchen Gesetzes viele Flüchtlinge den direkten Weg der Einwanderung als Alternative zum Weg über das Asylrecht gehen könnten.

Es bedarf eines modernen Einwanderungsgesetzes, das den vielfältigen Ursachen und Motivationen für Migration ebenso gerecht wird wie den Bedarfslagen in Wirtschaft und Gesellschaft.

Ein solches Gesetz muss klare und transparente Regeln formulieren, nach denen kontrollierte Einwanderung möglich sein soll (z.B. Kenntnisse der deutschen Sprache, berufliche Qualifikation).

Die Integration der Eingewanderten kann nur auf der Basis der Grundwerte unserer Verfassung gelingen. Dazu gehören insbesondere: die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Trennung von Staat und Religion, Religionsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei der Landesregierung und über die EKD bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass der Gesetzgebungsprozess für ein Einwanderungsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland so bald wie möglich auf den Weg gebracht wird.

In diesen Prozessen kann auch unsere Kirche nicht unverändert bleiben. Deshalb bittet die Landessynode die Kirchenleitung, eine Hauptvorlage zum Thema ‚Kirche in der Einwanderungsgesellschaft‘ auf den Weg zu bringen.

### **Vorlage 1.2.3**

„Friedensethische Herausforderungen im Zusammenhang mit den aktuellen Fluchtbewegungen“

### **Einbringung**

Die Synodale Weigt-Blätgen trägt den Wortlaut der Vorlage 1.2.3 vor.

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Einbringerin.

### **Beschluss Nr. 113**

Die Synode beschließt die Vorlage 1.2.3 „Friedensethische Herausforderung im Zusammenhang mit den aktuellen Fluchtbewegungen“ ohne Aussprache bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:

„Die Synode macht sich die Vorlage ‚Aktuelle friedensethische Herausforderungen – Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ zu eigen.

Sie schließt sich zudem folgenden Aussagen der Erklärung der Konferenz Diakonie und Entwicklung zur aktuellen Situation der Flüchtlinge an und unterstützt die Forderungen mit Nachdruck:

„Weltweit sehen sich so viele Menschen gezwungen, ihr Zuhause zu verlassen, wie noch nie. Ursachen der Flucht sind Kriege, Verfolgung, der Zusammenbruch staatlicher Ordnungen, Auswirkungen des Klimawandels, extremer Armut und Perspektivlosigkeit. Durch unfaire globale Handelsbedingungen, die Nichtbeachtung von Menschenrechts- und Umweltstandards bei Lieferketten, wachsende Ungleichheit, Waffenlieferungen in Spannungsbereiche und an Länder, die systematisch die Menschenrechte verletzen, sowie einen unmäßigen und rücksichtslosen Ressourcen- und Energieverbrauch auf Kosten armer Länder tragen auch unsere Gesellschaft und unsere Politik zu den Fluchtursachen bei.

➔ Die Bundesregierung muss durch eine abgestimmte Politik aller zuständigen Ressorts an der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele sowie an der Bekämpfung der Ursachen von Flucht arbeiten. Dazu gehört eine politische Aufwertung von ziviler Krisenprävention und Konfliktbearbeitung, Erhöhung der Mittel für Entwicklung, für Klimaanpassung und Kompensation für Klimaschäden wie auch eine Handelspolitik, die andere Gesellschaften nicht zu Verlierern macht. Wir alle sind aufgefordert, einen Beitrag zur Umkehr dieser ungerechten, gewaltförmigen und klimaschädlichen Verhältnisse zu leisten.

Über 90 % der Flüchtlinge finden Aufnahme in armen und sogar extrem armen Nachbarländern, die trotz ihrer sehr geringen eigenen Ressourcen Flüchtlinge versorgen. Die ständigen internationalen Organisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen, wie das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen und das World Food Programme, sind



chronisch unterfinanziert und können Ländern im Süden nicht ausreichend bei der Versorgung und langfristigen Integration – z.B. in Jordanien, Libanon und der Türkei – unterstützen. Mangels internationaler Solidarität haben Flüchtlinge dort keine Perspektive.  
→ Wir bitten die Bundesregierung um eine stärkere Unterstützung armer Zufluchtsländer und darum, sich für eine Stärkung der zuständigen UN-Organisationen einzusetzen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, das Positionspapier „Aktuelle friedensethische Herausforderungen“ in geeigneter Weise in die kirchlichen und öffentlichen Diskussionen einzubringen.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Kirchenleitung, die von der Konferenz für Diakonie und Entwicklung formulierten Anliegen über die EKD zu unterstützen.“

#### **Vorlage 1.2.4**

„Stärkung des Ehren- und Hauptamtes in der Arbeit mit Geflüchteten“

#### **Einbringung**

Die Synodale Weigt-Blätgen trägt den Wortlaut der Vorlage 1.2.4 vor.

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Einbringerin.

An der nachfolgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Bäumer, Bußmann, Weigt-Blätgen und Klaus Winterhoff sowie Herr Lothar Schäfer.

Im Verlauf der Aussprache werden folgende Anträge zur Ergänzung des Beschlussvorschlagstextes (letzter Absatz, nach Satz 1) gestellt:

#### **Antrag des Synodalen Klaus Winterhoff**

„Dabei haben wir zur Kenntnis zu nehmen, dass unter den Geflüchteten auch viele Christinnen und Christen sind.“

#### **Antrag des Synodalen Bäumer:**

„Dabei ist auch die Situation von Christinnen und Christen in den Flüchtlingsunterkünften in den Blick zu nehmen und ihnen unsere Solidarität als Kirche zu vermitteln.“

Der Synodale Klaus Winterhoff schlägt vor, vorrangig über den Antrag des Synodalen Bäumer abzustimmen. Sollte dieser Antrag mehrheitlich angenommen werden, ziehe er seinen Antrag zurück.

Die Synode beschließt entsprechend.

Der Antrag des Synodalen Bäumer wird mehrheitlich bei einigen Enthaltungen angenommen.

**Beschluss  
Nr. 114**

**Beschluss  
Nr. 115**

**Beschluss**  
**Nr. 116**

Die Synode beschließt die Vorlage 1.2.4 „Stärkung des Ehren- und Hauptamtes in der Arbeit mit Geflüchteten“ bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Die jetzt entstandene Aufnahme- und Willkommenskultur ist ein gesellschaftlicher Schatz, den es zu bewahren gilt. Jetzt ist die Zeit, in der wir uns daran machen können und müssen, unserer Migrationsgesellschaft eine offene, inklusive, Integration und Teilhabe ermöglichende Gestalt zu geben. Dazu gehört, sich auf der Basis unserer grundgesetzlichen Werte sowie von Respekt und Toleranz über die Regeln für ein fruchtbringendes Miteinander der verschiedenen Kulturen und Religionen zu verständigen und nach diesen zu leben.

Viele Engagierte vor Ort mit ihrer großen Hilfsbereitschaft und ihrer positiven Grundhaltung den ankommenden Menschen gegenüber fragen nach Unterstützung, fachlicher Begleitung und Koordination. Um Ehrenamtliche zu unterstützen, aber auch vor Selbstüberforderung zu schützen, koordinieren und begleiten die Kirchen und ihre Verbände mit ihren Fachberatungsstellen das Engagement im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit mit Geflüchteten. Sie unterstützen bei Problemen im Umgang mit Asylbewerberinnen und Asylbewerbern oder Behörden und bieten Lösungen an. Dazu verfügen die Kirchen und ihre Verbände vor Ort neben der notwendigen Fachlichkeit und Schulungsangeboten auch über gute Kontakte in die Zivilgesellschaft und die Kommunen.

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen dankt allen Ehren-, Haupt- und Nebenamtlichen, die sich engagiert für die Begleitung und Integration der Menschen vor Ort einsetzen. Sie bittet dieses Engagement in den Kirchengemeinden auch weiterhin gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen, kommunalen und staatlichen Kräften für einen menschenwürdigen Umgang mit Geflüchteten einzusetzen. Für die Arbeit mit Schutzsuchenden haben die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen bisher mehrere Millionen Euro aufgewandt.

In der Flüchtlingshilfe erleben wir neue Formen selbst organisierter Engagements. Ehrenamtlichen sollten bei Bedarf jedoch Angebote spezialisierter und qualifizierter Beratung und Begleitung durch professionelle Ansprechpartner/-innen zur Verfügung stehen. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Ausbildung von Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren mit dem Schwerpunkt Flüchtlingshilfe zu fördern. Sie können zum Beispiel für den Aufbau von Vernetzungsstrukturen zu Beratungsstellen und Fachdiensten sorgen, Supervisionen vermitteln, Seminare durchführen, Unterstützung im Umgang mit Traumata ermöglichen und eine Kultur der Wertschätzung befördern.

In der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit mit Geflüchteten ist der nachhaltige Ausbau von Strukturen und Unterstützungsangeboten in der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Diakonie und den Verbänden erforderlich und bedarf der Verstärkung. Dabei ist auch die Situation von Christinnen und Christen in den Flüchtlingsunterkünften in den Blick zu nehmen und ihnen unsere Solidarität als Kirche zu vermitteln.

Darum bittet die Landessynode die Kirchenleitung, in den kommenden Jahren weiterhin entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen auch Projekte von längerer Laufzeit sichergestellt werden können.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob ein eigener Haushaltsansatz für die Arbeit mit Geflüchteten geschaffen werden kann.“

**Vorlage 1.2.6**

„Israel-Palästina“

**Einbringerin**

Synodale Rösener

**Einbringung**

„Hohe Synode,

ein kurzer Beschlussvorschlag in zwei Teilen. Ich lese zuerst den ersten Teil: ‚Die Landes-synode bittet die Kirchenleitung, einen neuen Konsultationsprozess in Bezug auf das Thema ‚Israel-Palästina‘ durchzuführen mit dem Ziel, die im Friedensprozess engagierten Partner, Gemeinden und Initiativen zu stärken.‘ (Siehe z.B. Materialien für den Dienst – Heft unserer Kirche: Israel – Palästina, Frieden im Nahen Osten).

Insbesondere werden die Gemeinden, Ämter und Werke ermutigt, Orte und Gelegenheiten für das Nachdenken und die Diskussion über den Nahostkonflikt, wie er sich in Israel und Palästina darstellt, zu schaffen sowie im Gebet für den Frieden im Nahen Osten nicht nachzulassen.

‚Konsultationsprozess‘ ist hier das Stichwort. Das können Tagungen, Besuche, Austausche, vielleicht auch die Andacht oder ein Grußwort eines palästinensischen Christen / einer palästinensischen Christin hier auf der Synode sein. Wichtig ist, dass das Thema stärker in den Blick genommen wird und alle damit zusammenhängenden Fragen diskutiert werden, auch die besondere Rolle Deutschlands, die das Thema und die Solidarität mit den Palästinensern so schwierig macht. Das sollte uns aber nicht schrecken. Und schrecken darf uns auch nicht das Gespräch zwischen diesen Gruppen hier bei uns: den Vertretern des jüdisch-christlichen Dialogs und denen, die sich der palästinensischen Bevölkerung, den christlichen Gemeinden usw. sehr verbunden fühlen. Es darf uns auch nicht schrecken, dass das schwer ist. Wir sollten es probieren und wagen. Wie sollen die Menschen im Heiligen Land für Frieden und Versöhnung eintreten, wenn wir nicht hier auch versuchen, aufeinander zuzugehen in diesem offenen Diskurs? ‚Dabei soll die besondere Verantwortung der deutschen Kirchen, die sich aus dem Holocaust ergibt, Berücksichtigung finden. Die sich daraus ergebenden theologischen und friedensethischen Fragen bedürfen eines offenen Diskurses.‘

Das ist der erste Teil. Und der zweite Teil: ‚Die Kirchenleitung wird gebeten, sich dafür starkzumachen, dass das Thema auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag 2019 in Dortmund Raum findet.‘ Der Hintergrund dafür ist, dass auf dem Kirchentag jetzt in Stuttgart das Palästina-Forum aus dem offiziellen Programm genommen wurde. Es war eine Veranstaltung geplant zu diesem Kairos-Papier 2009 – unterschrieben von Christen aus Palästina, wo 13 Bischöfe unterzeichnet haben. Und die haben einen Hilferuf in die Welt geschickt und auch Vorschläge unterbreitet, wie ihnen geholfen werden kann. Das sollte dort besprochen werden. Darüber kann man kontrovers denken, aber das war nicht erwünscht. Und dann wurde die Veranstaltung aus dem Programm genommen und mit ihr so prominente Redner wie der Altpräses der rheinischen Kirche, Manfred Kock. Die Veranstaltung hat stattgefunden, aber nicht nach offiziellem Programm. Und das war

sehr schade. Wir denken, dass mehr möglich ist und dass wir 2019 ja auch schon unseren Konsultationsprozess hatten und dann vielleicht auch schon Erfahrungen, Expertisen einspeisen können. Wir wissen, dass der Kirchentag autonom ist und sich da natürlich auch wenig sagen lässt. Aber wenn man die gastgebende Kirche ist, kann man auch einen Wunsch äußern. Wir möchten, dass die Kirchenleitung sich dafür einsetzt, dass das Thema in angemessener Weise im offiziellen Programm Raum findet. Aber der Beschlussvorschlag ist so, wie er hier steht. Das war die Erläuterung.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt der Einbringerin.

An der nachfolgenden Aussprache beteiligten sich die Synodalen Espelöer, Dr. Grote, Mayr, Rösener, Dr. von Bülow und Klaus Winterhoff.

Im Verlaufe der Aussprache schlugen die Synodalen Espelöer und Dr. von Bülow vor, Nr. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Dabei soll die besondere Verantwortung der christlichen Kirchen in Deutschland, die sich aus der Shoa ergibt, Berücksichtigung finden.“

Die Synodale Rösener macht sich diese Änderungsvorschläge zu eigen.

Der Synodale Klaus Winterhoff stellt den Antrag, Nr. 1 Satz 1 des Beschlussvorschlages wie folgt zu fassen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob ein neuer Konsultationsprozess in Bezug auf das Thema ‚Israel-Palästina‘ durchzuführen ist mit dem Ziel, die im Friedensprozess engagierten Partner, Gemeinden und Initiativen zu stärken (siehe z.B. Materialien für den Dienst: Israel – Palästina, Frieden im Nahen Osten).“

**Beschluss Nr. 117** Der Antrag des Synodalen Klaus Winterhoff wird bei einigen Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

**Beschluss Nr. 118** Die Synode beschließt die Vorlage 1.2.6 „Israel-Palästina“ bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob ein neuer Konsultationsprozess in Bezug auf das Thema ‚Israel-Palästina‘ durchzuführen ist mit dem Ziel, die im Friedensprozess engagierten Partner, Gemeinden und Initiativen zu stärken (siehe z.B. Materialien für den Dienst: Israel – Palästina, Frieden im Nahen Osten). Insbesondere werden die Gemeinden, Ämter und Werke ermutigt, Orte und Gelegenheiten für das Nachdenken und die Diskussion über den Nahostkonflikt, wie er sich in Israel und Palästina darstellt, zu schaffen, sowie im Gebet für den Frieden im Nahen Osten nicht nachzulassen.“

Dabei soll die besondere Verantwortung der christlichen Kirchen in Deutschland, die sich aus der Shoa ergibt, Berücksichtigung finden. Die sich daraus ergebenden theologischen und friedensethischen Fragen bedürfen eines offenen Diskurses.

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, sich dafür starkzumachen, dass das Thema auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag 2019 in Dortmund Raum findet.“

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 18.40 Uhr mit einem Tischkanon.

<b>Neunte Sitzung</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>19. November 2015</b>	<b>abends</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Marxmeier und Hans-Werner Schmidt			

**Leitung**

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 19.35 Uhr eröffnet.

**Vorlage 1.2.5**

„Gemeinsam für Klimagerechtigkeit und eine menschenwürdige Zukunft“

**Berichterstatter**

Synodale Schwerdtfeger und Synodaler Breyer

**Einbringung**

Synodaler Breyer

„Hohe Synode,  
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Fassungslosigkeit blicken wir auf das abscheuliche und feige Massaker von Paris, einen Angriff auf unsere offene Gesellschaft mit ihren Freiheitsrechten. Wir trauern mit den Hinterbliebenen und beten für die Opfer.

In der vom Terror gezeichneten französischen Hauptstadt findet vom 30. November bis 11. Dezember der Weltklimagipfel statt. Es geht um viel, besonders darum, den Ärmsten und Schwächsten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Deshalb blicken wir gerade heute auch mit großer Hoffnung nach Paris. Mit einem wirkungsvollen Klimaabkommen kann ein starkes Zeichen – auch gegen den Islamistischen Terrorismus – gesetzt werden: Das Zeichen, dass die Weltgemeinschaft sich nicht mit Armut, Zerstörung, Flucht und Vertreibung abfindet, sondern gemeinsam einsteht für Gerechtigkeit und eine menschenwürdige Zukunft aller Menschen.“

**Einbringung** erster Teil der Vorlage

Synodale Schwerdtfeger

„Der Klimawandel schreitet – trotz eines Vierteljahrhunderts der Verhandlungen – ungebremst voran. Die ärmsten Länder, die am wenigsten dazu beigetragen haben, sind schon heute am stärksten von seinen Auswirkungen betroffen. Der Klimawandel zerstört Leben, er untergräbt Entwicklung, verschärft und verfestigt Armut und treibt Millionen von Menschen in die Flucht. Der Klimawandel ist bereits heute eine der größten Fluchtursachen.

Mit Hoffnung blicken wir auf die Verhandlungen von Paris. Von Staaten, die lange Zeit die internationalen Klimaverhandlungen blockierten, kommen positive Signale. Allerdings deuten die bereits im Vorfeld bekannt gewordenen Absichtserklärungen der Staaten bzgl. ihrer Reduktionsziele darauf hin, dass der Temperaturanstieg nicht wie erforderlich auf 1,5 - 2 °C begrenzt werden kann, sondern immer noch auf einen globalen Anstieg von ca. 2,7 °C zusteuert.“

Die Synodale Schwerdtfeger verliert den ersten Beschlussvorschlag aus der Vorlage.

**Einbringung** zweiter Teil der Vorlage  
Synodaler Breyer

„Deutschland steht als Land, dessen industrielle Vergangenheit viel zum bisherigen Klimawandel beigetragen hat, in einer besonderen Verantwortung. Gleichzeitig wird Deutschland als Land der Energiewende weltweit als Vorbild wahrgenommen. Es hat die Chance zu zeigen, dass konsequenter Klimaschutz in einem komplexen Wirtschaftssystem machbar und ein nationales Klimaziel von 80 - 95 % Treibhausgas-Reduktion bis 2050 erreichbar ist.“

Der Synodale Breyer verliert den zweiten Beschlussvorschlag aus der Vorlage.

**Einbringung** dritter Teil der Vorlage  
Synodale Schwerdtfeger

„Wir wissen: Die Herausforderungen des Klimaschutzes stellen unser an Wachstum und Ressourcenverzehr ausgerichtetes Wohlstandsmodell fundamental in Frage. Die Folgen unserer Konsum- und Produktionsmuster übersteigen längst die ökologischen Belastungsgrenzen der Erde. Notwendig ist daher eine schöpfungsverträgliche, nachhaltige Lebensweise.“

Die Synodale Schwerdtfeger verliert den dritten Beschlussvorschlag aus der Vorlage.

**Einbringung** abschließende Ausführungen  
Synodaler Breyer

„Konsequenter Klimaschutz ist das Gebot der Stunde! Er verschafft unserer Welt mehr Gerechtigkeit, Entwicklungsperspektiven und sichert die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen. Paris muss zu einem politischen Wendepunkt werden, hin zu einer Weltgemeinschaft, die allen Menschen den Zugang zu ausreichender Energie ermöglicht, während Energieeffizienz und Erneuerbare Energien fossile Energieträger ersetzen.“

**Dank**  
Die Vorsitzende dankt den Berichterstattem.

Die Vorsitzende stellt die drei Beschlussvorschläge der Vorlage 1.2.5 zur Aussprache. Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

### Abstimmung

#### Beschluss Nr. 119

Die Synode beschließt im Block die **Vorlage 1.2.5** „Gemeinsam für Klimagerechtigkeit und eine menschenwürdige Zukunft“ mehrheitlich ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass diese sich auf dem Klimagipfel dafür einsetzt, dass

- ein überprüfbares und für alle Staaten verbindliches Klima-Abkommen verabschiedet wird, welches die Erderwärmung auf 1,5° bis max. 2°C (im Jahr 2100) begrenzt;
- verbindliche Schritte festgelegt werden, die ein post-fossiles Zeitalter ab Mitte dieses Jahrhunderts weltweit einleiten;
- ein transparenter Überprüfungsmechanismus mit regelmäßiger Bilanzierung und Bewertung verankert wird. Alle Staaten müssen ihre Klimaschutzpläne kontinuierlich ambitionierter gestalten und erfüllen. Die Hauptverursacher des Klimawandels müssen ihre Emissionen am schnellsten reduzieren.
- den ärmsten und am stärksten vom Klimawandel betroffenen Ländern und Bevölkerungsgruppen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden (nach Expertenmeinung mindestens 100 Mrd. Euro ab 2020), um Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen sowie sich an die Folgen des Klimawandels, die jetzt schon unvermeidbar sind, anzupassen.
- die ärmsten und am stärksten vom Klimawandel betroffenen Länder und Bevölkerungsgruppen eine ausreichende und verlässliche Unterstützung bei der Bewältigung klimabedingter Schäden und Verluste erfahren.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass

- alle jetzt notwendigen Schritte für das Erreichen des 1,5° C bis max. 2° C-Ziels in Deutschland konsequent umgesetzt werden. Dazu gehört auch ein Fahrplan zum sozialverträglichen Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2040.
- ein nationales Klimaschutzgesetz verabschiedet wird, welches Planungssicherheit gibt, verbindliche Reduktionsziele und notwendige Rahmenvorgaben enthält und den Bund selbst mit seiner Beschaffung und seinen Immobilien in die Pflicht nimmt.
- unter breiter Beteiligung aller wichtigen Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein Plan zur sozialverträglichen Gestaltung der Energiewende erarbeitet wird. Dieser Plan ist regelmäßig zu evaluieren und partizipativ weiterzuentwickeln. Dabei muss konsequent auf Energiesparen, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien gesetzt sowie Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Ebenso darf die klimaverträgliche Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur nicht länger vernachlässigt werden.
- Kohle importierende Unternehmen zu einer Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten angehalten werden. Die Kohle produzierenden Länder müssen beim Ausbau von Erneuerbaren Energien unterstützt werden. Daher sollte dafür gesorgt werden, dass die Bundesrepublik für Kohleverstromungs-Projekte in Drittländern keine Bürgschaften mehr gewährt.

Die Landessynode dankt allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die sich an der Umsetzung der ‚Klimaschutzstrategie EKvW 2020‘ und dem ökofairen Beschaffungs-



projekt ‚Zukunft einkaufen‘ beteiligen. Sie ruft alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Ämter und Werke auf,

- in unserer Gesellschaft das Bewusstsein für die Ursachen und Folgen des Klimawandels sowie den Klimawandel als Fluchtursache zu schärfen und politisches Handeln für Klimaschutz einzufordern;
- die neuen UN-Nachhaltigkeitsziele als Handlungsrahmen auch für das kirchliche Engagement in die Arbeit einzubinden;
- den Austausch über eine ‚Ethik des Genug‘ und den Übergang zu einer schöpfung-verträglichen, nachhaltigen Lebensweise zu befördern;
- ihre Anstrengungen weiter zu verstärken, die kirchlichen Klimaschutzziele zu erreichen;
- das kirchliche Beschaffungswesen konsequent klimafreundlich, ressourcenschonend und sozialverträglich / fair auszurichten;
- sich an der Fastenaktion für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit 2016 zu beteiligen;
- ökumenische Begegnungen verstärkt für einen Austausch zu Nachhaltigkeitsthemen zu nutzen.

Die Landessynode unterstützt den Ökumenischen Pilgerweg für Klimagerechtigkeit. Sie dankt den Pilgerinnen und Pilgern und allen Mitwirkenden für ihr großes Engagement und bestärkt sie in ihrem Eintreten für ein gerechtes, rechtlich verbindliches Klimaabkommen.“

### **Vorlage 1.1.1**

„Finanzierungs- und Steuerungssystem des Kinderbildungsgesetzes“

### **Berichterstatter**

Synodaler Stube

### **Einbringung**

„Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
hohe Synode,

in den rund 900 evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen einschließlich der Lippischen Landeskirche geschieht täglich eine Arbeit von sehr hoher Qualität. Diesem Qualitätsanspruch sind unsere 9000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet. Für Ihren Dienst mit Kindern und deren Familien ist ihnen – wie ich meine – ausdrücklich und herzlich zu danken. Dieser Dienst geschieht für unser Gemeinwesen und in seinem Sinne. Auch die Kirchengemeinden als Trägerinnen sehen sich in hoher Verantwortung für die Kindertageseinrichtungen und ihre Arbeit. Seit Jahren finanzieren sie die Einrichtungen verlässlich in dem gesetzlich vorgegebenen Ansatz. Sie organisieren die Arbeit in Trägerverbänden, um Sach- und Personalmittel noch effektiver einsetzen zu können.

Über die Jahre hat sich allerdings allmählich eine strukturelle Unterfinanzierung der gesetzlich fixierten Kindpauschalen ergeben. Diese klaffende Lücke muss daher seit geraumer Zeit von den Trägern zusätzlich zu deren Eigenanteil aufgebracht werden. Hier gehen rote Warnlampen an. Meistens wird diese Unterdeckung aus Rücklagemitteln

finanziert, welche bekanntlich endlich sind. Diese Situation ist der öffentlichen Hand vollkommen bewusst. Wir sind sehr dankbar, dass wir uns auf einem konstruktiven Weg zu einer nachhaltigen Verstärkung und finanziellen Ausstattung unserer Arbeit befinden. In diesem Prozessabschnitt greift unser Beschlussvorschlag. Die Landessynode möge nun an diesem Punkt des Prozesses mit ihrem Votum die Arbeit der Kitas ausdrücklich würdigen und damit den Verhandlungen über die notwendige bessere Finanzierung Nachdruck verleihen. Längerfristig ist die Gesetzessystematik im Kinderbildungsgesetz zu überprüfen und zu überarbeiten.“

Der Synodale Stuberg verliest den Beschlussvorschlag der Vorlage 1.1.1 in seinem Wortlaut und dankt der Synode.

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

### **Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Rimkus und Henz.

### **Abstimmung**

#### **Beschluss Nr. 120**

Die **Vorlage 1.1.1** „Finanzierungs- und Steuerungssystem des Kinderbildungsgesetzes“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bekräftigt den hohen Wert der Arbeit, die evangelische Kindertageseinrichtungen im Bereich von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern als gesellschaftliche und kirchliche Aufgabe leisten. Sie unterstützt die ungebrochene Bereitschaft von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, Trägerverantwortung in diesem Bereich der frühkindlichen Entwicklung zu übernehmen und so die Familien bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Sie weist aber auch darauf hin, dass schon jetzt vielfach die Grenzen der Möglichkeiten der Träger, besonders in finanzieller Hinsicht, erreicht sind.

Die Landessynode hat stets auch die Verantwortung für die Qualität der Arbeit, die wir in unseren Einrichtungen vorhalten wollen, und auch das Wohl unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick. Die strukturell angelegte Unterfinanzierung des geltenden Pauschalsystems im Kinderbildungsgesetz hat Folgen. Immer mehr Träger müssen sich aufgrund ihrer Verantwortung für das gesamte kirchliche Leben damit beschäftigen, ob und in welchem Umfang sie ihre Kindertagesstätten erhalten können. Es besteht also schon jetzt die Gefahr, dass diese Arbeit in ihrem Umfang nur auf Kosten anderer Arbeitsfelder erhalten werden könnte.

Die Landessynode nimmt dankbar zur Kenntnis, dass lösungsorientierte Gespräche zwischen Landespolitik und kirchlichen Trägerorganen hierzu geführt werden und unterstützt diese Bemühungen mit Nachdruck.

Das Finanzierungs- und Steuerungssystem des Kinderbildungsgesetzes muss grundlegend überdacht werden. In diesem notwendigen Prozess bietet die Evangelische Kirche von Westfalen ihre Kompetenz und Mitwirkung an.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt allen Synodalen für ihr Engagement und für ihre kritischen und zielführenden Diskussionsbeiträge. Sie weist darauf hin, dass mit dieser Tagung die 17. Landessynode endet und dass im nächsten Jahr die 18. westfälische Landessynode ihre erste Tagung haben wird. Sie verabschiedet mit einem ganz besonderen Dank all die Synodalen, für die dies heute ihr letzter Tag auf einer Landessynode ist. Stellvertretend für sie alle spricht sie ihren Dank den Synodalen Klaus Winterhoff und Anke Schröder aus und überreicht Blumen.

Die verabschiedeten Mitglieder der Kirchenleitung bedanken sich. Der Synodale Klaus Winterhoff richtet einige persönliche Worte an die Synode:

„Liebe Schwestern und Brüder,

das ist natürlich für mich in gewisser Hinsicht ein denkwürdiger Tag. Eine gewisse Rührung kann sich auch ein hartgesottener Jurist nicht verkneifen. Ich habe meinen Dienst gerne getan. Ich hoffe, das haben Sie gespürt. Ich habe gelegentlich sogar Spaß daran gehabt. Ich hoffe, das haben Sie auch gespürt. Vielleicht haben Sie nicht gespürt, wenn ich mich auch gelegentlich geärgert habe, obwohl – so würde meine Frau sagen – ich mich dabei schlecht verstellen kann.

Was ich Ihnen wünsche, fasse ich in einem Zitat von Martin Luther zusammen, mit dem ich vor fünf Jahren meine Haushaltsrede beendet habe: ‚Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachfahren werden’s auch nicht sein, sondern der ist’s gewesen, ist’s noch und wird’s sein, der da sagt: Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende‘. Wenn die Synode in diesem Bewusstsein ihre Leitung weiter wahrnimmt, ist mir um die Kirche nicht bange.

Ich sage Adieu. Ich bin aber noch fünf Monate im Dienst und im April sehen wir uns teilweise sicherlich wieder. Herzlichen Dank.“

### **Dank der Präses im Rückblick auf den Verlauf der Landessynode**

- Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben,
- dem dienstältesten Superintendenten, Bruder Majoress, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat und die Predigt beim Eröffnungsgottesdienst sowie den Vizepräsidenten Henz und Winterhoff
- den Schriftführerinnen und Schriftführern und den Protokollführenden des Landeskirchenamtes,
- auch den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren Vorsitzenden,
- Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums,
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode, der Pressestelle sowie der technischen Leitung.

### **Dank**

Der Synodale Majoress dankt der Präses für die Leitung der Synode und der Landeskirche sowie für ihre Führung, Klarheit und Zugewandtheit. Er überreicht ihr als Dank einen besonderen Regenschirm.

Termin der nächsten Landessynode ist der

**14. bis 18. November 2016** (Montag bis Freitag)

**Beschluss  
Nr. 121**

Auf Vorschlag der Vorsitzenden fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

**„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“**

**Reiseseegen**

Die Synodaltagung wird nach dem Reiseseegen des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld um 20.40 Uhr geschlossen.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS  
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 121 der Landessynode vom 19. November 2015 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 07. März 2016

Annette Kurschus

Christa Kronshage

Dr. Manfred Scholle

Anne Rabenschlag



Evangelische Kirche  
von Westfalen

Die Präses

An die  
Mitglieder der  
17. Westfälischen Landessynode



28.08.2015

**4. ordentliche Tagung der 17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 4. ordentlichen Tagung in der Zeit von

**Montag, 16. November bis Freitag, 20. November 2015**

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

**Montag, dem 16. November, um 9.30 Uhr**  
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche

eröffnet.

Die Verhandlungen beginnen um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung im „Assaphenum“. Ich weise darauf hin, dass die Synode am Freitag möglicherweise bis in den Nachmittag tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Die Vorlagen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode übersandt.

Mit geschwisterlichen Grüßen  
Ihre

Annette Kurschus

**Anlage**

Die Präses

An die  
Mitglieder der  
17. Westfälischen Landessynode



28.08.2015

**Wahlen zur Kirchenleitung auf der Landessynode 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

die 17. Westfälische Landessynode hat bei ihrer 4. ordentlichen Tagung vom

**16. bis 20. November 2015**

gemäß Artikel 121 und Artikel 148 KO

**zwei Wahlen zur Kirchenleitung**

durchzuführen. Zu besetzen sind die Position der juristischen Vizepräsidentin bzw. des juristischen Vizepräsidenten sowie eine Position der nebenamtlichen Kirchenleitung.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat seine Arbeit abgeschlossen und in der Sitzung der Kirchenleitung am 26. August 2015 die Wahlvorschläge bekannt gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teile ich Ihnen die Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode mit, bevor Sie diese durch Veröffentlichung aus der Presse erfahren.

Für die Position der juristischen Vizepräsidentin bzw. des juristischen Vizepräsidenten wird vorgeschlagen:

**Dr. Arne Kupke**



Für die Position des nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung werden vorgeschlagen:

**Meike Friedrich**  
**Andreas Huneke**

Die tabellarischen Lebensläufe der Kandidatin und der Kandidaten gehen Ihnen mit den Synodalunterlagen Mitte Oktober zu.

Mit geschwisterlichem Gruß  
Ihre



Annette Kurschus

Die Präses

An die  
Mitglieder der  
17. Westfälischen Landessynode



14.10.2015

**Landessynode 2015 vom 16. bis 20. November**

Sehr geehrte Synodale,

die 17. Westfälische Landessynode hat in ihrer 4. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersende ich Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (juristische/r Vizepräsident/in)
- Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung
- Nachwahl einer/eines westfälischen Abgeordneten sowie einer/eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- Nachwahl im Vorsitz der Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Nachwahl betreffend Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Nachwahl im Vorsitz der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Nachwahl in die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss

Außerdem füge ich bei:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2015
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am **28. Oktober 2015** zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen  
Ihre

Annette Kurschus

**Anlagen**

Evangelische Kirche  
von Westfalen

Die Präses

An die  
Mitglieder der  
17. Westfälischen Landessynode



28.10.2015

**Landessynode 2015 vom 16. bis 20. November**

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 14. Oktober 2015 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 4. ordentlichen Sitzung der 17. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigelegt:

- aktualisierte Fassung der **Verhandlungsgegenstände**
- **Vorlagen** lt. vorliegender Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 0.4, 2.1, 4.5 [Tischvorlage], den mündlich vorgetragenen Berichten 1.2 und 4.6 sowie die Ihnen mit o.g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 4. ordentlichen Tagung der 17. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Statistischer Jahresbericht**
- **Vergleichende CO<sub>2</sub>-Bilanz** der Landessynoden
- **Einladung** des Landeskirchlichen Archivs
- **Quartierschein**
- **Parkausweis**
- **Hinweis zur Umleitungsstrecke** in Bethel

Der Parkausweis wird beim Parken in Bethel benötigt. Im Parkhaus in Bethel wird durch Mitarbeitende kontrolliert, ob Sie berechtigt sind dort zu parken. Deshalb bitten wir Sie, den Ausweis bereits bei der Einfahrt ins Parkhaus gut lesbar hinter die Windschutzscheibe zu legen. Außerhalb des Parkhauses gilt der Parkausweis lediglich für die ausgewiesenen Bethelparkplätze, wir bitten dies zu beachten. Sollten sie auf städtischem Grund parken, muss eine Parkscheibe benutzt werden.

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittagessen wird in diesem Jahr wieder in der Neuen Schmiede eingenommen, das Abendessen – wie Sie dem Speiseplan entnehmen konnten – wie schon im letzten Jahr, an zwei verschiedenen Orten. In der 1. Etage im Assapheum wird eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Getränke anbietet.

## Anlage 4

---

Mit Anschreiben vom 10. September 2015 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass eine begrenzte Anzahl von WLAN-Zugängen vorhanden sein wird. Für alle Mitglieder, die sich für den „Testballon“ der digitalen Synode angemeldet haben, werden die Zugangsdaten im Synodenbüro vorgehalten. Bitte melden Sie sich dort.

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 16. November 2015**  
**um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem Abendmahlsgottesdienst ein. Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assa-  
pheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und verbleiben  
mit geschwisterlichen Grüßen  
Ihre



Annette Kurschus

## **Anlagen**

## 17. Westfälische Landessynode – 4. ordentliche Tagung – 2015

## – vorläufiger ZEITPLAN –

Montag 16. November	Dienstag 17. November	Mittwoch 18. November	Donnerstag 19. November	Freitag 20. November
9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht Synodaler Dr. Gemba	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht Synodale Worms-Nigmann	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht Jugendvertretung	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht Synodaler Haitz
11.15 Uhr <b>1. Plenarsitzung</b> - Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode - Grußwort - Mündlicher Bericht der Präses	9.15 Uhr <b>4. Plenarsitzung</b> - Grußwort - Vorstellungssreden (jur. Vizepräsident/in und KL.Nebenannt) - Finanzen	9.15 Uhr <b>7. Plenarsitzung</b> Weiterarbeit am Schwerpunktthema	9.15 Uhr <b>8. Plenarsitzung</b> - Wahlen zur Kirchenleitung - Hinweise zum Themenjahr 2016 „Reformation und die Eine Welt“ - Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen	9.15 Uhr <b>11. Plenarsitzung</b> - weitere Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen - Reisesegen
13.00 Uhr <b>Mittag</b> 13.45 Uhr <b>Treffen der Frauen (Festsaal Nazareth)</b>	13.00 Uhr <b>Mittag</b>	12.00 Uhr <b>Mittag</b>	13.00 Uhr <b>Mittag</b>	13:00 Uhr <b>Mittag</b>
15.00 Uhr <b>2. Plenarsitzung</b> - Grußwort Minister- präsidentin Kraft - Aussprache zum Präsesbericht - Überweisungen	15.00 Uhr <b>5. Plenarsitzung</b> - Grußwort - Einbringung Vorlagen inkl. Berichte - Einbringung und Arbeit zum Schwerpunktthema „Das Pfarramt in der Dienstge- meinschaft unserer Kirche.“	14.00 Uhr <b>Ausschusssitzung</b>	15.00 Uhr <b>9. Plenarsitzung</b> - weitere Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen	
18.30 Uhr <b>Abendessen</b>	18.30 Uhr <b>Abendessen</b>	18.00 Uhr <b>Buß- und Bettags-Gottesdienst</b> Predigt: Militärbischof Dr. Rinik <b>anschließend Abendessen</b> <b>Ausschusssitzung</b>	18.30 Uhr <b>Abendessen</b>	
19.45 Uhr <b>3. Plenarsitzung</b> - Grußwort - Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen	19.00 Uhr <b>6. Plenarsitzung</b> Weiterarbeit am Schwerpunktthema	19.45 Uhr <b>10. Plenarsitzung</b> - weitere Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen		

## **Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2015**

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2015 (*Tischvorlage*)

### **1. Bericht der Präses**

- 1.1 Schriftlicher Bericht der Präses
- 1.2 Mündlicher Bericht der Präses

### **2. Schwerpunkthema/ Hauptvorlage**

- 2.1 Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche

### **3. Gesetze, Ordnungen, Entschlüsse**

- 3.1 Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG)
- 3.2 Lehrplan für die Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“
- 3.3 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014
- 3.4 Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts
- 3.5 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz
- 3.6 Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKD
- 3.7 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015

#### **4. Berichte**

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2014
- 4.2 Bericht zum Stand der Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017
- 4.3 Bericht „Aktuelle friedensethische Herausforderungen“
- 4.4 Bericht „Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen“
- 4.5 Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission
- 4.6 Bericht zum „Neuen kirchlichen Finanzmanagement“

#### **5. Finanzen**

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2016)
- 5.2 Haushaltsplan 2016 5.2.1 Haushaltsrede
- 5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2015 und 2016
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2014 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

#### **6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen**

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

#### **7. Wahlen**

- 7.1 Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (juristische/r Vizepräsident/in)
- 7.2 Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung
- 7.3 Nachwahl einer/eines westfälischen Abgeordneten sowie einer/eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- 7.4 Nachwahl im Vorsitz der Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 7.5 Nachwahl betreffend Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 7.6 Nachwahl im Vorsitz der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 7.7 Nachwahl in die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 7.8 Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss

#### **8. Eingaben**

**MITGLIEDER**  
**der 4. (ordentlichen) Tagung der 17. Westfälischen Landessynode**  
**vom 16. bis 20. November 2015**

**A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO**

- 001 Kurschus, Annette, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 002 Henz, Albert, theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 003 Winterhoff, Klaus, jur. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 005 Kupke, Dr. Arne, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 007 Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 008 Beer, Sigrid, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
- 009 Bertrams, Dr. Michael, Präsident i. R., [redacted] Telgte
- 010 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, [redacted] Witten
- 011 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Evang.-Theol. Fakultät, [redacted] Witten
- 012 Kerlen, Ute, Landfrau, [redacted] Minden
- 013 Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin, [redacted] Bielefeld
- 014 Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin, Diakonisches Werk [redacted] Dortmund
- 015 Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R., [redacted] Dortmund
- 016 Schröder, Anke, Superintendentin, [redacted] Paderborn
- 017 Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, [redacted] Enger
- 018 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, [redacted] Dortmund

**B Kirchenkreise**

Gestaltungsraum: I

**1 KK Münster**

- 019 Friedrich, Meike, Superintendentin, An der Apostelkirche 1 - 3, 48143 Münster
- 020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, [redacted] Münster
- 021 Degen, Stephan, Geschäftsführer CVJM, [redacted] Münster
- 022 Kahn, Marion, Dip.-Pädagogin/Geschäftsführerin, [redacted] Münster
- 023 Lichtwark, Friederike, Redakteurin, [redacted] Drensteinfurt

**2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken**

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
- 025 Oevermann, Gerd, Pfarrer, [redacted] Dülmen
- 026 Ettlinger, Waltraut, Dipl. Psych., Hausfrau, [redacted] Coesfeld
- 027 Schwarze, Dr. Dieter, Lehrer; Dipl.-Chemiker, [redacted] Gronau
- 028 Wessels, Michael, Leiter der Personalabteilung, [redacted] Steinfurt

**3 KK Tecklenburg**

- 029 Ost, André, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
- 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer, [redacted] Mettingen
- 031 van Delden, Uta, Geschäftsführerin, [redacted] Rheine
- 032 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt VWA, [redacted] Recke
- 033 Spieker, Marlies, Meisterin d.ländl.Hauswirts., [redacted] Lienen



Gestaltungsraum: II

**4 KK Dortmund**

- 034 Schlüter, Ulf, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund  
 035 Moselewski, Winfried, [REDACTED] Lünen  
 036 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, [REDACTED] Dortmund  
 037 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin, [REDACTED] Dortmund  
 038 Giese, Werner, Kaufmann, [REDACTED] Fröndenberg  
 039 Müller, Thomas, Dipl.-Informatiker, [REDACTED] Dortmund  
 040 Rauschenberg, Heidemarie, Büroangestellte, [REDACTED] Dortmund  
 041 Rudolph, Ursel, Hausfrau, [REDACTED] Lünen  
 042 Weihsbach-Wohlfahrt, Henning, Verwaltungsdirektor, [REDACTED] Dortmund

Gestaltungsraum: III

**5 KK Iserlohn**

- 043 Espelöer, Martina, Superintendentin, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn  
 044 Goudefroy, Dorothea, Pfarrerin, [REDACTED] Menden  
 045 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin, [REDACTED] Hemer  
 046 Krey, Peter, Kaufm. Angestellter i. R., [REDACTED] Altena  
 047 Winks-Schwarze, Birgit, Hausfrau, [REDACTED] Hemer

**6 KK Lüdenscheid-Plettenberg**

- 048 Majoreiss, Klaus, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid  
 049 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn  
 050 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin, [REDACTED]  
 [REDACTED] Herscheid  
 051 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i.E., [REDACTED] Attendorn  
 052 Osterkamp, Hans-Peter, Einrichtungsleiter i.R., Im Springen 1a, 58791 Werdohl

Gestaltungsraum: IV

**7 KK Hagen**

- 053 Schmidt, Verena, Superintendentin, Dödterstraße 10, 58095 Hagen  
 054 Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin, [REDACTED] Hagen  
 055 Emami, Thomas, Dipl.-Informatiker, [REDACTED] Hagen  
 056 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon, [REDACTED] Hagen  
 057 Nowicki, Jutta, Verwaltungsleiterin, [REDACTED] Witten

**8 KK Hattingen-Witten**

- 058 Nesperke, Ingo, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten  
 059 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin, [REDACTED] Witten  
 060 Hoffmann, Dr. Frank, Rentner, [REDACTED] Hattingen  
 061 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED] Witten

**9 KK Schwelm**

- 062 Schmitt, Hans, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm  
 063 Martin, Anja, Pfarrerin, [REDACTED] Ennepetal

## Anlage 7

---

- 064 Fallenstein, Michael, Regionalleiter Bethel.regional, [REDACTED]  
[REDACTED] Gevelsberg
- 065 Weber, Dr. Maria Magdalena, Ärztin, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V

### 10 KK Hamm

- 066 Millrath, Frank, Superintendent, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm
- 067 Haitz, Ralph, Pfarrer, [REDACTED] Hamm
- 068 Egermann, Bernhard, Schulleiter, [REDACTED] Hamm
- 069 Nickol, Klaus, Ass. jur., [REDACTED] Hamm
- 070 Schlüter, Dr. Martin, Rechtsanwalt und Notar, [REDACTED]  
[REDACTED] Hamm

### 11 KK Unna

- 071 Böcker, Hans-Martin, Superintendent, Mozartstr. 18-20, 59423 Unna
- 072 Bald, Christian, Pfarrer, [REDACTED] Holzwickede
- 073 Beckmann-Schütz, Jürgen, Techniker, [REDACTED] Fröndenberg
- 074 Hoffmann, Annegret, Dipl.-Kauffrau, [REDACTED] Holzwickede
- 075 Marx, Gudrun, Dipl.-Verwaltungswirtin, [REDACTED] Unna

Gestaltungsraum: VI

### 12 KK Arnsberg

- 076 Hammer, Alfred, Superintendent, Kastanienweg 4, 59872 Meschede
- 077 Koppe-Bäumer, Katharina-Elisabeth, [REDACTED] Meschede
- 078 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin, [REDACTED] Arnsberg
- 079 Tast, Matthias, Dipl.-Finanzwirt, [REDACTED] Bestwig

### 13 KK Soest

- 080 Tometten, Dieter, Superintendent, Puppenstraße 3 - 5, 59494 Soest
- 081 Gano, Thomas, Pfarrer, [REDACTED] Soest
- 082 Riddermann, Sabine, Mitarbeiterin des Perthes-Werkes, [REDACTED] Welver
- 083 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED] Welver

Gestaltungsraum: VII

### 14 KK Bielefeld

- 084 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
- 085 Wandersleb, Thomas, Pfarrer, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld (ab 17.11.2015)
- 086 Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, [REDACTED]  
[REDACTED] Bielefeld
- 087 Kroeger, Dr. Hans, Akad. Direktor, [REDACTED] Bielefeld  
(ab 18.11.2015)
- 088 Niedergassel, Doris, Bankkauffrau, [REDACTED] Bielefeld

### 15 KK Gütersloh

- 089 Schneider, Frank, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh
- 090 Fricke, Dietrich, Pfarrer, [REDACTED] Rietberg
- 091 Jakob, Annette, PR-Referentin, [REDACTED] Rietberg

- 092 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor, [REDACTED] Gütersloh  
 093 Reimers, Dr. Udo, selbstständiger Unternehmensberater, [REDACTED]  
 [REDACTED] Bielefeld
- 16 KK Halle**
- 094 Hempelmann, Walter, Superintendent, [REDACTED] Halle  
 095 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, [REDACTED] Harsewinkel  
 096 Brandt, Gitta, Gemeindepädagogin, [REDACTED] Vermold  
 097 Schengbier, Heinrich, Bankkaufmann, [REDACTED] Borgholzhausen
- 17 KK Paderborn**
- 098 Reuter, Dr. Rainer, Assessor, [REDACTED] Büren  
 099 Reihls, Claus-Jürgen, Pfarrer, [REDACTED] Bad Wünnenberg  
 100 Bornefeld, Susanne, Lehrerin, [REDACTED] Paderborn  
 101 Dzieran, Wolfgang, Angestellter, [REDACTED] Bad Lippspringe  
 102 Knust, Ingeborg, EDV-Kauffrau, [REDACTED] Paderborn
- Gestaltungsraum: VIII
- 18 KK Herford**
- 103 Krause, Michael, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford  
 104 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, [REDACTED] Herford  
 105 Meier, Karl-Hermann, Rentner, [REDACTED] Herford  
 106 Rußkamp, Wolfgang, Leiter Amt f. Jugendarbeit HF, Gemeindepädagoge,  
 [REDACTED] Herford  
 107 Wörmann, Christel, Mediatorin, [REDACTED] Herford
- 19 KK Lübbecke**
- 108 Stork, Friedrich, Assessor, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke  
 109 Nolte-Bläcker, Martina, Pfarrerin, [REDACTED] Espelkamp  
 110 Hasse, Dorothea, Lehrerin, [REDACTED] Lübbecke  
 111 Hovemeyer, Jutta, Oberstudienrätin, [REDACTED] Lübbecke
- 20 KK Minden**
- 112 Tiemann, Jürgen, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden  
 113 Hüffmann, Bernd, Pfarrer, [REDACTED] Porta Westfalica  
 114 Brandt, Ernst-Friedrich, Oberstudiendirektor i. K., [REDACTED] Hille  
 115 Schlappa, Heidi, Ltg. Geschäftsst. Bez.-verb. Frauenhilfe, [REDACTED]  
 [REDACTED] Minden  
 116 Thielking, Annemarie, Pflegeberaterin, [REDACTED] Minden
- 21 KK Vlotho**
- 117 Huneke, Andreas, Superintendent, Lennèstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen  
 118 Wefers, Renate, Pfarrerin, [REDACTED] Vlotho  
 119 Kollmeier, Marianne, Lehrerin, [REDACTED] Porta Westfalica  
 120 Nauwerth, Dr. Werner, Dipl.-Sozialpädagoge, [REDACTED] Bad Oeynhausen

## Anlage 7

---

Gestaltungsraum: IX

### 22 KK Bochum

- 121 Haggmann, Dr. Gerald, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum
- 122 Schulze, Michael, Pfarrer, [REDACTED] Bochum
- 123 von Döhren, Dr. Hans-Hagen, Chemiker, [REDACTED] Bochum
- 124 Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., [REDACTED] Bochum
- 125 Frielinghaus, Ulrike, Lehrerin, [REDACTED] Bochum

### 23 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 126 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
- 127 Disselhoff, Henning, Pfarrer, [REDACTED] Gelsenkirchen
- 128 Kayhs, Helga, Erzieherin, [REDACTED] Bochum
- 129 Lorenz, Heike, Dipl.-Sozialpädagogin, [REDACTED] Bochum
- 130 Mohr, Helmut, Jugendreferent, [REDACTED] Bochum

### 24 KK Herne

- 131 Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstr. 31, 44625 Herne
- 132 Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum, Overwegstr. 31, 44625 Herne
- 133 Kindl, Niels, Online-Redakteur, [REDACTED] Herne
- 134 Springwald, Ulrich, Ergotherapeut, [REDACTED] Herne

Gestaltungsraum: X

### 25 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 135 Chudaska, Dietmar, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
- 136 Büker-Mamy, Anke-Maria, Pfarrerin, [REDACTED] Bottrop
- 137 Struck, Reiner, Beamter, [REDACTED] Bottrop
- 138 Winkel, Gudrun, Hausmeisterin/Erzieherin, [REDACTED] Dorsten

### 26 KK Recklinghausen

- 139 Göckenjan, Katrin, Superintendentin, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
- 140 Giesler, Martin, Pfarrer, [REDACTED] Marl
- 141 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin, [REDACTED] Recklinghausen
- 142 Schindler, Annegret, Diakonin, [REDACTED] Marl
- 143 Waschhof, Heinz-Joachim, Pädagoge M.A., [REDACTED] Recklinghausen

Gestaltungsraum: XI

### 27 KK Siegen

- 144 Stuber, Peter-Thomas, Superintendent, Burgstr. 21, 57072 Siegen
- 145 Mayr, Annegret, Pfarrerin, [REDACTED] Siegen
- 146 Schmidt, Hans-Werner, Pfarrer, [REDACTED] Freudenberg
- 147 Bäumer, Gottfried, Lehrer i.R., [REDACTED] Burbach
- 148 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin, [REDACTED] Hilchenbach
- 149 Marxmeier, Rolf, Dipl. Ing., [REDACTED] Neunkirchen
- 150 Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i.R., [REDACTED] Siegen

**28 KK Wittgenstein**

- 151 Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstr. 25, 57319 Bad Berleburg  
 152 Liedtke, Christine, Pfarrerin, [REDACTED] Schmallenberg  
 153 Kolbe, Inge-Marie, Krankenschwester, [REDACTED] Bad Berleburg  
 (VERHINDERT)  
 154 Soth, Thomas, Rentner, [REDACTED] Eslohe

**C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO**

- 155 Benad, Prof. Dr. Matthias, KiHo Wuppertal/ Bethel, [REDACTED]  
 [REDACTED] Bielefeld  
 156 Grethlein, Prof. Dr. Christian, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Münster,  
 Universitätsstraße 13-17, 48143 Münster  
 157 Thomas, Prof. Dr. Dr. Günter, [REDACTED] Stuttgart

**D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO**

- 158 Anschütz, Marianne, Oberin, [REDACTED] Witten  
 159 Birkhahn, Astrid, MdL, Direktorin am Studienseminar, [REDACTED]  
 [REDACTED] Everswinkel  
 160 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte  
 161 Dittrich, Jürgen, Pfarrer, Hartmannstr. 24, 58300 Wetter  
 162 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor, [REDACTED] Bochum  
 163 Fabritz, Christian, Studiendirektor, Bund ev. ReligionslehrerInnen, [REDACTED]  
 [REDACTED] Bielefeld  
 164 Hirtzbruch, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, Altstädter Kirchplatz 5,  
 33602 Bielefeld (ab 17.11)  
 165 Jennert, Klaus, Diplom-Kaufmann, Vorstand KD-Bank i.R., [REDACTED]  
 [REDACTED] Greven  
 166 Krause, Hans-Ulrich, Vorsitzender WLIV, Schwanenwall 11, 44135 Dortmund  
 167 Kreuch, Julia, [REDACTED] Bochum  
 168 La Gro, Johan, Pfarrer, [REDACTED] Lippstadt (16.11, ab spätem  
 Nachmittag)  
 169 Nau-Wiens, Johanne, Ltd. Regierungsschuldirektorin, [REDACTED]  
 (VERHINDERT)  
 170 Pohl, Ulrich, Pfarrer, [REDACTED] Bielefeld  
 171 Römer, Norbert, MDL, Fraktionsvorsitz SPD / NRW, Platz des Landtags 1, 40221  
 172 Scheffler, Dr. Beate, Ministerialdirigentin, [REDACTED] Bochum  
 (ab 17.11.)  
 173 Schneider, Dietrich, Diakon, [REDACTED] Unna  
 174 Schnittker, Inge, Dipl.-Arztshelferin, [REDACTED] Hagen  
 175 Schwieren, Dr. Günter, Präsident des Landgerichts Bielefeld, [REDACTED]  
 [REDACTED] Hamm  
 176 Tüpker, Niklas, [REDACTED] Münster  
 177 Wichert, Udo, Geschäftsführer, [REDACTED] Witten

**E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO**

- 178 Beese, Prof. Dr. Dieter, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
 179 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

## Anlage 7

---

- 180 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,  
33602 Bielefeld
- 181 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 182 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 183 Juhl, Henning, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 184 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 185 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 186 Sobiech, Fred, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

### **F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO**

- 187 Becker, Bernd, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
- 188 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
- 189 Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
- 190 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand, Friesenring 32/34, 48147 Münster
- 191 Jarck, Thomas, Pfarrer, An der Höchte 22, 45665 Recklinghausen
- 192 Klöpfer, Diana, Pfarrerin, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
- 193 Muhr-Nelson, Annette, Ämterleiterin, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
- 194 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon, [REDACTED] Bielefeld
- 195 Rösener, Antje, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
- 196 Schäfer, Prof. Dr. Gerhard K., Rektor, Ev. Fachhochschule Bochum, Immanuel-  
Kant-Str.18-20, 44803 Bochum
- 197 Scheuermann, Dirk, Pfarrer [REDACTED] Velbert
- 198 Timmer, Rainer, Pfarrer und Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
- 199 Weigt-Blätgen, Angelika, Leitende Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest
- 200 Wilmsmeier, Ute, Oberstudienleiterin i.K., [REDACTED] Löhne
- 201 Winterhoff, Birgit, Pfarrerin und Amtsleiterin, AmD, [REDACTED]  
[REDACTED] Bielefeld

### **G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode**

- 001 Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, Frauenreferat, Iserlohner Str. 25,  
58239 Schwerte
- 002 Conrad, Ulrich, Pfarrer i.R., [REDACTED] Hamm
- 003 Fliege, Katja, Küsterin, [REDACTED] Dortmund
- 004 Gorski, Reinhard, Militärdekan, Ev. Militärpfarramt Düsseldorf,  
Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf
- 005 Hoffmann, Michael, Vikar, [REDACTED] Bad Oeynhausen
- 006 Kaiser, Nele, Theologiestudierende, [REDACTED] Münster
- 007 Radke, Ulrich, Pfarrer, Matthias-Claudius-Zentrum, [REDACTED]  
[REDACTED] Oer-Erkenschwick
- 008 Schäfer, Lothar, Gemeindepädagoge, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 009 Schulze, Petra, Pfarrerin, Kaiserswerther Straße 450, 40474 Düsseldorf
- 010 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, Bonifatiusstraße 4, 57319 Bad Berleburg
- 011 Veddel, Angelika, Abteilungsleiterin, [REDACTED] Wuppertal
- 012 Weckelmann, Dr. Thomas, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23,  
40213 Düsseldorf

Landessynode 2015  
4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

Ersatz für Auslagen  
Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,  
Tagegeld, Unterkunft und  
Verpflegung

## Vorlage 0.3

---

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

### Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
  - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
  - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

### Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

### Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

### Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.





Landessynode 2015  
4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

Berufung der synodalen  
Protokollführenden für  
die Landessynode 2015

## Vorlage 0.4

---

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

1. Rimkus, Rainer (KK Herne)
2. Springwald, Ulrich (KK Herne)
  
3. Chudaska, Dietmar (KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten)
4. Büker-Mamy, Anke-Maria (KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten)
5. Struck, Reiner (KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten)
6. Winkel, Gudrun (KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten)
  
7. Göckenjan, Katrin (KK Recklinghausen)
8. Giesler, Martin (KK Recklinghausen)
9. Schindler, Annegret (KK Recklinghausen)
10. Waschhof, Heinz-Joachim (KK Recklinghausen)
  
11. Stuberg, Peter (KK Siegen)
12. Mayr, Annegret (KK Siegen)
13. Schmidt, Hans-Werner (KK Siegen)
14. Bäumer, Gottfried (KK Siegen)
15. Dreute-Krämer, Cornelia (KK Siegen)
16. Marxmeier, Rolf (KK Siegen)
  
17. Berk, Stefan (KK Wittgenstein)
18. Soth, Thomas (KK Wittgenstein)

### **Reserve**

19. Domke, Martin (KK Herne)
20. Klippel, Hannelore (KK Recklinghausen)

Landessynode 2015  
4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

Schriftlicher Bericht der Präses  
Über die Tätigkeit der Kirchenleitung  
sowie über die für die Kirche  
bedeutsamen Ereignisse

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Themenjahr 2015: „gotteswort – Reformation. Bild. Bibel“</b>	198
<b>II.</b>	<b>Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur</b>	
1.	Theologie	200
2.	Gottesdienst	201
3.	Kirchenmusik	203
4.	Kultur	205
<b>III.</b>	<b>Pfarrdienst und kirchliche Berufe</b>	
1.	Pfarrdienst	206
2.	Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung	207
<b>IV.</b>	<b>Seelsorge und Beratung</b>	
1.	Referat und Fachbereich Seelsorge	207
2.	Aktuelle Themen aus einigen Seelsorgebereichen	208
2.1	Gefängnisseelsorge	208
2.2	Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige in Büren	208
2.3	Militärseelsorge	209
2.4	Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge	209
2.5	LWL-Kliniken und Maßregelvollzug	210
<b>V.</b>	<b>Diakonie</b>	
1.	Fusion Diakonie RWL	210
2.	Kindertageseinrichtungen	211
<b>VI.</b>	<b>Ökumene und Weltverantwortung</b>	
1.	Weltweite Ökumene	213
1.1.	Europa	213
1.1.1	Ökumenische Schülerreise nach Auschwitz und Besuch bei den ökumenischen Partnern in Polen	213

---

1.1.2	Versöhnungsarbeit in Europa „Zivilisationsbruch Erster Weltkrieg“ – 6. Westfälisch-Polnisches Symposium	214
1.1.3	Erinnern für eine gemeinsame europäische Zukunft: Gedenkstätte Trostenez	214
1.1.4	Hoffnung für Osteuropa (HfO)	215
1.2	Weltweite Herausforderungen	216
1.2.1	Solidarität mit den Partnern in der Einen Welt	216
1.2.2	Gerechtigkeit und Überwindung von Armut – Einsatz für menschenswürdige Arbeitsbedingungen	217
1.2.3	Freihandelsabkommen	218
1.2.4	Kampf gegen Kinderprostitution und Menschenhandel	219
1.2.5	Gesundheit, Ernährung, Brot für die Welt	219
1.2.6	HIV/Aids	220
1.2.7	Kampf um Land	220
1.2.8	Klimagerechtigkeit jetzt! – Ökumenischer Pilgerweg für Klima- gerechtigkeit	221
1.2.9	Klimaschutz mit Weitblick – Entwicklungspolitische Perspektiven zum Klimaschutz in NRW	222
1.3	Flucht und Migration – Verantwortung wahrnehmen im gesamt- europäischen Rahmen	223
1.3.1	Politikerreise zu den Flüchtlingsherausforderungen in Italien und Griechenland	223
1.3.2	Westfälische Solidarität mit Mediterranean Hope – Hand in Hand mit der Waldenserkirche	224
1.3.3	Migration als Herausforderung für unsere Gemeinden	225
1.4	Zusammenarbeit mit den orientalischen Kirchen angesichts der Situation der Christen im Vorderen Orient	226
1.5	Theologische Herausforderungen – Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt	227
1.5.1	Kampagne ‚Mission Respekt‘	227
1.5.2	Versöhnungsprozess in Südafrika (EKD-Studienprozess)	227
2.	Konfessionsökumene	227
2.1	ACK	227
2.2	Ökumenismusdekret	228
2.3	Zusammenarbeit mit den orthodoxen Kirchen	228

**VII. Bildung und Erziehung**

1.	Pädagogisches Institut	228
1.1	Begleitung Lehramtsstudierender	229
1.2	Qualifizierung Schulseelsorge	229
1.3	Zusammenarbeit der Unterstützungssysteme für den Religionsunterricht	229
1.4	Filmzentrale	230
1.5	Bundesweite Umfrage zur Konfirmandenarbeit	230
1.6	Unterwegs in Gottes Welt – den Schulanfang nachhaltig begleiten	231
2.	Evangelische Schulen	231
3.	Erwachsenenbildung ‚Wandel begleiten – Vielfalt gestalten – Gerechtigkeit fördern‘ 40 Jahre Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe (EBW)	232
3.1	Wandel begleiten	233
3.2	Vielfalt gestalten	234
3.2.1	Sprach und Integrationskurse	234
3.2.2	Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	234
3.2.3	Angebote politischer und religiöser Bildung für Menschen der Aufnahmegesellschaft	234
3.3	Gerechtigkeit fördern	235
4.	Theologiestudium	235
4.1	Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel	235
4.2	Förderung des theologischen Nachwuchses	236
4.3	Theologisches Prüfungsamt	236
5.	Jugendarbeit	236
6.	Prädikantendienst	237

**VIII. Gesellschaftliche Verantwortung**

1.	Zur Lage der EKvW in Zahlen	237
2.	Flüchtlinge und Kirchenasyl	239
3.	Klima- und Energiepolitik	241
4.	Gemeinwesen und Quartiersentwicklung in evangelischer Perspektive	241

---

5.	Netzwerk Kirche im ländlichen Raum	241
6.	Ethische Fragestellungen zu Sterben und Tod	242
7.	Männerarbeit	242
8.	Frauenreferat	242
9.	Projektgruppe <i>Familienfreundliche Arbeitsbedingungen</i>	242
10.	Deutscher Evangelischer Kirchentag	242
<b>IX.</b>	<b>Presse-, Internet – und Öffentlichkeitsarbeit</b>	
1.	Arbeitsbereich Kommunikation	243
1.1	epd West	243
1.2	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)	243
2.	Medien und Sensationen – Wie soll man über das Unbeschreibliche berichten?	244
3.	Evangelisches Rundfunkreferat NRW	245
<b>X.</b>	<b>Verwaltung und Rechtsfragen – Dienst- und Arbeitsrecht</b>	
1.	Dienstrecht	246
2.	Arbeitsrecht	246
2.1	Kirchlicher Dienst und Streikrecht	246
2.2	Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtliche Schiedskommission	246

**Schriftlicher Bericht der Präses  
vor der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen 2015**

**I. Themenjahr 2015:  
„gotteswort – Reformation. Bild. Bibel“**

Das Themenjahr 2015 unter dem Motto *gotteswort – Reformation. Bild. Bibel* haben wir für unsere westfälische Landeskirche am 11. Januar 2015 mit einem Gottesdienst in der St. Marienkirche in Dortmund feierlich eröffnet. Nach dem Gottesdienst konnte die Ausstellung *Zeitgenössische Kunst zur Bibel* in der Kirche besichtigt werden. Diese Ausstellung mit 124 unterschiedlichen Exponaten verschiedener Künstler bringt die Themen des Jahres in prägnanter Form zusammen. Nach Dortmund gastierte die Ausstellung in Münster, Meschede, Minden und im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld-Bethel.

Einige der Bilder sind mit kurzen Meditationen auch in der **Jahrespublikation *Aus der Praxis*** – für die Praxis des *Amtes für missionarische Dienste* abgedruckt, das neben grundlegenden thematischen Artikeln vor allem Praxiselemente für gemeindliche Aktionen im Themenjahr angeboten hat. Das Heft, das zusammen mit dem Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (gmd) der Evangelischen Kirche im Rheinland herausgegeben wurde, ist allen Pfarrerinnen und Pfarrern der beiden Landeskirchen sowie ca. 4.000 Ehrenamtlichen in der EKvW kostenlos zugesandt worden.

Zudem wurde – ebenfalls im Anschluss an den Gottesdienst am 11. Januar 2015 – nach grundlegendem Relaunch die Ausstellung der **Werkstatt Bibel** im *Haus Landeskirchlicher Dienste* in Dortmund wiedereröffnet. Diese Einrichtung des *Amtes für missionarische Dienste* in Verbindung mit der *von Cansteinschen Bibelanstalt* in Westfalen gibt es seit nunmehr 30 Jahren. Nach der Eröffnung durch den Präsidenten der *von Cansteinschen Bibelanstalt*, Prof. Dr. Peter Wick, konnten die Besucherinnen und Besucher die neu gestalteten Räumlichkeiten besichtigen. Die *Werkstatt Bibel* versteht sich als außerschulischer und außergemeindlicher Lernort und wird vor allem von Konfirmandengruppen und Schulklassen besucht. Aber auch andere Gruppen mit Erwachsenen sind als Gäste willkommen. Die bibelpädagogische und bibelmissionarische Arbeit möchte auf erlebnispädagogische Art und Weise einen Einblick in die Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der Bibel bieten. Auch alltags- und lebensrelevante Themen wie z.B. Vertrauen, Freiheit, Gerechtigkeit und Hoffnung werden im Licht alt- und neutestamentlicher Geschichten betrachtet. Die Besucherinnen und Besucher können in alten Bibeln blättern (eine Lutherbibel von 1572), sich eine winzige Bibel unter einem Mikroskop anschauen, einen „Bibelurm“ mit 66 Schubladen zu jedem einzelnen biblischen Buch entdecken oder mit allen Sinnen erfahren, wie und wo die Bibel heute zu uns spricht. Die didaktischen Einheiten werden mit Hilfe moderner Technik (interaktives Touch-Whiteboard) ins Licht gesetzt und den Besuchergruppen nahegebracht. Über 150 Gruppen mit über 3.000 Menschen besuchen die Werkstatt Bibel pro Jahr.

Am 31. Mai fand zum neunten Mal das westfälische **Gemeindefestival maximale** im *Maximilianpark Hamm* statt. Gut 2500 Personen haben in diesem Jahr daran teilgenommen. Für die weiter von Dortmund entfernt liegenden Gemeinden wurde beim *maximale* die **Werkstatt Bibel mobil** von mir eröffnet. Diese mobile Ausstellung kann von Ge-



meinden kostenlos ausgeliehen werden. In 7 mobilen Einzelstationen können sowohl Einzelbesucher und -besucherinnen als auch Gruppen oder Schulklassen viel Wissenswertes rund um die Bibel entdecken. Die einzelnen Stationen (Der Bibel begegnen, Wissenswertes zur Bibel, Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte, aktuelle Ausgaben von Bibeln, Kinderbibeln und ausländischen Übersetzungen, mit der Bibel leben) werden durch große grafisch gestaltete Faltdisplays und dazugehörige Tische mit einer Reihe unterschiedlicher Exponate in Szene gesetzt. Mitarbeitende des *AmD* geben erste Einführungen, liefern didaktische Entwürfe und sind teilweise in den Gemeinden mit dabei.

Einen weiteren Schwerpunkt des Themenjahrs stellte die **Reihe 12x12** dar. 12 wissenschaftliche Theologinnen und Theologen halten durch das Jahr hindurch in den Regionen der Landeskirche Vorträge rund um das Jahresthema *gotteswort – Reformation. Bild. Bibel*. Zum Beispie. wurde gefragt „Welche Bilder sind erlaubt?“, es wurden „Die Sprachbilder des Paulus entschlüsselt“ oder es wird beleuchtet „Wie Bilder der Bibel kindertheologisch fortgeschrieben werden“.

In Zusammenarbeit mit dem *Dortmunder Zoo* und dem Illustrator Rüdiger Pfeffer wurde vom *AmD* und dem *Westfälischen Kindergottesdienstverband* ein kleines DIN A 5-Heft mit dem Titel **Einfach tierisch** herausgegeben. In diesem werden 17 Tiere der Bibel Kindern nahegebracht und entsprechende Bibelstellen sowohl graphisch als auch textlich in Szene gesetzt. Das Heft bietet eine Vielzahl von Mitmach- und Erlebniselementen. Durch die gute Kooperation mit dem Zoo konnte dort am 23. August ein großer Familiengottesdienst veranstaltet werden, bei dem der Eintritt sogar kostenlos war. Auf vielfältige kreative Art und Weise wurde den Besucherinnen und Besuchern die Geschichte von der Arche Noah nahegebracht. In dieser Umgebung – gegenüber vom Raubtierhaus! – ein besonderes Erlebnis.

In Kooperation mit dem *Erwachsenenbildungswerk* und dem *Ev. Bildungswerk Dortmund* ist im letzten Quartal des Jahres eine **Kinderbibelausstellung** in Dortmund zu sehen. Dazu gehören auch Vorträge und Workshops vor allem für Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen und interessierte Eltern.

Am 31. Oktober war die Premiere des **Pop-Oratoriums Luther** in der Dortmunder Westfalenhalle. Mit über 3.000 Sängerinnen und Sängern ist dieses Projekt für Viele das Highlight im Themenjahr. Die Texte stammen von Michael Kunze, die Musik von Dieter Falk. Das Stück geht nach der Premiere auf Deutschland-Tournee. Im Rahmen der Uraufführung wurde auch die **Westfälische Bilderbibel** präsentiert. Über 100 Gruppen aus Gemeinden und Schulklassen haben selbst ausgewählte biblische Geschichten kreativ ins Bild gesetzt. Die einzelnen Bilder wurden auf Stoff gedruckt und im Rund der Westfalenhalle 1 gezeigt und während des Stückes in der Halle entrollt.

Im Sommer wurden in der **Autobahnkapelle Hamm-Rhynern** Postkarten verteilt, die den Reisenden ein besonders gestaltetes Bibelwort für die Weiterfahrt mitgaben. Viele Menschen haben sich in Kirchenkreisen und Gemeinden für das Themenjahr engagiert, auch das **Bibeldorf Rietberg** hat sich mit verschiedenen Aktionen am Themenjahr beteiligt. Es gab zahlreiche Veranstaltungen, z.B. für Kinder oder im Bereich Kunst

oder im Bereich Kultur. Sie alle haben sich mit dem Jahresthema auseinandergesetzt. So bleiben der Wunsch und die Hoffnung, dass diese unterschiedlichen Zugänge viele unterschiedliche Menschen angeregt haben, sich wieder oder auch ganz neu mit der Bibel zu befassen. Das reformatorische *sola scriptura* bleibt uns ein Leitwort für unsere Arbeit und unser Leben.

## II. Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur

### 1. Theologie

Der *Ständige Theologische Ausschuss* unter dem Vorsitz von Superintendent Michael Krause arbeitet auftragsgemäß an theologischen Aspekten des Themas **Familien heute** (Institution, Segnung, Trauung) weiter.

Zu Einzelfragen zum Thema **Abendmahl** (Abendmahl mit Kindern, Gestalt der Elemente beim Abendmahl) liegen Anträge aus Kreissynoden für die *Landessynode 2015* vor. Eine Überweisung an den *Ständigen Theologischen Ausschuss* erscheint sinnvoll. Denn die Frage, wie dieses Sakrament gefeiert wird, muss sorgfältig bedacht werden. Neben den theologischen Grundlagen und den kirchenrechtlichen Regelungen wird dabei auch die gegenwärtige Praxis der Gemeinden im Blick sein. Es ist gut, wenn wir uns diesem zentralen Punkt unseres Gottesdienstes und unseres Kirchenverständnisses intensiv widmen.

Im Rahmen des **Verbindungsmodells** (EKD, UEK, VELKD<sup>1</sup>) ist der EKD das Kirche-Sein zugesprochen worden. Aus westfälischer Perspektive ist das selbstverständlich, haben wir doch schon seit mehreren Jahrzehnten (wenn nicht gar fast zwei Jahrhunderte!) als Kirche Erfahrungen mit dem Miteinander verschiedener protestantischer Konfessionen.

Zwei **EKD-Grundlagentexte** haben theologisch wichtige Themen auf kluge und verständliche Weise behandelt. Der Text *Für uns gestorben* widmet sich der „Bedeutung von Leiden und Sterben Jesu Christi“, der Text *Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive* wendet sich den theologischen Grundlagen des *Interreligiösen Dialogs* zu. Wer sich für diese Fragen interessiert, wird hier weiterführende Anregungen finden.

Das Thema **Christen und Juden** steht gegenwärtig nicht so im Zentrum wie noch vor einigen Jahren, hat aber im Zusammenhang mit dem Jahresthema der Reformationsdekade (Bilderverbot, Charlie Hebdo ...) eine eigene Rolle gespielt. Begegnungen mit jüdischen Gemeinden vor Ort finden statt und sind wichtig. Bei der Tagung der *Synodalbeauftragten für den christlich-jüdischen Dialog* gestaltete Rabbinder Avichat Apel (Dortmund) einen Tag über den Schabbat aus seiner jüdisch-orthodoxen Sicht. Gute Kontakte bestehen zu Rabbinerin Natalja Verzhbovska, die Ende August in der *Beit-Tikwa-Synagoge* in Bielefeld ordiniert wurde und seither für die *liberale jüdische Gemeinde in Unna* zuständig ist.

---

1 Evangelische Kirche in Deutschland, Union Evangelischer Kirchen, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Die *Neuapostolische Kirche* (NAK) befindet sich zurzeit in einem Prozess der Veränderung und öffnet sich für die Ökumene. Das haben jüngst auch Gespräche mit Vertretern unserer Landeskirche gezeigt. Wer noch in den 90er Jahren der Neuapostolischen Kirche begegnete, traf auf eine in sich abgeschlossene, streng hierarchisch strukturierte Gemeinschaft mit exklusivem Heilsverständnis. Entsprechend wurde (und wird immer noch) die NAK in offiziellen Dokumenten der EKvW als Sekte bezeichnet und behandelt.<sup>2</sup> Die NAK gab nach langer Vorarbeit im Dezember 2012 einen eigenen Katechismus heraus. Damit liegt zum ersten Mal in der Geschichte der NAK deren Selbstverständnis schriftlich in verbindlicher Form vor. Das Ergebnis zeigt eine Öffnung hin zur Ökumene, die noch Jahrzehnte zuvor als irrelevant abqualifiziert wurde. Neuapostolische Exklusivitätsansprüche im Blick auf das Kirchenverständnis und das endzeitliche Heil treten deutlich zurück. Die gegenwärtige NAK hat einen erkennbaren Wandel hinter sich; dies ermöglicht neue Formen der Kontaktaufnahme und -pflege. Ob und wie sich diese Kontakte institutionalisieren können, bleibt zunächst abzuwarten.

## 2. Gottesdienst

Dem Beschluss der Landessynode 2014 entsprechend, hat der *Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik* der Kirchenleitung Vorschläge für **liturgische Materialien zur öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare** gemacht. Diese werden den Kirchengemeinden auf Beschluss der Kirchenleitung zum Gebrauch vorgelegt und sind Mitte Oktober im Luther-Verlag erschienen.<sup>3</sup>

Das Thema „*riskante Liturgien in der Öffentlichkeit*“ wurde bei den Gottesdiensten nach der Germanwings-Katastrophe ebenso relevant wie die Arbeit der Notfallseelsorger. Erstaunlich selbstverständlich wird akzeptiert, ja erwartet, dass **Kirche anlässlich von Unglücksfällen in der Öffentlichkeit Präsenz zeigt**. Dem Gottesdienst wächst die zivilreligiöse Aufgabe öffentlicher Trauer- und Deutungsarbeit zu: Das erfahrene Leid wird benannt und gedeutet und erhält dadurch zugleich heilsame Begrenzung.

Im Bereich **Gottesdienst** ist ein Wechsel vom ästhetischen Paradigma hin zur Empirie zu beobachten. An aktuellen Studien zum Gottesdienst ist kein Mangel. Neben der Onlinestudie des Kompetenzzentrums für Qualität im Gottesdienst (Hildesheim) ist hier die fünfte *Kirchliche Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD* (KMUV) mit dem Titel „*Engagement und Indifferenz*“ zu nennen.

<sup>2</sup> In unserer Taufordnung zum Beispiel verbietet die Mitgliedschaft in der NAK die Übernahme eines Patenamtes.

<sup>3</sup> Nach einer Einleitung folgen die liturgischen Materialien, zunächst in einer Übersicht, dann in ausführlichen Textvorschlägen. Dabei werden jeweils parallel Formulierungen in einer eher traditionellen „Farbe“ und in eher freierer Sprache angeboten. In einem Anhang finden sich neben Liedvorschlägen aus dem Evangelischen Gesangbuch sowie aus dem Beiheft „Wortlaute“ auch Hinweise zur Taufe im Rahmen eines Segnungsgottesdienstes, u.a. mit Beteiligung von Kindern. In mehreren Elementen dieser liturgischen Bausteine werden Analogien zur Trauung deutlich. Auch Unterschiede sind auszumachen. Die Texte geben keine agendarisch verpflichtende Ordnung vor, wollen aber dazu verhelfen, dass „wir die Liebe, die wir von Gott erfahren, spürbar und glaubwürdig in unserer Kirche und in der Gesellschaft leben und weitergeben“ (Annette Kurschus in: Segnungsgottesdienste für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft [Hrsg. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen] Bielefeld 2014, S. 13).

Für diese Untersuchung liegt eine erste Zwischenauswertung vor, die vorläufige Schlüsse für Entwicklungen im Bereich Gottesdienst zulässt. Wie bei allen empirischen Studien dürfen die erhobenen Daten allerdings nicht normativ verstanden werden. Vielmehr sind sie in einem weiteren Horizont zu interpretieren.

In der Prioritätenliste („Kirche sollte“) rangiert das Feiern von Gottesdiensten unter den abgefragten Punkten eher im mittleren Bereich, zwischen Nächstenliebe und Diakonie einerseits und Geselligkeit und Werten andererseits. Die Rede vom Gottesdienst als „Mitte der Gemeinde“ erhält hier eine ganz neue Bedeutung ...

Die Spitzenreiter für Anlässe zum Gottesdienstbesuch sind Kasualien, Heiligabend und Ostersonntag.<sup>4</sup>

Insgesamt zeigt sich: Kirchenmitgliedschaft wird immer mehr zu einer individuell gestalteten Angelegenheit. Der Umgang mit verschiedenen Optionen wird selbstbewusst und selbstbestimmt wahrgenommen. Wahlfreiheit ist wichtig. Für die Inanspruchnahme von Kasualien etwa werden seltener konventionelle Gründe genannt. Vielmehr wird sie eher als bewusste Entscheidung verstanden. Die Ansprüche an ihre individuelle Gestaltung steigen.

*Zählprojekte* in verschiedenen Landeskirchen wollen die Verlässlichkeit des gegenwärtigen EKD-Zählsystems überprüfen. In Westfalen nimmt der Kirchenkreis Herford an einem solchen Projekt teil.

Schon jetzt zeigen erste Ergebnisse, dass eine Revision der statistischen EKD-Berechnungen dringend erforderlich ist.

Die *Perikopenrevision* befindet sich in der Erprobungsphase.

In Westfalen wurden 2.000, EKD-weit 10.000 Probe-Lektionare angefordert und einigermaßen gleichmäßig in den Kirchenkreisen verteilt. Alle sechs Predigtreihen werden im Kirchenjahr 2014/15 parallel erprobt. In der EKvW (wie auch in anderen Landeskirchen) ist die kontinuierliche Rückmeldebereitschaft in der Erprobungsphase leider gering (unter 5%). Vielfach herrscht die Auffassung vor, dass der Aufwand für die relativ geringen Änderungen (nur 20% des Textbestands sind neu) zu hoch sei. Zwischenergebnisse sind im Dezember zu erwarten. Die Kirchenleitung wird im Frühjahr 2016 eine gesamt-westfälische Stellungnahme abgeben.

Eine *Rezeptionsstudie zum Evangelischen Gesangbuch* bereitet eine mögliche (aber erst langfristig zu erwartende) Revision des eg vor.

Die Debatte über die Qualität kirchlicher Arbeit hat auch den Gottesdienst erreicht. Erste Ergebnisse werden festgehalten in dem von der Liturgischen Konferenz herausgegebenen *Handbuch zur Qualität im Gottesdienst*. Dort werden verschiedene Gottesdienstformate nach Grunderwartungen, Leistungsanforderungen und Begeisterungsfaktoren beschrieben. Das Handbuch ist soeben erschienen.

Das **Gottesdienstcoaching** ist in diesem Zusammenhang immer wertvoller geworden. Gibt es in Westfalen (noch) kaum Coaching-Anfragen von Pfarrerinnen und Pfarrern, so

---

4 Hier liegen die Angaben jedoch deutlich über dem tatsächlichen Besuch, was sich so deuten lässt, dass die Evangelischen immerhin noch wissen, welche Gottesdienste theoretisch besonders wichtig wären.

hat es sich bewährt, Coaching als festen Bestandteil in die Aus- und Fortbildung von *Prädikantinnen und Prädikanten* zu integrieren. Dort erhält es von allen Beteiligten konstant positive Rückmeldungen. Derzeit kommen für die *Coaches* weitere Zielgruppen in den Fokus: *Diakone, Gemeindepädagoginnen, Lehrer, Schulpfarrerinnen und Mitwirkende bei Schulgottesdiensten, Lektorinnen, Ehrenamtliche*. Zugleich rücken verschiedene Feedbackverfahren zum Gottesdienst in den Blick. Die Entwicklung bzw. Verbesserung einer angemessenen Rückmeldekultur ist in unserer Kirche nach wie vor ein Desiderat.

Die **Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik** im *IAFW* unter der Leitung von Pfarrer Carsten Haeske bietet viele Fortbildungen und Gemeindeberatungen an. 2015 wurde die vakante 50%-Kirchenmusikstelle mit KMD Ute Springer neu besetzt. Pfarrerin Sabine Zorn, langjährige Vorsitzende des landeskirchlichen Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik, hat das *IAFW* im Oktober 2015 verlassen, ihr Nachfolger ist Pfarrer Christian Binder.

Der Liturgische Ausschuss der UEK erarbeitet derzeit eine Agenda zur Einweihung und Verabschiedung. Dafür wurde u. a. ein Formular für die **Entwurmung von Kirchen** („Abschied von einer Kirche als liturgischem Raum“) entwickelt. Leider wird dieses Formular in Westfalen wohl des Öfteren zum Einsatz kommen.

Das *Comenius-Institut*, der *Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD e.V.* und das *Kirchenamt der EKD* führen im Rahmen der *Evangelischen Bildungsberichterstattung* gegenwärtig erstmals eine deutschlandweite Befragung der Mitarbeitenden von **gottesdienstlichen Angeboten mit Kindern** durch, wie beispielsweise *Kindergottesdienst, Christenlehre* oder *Kinderbibeltage*. Befragt werden Mitarbeitende aus etwa 1.000 Kirchengemeinden aller Landeskirchen zu Rahmenbedingungen, Inhalten und Teilnehmenden ihrer Angebote.

Die Auswertung der *EKD-Kindergottesdienstgesamttagung Dortmund 2014* und die Vorbereitung des *Kindergottesdiensttags für Mitarbeitende 2016* in Unna werden aufeinander bezogen. Pfarrerin Christine Grans wurde zur neuen Vorsitzenden des Kindergottesdienstverbands gewählt.

### 3. Kirchenmusik

Kirchenmusikalisch ist in Westfalen einiges in Bewegung. Die Populärmusik in der Kirche erhält Aufwind. Gemeinden und Kirchenkreise fragen in Stellenausschreibungen verstärkt populärmusikalische Kirchenmusikprofile nach.

Der erste **C-Pop-Kurs** unter der Leitung von Popkantor Matthias Nagel geht mit 20 hochmotivierten Teilnehmenden „auf die Zielgerade“ – die Prüfungen finden im Frühjahr 2016 statt.

Mit der Gründung der **Evangelischen Popakademie** mit ihren beiden Bereichen Ausbildung (Bachelor Kirchliche Populärmusik an der Hochschule für Kirchenmusik) und Fortbildung (im Zusammenhang mit der *Creativen Kirche*) hat die *EKvW* ein innovatives und EKD-weit einzigartiges Projekt umgesetzt. Prorektor Hartmut Naumann und

Dieter Falk als Stiftungsprofessor stehen hier als renommierte Namen für Qualität. Die ersten Fortbildungen werden bereits angeboten, der Studiengang wird im September 2016 beginnen. Damit wollen wir eine Qualitätsoffensive in Sachen *Pop, Rock, Jazz* und *Gospel* in der Kirche starten.

Von Beginn gehört Musik zur evangelischen Kirche. Der musikalische Stil ist dabei nicht festgelegt. Unsere evangelische Kirche ist musikalisch mehrsprachig. Dabei ergänzen die verschiedenen musikalischen Richtungen sich gegenseitig. Es kommt aber auf die Qualität an – gleich in welchem Stil. Deshalb bedarf es bestens ausgebildeter Kräfte, die sich in ihren jeweiligen musikalischen Welten gegenseitig befähigen und Brücken bauen auf dem Weg zum gemeinsamen Ziel, Gott im Lied zu loben und dem Glauben musikalisch Ausdruck zu geben.

Die **Hochschule für Kirchenmusik** in Herford unter dem Rektorat von Prof. Dr. Helmut Fleinghaus ist anerkannterweise eine der größten und profiliertesten evangelischen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik in Deutschland. Jetzt widmet sich die Hochschule in Kooperation mit den musikalischen Verbänden und der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik in stärkerem Maße auch dem Bereich Musik mit Kindern. Im Studium bekommt der Aspekt Kinderchorleitung ein größeres Augenmerk.

Die **Personalsituation bei den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen** zeigt diese Tendenzen: Für A- und B-Kirchenmusikerstellen gibt eine relative Stabilität am Stellenmarkt. Die Gemeinden wissen um die Bedeutung qualifizierter kirchenmusikalischer Arbeit für die Gemeindeentwicklung/ den Gemeindeaufbau. Hingegen wird es schwieriger, kirchenmusikalischen Nachwuchs für die C- und D-Ausbildung zu gewinnen. Das liegt u. a. an gesellschaftlichen Veränderungen: Das Erlernen eines Instruments erfordert einen langen Atem, und Kinder und Jugendliche werden stärker von schulischen Erfordernissen beansprucht.

Im Rahmen der Perikopenrevision wird auch der **Wochenliedplan** überarbeitet, wobei die EKvW dafür eintritt, dass mehr Lieder aufgenommen werden, die gut singbar sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Idee einer westfälischen **Kernliederliste** aufgenommen.

Die ersten drei Ausgaben des **Magazins Kirchenmusik in Westfalen** sind erschienen. Sie bündeln – unter der Verantwortung von LKMD Ulrich Hirtzbruch – publizistisch die bisherigen Veröffentlichungen. Alle hauptamtlich kirchenmusikalisch Tätigen in der EKvW sind beteiligt. Hier ist in den letzten Jahren ein **Netzwerk Kirchenmusik** entstanden, in dem vorhandene Kooperationen gestärkt und neue gesucht wurden. Das drückt sich in einer verbesserten Koordination von Veranstaltungen aus, in gemeinsamer Gremienarbeit, aber auch in der Herausgabe des Magazins. Das Netzwerk und das Magazin sind offen für weitere Partner.

Auch weiterhin wird es unterschiedliche Organisationsformen und Spezialisierungen geben wie auch unterschiedliche „Kulturen“ und Interessen. Und das soll es auch weiterhin geben dürfen. Aber alle sind vereint in dem Auftrag, den die Präambel unseres Kirchenmusikgesetzes so beschreibt: „bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken.“

Im September 2015 hat der **Chorverband** sein 120-jähriges Jubiläum im Rahmen des Westfälischen Chorfesttages in Lippstadt feiern können.

Für **2016** sind sowohl erneut ein großer **Kirchenmusiktag** in Soest als auch eine Neuauflage des **EKVW-Gitarrentages** geplant.

#### 4. Kultur

Im März 2015 fand das 6. **Kirchliche Filmfestival** in Recklinghausen statt, das deutschlandweit (wenn nicht gar europaweit) einzigartig ist. Das Festival hat Filme gezeigt, für die man ein hörendes Ohr und ein sehendes Auge braucht. Der besondere Blick, den die Filmemacher auf die Bilder werfen, zeigte uns Bekanntes, wie wir es noch nicht gesehen haben, eine Ansicht der Welt, die wir so nicht kennen. Und die von den Besuchern geschätzten Filmgespräche luden zum vertiefenden Austausch über die Bilderwelten und Weltenbilder ein. Auch ist von der Fortsetzung der Zusammenarbeit von **Kirche und Kino** zu berichten, einer ökumenischen Filmreihe, die durch das Land zieht.

Das inzwischen 24. landeskirchliche **Forum Kirche und Kultur** fand im Mai in Herford statt. Thema waren die Bedingungen für Ausstellungen im Kirchraum. Dabei kamen besonders die Wechselwirkungen von Raum und Kunst einerseits, aber auch von Kunst und Gottesdienst andererseits zur Sprache. Ekkehard Neumann, bildender Künstler aus Münster und Vorsitzender des *Westdeutschen Künstlerbundes*, forderte dazu auf, lieber auf Künstlerinnen und Künstler zuzugehen, als Massenware beim Großhändler zu kaufen. Dies sei kaum teurer, könnte aber die Kirchen wieder zu Schatzkästchen werden lassen, anstatt sie in austauschbarer Beliebigkeit versinken zu lassen.

Der sogenannte **Spirituelle Sommer** im Sauerland ist gemeinsam von der Kur und Freizeit GmbH Schmallenberg, dem Dekanat Hochsauerland Mitte und dem Ev. Kirchenkreis Wittgenstein in der Region und für die Region entwickelt worden. Die Kirche ist in Süd-Westfalen nicht nur dabei, sondern mittendrin.

Der **Platz des europäischen Versprechens an der Christuskirche Bochum** wird fertiggestellt und soll im Dezember 2015 der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die *Christuskirche Bochum* ist ein Beispiel für die Schwierigkeiten, die Bauordnungsämter mit Kirchen als Kulturorten haben. Weil Kirchen für den Gottesdienst gewidmet sind, fallen sie nicht als Versammlungsstätten unter die Bestimmungen der *Sonderbauverordnung NRW*. Darauf muss jedoch immer wieder hingewiesen werden.

Die Landesdenkmalbehörden haben eine **Inventarisierung der westfälischen Nachkriegskirchen** abgeschlossen. In diesem Zusammenhang sind „Unter-Denkmalstellungen“ zu erwarten.

Die Arbeitshilfen *Kunst in Kirchen* und *Filme in Kirchen* sind durch eine **Arbeitshilfe zu Literatur in Kirchen** ergänzt worden, die anlässlich der Verleihung des *Evangelischen Buchpreises* an die Autorin Nina Jäckle am 30. September im Assapheum der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Bereits durch die Bibel sind Literatur und Kirche eng miteinander

verbunden. Literatur öffnet wie jede gute Kunst neue Räume. Auf ihre Weise kann Literatur andere Zugänge zu der Wahrheit schaffen, die der christliche Glaube bezeugt.<sup>5</sup>

Eine Vielzahl von Ausstellungsprojekten und kulturellen Veranstaltungen vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen zeigt, dass die **Kirche** weiterhin **eine bedeutende Kulturträgerin** ist.

### III. Pfardienst und kirchliche Berufe

#### 1. Pfardienst

Seit 2013 bietet [www.gesund-im-pfarramt.de](http://www.gesund-im-pfarramt.de) leicht zugänglich ein großes Spektrum an Informationen, Erfahrungsberichten, Literatur, Links, Konzepten und konkreten Beratungsangeboten, das von Anfang an auf großes Interesse gestoßen ist. Gepflegt wird die Homepage vom Fachbereich Personalentwicklung im *Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung*.

Seit Januar 2015 ermöglicht eine neue **Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern** – zusätzlich zu Angeboten wie Fortbildung, Supervision oder geistlicher Begleitung –, etwas für die Gesundheit zu unternehmen:

- Die Teilnahme an Gesundheits- und Präventionskursen in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Stressmanagement wird gefördert.
- Kürzere Auszeiten wie Einkehrtage, Exerzitien und Oasentage in einem Kloster können bis zu einer Dauer von sieben Tagen einmal pro Jahr bezuschusst werden.
- Alle fünf Jahre ist eine längere Auszeit *Atem holen* von zwei bis vier Wochen Dauer möglich.
- Die neue Einrichtung Haus *inspiratio* im Kloster Barsinghausen steht Pfarrerinnen und Pfarrern der *EKvW* für einen Aufenthalt von jeweils sechs Wochen zur Verfügung. In diesem Jahr werden voraussichtlich acht Pfarrerinnen und Pfarrer aus der *EKvW* an einem Kurs in Barsinghausen teilnehmen. Die Rückmeldungen sind positiv.

Etliche Kirchenkreise haben sich auf den Weg gemacht, ausgehend von einer Befragung der Mitarbeitenden, eigene Gesundheitskonzepte für alle Berufsgruppen zu entwickeln. Für die Entwicklung von Gesundheitskonzepten bietet die Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung Unterstützung an.

Das Angebot eines persönlichen Gesundheitscoachings durch die Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung, das die individuelle gesundheitliche und familiäre Situation mit beruflichen Anforderungen und Chancen abgleicht, rundet die Angebote zur Salutogenese/Gesunderhaltung für Pfarrerinnen und Pfarrer der *Evangelischen Kirche von Westfalen* ab.

---

5 Die neue Arbeitshilfe widmet sich auf rund 50 Seiten dem Themenkomplex „Literatur“ und stellt neben theoretischen Ansätzen und der Frage nach dem Nutzen von Literatur für die Kirche vor allem praktische Arbeitsanregungen in den Mittelpunkt. Dazu gehören z.B. Literaturgottesdienste, Lesekreise, Lesungen mit Autorenbegegnungen u.v.m.



## 2. Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung

Seit der Landessynode 2015 finden kontinuierliche Gespräche zwischen den *unterschiedlichen Berufsgruppen, ihren Verbänden, den Pfarrerinnen und Pfarrern und dem Pfarrverein* statt. Wir wollen die Zusammenarbeit in der *Dienstgemeinschaft Kirche* stärken und darauf hinwirken, dass wir die Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung in der Kirche weiter klären und dafür die mentalen und strukturellen Voraussetzungen schaffen. Kirche braucht Vielfalt und attraktive, gute Arbeit, die dem kirchlichen Auftrag zugute kommt. Eine künftige Gestaltungsaufgabe wird darin bestehen, das öffentlich-rechtlich ausgestaltete *Pfarramt*, die *anderen kirchlichen Berufe*, die nach unserer Kirchenordnung auf der Gemeindeebene ihren Ort haben – vielleicht aber sinnvoller Weise in größerem Umfang als bisher auf der kreiskirchlichen Ebene angestellt werden sollten – und das *Ehrenamt* im Sinne der kirchlichen Dienstgemeinschaft zueinander ins richtige Verhältnis zu setzen.

### IV. Seelsorge und Beratung

#### 1. Referat und Fachbereich Seelsorge

Nachdem im August 2014 der *Fachbereich Seelsorge* am *Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung* in Villigst seine Arbeit aufgenommen hat, konnte zum 1. März 2015 mit Pfarrerin Daniela Fricke auch die Stelle der **Referentin für Seelsorge und Beratung im Landeskirchenamt** (mit halbem Stellenumfang für diesen Bereich) wieder besetzt werden. Damit ist dem Beschluss der Landessynode Rechnung getragen, auch in der Seelsorge einen Schwerpunkt zu setzen<sup>6</sup>.

In etlichen Kirchenkreisen – bzw. auf Ebene der Gestaltungsräume – finden zurzeit Prozesse statt, die **Handlungsfelder** in der *Krankenhauseselsorge*, *Seelsorge im Alter* sowie in *Einrichtungen der Altenpflege* und in der *Notfallseelsorge* **neu zu ordnen**. Das Angebot von Seiten des Fachbereichs, bei der Entwicklung kirchenkreisspezifischer Konzeptionen, bei Stelleneinrichtungen und Stellenbesetzungen sowie in Fragen der Refinanzierung beratend und unterstützend tätig zu sein, wird zunehmend angenommen. Verhandlungen mit überregionalen Trägern von Kliniken und Einrichtungen, die Superintendentinnen und Superintendenten gemeinsam mit dem Fachbereich und der Referentin für Seelsorge führen, zeigen erste Erfolge.

Angebote der **Aus-, Fort- und Weiterbildung** im Rahmen des Gemeinsamen *Pastoralkollegs* und des *Fachbereichs Seelsorge* sind entwickelt und werden im kommenden Jahr durchgeführt. Durch die Einbindung des Fachbereichs in das *Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung* haben sich gute Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem *Institut für Kirche und Gesellschaft* und der *Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik* ergeben. Beispielhaft seien hier die Themenbereiche *Notfallseelsorge in der Schule* und *Altenheimseelsorge* innerhalb der *Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten* genannt.

<sup>6</sup> wie zuvor in den weiteren Kernaufgaben der Kirche Verkündigung und Gottesdienst, Diakonie, Mission und Ökumene.

Die Bearbeitung von grundlegenden Fragestellungen im Handlungsfeld *Seelsorge und Beratung* – wie Personalfragen, Gespräche mit diakonischen Einrichtungen, Verhandlungen mit nichtkirchlichen Institutionen auf Leitungsebene – sowie die Vertretung für besondere Seelsorgebereiche in der *EKD* werden – in Abstimmung mit dem Fachbereich – nach wie vor von der landeskirchlichen Referentin wahrgenommen.

## 2. Aktuelle Themen aus einigen Seelsorgebereichen

### 2.1 *Gefängnisseelsorge*

In NRW werden in den nächsten Jahren vier Justizvollzugsanstalten neu gebaut, zwei davon (in Iserlohn und Münster) im Bereich der westfälischen Landeskirche. In den Neubauten wird es Mehrzweckräume geben, die als Räume für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen genutzt werden können. Eigene Kirchräume sind nicht mehr vorgesehen. Um eine angemessene Lage und Ausstattung der **Räumlichkeiten für Kirche und Seelsorge** sicherzustellen, ist je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen und der Evangelischen Kirche in das gemeinsame Planungsteam einbezogen. Für die evangelische Seite nimmt diese Aufgabe Architekt Dipl. Ing. Roland Berner aus dem Baureferat der EKvW wahr.

Nachdem zum 3. April 2015 Pfarrerin Uta Klose durch das Justizministerium zur Dekanin für die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des westfälischen Teils des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt wurde, fand ihre kirchliche Einführung in das Amt der Dekanin am 24. Juni 2015 in einem feierlichen Gottesdienst in der Kapelle von Haus Villigst statt. Als Dekanin ist Pfarrerin Klose Ansprechpartnerin und fachliche Beraterin der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Gefängnisseelsorge. Sie berät kirchliche Leitungsorgane und vertritt die Anliegen der Gefängnisseelsorge im Justizministerium und im Justizvollzug.

### 2.2 *Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren*

Anfang Mai 2015 wurde die ehemalige *JVA Büren* als *Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige* (UFA) wieder in Betrieb genommen. Mit der veränderten Bestimmung ist die Zuständigkeit für die Einrichtung – mithin auch für die Sicherstellung und Finanzierung der Seelsorge – vom *Justizministerium* in das *Ministerium für Inneres und Kommunales* übergegangen. Erfreulicherweise konnte nach einem daraus folgenden Klärungsprozess die Stelle für evangelische Seelsorge zum 16. August besetzt werden, so dass nun in der Einrichtung, die auf Dauer mit bis zu 100 Ausreisepflichtigen belegt werden soll, ein katholischer und ein evangelischer Pfarrer mit je halbem Stellenumfang tätig sind.

### 2.3 *Militärseelsorge*

Eine Pfarrerin und fünf Pfarrer aus der westfälischen Landeskirche nehmen zurzeit den Dienst in der *ev. Militärseelsorge* an unterschiedlichen Standorten in Deutschland wahr. Für das Militärpfarramt werden Pfarrerinnen und Pfarrer für sechs Jahre vom Dienst in der Landeskirche beurlaubt. Gegebenenfalls kann die Beurlaubung auf bis zu zwölf Jahre insgesamt verlängert werden. Gibt es keine Bewerbungen aus der Landeskirche, in der der zu besetzende Standort liegt, wird die Stelle *EKD*-weit ausgeschrieben. Am Standort Münster konnte die Stelle im Herbst dieses Jahres mit einem westfälischen Pfarrer wieder besetzt werden, für den ebenfalls frei gewordenen Standort Höxter/Holzminde gab es keine Bewerbung aus Westfalen. Im Bereich der *Militärseelsorge* gibt es also durchaus Potenzial für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich für eine Zeit ihres Dienstes dieser besonderen Aufgabe der Seelsorge an Soldatinnen und Soldaten, verbunden auch mit der Verpflichtung zum Auslandseinsatz, widmen wollen.

### 2.4 *Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge*

Am 26. November 2014 ist das Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge in der Polizei NRW (ZeBuS) am Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP) in Selm offiziell eröffnet worden. In diesem Zusammenhang haben Vertreter des Landes NRW (Innenminister Ralf Jäger) sowie der evangelischen (Vizepräsident Albert Henz für die Kirchenleitungen der drei ev. Landeskirchen) und katholischen (Generalvikar Norbert Kleyboldt, Bistum Münster, für die fünf katholischen Bistümer) Kirchen in NRW eine Vereinbarung über den Aufbau und Unterhalt des ZeBuS unterzeichnet.

Das ZeBuS führt die über Jahrzehnte hinweg bewährte und seit 1962 vertraglich geregelte Kooperation zwischen Staat und Kirche in den Themenfeldern *berufsethischer Unter-richt* und *Seelsorge in der Polizei* NRW fort. Angesichts sich verändernder und wachsender Herausforderungen sind die Beamtinnen und Beamten in der wertorientierten *staatlichen Institution Polizei* vor neue berufsethische Fragen gestellt. Das ZeBuS unterstützt die Bearbeitung dieser Fragestellungen im Bereich der polizeilichen Fortbildung, des Behördenalltags und der seelsorglichen Begleitung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Es arbeitet an der Schnittstelle zwischen operativer Polizeiarbeit und polizeilicher Fortbildung. Zugleich bietet es Unterstützungsangebote für Lehrende im Bereich der polizeilichen Fortbildung sowie im Bereich der Qualifikation und Fortbildung der haupt- und nebenamtlich in der Polizeiseelsorge Tätigen.

Von Seiten des Landes NRW ist es ausdrücklich gewollt, dass die kirchliche Position in Bezug auf berufsethische Fragen an zentraler Stelle in der Aus- und Fortbildung verankert ist, und daher die Kirchen auch die diesbezüglichen Rahmenbedingungen mitgestalten.

In dieser Ausrichtung ist das in NRW angesiedelte ZeBuS deutschlandweit einzigartig. Seit Anfang November 2015 ist das ZeBuS mit zwei Stellen nun auch personell angemessen ausgestattet: Mit einer Stelle beteiligt sich das Land NRW, das Bistum Münster und die westfälische Landeskirche haben je einen Stellenanteil von 50% zur Verfügung gestellt.

### 2.5 LWL-Kliniken und Maßregelvollzug

Für die aktuelle Entwicklung in diesen beiden Bereichen der Seelsorge ist zum einen auf die Ausführungen in Kapitel 2.5 des Personalberichtes, zum anderen auf die Vorlage (Ausführung Beschluss Nr. 18 Maßregelvollzug) zur Landessynode zu verweisen.

Es liegen der Landessynode Anträge aus Kirchenkreisen vor, die Seelsorge an psychiatrischen und forensischen Kliniken in Abstimmung mit den Kirchenkreisen bzw. Gestaltungsräumen als landeskirchliche Aufgabe wahrzunehmen.

## V. Diakonie

### 1. Fusion Diakonie RWL

Bereits vor zehn Jahren haben die *Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)*, die *Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW)* und die *Lippische Landeskirche (LLK)* erste Schritte zur Zusammenarbeit unternommen. Ziel war es zunächst, die politische Präsenz und den politischen Einfluss von Diakonie und Kirche zu erhöhen, aber auch Synergieeffekte zu erzielen und eine Vergemeinschaftung der Verbandsarbeit sowie der -struktur zu erreichen.

Diese Überlegungen mündeten im Jahr 2007 in die Gründung des *Diakonie RWL e.V.*, der die drei landeskirchlichen Diakonischen Werke unter sich zusammenschloss. Fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei landeskirchlichen Diakonischen Werke sind bereits Ende 2007 auf die *Diakonie RWL* übergegangen. Das Zusammenwachsen hat begonnen und ist zum Teil schon weit fortgeschritten.

Die drei landeskirchlichen Diakonischen Werke mit ihren landeskirchlichen Besonderheiten sind bestehen geblieben. Ein gemeinsames Diakonisches Werk

1. vereinfacht die Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen;
2. sichert den Zugang zum *Diakonischen Werk* (Mitgliedschaft) und die Entscheidung über die Zuordnung diakonischer Träger zur Evangelischen Kirche;
3. nähert die noch vor zehn Jahren unterschiedlichen Kulturen der Beziehung von Kirche und Diakonie an (Aufgabenorientierung);
4. entlastet von Dreifach-Strukturen. Es wird zukünftig somit eine gemeinsame Hauptversammlung, einen gemeinsamen Verwaltungsrat (Zusammensetzung bleibt wie bisher bestehen) sowie einen gemeinsamen Vorstand geben.

In enger Abstimmung mit den kirchenleitenden Organen wurde beschlossen, den Weg der Verschmelzung (nach dem Umwandlungsgesetz) zu gehen. Die bisherigen landeskirchlichen Diakonischen Werke verschmelzen auf ein gemeinsames *Diakonisches Werk*. Die Funktionen und Aufgaben, die das *Diakonische Werk der EKvW* bisher für unsere Landeskirche wahrgenommen hat (im Diakoniegesetz festgelegt), bleiben erhalten. Die Unterstützung der Landeskirche an das *Diakonische Werk* bleibt bestehen. Die Verbindung zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird aufrechterhalten und weiter-

hin durch die regionalen Diakonischen Werke gesichert. Dies kann anhand der Änderungen im *Diakoniesgesetz* nachvollzogen werden.

In der gebildeten Arbeitsgruppe der drei Landeskirchen und ihrer Diakonie zur Satzungsänderung konnte eine enge Abstimmung auch der Änderung der landeskirchlichen Diakoniesetze erreicht werden. Die EKiR hat die nun vorliegende Fassung unbeschadet landeskirchlicher Besonderheiten fast identisch übernommen.

## 2. Kindertageseinrichtungen

Evangelische Kindergärten gehören zu unserer Kirche. Dass in ihnen gute Arbeit geschieht, bezeugt die unvermindert hohe Nachfrage nach konfessionellen Kindergartenplätzen bei den Eltern. Sie genießen ein hohes Vertrauenspotenzial und bieten die Chance zur Vertiefung von Lebens- und Glaubensfragen, Pflege sozialer Kontakte und Reflexion der eigenen Erfahrungen in der Rolle als Eltern zwischen beruflichen Erfordernissen und den Bedürfnissen familiären Zusammenlebens. In den Kindergärten werden Kinder und Eltern begleitet, es werden gemeinsam kirchliche Feste gefeiert und es gibt Räume zur freien Begegnung. Dieser Dienst soll möglichst frei von strukturellen Sorgen geschehen, mit vollen Kapazitäten für die inhaltliche Arbeit. Dies steht aber zunehmend unter unverhältnismäßig hohem Druck.

Denn Kindergärten sind für die Träger komplexe Institutionen, auch mit einer Vielzahl von Problemen. Das betrifft vor allem die Finanzierung, aber auch die Personalverantwortung, den Erhalt der Gebäude und die Einhaltung spezieller Rechtsvorschriften für den Bereich *Kindergärten*. Auf all diesen Ebenen engagiert sich der *Evangelische Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.) für die evangelischen Kindergärten*.

In unserer Landeskirche gibt es rund **900 Kindertageseinrichtungen**. Träger sind einzelne Kirchengemeinden oder Trägerverbände auf der Ebene der Kirchenkreise. Hier wird im Bereich der verfassten Kirche die größte Gruppe von Hauptamtlichen in Vollzeit- oder Teilzeitverträgen beschäftigt (ca. 9.000 Mitarbeitende). Kinder zwischen 1 und 6 Jahren (ca. 55.000) und ihre Familien werden in elementaren Basisfragen der frühkindlichen Entwicklung über rund fünf Jahre unterstützt, begleitet und gefördert. Persönliche, soziale und religiöse Entwicklung sind Felder unserer pädagogischen Arbeit, die hochprofessionell täglich geleistet wird. Damit geschieht eine sehr nachhaltige Arbeit im kirchlichen Raum. Kindergärten sind auf diese Weise ein wichtiger Baustein der Gemeindearbeit. Die evangelischen Einrichtungen folgen einem unvermindert hohen Qualitätsanspruch, der einem umfassenden Bildungsbegriff verpflichtet ist. Eine gute Aus- und Fortbildung gewährleistet diese Qualität ebenso wie ein Zertifizierungsverfahren in Kirche und Diakonie, das *Evangelische Gütesiegel BETA*.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz muss zunächst von Seiten des Staates erfüllt werden, die evangelische Kirche beteiligt sich daran nach dem Subsidiaritätsgrundsatz und als gesellschaftliche Aufgabe.

Das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen wird seit der Einführung des *Kinderbildungsgesetzes* im Jahr 2008 finanziell von drei institutionellen Beteiligten getragen. Der

größte Anteil in Höhe von 88% wird durch Land und Kommunen aufgebracht. Die restlichen 12% der abrechenbaren Kosten muss der kirchliche Träger als Eigenanteil hinzutun. Mit diesem Anteil sind die kirchlichen Träger schlechter gestellt als andere Träger von Kindertageseinrichtungen. Durch freiwillige Zuschüsse der Städte und Gemeinden vor Ort kann der Anteil reduziert werden. Aber auch jenseits dieses Kostenanteils gibt es noch unsichtbare Kosten. Auf's Ganze gesehen beteiligt sich die **Evangelische Kirche von Westfalen mit rund 50 Millionen Euro an den Gesamtkosten für die Kindergärten** (400 Mio. Euro).

Personalverantwortung und Verwaltungsaufwand liegen vollständig beim Träger, ebenso das unternehmerische Risiko, zwischen Angebot und Nachfrage inmitten einer eher konkurrenz aufgestellten Kindergartenlandschaft die eigene Balance zu behalten. In dieser finanziellen Ausstattung gibt es nicht nur bei der evangelischen Kirche seit geraumer Zeit eine immer weiter klaffende Lücke. Der gesetzlich verankerte Steigerungsindex bei den Pauschalen von jährlich 1,5% hält seit Jahren nicht mehr Schritt mit den realen Lohn- und Sachkostensteigerungen. Die Pauschale pro Platz ist nicht mehr auskömmlich. Das führt dazu, dass Träger zusätzlich zu den erforderlichen 12% einen großen Anteil zwangsläufig ausgleichen müssen. Das geschieht mittlerweile oft durch eine ständige Entnahme aus absehbar begrenzten Rücklagen. Wegen dieser strukturellen Unterfinanzierung wäre es nötig, Einrichtungen über kurz oder lang aus der kirchlichen Trägerschaft zu entlassen. Dieser Effekt ist aber weder von den Gemeinden, noch von den Mitarbeitenden und erst recht nicht von den Familien so gewollt!

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nehmen ihre Trägerverantwortung ernst. Die Absicherung der finanziellen Auskömmlichkeit ist deshalb die dringlichste evangelische Forderung bei den Verantwortlichen der Politik.

Die nächsten Schritte der Landeskirche in Zusammenarbeit mit dem Fachverband evta. sind daher klar zu benennen. Das evangelische Büro ist hierfür das gemeinsame Sprachorgan bei der Landesregierung, dem Ministerium und den einzelnen Parteien im Landtag. Das kurzfristige Ziel ist, die Pauschalen entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung bereits im kommenden Landeshaushalt bedarfsorientiert anzupassen. Mittelfristig muss erreicht werden, dass die Kirchen als ohnehin am stärksten belastete Träger erheblich entlastet werden. Längerfristig muss das **Finanzierungssystem** dahingehend **verbessert werden**, dass die leistungsgerechte Finanzierung einer qualitativ hochwertigen Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ein Angebot der Kindertagesbetreuung gesichert ist. Eine politisch und gesellschaftlich erwünschte vielfältige Trägerlandschaft kann nur erhalten werden, wenn insbesondere tarifgebundene Löhne und Gehälter als anerkannte Betriebskosten refinanziert werden. Nur so können unplanmäßige Übertragungen von Kindertageseinrichtungen in andere, und für die öffentliche Hand kostenspieligere, Trägerschaft vermieden werden. Nur so kann die evangelische Kirche weiterhin an der Erfüllung des staatlichen Rechtsanspruchs mitwirken. Nur so kann eine qualitativ adäquate Wahrnehmung des Bildungsauftrags innerhalb der vielfältig aufgestellten und bewusst so gewollten Trägerlandschaft verlässlich und gewohnt gut gewährleistet werden.

## VI. Ökumene und Weltverantwortung

### 1. Weltweite Ökumene

#### 1.1 Europa

##### 1.1.1 *Ökumenische Schülerreise nach Auschwitz und Besuch bei den ökumenischen Partnern in Polen*

70 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges haben Ende Mai Erzbischof Hans-Josef Becker und ich als die leitenden Theologen der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Erzbistums Paderborn gemeinsam mit katholischen und evangelischen Jugendlichen in Auschwitz der Opfer des Naziterrors gedacht. Es gehört zum Profil unserer kirchlichen Schulen<sup>7</sup>, die Verantwortung gegenüber der Geschichte nicht nur theoretisch zu vermitteln, sondern auch praktisch einzuüben. Der gemeinsame Besuch mit den 48 Schülerinnen und Schülern des St. Ursula-Gymnasium Arnshausen, der Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld und des Evangelischen Gymnasiums Lippstadt war dafür ein starkes Zeichen. Wir haben gemeinsam in ökumenischem Gedenken an der Gedenkstätte in Auschwitz einen Kranz niedergelegt. Maßgeblich organisiert wurde die Reise durch die Stiftung „Erinnern ermöglichen“.

Im Anschluss besuchte ich zusammen mit ORK Dr. Ulrich Möller in Warschau die ökumenischen Partner der westfälischen Landeskirche: das Präsidium des Polnischen Ökumenischen Rates unter Leitung des Vorsitzenden Erzbischof Jeremiasz, die Lutherische Kirche in Polen unter Leitung von Bischof Jerzy Samiec sowie die Reformierte Kirche in Polen. Für den menschenverachtenden deutschen Terror und Vernichtungswillen steht in besonderer Weise auch das Warschauer Ghetto. Umso mehr besteht gerade für die Kirchen in Deutschland besonderer Grund zu großer Dankbarkeit für die heute gewachsene geschwisterliche Gemeinschaft mit den Partnerkirchen in Polen. Die Begegnungen mit den Folgen von deutschem Antisemitismus und Judenfeindschaft haben nochmals deutlich gemacht: Das bevorstehende Reformationsjubiläum erfordert auch protestantische Selbstkritik. In vielen aktuellen Fragen können und dürfen wir nicht bei den Antworten unserer theologischen Väter und Mütter stehen bleiben.<sup>8</sup> Wir brauchen den wachen Blick in die Vergangenheit. Er kann uns ermutigen, heute neu danach zu fragen, was jetzt dran und geboten ist. Die Shoah war nicht nur ein millionenfacher Verrat an der Humanität. Christen sind mitschuldig geworden am Verrat an ihrem auferstandenen Herrn, dem Juden Jesus von Nazareth. Das verpflichtet uns als Kirchen, jetzt und in Zukunft jedem Antijudaismus und Antisemitismus entschieden entgegen zu treten.

Darum war mir wichtig, auch in Warschau am Denkmal für den jüdischen Widerstand gegen den deutschen Terror im Warschauer Ghetto 1943 einen Kranz niederzulegen.

<sup>7</sup> Vgl. VII.2

<sup>8</sup> Gerade im Blick auf Martin Luther erkennen wir schmerzlich: Dass Luther der Christologie einen so entschiedenen Vorrang vor der Lehre von Gott gab, hatte verhängnisvolle Folgen für seinen Umgang mit dem Alten Testament. Er geriet auf diesem Wege zu jüdenfeindlichen Schlussfolgerungen, die bis heute erschrecken und an die der Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert nahtlos anknüpfen konnte.

### 1.1.2 *Versöhnungsarbeit in Europa – „Zivilisationsbruch Erster Weltkrieg“ – 6. Westfälisch-Polnisches Symposium*

Ende Oktober 2014 trafen sich Vertreter protestantischer und orthodoxer Kirchen aus Polen, Ungarn und Italien mit Mitgliedern des Europaausschusses der EKvW zum *6. westfälisch-polnischen Symposium* in Haus Villigst. **Hundert Jahre nach dem Ersten Weltkrieg** sind die Kirchen in Europa in besonderer Weise verpflichtet, sich für einen gerechten Frieden einzusetzen. Eindrücklich schilderte Prof. Dr. Traugott Jähnichen in einem Vortrag, wie der preußische Protestantismus mit vom Oberkirchenrat in Berlin verordneten Kanzelgebeten das Töten der deutschen Soldaten rechtfertigte. Religiöse Euphorie bei Kriegsausbruch, religiös getönte Durchhalteparolen am Kriegsende – so beschrieb er das Geschehen zwischen 1914 – 1918. Die Erfahrung der absoluten Sinnlosigkeit des Krieges hat zu einer Entkirchlichung nach 1918 geführt.

Schaut man 100 Jahre zurück, lassen sich am Ende des Ersten Weltkriegs ganz unterschiedliche, nationale Ergebnisse erkennen. Für Ungarn bedeutete das Ergebnis Gebietsverluste und eine Verkleinerung der Nationalbevölkerung. Damit verschoben sich aber auch die Anteile der unterschiedlichen Konfessionen im neuen Ungarn. Bis heute leidet Ungarn am Trauma von Trianon. Der Krieg war auch Modernisierungsförderer allerdings einer ambivalenten Moderne. Monarchien in Deutschland, Österreich und Russland endeten. Am Ende des Krieges hatte Europa Selbstmord begangen und zugleich ist die Wiedergeburt Polens als eigene Nation erkennbar.

Zwei Exkursionen zur *Christuskirche in Bochum* – heute ein Denkmal gegen Gewalt – und zur *Hattinger Henrichshütte* veranschaulichten den Teilnehmern auch den regionalen, westfälischen Bezug zum Tagungsthema.

„Frieden ist ein langer Prozess. Er braucht einen rechtlichen Rahmen“. Die *Friedensbeauftragte der EKvW* veranschaulichte die aktuellen Bezüge in Europa. „Die größte friedenspolitische Herausforderung erscheint mir im Moment die Solidarität mit den Flüchtlingen zu sein“, spitzte sie zu.

### 1.1.3 *Erinnern für eine gemeinsame europäische Zukunft: Gedenkstätte Trostenez*

Vom 1. bis 5. Mai 2015 besuchte eine Delegation der Ev. Kirche von Westfalen Weißrussland. Anlass war die vom *Internationalen Bildungswerk IBB* organisierte Gedenkveranstaltung zum Erinnern an die ermordeten und verfolgten Opfer des nationalsozialistischen Terrorregimes. In diesem Zusammenhang besuchte die Delegation gemeinsam mit über hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Deutschland, Österreich, Tschechien, der Schweiz und Belarus die im Aufbau befindliche Gedenkstätte am ehemaligen *KZ Maly Trostenez* in Minsk. Der Vernichtungsort Trostenez steht wie kein anderer für die deutschen Verbrechen in Belarus. Hier fielen Angehörige der belarussischen Zivilbevölkerung, Häftlinge, belarussische Partisanen, sowjetische Kriegsgefangene deutschen Kriegsverbrechen zum Opfer. Auch belarussische und aus Westeuropa deportierte Juden wurden hier infolge des NS-Rassenwahns ermordet. Politiker und Kirchenvertreter waren sich einig, ohne Gedenkstätten, ohne Erinnerung keine Versöhnung.



In Minsk traf die Delegation mit Zeitzeugen des Zweiten Weltkriegs, Vertretern der orthodoxen, evangelischen, katholischen und jüdischen Gemeinde und zivilgesellschaftlichen Initiativen zusammen. Die Delegationsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren sich einig darin, dass zivilgesellschaftliche Initiativen und das gemeinsame Engagement der Kirchen dringender erforderlich sind, um Vertrauen zu schaffen in eine gemeinsame, friedliche und gewaltfreie, europäische Zukunft.<sup>9</sup>

#### 1.1.4 *Hoffnung für Osteuropa (HfO)*

Fast 50 Gemeinden und kirchliche Initiativen sind in Westfalen mit Partnern in Mittel- und Osteuropa verbunden. Ein lebendiger Austausch besteht zur Zeit v. a. mit Rumänien, Weißrussland, Serbien, Polen, Ungarn und Russland. Die Aktion Hoffnung für Osteuropa (HfO) fördert Begegnungen und Projekte in der Regel mit einem Zuschuss von 5.000,-€. 2014 ging die Hilfe schwerpunktmäßig nach Rumänien, in die Ukraine und nach Serbien. Parallel zu den weltpolitischen Krisenentwicklungen ergab sich ein besonderer Förderschwerpunkt in der Ostukraine und wegen der Fluchtbewegungen auf dem Balkan in Serbien.

Der *Freundeskreis Bochum-Donetz e.V.* unterhält seit vielen Jahren intensive Kontakte in die Stadt Donezk in der Ostukraine, die im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzungen 2014 besonders hart getroffen wurde. Trotz äußerst widriger Umstände hat die Bochumer Initiative den Kontakt zum Bochumer Haus und der dortigen Sozialstation weiter aufrechterhalten und die dortigen Mitarbeiterinnen des Pflegezentrums materiell und finanziell unterstützt. Das Haus ist ein Treffpunkt für ehemalige Zwangsarbeiter und sozial benachteiligte, ältere Menschen. Wohnhäuser in der unmittelbaren Nachbarschaft des Pflegehauses wurden mehrmals beschossen. Anwohner wurden immer wieder von Rebellen auf der Straße bedroht. Die Wohnhäuser der Mitarbeiterinnen in der Pflege wurden ebenfalls gezielt beschossen mit der Absicht, die Bewohner zur Flucht zu zwingen. Die Arbeit der Sozialstation war gefährdet, da eingeschüchterte Angehörige den Besuch im Bochumer Haus nicht wagten und so nicht pflegerisch versorgt werden konnten. Dennoch haben alle Mitarbeiterinnen des Bochumer Hauses ihre Betreuungs- und Pflegearbeit trotz Verdienstaustausch und Bedrohung durch Willkür, Gewalt und Einschüchterung fortgesetzt. Hoffnung für Osteuropa in Westfalen hat den Fortbestand des Pflegedienstes gefördert sowie einen Zuschuss zur psychosozialen Betreuung der Pflegekräfte in Donezk gewährt.

Nach Nordserbien in die Vovodina ging ein guter Teil der Unterstützung an das *Ökumenische Hilfswerk EHO in Novi Sad*. Dort wurden die ambulante Altenhilfe und die Arbeit mit Flüchtlingen unterstützt. Die Flutkatastrophe nach dem Frühjahrshochwasser der Donau hatte zudem die Häuser der dort ansässigen Roma zerstört. Das Hilfswerk war zusätzlich dringend auf Soforthilfe beim Wiederaufbau der Hütten und Häuser angewiesen. Auch hier konnte HfO mit einer Förderung zum Wiederaufbau der Wohnhäuser beitragen.

9 In Gesprächen mit Metropolit Pawel und Dr. Rogalski vom „Christlichen Methodius und Cyril Zentrum“ wurden die Bedeutung des Dialogs und die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der EKvW hervorgehoben. Teilnehmer der EKvW-Delegation waren die beiden Kirchenleitungsmitglieder Birgit Worms-Nigmann, Pfarrerin in Dortmund, und Uwe Wacker, Vizepräsident des Sozialgerichts Detmold, sowie Thomas Krieger, Europareferent im Amt für MÖWe. Das IBB Dortmund ist gemeinsam mit dem IBB Minsk seit vielen Jahren in der Versöhnungsarbeit in Belarus engagiert.

## 1.2 Weltweite Herausforderungen

### 1.2.1 *Solidarität mit den Partnern in der Einen Welt*

In diesem Jahr nahmen die EKvW in der Gemeinschaft der Vereinten Evangelischen Mission Anteil an einer Reihe von Ereignissen Teil, über die bereits an anderer Stelle berichtet wurde;

- die Einführung des neuen Kirchenpräsidenten Pascal Bataringaya in der Evangelisch Presbyterianischen Kirche in Ruanda,
- das 125-jährige Jubiläum der Nord-Ost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania und
- das 125-jährige Jubiläum der Karo-Batak-Kirche in Sumatra, deren Moderator Augustinus Purba als ökumenischer Gast auf der Landessynode unter uns ist. Ausführlich sei hier die

### *Kirchenleitungsreise nach Namibia und Südafrika*

vom 4.–18. August erwähnt. Wie dicht zwei Jahrzehnte nach Ende der Apartheid in Namibia und Südafrika gegensätzliche Emotionen beieinander liegen: Auf der einen Seite Stolz auf die Befreiung von Rassismus und Unterdrückung, Selbstbestimmung in einem demokratischen Staat und Wohlstand bei denen, die Zugang zu Bildung und sichere Arbeit haben. Resignation und Verzweiflung bei denen, die nach wie vor in einer Armut leben, die jede Hoffnung raubt. Die Begegnungen in der evangelisch-lutherischen VEM-Partnerkirche in Namibia, der ELCRN unter Leitung von Bischof Ernst Gamxamub, und die Erfahrungen in Südafrika machten deutlich, wie wichtig unter diesen Bedingungen die Kraft des Glaubens, die gottesdienstliche Gemeinschaft und das Zeugnis der Kirche für Gerechtigkeit an der Seite der Armen sind.<sup>10</sup> Hier nur zwei Schlaglichter:

#### *Basis Income Grant (Namibia) – ein kirchliches Projekt verändert die Politik*

„Wenn die Leute regelmäßig Geld ohne Gegenleistung bekommen, werden sie faul und bequem und das Geld verplempern, womöglich versaufen.“ Das waren und sind Einwände gegen ein bedingungsloses Grundeinkommen, englisch Basic Income Grant (BIG) in Namibia. Dass solche Befürchtungen unberechtigt sind, beweisen die 3.000 Einwohner des Ortes Otjivero. Das dort modellhaft von der ELCRN ermöglichte bedingungslose Grundeinkommen zeigt: Ein solches Einkommen fördert Eigeninitiative und bessere Lebensbedingungen. In den letzten 10 Jahren hat unsere Partnerkirche sich in Kooperation mit anderen dafür eingesetzt, dass es in ganz Namibia eingerichtet wird. Der Spanne von Arm und Reich und den schlimmsten Formen von Armut setzt es eine durch das Pilotprogramm in Otjivero erprobte Alternative entgegen, die bis hin zu den Vereinten Nationen Wellen geschlagen und Hoffnungen geweckt hat. Die EKvW hat mit großer Unterstützung der Waldenserkirche in einer kritischen Phase dieses wegweisende Programm so unterstützen können, dass es nicht aufgeben werden musste. Der lange Atem hat sich gelohnt: Denn in der neuen Legislaturperiode des namibischen Parlaments wurde Bischof em. Dr. Zephania Kameeta, der geistige Vater und Vorkämpfer des BIG-

---

10 (Die tiefen Eindrücke der Kirchenleitungsmitglieder konnten und können sie im Blog der Reise verfolgen unter [www.kirchenleitung-unterwegs.de](http://www.kirchenleitung-unterwegs.de))

Programmes, zum Minister für Armutsbekämpfung ernannt. Im Gespräch mit unserer Delegation hat er Schritte dazu benannt, die Vision des Grundeinkommens jetzt in ein landesweites Programm zur Armutsbekämpfung umzusetzen. Beim Weite-wirkt-Festival kommenden Mai in Halle wird Minister Dr. Kameeta im Gespräch mit Bundes-Entwicklungsminister Dr. Müller darüber berichten. Nachdem die Bundesregierung die Kriegsverbrechen der deutschen Kolonialtruppen in Namibia an Hereros, Damara und anderen Ethnien als Genozid anerkannt hat, könnte die Unterstützung dieses ambitionierten Armutsbekämpfungsprogrammes eine neue Qualität der deutsch-namibianischen Zusammenarbeit einleiten.

### *Kirche und Wirtschaft gegen HIV & Aids (CHABAHIVA)*

Während der Reise wurden unterschiedlichen Projekte des deutsch-südafrikanisch-namibischen Programms Kirche und Wirtschaft gegen HIV & AIDS besucht: Von der AIDS Beratung und Aufklärung in entlegenen Farmen in Namibia über ein Behandlungs- und Beratungsprojekte im sog. Platin-Minen-Gürtel Südafrikas, bis hin zu dem ständig wachsenden und sehr umfassenden Projekt „Thol’ulwazi Thol’impilo“ (Wissen ist Leben), im Süden der Provinz Mpumalanga<sup>11</sup> erstreckt sich das Engagement. Dort wurde in diesem Jahr mit kirchlichen Mitteln aus Italien und aus NRW-Landesmitteln eine vierte mobile Gesundheitsstation eröffnet. Nur diese vier mobilen Gesundheitsstationen bringen AIDS Medikamente zuverlässig zu den Betroffenen. So können Menschen mit HIV leben, arbeiten und sich um die Familie kümmern.<sup>12</sup> Auch hier gebührt der Waldenserkirche, deren Synode jüngst beschlossen hat, die Zusammenarbeit mit dem CHABAHIVA-Programm nochmals auszuweiten, Dank für die enge und langjährige Zusammenarbeit.

## **1.2.2 Gerechtigkeit und Überwindung von Armut – Einsatz für menschenwürdige Arbeitsbedingungen**

Menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind seit vielen Jahren Thema und Anliegen der *Ev. Kirche von Westfalen*, gemäß dem Leitsatz: *Die Wirtschaft muss dem Menschen dienen*. Nach biblischer Überzeugung ist der Mensch als Abbild Gottes geschaffen und hat ein Recht auf ein Leben in Würde. Jede Form der Ausbeutung von Menschen ist mit dieser Überzeugung unvereinbar.

Nachdem im Jahr 2013 Dokumente über die bedrückende Situation von Heimarbeiterinnen bekannt wurden, die in **Indonesien für das deutsche Schuhunternehmen ARA**

11 Das Land NRW hatte bis vor zwei Jahren ein festes Partnerschaftsabkommen mit der Provinz Mpumalanga in Südafrika. Trotz der derzeit fehlenden Vereinbarung laufen alle Projekte weiter. Innerhalb der Zivilgesellschaft hat ein Prozess der Neuorientierung und Ausrichtung stattgefunden, und in Zukunft gibt es ein Südafrika-Forum, welches das vielfältige Engagement koordiniert. Angesichts von gemeinsamer Missionsgeschichte und heutiger Projektzusammenarbeit beteiligt die EKvW sich an dieser Partnerschaft. Die EKvW übernimmt die Trägerschaft der Promotorenstelle für die Geschäftsführung des Südafrika/ Mpumalanga Forums, eine 2/3 Koordinatorenstelle des Eine Welt Netzes.

12 Die unterschiedlichen Projektteile werden durch en CHABAHIVA Trust in Südafrika unter dem stellvertretendem Vorsitz von OKR Dr. Möller) begleitet und fokussiert. Die praktische Begleitung des Projektes liegt in der MÖWe bei Pfr’in Ute Hedrich.

arbeiten, gab die Landeskirche eine Studie in Auftrag, in der die Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Arbeiterinnen untersucht werden sollten. In der Studie, die in Zusammenarbeit mit dem *Institut Südwind*, dem *Amt für MÖWe* und *indonesischen Partnern* erstellt wurde, werden prekäre Arbeitsbedingungen von Heimarbeiterinnen dokumentiert. Sie nähen mit der Hand das Oberleder auf die Sohle, schaffen an einem 10-Stunden-Tag zehn Paar Schuhe und bekommen dafür 25.000 Rupien (1,56 Euro – Stand 1. Mai 2014). Hochgerechnet auf eine monatliche Arbeitszeit ergibt sich ein Lohn, der weniger als die Hälfte des gesetzlichen Mindestlohns beträgt. Dabei reicht schon der Mindestlohn bei Weitem nicht zum Leben einer Familie aus.<sup>13</sup>

Nach Gesprächen mit der Unternehmensleitung und weiteren Recherchen vor Ort wurden einige Verbesserungen für die Heimarbeiterinnen erreicht. So wurde der Lohn um 30 – 40 % erhöht und das Unternehmen stellt nun stabilere Transporttaschen zur Verfügung.

Der Gesprächsprozess mit dem ARA-Management ist ein positives Beispiel für einen konstruktiven Unternehmensdialog, der hoffentlich fortgesetzt werden kann, denn grundlegende Fragen (Löhne, Sozialleistungen) sind weiterhin offen.<sup>14</sup>

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung nach den **Katastrophen im Textilbereich**<sup>15</sup> aktiv geworden ist. Gerd Müller, *Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, hat ein Textilbündnis ins Leben gerufen, das zum Ziel hat, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedingungen entlang der gesamten Lieferkette des Textil- und Bekleidungssektors nachweislich zu verbessern. Inzwischen sind dem Bündnis 143 Unternehmen und Organisationen beigetreten (Stand August 2015), unter ihnen auch die großen Textilverbände. Es ist zu hoffen, dass über die Arbeit und die Ergebnisse des Bündnisses transparent berichtet wird und dass weitere Unternehmen beitreten.

Das Thema *Unternehmensverantwortung* gewinnt auch international mehr und mehr an Gewicht. So hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2011 **Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** verabschiedet, die eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen einfordern. Die Bundesregierung setzt in dieser Legislaturperiode diese Leitprinzipien in einen nationalen Aktionsplan um. Daran ist auch die Zivilgesellschaft beteiligt.

### 1.2.3 Freihandelsabkommen

Am 20. November 2014 verabschiedete die *Landessynode* einen Beschluss mit dem Titel „*Kein Freihandel um jeden Preis*“. Sie teilt gemeinsam mit vielen anderen zivilgesellschaftlichen Vereinigungen, der *EKD* und *Brot für die Welt* die Sorge, dass mit dem ge-

---

13 Von diesem Lohn müssen die Heimarbeiterinnen die Transportkosten bezahlen, die beim Abholen des Materials und beim Zurückbringen der genähten Schuhe anfallen. Beschädigte bzw. verbrauchte Transporttaschen müssen sie selbst ersetzen. Sozialleistungen, wie sie für die Fabrikarbeiterinnen gelten, gibt es für die Heimarbeiterinnen nicht.

14 Es ist zu hoffen, dass es dabei im Rahmen des EU-Projekts „change your shoes“ Fortschritte gibt. Es geht dort um ökologische und soziale Bedingungen in der globalen Schuhproduktion. Die Arbeitsbedingungen bei ARA / Indonesien werden dabei weiter untersucht, das Institut Südwind ist Projektpartner.

15 Einsturz der Fabrik Rana Plaza am 24. April 2013 mit über 1.000 Todesopfern.

planten Handelsabkommen bürgerliche Freiheitsrechte und die Demokratie gefährdet werden. Sollte es zu diesem Abkommen kommen, dann werden allein in Europa über 380 Millionen Bürgerinnen und Bürger davon betroffen sein. Nichts spricht gegen den Abbau von Zöllen oder einheitliche Blinklichter bei den Autos in der EU und den USA. Aber in geheimen Verhandlungen die Einführung privater Schiedsgerichte, oder die Einführung einer regulatorischen Beteiligung für Konzerne bei der Vorbereitung von Gesetzen zu verabreden, muss nachdenklich stimmen, und regt zu Sorge um den Bestand der Demokratie auf europäischer Ebene an.

Nach dem Synodenbeschluss haben sich *Kirchenkreise*, *Pfarrkonvente* und *Kirchengemeinden* mit dem Thema befasst. Das *Amt für MÖWe*, das *IKG* und die *Werkstatt Ökumene/Eine Welt* haben eine **Handreichung** erstellt und mit Vorträgen und Veranstaltungsreihen über das Thema informiert.

Sie treten zugleich auch als Lobby für die Interessen der Partner in den südlichen, ärmeren Ländern ein. Diese werden von dem Handelsabkommen besonders nachteilig betroffen sein. Der Abbau von Sozialstandards, die Gefährdung gemeinwirtschaftlicher Organisationen, die Einführung privater Schiedsgerichte, der Abbau von Umweltstandards oder die Einführung gentechnisch veränderter Lebensmittel dies alles war Gegenstand in den Informationsveranstaltungen. Als Kirche sorgen wir uns insbesondere, wenn öffentliche Dienstleistungen und Kulturangebote Rentabilitätsgesichtspunkten unterworfen werden sollen.

#### 1.2.4 *Kampf gegen Kinderprostitution und Menschenhandel*

Kinderprostitution und Menschenhandel sind längst nicht mehr Themen allein der Zwei-Drittel-Welt. Vier evangelische Beratungsstellen in Westfalen beraten Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geworden sind. Die Mehrzahl der Betroffenen kommt aus unterschiedlichen Staaten in Afrika und aus Südosteuropa. Menschen auf der Flucht sind gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden.

Der Arbeitskreis gegen Kinderprostitution und Menschenhandel in der EKvW begleitet und unterstützt finanziell die Beratungsstellen bei uns wie aber auch Projekte in Afrika und Asien. Leider ist die Unterstützung dieses Arbeitskreises, der in dem Amt für MÖWe koordiniert wird, durch die Kirchenkreise und Gemeinden zurückgegangen, wie sich auch insgesamt die Kollektenzuweisungen für diese immer wichtigeren und näher kommenden Aufgaben verringert haben.

#### 1.2.5 *Gesundheit – Ernährung / Brot für die Welt*

Rund 840 Millionen Menschen auf der Welt hungern. Eine weitere Milliarde Männer, Frauen und Kinder leidet an Mangelernährung. Sie gehen zwar abends nicht hungrig zu Bett. Aber für ein gesundes, aktives und menschenwürdiges Leben genügt ihre Ernährung nicht. Brot für die Welt möchte mit der **Aktion Satt ist nicht genug** auf das Thema **Mangelernährung** aufmerksam machen. Denn für eine gute körperliche und geistige Entwicklung sind Nährstoffe wie Eisen, Zink und Vitamine unerlässlich. Rund zwei Milliarden Menschen fehlen diese. Dieser Mangel hat schwerwiegende Folgen, besonders

für Kinder: Sie bleiben oft in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zurück oder sind anfällig für schwere Krankheiten. 26 Prozent aller Kinder unter fünf Jahren sind im Wachstum zurückgeblieben. Selbst Übergewichtige können vom Nährstoffmangel betroffen sein, wenn sie zu viele „leere Kalorien“ in Form von Weißmehl, gesättigten Fetten und Zucker zu sich nehmen.

Die 56. Brot-für-die-Welt-Aktion, die für Westfalen am 1. Advent 2014 in der Petrikerche in Dortmund mit 300 Gästen eröffnet wurde, stellte unter dem Motto Satt ist nicht genug die Mangel- und Fehlernährung in den Mittelpunkt. Mit Materialien für Kindertagesstätten, die auch vom Amt für MÖWe mit erarbeitet wurden, wird das Thema Gesunde Ernährung weltweit auch in Kindergärten der EKvW getragen. Die 57. Aktion wird am 29.11.2015, 17.00-19.00 Uhr, in der Christuskirche in Schwelm eröffnet.

In der EKvW ist die Beauftragung für Brot für die Welt zum 1. April 2014 vom Diakonischen Werk auf das Amt für MÖWe übergegangen. Das Amt für MÖWe informiert über Kampagnen von Brot für die Welt (Konfis backen Brot, Musik zum Teilen, Weihnachten weltweit), verbreitet Materialien, vermittelt Referenten, organisiert gemeinsame Veranstaltungen und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit. z.B. präsentierte es auf der Messe FAIR, 28.-30.8.2015 in Dortmund, die große Ausstellung Handelsware Land.

### 1.2.6 HIV/Aids<sup>16</sup>

Seit zehn Jahren besteht das ‚Netzwerk kirchliche AIDS-Seelsorge‘. Pfarrerrinnen und Pfarrer und kirchliche Mitarbeitende haben ihre Bereitschaft erklärt, auf die besonderen Konflikte und Fragen, die eine HIV-Infektion aufwirft, ansprechbar zu sein. Neben ihrer seelsorglichen Qualifikation verfügen sie auch über spezielle Kenntnisse und Sprachen. Über die Website des ‚Netzwerkes kirchliche AIDS-Seelsorge‘ können Menschen Kontakt aufnehmen. Da HIV & AIDS nach wie vor mit Stigma behaftet sind, ist dieses Angebot sehr wichtig. In Westfalen sind noch nicht alle Regionen abgedeckt.<sup>17</sup>

### 1.2.7 *Kampf um Land*

Eine gute Mischung von Südamerika-erfahrenen Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Neulingen machte sich im März zu **einem Pastoralkolleg nach Misiones im Nordosten von Argentinien** auf. Zum bereits 3. Mal fand dort eine Begegnung mit Kolleginnen und Kollegen der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP) statt. Nach *Armut und Reichtum und Staat und Kirche* stand nun die *Schöpfungsverantwortung* der Kirchen auf dem Programm. Bei Gemeindebesuchen zu Beginn wurden die Hauptprobleme der Region sowie globale Zusammenhänge erfahrbar, vor allem:

- die Soja-Monokultur (Verlust von subtropischem Urwald, Einsatz von Gentechnik, Wasser- und Bodenkontaminierung mit Pestiziden, Bodenerosion usw.),

---

<sup>16</sup> Siehe auch oben 1.2.1

<sup>17</sup> Das Südliche Westfalen und das Münsterland fehlen. Wer sich für die Mitarbeit im Netzwerk entscheidet, ist nicht allein: Das bundesweite Netzwerk bietet regelmäßige Treffen, Austausch, Fortbildung und Unterstützung an.

- Abhängigkeit und Gesundheitsgefährdung der Kleinbauern im Tabakanbau,
- Mega-Kraftwerke und riesige Stauseen (Landverlust und Umsiedlung/Entwurzelung von Tausenden),
- großflächiger Anbau von Pinien und Eukalyptus für die Papierindustrie (Wasserverschmutzung, Verlust von ursprünglichem Wald),
- Einschränkung des Lebensraums der indigenen Bevölkerung.

Beiträge der Teilnehmenden über die Bedrohung der Schöpfung im jeweils eigenen Umfeld und Informationen darüber, wie die Kirchen und Gemeinden auf diese Herausforderungen reagieren, regten in der Seminarphase an, die eigene Arbeit in ganz anderem Kontext zu reflektieren.

Ökumenisches Lernen nahmen sich auch vier ostwestfälische Kirchenkreise vor, als sie mit MÖWe-Pfarrerinnen Kirsten Potz im Oktober 2014 nach **Tansania** fuhren, um sich dort gemeinsam mit ihren Partnern aus drei tansanischen Diözesen und einer Delegation aus Misiones/Argentinien dem Themenkomplex ‚*Land und Gerechtigkeit*‘ zu widmen. In allen drei Kontinenten erleben die Partner, wie kostbar und heiß umkämpft der Boden ist. Unter anderem auch mit dem Geld deutscher Kleinanleger und mit oft skrupellosen Mitteln sichern sich Investoren Land. Wo Lebensmittel wachsen sollen, wächst Biorohstoff für Treibstoffe. Pachtland wird unerschwinglich (Deutschland). Dem großflächigen Sojaanbau werden Lebensräume für Mensch und Tier geopfert, um Futtermittel für den weltweit steigenden Appetit auf Fleisch zu produzieren (Argentinien). Die Unkenntnis von Kleinbauern über ihre Rechte wird von in- und ausländischen Investoren ausgenutzt, um an wertvolle Bodenschätze und Ackerland zu kommen (Tansania).

Die acht Partnerschaftsgruppen interessierte: Was können wir als Christen in den Kirchenkreisen mit- und füreinander tun? Ein Maßnahmenkatalog von Informationsvermittlung und Workshop-Angeboten über ‚*Advocacy-Arbeit*‘ bis zur Änderung des Konsumverhaltens wurde erstellt. Dass die Begegnung bei einem der Südpartner stattfand, wurde als Ernstnehmen der Gleichwertigkeit aller Partner geschätzt; für die Deutschen und Argentinier ermöglichten der Perspektivwechsel und die Exkursionen vor Ort (illegaler Bauxit-Abbau, Kampf um die Wasserquelle eines Ortes) vertiefte Einblicke in die Zusammenhänge.

### **1.2.8 Klimagerechtigkeit jetzt! – Ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit**

Hervorgegangen aus einer Initiative der entwicklungspolitischen Klimaplattform und angeregt durch den Aufruf des Ökumenischen Rates der Kirchen zu einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens lädt ein breites ökumenisches Bündnis zu einem Pilgerweg für Klimagerechtigkeit unter dem mehrsinnigen Motto ‚Geht doch!‘ ein. Gern habe ich die Schirmherrschaft für diesen Weg übernommen, denn es ist höchste Zeit aufzubrechen zu einer CO2-freien globalen Wirtschaft.

Der Pilgerstab kam von Nord-Norwegen und Ende November werde ich die Pilger in Paris begrüßen. Im Oktober verlief ein Abschnitt dieses Weges durch Westfalen und wurde durch die EKvW (Amt für MÖWe, IKG und Ökumenedezernat), das Bistum Münster und das Erzbistum Paderborn gestaltet. Gemeinden und zivilgesellschaftliche Gruppen entlang der Wegstrecke waren in die Planungen eingebunden, gestalteten inhaltliche und geistliche Impulse und zeigten Gastfreundschaft mit Quartier- und Verpfle-

gungsangeboten. Mit dem Pilgerweg, den die EKvW national und international wesentlich mitgestaltete, machen Kirchen aus ganz Europa im Vorfeld der UN-Klimakonferenz die globale Dimension des Klimawandels deutlich und setzen Zeichen für ein verbindliches, gerechtes Abkommen.<sup>18</sup>

In einem Aufruf der Leitenden Geistlichen der Kirchen und Religionen zum Weltklimagipfel fordern wir die Regierungsvorteiler in Paris zu verbindlichen Vereinbarungen auf,

- die langfristig eine CO<sub>2</sub>-freie Wirtschaft aufbauen.
- die Maßnahmen beinhalten, die den globalen Temperaturanstieg auf unter 2 Grad beschränken.
- die die schrittweise Verbesserung der nationalen Klimaanstrengungen festschreiben.
- die ein allgemeinverbindliches Rechtssystem etablieren, das Transparenz, Rechenschaftspflicht, und überprüfbare Steigerungsraten der nationalen Klimabeiträge sichert
- die verbindliche Klima-Resilienz-Ziele beinhalten
- die die Staatengemeinschaft verpflichten, für die vom Klimawandel besonders betroffenen Länder und Menschen Verantwortung zu übernehmen.

Da es nicht nur um Klimawandel, sondern um *Klimagerechtigkeit* geht, gehört hierzu auch die Einrichtung eines auskömmlichen globalen Klima-Fonds.

### **1.2.9 Klimaschutz mit Weitblick – Entwicklungspolitische Perspektiven zum Klimaschutz in NRW**

Als erstes Bundesland hat NRW ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Reduktionszielen verabschiedet. In einem breit angelegten Prozess wurde ein Klimaschutzplan mit Strategien und Einzelmaßnahmen erarbeitet und vom Kabinett verabschiedet. Damit nimmt NRW als Energieland Nr. 1 in Deutschland und als Bundesland mit den höchsten Treibhausgasemissionen seine Verantwortung für den Klimaschutz wahr. Aus entwicklungspolitischer Perspektive ist dies sehr zu begrüßen. Denn die Folgen des Klimawandels treffen vor allem Menschen in den Entwicklungsländern. Zunehmende Trockenheit und ausbleibende Niederschläge gefährden beispielsweise die Ernährungssicherheit vieler Menschen.

In der Studie „Klimaschutz mit Weitblick“ zeigen SÜDWIND, das Amt MÖWe und Germanwatch, dass für Klimaschutz und eine gerechte Entwicklung weitergehende Maßnahmen in NRW notwendig sind, z.B. bei der Reduzierung des Einsatzes von Kohle als

---

18 Kirchenvertreter aus ganz Europa – u.a. der EKD-Ratsvorsitzende, der ÖRK-Generalsekretär und andere Persönlichkeiten aus Kirche und Politik – schlossen sich der Pilgerweg-Etappe nach Lengerich an. Am Flughafen Münster-Osnabrück richtete eine Diskussionsveranstaltung den Blick auf den Konnex von Flugverkehr und Klimawandel. In Dortmund diskutierten Jugendliche das Thema „Klima und Generationengerechtigkeit“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche und Gesellschaft. Als besonderen Höhepunkt habe ich das Bergfest des Pilgerwegs mit zahlreichen nationalen und internationalen Gästen, u.a. mit Bundesumweltministerin Barbara Hendricks in Wuppertal erlebt.



Energieträger. Zudem soll laut Klimaschutzplan z.B. auch Biomasse bei der künftigen Energieerzeugung in NRW eine wichtige Rolle spielen. Damit werden aber auch Biomasseimporte aus Entwicklungsländern weiter zunehmen.<sup>19</sup>

### **1.3 Flucht und Migration – Verantwortung wahrnehmen im gesamteuropäischen Rahmen**

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi. Das erleben wir derzeit neu durch die vielen Menschen, die in Afrika und dem Mittleren Osten sich auf den Weg nach Europa machen, weil Krieg, Bürgerkrieg, Verfolgung, Umweltzerstörung und das Zusammenbrechen staatlicher Ordnung ihnen jede Hoffnung rauben auf ein Leben in Würde und Sicherheit und die auf dem Weg hierher oftmals erneut gedemütigt, verletzt und traumatisiert oder sogar getötet werden, ertrinken oder ersticken. Als Kirche Jesu Christi wissen wir: Im Fremden, der unsere Hilfe braucht, begegnet Gott selbst, sieht uns Gott selbst an (Mt 25,35).

Hierin wurzelt unser Engagement in unseren Gemeinden, der Diakonie, als Landeskirche; in ökumenischer Zusammenarbeit, zusammen mit allen, die sich in Gesellschaft und Politik für menschengerechte Lösungen stark machen.

#### **1.3.1 Politikerreise zu den Flüchtlingsherausforderungen in Italien und Griechenland**

Unser Einsatz in unserer eigenen Gesellschaft und unsere Solidarität mit den Kirchen, die vor Ort alles dafür tun, dass das Mittelmeer nicht zum Massengrab einer europäischen Abschottungspolitik wird gehören zusammen.

Darum haben wir NRW-Politikern aller im Landtag vertretenen Parteien Begegnungen vor Ort an den EU-Mittelmeergrenzen in Griechenland und Italien ermöglicht. Verantwortet wurde die Reise von Vizepräsident Albert Henz und Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller zusammen mit Vertretern der rheinischen Kirche, dem Evangelischen Büro und der Kommission der Europäischen Kirchen für Migration. Nach eindrucksvollen Erfahrungen auf Lesbos, Lampedusa, Sizilien und in Rom stimmten die Politiker aller Fraktionen mit uns darin überein, dass für Flüchtlinge aus Afrika „Humanitäre Korridore“, sprich legale Zugangswege – ausgehend etwa von den Botschaften der EU-Staaten in Nordafrika, die offizielle Reisedokumente nach Europa ausstellen könnten – erschaffen werden müssen.<sup>20</sup> So kann das tausendfache Sterben verhindert und Schleppern die

<sup>19</sup> Deshalb fordern die Verfasser der Studie, dass in erster Linie Maßnahmen für Energieeffizienz und Energiesparen umgesetzt werden, z.B. durch neue Mobilitätskonzepte. So können Bioenergieimporte wie Palmöl oder Zuckerrohr begrenzt werden. Denn gerade Palmöl verursacht durch Regenwaldrodung hohe Treibhausgasemissionen. Zudem werden für Ölpalmpflanzungen Menschen von ihrem Land vertrieben, und biologische Vielfalt geht unwiederbringlich verloren.

Die Ergebnisse der Studie werden in den landespolitischen Diskussionsprozess zum Klimaschutzplan, z.B. im Landtag, durch die Verfasser eingebracht.

<sup>20</sup> Die Reisegruppe wurde auf Sizilien Zeuge der Ankunft von 454 Afrikanern, deren Schlauchboote vor Libyen zu sinken drohten und die von der italienischen Küstenwache gerettet wurden. Sie war beeindruckt vom Engagement der kommunalen Behörden, der Küstenwache und der Kirchen. Zugleich konnte sie auf der griechischen Insel Lesbos erleben, welche Überlastung die Versechsfachung der Flüchtlingszahlen im Vergleich zum vergangenen Jahr konkret für Helfer und Behörden, aber auch für die Flüchtlinge selbst bedeutet.

Geschäftsgrundlage entzogen werden. Über dieses Modell bestand unter den nordrhein-westfälischen Landtagsabgeordneten von SPD, Grünen, CDU, FDP und Piraten Einigkeit. Einig sind wir auch darin, dass sich das derzeit geltende Dublin III-Verfahren als untauglich erwiesen hat. Auch im Gespräch mit dem italienischen Senatspräsidenten Pietro Grasso wurde deutlich, was sich als Erkenntnis auch hierzulande aufdrängt: Eine humane Asylpolitik ist ebenso notwendig wie eine gezielte Einwanderungspolitik. Beides muss eingebettet sein in eine gemeinsame und solidarische Flüchtlingspolitik der EU.

### **1.3.2 Westfälische Solidarität mit Mediterranean Hope – Hand in Hand mit der Waldenserkirche**

Im Fremden, der unsere Hilfe braucht, begegnet Gott selbst. Diese Glaubenserkenntnis gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Programm *Mediterranean Hope* des Bundes der Protestantischen Kirchen in Italien. Das flüchtlingspolitische Projekt des *Bundes der ev. Kirchen in Italien*. Die CCME (the Churches' Commission for Migrants in Europe) führt an den südlichen Außengrenzen Europas Grenzmonitoring durch, um die See(not)rettung, die Landung sowie die Erstaufnahme von Flüchtlingen zu beobachten und zu unterstützen.

Die Kirche der Waldenser, deren Moderator Pfarrer Eugenio Bernadini zu den diesjährigen **Ökumenischen Gästen unserer Synode gehört, und die Kirche der Methodisten** sind die entscheidenden Inspiratoren und das Rückgrat dieses Projekts. Die Waldenserkirche lebt vor, was es heißt, gemeinsam Kirche zu sein. Viele ihrer Gemeinden haben sich schon vor Jahren für Flüchtlinge und Migranten geöffnet und verändern sich hin zu einer gelebten Vielfalt, die große Herausforderungen beinhaltet, aber die Gemeinden und die Kirche belebt und erneuert. *Mediterranean Hope* baut Brücken der Menschlichkeit und Hoffnung:

- mit dem Beobachtungs- und Begleitungszentrum auf Lampedusa, wo inzwischen auch Freiwillige aus Westfalen arbeiten – im „Haus der Kulturen“ in Scicli auf Sizilien, wo auf See gerettete, besonders gefährdete Flüchtlinge wie Frauen in Not und unbegleitete Kinder und Jugendliche Aufnahme und professionelle Hilfe finden, Rechtsberatung und Vermittlung von Anschlussperspektiven.
- im Einsatz für eine menschliche EU-Flüchtlings- und Migrationspolitik.
- und mit dem Aufbau erster „humanitärer Korridore“ von Afrika nach Europa, die besonders gefährdeten Flüchtlingen durch zeitlich befristete humanitäre Visa eine sichere Überfahrt nach Europa ermöglichen sollen, um in der EU Asyl beantragen zu können.

OKR Ulrich Möller hat im September unsere Partner von *Mediterranean Hope* nach Marokko begleitet zu Gesprächen vor Ort mit kirchlichen Partnern, dem Innenministerium sowie der italienischen und deutschen Botschaft. Die italienische Regierung unterstützt das Pilotprojekt „humanitäre Korridore“ inzwischen aktiv. Wenn die Erfahrungen bis Jahresende positiv sind, sollen weitere humanitäre Korridore eingerichtet werden vom Libanon und aus Eritrea.

Die EKvW unterstützt – in Zusammenarbeit mit der Kommission der Kirchen für Migration in Europa (CCME) – auch Projekte anderer kirchlicher Partner an den EU-

Außengrenzen, z.B. in Griechenland und Ungarn, doch liegt der Fokus bewusst auf *Mediterranean Hope*, weshalb wir die finanzielle Unterstützung in diesem Jahr nochmals verdoppelt haben. Hier wird exemplarisch, wie ein ganzheitliches christliches Zeugnis in der Flüchtlingsfrage einen wirklichen Unterschied machen kann.

### 1.3.3 *Migration als Herausforderung für unsere Gemeinden*

„Warum sehen wir in Euren Gottesdiensten nur Weiße, während Eure Gesellschaft längst bunt ist?“ Diese Frage ökumenischer Gäste macht uns schon seit einiger Zeit nachdenklich. Spätestens mit dem Zuzug vieler am Christentum interessierter Flüchtlinge öffnen sich nun die Türen von Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen. Die Präsenz internationaler Gemeinden vor unserer Haustür macht deutlich, wie viele Farben Gottes Volk hat. Sie nennen sich „Koreanisch Reformiert“, „Englischsprachige Christengemeinde“, „Gemeinde aller Nationen“ oder „Strom des Lebens“ – und sie bilden die vielfältigen Strömungen protestantischen Lebens in dieser Welt ab. Die Wahrnehmung dieser christlichen Migrantinnen und Migranten ist noch gering ausgeprägt und das Zusammenleben auch nicht immer konfliktfrei, birgt aber viele bereichernde Erfahrungen, nicht zuletzt für die eigene Frömmigkeit.

#### *Internationaler Kirchenkonvent (IKK)*

Hierfür ist der Internationale Kirchenkonvent, der in diesem Jahr seine Mitgliederversammlung in Dortmund abhielt, ein hilfreiches Netzwerk. Das Leitungs-Komitee, das alle sechs Wochen tagt, beschließt in jeder Sitzung neue Aufnahmen interessierter Gemeinden. Diese Migrationsgemeinden mit Wurzeln in aller Welt signalisieren ein großes Interesse an geregelter Zusammenarbeit mit den Landeskirchen in Rheinland und Westfalen. Die Fürsorge für in Deutschland ankommende Flüchtlinge und die Möglichkeiten für deren Unterstützung stehen dabei auch in den Migrationsgemeinden im Zentrum des Interesses und eines hohen eigenen Engagements.

#### *Gemeinden anderer Sprache und Herkunft*

In diesem Jahr ist die Handreichung für die Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft neu erschienen. (Künftige) Gastgeber einer Migrationsgemeinde finden Anregungen für die Zusammenarbeit, Impulse für gemeinsames Handeln und konkrete Hilfen, etwa zur Gestalt eines möglichen Mietvertrags. Vielerorts aber ist die Beziehung über ein bloßes Gast-Gastgeber-Verhältnis hinaus. Durch internationale Gottesdienste, gemeinsame Feste und Predigttausch wächst der Gedanke, „gemeinsam Kirche sein“ zu wollen. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, auch die charismatisch geprägten, reflektieren ihr Verhältnis zum Impuls der Reformation – dies auch schon in Vorbereitung der Feiern zum Jahr 2016 „Reformation und die Eine Welt“.

#### *Gemeinsam Kirche sein*

In vielen europäischen Kirchen werden Möglichkeiten einer neuer und vertiefter Zusammenarbeit von Christinnen und Christen unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Konfession ausgelotet. Wenn Flüchtlinge aufgenommen, Gastgemeinden anderer Sprache und Herkunft zu Schwestern und Brüdern werden und Gemeinden sich ihrer Wurzeln vergewissern und sich Neuem öffnen, verändert die Kirche ihr Gesicht. „Gemeinsam

Kirche sein Churches together – Essere Chiesa insieme“ heißt darum ein Prozess, der von einer Dortmunder Kirchengemeinde ausgeht und – begleitet vom Amt für MÖWe und dem Internationalen Kirchenkonvent – einlädt, die weltweite Ökumene vor der eigenen Haustür zu entdecken.

### **1.4 Zusammenarbeit mit den orientalischen Kirchen angesichts der Situation der Christen im Vorderen Orient**

Unter dem Motto „Kirche lebendig und erlebbar machen!“ fand vom 15.–17. Mai 2015 der Erste Syrisch-Orthodoxe Kirchentag im Kloster St. Jakob von Sarug in Warburg statt. Mehr als 2.000 Menschen aus den 60 Syrisch-Orthodoxen Gemeinden in Deutschland nahmen teil. Die EKvW war durch MÖWe-Pfarrer Dr. Christian Hohmann vertreten. Der Tag stand im Zeichen des Gedenkens an den Völkermord 1915 („Seyfo“) und der aktuellen Situation der Christen im Nahen Osten. Das Oberhaupt der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien, Patriarch Moran Mor Ignatius Aphrem II, sprach von einem „Genozid“ und forderte von der Internationalen Gemeinschaft die Schaffung sicherer Schutzzonen für die verfolgten Christen.

Angesichts der zunehmenden Bedrohung, Entführung und Ermordung von Christen im Orient und in Nordafrika luden die EKvW, das Bistum Münster und die ACK Münster zu einem Ökumenischen Bittgottesdienst am 20. September 2015 nach Münster ein.<sup>21</sup> Auch hier betonten die Vertreter der orientalischen Kirchen, die sich verschlimmernde Verfolgungssituation der Christen und anderer religiöser Minderheiten im Nahen Osten müsse noch deutlicher in der kirchlichen und allgemeinen Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Im Mai 2015 besuchte eine ökumenische Pilgergruppe der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho sowie des Dekanates Herford-Minden das Koptisch-Orthodoxe Kloster in Brenkhausen. Im Juli 2015 informierte sich eine ökumenische Delegation über die Lage in der Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge in Borgentreich (Kirchenkreis Paderborn). Das ehemalige Kasernengelände gehört der Koptisch-Orthodoxen Kirche. Die Einrichtung, in der zur Zeit mehr als 600 Menschen leben, wird von Mitarbeitenden der Malteser und des Diakonischen Werkes verwaltet. Bischof Anba Damian betonte, dass es Handlungsbedarf für eine psychosoziale Erstberatung der häufig traumatisierten Flüchtlinge gebe, aber auch eine ökumenisch verantwortete seelsorgliche Begleitung der Menschen notwendig sei. Die Vertreter und Vertreterinnen des Kirchenkreises bzw. des Dekanats, der Diakonie und des Amtes für MOEWe sprachen sich dafür aus, Wege zu suchen, um die Begleitung der geflüchteten Menschen in Borgentreich auch seitens der Landeskirche und des Erzbistums Paderborn zu unterstützen.

---

21 Mitwirkende Bischof Dr. Felix Genn (Bistum Münster), Generalbischof Anba Damian (Koptisch-Orthodoxe Kirche), Erzbischof Mor Philoxenus Mattias Nayis (Syrisch-Orthodoxen Kirche), Erzbischof Karekin Bekdjian ((Armenisch-Apostolische Kirche), Erzpriester Dimitrios Tsompras (Griechisch-Orthodoxe Metropole) und Pfarrer Bernd Krefis, (ACK Münster); die EKvW wurde von mir vertreten.

## 1.5 Theologische Herausforderungen – Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt

### 1.5.1 Kampagne ‚Mission Respekt‘

„Mission gehört zutiefst zum Wesen der Kirche“: So beginnt das ökumenische Dokument *Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt*. Es wurde gemeinsam vom *Ökumenischen Rat der Kirchen*, vom *Päpstlichen Rat für Interreligiösen Dialog* und der *Evangelischen Weltallianz* veröffentlicht – eine bisher einmalige Zusammenarbeit! Das kurze und prägnante Dokument fasst die Grundlagen und die Prinzipien christlicher Mission in heutiger Zeit zusammen und formuliert Empfehlungen für unser Zeugnis im jeweiligen Kontext. Mit der Kampagne ‚Mission Respekt‘ hat ein breiter Trägerkreis im August 2014 das Anliegen für die deutschen Kirchen aufgenommen und bittet uns darum, *Christliches Zeugnis* in multireligiöser Welt auch im Blick auf unsere Orte und Möglichkeiten durchzubuchstabieren.

### 1.5.2 Versöhnungsprozess in Südafrika (EKD-Studienprozess)

Seit 2007 sind 23 Kirchen und *Missionswerke aus Südafrika, Namibia und Deutschland* damit beschäftigt, gemeinsam ihre schwierige Geschichte aufzuarbeiten. In der ersten Phase ging es um die Geschichte während der Kolonialzeit. Dabei stand der Kolonialkrieg in Namibia (1904-1908) mit dem Völkermord an den *Herero, Nama und Damara* im Vordergrund des Interesses. In diesem Jahr wurde ein zweiter Forschungsband mit Beiträgen zur Rolle der Kirchenbeziehungen zwischen dem südlichen Afrika und Deutschland während des Nationalsozialismus und der Apartheid veröffentlicht. Die 40 Forschungsbeiträge zeigen die Bedeutung von kirchlichem Handeln in diesen politischen Auseinandersetzungen auf. Sowohl die Begründer der Apartheid als auch der Widerstand begründeten ihre Positionen mit theologischen Überzeugungen. Die heftigen Auseinandersetzungen um die Apartheid waren über weite Strecken auch Debatten um das Wesen der christlichen Botschaft. Der von dem westfälischen Pfarrer Hanns Lessing herausgegebene Forschungsband wurde von einem internationalen Historikerteam erarbeitet und auf Tagungen in Berlin, Soweto und in Kapstadt vorgestellt. Das Buch bietet eine Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Geschichte in den beteiligten Kirchen. Es ist zu hoffen, dass der Prozess auch die Verständigung zwischen den Kirchen befördert.

## 2. Konfessionsökumene

### 2.1 ACK

Bedingt durch den Leitungswechsel im Amt für MÖWe (s. u.), bleibt der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen NRW ein weiteres Jahr bei Burkhardt Neumann vom *Johann-Adam-Möhler-Institut* in Paderborn. Die EKvW ist durch die MÖWe im Vorstand repräsentiert. Außer den katholischen Bistümern und den evangelischen Kirchen Nordrhein-Westfalens arbeiten dort *Orthodoxe, Altkatholiken* und *Freikirchen*

mit. Die ACK gibt regelmäßig Arbeitsmaterial zum ‚Schöpfungstag‘ heraus und veranstaltet Studientagungen, zuletzt im September 2015 zu den Ergebnissen der 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan.

### 2.2 Ökumenismusdekret

Am 21. November 2014 jährte sich zum 50. Mal die Verabschiedung und Veröffentlichung des Ökumenismusdekrets *des Zweiten Vatikanischen Konzils*. Aus diesem Anlass wurden in den Dom- und Kathedrale Kirchen aller deutschen Bistümer ökumenische Gottesdienste gefeiert.<sup>22</sup> Die evangelischen Amtsträgerinnen und -träger luden dazu ein, den ökumenischen Dialog zu vertiefen und das Reformationsjubiläum im Geist der Gemeinschaft zu feiern. Das Ökumenismusdekret ‚*Unitatis redintegratio*‘ markiert die ökumenische Öffnung der katholischen Kirche und wurde zum wegweisenden Impuls für ihr Engagement im ökumenischen Dialog.

### 2.3 Zusammenarbeit mit den orthodoxen Kirchen

Das Themenjahr der *Reformationsdekade 2015 ‚Bild und Bibel‘* steht für die drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen im Zeichen der Begegnung mit den orthodoxen und orientalischen Kirchen in der Region. Zusammen mit der *Ev. Kirche im Rheinland* und der *Lippischen Landeskirche* wurde ein entsprechendes Themenheft erarbeitet. Am 29. Juni 2015 wurde aus Anlass dieses Themenjahres gemeinsam eine griechisch-orthodoxe Vesper unter Leitung von Metropolit Augoustinos gefeiert. In der Ansprache, die ich gemeinsam mit dem lippischen Landessuperintendenten Dietmar Arends hielt, war es uns wichtig zu betonen, dass Protestanten und Orthodoxe am Glauben des je anderen wachsen und voneinander lernen können.

## VII. Bildung und Erziehung

### 1. Pädagogisches Institut

Das *Pädagogische Institut* hat im Berichtszeitraum *Vokationstagungen, Zertifikatskurse, Fort- und Weiterbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen* sowie *gemeindepädagogische Angebote* für unterschiedliche Zielgruppen durchgeführt. In den Schulen erzeugen die derzeitigen bildungspolitischen Vorgaben erheblichen Druck: Umstellung auf inklusive Systeme, Einführung von Ganztagsunterricht, Einführung kompetenzorientierter Lehrpläne etc. erfordern in den Schulen erhöhten Einsatz. Entsprechend ist die Tendenz erkennbar, dass es für Lehrerinnen und Lehrer zunehmend schwieriger wird, sich aus schulischen Verpflichtungen befreien zu lassen – es sei denn, die Fortbildungen berühren die o.g. Kernfelder des Wandels.

Die folgenden Ausführungen beschreiben besondere Maßnahmen des Instituts im Berichtszeitraum.

---

<sup>22</sup> Im Gottesdienst in Essen wirkte Vizepräsident Albert Henz, in Münster OKR Dr. Ulrich Möller mit. In Paderborn war ich selbst am Gottesdienst beteiligt.

## 1.1 Begleitung Lehramtsstudierender

Die zurückgehende religiöse Sozialisation in den Familien, die nachlassenden Bindekräfte der Ortsgemeinden bei Schülerinnen und Schülern, die gleichzeitig religiösen Fragestellungen gegenüber sehr aufgeschlossen sind – und dies besonders im Religionsunterricht der Oberstufe – zeigt sich als fortschreitender Prozess und hat Folgen: Der Anteil von Studierenden mit dem Berufsziel Religionslehrer/Religionslehrer, die über Erfahrungen mit konkretem Gemeindeleben verfügen, nimmt offensichtlich ab. Da Religionslehrerinnen und Religionslehrer jedoch eine wichtige Multiplikatorenfunktion für die Weitergabe der christlichen Überlieferung haben, und im System Schule sowohl dem Staat als auch der Kirche gegenüber verpflichtet sind – auch in rechtlichem Sinne –, hat das *Pädagogische Institut* die Einführung des Praxissemesters in den Lehramtsstudiengängen als Chance genutzt, frühzeitig Kontakt zu Studierenden der Religionspädagogik aufzubauen. In einem zweitägigen Veranstaltungsformat wird neben Fragen, die durch die konkreten ersten Schritte in der Schulpraxis aufgeworfen werden, besonders die Orientierung bezüglich ihrer zukünftigen Rolle als Religionslehrerin/Religionslehrer in den Vordergrund gestellt. Dabei wird auch die **Frage ihrer eigenen Spiritualität** thematisiert.

Die positive Resonanz – sowohl seitens der Fakultäten als auch der Studierenden – verstärkt den Eindruck, dass hier ein eigenes Arbeitsfeld *Begleitung Lehramtsstudierender* aufzubauen ist. Andere Landeskirchen und die Katholischen Bistümer verfügen bei ähnlicher Ausgangsanalyse bereits über ermutigende Erfahrungen mit Mentoratsmodellen.

## 1.2 Qualifizierung Schulseelsorge

Seit drei Jahren werden im *Pädagogischen Institut* Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Qualifizierungskursen zur *Schulseelsorge* weitergebildet. Es hat sich gezeigt, dass für die Bewältigung von Krisensituationen aller Art im System Schule insbesondere die Religionslehrerinnen und -lehrer angefragt werden, ohne dafür hinreichend qualifiziert worden zu sein. Dabei sind nicht nur Ereignisse wie der *Germanwings-Absturz* in Frankreich – auch hier war eine Schule erheblich betroffen – im Fokus, sondern vor allem alltägliche Kontingenzerfahrungen, die in der Schule **seelsorgliche und spirituelle Begleitung** brauchen. Schulseelsorge ist mehr als Notfallseelsorge: Durch das Engagement der Schulseelsorgerinnen und -seelsorger entstehen neue religiöse Angebote im Schulleben, die durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer nicht abgedeckt werden können. Bei Tagesveranstaltungen im *Pädagogischen Institut* zu diesem Themenfeld ist die Nachfrage seitens der Lehrerinnen und Lehrer derart hoch, dass das *Pädagogische Institut* mit seinen räumlichen und personellen Ressourcen an Grenzen stößt. Ein Ausbau dieses Arbeitsfeldes – auch in Zusammenarbeit mit der *EKiR*, die für diesen Zweck Mittel in erheblichem Umfang zur Verfügung gestellt hat – ist daher zielführend.

## 1.3 Zusammenarbeit der Unterstützungssysteme für den Religionsunterricht

Eine gründliche Abfrage bezüglich der Situation der Unterstützungssysteme für den Religionsunterricht in den Kirchenkreisen der EKvW hat gezeigt, dass die Einsparungen der Kirchenkreise in diesem gemeinsam zu verantwortenden Bereich während der ver-

gangenen Jahre (die staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen werden in geteilter Verantwortung sowohl von Kirchenkreisen als auch von der Landeskirche wahrgenommen) zu sehr unterschiedlichen, teils systemrelevanten Störungen geführt haben, die dringend der die Gesamtverantwortung berücksichtigenden Korrektur bedürfen, um die Grundsituation des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach nicht zu gefährden. Gleichzeitig wurde unter Beteiligung aller Akteure im Unterstützungssystem eine Form der Zusammenarbeit zwischen Pädagogischem Institut und *Schulreferaten/ Bezirksbeauftragten* in Regionen verabredet und mit allen Kirchenkreisen kommuniziert, die geeignet erscheint, die Kräfte im System stärker zu bündeln.

### 1.4 Filmzentrale

Die ursprünglich im Medienhaus des Presseverbandes beheimatete *Filmzentrale* wurde im Berichtszeitraum in das *Medienzentrum des Pädagogischen Instituts* integriert. Neben dem erzielten Einsparpotenzial (ca. 50%) sprachen sachliche Gründe für die konzeptionelle Verbindung der Arbeitsbereiche **Mediothek und Filmverleih**. Die Versandinfrastruktur des Pressehauses entfiel durch den Umzug und musste im Medienzentrum neu aufgebaut werden. Das Beratungspotenzial wurde durch die erzielte Einsparung im Personalbereich reduziert, allerdings steht nun die bisherige Beratungskompetenz des Medienzentrums für die neue Aufgabe zur Verfügung. Die Zusammenführung hat sich als sinnvoll erwiesen und konnte aufgrund des hohen Engagements der Beteiligten ohne Reibungsverluste umgesetzt werden. Die Zukunft der **Mediotheksarbeit in Westfalen** – und damit auch des Arbeitsbereiches Filmverleih – liegt in einer stärker koordinierten Zusammenarbeit der westfälischen Mediotheken und im Ausbau des gemeinsam nutzbaren Medienportals via Internet. Diese Anstrengungen sollten in ein Gesamtkonzept zur bildungsorientierten Arbeit mit Medien im Raum der EKvW passen und als nachhaltige und zukunftsweisende Schritte betrachtet werden.

### 1.5 Bundesweite Umfrage zur Konfirmandenarbeit

Das Institut hat sich im Berichtszeitraum mit den westfälischen Ergebnissen der zweiten bundesweiten Studie zur *Konfirmandenarbeit* beschäftigt. Den Analysen der Umfrageergebnisse zufolge, ist der Arbeitsbereich Konfirmandenarbeit einerseits durch eine **hohe Stabilität** gekennzeichnet, die sich vor allem dadurch manifestiert, dass ca. 90 % (!) der Zielgruppe in Westfalen dieses gemeindliche Angebot wahrnehmen. Andererseits ist **Optimierungsbedarf** erkennbar, bzw. erscheint eine Fokussierung auf diesen Arbeitsbereich gerade wegen seiner besonders hohen Akzeptanz sinnvoll. So hat sich die Zufriedenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden mit den während der Konfirmandenzeit besuchten Gottesdiensten zwar insgesamt erhöht, jedoch wird der Gottesdienst nach wie vor am Ende der Konfirmandenzeit schlechter beurteilt als zu Beginn! Besser beurteilen Konfirmandinnen und Konfirmanden den Gottesdienst, wenn sie an der Planung und Durchführung einzelner Gottesdienste beteiligt waren.

Darüber hinaus wird die große Bedeutung des Engagements jugendlicher Teamer in der Konfirmandenarbeit deutlich. Dieses Engagement ist wichtig für die Entwicklung der



religiösen Identität bei den Konfirmandinnen und Konfirmanden selbst. Aber auch die Teamer sind als Mitarbeitende im Jugendalter als eigene Zielgruppe in den Blick zu nehmen. Auch aufgrund der Ergebnisse dieser Umfrage wird im Institut die Notwendigkeit gesehen, den Themenfeldern der Konfirmandenarbeit eine besondere Beachtung zu schenken und die Freude an diesem wichtigen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld in der Landeskirche zu stärken.

## 1.6 Unterwegs in Gottes Welt – den Schulanfang nachhaltig begleiten

*Einschulung* ist inzwischen nicht nur ein Anlass für große Familienfeiern, sondern auch für die gottesdienstliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern und Angehörigen auf dem Weg in den neuen Lebensabschnitt. Dazu hat in diesem Jahr die *EKvW* in Zusammenarbeit mit der *EKiR* und der *Lippischen Landeskirche* ein **Projekt** gestartet: **Unterwegs in Gottes Welt**. So konnte nicht nur die Bedeutung des Religionsunterrichts betont, sondern auch den Lehrkräften Dank und Wertschätzung übermittelt werden. Lehrkräfte und Kirchengemeinden konnten über die Projektstelle für jede Schülerin und jeden Schüler der neuen 1. Klassen ein Buch *„Halte zu mir guter Gott“* und Ausmalkarten für den Einschulungsgottesdienst kostenlos bestellen. Dazu gab es für die Eltern eine Informationskarte und für die Lehrkräfte und die Pfarrerinnen und Pfarrer Materialien zum Einsatz des Buches im Einschulungsgottesdienst und in der Anfangsphase des Religionsunterrichts. Hier wurde auf Material des Evangelischen Literaturportals zurückgegriffen.

Alle Grundschulen in NRW wurden von den Landeskirchen angeschrieben, mit Informationen zum Religionsunterricht versorgt und zum Mitmachen aufgefordert. Alle Lehrkräfte für *Evangelische Religionslehre* bekamen über die Schulreferate ein Schreiben der westfälischen und des rheinischen Präses und des lippischen Landessuperintendenten mit einem ausdrücklichen Dank für ihr Engagement für die Schülerinnen und Schüler. Dies wurde mit der Bitte verbunden, sich am Projekt *„Unterwegs in Gottes Welt“* zu beteiligen. Allein im Bereich unserer westfälischen Landeskirche wurden so über 8.200 Schülerinnen und Schüler an über 200 Schulen erreicht. Aus Schulen und Kirchengemeinden gingen dankbare Rückmeldungen für die Unterstützung und Wertschätzung der Arbeit ein. Im nächsten Jahr werden neben den Schülerinnen und Schülern der ersten Klassen der Grundschulen auch die der 5. Klassen an den weiterführenden Schulen in den Blick genommen.

## 2. Evangelische Schulen

Die neun landeskirchlichen Schulen (davon die beiden Realschulen auslaufend und die beiden Sekundarschulen parallel aufbauend) an sechs Standorten<sup>23</sup> sind – gegen den demographischen Trend – unverändert stark von Eltern und Kindern nachgefragt.

---

23 Bielefeld-Sennestadt, Breckerfeld, Espelkamp, Gelsenkirchen-Bismarck, Meinerzhagen und Lipstadt.

In den beiden **Evangelischen Sekundarschulen** im Aufbau – der *St. Jacobus-Sekundarschule* in Breckerfeld (seit 2012) und der *Birger-Forell-Sekundarschule* in Espelkamp (seit 2013) – erproben wir ganz unterschiedliche Organisationsformen des längeren gemeinsamen Lernens: Basis ist immer das gemeinsame Lernen in den ersten beiden Jahrgangsstufen (5 und 6). In Breckerfeld wurden in diesem Sommer in der Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal Schulformzweige gebildet (1 HS-Klasse, 2 RS-Klassen und eine Gy-Klasse). Dies ist die sogenannte *kooperative Organisationsform* der Sekundarschule. In Espelkamp favorisiert die Schulgemeinde die *integrative Form* der Sekundarschule: Die Kinder lernen auch in der Jahrgangsstufe 7 weiter gemeinsam. Ab der Jahrgangsstufe 8 ist eine Differenzierung nach Fachprofilen vorgesehen.

In Breckerfeld ist mit dem ersten Spatenstich für die Mensa im Juli dieses Jahres die letzte bauliche und Finanzierungs-Hürde für den Erfolg dieses Schulprojektes genommen. In Espelkamp ist nach zwei Jahren Aufbau die Landeskirche nicht mehr einziger Anbieter eines weiterführenden Schulangebotes vor Ort. Die Bezirksregierung Detmold hat den Antrag einer *mennonitischen Gemeinde* auf Errichtung einer zweizügigen Realschule in Espelkamp während der Sommerferien bereits für dieses Schuljahr genehmigt. 23 bereits an unserer Sekundarschule angemeldete Kinder wurden daraufhin wieder abgemeldet. Die neue Situation schärft den Auftrag an die landeskirchlichen Schulen vor Ort, unser evangelisches Bildungsverständnis in der schulischen Arbeit deutlich zu machen und weiterhin alle Kinder und Jugendlichen in Espelkamp und Umgebung einzuladen, im Evangelischen Schulzentrum Espelkamp zur Schule zu gehen.

Wie für alle Schulen in NRW ist auch für die landeskirchlichen Schulen die **Verwirklichung gelingender Inklusion** zentrales Entwicklungsthema. An drei der sechs Standorte konzentrieren wie die förderpädagogische Kompetenz, und zwar in Breckerfeld, Espelkamp und Gelsenkirchen. Dort sind aktuell im *Gemeinsamen Unterricht* 65 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf angemeldet, davon 50 mit Förderbedarf in den Bereichen *Lernen (L)* oder *Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)* oder *Sprache (S)*. Die Rückmeldungen aus unseren Schulen sind weiterhin ganz überwiegend positiv. In einem großen Kraftakt ist unseren Schulleitungen die vollständige Versorgung mit Sonderpädagoginnen und -pädagogen gelungen. Deren Refinanzierung durch das Land bleibt allerdings eine Baustelle. Im Frühjahr war eine dramatische Situation entstanden, in der es kurzfristig so aussah, als würden neue Refinanzierungsregelungen unsere Schulen und die unserer rheinischen Schwesterkirche aus der Inklusion drängen. Aufgrund von eindrücklichen mündlichen Zusagen des Ministeriums in Gesprächen auf Ebene der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz der EKvW, der EKiR und der LLK, die Regelungen zugunsten der Ersatzschulen zu verändern, haben wir den Ausstieg aus der Inklusion nicht vollzogen. Die Umsetzung der Zusagen durch das MSW steht allerdings noch aus.

### 3. **Erwachsenenbildung ,Wandel begleiten – Vielfalt gestalten – Gerechtigkeit fördern‘ – 40 Jahre Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe (EBW)**

Am 1. Januar 1975 trat in NRW das neue Weiterbildungsgesetz in Kraft, das einen deutlichen Schub in Richtung Professionalisierung des gesamten Arbeitsfeldes der Erwachsenenbildung brachte. Mit diesem Gesetz ermöglichte die Landesregierung eine plural organisierte Weiterbildungslandschaft in NRW. Dies wird bis heute von allen im Landtag vertretenen Parteien als Erfolgsgeschichte gewertet.

Das *Evangelische Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe* gründete sich nur wenig später. Es ist das größte ev. Erwachsenenbildungswerk im Raum der EKD mit knapp 90 hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden.

Mit seinen heute 34 Mitgliedseinrichtungen (Kirchenkreise, Verbände, Institute, diakonische Einrichtungen), die dezentral fast über die gesamte Fläche der westfälischen und lippischen Landeskirche verteilt arbeiten, konnten im Jahr 2014 knapp 6.200 Veranstaltungen organisiert werden, die ihrerseits von ca. 121.000 Teilnehmenden besucht wurden. Die evangelische Kirche stellt sich über ihre Bildungsangebote im öffentlichen Raum immer wieder dar als ein bedeutsamer zivilgesellschaftlicher Partner, der aktuelle Themen benennt, bearbeitet und vorantreibt.

2014 stammten 33% der Veranstaltungen aus dem Bereich der Religiösen Bildung, 21,5 % aus dem Bereich der Politischen Bildung und 15% der Angebote bezogen sich auf Beruf und Arbeitswelt. Unter dem Motto **„Wandel begleiten – Vielfalt gestalten – Gerechtigkeit“** fördern feiert das *Ev. Erwachsenenbildungswerk* deshalb am 11. Dezember 2015 in Dortmund sein 40-jähriges Jubiläum.

### 3.1 Wandel begleiten

Die *Ev. Erwachsenenbildung* begleitet mit ihren Angeboten zur *Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen* z.B. die Veränderungen in der Kirche. Jahr für Jahr werden Angebote entwickelt, die aktuelle Herausforderungen aufnehmen und auf Veränderungen reagieren: so Qualifikationen zur Sprachförderung von Kindern für Erzieherinnen, Kurse zu Rechtsfragen im Internet, zur Demenzbegleitung, zu Kirchenumnutzungen oder zur Burn-Out-Prophylaxe im Haupt- und Ehrenamt.

Auch in der *Religiösen Bildung* muss sich die Erwachsenenbildung auf die veränderten Bedarfe der Menschen einstellen. Hier hat es deutliche Verschiebungen gegeben. Während vor 20 Jahren noch sehr viel häufiger Seminare zu theologischen Themen durchgeführt werden konnten, suchen die Menschen heute stärker Angebote, die religiöse Erfahrung mit Reflexion und Information verbinden.

Von daher ist das Interesse an Pilgerseminaren seit Jahren ungebrochen. So war das vergangene Jahr für das *Pilgernetzwerk*, das sich im *Ev. Erwachsenenbildungswerk* formiert hat, ein sehr erfolgreiches. Über 50 Angebote konnten durchgeführt bzw. mitgestaltet werden: z.B. eine Pilgertour auf Luthers Lebensweg, bzw. in Israel/Palästina, kleinere eintägige Touren vor Ort oder auch der Ökumenische Pilgerweg zur Klimagerechtigkeit.

Das landeskirchliche Projektbüro zur **Reformationsdekade im Ev. Erwachsenenbildungswerk** veröffentlichte auch 2015 ein Programmheft zum Themenjahr in Kooperation mit dem Amt für Missionarische Dienste. Viele unterschiedliche Akteure (Gemeinden, Ämter, Institute, Erwachsenenbildungsreferate) beteiligen sich daran, die Themenjahre „unter das Volk“ zu bringen, indem sie zielgruppenspezifische Angebote entwickeln, die im Projektbüro gebündelt werden. Auch diese Angebote spiegeln die Vielfalt bestehender Bildungsformate: Vorträge, klassische Seminare und Studienreisen stehen neben biblischen Zoo-Führungen, thematischen Poetry-Slams, biblischen Weinproben und interaktiven Multimedia-Projekten. Nur so können Menschen unterschiedlicher Milieus in ihrer Freizeit für religiöse Themen gewonnen werden.

### 3.2 Vielfalt gestalten

In den 40 Jahren seit Bestehen des Ev. Erwachsenenbildungswerkes hat sich die deutsche Gesellschaft fundamental verändert. Die weitgehend homogene Nachkriegsgesellschaft der 60er Jahre hat nur noch wenig gemein mit der ethnischen, religiösen, sprachlichen und sozio-kulturellen Vielfalt der pluralisierten und individualisierten Gesellschaft von heute. Migration, komplexe Wanderungs- und Fluchtbewegungen prägen nicht mehr nur den Alltag einiger weniger, sondern betreffen fast alle Bürgerinnen und Bürger dieses Landes in der ein oder anderen Weise. *Vielfalt gestalten* heißt heute, eine teilhabeorientierte Gesellschaftspolitik für alle zu organisieren.

Bildung spielt in diesem Kontext eine zentrale Rolle.

Die Mitgliedseinrichtungen des Ev. Erwachsenenbildungswerkes betätigten sich hier in drei Feldern:

#### 3.2.1 *Sprach und Integrationskurse*

Das EBW ist anerkannter Träger von *Integrationskursen* durch das BAMF. Insgesamt 105 Integrationskurse an 12 Standorten wurden seit 2005 durchgeführt (mit ca. 650.000 Unterrichtsstunden). Rund 1500 Personen wurden darin unterstützt, die deutsche Sprache zu erlernen, um ihr Leben eigenverantwortlich gestalten zu können. In den letzten Monaten sind weitere Sprachkursformate hinzugekommen, da die offiziellen Integrationskurse nur von Menschen besucht werden können, die eine Anerkennung als Asylbewerber haben. Viele Flüchtlinge wollen aber so schnell wie möglich die deutsche Sprache lernen. Zusammen mit den Gemeinden konnten hier niedrigschwellige Angebote geschaffen werden. Das *EBW* hat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, auf zusätzliche öffentliche Fördertöpfe hinzuweisen, was einige Mitglieder auch genutzt haben.

#### 3.2.2 *Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit*

Zirka zehn Mitgliedseinrichtungen haben in den vergangenen Monaten aus dem Stand heraus *Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit* organisiert. Weitere planen Qualifizierungsangebote zusammen mit den Gemeinden, Kommunen, Behörden und Vereinen. Dabei geht es um Themen wie: Interkulturelle Kompetenz, Rechtshilfe, Asylgesetzgebung oder der psychosozialen Begleitung von Flüchtlingen. In der Geschäftsstelle des Erwachsenenbildungswerkes wurde eine bereits vorhandene Stelle auf das Arbeitsfeld „Erwachsenenbildung und Migration“ umgewidmet, um Aktivitäten in diesem Feld begleiten und qualifizieren zu können.

#### 3.2.3 *Angebote politischer und religiöser Bildung für Menschen der Aufnahmegesellschaft*

Seit Jahren wachsen im Werk die Bildungsangebote im Bereich *Interreligiöser/interkultureller Bildung*: Dazu gehören Besuche von Moscheen oder Hindutempeln, Dialoge und Triologie zwischen Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Religionen, Semi-

nare zu Fragen von Rassismus, Antisemitismus und Antiislamismus. Im Umfeld des Skandals in der Flüchtlingsunterkunft von Burbach hat die dortige Erwachsenenbildungsreferentin aus Siegen beispielsweise zusammen mit Gemeinden mehrere Veranstaltungen organisiert, um mit der Bevölkerung zusammen die Herausforderungen zu identifizieren. Eine lebendige, die Flüchtlinge unterstützende Bewegung ist auf diese Weise entstanden.

### 3.3 Gerechtigkeit fördern

Bildungsgerechtigkeit ist ein Anliegen, was seit vielen Jahren auf der Agenda der Kirchen und der *Ev. Erwachsenenbildung* steht. Nichtsdestotrotz sind Erwachsene aus bildungsfernen Schichten in der Teilhabe an Weiterbildung deutlich unterrepräsentiert. Zum einen sind die Preise häufig an der Mittelschicht orientiert, vor allem um die eigenen Kosten nicht zu sehr in die Höhe zu treiben. Zum anderen müssen die Netzwerke in bestehende (migrantische) Communities ausgebaut werden, um neue Teilnehmende erreichen zu können. Aufsuchende an der Lebenswelt und dem jeweiligen Sozialraum orientierte Angebote haben die besten Chancen, hier erfolgreich zu wirken. Solche Prozesse zu organisieren ist sehr personalintensiv und mit den bestehenden Fördersummen kaum zu bewältigen.

Zum Teil konnten dafür im vergangenen Jahr weitere Gelder (*z. B. aus dem europäischen Sozialfonds ESF*) akquiriert werden, zum Teil blieben aber Ideen auch auf der Strecke. Das Bildungswerk Dortmund kann mit Hilfe von ESF-Mitteln seit Jahren Kurse für *Nachholende Schulabschlüsse für Jugendliche und junge Erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer* anbieten (acht Lehrgänge; 7.845 Unterrichtsstunden in 2014/2015), die sowohl in der Stadt als auch in der Landespolitik ein hohes Ansehen genießen. Angebote für bildungsfernere Milieus zu entwickeln und deren Finanzierung sicherzustellen – darin liegt eine künftige Herausforderung für die Weiterbildungslandschaft und die Weiterbildungspolitik in NRW.

## 4. Theologiestudium

### 4.1 Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel

Die *EKiR* hat ihren festen Willen geäußert und bekräftigt, die *KiHo Wuppertal-Bethel* zu erhalten. Dies ist, wie die *Landessynode der EKvW 2014* festgestellt hat, durch die rheinische Beschlusslage sehr erschwert. Umso notwendiger ist es, dass die *KiHo* das sichere Vertrauen haben kann, in ihrer Entwicklung als Hochschule künftig verlässlich getragen und gefördert zu werden. Dazu ist es aus westfälischer Sicht erforderlich, dass die *KiHo* sich auf der Grundlage des Hochschulgesetzes eigenständig entwickeln und ihre anerkanntermaßen hohe Attraktivität für Forschung und Lehre weiter steigern kann. Die rheinische Kirche hat ihr Interesse geäußert, das weitere Vorgehen mit uns und den *von Bodenschwingschen Stiftungen* als drittem Träger abzustimmen und dazu den zuständigen Dezernenten, LKR Prof. Dr. Dieter Beese sowie den Vorstand der *von Bodenschwingschen Stiftungen*, Pastorin Dr. Johanna Will-Armstrong, zur Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe unter Leitung des *Präses der EKiR* eingeladen. Die AG hat ihre Arbeit inzwischen aufgenommen.

### 4.2 Förderung des theologischen Nachwuchses

Der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung für das *Studium der evangelischen Theologie* mit dem Ziel *Pfarramt* gilt zurzeit unsere besondere Aufmerksamkeit. Abgestimmt mit der *EKD*, die eine entsprechende Kommunikationsinitiative vorbereitet, bewerben wir gezielt den Pfarrberuf und gestalten die Gewinnung und Förderung des theologischen Nachwuchses als gesamtkirchliche Aufgabe. Eine Erhebung der Fördermaßnahmen durch die Kirchenkreise kam zu dem Ergebnis, dass das Begleitprogramm des Landeskirchenamtes für Theologiestudierende gut angenommen und durch die Kirchenkreise gut flankiert wird. Die *Konferenz der Superintendentinnen und Superintendents* hat sich über diese Frage ausgetauscht und abgestimmt. Sie hat u. a. konkret verabredet, ein einheitliches Büchergeld zu gewähren. Ein Flyer des Ausbildungsdezernats *Theologie studieren für das Pfarramt in Westfalen* informiert über die landeskirchlichen Fördermaßnahmen.<sup>24</sup> Die *Gewinnung* theologischen Nachwuchses wird eine gesamtkirchliche Aufgabe sein: Junge Menschen, die Pfarrerin oder Pfarrer werden wollen, gehen aus einer gewinnenden und förderlichen gemeindlichen und diakonischen Arbeit hervor. ***Gute Arbeit vor Ort ist die wirksamste Werbemaßnahme für den theologischen Nachwuchs!***

### 4.3 Theologisches Prüfungsamt

Das *Theologische Prüfungsamt* ist ein Teil unserer Personalentwicklung. Das Prüfungs-geschehen ist eingebunden in eine intensive Begleitung und Förderung der Studierenden. Es dient vor allen Dingen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, aber auch der Personalauswahl. Dieser Aspekt ist jedoch nachgeordnet. Wir werden auch bei zunächst noch kleinen Zahlen weiterhin auf die Qualität der Abschlüsse achten, um Problemen in der Praxis vorzubeugen. Derzeit ist die **Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten noch sehr klein**. Im Herbst dieses Jahres haben fünf (!) Personen die Erste und weitere fünf (!) die Zweite Theologische Prüfung absolviert. Wir tragen noch an den Folgen der Einschnitte aus den letzten 25 Jahren. Außerdem wirkt sich hier auch eine Änderung der Prüfungsordnung aus. Die **Liste der westfälischen Theologiestudierenden wird jedoch kontinuierlich länger**. Das Interesse, sich dort aufnehmen zu lassen, nimmt stetig zu. Sie umfasst zurzeit rund 160 Personen. Wir rechnen damit, dass etwa ab Herbst 2016 auch die Zahl der Prüfungen wieder wachsen wird. Für die Zukunft des Pfarrberufs bestehen letztlich gute Aussichten.

## 5. Jugendarbeit

In diesem Jahr hatte ich Gelegenheit, das *Amt für Jugendarbeit* zu besuchen. Neben den vielfältigen Engagements im Bereich der *jugendlichen Spiritualität*, der *Jugendpolitik* und der *Jugendbildung* hebe ich hier die **Bedeutung der Jugendarbeit** für die Gewinnung des *theologischen Nachwuchses* und für die *Mitarbeit in der Kirche im Beruf und im*

---

24 Ich verweise hier insbesondere auf den „Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen. Landessynode 2015“.

**Ehrenamt** hervor. Die Jugendarbeit ist natürlich ein eigenständiges Handlungsfeld der Kirche, das auf seine besondere Weise dem kirchlichen Auftrag dient. Es lässt sich **nicht auf die Personalgewinnung reduzieren**. Andererseits ist aber gerade das Mitmachen, die Mitarbeit, ein motivierender und bildender Aspekt dieser Arbeit. Und für diese Mitarbeit soll es auch in Zukunft attraktive Gelegenheiten und Räume geben, vom Jugandalter an bis in die spätere berufliche Praxis z.B. in der Verkündigungs-, Seelsorge- und Bildungsarbeit, im Küsterdienst, in der Kirchenmusik und im Pfarramt. Insofern geht es in der Jugendarbeit in der Tat darum, „Menschen“ zu „gewinnen“. Dieses war eines unserer Ziele im *Reformprozess Kirche mit Zukunft*.

## 6. Prädikantendienst

Der ehrenamtliche Dienst der *Prädikantinnen und Prädikanten* wird in diesem Jahr zum ersten Mal ausdrücklich in einem Personalbericht für die Landessynode gewürdigt. Wir verstehen diese Aufgabe als ehrenamtlichen Dienst in der Gemeinde und tragen dafür Sorge, dass er seine eigene Bedeutung als **Ergänzung des Pfarrdienstes** behält. Prädikanten und Prädikantinnen sollen *nicht* als *Ersatz* bei strukturellen Problemen im Pfarrdienst eingesetzt werden, nehmen deshalb auch bis auf einzelne besondere Ausnahmen, die der Genehmigung durch die jeweilige Superintendentin/den Superintendenten bedürfen, keine Amtshandlungen vor, erhalten deshalb auch keine finanziellen Zuwendungen, haben auch keinen Seelsorgeauftrag und sind auch nicht als Interessengruppe in der Landessynode repräsentiert (wohl aber durch zahlreiche Synodale und als sachkundige Gäste vertreten). Durch ihre Mitwirkung am Verkündigungsdienst setzen *Prädikantinnen und Prädikanten* einen besonderen, unverwechselbaren Akzent im Leben der Gemeinde vor Ort.

## VIII. Gesellschaftliche Verantwortung

### 1. Zur Lage der EKvW in Zahlen

Die *EKvW* war im Jahr 2014 die viertgrößte Landeskirche innerhalb der *EKD* mit 2,39 Mio. Mitgliedern. Sie stellte damit 10% von insgesamt 22,6 Mio. evangelischen Christen in Deutschland.

In den letzten 30 Jahren musste die *EKvW* einen Rückgang der **Mitgliederzahl** um ca. 850 Tausend Mitglieder bzw. rund 30% verkraften. Nach einer Prognose der *EKD* wird die Gesamtzahl der evangelischen Christen im Zeitraum der nächsten 30 Jahre um weitere rund 30% abnehmen. Hierdurch würde die Zahl der Mitglieder im Vergleich zu heute nochmals um 700 Tausend sinken. Im Jahr 2034 wären dies noch 1,65 Mio. Menschen.

Noch einmal zum Vergleich: 2,39 Mio. Mitglieder heute und 1,65 Mio. Mitglieder in 30 Jahren.

## Vorlage 1.1

---

Die Zahlen des abgelaufenen Jahres liegen deutlich über dem Trend: Zwischen 2013 und 2014 nahm die Zahl der Gemeindeglieder in der *EKvW* besonders stark um ca. 40 Tausend ab. Der Anstieg der **Kirchenaustritte** von durchschnittlich 10 Tausend in den vorangegangenen Jahren auf über 20 Tausend in 2014 hatte maßgeblichen Anteil daran, dass die Zahl der Gemeindeglieder mit -1,6% deutlich stärker abnahm als die Bevölkerung Westfalens. Die Bevölkerung verringerte sich im Schnitt der letzten Jahre um nur 0,24% pro Jahr<sup>25</sup>.

Da sich der Trend neben temporären Einflüssen maßgeblich aus demographischen Faktoren ableitet, wird er nicht aufzuhalten sein. Mithin werden die sinkenden Mitgliederzahlen die *EKvW* strukturell verändern.

30% weniger Mitglieder werden sich auswirken müssen auf die Zahl der hauptamtlich Beschäftigten sowie die Zahl der Kirchen und Gebäude in der *EKvW*.

Die Herausforderung besteht dabei darin, den **Wandlungsprozess** so zu **gestalten**, dass die Kirche trotz notwendiger struktureller Veränderungen für die treuen Mitglieder gleichbleibend attraktiv bleibt. Denn der demographische Faktor wird durch die beeinflussbaren Größen der *Taufbereitschaft* sowie der *Kirchenaustritte* verstärkt oder eben geschwächt.

Auch wenn sich die Attraktivität und Wirkung der Kirche in Westfalen quantitativ nur eingeschränkt messen lässt, können doch Tendenzen aus der Entwicklung bei der Inanspruchnahme kirchlicher Dienste im Vergleich zum demographischen Faktor abgelesen werden. Liegt die Vergleichszahl oberhalb des demographischen Faktors, spricht dies für die Attraktivität des Dienstes in der Wahrnehmung der Gemeindeglieder und Interessierten, liegt sie unterhalb, spricht dies für Verbesserungspotenziale.

Die Bevölkerung nahm in Westfalen – wie oben bereits gesagt – im Durchschnitt der letzten Jahre um jährlich -0,24 % ab.

Negativ im Vergleich zum demographischen Faktor entwickelten sich zwischen 2013 und 2014:

- Die Zahl der Gottesdienstbesucher mit - 3,0%.
- Die Zahl der Gottesdienste mit - 1,1%
- Die Zahl der Trauungen mit - 1,0%
- Die Zahl der Taufen mit - 0,6 %.
- Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen mit - 0,6%

Besser als der demographische Faktor entwickelte sich:

- Die Zahl der entgeltlich in der *EKvW* Beschäftigten mit +1,3%
- Netto-Kirchensteueraufkommen +3,6%

Die Zahlen zeigen, dass die Entwicklung der *EKvW* unter den gegebenen Megatrends Alterung und Säkularisierung eine große Herausforderung bleibt, der wir uns gemeinsam stellen müssen.

---

<sup>25</sup> Zahlen 2009 bis 2013, da die Zahlen für 2014 noch nicht vorliegen.



## 2. Flüchtlinge und Kirchenasyl

Die dominante Herausforderung bestand im ablaufenden Jahr im Umgang mit der **Flüchtlingsfrage**.

Hierzu hat das Dezernat einen weiten Bogen thematischer Auseinandersetzungen gespannt: Zum einen wurde im *Institut für Kirche und Gesellschaft*, im *Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung*, schließlich im *Politischen Ausschuss* und auf der *Politikertagung* über die *Hintergründe der Fluchtursachen* – vor allen Dingen in Syrien, Irak, Eritrea – diskutiert. Dabei wurden die entsprechenden *friedensethischen Herausforderungen* beleuchtet. Unsere Kolonialgeschichte sowie eine verfehlte westliche Interventionspolitik, aber auch problematische Handelsbeziehungen, sind eindeutig die Ursachen für die Destabilisierung der Region und die entsprechend große Zahl von Flüchtlingen.

Auf einer *Politikerreise* mit nordrhein-westfälischen Landtagsabgeordneten und Kirchenmitgliedern an die **Außengrenzen Europas** wurde die dramatische Situation der (bestenfalls) Rettungsaktionen und der Versorgung der ankommenden Flüchtlinge wahrgenommen. Hier wurde die Fragwürdigkeit des *Dublin III-Abkommens* von allen Parteivertretern bestätigt. Weder Italien und schon gar nicht Griechenland sind in der Lage, all diese Flüchtlinge, die sie aufnehmen, nun auch im Land zu behalten.

Mit den ökumenischen Partnern werden Wege entwickelt, die es ermöglichen, bereits in den Botschaften der betroffenen oder benachbarten Länder den Asylantrag zu stellen und so **legale Reisewege** zu ermöglichen. Diese Aktivitäten gehen einher mit der Unterstützung von *Mediterranean hope*, eines europäischen kirchlichen Bündnisses, das sich insbesondere für die ankommenden Flüchtlinge an den EU-Außengrenzen einsetzt.

Zum anderen wurde um die Legitimität des **Kirchenasyls** debattiert. Hier gab es eine angeregte politische Diskussion, insbesondere auf Bundesebene, in die wir uns engagiert eingbracht haben, und die wir auch auf politischer Ebene in Nordrhein-Westfalen mit guten kooperativen Ergebnissen führen konnten. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue Regelung des Bundesministeriums zur Meldung von Kirchenasylanträgen bewährt. Die Debatte ist aber auch angesichts der Wahrnehmung der wirklichen Fluchtursachen weitgehend verstummt.

Ein anderes Problem bleibt die **Armutszuwanderung aus Osteuropa**. Hier plädieren wir für Regelungen über ein *Einwanderungsgesetz*. Die vorschnelle Festlegung von *sicheren Staaten* vernachlässigt oft die wirkliche Situation bei der Rückkehr. Hier sprechen die Urteile von Verwaltungsgerichten, die immer häufiger eingeschaltet werden, eine klare Sprache. Ein Projekt zur *Inklusion von Roma*, das wir aus diesem Grund durchführen wollten, ist bislang leider noch nicht zustande gekommen.

In der politischen Debatte kommt allmählich an, dass die Ausstattung der entsprechenden Behörden und vor allem der Kommunen für diesen Problemkomplex völlig unzureichend ist. Für die EKvW lässt sich feststellen, dass sie nun über mehrere Jahre mit Sondermitteln die Flüchtlingsarbeit in unseren Kirchenkreisen und Gemeinden, aber auch an den Außengrenzen (s.o.) mit erheblichen Mitteln unterstützt hat. Sie wird dies voraussichtlich auch in diesem Jahr tun und gleichzeitig die Mittel erhöhen.

Auf einer neu eingerichteten **Konferenz der Synodalbeauftragten für Flucht und Migration** wurde anschaulich, wie engagiert viele Christinnen und Christen hier tätig sind. Sogar eine überregionale Zeitung titelte „Wenn wir die Kirchen nicht hätten ...“! Mittlerweile liegen Ergebnisse einer Befragung der Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Ämter und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Aktivitäten zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen vor (s. Schriftentisch. Ebenfalls dort zu finden ist der soeben erschienene Wegweiser für die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen der evangelischen Landeskirchen in NRW und der Diakonie RWL.) Hier wird viel ehrenamtlich gearbeitet; hier gibt es aber auch die Notwendigkeit der Unterstützung in der Verfahrensberatung und der hauptamtlichen Begleitung Ehrenamtlicher; hier bedarf es rechtskundiger Beratung. Hier bedarf es ferner der politischen Debatte, weil die langsame Bearbeitung der Anträge und die stufenweise „Weiterverschickung“ der Flüchtlinge Integration verhindert. Gegebenenfalls bedarf es aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen einer Positionierung der Synode über den Berichtsausschuss.

In einem Bündnis mit den *nordrhein-westfälischen Arbeitgebern* haben wir eine deutlichere und schnellere Integration in Bildungsmaßnahmen und in den Arbeitsmarkt gefordert. Hier finden, auch beim *Handwerk*, erfreuliche Aktivitäten statt.

Der juristische Dezernent ist vor allem in der *Härtefallkommission*, in der *rechtlichen Beratung* von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, aber auch in einer neuen *Rechtsdiskussion zum Kirchenasyl* gefordert – und darin aktiv. Zwischen den Landeskirchen gibt es die bewährte **Arbeitsgemeinschaft Migration**, die regelmäßig tagt und auch politisch wahrgenommen und gehört wird.

Ein paar Fakten: Die Zahl der Asylsuchenden wird in Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr von 40.000 im Vorjahr auf ein Vielfaches anwachsen, zur Zeit liegt die erwartete Zahl bei etwa 200.000 Asylsuchenden. Insbesondere im Blick auf die vorbeugende Errichtung von qualifizierten Ersteinrichtungen und Unterbringungsmöglichkeiten ist die öffentliche Reaktion bislang völlig unzureichend (auch wir konnten nur wenig Wohnraum zur Verfügung stellen). Eine ständige Überbelegung solcher Einrichtungen führt natürlich zu Konflikten in und um die entsprechenden Immobilien.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass sich neben dem erfreulichen kirchlichen und insgesamt bürgerschaftlichen Engagement Initiativen von *rechts* bilden. Sie sind auch in nordrhein-westfälischen Städten, insbesondere in Dortmund, aktiv. Auch hier gibt es Gott sei Dank ein deutliches Bekenntnis und ein klares Engagement von Christinnen und Christen.

### 3. Klima- und Energiepolitik

In Elmau beim G7-Gipfel wurden wichtige Aussagen gemacht. Der Ausstoß von Treibhausgasen soll in diesem Jahrhundert auf null gesenkt werden. Erneuerbare Energien sollen die Energieversorgung sicherstellen. Nun steht der *Weltklimagipfel in Paris* vor der Tür, auf dem Regelungen getroffen werden müssen, die durchschnittliche Temperaturerhöhung bis 2100 auf unter 2 °C zu begrenzen. Insbesondere im *Institut für Kirche*

und Gesellschaft beteiligt sich die EKvW an Strategien für diese langfristigen Zielvorstellungen. Zusammen mit dem Amt für MÖWE findet auf diesem Hintergrund ein ökumenischer Pilgerweg für **Klimagerechtigkeit** statt, für den ich von evangelischer Seite mit dem Ratsvorsitzenden der EKD, Landesbischof Dr. Bedford-Strohm, die Schirmherrschaft übernommen habe.

In der politischen Diskussion in NRW spielt der **Ausstieg aus der fossilen Energieerzeugung eine große Rolle**, der allerdings nach unserer Überzeugung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen sollte.

Die Kirchen begleiten die Beendigung der Arbeit im Bergbau 2018 in einem gemeinsamen Projekt mit der RAG.

Das IKG beteiligt sich an der *Klima-Allianz Deutschland* und an den *Klimadiskursen*<sup>26</sup> in Nordrhein-Westfalen.

Weiterhin spricht sich unsere Landeskirche deutlich dagegen aus, **Fracking** zuzulassen, auch nicht unter gewissen Auflagen.

Das Projekt **Zukunft einkaufen** ist entwickelt worden, um in Fragen ökofairer Beschaffung zu beraten und diese dort, wo sie praktiziert wird, zu zertifizieren.

Ähnlich beratend tätig sind Mitarbeitende, um ein systematisches, zielgerichtetes Vorgehen bei der Umsetzung von Energiespar- und anderen Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen (das integrierte Klimaschutzkonzept wird seit 2012 umgesetzt). Auch in der Landeskirche werden solche Vorgaben, z.B. bei der *klimafreundlichen Landessynode* oder auch bei den Sanierungsarbeiten in *Haus Villigst*, verwirklicht. Die Klimaschutzagentur der EKvW setzt diese Arbeit fort.

#### 4. Gemeinwesenarbeit und Quartiersentwicklung in evangelischer Perspektive

In Zusammenarbeit mit dem *Diakonischen Werk* hat das IKG mit der kirchlichen *Gemeinwesenarbeit* und *Quartiersentwicklung* einen neuen Schwerpunkt aufgebaut. In vielen Städten schließen sich Menschen zusammen, um in benachteiligten Stadtteilen die jeweiligen Wohnquartiere zu entwickeln. Nach Diskurstagungen zum Thema **Kirche findet Stadt** gibt es erste konkrete Projekte in Bochum, Gelsenkirchen und Herne. Diese (auch öffentlich geförderte) Arbeit wird durch Tagungen begleitet. Die Themenfelder Integration und Inklusion spielen dabei eine gewichtige Rolle.

#### 5. Netzwerk Kirche im ländlichen Raum

Vom Grundansatz her ähnlich, aber auch mit den speziellen Fragen *kirchlicher Versorgung* im ländlichen Raum, hat sich ein **Netzwerk Kirche im ländlichen Raum** entwickelt. Es bietet Austausch, gibt gute Praxisbeispiele weiter und bringt sich in die landeskirchliche Strategieplanung für diese Räume, insbesondere auch in die Debatte um die Personalentwicklung ein.

<sup>26</sup> Das mit Kooperationspartnern entwickelte Dialogprojekt *Klima.Diskurs.NRW* dient der Überwindung von Interessenskonflikten und Blockaden im Klima- und Ressourcenschutz in NRW. Als parteipolitisch unabhängiger Zusammenschluss von Unternehmen, Verbänden und Vereinen, Kommunen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kirchen und Gewerkschaften begleitet die Initiative konstruktiv die zentralen klima- und energiepolitischen Prozesse in NRW. [www.klimadiskurs-nrw.de](http://www.klimadiskurs-nrw.de)

## 6. Ethische Fragestellungen zu Sterben und Tod

Im Blick auf die bevorstehende Debatte um eine Gesetzesänderung zur *Sterbehilfe* fanden gut besuchte Diskurstagungen zum Thema Lebensende mit entsprechenden Positionierungen statt. Bereits die letzte Landessynode hat sich deutlich in dem Sinne positioniert, dass sie sich gegen jede gewerbliche Sterbehilfe ausspricht. Hintergrundinformationen zum Thema sind auf der homepage des IKG abrufbar.

## 7. Männerarbeit

In der Männerarbeit ist die Stelle des Landesmännerpfarrers und auch des Ehrenamtsbeauftragten neu besetzt worden. Es gilt, neue Ansätze wie die Vater-Kind-Arbeit zu entwickeln und zu fördern.

## 8. Frauenreferat

Das Frauenreferat hat ebenfalls neue Formate, wie die gut angenommenen *Frauenmahle*, entwickelt. Die eigene Zeitschrift *Lila Blätter* musste aus Gründen von Kosten und Arbeitsaufwand eingestellt werden. Der Frauenausschuss überlegt zzt., wie seine Arbeit zukünftig gestaltet werden und aussehen soll.

Unter Federführung des Frauenreferats entwickelt die von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe *Diversity Management* erste Schritte für eine Implementierung und Qualifizierung für dieses Instrumentarium in unserer Landeskirche.

## 9. Projektgruppe Familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Eine nach der Landessynode 2014 zur Nacharbeit an der *Hauptvorlage Familien heute* eingesetzte Arbeitsgruppe die sich mit den Konsequenzen, für familienfreundliche Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie beschäftigt, wird zur Synode 2016 weitere Ergebnisse vorlegen.

## 10. Deutscher Evangelischer Kirchentag

Nach vielem Hin und Her ist es gelungen, das Land NRW und, vor allem, die Stadt Dortmund dafür zu gewinnen, einen Finanzierungsanteil für einen *Kirchentag 2019* beizutragen. Die Evangelische Kirche von Westfalen wird ebenfalls ihren finanziellen Beitrag dazu leisten. So ist der Weg nun frei, und der Deutsche Evangelische Kirchentag wird im Jahr 2019 in Dortmund stattfinden. Er wird ein Gewinn sein, nicht nur für das Image der Stadt, sondern auch weil er Freiräume des Glaubens und Denkens, des Zweifelns, Streitens und Hoffens eröffnet.

---

## IX. Presse-, Internet- und Öffentlichkeitsarbeit

### 1. Arbeitsbereich Kommunikation

Im *Arbeitsbereich Kommunikation* bewährt sich die Zusammenführung der Abteilungen *Presse, Internet* und *Öffentlichkeitsarbeit*, die demnächst auch räumlich im Landeskirchenamt voranschreiten wird. Schwerpunkte sind derzeit die Vorbereitung der **Kampagne Einfach frei** sowie weiterer Aktivitäten des *Reformationsjubiläums 2017*, über die dieser Synode ein eigener Bericht vorliegt.

In Arbeit ist eine **Image-Broschüre** für die neuen Synodalen, die sowohl den alten *Roten Band* ablösen als auch zur Überreichung bei Kontaktbesuchen zur Verfügung stehen soll. Die **Internetseite der EKvW** befindet sich in einem Relaunch. Ein *Kommunikationskonzept* für die *Evangelische Kirche von Westfalen* ist erarbeitet und in der Diskussion.

#### 1.1 epd West

Der *Evangelische Presseverband* (epd) hat sich wiederum mit großem Erfolg als Zulieferer für die *Tageszeitungen*, trotz deren Krise, bewährt. Etwa 85 % aller Tageszeitungen werden von ihm erreicht. Die Nutzungsquote ist gut – auch in *Online-Portalen*, in *Radio und Fernsehen*, bei *UK* und in den *Publikationen der benachbarten Landeskirchen*. Das **Meldungsaufkommen 2014** hat einen neuen **Höchstwert** erreicht und stellt den bundesweit höchsten Output der epd-Dienststellen dar.

Ein Schulungsprojekt über die **Journalistenschule Ruhr** wird gut wahrgenommen und schafft wesentliche Arbeitskontakte.

Neu besetzt wurde die Dienststelle in Saarbrücken, nachdem Frau Grund nach 28-jähriger Tätigkeit ausschied. Herr Marc Patzwald hat die Nachfolge angetreten.

#### 1.2 Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)

Nach dem Motto „Nur wer sich ändert, bleibt sich treu“ gab es im Berichtszeitraum wieder Veränderungen und **Neuerungen bei unserer Kirchenzeitung UK**. Neben einer anderen Fotoästhetik und einem aufgelockerten Layout finden sich neue Rubriken (etwa der Cartoon) und eine veränderte Blattstruktur. Die Rückmeldungen der Leserinnen und Leser dazu sind weitgehend positiv. *Unsere Kirche* wird zudem seit einigen Monaten auch digital noch stärker beworben und verbreitet. Die **Homepage** wird monatlich von rund 120.000 Internetnutzern aufgesucht; ein Relaunch der Seite ist in Arbeit. Bei *Facebook* erreichen einzelne Beiträge bis zu 27.000 User. Daneben kann die Zeitung jetzt auch als **App** abonniert und auf Smart-Phones oder Tablet-PCs gelesen werden. *In den* ersten Wochen haben bereits einige hundert Interessierte davon Gebrauch gemacht. Die App soll die gedruckte Zeitung keinesfalls ablösen, sondern bietet bisherigen oder neuen UK-Leserinnen und Leser ein attraktives Zusatzangebot: Die Zeitung wird auf dem digitalen Wege schon an jedem Donnerstag „geliefert“, beinhaltet alle Regionalteile aus Westfalen und Lippe und enthält ein Archiv sowie eine Suchfunktion.

Ende September 2015 hat der EPWL die **Haustürwerbung für UK eingestellt**. Diese Art der Gewinnung von Abonnenten hatte den Vorteil, dass auch viele Menschen erreicht wurden, die zum sogenannten volkscirchlichen Rand gehören. Gleichzeitig kam es immer wieder zu Missverständnissen an der Tür und manchmal zu erheblichen Verstimmungen zwischen EPWL und Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen. Der Presseverband hat versucht, diese Probleme aufzufangen und zu bereinigen, aber dem Image von UK hat die Haustürwerbung dennoch immer wieder geschadet. Mit einem personell verstärkten Marketing-Team werden nun **neue Wege der UK-Werbung** beschritten. Dazu gehören Kooperationen mit kirchlichen Partnerinnen und Partner wie *Tagungshäusern*, der *Creativen Kirche*, dem *Bibeldorf* oder evangelischen Büchereien. Im kommenden Jahr würde der EPWL gern auch über die *Gemeindebriefe* neue Leserinnen und Leser für UK interessieren und hofft da auf die Bereitschaft der Kirchengemeinden.

Der *Presseverband* ist seit Kurzem auch als **Dienstleister für die EKD und die Ev. Kirche im Rheinland** tätig. Für die EKD hält der EPWL eine „Außenstelle“ des *Service-Telefons* vor. Das *Service-Telefon der Evangelischen Kirche von Westfalen* beantwortet alle Fragen rund um Kirche, z.B. „Was passiert mit meinen Kirchensteuern? Welcher Ortspfarrer ist für mich zuständig? Wer kann Taufpate werden? Wie und wo kann ich wieder in die Kirche eintreten?“ Es werden Informationen recherchiert und Ansprechpartner vermittelt. Daneben unterstützt der EPWL Kirchengemeinden technisch und redaktionell, wenn sie sich an der **Kirchen-App** beteiligen wollen. Dabei handelt es sich um ein kirchentouristisches Projekt der EKD, das speziell für Smartphones und Tablets entwickelt wurde. Ziel der *Kirchen-App* ist es, Touristen und anderen Interessierten Kirchen neu zu erschließen. Neben Informationen zur Geschichte oder den Ausstattungsgegenständen hält die App zugleich kirchenpädagogische sowie spirituelle Impulse für die Nutzerinnen und Nutzer bereit (in Text, Bild und Ton).

Für die *Ev. Kirche im Rheinland* hat der EPWL den Vertrieb für verschiedene kirchliche Drucksachen übernommen. Das *Elternmagazin Zehn14* veröffentlichen die EKIR und der EPWL schon seit einem Jahr gemeinsam. *Zehn14* richtet sich mit einer Auflage von derzeit ca. 16.000 Exemplaren besonders an Eltern von Kindern in evangelischen Kindertagesstätten in Rheinland, Westfalen und Lippe.

Die *Büchereifachstelle der EKvW*, die sich ebenfalls unter dem Dach des *Presseverbandes* befindet, war an der Verleihung des *Ev. Buchpreises* maßgeblich beteiligt, die in diesem Jahr in Bielefeld stattfand. Der Preis ging an Nina Jäckel für ihren Roman „Der lange Atem“. Die **Büchereifachstelle berät regelmäßig die 110 Büchereien** in unseren *Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Heimen* sowie Menschen, die mit und für Literatur im Leben ihrer Gemeinde aktiv sind. Sie vertritt damit auch die Interessen von 800 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Büchereien. In der Präsenzbibliothek befinden sich ca. 8.000 Bücher und Hörbücher, die kostenlos ausgeliehen werden können.

## 2. Medien und Sensationen –Wie soll man über das Unbeschreibliche berichten?

Im Fall des Absturzes des Germanwings-Flugzeugs über den Alpen tauchte diese alte medienethische Frage in dramatischer Aktualität auf. Grundsätzlich gilt: Menschen

wollen informiert werden, wissen, was los ist. Sie haben sogar ein Recht darauf. Das ist der Grundgedanke einer demokratischen Gesellschaft.

Auf der anderen Seite häuften sich gerade im Fall des Flugzeugabsturzes Überdross und Erschrecken darüber, was eine **aus dem Ruder laufende Berichterstattung** anrichten kann. Menschen wurden ins Scheinwerferlicht gezerzt, Angehörige bedrängt, Namen genannt, Gesichter gezeigt. Die Katastrophe auf allen Kanälen, rund um die Uhr.

Wie berichtet man angemessen? Die Diskussion darüber war heftig.

Sie zeigte auf, dass wir möglicherweise an einem Wendepunkt in der Medienethik stehen. Was bisher als Kennzeichen des Boulevard-Journalismus galt – erlaubt ist, was Menschen zum Hingucken und Kaufen veranlasst –, breitet sich immer stärker auch bei so genannten seriösen Medien aus. Eine wichtige Rolle dabei spielen *Internet* und *soziale Medien*: Schon Minuten nach einem Ereignis diskutiert die Welt darüber. Und zwar ungezügelt, voller Emotionen, Verdächtigungen, ohne jede Selbstbeschränkung. Wenn dann die *Tageszeitung*, das *heute-Journal* oder die *Tagesschau* sich „seriös“ verhalten wollen, gelten sie als alt und langweilig.

Wie geht man damit um? An dieser Stelle wird in Zukunft die Notwendigkeit neuer medienethischer Verständigungen zunehmen.

**Evangelische Medien** wie die Wochenzeitung *UK* haben sich dazu entschlossen, sowohl online (*Internet* und *Facebook*) als auch in der gedruckten Fassung **zurückhaltend zu berichten**. Angehörigen und Freunden der Opfer muss Mitgefühl und Anteilnahme zuteil werden.

An der öffentlichen Betroffenheits- und Erregungsmaschinerie, die sich immer weiter zu steigern droht, werden sich unsere evangelischen Medien nicht beteiligen. Die Frage ist nicht, *ob* die Medien über Katastrophen berichten, sondern *wie*.

### 3. Evangelisches Rundfunkreferat NRW

Neben der kontinuierlichen und bewährten Arbeit der beiden Bereiche **Evangelische Kirche im WDR** und **Redaktion PEP** (Privatfunk) mit den verschiedenen Andachtsformaten, den Rundfunkgottesdiensten (und auch einigen Fernsehgottesdiensten aus unserem Raum) mit guten Einschaltquoten, hat das *Germanwings-Unglück* und die damit zusammenhängende Medienarbeit die Redaktionen gefordert. Hier kam es zum ökumenischen **Trauer- und Gedenkgottesdienst mit anschließendem Trauerakt** im Kölner Dom. Unter Federführung des *Evangelischen* und des *Katholischen Büros* wurde die Gottesdienstplanung vorgenommen. Dabei konnte auf Erfahrungen aus Hessen-Nassau zurückgegriffen werden.

Im Anschluss gab es Folgesendungen mit vielen Rückfragen. Fragen von Schuld und Vergebung oder dem Umgang mit Depressionen spielten dabei eine wichtige Rolle. Die Übertragung hatte eine Quote von 12,1 % aller Fernsehzuschauer. Knapp eine Mio. Zuschauer erreichte damit dieser Gottesdienst.

Der ARD-Gottesdienst am Karfreitag und der DLF-Gottesdienst am 29.03.2015 wurden aus dem aktuellen Bezug heraus entsprechend „umgearbeitet“.

Auch die *Redaktion von PEP* hat mit Unterstützung des Privatfunks durch Präsenz in einer Sondersendung und Kurzinterviews entsprechend reagiert.

Die *Verkündigungssendungen* im *Privatfunk* feierten im Übrigen in diesem Jahr ihr 25-jähriges Bestehen am 24. Oktober 2015 in Düsseldorf.

## X. Verwaltung und Rechtsfragen – Dienst- und Arbeitsrecht

### 1. Dienstrecht

Im Bereich des *Dienstrechts* wurden Neuerungen aus verschiedenen Bereichen umgesetzt. Das *Pfarrdienstgesetz* und das *Kirchenbeamtengesetz der EKD* wurden um Vorschriften zur Familienpflegezeit ergänzt. Diese gelten unverändert auch für den Bereich der *Evangelischen Kirche von Westfalen*. Neben Rechtsbereinigungen im Kirchenleitungsgesetz wurde der Sonderurlaubstatbestand für Pfarrer anlässlich des Ordinationsjubiläums konkretisiert.

Gemeinsam mit der *Evangelischen Kirche im Rheinland* und der *Lippischen Landeskirche* fanden Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des *Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD* im Bereich der drei Landeskirchen statt. Diese werden auch im kommenden Jahr einen Tätigkeitsschwerpunkt bilden. Ein weiterer Schwerpunkt zeichnet sich bereits jetzt ab. So gibt es beim *Land Nordrhein-Westfalen* ein umfassendes Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des *Beamtenrechts*. Hier müssen voraussichtlich Anpassungen des kirchlichen Dienstrechts vorgenommen werden, um den Besonderheiten des kirchlichen Dienstes gerecht zu werden.

### 2. Arbeitsrecht

#### 2.1 Kirchlicher Dienst und Streikrecht

Die *Gewerkschaft ver.di* hatte gegen die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom November 2012 zum *Streikrecht in Kirche und Diakonie* Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Obwohl die Gewerkschaft in dem Arbeitsrechtsstreitverfahren formal vor dem Bundesarbeitsgericht obsiegt hatte, sieht sie sich durch die Urteilsbegründung des Bundesarbeitsgerichtes in ihren Grundrechten verletzt. Die Urteilsgründe beschreiben die Voraussetzungen, unter denen auf dem sogenannten *Dritten Weg* Arbeitskämpfungsmittel – also Streik und Aussperrung – in Kirche und Diakonie ausgeschlossen bleiben. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes steht noch aus.

#### 2.2 Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Die Arbeit in der *Arbeitsrechtlichen Kommission* bestand im Berichtszeitraum zu einem guten Teil aus der Klärung des Umganges mit den sogenannten *AVR-Altanwendern*. Neben dem *Tarifwerk BAT-KF*, für das die *Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe* verantwortlich ist, gibt es auf der Bundesebene das *Tarifwerk AVR-DD* (Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland), für die eine paritätisch besetzte *Arbeitsrechtliche Kommission* auf der Bundesebene zuständig ist.



Nachdem das *Bundesarbeitsgericht* im November 2012 in seiner Urteilsbegründung ausgeführt hat, dass es mit den Prinzipien des Dritten Weges nicht vereinbar ist, wenn Dienstgeber einseitig festlegen, ob auf die Arbeitsverhältnisse in ihren Einrichtungen der **BAT-KF** oder die **AVR-DD** angewendet werden, musste geklärt werden, ob diejenigen diakonischen Träger, die bereits vor der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes die **AVR-DD** angewendet haben, dies weiterhin dürfen. Die *Arbeitsrechtliche Kommission* konnte sich, auch unter Bildung einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema, nicht auf mögliche Entscheidungskriterien einigen. Daraufhin wurden der *Arbeitsrechtlichen Kommission* Richtlinien durch die *Arbeitsrechtliche Schiedskommission* an die Hand gegeben. Damit konnten in der *Arbeitsrechtlichen Kommission* für mehr als 100 von den rund 120 betroffenen Einrichtungen Entscheidungen getroffen werden. Die verbliebenen strittigen Fälle wurden erneut der *Arbeitsrechtlichen Schiedskommission* zur Entscheidung vorgelegt. Daneben laufen Verhandlungen in der *Arbeitsrechtlichen Kommission* über Anträge von diakonischen Einrichtungen, auf der Grundlage der neu in das *Arbeitsrechtsregelungsgesetz* aufgenommenen Ermessensentscheidung der *Arbeitsrechtlichen Kommission* zur Anwendung der **AVR-DD**.

Für die Amtszeit der Jahre 2015 bis einschließlich 2018 wurden die Mitglieder der **Arbeitsrechtlichen Schiedskommission** neu berufen. Zudem einigten sich die entsendenden Stellen auf Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis als **neuen Vorsitzenden**, nachdem der langjährige Vorsitzende Herr Justizminister a. D. und Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D. Harald Schliemann aus Altersgründen für eine weitere Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung stand.

Die neu zusammengesetzte *Arbeitsrechtliche Schiedskommission* hat bereits einen Streitfall über die Anwendung der *Arbeitsvertragsrichtlinien* der *Diakonie Deutschland* bei einer neu gegründeten Tochtereinrichtung einer bestehenden diakonischen Stiftung entschieden. In derselben Sitzung hat die *Arbeitsrechtliche Schiedskommission* auch entschieden, dass die Regelung zur Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den **Beiträgen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)** entfristet wird. Die Regelung sieht vor, dass die Gesamtbeiträge zur KZVK bis zu einem Beitragssatz von 4,2 % ohne finanzielle Beteiligung der Mitarbeitenden erfolgt. Ein darüber hinausgehender Gesamtbeitrag wird zur Hälfte als Beteiligung zum Pflichtbeitrag von den Mitarbeitenden getragen (*Arbeitnehmereigenbeteiligung*). Derzeit beträgt der Pflichtbeitrag zur KZVK 4,8 %, so dass die *Arbeitnehmereigenbeteiligung* zurzeit bei 0,3 % liegt. Die Regelung trat am 1. Juni 2015 in Kraft und ist unbefristet.



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes

zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend der Übertragung des Amtes  
der Presbyterinnen und Presbyter in der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG) vom 28. Oktober 1994 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

## Vorlage 3.1

---

### Begründung

Das Landeskirchenamt und der Ständige Kirchenordnungsausschuss hatten in ihren Sitzungen am 11.02.2014 und 24.02.2014 beschlossen, der Kirchenleitung zu empfehlen, das Verfahren zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes einzuleiten.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 13.03.2014 der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens inhaltlich zugestimmt, bat aber darum, dies erst im Jahr 2015 unmittelbar vor der dann anstehenden Kirchenwahl 2016 durchzuführen.

Alle 28 Kirchenkreise haben auf die Anschreiben reagiert. Die Kirchenkreise haben bis auf zwei Enthaltungen grundsätzlich der Absenkung des aktiven Wahlalters auf das 14. Lebensjahr zugestimmt.

Insgesamt haben 18 Kirchenkreise den vorgeschlagenen Änderungen in vollem Umfang zugestimmt. 8 Kirchenkreise haben Änderungswünsche eingebracht; in erster Linie im Hinblick auf den Wegfall der Wahlberechtigungs Voraussetzung „Zulassung zum heiligen Abendmahl“, wobei 4 Kirchenkreise die Konfirmation anstelle der Zulassung zum heiligen Abendmahl als Voraussetzung anregen. Zwei Kirchenkreise haben auf Grund der uneinheitlichen Äußerungen aus den Kirchengemeinden auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Zwei Kirchenkreise lehnen den vorgeschlagenen geschlechterneutralen Titel „Kirchenwahlgesetz“ ab. Ein Kirchenkreis beantragt die Wiedereinführung der achtjährigen Amtszeit. Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Das Stellungnahmeverfahren zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes wurde von einigen Kirchenkreisen dazu genutzt, eine Änderung von Art. 42 Abs. 3 Kirchenordnung (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter) einzuleiten. Diese Frage wird in einem gesonderten Verfahren aufgegriffen werden.

Auf Grund der insgesamt deutlichen Zustimmungen zu den geplanten Änderungen bleibt der Entwurf des Presbyterwahlgesetzes unverändert in Bezug auf die Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre.

Die Gremien haben sich u.a. auch mit dem Umgang der von immerhin acht Kirchenkreisen gewünschten Beibehaltung eines weiteren formalen Kriteriums in § 1 PWG, sei es „Zulassung zum Abendmahl“ oder „Konfirmation“, beschäftigt. Im Ergebnis wird aber die Streichung dieses Merkmals vorgeschlagen.

Die EKvW ist die einzige Landeskirche in der EKD, die die „Zulassung zum Abendmahl“ als Voraussetzung für die Wahlberechtigung formuliert. In der Rheinischen Landeskirche ist jedes Gemeindeglied ab dem 16. Lebensjahr wahlberechtigt. Wer davor konfirmiert wird, ist mit diesem Tag -unabhängig vom Alter- wahlberechtigt (§ 1 Abs. 1 b) PWG.EKiR).

Gegen eine Aufnahme des Kriteriums „Konfirmation“ spricht der Mangel eines zentralen, deutschlandweiten Verzeichnisses dieser Amtshandlung. Vor Einführung des elektronischen Meldewesens ist diese lediglich in der damaligen Heimatgemeinde verzeichnet. Alle Wähler bräuchten bei Einführung des Kriteriums einen entsprechenden

schriftlichen Nachweis. Dies erscheint als Voraussetzung einer aktiven Wahl nicht zumutbar, würden doch die Hürden zur Wahlteilnahme erhöht anstatt gesenkt.

Für das Kriterium der „Zulassung zum Abendmahl“ gilt im Rahmen der Kirchenzucht oder der Abberufung aus dem Presbyterium das Gleiche (Art. 56 f) und Art. 43 Abs. 3 KO). Weiterhin ist eine vermehrte Gemeindepraxis eines Abendmahls mit Kindern vorzufinden und deshalb das Kriterium „Zulassung zum Abendmahl“ ohnehin in der Diskussion. Deshalb wird vorgeschlagen, die Frage der Bedeutung der „Zulassung zum Abendmahl“ im Recht der EKvW in den bereits angelaufenen Bearbeitungsprozess im theologischen und im kirchenverfassungsrechtlichen Bereich weiter zu verfolgen.

Mit den Anträgen/Fragen zu den Themen Onlinewahl, Amtszeit, Gleichstellung von eheähnlichen Gemeinschaften mit Verheirateten bei der Kandidatenfindung und dem Umgang mit „unterlegenen“ Kandidatinnen und Kandidaten wird sich die Arbeitsgruppe „Kirchenwahlen in der EKvW“ intensiv nach der Kirchenwahl 2016 beschäftigen und die Ergebnisse in die Gremien bringen.

Die Kirchenleitung hat nach Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 23./24.09.2015 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1)
2. Synopse zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG) (Anlage 2)

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des  
Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
Vom . November 2015

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der  
Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Presbyterwahlgesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
  - a. Vor dem Wort „Übertragung“ wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
  - b. Die Wörter „Presbyterwahlgesetz – PWG“ werden durch die Wörter „Kirchenwahlgesetz – KWG“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer

  - a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht und
  - c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.“
3. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Presbyterwahl“ durch die Wörter „Wahl der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „beschlussmäßig festgestellte“ eingefügt.
5. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden die Wörter „die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags“ durch die Wörter „den Wahlverzeichniseintrag“ ersetzt.
  - b. Dem Satz 4 wird ein neuer Satz 5 angefügt: „Ein bereits in einem anderen Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgter Eintrag ist zu streichen.“
6. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 4“ ersetzt.

7. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:  
„§ 31 Statistik  
Die erhebungsrelevanten Merkmale zur Kirchenwahl sind bis zu dem im Terminplan genannten Zeitpunkt an die zuständige Stelle zu übermitteln.“
8. Die bisherigen §§ 31 bis 33 werden die §§ 32 bis 34.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p><b>Kirchengesetz</b>  <b>betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG)</b>  <b>Vom 28. Oktober 1994</b>                      (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)  <b>in der Fassung vom 19. November 2010</b></p>	<p><b>Kirchengesetz</b>  <b>betreffend der die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG) Kirchenwahlgesetz – KWG)</b>  <b>Vom 28. Oktober 1994</b>                      (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)  <b>in der Fassung vom __. November 2015</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung                      Die Änderung des Kurztitels dient der Geschlechterneutralität</p>
<p><b>§ 1</b>  <b>Wahlberechtigung</b></p> <p>(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,</li> <li>b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,</li> <li>c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und</li> <li>d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.</li> </ol> <p>(2) Nicht wahlberechtigt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens - seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder</li> <li>- in einem Kirchenzuchtverfahren steht,</li> <li>b) wenn bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</li> </ol>	<p>(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,</li> <li>b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,</li> <li>c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und</li> <li>d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.</li> </ol> <p>Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht und</li> <li>c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.</li> </ol> <p>(2) unverändert</p>	<p>Streichung „Zulassung zum heiligen Abendmahl“                      Herabsetzung des aktiven Wahlalters</p>



Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Zahl der Presbyterinnen und Presbyter</b></p> <p>(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier,</li> <li>b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</li> <li>c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht.</li> </ol> <p>In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden <b>Presbyterwahl der Presbyterinnen und Presbyter</b> zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Feststellung der Wahlvorschläge</b></p> <p>(1) Das Presbyterium prüft die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.</p> <p>(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 4 ist hinzuweisen.</p> <p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der <b>abschlussmäßig festgestellte</b> einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p>(4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.</p> <p>(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p> <p>(6) Würden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Wahlverzeichnis</b></p> <p>(1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p>(3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.</p> <p>(4) Die Auslegung des Wahlzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p>(5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder aus-gelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahrberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichnisses in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantra-gen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschrei-bung ist eine erkennbare Bindung zu dem an-deren Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.</p> <p>(7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahrberechtigte Gemeindeglied die <b>Umschreibung seines Wahlverzeichnisses in den Wahlverzeichnisseintrag</b> in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist inner-halb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennba-re kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig. <b>Ein bereits in einem anderen Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgter Eintrag ist zu streichen.</b></p> <p>(7) unverändert</p>	<p>Eine Umschreibung unterstellt immer, dass das Gemeindeglied bereits in einem Wahl-verzeichnis eingetragen ist. Wohnt das Gemeindeglied aber in einem Wahlbezirk in dem keine tatsächliche Wahl stattfindet, kann keine Umschreibung sondern nur ein Neu-eintrag im Wunsch-bezirk erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Schließung des Wahlverzeichnisses</b></p> <p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung et-wariger Beschwerden wird das Wahlverzeichnis ge-schlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses unterschreibt nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenord-nung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch welcher Zeit das Wahlverzeichnis aus-gegeben hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 erfolgt ist.</p> <p>(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten oder die Strei-chung von Personen auf Grund einer amtlichen Benach-richtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.</p> <p>(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderrleglich als wahrberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwariger Beschwerden wird das Wahlverzeichnis ge-schlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzuferti-gen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenord-nung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist aus-gegeben hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 § 19 Abs. 4 erfolgt ist.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p><b>§ 31</b>  <b>Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</b></p> <p>(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor dem Beginn des Wahlverfahrens erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.</p> <p>(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Stellen der Presbyterinnen und Presbyter besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.</p> <p>(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 30 Abs. 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p><b>§ 31</b>  <b>Statistik</b></p> <p><b>Die erhebungsrelevanten Merkmale zur Kirchenwahl sind bis zu dem im Terminplan genannten Zeitpunkt an die zuständige Stelle zu übermitteln.</b></p>	<p>Diese neue Regelung dient einer aussagekräftigen Gesamtstatistik.</p>
<p><b>§ 312</b>  <b>Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p><b>§ 312</b>  <b>Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<p><b>§ 32</b> <b>Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.</p>	<p><b>§ 323</b> <b>Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p><b>§ 33</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.</p>	<p><b>§ 334</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) unverändert (2) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Lehrplan für die Konfirmandenarbeit

### Auf der Suche nach einem Leben mit Gott

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Der Entwurf des neuen Lehrplans für die Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“ wurde durch die Kirchenleitung mit Beschluss vom 15.07.10 zur Erprobung freigegeben.

Die Erprobungsphase (2011 – 2014) ist durch den Fachbereich Konfirmandenarbeit des Päd. Instituts der EKvW in Zusammenarbeit mit den synodalen Beauftragten für die Konfirmandenarbeit in den Kirchenkreisen durch eine Fülle von Angeboten begleitet und unterstützt worden.

Nach Beendigung der Erprobungsphase hat die Kirchenleitung mit Beschluss vom 22.01.15 das Stellungnahmeverfahren eröffnet.

Nach Auswertung der Stellungnahmen lässt sich im **Ergebnis** feststellen:

1. Es liegen Rückmeldungen aus 25 von 28 Kirchenkreisen vor. Das ergibt eine Rücklaufquote von rd. 89 %.
2. Der Lehrplanentwurf wird überwiegend positiv gewertet worden, zugleich gibt es Änderungswünsche.

Die **Änderungswünsche** sind in **Anlage 1 „Übersicht“** dokumentiert und mit Bearbeitungsvorschlägen des Dezernats versehen.

An einigen wenigen Stellen des Lehrplans haben die Rückmeldungen zu **textlichen Überarbeitungen** geführt. Diese finden sich in **Anlage 2**.

Der Text des Lehrplanentwurfs sowie weitere Materialien zum Lehrplan sind auf der Internetseite des Pädagogischen Instituts der EKvW zum Download ([www.pi-villigst.de](http://www.pi-villigst.de)) bereitgestellt.

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf des Lehrplans für die Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“ in der Fassung der Anlage zur Vorlage vom 17. August 2015 zur abschließenden Beratung und Entscheidung vor.

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

	<b>Kirchenkreis</b>	<b>Beschlussgremium</b>	<b>Beschlusstenor</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Vorschlag</b>
1.	Arnsberg	Kreissynode	Zustimmende Kenntnisnahme	Die Kreissynode begrüßt die Verknüpfung von KA und JA, Methodenvielfalt, Beteiligung jugendlicher Ehrenamtlicher und die Öffnung der Formen der KA.	Auf der Grundlage einer Rückmeldung aus AK „Christen und Juden“ Bielefeld mit konkreten Vorschlägen liegt ein Überarbeitungsvorschlag für die Kapitel „Jesus Christus“, S. 37 ff und „Gott“, S. 51ff vor. (siehe Anlage)
2.	Bielefeld	Kreissynode	Zustimmung mit Vorbehalten	Zustimmung unter der Voraussetzung folgender Überarbeitungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Überarbeitung Lehrplanteile mit Bezug zur Beziehung zwischen AT und NT, Person Jesu als Jude, Verhältnis Juden/Christen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aktualisierung der Literatur- und Materialhinweise.</li> </ul>	Eine Aktualisierung erfolgt mit der endgültigen Fassung. Eine regelmäßige Aktualisierung auf elektronischem Weg durch den Fachbereich KA ist geplant.
3.	Bochum	Kreissynode	Kein Beschluss wegen fehlender Rückmeldungen aus den KG	Bei Weiterentwicklung des Lehrplans müssen neue KA-Formen (Blockunterricht, Konfi-Camps) berücksichtigt werden.	Der Lehrplan ist so gestaltet, dass dessen Hinweise auf unterschiedliche Organisationsformen der Konfirmandenarbeit bezogen werden können.



**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlussstenor	Anmerkungen	Vorschlag
4. Dortmund	Presbyterium, Kirchengemeinde Asseln	Kein Beschluss, Stellungnahme des Pfarrers weitergeleitet	<p>Der Entwurf insgesamt wird in der Stellungnahme als sehr gelungen und hilfreich gewürdigt.</p> <p>Besonders hervorgehoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der mit dem Lehrplan längst überfällige Schritt eines doppelten Perspektivwechsels (hin zu den Jugendlichen und hin zur Gemeinde) und die Berücksichtigung der gegenwärtigen Bildungsdiskussion sowie aktueller didaktischer Fragestellungen;</li> <li>• die vielen hilfreichen Anregungen zur Planung und Gestaltung thematischer Einheiten für Teams und Pfarrer/innen;</li> <li>• die vielen hilfreichen Informationen zu den einzelnen Themenbereichen;</li> <li>• die Benennung von „Lernchancen“, durch die der veränderten Lebenssituation von Jugendlichen Rechnung getragen wird;</li> <li>• der Aufbau der Kapitel;</li> <li>• die Indikatoren zur Überprüfung der Konfirmandenarbeit, die insbesondere für Beruftsanfänger/innen eine Hilfe sein können.</li> </ul> <p>Kritisch angemerkt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass eine grundlegende biblische und theologische Fundierung zu Beginn des Lehrplans fehle;</li> <li>• die Gefahr einer „Milieuverengung“ in den didaktischen Beschreibungen in den Abschnitten „Wahrnehmen-Entdecken“ sowie „Deuten-Wissen“;</li> <li>• damit verbunden eine zu geringe Differenzierung hinsichtlich unterschiedlicher Bildungsniveaus und Fragen der Inklusion;</li> <li>• eine zu geringe Beachtung der Themen Heiliger Geist, Schöpfung und Theozöze.</li> <li>• eine Aktualisierung der Hinweise zu Literatur und Medien.</li> </ul>	
5. Dortmund	Presbyterium, Christus-Kirchengemeinde	Zustimmung		

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

	Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlusssteno	Anmerkungen	Vorschlag
6.	Dortmund	Presbyterium, Elias Kirchengemeinde	Begrüßung des Lehrplans; Empfehlung der Umsetzung	In der Stellungnahme wird hervorgehoben, dass die Teamarbeit in den Vordergrund gestellt wird und dass mit dem Begriff der „Lernchancen“ der Konfirmandenarbeit ein eigenes Profil gegenüber dem schulischen Religionsunterricht bekommt.	
7.	Dortmund	Presbyterium, Kirchengemeinde Hörde	Befürwortung des Lehrplans	<p>Der Lehrplänenwurf erleichtert, so das Presbyterium, die Planung und Durchführung der Konfirmandenarbeit durch seine Konkretheit sowie die enthaltenen Arbeitshilfen und Anregungen.</p> <p>Besonders hervorgehoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gut in die Praxis umsetzbaren Inhalte und Methoden;</li> <li>• der Ansatz bei der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen;</li> <li>• die Bedeutung des Teams;</li> <li>• dass die Inhalte sich mit Erwartungen und Fragen von Jugendlichen einersets und mit dem Vermittlungsinteresse der Gemeinde decken;</li> <li>• der Bezug auf die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen wie auch auf verschiedene kirchliche Lernorte, wie sie sich bereits in den Überschriften abbilden;</li> <li>• das einheitliche, übersichtliche Layout;</li> <li>• die Form des Ringbuches.</li> </ul> <p>Als Problem wird gesehen, dass die als sinnvoll erachtete Teamarbeit auf terminliche Probleme bei den Jugendlichen wie bei den Pfarrer/innen stößt. Es wird angeregt, das Layout mehrfarbig und mit Illustrationen zu gestalten.</p> <p>Vermisst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine deutlicherer Bezug auf die vielfältigen pastoralen Arbeitsfeld/er und auf die Bedeutung der Person des/der Pfär-</li> </ul>	Der Lehrplan wird in sprachlicher und grafischer Hinsicht nach Beschlussfassung der Synode überprüft und überarbeitet werden.

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
 Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlusstenor	Anmerkungen	Vorschlag
8.	Presbyterium; Kirchengemeinde Horstmar-Preußen	Kenntnisnahme	<p>rets/in als Ansprechpartner/in;                      eine Einheit zu Geschichte und Aufbau der EKvW;                      Hinweise zum Verhältnis KA und Schule, zu möglichen Vernetzungen sowie Hilfestellungen zum Umgang mit Konflikten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise dazu finden sich in der Orientierungshilfe „Entdeckungsreise im Land des Glaubens“</li> </ul>
9.	Presbyterium, Kirchengemeinde Lünen	Keine Stellungnahme, da mit dem Lehrplan von Seiten der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht gearbeitet worden ist.		
10	Presbyterium, Kirchengemeinde Reinoldi	Zustimmung	Es wird hervorgehoben, dass der Lehrplan eine Vielzahl von Möglichkeiten für die KA bietet, ihn zur Gemeinde hin öffnet und viele bedenkenswerte Anregungen enthält.	

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
 Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlussstenor	Anmerkungen	Vorschlag
11	Dortmund	Presbyterium, Kirchengemeinde Wellinghofen	Zustimmung	
<p>Der Lehrplan wird vom Presbyterium ausdrücklich begrüßt und befürwortet und als didaktisch und inhaltlich überzeugend bewertet. Es wird insbesondere hervorgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass die Konfirmandenarbeit als gemeinsamer Weg der Konfis mit den Mitarbeitenden auf dem Weg zu einem eigenen Glauben beschrieben wird (im Bild der „Reise“);</li> <li>• die Rede von „Lernchancen“ im Unterschied zu „Lernzielen“;</li> <li>• die Akzentuierung von gestaltenden und handlungsorientierten Elementen;</li> <li>• die Offenheit, Themen und Inhalte im Blick auf die konkrete Lernsituation zu gestalten.</li> </ul> <p>Kritisch wird angemerkt, dass das Modell KU3 nicht ausreichend berücksichtigt wird.</p> <p>Literatur- und Medienhinweise sollten kontinuierlich aktualisiert werden.</p> <p>Dies wird als „Desiderat“ im Lehrplan benannt.</p> <p>Eine Aktualisierung erfolgt mit der endgültigen Fassung. Eine regelmäßige Aktualisierung auf elektronischem Weg durch den Fachbereich KA ist geplant.</p>				

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

	<b>Kirchenkreis</b>	<b>Beschlussgremium</b>	<b>Beschlusstenor</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Vorschlag</b>
12	Eisenkirchen und Watten-scheid	Kreissynode	Zustimmende Kenntnisnahme	<p>Positiv werden gewürdigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die biblischen Grundlagen;</li> <li>• der Bezug zur Lebenswirklichkeit der Jugendlichen;</li> <li>• die Einbindung von ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Begleitung durch Teams;</li> <li>• die vielen Bezüge zur Elternarbeit und dem Leben der Gemeinde;</li> <li>• die Berücksichtigung von alternativen Unterrichtsmodellen wie KA 3/8 und ihre Ausgestaltung;</li> <li>• die Einbindung von Musik und Liedern;</li> <li>• die Hinweise zu den drei Aspekten des Lernens „wahrnehmen und entdecken“, „deuten und wissen“, „gestalten und handeln“.</li> </ul> <p>Angemerkt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialfülle erfordert genaue Auswahl und Schwerpunktbildung;</li> <li>• für „Laten“ schwer lesbar;</li> <li>• 2. bundesweite Studie zur KA stärker berücksichtigen (Verknüpfung KA/Jugendarbeit);</li> <li>• Thema „Martin Luther/Reformation“ fehlt;</li> </ul>	<p>Siehe dazu § 12 GOKA (Inhalte): Die Themen und Inhalte sind im Blick auf die konkrete Gruppe auszuwählen.</p> <p>Der Lehrplan wird in sprachlicher und grafischer Hinsicht nach Beschlussfassung der Synode überprüft und überarbeitet werden.</p> <p>Hinweise könnten eingefügt werden im Kapitel „Kirche bei uns und</p>

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlussstenor	Anmerkungen	Vorschlag
13 Hagen	Presbyterium, Kirchengemeinde Emmaus	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>ebenso das Thema „Bekenntnisschriften“;</li> </ul> <p>Es wird angeregt, Materialien für ehrenamtlich Mitarbeitende zu erstellen.</p>	<p>anderswo...“ (siehe Anlage)</p> <p>Ergänzung im Kapitel „Glaubensbekenntnis – Standortbestimmung...“? (siehe Anlage)</p> <p>Der Fachbereich KA erarbeitet (in Kooperation mit den Beauftragten) sogenannte „Teambasics“ zu den einzelnen Themenbereichen (auf 2- 3 DIN-A4-Seiten). Diese werden auf der Internetseite des PJ zum Download zu Verfügung gestellt.</p>
14 Halle	Kreissynode	Begrüßung des neuen Lehrplans	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der neue Lehrplan trägt aktuellen Entwicklungen in der KA Rechnung.</li> <li>Das Presbyterium begrüßt die zahlreichen Anregungen, die Themen interessant und abwechslungsreich zu gestalten, Konfirmand/innen in das Gemeindeleben einzubeziehen und sich den Themen aus der Sicht der Jugendliche zu nähern.</li> </ul>	
15 Hamm	Presbyterium, Kirchengemeinde Ahlen	Zustimmung	<p>Es werden die im Lehrplan enthaltenen alternativen KA-Modelle gewürdigt, da sie den veränderten Rahmenbedingungen entgegenkommen.</p> <p>Das Presbyterium befürwortet, dass die Lebenswelt der Konfirmand/innen stärker in den Blick genommen wird und dass mit der Eröffnung einer größeren organisatorischen und methodischen Vielfalt der jeweiligen Situation angepasste Lern- und Entwicklungschancen für die jeweilige Unterrichtsgruppe geschaffen werden.</p>	

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

	Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlusstenor	Anmerkungen	Vorschlag
16	Hamm	Presbyterium, Kirchengemeinde Bönen	Begrüßung des Lehrplans	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Presbyterium begrüßt die Subjektorientierung und findet die formulierten Lernchancen und Hinweise zur Themenerarbeitung sehr hilfreich.</li> <li>Eine Arbeit mit einem KA-Team ist derzeit nicht leistbar.</li> </ul>	
17	Hamm	Presbyterium, Kirchengemeinde Hamm	Zustimmung		
18	Hamm	Presbyterium, Kirchengemeinde Sendenhorst	Begrüßung des Lehrplans, Aufbau ungünstlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Minimalpfade stellen den eigentlichen Lehrplan dar und sollten als „Lehrplan“ gekennzeichnet sein. Daran sollten sich Handlungsvorschläge anschließen, die den Gemeinden helfen, den Lehrplan für die eigenen Gruppen zu konkretisieren.</li> </ul>	
19	Hamm	Presbyterium, Kirchengemeinde St. Victor Herringen	Zustimmung unter verschiedenen Aspekten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Presbyterium begrüßt die methodisch-organisatorische Vielfalt sowie die Vernetzung mit der Jugendarbeit.</li> <li>Durch den Lehrplan wird die KA als Grundaufgabe der Gemeinde und nicht als eine neben vielen Aufgaben des/der Pfarrers/in angesehen.</li> <li>Das Presbyterium sieht sich in seiner Verantwortung für die KA gestärkt.</li> <li>Das Presbyterium begrüßt, dass der Lehrplan hervorhebt, dass Gemeindegottesdienste so zu gestalten sind, dass sie auch von jungen Menschen verstanden werden können.</li> <li>Das Presbyterium hält es für unerlässlich, dass die Konfirmand/innen Kerntexte des christlichen Glaubens als „Lebensgespräch“ für ihr Leben mitnehmen.</li> </ul>	

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

	<b>Kirchenkreis</b>	<b>Beschlussgremium</b>	<b>Beschlusstenor</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Vorschlag</b>
20	Hamm	Kinder- und Jugendausschuss der Kreissynode	Begrüfung des neuen Lehrplans	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Ausschuss bewertet die zeitgemäße Methodik für die KA sowie die Stärkung der Arbeit im Team positiv.</li> <li>• Der Aufbau wird als schlüssig betrachtet.</li> <li>• Das Kapitel „Lieder und Musik in der KA“ wird als vortreffliche Beschreibung des Ist-Zustandes und Ermutigung für die Verantwortlichen gesehen, der Musik in der KA einen festen Raum zu geben, gesehen.</li> <li>• Die Minimalpfade erleichtern die Evaluation der KA.</li> <li>• Der Ausschuss wertet positiv, dass der Lehrplan Projektangebote stärkt, die die Lebensrelevanz der Inhalte für Jugendliche in den Blick nehmen.</li> <li>• Der Lehrplan stärkt vernetztes Arbeiten (gemeindeübergreifend, Kooperation von Jugendarbeit, Jugendkirche und Konfirmandenarbeit) in der KA.</li> </ul>	
21	Hamm	Theologischer Ausschuss der Kreissynode	Nicht beschlussfähig, jedoch Auseinandersetzung mit Lehrplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Ausschuss würdigt positiv:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ das Bild der Reise;</li> <li>○ dass es sich beim Lehrplan nicht um ein festes Curriculum handelt;</li> <li>○ das klare Schema;</li> <li>○ die Lernhancen;</li> <li>○ die Hinweise zur KA 3/8.</li> </ul> </li> </ul> <p>Folgende Fragen/Ergänzungen werden benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Arbeit im Team ist nicht überall realisiert;</li> <li>○ ein Pflichtenkatalog fehlt (verbindliche Lernstoffe).</li> </ul>	<p>Wie bereits der Im Lehrplan von 1987 wird auf eine Festlegung für alle verbindlicher Lernstoffe verzichtet, da sich diese nicht für alle Lerngruppen festlegen lassen.</p>



**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

	<b>Kirchenkreis</b>	<b>Beschlussgremium</b>	<b>Beschlusstenor</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Vorschlag</b>
22	Hättingen-Witten	Presbyterium, Kirchengemeinde Witten-Stockum	Zustimmung	Die Themen „Martin Luther“ und „Andere Religionen“ sollten in den Lehrplan ausdrücklich aufgenommen werden	Hinweise könnten eingefügt werden im Kapitel „Kirche bei uns und anderswo...“ (siehe ebenfalls Rückmeldung Gelsenkirchen-Wattenscheid)
23	Hättingen-Witten	KSV		Der KSV verzichtet auf eine eigene Stellungnahme der Kreissynode, sondern leitet die Stellungnahmen der Gemeinden weiter.	
24	Herford	Kreissynode	Begrüßung der Neuordnung der KA	Die Kreissynode empfiehlt die Entwicklung eines Implementationsverfahrens zum Lehrplan unter Beteiligung des Fachbereichs KA im PI und der KA-Synodalbeauftragten mit entsprechendem Arbeitsauftrag und Ressourcen.	Hier wäre zu prüfen, wie ein solches Verfahren aussehen kann (Struktur, Veranstaltungsformen, Zielgruppen, Ressourcen) ..
25	Herne	Presbyterium, Kirchengemeinde Rohlinghausen	Befürwortung	Das Presbyterium erachtet den Lehrplan hinsichtlich Themenauswahl und Methodenvorschlägen als hilfreich.	
26	Iserlohn	Kreissynode	Begrüßung des Lehrplans	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kreissynode begrüßt die Würdigung alternativer KA-Modelle, die vermehrt praktiziert werde, durch den Lehrplan.</li> <li>Sie bittet um Überarbeitung um die Überarbeitung der sprachlichen und äußeren Gestalt.</li> </ul>	Der Lehrplan wird in sprachlicher und grafischer Hinsicht nach Beschlussfassung der Synode überprüft und überarbeitet werden. (siehe auch Gelsenkirchen-Wattenscheid)
27	Lübbecke	Kreissynode	Zustimmung		

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlusstenor	Anmerkungen	Vorschlag
28 Lüdenscheid-Plettenberg	Presbyterium, Kirchengemeinde Christus, Lüdenscheid	Skepsis	Das Presbyterium wünscht konkretere, unterrichtspraktische Umsetzungen zu den Themen.	Siehe § 12 GOKA (Inhalts): Da die Konfirmandenarbeit jeweils im Blick auf die konkrete Gruppe und die Rahmenbedingungen der Gemeinde methodisch-didaktisch zu gestalten ist, bietet der Lehrplan keine Auswahl von Bausteinen und Modulen, allerdings gibt es eine Fülle von Unterrichtsmaterialien, die diese Umsetzungen unterstützen...
29 Minden	Presbyterium, Kirchengemeinde Heimsen, Petershagen		Keine Beteiligung an der Erprobung, da vor Ort kein Mitarbeitendenteam gewonnen werden konnte.	
30 Minden	Presbyterium, Kirchengemeinde Lerbeck, Porta Westfalica	Kenntnisnahme	Das Presbyterium sieht Ziele und Praxis der eigenen Arbeit mit den Konfirmand*innen im Lehrplan aufgenommen.	
31 Minden	Presbyterium, Kirchengemeinde St. Jakobus Minden	Zustimmung		
32 Minden	Presbyterium, Kirchengemeinde St. Marien Minden		<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Presbyterium vergleicht die eigene Praxis mit dem Lehrplan und beschreibt Übereinstimmungen mit diesem und auf die örtlichen Erfordernisse bezogene Unterschiede.</li> <li>Das Presbyterium begrüßt die Erfahrungsorientierung (Praktika, Projekte), die für wichtiger gehalten wird als die komplette Abarbeitung eines Lernstoffes.</li> </ul>	

### Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“ Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

	Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlussstenor	Anmerkungen	Vorschlag
33	Münster	Presbyterium, Kirchengemeinde Hiltrup	Sehr gelungener Lehrplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Presbyterium begrüßt die Berücksichtigung des Modells KA 3/8.</li> <li>Die Themen „Pfingsten/Hl. Geist“ und „Judentum“ sollten ausführlicher dargestellt werden.</li> <li>Die Einladung von Kindern zum Abendmahl sollte ausdrücklich empfohlen werden.</li> <li>Im Kapitel „Lieder und Musik in der KA“ sollten mehr Angebote für KA 3 gemacht werden. Die Liste von 100 Liedern ist zu lang. Vielmehr sollten 20 „Kernlieder“ vorgeschlagen werden, damit ein gemeinsamer Kern ev. Liedgutes in der ganzen Landeskirche weitergegeben werden kann und nicht nur „Lieblingslieder“ der einzelnen Kirchengemeinde eingeübt werden.</li> </ul>	
34	Paderborn	Kreissynode	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begrüßt wird der doppelte Perspektivwechsel (von der Inhalts- zur Subjektorientierung sowie von der landeskirchlichen zur kirchengemeindlichen Orientierung) sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Konfir-Camps.</li> <li>Die Beteiligung von Jugendlichen und die Nähe zur Jugendarbeit wird als Chance gesehen.</li> <li>Der Entwurf ist praktikables Mittel für Unterrichtende und Presbyterien.</li> </ul>	
35	Recklinghausen	Kirchenkreis KA-Beauftragter		<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Lehrplan wird in den gemeindlichen Stellungnahmen durchweg positiv begrüßt, das Reisetmotiv wird positiv bewertet.</li> <li>Es wird ein lesefreundlicheres Layout gewünscht.</li> </ul>	<p>Der Lehrplan wird in sprachlicher und grafischer Hinsicht nach Beschlussfassung der Synode überprüft und überarbeitet werden. (siehe auch Gelsenkirchen-Wattenscheid und Iserforn)</p> <p>Folgende Punkte werden vom KA-Beauftragten insbesondere hervorgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Lehrplan ist eine umfangreiche und umfassende Orientie-</li> </ul>

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
 Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlusstenor	Anmerkungen	Vorschlag
			<p>rung für die KA.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Hilfe für die eigene Praxis wird eine Verknüpfung des Lehrplans mit den gängigen Unterrichtswerken für wünschenswert gehalten.</li> <li>• Die Literaturliste sollte regelmäßig aktualisiert werden (ggf. auf einer Homepage, durch einen Newsletter).</li> </ul>	<p>Eine Aktualisierung erfolgt mit der endgültigen Fassung. Eine regelmäßige Aktualisierung auf elektronischem Weg durch den Fachbereich KA ist geplant (siehe auch Bielefeld)</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewünscht werden Modelle zum Umgang mit zurückgehenden Konfi-Zahlen.</li> <li>• Der Lehrplan sollte die Situation von G 8 (Nachmittagsunterricht) stärker berücksichtigen (besonders bei Involvierung von jugendlichen Teamern in die KA).</li> <li>• Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem steigenden Altersdurchschnitt bei Pfarrer/innen und dem demografischen Wandel in den Gemeinden (Überalterung)?</li> </ul>	<p>Die Frage des Nachmittagsunterrichts ist Gegenstand der Gespräche zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) und den Landeskirchen in NRW.</p>
36	Recklinghausen Presbyterium, Kirchengemeinde Stadt Marl	Keine Stellungnahme	Auf Grund von Umstrukturierungen in der Kirchengemeinde war keine Erprobung und Stellungnahme möglich.	
37	Recklinghausen Presbyterium, Kirchengemeinde Haltern	Keine Stellungnahme	Das Presbyterium verzichtet auf eine Stellungnahme.	

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

	<b>Kirchenkreis</b>	<b>Beschlussgremium</b>	<b>Beschlusstenor</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Vorschlag</b>
38	Recklinghausen	Presbyterium, Kirchengemeinde RE-Altstadt	Begrüßung des neuen Lehrplans	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Lehrplan nimmt die geänderte Lebenswirklichkeit der Jugendlichen auf, die sich auch im kirchlichen Leben niederschlägt.</li> <li>Es werden positiv das Motiv der Reise, Aspekte des Lernens als Ideenböse, KA im Team und der Jahrgangspann gewürdigt In der Teamarbeit wird eine Aufwertung der KA gesehen.</li> <li>Das Presbyterium wünscht eine optisch ansprechendere Gestaltung.</li> </ul>	Der Lehrplan wird in sprachlicher und grafischer Hinsicht nach Beschlussfassung der Synode überprüft und überarbeitet werden. (siehe auch Gelsenkirchen-Walterscheid, Iserlohn und Recklinghausen)
39	Recklinghausen	Presbyterium, Kirchengemeinde Langenbochum-Schorlebeck	Zustimmung zu den aufgeführten Themen	<p>Folgende Herausforderungen werden gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Geänderter Bedarf seelsorglicher Begleitung bei Jugendlichen;</li> <li>KA wird als Vermittlerin religiösen Grundwissens immer wichtiger;</li> <li>die Arbeit mit den Eltern – möglicher Einsatz in der KA?</li> </ul>	
40	Recklinghausen	Presbyterium, Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich	Begrüßung des neuen Lehrplans	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Presbyterium begrüßt das Motiv der Reise, die Flexibilität in der Behandlung der Themen sowie die Bedeutung von Ritualen im Lehrplan.</li> <li>Es begrüßt die Aufnahme des Modells KA 3 und bittet um ausführlichere Hinweise hierzu.</li> </ul>	
41	Recklinghausen	Presbyterium, Kirchengemeinde Datteln	Keine Stellungnahme	Das Presbyterium verzichtet auf eine Stellungnahme, da eine praktische Erprobung des Lehrplans nicht erfolgt ist.	
42	Recklinghausen	Presbyterium, Kirchengemeinde Waltrrop	Zustimmung		

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlusstenor	Anmerkungen	Vorschlag
43 Schwelm	Presbyterium, Kirchengemeinde Schwelm	Entwurf ist gelungene Weiterentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Entwurf wird nach kontroverser Diskussion zusammenfassend als durchaus gelungene Weiterentwicklung der bisherigen Lehrpläne angesehen.</li> </ul>	
44 Schwelm	Presbyterium, Kirchengemeinde Voerde	Begrüßung des neuen Lehrplans	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Presbyterium begrüßt das klare Konzept, die hilfreiche Darstellung der heutigen Lebenswelt der Jugendlichen, die Teamorientierung und den Einbezug des Modells KA 3.</li> <li>Gewünscht werden weitergehende Hinweise zur Binnendifferenzierung, zur Vernetzung mit der Jugendarbeit und eine Erweiterung der Musikauswahl über das EG hinaus.</li> </ul>	
45 Siegen	Keine Stellungnahme			
46 Soest	Kreissynode	Zustimmende Kenntnisnahme	Die Kreissynode sieht im Lehrplan hilfreiche Möglichkeiten zur Beteiligung ehrenamtlicher Mitarbeitender und empfiehlt den Kirchengemeinden die kritisch-kreative Umsetzung.	
47 Steinfurt-Coesfeld-Borken	Stellungnahme des KA-Beauftragten	Kein Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Beauftragte hebt als Stärke die Teamarbeit in der KA hervor.</li> <li>Im „Reisemotiv“ werden Stärken und Schwächen gesehen.</li> </ul>	

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
 Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

	<b>Kirchenkreis</b>	<b>Beschlussgremium</b>	<b>Beschlusstenor</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Vorschlag</b>
48	Tecklenburg	Presbyterium, Kirchengemeinde Kattenvenne	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Presbyterium begrüßt den Lehrplan, da er der gewandelten Lebenswirklichkeit der Jugendlichen entspricht und die Gestaltung des Unterrichts bezogen auf die jeweiligen Gemeindeverhältnisse erfordert.</li> <li>Es wünscht eine CD mit Liedern zur K.A.</li> </ul>	<p>Es soll geprüft werden, ob und wie Liedbeispiele als Hörbeispiele per mp3 auf der Internetseite des PI als Download zur Verfügung zu stellen können.. Für die Einspielung von Liedern sollen Gruppen in der EKvW angefragt werden (Creative Kirche, Jugendkirche Hamm...).</p>
49	Tecklenburg	Presbyterium, Kirchengemeinde Lengerich	z. Zt. keine Stellungnahme möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewünscht wird darüber hinaus eine Auseinandersetzung mit der Kirche ableinend gegenüberstehenden Tendenzen (Atheismus, öffentliche Veranstaltungen wie Discos an Stillen Feiertagen) und des Umgangs des Staates damit („Neutralität“).</li> </ul>	

**Lehrplan zur Konfirmandenarbeit „Auf der Suche nach einem Leben mit Gott“**  
 Stellungnahmeverfahren – Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Beschlussgremium	Beschlusstenor	Anmerkungen	Vorschlag
50 Tocklenburg	Presbyterium, Kirchen- gemeinde Lienen	Weder Zustimmung noch Ablehnung Viele Ansätze des neuen KA-Lehrplans bereits Realität in der KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Presbyterium sieht bereits viele der neuen Ansätze in der Konfirmandenarbeit in der eigenen Gemeinde bereits verwirklicht.</li> <li>Die Teamarbeit wird begrüßt, auf die veränderte Schulbedingungen für jugendliche Teamer (Ganztag) wird hingewiesen</li> <li>Gewünscht werden Tipps zur Gewinnung von jugendlichen Teamern.</li> <li>Die Einbeziehung von Konfirmand/innen in die Gemeindearbeit ist laut Presbyterium wünschenswert, ist aber nicht immer möglich, weil den Jugendlichen und auch den Pfarrer/innen die Zeit fehlt. Eine angemessene Begleitung der Mitarbeitenden durch die Pfarrer/innen sei darum nicht gewährleistet.</li> </ul>	
51 Unna	Kreissynode	Zustimmung		
52 Vlotho	Kreissynode	Zustimmung		
53 Wittgenstein	Presbyterium, Kirchen- gemeinde Bröckelbach	Keine Stellungnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Presbyterium stellt fest, dass bereits viele Anregungen des Lehrplans in der Kirchengemeinde bereits praktiziert werden.</li> </ul>	

Aus 26 von 28 Kirchenkreisen liegen Stellungnahmen vor – Rücklaufquote rd. 93%

53 Rückmeldungen, davon

- 35 zustimmende Voten
- 8 unentschiedene Voten
- 1 kritisches Votum
- 9 Rückmeldungen ohne abschließende Stellungnahme



Evangelische Kirche  
von Westfalen



## Gemeinsam auf der Suche nach einem Leben mit Gott



Lehrplanentwurf  
für die  
Konfirmandenarbeit  
in der EKvW  
- Beratungsvorlage -



Pädagogisches Institut  
der Evangelischen Kirche von Westfalen



**Lesehinweis:**

Die auf Grund von eingereichten Stellungnahmen geänderten Textpassagen sind im nachfolgenden Text in Tabellenform dargestellt. Links steht der ursprüngliche Text, rechts die geänderte Fassung.

# Gemeinsam auf der Suche nach einem Leben mit Gott

- Lehrplanentwurf für die Konfirmandenarbeit in der EKvW –  
**Beratungsvorlage**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
Überblick über die einzelnen Kapitel	
A. Konfirmandenarbeit heute	
Einführung: Lernchancen in der Konfirmandenarbeit	
Planungsphase: Reisevorbereitung	
B. Mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unterwegs	
Wir Konfirmandinnen und Konfirmanden: Die Reisegruppe	
Kirche bei uns und anderswo: Mit Vielen auf der Suche.....	4
Die Bibel und das Wort Gottes: Der Reiseführer	
Das Evangelium von Jesus Christus: Der Reisebegleiter.....	9
Taufe: Ich gehöre dazu	
Abendmahl: Stärkung unterwegs	
Gott suchen: Das Reismotiv.....	14
Ich als Geschöpf Gottes: Mir selbst auf der Spur sein	
Tod und Leben: An die Grenze kommen	
Gebet und Gottesdienst: Einkehr unterwegs	
Die Zehn Gebote und das Gebot Jesu: Orientierung finden und Richtung halten .....	18
Schuld und Vergebung: Irrwege und Auswege	
Verantwortung für Nahe und Ferne: Woran Christinnen und Christen zu erkennen sind	
Das Glaubensbekenntnis: Standortbestimmung auf dem Weg .....	23
C. Der Abschluss der Konfirmandenzeit: Ankommen und Weitergehen	
D. Lieder und Musik in der Konfirmandenarbeit	
E. Minimalpfade für die Konfirmandenarbeit	
Bibelstellen	

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

## Kirche bei uns und anderswo: Mit Vielen auf der Suche

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind Gegenwart, nicht erst Zukunft ihrer Gemeinde und der ganzen Kirche. Sie sind selber Gemeinde Jesu Christi in verschiedenen und besonderen Formen. Sie leben in ökumenischer Weite und in der Herausforderung des täglichen Zusammenlebens als Christen und Christinnen mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

### 1. Hinführung

Ein Teil der Konfirmandinnen und Konfirmanden hat vor der Konfirmandenzeit überhaupt keinen oder nur sehr lockeren Kontakt zur Kirche gehabt. Sie haben Kirche als Gebäude erfahren, in das man an Festtagen geht. Der Gottesdienst ist ihnen dabei häufig fremd geblieben. Andere hatten sporadischen Kontakt zur Gemeinde durch die Kinder- und Jugendarbeit, den Besuch des Kindergottesdienstes oder eines kirchlichen Kindergartens. Sie haben Kirche häufig im Sinne eines Vereins erlebt, dessen Veranstaltungen man besucht. Eine dritte Gruppe kommt aus Familien, in denen das gemeindliche Leben einen Teil des Alltags und der Freizeit ausmacht. Ihre Eltern sind in unterschiedlichen Gemeindegruppen aktiv, nehmen regelmäßig an Gottesdiensten teil. In allen diesen drei Gruppen finden sich Konfirmandinnen und Konfirmanden, die aus unterschiedlichen Beweggründen noch nicht getauft sind.

Häufig findet sich im Selbstverständnis von Konfirmandinnen und Konfirmanden, aber auch bei deren Eltern und bei anderen Gemeindegliedern die Auffassung, dass erst die Konfirmation die Mitgliedschaft in der Kirche begründet. Demgegenüber wird nach reformatorischem Verständnis mit der Taufe die volle Mitgliedschaft in der Kirche eröffnet. Jeder Getaufte darf sich als Glied der Kirche verstehen und sich mit seinen Gaben und Fähigkeiten in das Leben der Gemeinde einbringen. Es ist eine Aufgabe für alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten, deutlich zu machen, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden als getaufte Christinnen und Christen bereits Glieder der Gemeinde sind, die sich auf den Weg zur Konfirmation in besonderer Weise mit den Inhalten und Lebensformen des christlichen Glaubens auseinandersetzen. Insofern sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden Gegenwart, nicht erst Zukunft der Gemeinde.

Das Neue Testament kennt den Begriff „Kirche“ nicht. Gemeinde wird dort als Gemeinschaft von Christinnen und Christen verstanden, für die unterschiedliche Bilder verwendet werden. Diese Bilder sind bis heute prägend. Der Apostel Paulus kann ausgehend von den Streitigkeiten seiner Gemeinde in Korinth Kirche als Leib Christi verstehen (1. Korinther 12; vgl. auch Römer 12,4f), in dem jeder und jede Getaufte, wie ein Glied am Leib, seine Fähigkeiten und Aufgaben einbringt und keiner sich ausschließen kann bzw. ausgeschlossen werden kann. In einem anderen Bild bezeichnet der erste Petrusbrief Kirche als „Haus der lebendigen Steine“, in dem Jesus Christus der Eck- und Grundstein ist (1. Petrus 2). In diesen Bildern verbindet sich der umgangssprachliche Gebrauch des Wortes Kirche mit dem zentralen Gedanken des Apostolischen Glaubensbekenntnisses. Die Erzählung vom ersten Pfingstfest sowie die Darstellung der ersten Christen (Apostelgeschichte 2) mit den Zeichen kirchlichen Zusammenlebens (Gottesdienst, Zeugnis, Nächstenliebe, Gemeinschaft) berühren unsere Zeit mit ihren Globalisierungen und Individualisierungen. Menschen aus vielen verschiedenen Völkern und Sprachen erfahren, dass sie in einem Geist leben können, dass sie eines Herzens sind, obwohl sie verschiedene Sprachen sprechen. In Christus sind sie geeint (Epheser 4,15f). Die Kirche lebt seit ihren Anfängen im Horizont der Ökumene. Als Vielfalt der Kirchen und Konfessionen unter dem Blickwinkel des Dialoges und der Verständigung betrifft die Ökumene auch die Lebenswelt der Konfirmandinnen und Konfirmanden. Grundlegende Einsichten in die geschichtlichen Erfahrungen der Trennung der Konfessionen wie auch in das Verbindende gehören deshalb zum Orientierungswissen gegenwärtigen Christseins.

Gemeinde ist dort, wo Christen zusammenkommen (Matthäus 18,20).

Gemeinde ist so verstanden mehr und anderes als die Ortsgemeinde. Die Gruppe der Konfirmandinnen und Konfirmanden selbst ist Gemeinde. Wo Konfirmandinnen und Konfirmanden aus verschiedenen Ortsgemeinden zusammenkommen (Beispiele: regionale Konfirmandentage, Konfi-Camps),

Das schließt die Auseinandersetzung mit den Grundeinsichten der Reformation ein.

Gemeinde ist dort, wo Christen zusammenkommen (Matthäus 18,20).

Die Gruppe der Konfirmandinnen und Konfirmanden ist ein wichtiger Teil der Gemeinde. Wo Konfirmandinnen und Konfirmanden aus verschiedenen Ortsgemeinden zusammenkommen (Beispiele:

Kirche bei uns und anderswo: Mit Vielen auf der Suche

sind sie Gemeinde auf Zeit.	regionale Konfirmandentage, Konfi-Camps), sind sie Gemeinde auf Zeit.
-----------------------------	---

Die kulturelle und religiöse Vielfalt der Gesellschaft bildet sich heute in der Lebenswelt der Konfirmandinnen und Konfirmanden ab. Mit Menschen und Gemeinschaften anderer Kulturen und Religionen zusammenzuleben, gehört weltweit zu den großen Aufgaben, die unsere Kirchen anerkannt haben. Diese Herausforderung stellt sich den Konfirmandinnen und Konfirmanden alltäglich in Nachbarschaft, Schulklasse, in Freizeiteinrichtungen, in den Medien, beim Einkaufen. Daraus wächst die Erfahrung: Niemand muss so leben wie wir. Es gibt viele Möglichkeiten. Diese Vielfalt verstärkt die Frage nach den eigenen Wurzeln und deren Attraktivität auf der Suche nach der eigenen Identität. Die ökumenischen und interreligiösen Beziehungen der Kirchengemeinde sind daher für die Orientierung von Jugendlichen nicht zu unterschätzen, denn in ihnen können die Jugendlichen sich als selbstbewusste fröhliche Christinnen und Christen in friedlicher Nachbarschaft mit Menschen anderer Konfessionen und Religionen erfahren.

Es ist grundlegende Aufgabe der Konfirmandenarbeit, dass „Konfirmandinnen und Konfirmanden ... das Leben ihrer Gemeinde kennenlernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können“ (GOKA § 1,3). Die Entdeckung der Kirchengemeinde, ihrer Lebensformen, Beziehungen und ihres Sozialraumes gehört zu den wichtigen Erfahrungsbereichen der Konfirmandenzeit. Um solche Erfahrungen in ihrer Vielfalt künftig zu ermöglichen, sollten die durch die GOKA angestrebten Beziehungen zwischen Konfirmanden- und Gemeindefarbeit (§ 6), Jugendarbeit (§ 7) sowie die Möglichkeiten pfarrbezirks- und gemeindeübergreifender Gruppen (§ 14,1+2) bedacht werden. Durch Projekte und Praktika, durch eigene Gottesdienste gestalten Konfirmandinnen und Konfirmanden Gemeinde mit. Solche Projekte und Praktika können das Gemeindeleben nicht nur zeitweise verändern, sondern prägen, weiterentwickeln und qualifizieren.

## 2. Lernchancen

- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden können Kirche in ihrer Gemeinde als einladenden Raum wahrnehmen und erleben, indem sie an verschiedenen Formen christlicher Gemeinschaft mitgestaltend teilnehmen und teilhaben.
- Sie können erleben, dass Kirche an unterschiedlichen Orten und in vielfältiger Weise für Menschen da ist. Sie erleben diese Vielfalt auch in übergemeindlichen und regionalen Angeboten.
- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden können in ihrer Kirchengemeinde verschiedene Formen der Suche nach Gott und des Lebens mit Gott heute und in der Geschichte entdecken. Sie können Menschen kennenlernen, die ihren Glauben überzeugend leben.
- Sie können erleben und erfahren, dass sie als Jungen und Mädchen für ihre Kirchengemeinde wichtig sind, dass sie gebraucht werden und dass sie die Kirche mitgestalten und verändern können.
- Sie können entdecken, dass ihre Kirchengemeinde Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi ist und sie hier zu einem verantwortlichen Leben in der Einen Welt ermutigt und gestärkt werden.

## 3. Aspekte des Lernens

### a) Wahrnehmen und entdecken

Von Anfang an werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden als dazugehörig angesprochen. Dies sollte schon bei der Anmeldung und im Begrüßungsgottesdienst wahrnehmen können.

Die vielfältigen Formen und Methoden der Kirchenpädagogik ermöglichen eine besondere Wahrnehmung und Erschließung des Gottesdienstraums und des Kirchengebäudes. Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen wahr, ob und wie in der Kirchengemeinde Raum und Angebote für Jugendliche sind. Sie entdecken, von welchen anderen Gruppen, Veranstaltungen und Personen die Gemeinderäume genutzt werden. Dabei kann ein besonderer Schwerpunkt darauf gelegt werden, wie Veranstaltungen und Gemeindeguppen auf Frauen und Männer bezogen sind und wie und wo sich Männer und Frauen in der Gemeinde engagieren.

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

Bei einem Rundgang oder einer Radtour durch die Gemeinde, bei Besuchen und Gesprächen in Gemeindeguppen und Einrichtungen erschließen die Konfirmandinnen und Konfirmanden eigenständig die Handlungsfelder der Kirchengemeinde.

Begegnungen mit Konfirmandengruppen aus benachbarten Kirchengemeinden ermöglichen die Erweiterung des Horizonts über die eigene Gemeinde hinaus. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann der Besuch der Kirche einer anderen Konfession oder des Gotteshauses einer anderen Religion (Synagoge, Moschee) die Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den Konfessionen und Religionen ermöglichen. Die Besonderheiten des christlichen Glaubens in evangelischer Prägung kommen so in den Blick.

### **b) Deuten und wissen**

Konfirmandinnen und Konfirmanden können ihre Wahrnehmungen und Entdeckungen auf dem Hintergrund biblischer Motive deuten und vertiefen. Die vier Zeichen der Kirche aus der Apostelgeschichte (Apostelgeschichte 2,42-47) erschließen dabei in Kurzform die Dimensionen von Kirche:

Gottesdienst:

Die Gottesdienste bieten die Möglichkeit, an Gottes Taten zu erinnern, auf Gott zu hören, mit Gott zu reden in Lob und Dank und miteinander zu feiern. Sind diese Veranstaltungen so gestaltet, dass sich unterschiedliche Altersgruppen und Geschlechter angesprochen fühlen? Sind sie so gestaltet, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden begeistert werden? (Kolosser 3,16f)

Zeugnis:

Bei welchen Gelegenheiten und auf welche Weise wird das Evangelium den Menschen nahe gebracht? Geschieht dies verständlich und überzeugend? (Kolosser 3,16f)

Nächstenliebe:

In welchen Einrichtungen der Kirchengemeinde und der Kirche in der Region wird Nächstenliebe sichtbar? Wo wirkt sich der Glaube an das Evangelium im täglichen Leben aus? Wo lässt sich erfahren und erleben, dass die Gemeinde Menschen mit Behinderungen wahrnimmt und achtet? Wo setzt sich die Kirche für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung ein? (Matthäus 25,35-36; Markus 12,28-34; Lukas 10,25-37; Römer 12)

Gemeinschaft:

Wo kann man Gemeinschaft unter Christinnen und Christen, auch wenn sie verschieden sind, erleben und spüren? (Apostelgeschichte 2,45; 1. Korinther 10,16f; 1. Korinther 10,23f)

Mit dem Bild vom Leib Christi und seinen vielen Gliedern und dem Bild vom Haus der lebendigen Steine (1. Petrus 2,5) können in kreativer Bibelarbeit zwei biblische Beschreibungen des Gemeindelebens erarbeitet und auf die Kirchengemeinde bezogen werden. Passen diese Bilder für die Kirchengemeinde am Ort oder müssen neue Bilder entwickelt werden?

### **c) Gestalten und handeln**

Das Themenfeld Kirche lässt sich auf vielfältige Weise erschließen. Die Jugendlichen können das kirchliche Leben am Ort und in der Region erkunden, sie können diakonische Einrichtungen besuchen und dort mitarbeiten, ein Gemeindepraktikum absolvieren oder zeitweise an Gemeindeguppen und Veranstaltungen teilnehmen. Neben der zeitlich begrenzten Projektorientierung kann sich eine solche Arbeit auch über alle Phasen eines Konfirmandenjahrgangs erstrecken und diese begleiten. Dabei werden Konfirmandinnen und Konfirmanden eigenverantwortlich Ideen entwickeln und Aufgaben übernehmen, die sie dokumentieren und präsentieren: in der Konfirmandengruppe oder bei anderen Gemeindeguppen und Veranstaltungen. Alte und neue medienpädagogische Formen (Fotowand, Gemeindebrief, Filmprojekt, Videoclip, Weblog, Internetpräsentation) sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden zur eigenen Beteiligung herausfordern.

Kirche bei uns und anderswo: Mit Vielen auf der Suche

Gegenwärtiges kirchliches Leben und kirchliche Lokalgeschichte erschließen sich durch die Begegnung mit Zeitzeugen: Die Konfirmandinnen und Konfirmanden befragen ältere Menschen nach deren Lebensgeschichten, ihrer Gottessuche und ihren Gotteserfahrungen und nach der Geschichte des Lebens der Kirchengemeinde. Der Kontakt zu einer Konfirmandengruppe in einer Partnerkirchengemeinde oder über das Internet kann den Horizont kirchlichen Lebens über den Bereich der eigenen Kirchengemeinde erweitern.

Nicht zuletzt eröffnet die in der GOKA § 15 vorgesehene Zusammenkunft aller an der Konfirmandenarbeit Beteiligten zum Ende der Konfirmandenzeit Möglichkeiten, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden ihre Erfahrungen, die sie in und mit der Gemeinde gesammelt haben, nicht nur vorstellen, sondern auch in kritischer Perspektive zur Sprache bringen.

#### 4. Aspekte für die KA 3

Das Themenfeld Kirche kann zu den Kerninhalten der Konfirmandenarbeit in KA 3 gehören. Erkundungen und Entdeckungen in der Kirchengemeinde bilden dabei einen Schwerpunkt, der den Gemeindebezug vor allem dann herstellt, wenn die KA 3 in Hauskreisen durchgeführt wird. Die Kirchengemeinde wird dabei in ihren Lebensvollzügen entdeckt, Kirche und Gemeindehaus werden als Orte gemeindlichen Lebens erkundet. Die Mädchen und Jungen berichten darüber in einem Gottesdienst und formulieren ihre Wünsche an ihre Kirchengemeinde. So werden Verbindungen geschaffen zur Arbeit mit Kindern in der Gemeinde.

Auch eine Teilnahme am Kinderbibeltag der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises kann auf dem Programm der Konfirmandenarbeit stehen. Dabei können die Kinder Personen und Erfahrungen in den biblischen Geschichten, die von den vier Zeichen der Kirche erzählen, spielerisch entdecken und sich aneignen.

Wo Jugendliche im Team an der KA 3-Arbeit beteiligt sind, entsteht eine personale Verbindung zur Kinder- und Jugendarbeit; damit wird auch die Voraussetzung geschaffen zu Angeboten der Kirchengemeinde bis zur KA 8.

#### 5. Leitung und Begleitung durch das Team

Das Angebot der Lernchancen im Themenfeld Kirche bedarf einer reflektierten Wahrnehmung der Situation der örtlichen Kirchengemeinde durch das Team der Konfirmandenarbeit: Welches Modell oder Konzept von Kirchengemeinde wird dort versucht? Welche Stärken, welche Schwächen prägen die örtliche Kirchengemeinde? Welche Faktoren prägen den Sozialraum, die örtliche, regionale und institutionelle Struktur eines Ortes, in dem die Kirchengemeinde sich befindet? Wie und wo engagiert sich die Kirchengemeinde in ihrer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung am Ort? Welche Räume und Angebote werden für Jugendliche bereitgestellt?

Das Team stellt sich selber Fragen, zum Beispiel: Wie erlebe ich unsere Kirchengemeinde? Was erwarte ich von ihr? Was bedeutet mir Gemeinde und die Gemeinschaft in dieser Kirchengemeinde?

Das Team selber stellt Kirche für die Konfirmanden dar. Deshalb wird es einerseits wichtig sein, diese Arbeit glaubwürdig zu tun. Andererseits müssen sich die Teamer auch nicht überfordern. Das Team kann eine Gemeindekonzeption sehr gut gebrauchen, an der es seine eigene Arbeit überprüfen, Wertschätzung erfahren und mit deren Hilfe seine Arbeit in der Kirchengemeinde darstellen kann.

Das Team sollte sich Klarheit darüber verschaffen, ob die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gebiet der Kirchengemeinde nur ihren Wohnort haben und wichtige Lebensbeziehungen (Freundinnen und Freunde, Verwandte, Schule, Freizeit) anderswo stattfinden, eingeschlossen die virtuelle Welt der Medien. Welche Angebote nichtkirchlicher Jugendarbeit gibt es? Die Teamer müssen den Sozialraum kennen und gegebenenfalls auch Beziehungen zu den Schulen und Lebensorten der Jugendlichen außerhalb des Sozialraumes aufbauen.

#### 6. Verorten in anderen Zusammenhängen

Das Themenfeld Kirche gehört zu den Querschnittsthemen der Konfirmandenarbeit. Die Jugendlichen erarbeiten Elemente dieses Themenfeldes überall dort,

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

- wo sie miteinander die Lebensäußerungen des christlichen Glaubens (Gottesdienst, Taufe, Abendmahl) erkunden,
- wo sie nach den Grundlagen des Glaubens (Gott, Jesus Christus, Bibel) fragen,
- wo das christliche Leben (Glaubensbekenntnis, Zehn Gebote, Bergpredigt) im Interesse der Konfirmandenarbeit steht
- und wo schließlich kirchliche Veranstaltungen und Einrichtungen im Rahmen eines Themas zur Sprache kommen und besucht werden (Leben und Tod – Trauung, Bestattung; diakonische Einrichtungen).

### 7. Entwürfe und Medien

- Bischofsberger, Norbert: Eine neue Reformation. Ideen für eine lebendige Kirche, FWU, Grünwald. Deutschland, 2002. VHS. 16 Min.
- Deutschmann, Anton/ Müller, Petra/ Böhm, Uwe: Abenteuer Kirche. Mit ausführlichem Handbuch, FWU/Kreuz-Verlag, Grünwald/Stuttgart, 2003. CD-ROM.
- Goecke-Seischab, Margarete L./ Harz, Frieder: Komm wir entdecken eine Kirche. Räume erspüren, Bilder verstehen, Symbole erleben; Tipps für Kindergarten, Grundschule, Familie, Kösel, München, 2001.
- Goecke-Seischab, Margarete L./ Harz, Frieder: Der Kirchen-Atlas. Räume entdecken, Stile erkennen, Symbole und Bilder verstehen; mit Reise-Tipps, Kösel, München, 2008.
- Kurtzweil, Rita/ Starck, Rainer: Kirchenräume erkunden: Eine Ideenbörse. Ku-praxis. In: Adam, Gottfried (Hrsg.): Räume - Zeiten - Rituale. Elemente für die Unterrichtskultur. (Ku-Praxis, Bd. 45) 2003, S. 14–15.
- Lissek, Ulrike (Hrsg.): Kirche vor Ort - Kirche konkret. (in: Religion, Heft 2), Bergmoser und Höller, Aachen, 2007.
- Morawek, Zeljka: Der Besuch. Kurzspielfilm, Matthias-Film, Stuttgart. Deutschland 2006. DVD-ROM. 37 Min.
- RELI - schlag nach! Für Konfis, Schülerinnen und Schüler, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2008.
- Religiopolis. Weltreligionen erleben, Klett, Stuttgart, Leipzig, 2004. CD-ROM.
- Religiopolis. Weltreligionen erleben; [CD-Beilage zu H. 1.2007 Braunschweiger Beiträge]. [Elektronische Ressource], Klett, Leipzig, 2007.
- Rupp, Hartmut/ Evers, Daniela (Hrsg.): Handbuch der Kirchenpädagogik. Kirchenräume wahrnehmen, deuten und erschließen, Calwer-Verlag, Stuttgart, 2006.
- Sigg, Stephan: Katholisch - protestantisch. Was ist der Unterschied?, Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, 2006.
- Stürmer, Silke: Offen für alle: Kirche und Gottesdienst. Dokumentarfilm mit Spielteilen - Zusatzmaterial auf der DVD-ROM-Ebene Navigationsoberfläche und DVD-Player-Software beigelegt, Evang. Medienhaus, Stuttgart. Deutschland, 2007. DVD-ROM. 20 Min.
- Törner, Günter (Hrsg.): Wir sind Gemeinde. Praktikumserfahrungen. Konfer normal. (Heft 7), Arbeitsstelle für Konfirmandenunterricht, Kassel, 1996.



Das Evangelium von Jesus Christus: Der Reisebegleiter

## Das Evangelium von Jesus Christus: Der Reisebegleiter

Auf dem Weg im Land des Glaubens begegnen die Konfirmandinnen und Konfirmanden dem Evangelium von Jesus Christus. Dabei nehmen sie die Worte und Taten Jesu so wahr, dass die Liebe Gottes zu allen Menschen für sie anschaulich wird. Sie lernen in der Ausrichtung des Weges Jesu Christi auf Kreuz und Auferstehung, wie sich Gottes Liebe gegen den Tod durchsetzt.

### 1. Hinführung

Die Ordnung über die Konfirmandenarbeit benennt ihre Grundlage: „Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben.“ (GOKA § 1,2) Das Thema hat seinen Ort im Zentrum des christlichen Glaubensbekenntnisses. Es ist in den Lehrplänen des Religionsunterrichts aller Schulformen und –stufen fest verankert. Wissen und Eindrücke über Jesus Christus werden allerdings nicht nur über schulischen Unterricht vermittelt, sondern auch über die Medien der populären Kultur (Filme, Videoclips, Musik, bildliche Darstellungen). Die Beschreibung Jesu Christi durch Jugendliche erfolgt deshalb in der Bandbreite vom „unnahbaren Übermenschen“ bis zum „besten Freund“ (Tobias Ziegler), so dass ihr Bild von ihm sowohl positiv wie negativ geprägt sein kann. Dem Lebensalter der Jugendlichen entsprechend wird darüber hinaus die vormalig selbstverständliche, kindliche Haltung gegenüber Erzählungen vom irdischen Jesus (z.B. die Wundergeschichten) einer kritischen Korrektur unterzogen. Eine besondere Lernchance in der Konfirmandenarbeit wird deshalb die Möglichkeit der Vertiefung, Überprüfung und der Korrektur ihres Wissens und ihrer Haltungen gegenüber Jesus Christus sein. Die Begegnung mit dem Evangelium von Jesus Christus erfolgt als neue Begegnung – sei es zum ersten oder zum wiederholten Mal, dann aber auf neue Weise.

Im Zusammenhang mit diesem Thema erscheint die Reisemetapher besonders angemessen. Denn in der Geschichte von Jesus Christus zeichnet sich der Weg Gottes mit den Menschen ab. Uraltel dogmatisch-theologische Begriffe wie Erniedrigung und Erhöhung, göttliche und menschliche Natur, Person und Amt Jesu Christi lassen sich am anschaulichsten so darstellen, wie es zum Beispiel der Christushymnus in Philipper 2,5-11 auf seine Weise tut: als Nachzeichnung eines Weges, den Gott selber zurückgelegt hat. Die Geschichte Jesu Christi stellt insgesamt Gottes eigenen Weg dar. Zugleich ist das irdische Leben Jesu von den ersten Christen immer schon als Weggeschichte oder Reisebericht erzählt worden. Dabei hatte der Weg Jesu von Anfang an die besondere Richtung auf sein Ende am Kreuz hin. Die Evangelien sind nichts anderes als „Passionsgeschichten mit ausführlicher Einleitung“ (Martin Kähler). Dabei sehen die Evangelien nirgends davon ab, dass der Weg Jesu zum Kreuz von der Auferstehung her zu verstehen ist.

Anders gesagt:

Die Geschichte des Menschen Jesus von Nazareth ist als die Geschichte Gottes auf Erden zu verstehen, so dass die nachösterliche Gemeinde diesen Menschen Jesus zu Recht als Christus erkennt, in dem sich die Treue Gottes zu seinem Volk Israel bewährt hat.

[Auf das besondere Treueverhältnis Gottes zu seinem Volk Israel weist die Kirchenordnung der EKVw in ihrem 1. Artikel hin:](#)

„Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.“

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

Dieser Sachverhalt kann mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden erarbeitet werden. Dazu können je nach besonderer Situation der Lerngruppe stärker unterrichtlich geprägte Phasen der Wissensvermittlung wechseln mit einem gemeinsamen Weg, auf dem Erfahrungen mit dem Evangelium möglich werden. Schließlich geht es um die Vergegenwärtigung eines für die Konfirmandinnen und Konfirmanden zentralen Geschehens der Weggemeinschaft, in der sie sich selbst als Menschen entdecken, die mit Jesus Christus im Land des Glaubens unterwegs sind.

### 2. Lernchancen

- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden können unterschiedliche Sichtweisen der Person Jesu Christi wahrnehmen und dabei eine ihnen gemäße Darstellung entdecken.
- Sie lernen die Evangelien als Beschreibung des Weges Jesu Christi kennen.
- Sie können nachvollziehen, was Menschen auf dem Weg mit Jesus Christus gesehen und gehört haben. An einigen Stellen können sie den Zusammenhang der einzelnen Überlieferungen verstehen. Beispiel: Jesu Wunder zeigen, was Jesu Worte sagen.
  - Die Konfirmanden und Konfirmandinnen können im Blick auf Jesu Umgang mit überlieferten Lehren und Traditionen in ihrer eigenen Suche nach einem verantwortlichen Lebenswandel und einem eigenständigen Umgang mit Traditionen gestärkt werden.
- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden erkennen Kreuz und Auferstehung als Ziel des in den Evangelien nachgezeichneten Weges Jesu Christi. Sie können auf unterschiedliche Deutungen dieses Geschehens aufmerksam werden.
- Sie können erfahren, dass Weggemeinschaft mit Jesus Christus auch heute möglich ist: in ihrem eigenen Leben auf der Suche nach Gott im Land des Glaubens.

### 3. Aspekte des Lernens

#### a) Wahrnehmen und entdecken

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden kommen mit unterschiedlichem Wissen über Jesus, den Geschichten von und über ihn sowie ihren biografisch geprägten Bildern von Jesus in die Konfirmandenarbeit. Zu den bekanntesten Geschichten gehört auch die Geburtserzählung des Lukas. (Lukas 2) Die Jugendlichen erhalten die Möglichkeit, ihr bisheriges Wissen und ihr Bild von Jesus Christus wahrzunehmen und im Sinne des biografischen Lernens in ihre bisherige Lebensgeschichte einzuordnen. Dazu können Zeichnungen von Kindern und Jugendlichen von Jesus sowie Darstellungen aus unterschiedlichen Stilepochen der darstellenden Kunst Impulse geben. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden können entdecken, dass jeder von ihnen sein Bild von Jesus hat. Kreative Arbeit an ausgewählten Christusbildern z.B. durch die Übermalungstechnik von Arnulf Rainer ermöglichen, vergangene, fremde und eigene Zugänge zum individuellen Bild von Jesus Christus ins Gespräch miteinander zu bringen.

Diese unterschiedlichen Bilder von Jesus sind der biblischen Überlieferung nicht fremd. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen die unterschiedliche Darstellung der Geschichte Jesu Christi durch die vier Evangelisten zunächst auf spielerische Weise wahr. Zum Beispiel erkennen sie mit Hilfe der Vier-Ecken-Methode und der Methode des „hot seat“, wie eine ausgewählte Person der Gruppe aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet und beschrieben werden kann. Ausgewählte Evangelientexte wie die Anfänge der Evangelien (Matthäus 1; Markus 1; Lukas 1 und 2; Johannes 1) oder die Worte Jesu am Kreuz (Matthäus 27,46; Lukas 23,34; Lukas 23,43; Lukas 23,46; Johannes 19,26; Johannes 19,28; Johannes 19,30) werden aus unterschiedlichen Positionen gelesen. Einige Worte, Wundergeschichten und bekannte Begebenheiten aus Jesu Leben werden erzählend oder durch entsprechende Bibellektüre (Überschriften) in Erinnerung gerufen. Die Sammlung von Assoziationen und Gedanken an bisherige Annäherungen zum Thema kann auf geeignete Weise zunächst ungeordnet visualisiert und dokumentiert werden – wie entsprechend in der ältesten Christenheit die Erinnerungen an Jesus zunächst nur gesammelt wurden. Mit Hilfe vorbereiteter Symbole, Sprechblasen und Abbildungen wird anschließend ein Bodenbild erstellt, in dem die Symbole Kreuz und Kerze den gemeinsamen Bezug auf die Erfahrungen von Kreuzigung Jesu und Ostern lenken.

## Das Evangelium von Jesus Christus: Der Reisebegleiter

**b) Deuten und wissen**

Ausgewählte Erzählungen von und über Jesus, wie sie in den Evangelien gesammelt wurden, gehören zum Orientierungswissen des christlichen Glaubens. Zum Beispiel können die Gleichnisse vom verlorenen Sohn (Lukas 15,11-32) und vom barmherzigen Samariter (Lukas 10,25-37) mit Elementen des Bibliodramas in Gruppenarbeit angeeignet und in „Standbildern“ dargestellt und so gedeutet werden. Die im Bibliodrama mögliche Variationsvielfalt der Stellungen und Haltungen gegenüber einem biblischen Text erlaubt den einzelnen Konfirmandinnen und Konfirmanden eine individuelle Positionsbestimmung. Ebenso kann die Geburtsgeschichte Jesu (Lukas 2) mit Hilfe solcher darstellenden Methoden erschlossen werden. Daraus kann mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Weihnachtsspiel entwickelt werden, das in einem der Gottesdienste am Heiligabend aufgeführt wird.

Nicht zufällig handelt es sich um Weggeschichten, die entweder eine Begebenheit unterwegs schildern (Lukas 10) oder einen Weg als ganzen beschreiben (Lukas 15). Deshalb können die Konfirmandinnen und Konfirmanden einen Bezug der Gleichnisse zu Jesu eigenem Weg entdecken.

In der Deutung wird hervorgehoben, dass in jeder der Geschichten eine Grunddimension des Weges Jesu im Ganzen zum Ausdruck kommt: die Gottesbeziehung im Gleichnis vom verlorenen Sohn und die Beziehung zum Nächsten im Gleichnis vom barmherzigen Samariter. So können die Konfirmandinnen und Konfirmanden die Darstellung und „Anwendung“ der Liebe Gottes zum Menschen in der Person Jesu Christi wahrnehmen. Ebenso wird ihnen die Liebe der Menschen zueinander als tätige Nächstenliebe anschaulich.

Wundergeschichten werden in der Lebensphase der Jugendlichen zunehmend kritisch befragt. Sie sollten gerade deshalb nicht ausgespart werden, sondern es kann so mit ihnen gearbeitet werden, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden ihre Fragen und Anfragen einbringen können. Ein Heilungswunder, z.B. die Heilung des Gelähmten (Markus 2,1-12), oder ein Naturwunder, z.B. die Geschichte von der Sturmstillung (Matthäus 8,5-13), wird mit den Möglichkeiten kreativer Bibelarbeit erschlossen. Dabei ist nicht nur die Heilung und Hilfe für Notleidende wichtig, sondern auch die Bereitschaft für die neue Beziehung zu Gott. Wenn Lahme gehen, dann geht es auch um das Vermögen, den Weg der Nachfolge wirklich anzutreten (vgl. Markus 2,1-12 und Markus 2,14). Wenn sich die Angst vor dem Sturm gelegt hat, dann gewinnen Menschen in der Weggemeinschaft mit Jesus Vertrauen auf Gott (Matthäus 8,23 und 26a). So kann die Lerngruppe entdecken, dass einige Worte Jesu dessen Wunder deuten, und dass einige Wunder Jesu dessen Worte veranschaulichen. Jesu Worte und Taten interpretieren sich wechselseitig. In beiden geht es um die Mitteilung der Liebe Gottes: Sie wird erfahren.

Das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (Matthäus 20,1-16) gehört zu den zentralen evangelischen Texten, in denen deutlich wird: Gott gibt seine Liebe nach dem Maß menschlicher Bedürftigkeit und nicht nach dem Ausmaß menschlicher Leistung. Dieses Gleichnis kann z.B. im Rollenspiel durchgearbeitet und nacherlebt werden. Nach einer Zeit des empörten Diskutierens kann deutlich werden, dass der Herr des Weinbergs zwar den Ganztagsarbeitern den ihnen zustehenden Lohn austeilte, darüber hinaus aber auch diejenigen berücksichtigt, die weniger geleistet haben.

Das Geschehen am Kreuz Jesu kann an einem der Passionsberichte, vorzugsweise an Markus 15 dargestellt werden. Die Lektüre des Bibeltextes kann mit der Bildbetrachtung einer künstlerischen Darstellung der Kreuzigungsszene verbunden werden. Von der Aussagekraft und Intensität der Darstellung her ist z.B. eine gute Abbildung von Matthias Grünewalds Isenheimer Altar (Frontbild) zu empfehlen. Geeignet sind auch neuere Darstellungen, z.B. des jeweils aktuellen Hungertuches von Misereor oder Brot für die Welt. Falls in der örtlichen Kirche ein entsprechendes Altarbild vorhanden ist, wäre dieses vielen Abbildungen vorzuziehen.

Der Zugang zur Auslegung von Markus 15 kann auch mit Hilfe eines geeigneten Psalms, z.B. Psalm 22 erfolgen. Dabei sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden versuchen, das hinter dem Psalmgebet stehende Leid zu ergünden. An dieser Stelle können die eigenen Erfahrungen und Anschauungen der Jugendlichen aktiviert werden. Dies lässt sich anschließend auf die Deutung von Markus 15 anwenden: Die Jugendlichen finden heraus, wo der Passionsbericht mit Psalm 22 übereinstimmt.

Der Auferstehungsglauben kann am Beispiel eines Erscheinungsberichtes (z.B. Johannes 20,19-23 oder Lukas 24,13-35) dargestellt werden. Dabei geht es um die Frage, was die Jünger gesehen und erfahren

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

haben. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang künstlerische Darstellungen, z.B. aus dem Passionszyklus von Alfred Manessier, Otto Dix, Karl Schmitt-Rottluff, Thomas Zacharias oder Sieger Köder.

Sofern die Grabesüberlieferung thematisiert wird, wird die Deutung im Sinne des Engelwortes bei Lukas 25,5-6 erfolgen. In dieselbe Richtung weist auch das Engelwort in Apostelgeschichte 1,11 bei der Himmelfahrt: Die Jünger haben weder in der Unterwelt noch im Himmel nach dem Auferstehen zu suchen, sondern auf seinen Beistand auf dem Weg der Nachfolge im Land des Glaubens zu vertrauen.

### c) Gestalten und handeln

Der Einstieg in die christologische Thematik kann bei einem gemeinsamen Kirchengang in der zu Ende gehenden Epiphaniasezeit erfolgen, wenn in den Kirchen der Umgebung noch Weihnachtskrippen zu besichtigen sind. In der Regel erfassen die Konfirmandinnen und Konfirmanden rasch die jeweilige pädagogische und künstlerische Absicht der Krippendarstellung, z.B. historisierend (wie sich die Menschen Bethlehem „wirklich“ und „einst“ vorgestellt haben), aktualisierend (wie Bethlehem „heute“ und „in unserer Stadt“ aussehen könnte), politisierend (wie Bethlehem im Elendsviertel einer afrikanischen Großstadt darzustellen wäre) und lassen sich anregen, eine eigene Krippe zu malen oder zu basteln.

In jedem Fall sollte die Passionszeit im Kirchenjahr genutzt werden, um mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden auf die Passionsgeschichte Jesu einzugehen. Gute praktische Hinweise bietet in jedem Jahr der aktuelle Jugendkreuzweg, der auch partiell und als Fundgrube für eigene Gestaltung genutzt werden kann. Bewährt hat sich in jedem Fall das Motiv des Weges, an dem entlang die Konfirmandinnen und Konfirmanden verschiedene Stationen des Weges Jesu zum Kreuz nachvollziehen und nachempfinden lernen. Die Passionsandachten der Gemeinde oder ein von den Konfirmandinnen und Konfirmanden gestalteter Gottesdienst in der Passionszeit bieten Anlass, Erfahrungen im Umgang mit der Passionsgeschichte zu präsentieren.

Besondere Möglichkeiten bietet die Gestaltung einer Andacht zur Sterbestunde Jesu am Karfreitag. Hier wirkt die Situation aus sich selbst – zusätzliche Impulse sollten nur sparsam eingesetzt werden. In der Regel genügen Psalmgebet, biblische Lesung von Jesu Kreuzigung und Tod, Stille während des Läutens der Sterbeglocke, exemplarisches Fürbittengebet und Vaterunser.

Wo dies möglich ist, kann in der Nacht zum Karfreitag der Altar mit Hilfe von Konfirmandinnen und Konfirmanden abgedeckt werden. Blumen, Kerzen und die Altardecke werden abgenommen, Altarkreuz und evtl. Altarbild können verhängt werden. Dem kann ein gemeinsames Eindecken am Ostermorgen entsprechen, z.B. im Rahmen eines Osterfrühstücks oder zu Beginn eines Gottesdienstes.

Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Osterferien verreisen, können die Aufgabe mitnehmen, einen Passions- oder Ostergottesdienst am Urlaubsort zu besuchen und davon in der Konfirmandengruppe zu berichten. Dies kann der Erweiterung des ökumenischen Horizonts dienen.

## 4. Aspekte für die KA 3

Der KA 3 folgt häufig den Themen und Inhalten des Kirchenjahres, das in seinem ersten Halbjahr beginnend mit der Adventszeit ein Weg durch die Geschichte Jesu von Erwartung, Geburt bis Tod und Auferstehung ist. Dem Alter der Acht- bis Neunjährigen entsprechend können deshalb vor allem Geschichten von Jesus erzählt werden.

In der Advents- und Weihnachtszeit kann die besondere Motivation und Spielfreude der Kinder für die aktive Mitgestaltung in weihnachtlichen Darbietungen wie dem Krippenspiel fruchtbar gemacht werden.

In der Passions- und Osterzeit ist die kindgemäße Gestaltung eines Kreuzwegs möglich. Die Erzählung ausgewählter Teile der Passionsgeschichte kann mit gestaltenden Elementen und Symbolen veranschaulicht werden.

## 5. Leitung und Begleitung durch das Team

Der Vielfalt von biblischen, liturgischen und meditativen Zugängen zum Thema Jesus Christus entspricht die Vielfalt der Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten im Team der Mitwirkenden. Die Jugendlichen

## Das Evangelium von Jesus Christus: Der Reisebegleiter

kommen mit ihren Fragen, Zweifeln, Problemen und Nöten selber zu Wort: So entsteht eine Weggemeinschaft zwischen dem Team und den Jugendlichen. Dabei wird das Team darauf achten, dass bei den Pfarrerinnen und Pfarrern die notwendige theologische Vertiefung nicht zum dogmatischen Monolog und Frontunterricht wird.

Das Team kann Vielfalt erwarten: Die Konfirmandinnen und Konfirmanden knüpfen auf vielerlei Weise an gängige Vorstellungen von Jesus Christus an. Darauf sollte sich das Team vorbereiten einstellen.

## 6. Verorten in anderen Zusammenhängen

Die Kapitel „Das Evangelium von Jesus Christus“ und „Die Bibel und das Wort Gottes“ sind deutlich aufeinander bezogen. Denn einerseits geht es in evangelischer Bibelauslegung immer auch um Christus (vgl. Luthers Kriterium „was Christum treibet!“), andererseits gibt es nach evangelischem Verständnis Begegnung mit Christus allein durch das Wort.

Der Sache nach besteht auch eine innere Nähe dieses Lehrplankapitels zu den Themen Taufe und Abendmahl: Geht es doch in der Taufe im Namen des dreieinigen Gottes um die Aufnahme in und um die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft, die sich im Abendmahl in Erinnerung und Vergegenwärtigung des Christuseschehens immer wieder erneuert.

Teilaspekte des christologischen Themas werden in diesem Lehrplan auch im Abschnitt über die Gebote behandelt. Jesus Christus steht auf dem Boden der Zehn Gebote (2. Mose 20,1-15; 5. Mose 5,6-8). Er deutet sie zugleich neu und gerät so in Konflikt mit zeitgenössischen Deutungen in seinem Volk.

Schließlich ist auch das christliche Glaubensbekenntnis in seinem trinitarischen Aufbau, seinem historischen Ursprung wie auch seinem sachlichen Gehalt nach in seiner Mitte als Bekenntnis zu Jesus, dem Christus zu verstehen.

## 7. Entwürfe und Medien

- Bramly, Serge/ Rheims, Bettina: I.N.R.I., Kehayoff, München, 1998.
- Büttner, Gerhard: „Jesus hilft!“. Untersuchungen zur Christologie von Schülerinnen und Schülern, Calwer Verlag, Stuttgart, 2002.
- Büttner, Gerhard/ Thierfelder, Jörg: Trug Jesus Sandalen? Kinder und Jugendliche sehen Jesus Christus, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 2001.
- Fick, Ulrich/ Schmidt, Hans-Werner/ Haberer, Johanna: Begegnung mit der Bibel III. Kurzspielfilme, Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart, Deutschland, 1992. Video-DVD.
- Freitag, Michael (Hrsg.): Vor Augen das Kreuz. Ökumenische Kreuzwege der Jugend. Herder/ Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf, 2006.
- Langbein, Ekkehard: Die sieben Worte Jesu am Kreuz. Ein Tag zum Thema „Gott und das Leid“ mit Ansätzen des Bibeltheaters. In: Adam, Gottfried (Hrsg.): Jesus. Gleichnisse und Wunder, Passion und Auferstehung; mit Hinweisen zu Jesus-Filmen. (Ku-Praxis, Bd. 43) 2002, S. 46–48.
- Mensch, Jesus. Ökumenischer Kreuzweg der Jugend 2003, afj BDKJ aej, Düsseldorf, 2003.
- Martin, Andreas: Artothek im rpi virtuell. <http://www.rpi-virtuell.net/artothek/>. 14.05.2009.
- Müller, Petra: Jesus der Christus: Was Christen glauben. Dokumentarfilm - Bilder - Lieder, FWU, Grünwald, Deutschland, 2007. DVD-ROM. 39 Min.
- Schiel, Andreas/ Foit, Jan: Jesus - mein Idol? Oder: Wem folge ich nach? Eine dreitägige Konfirmandenfreizeit. In: Adam, Gottfried et al. (Hrsg.): Abgefahren. Wochenenden und Freizeiten. (Ku-Praxis, Bd. 52) 2008, S. 13–20.
- Törner, Günter (Hrsg.): Abendmahl und Passion. (Konfer normal, Bd. 67), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 2002.
- Trenn, Olaf: Two miles and more. Sechs Stationen für einen Parcours zur Bergpredigt. In: Adam, Gottfried (Hrsg.): Die Bibel. Entdecken, erleben, gestalten: Vol. 1. (Ku-Praxis, Bd. 48) 2004, S. 65–78.
- Walter, Ulrich (Hrsg.): Jesus von Nazareth. Sekundarstufe I, Persen, Horneburg.

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

## Gott suchen: Das Reisemotiv

In der Begegnung mit biblischen Gottesbildern und der christlich-trinitarischen Deutung Gottes als Vater, Sohn und Heiliger Geist erfahren Konfirmandinnen und Konfirmanden die unabgeschlossene Vielfalt des Redens von Gott. In Auseinandersetzung mit diesen „Lesarten Gottes“ (Fulbert Steffensky) können sie ihre eigene Vorstellung von Gott weiterentwickeln. Sie begegnen hier der Botschaft von Gott dem Schöpfer, der sich seinen Geschöpfen und seiner Welt immer wieder liebend zuwendet und darin seine Schöpfung immer wieder neu macht, die sich in Jesus Christus erschließt und in Gottes Geist gegenwärtig ist.

### 1. Hinführung

Die Mehrheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden sagt von sich, an Gott zu glauben. Für Jugendliche ist die Frage nach dem, was mich im Leben letztlich trägt und nach dem, was mich unbedingt angeht, von großer Bedeutung speziell in der Phase des Erwachsenwerdens: Worauf kann ich unbedingt vertrauen? Wie sich der Glaube an Gott im Einzelnen darstellt, ist individuell verschieden. Je nach Prägung – auch durch das soziale Umfeld – wird so etwas wie eine Patchworkreligion anzutreffen sein.

Bei Jugendlichen mit ausdrücklich christlicher Sozialisation hat das Bild von Gott aus Kindertagen Risse: Existiert Gott wirklich? Oder ist er nur eine Erfindung des Menschen? Enttäuschungen und Zweifel an Gott können bereits formuliert werden. Zudem begegnen Jugendliche in einer zunehmend multireligiösen Situation Antworten auf die Frage nach Gott, zum Beispiel von muslimischer Seite, die sich vom christlichen Gottesbild unterscheiden und zum Gespräch herausfordern.

Es wird für die weitere Entwicklung ihres Gottesbildes entscheidend sein, dass in der Konfirmandenarbeit diese Fragen nicht ausgeklammert werden. Das reflektierende Teilhaben an den Erfahrungen und Suchbewegungen der für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen kann die Jugendlichen ermutigen, den eigenen und den sich multireligiös stellenden Fragen aktiv nachzugehen.

Auf dem Weg zu einer persönlich verantworteten biblisch-christlichen Antwort auf die Frage nach Gott sollten die Antworten besonders des Judentums auf der einen Seite und des Islam auf der andern Seite berücksichtigt werden.

Auf dem Weg zu einer persönlich verantworteten christlichen Antwort auf die Frage nach Gott ist die Kenntnis und Auseinandersetzung mit den Antworten anderer Religionen für die eigene Klärung hilfreich.

Dies gilt in besonderer Weise für das Judentum, weil es den christlichen Glauben ohne bleibende Verbundenheit mit der Geschichte des jüdischen Volkes gar nicht gäbe.

Dies gilt aber auch für den Islam, der zur Lebenswirklichkeit in unserem Land gehört.

Kann man in der Konfirmandenarbeit „über“ Gott reden oder ist nicht allein das Reden „zu“ Gott die angemessene Behandlung dieses Themas? Schließlich gilt: Redet man über Gott wie über einen Gegenstand dieser Welt, so ist Gott nicht mehr Gott. Folglich hat als hermeneutisches Prinzip zu gelten: Wir reden nicht über Gott, sondern zu Gott und wir reden von Menschen, die mit Gott Erfahrungen gemacht haben. Davon erzählt die Bibel. Die in ihr bezeugten Erfahrungen von Menschen mit Gott sind Quelle und Maßstab der christlichen Rede von Gott. Im Neuen Testament verdichtet sich das Bekenntnis des Glaubens in den Deutungen der Geschichte Jesu Christi, in der Gott als Liebe begegnet.

Der Gott der Christen ist ein Gott, der den Menschen in dreifacher Weise begegnet: Als ‚Vater‘, dem wir als Teil der Schöpfung unsere Existenz verdanken. Als ‚Sohn‘, der Mensch wurde und unser menschliches Leben teilte, um uns zu neuen Menschen zu machen. Als ‚Heiliger Geist‘, der uns befähigt, ihn zu erkennen, mit ihm zu leben und in seinem Namen zu handeln.

Gott suchen: Das Reismotiv

Dazu kommen die Erfahrungen all derer, die im Umfeld der Konfirmandenarbeit mitwirken: Pfarrerinnen und Pfarrer, jugendliche Teamer, Menschen in der Gemeinde – ihre Erfahrungen mit Gott sind besonders wichtig für die eigenen Erfahrungen der Konfirmandinnen und Konfirmanden. In der weltanschaulich religiös pluralistischen Gesellschaft haben die Jugendlichen ein Recht auf authentische Begegnung mit glaubwürdigen Menschen. Freilich: Die Erfahrung der Begegnung mit Gott bleibt wie Gott selbst unverfügbar. Das Geheimnis der Gottesbegegnung bleibt ein Geheimnis und ist nicht „machbar“. Zugleich können geeignete Lernumgebungen Räume öffnen, in denen, vermittelt durch die christliche Tradition, eigene religiöse Erfahrungen der Gottesbegegnung möglich werden können.

Das Thema Gott hat einen weiten Horizont und ist insofern kaum abzugrenzen in Bezug auf die anderen Themen des Lehrplans: Wie sollte von den Zehn Geboten oder von Jesus Christus die Rede sein, ohne dass diese Fragerichtung nach Gott leitend wäre? Mithin ist die Frage nach Gott der rote Faden der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Auf der anderen Seite hat die Frage nach Gott ihren eigenen Raum, weil es hier um das zentrale Thema des christlichen Glaubens geht: um die Frage nach Gott selbst und damit nach der Wahrheit dessen, was uns im Leben und im Sterben trägt. Die menschliche Frage nach Gott findet ihre Antwort nicht in einer theoretischen Auskunft. Auch war der spätere zur Lehre ausgearbeitete trinitarische Zugang zu Gott ursprünglich keine Theorie, sondern Bekenntnis, lobpreisendes Nachvollziehen der großen Taten Gottes (Hans-Martin Barth).

So erklärt Luther den 1. Artikel des Glaubensbekenntnisses nicht mit Schöpfungstheorien, sondern mit dem Hinweis: „Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat...und noch erhält... und vor allem Übel behütet und bewahrt... Das ist gewisslich wahr.“ Deshalb ist das Thema auch nicht zu behandeln, ohne den Bezug zu den Verantwortlichen wie den Jugendlichen herauszuarbeiten und zu berücksichtigen.

Gleichwohl darf die Konfirmandenarbeit an dieser Stelle nicht bei subjektiven Stellungnahmen und Erfahrungsaustausch stehen bleiben. Zwar ist es wichtig, den Jugendlichen zu vermitteln, dass wir – Mitarbeitende und Jugendliche – hinsichtlich der Frage nach Gott in die gleiche Richtung schauen und bisweilen die gleiche Hilflosigkeit teilen. Dennoch gilt es, ihnen Wege aufzuzeigen, um aus dem Erfahrungsschatz der biblischen Überlieferung schöpfen zu können. Bei aller Richtigkeit eines Ansatzes bei der individuellen Religiosität der Konfirmandinnen und Konfirmanden darf auf dieses Vermittlungsbemühen nicht verzichtet werden.

Folgende Fokussierungen des Themas legen sich darum nahe:

- Welche Bilder von Gott habe ich? Was bedeutet das Bilderverbot?
- Welche Bilder von Gott finde ich in der christlichen Überlieferung – welche Bilder gefallen mir gut, berühren mich, sprechen mich an?

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Bilder von Gott bewahren das Judentum auf der einen Seite und der Islam auf der anderen Seite auf?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Welche Bilder von Gott finden sich im Judentum, werden von Jesus aufgenommen und finden Eingang in die christliche Überlieferung?</u></li> <li>• <u>Welche Bilder von Gott finden sich im Islam?</u></li> </ul>
---	---

- Es soll zu Begegnungen mit Menschen kommen, die über ihre Erfahrungen mit Gott berichten können.
- Zweifel und Erfahrungen, die gegen Gott sprechen, werden thematisiert: Das Leiden von Mensch und Kreatur sind auf das Kreuz Christi zu beziehen. Das Kreuz ist nicht Antwort auf die Theodizee-Frage, aber die Zusage von Gottes Mitsein und seinem Willen zur Erlösung seiner Schöpfung.
- Welches Bild von Gott verbindet sich mit dem Leben Jesu Christi? „Woran du dein Herz hängt ...“: Das erste Gebot als Einladung zu bedingungslosem Vertrauen.
- Gott der ‚Vater‘ als Schöpfer, der mich gewollt, mich geschaffen hat und erhält; Naturwissenschaft und der Glaube an Gott den Schöpfer.
- Gott der ‚Sohn‘, der Mensch wurde und unser menschliches Leben teilte, um uns zu neuen Menschen zu machen.
- Gott der (Heilige) ‚Geist‘, der uns befähigt, ihn zu erkennen, mit ihm zu leben und in seinem Namen zu handeln.

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

- Orte der Begegnung mit Gott – das Gebet und die Stille.
- Gestaltung eines Gottesdienstes zum Thema: Die Frage nach Gott.

### 2. Lernchancen

- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden können eigene Unsicherheiten, Zweifel, Fragen in Bezug auf Gott ausdrücken.
- Sie entdecken die Pluralität der biblischen Gottesbilder und Vorstellungen. Sie erfahren so das Recht eigener Gottesbilder und Vorstellungen.
- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden können christliche Antworten auf die Gottesfrage kennenlernen und auf ihre Fragen nach dem Leben beziehen.
- Sie entdecken, dass der Gott, an den die Christen glauben, kein einsamer, unberührbarer, beziehungsloser, nur für sich existierender Gott ist, sondern ein lebendige Gemeinschaft stiftender Gott, der Welt und den Menschen zugewandt, der für uns, mit uns und mitten unter uns ist.
- Sie lernen die Vorstellung von Gott dem Schöpfer als Bild für Gottes Zuwendung und Liebe zur Welt kennen.
- Sie erleben sich in ihrer Einmaligkeit als Geschöpfe Gottes und dass sie mit ihren spezifischen Gaben für die Gruppe (und damit für andere Menschen) wichtig sind.
- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden können Gottes Wirklichkeit für ihr Leben entdecken und werden ermutigt zu einem Leben im Lieben, Glauben und Hoffen.

### 3. Aspekte des Lernens

#### a) Wahrnehmen und entdecken

Die Konfirmanden nehmen die für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen im Idealfall als Menschen wahr, die ebenfalls nach Gott fragen. Es gibt lediglich einen Vorsprung der Kenntnisse der Traditionen, aber keinen existenziellen Vorsprung in der Erfahrung Gottes. In der Begegnung mit anderen Menschen und den biblischen Traditionen nehmen Konfirmandinnen und Konfirmanden wahr: Menschen erfahren Gottes Begleitung und drücken diese Erfahrung in Bildern des Glaubens aus (Gott als Fels, Burg, Sonne, Weg ...). Diese Erfahrungen können sich wiederholen. Offene Gespräche über die eigene Glaubensgeschichte mit Gott lassen wahrnehmen, dass der Glaube an Gott Menschen bewegt, tröstet, verändert und ihnen Orientierung gibt. Die Behandlung des Themas hat die Chance, dass die biblische Botschaft von Gottes Nahesein als Botschaft der Freiheit vernommen wird, die mir nicht als etwas Fremdes aufgezwungen wird, sondern wahrhaftig Einladung zum Glauben ist.

Fantasiereisen, Stille-Übungen und Andachten als Reden mit Gott lassen die Konfirmandinnen und Konfirmanden wahrnehmen, dass Glauben und Vertrauen auf Gott Zeit und Raum brauchen.

Das Wunder der Schöpfung wird in seiner Vielfalt wahrgenommen. Zum Staunen angeregt nehmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden sich selbst als Teil der Schöpfung wahr. Im Blick auf Jesus Christus erkennen sie die von Gott als Schöpfer gewollte Handlungsorientierung im Umgang mit seiner Schöpfung, die durch seinen Heiligen Geist ermöglicht wird.

#### b) Deuten und wissen

Bei der Behandlung des Themas „Gott suchen“ müssen Konfirmandinnen und Konfirmanden mit ihren eigenen religiösen Vorstellungen ernst genommen werden. Jedoch ist es gerade angesichts der Vielfalt religiöser Vorstellungen hilfreich und wichtig zu wissen, welche Bilder von Gott in der christlichen Tradition vermittelt werden, um selbst Maßstäbe zu entwickeln. Die biblischen Bilder von Gott sind gerade in ihrer Vielfalt zu kennen, da sie Gott nicht abbilden, sondern Erfahrungen mit Gott zum Ausdruck bringen.

Exemplarische Texte mit Bildern: 2. Mose 15,26; 2. Mose 33,11; Psalm 23,1; Psalm 28,7; Psalm 32,7; Psalm 33,18; Psalm 47,3; Psalm 54,3; Psalm 65,10; Psalm 84,12; Psalm 103,13; Psalm 116,2; Psalm 121,5; Psalm 139,5; Psalm 144,2a; Jesaja 66,13; Jeremia 2,13; Matthäus 6,9.



Gott suchen: Das Reismotiv

Das trinitarische Verständnis Gottes bewahrt davor, Gott eindimensional zu fixieren. Es legt Gott als Beziehung suchenden und Beziehung schenkenden ‚Vater‘ aus, der als ‚Sohn‘ unser Leben in allen seinen Aussichtslosigkeiten teilt und als ‚Heiliger Geist‘ neue Aussicht und Zukunft schenkt. Die Schöpfungsberichte und ihre Botschaft, dass Gott mich erschuf und erhält, sind eine im Jugendalter wichtige Bewährungsprobe des Verhältnisses von Glaube und Vernunft. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden deuten die biblischen Schöpfungsberichte in ihrer individuellen Zuspitzung: Ich bin Gottes Geschöpf! Ich bin kein Zufall der Natur, sondern Gott hat mich und mein Leben gewollt. Sie können biblische Vorstellungen von der Erschaffung der Welt durch Gott als religiöse Aussagen von naturwissenschaftlichen Erklärungen der Weltentstehung unterscheiden (1. Mose 1 und 2). Sie wissen, dass die Schöpfungsberichte eine tiefe existenzielle Wahrheit in sich tragen, die nicht mit den neuzeitlichen naturwissenschaftlichen Erklärungsmodellen in Konkurrenz steht, aber zur Bewahrung der Schöpfung motiviert. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden deuten die Geschichte von der Selbstoffenbarung Gottes im brennenden Dornbusch (2. Mose 3) und die damit verbundene Erklärung des Namens Gottes als Grundbotschaft der Wegbegleitung.

### c) Gestalten und handeln

Bei der Frage nach Gott geht es auch um individuelle Vorstellungen und Bilder. Die Bilder und Vorstellungen der Konfirmandinnen und Konfirmanden von Gott sind ernst zu nehmen. Dies kann geschehen, indem sie ihre Bilder von Gott sowie die biblischen Gottesbilder mit verschiedensten Materialien gestalten. Es besteht die Möglichkeit einer Ausstellung zum Thema in Gemeinderäumlichkeiten, verbunden mit einer Vorstellung derselben z.B. nach dem Gottesdienst beim Kirchkaffee o.ä. Ein ähnliches Ausstellungsprojekt ist zum Bereich „Schöpfung“ denkbar. Ebenso zum Thema „Gottesbilder von Christen, Juden und Muslimen“. Hier könnten, wenn möglich, jüdische und muslimische Mitschülerinnen und Mitschüler einbezogen werden, z.B. durch Interviews. Ein Gottesdienst zum Thema könnte am Ende der Reihe stehen. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden gestalten während der Konfirmandenzeit eigene Andachten zu Fragen wie: Worüber ich mich gewundert habe ... Was mich in Staunen versetzt hat ... Wie ich das Leben in seiner Vielfalt wahrnehme ... Gemeinsam mit Erwachsenen und den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird ein Nachmittag oder ein Blocktag zum Thema: „Mein Bild von Gott“ veranstaltet.

## 4. Aspekte für die KA 3

Die Kinder sind - sofern sie bisher mit Gottesvorstellungen in Berührung gekommen sind - eher bereit, ihr Gottesbild ganz konkret zu nehmen: Sie identifizieren ihr Bild von Gott mit Gott selbst. Das Kennenlernen der vielen biblischen Gottesbilder kann daher helfen, Bild und Gott zu unterscheiden.

Die erzählende Vermittlung der biblischen Geschichten zeichnet Bilder von Gott und berichtet von den Erfahrungen, die Menschen mit Gott gemacht haben – auch für Grundschul Kinder ist das Eintauchen in den christlichen Überlieferungszusammenhang hilfreich.

Aspekte der „Kindertheologie“ können in der KA 3 maßgeblich berücksichtigt werden. Die Kinder selbst kommen mit ihren Vorstellungen zur Sprache und werden darin ernst genommen, ohne den zweifellos vorhandenen Wissensvorsprung des Teams zu ignorieren.

## 5. Leitung und Begleitung durch das Team

Die Vorbereitung und Reflexion des Themas im Team bietet die Chance zu einem offenen Dialog über die Fragen: Wie sind meine Bilder von Gott, wie haben sie sich im Laufe der Zeit entwickelt? Welchen Zugang habe ich zum trinitarischen Verständnis Gottes? Wo fördert und wo erschwert es meinen Zugang zu Gott? Welche Fragen habe ich an Gott? Wo zweifle ich und wo mache ich Erfahrungen des Getragenseins?

Die ehrliche Behandlung dieser Fragen ist die Voraussetzung für das Gespräch in der Konfirmandenarbeit selbst – ein möglichst authentisches Zeugnis der Verantwortlichen setzt ein ehrliches Gespräch im Vorbereitungsteam voraus. Der Prozess des Zuhörens kann dazu ermutigen, auch die Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihren Äußerungen zu Fragen nach Gott ernst zu nehmen.

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

### 6. Verorten in anderen Zusammenhängen

Wenn die in der Hinführung diskutierte Voraussetzung stimmt, dass die Frage nach Gott die zentrale Frage des christlichen Glaubens ist, dann sind Querverbindungen zu allen Themen des Lehrplans zu ziehen. Die Frage nach der Wahrheit Gottes ist der rote Faden, der die Konfirmandenarbeit durchzieht.

### 7. Entwürfe und Medien

- EkWV, Christen u. Muslime, eine Orientierungshilfe für die ev. Gemeinden in Westfalen, 2008
- Holdorf, Jens/ Kurth, Sabine/ Quade, Andreas: SMS to God. Ein Konfirmandenwochenende zu den Gottesvorstellungen. In: Adam, Gottfried et al. (Hrsg.): Abgefahren. Wochenenden und Freizeiten. (Ku-Praxis, Bd. 52) 2008, S. 27–34.
- Köß, Christine (Hrsg.): Oskar und die Dame in Rosa. Mit Kindern über den Tod sprechen. (in: Religion, Heft 2), Bergmoser und Höller, Aachen 2009.
- Linsen, Achim: Rock- und Popmusik im Religions- und Ethikunterricht der Klassen 6 - 13 (mit CD), VBE-Verlag NRW; Kontakte-Musik-Verlag, Lippstadt 2008.
- Lübking, Hans-Martin, Kursbuch christlicher Glaube. Evangelische Perspektiven, 2009, S. 43 - 71
- Müller, Petra: Gott der Vater: Was Christen glauben. Dokumentarfilm - Bilder - Lieder, FWU, Grünwald. Deutschland 2007. DVD-ROM. 13 Min.
- Riewe, Wolfgang (Hrsg.), Was Christen glauben. Die UK Glaubenskurs-Serie 1, Bielefeld, 2010
- Romera, Juan C.: By a thread - Am seidenen Faden. Kurzspielfilm, Kath. Filmwerk, Frankfurt. Spanien 2005. DVD-ROM. 9 Min.
- Traill, Philipp: Dangle. Kurzspielfilm, Kath. Filmwerk, Frankfurt. Deutschland 2001. DVD-ROM. 6 Min.
- Trenn, Olaf: Ich bin, der ich bin! Dreidimensionale Anagramme im Konfirmationsgottesdienst. In: Adam, Gottfried (Hrsg.): Kunst. Wahrnehmen, erschließen, machen. (Ku-Praxis, Bd. 50) 2006, S. 13–16.
- Weber, Jörg/ Luxa, Thomas: Mein Gott ist mein Seil. Kletterwochenende auf einer Ritterburg. In: Adam, Gottfried et al. (Hrsg.): Abgefahren. Wochenenden und Freizeiten. (Ku-Praxis, Bd. 52) 2008, S. 24–26.
- Weltentstehung, Evolutionstheorie und Schöpfungsglaube in der Schule. Eine Orientierungshilfe des Rates der Ev. Kirche in Deutschland. (EKD-Texte, Bd. 94), Kirchenamt der EKD, Hannover 2008.
- Winans, Jamin: Spin oder: Wenn Gott ein DJ wäre. Kurzspielfilm, Katholisches Filmwerk, Frankfurt. USA 2005. DVD-ROM. 9 Min.

## Die Zehn Gebote und das Gebot Jesu: Orientierung finden und Richtung halten

In der Reisegruppe erleben Konfirmandinnen und Konfirmanden, dass Regeln für das Miteinander hilfreich sind. Sie erhalten die Lernchance, das Miteinander in der Gruppe sinnvoll zu gestalten. Mit den Zehn Geboten und der Bergpredigt bietet ihnen die biblisch-christliche Tradition Hilfe zur Orientierung.

### 1. Hinführung

Auf der Suche nach Orientierung im Leben entdecken Jugendliche Regeln als hilfreiche Angebote.

Zu den besonderen Lernerfahrungen der Jugendzeit gehören die Möglichkeit und die Bereitschaft, Lebenshaltungen und Einstellungen zu erproben und auf ihre Tragfähigkeit hin zu prüfen. Die jüngsten Jugendstudien zeigen gerade eine Lebensorientierung, die auf Selbstkontrolle und Selbstzurücknahme, Leistungsorientierung und gesellschaftliches Engagement zielt und nur in begrenztem Umfang zu Apathie und Aggression neigt.

Dabei kann aber auch die unterschiedliche Wahrnehmung und Beurteilung von ethisch bedeutsamen Situationen zu Konflikten mit anderen führen. Anders als frühere Generationen sehen sich Jugendliche gegenwärtig sowohl mit einer oft in sich widersprüchlichen Pluralität der Werte und Normen konfrontiert als auch mit der Relativierung und Individualisierung von ethischen Orientierungen. Dies verlangt eigene Ent-

## Die Zehn Gebote und das Gebot Jesu: Orientierung finden und Richtung halten

scheidungen der Jugendlichen. Ethische Entscheidungen Jugendlicher orientieren sich dabei an den Moralvorstellungen des jeweiligen Milieus und auch an den Gruppeninteressen der Gleichaltrigen. Das Lernen am Vorbild gewinnt in der Ausprägung nachhaltiger ethischer Urteilsfähigkeit eine wichtige Bedeutung. Es ist damit eine besondere Herausforderung an das Team der Mitarbeitenden und in den Begegnungen mit Personen und Gruppen in der Kirchengemeinde.

Im Kreis der Gebote und Gesetze aus biblisch-christlicher Tradition spielen die Zehn Gebote (1. Mose 20/5. Mose 5) eine besondere Rolle. Die besondere Wirkungsgeschichte für die bürgerliche Gesetzgebung und die Moralvorstellungen der Menschen sind unbestritten. Teilweise bedarf aber das gängige Verständnis der Zehn Gebote einer Korrektur. Viele Konfirmandinnen und Konfirmanden teilen mit Menschen anderer Generationen ein Missverständnis: Die Zehn Gebote werden als Moralkodex betrachtet, der die persönliche Freiheit einschränkt. Damit verbindet sich ein Bild von Gott als Richter und Hüter der Moral.

Die Überlieferung der Zehn Gebote stellt eine bleibende Verbindung zwischen Judentum und Christentum her. Das „Zehnwort“ (Dekalog) steht im ursprünglichen Zusammenhang mit seiner Präambel: „Ich bin der HERR, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus der Knechtschaft, geführt habe“ (2. Mose 20,2; 5. Mose 5,6).

Die Zehn Gebote setzen somit die Befreiungstat Gottes, den Exodus des Volkes Israel voraus. Jedes einzelne Gebot ist als Hilfe zur Bewahrung der von Gott geschenkten Freiheit zu verstehen. Die Gebote verlangen ein Verhalten, das dem befreienden Handeln Jahwes entspricht. So verstanden sind sie die zehn großen Freiheiten, die nicht nur mit einem „Du sollst ...“ beginnen können, sondern mit einem „Du kannst, du brauchst nicht, du darfst ...“. Sie sind Antwort auf die liebevolle Zuwendung Gottes. Deshalb fasst Jesus sie in Konsequenz des israelitischen Verständnisses im Doppelgebot der Liebe zusammen:

Die Zehn Gebote setzen somit die Befreiungstat Gottes, den Exodus des Volkes Israel voraus. Jedes einzelne Gebot ist als Hilfe zur Bewahrung der von Gott geschenkten Freiheit zu verstehen. Die Gebote verlangen ein Verhalten, das dem befreienden Handeln Jahwes entspricht. So verstanden sind sie die zehn großen Freiheiten, die nicht nur mit einem „Du sollst ...“ beginnen können, sondern mit einem „Du kannst, du brauchst nicht, du darfst ...“. Sie sind Antwort auf die liebevolle Zuwendung Gottes. Deshalb fasst Jesus sie in Konsequenz des israelitischen Verständnisses [3. Buch Mose 19,18; 5. Buch Mose 6,5] im Doppelgebot der Liebe zusammen:

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allen Kräften und von ganzem Gemüt, und deinen Nächsten wie dich selbst“ (Lukas 10,27).

In seinen Worten und Taten hat Jesus selbst vorgelebt, wie ein Leben aus der Liebe geschehen kann. In der Geschichte des christlichen Glaubens hat es immer wieder Menschen gegeben, die in der Nachfolge Jesu das Doppelgebot der Liebe in besonderer Weise zur Geltung gebracht haben (Franz von Assisi, Elisabeth von Thüringen, Albert Schweitzer, Dietrich Bonhoeffer).

## 2. Lernchancen

- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden erleben im Umgang miteinander in der Gruppe, dass Regeln sinnvoll und hilfreich sind.
- Sie können erfahren, dass Regeln helfen, Freiheit zu bewahren und das Leben miteinander rücksichtsvoll und verantwortlich zu gestalten.
- Sie können die Zehn Gebote in deren geschichtlichem Ursprung im alten Israel und in deren Bekräftigung durch Jesus verstehen.
- Sie können die Zehn Gebote in ihre eigene Lebens- und Erfahrungssituation übertragen.
- Sie entdecken, dass und wie andere Menschen sich an die Zusage von Gottes Liebe halten und ihr Leben dementsprechend gestalten.

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

### 3. Aspekte des Lernens

#### a) Wahrnehmen und entdecken

Konfirmandinnen und Konfirmanden erleben ethisch bedeutsame Situationen in ihrem Lebensumfeld der Familie, der Schule und in Gruppensituationen ihres Freundeskreises. Sie erfahren regelkonformes Verhalten und auch Regelverletzungen. Sie haben in ihrer Kindheit verantwortliches Handeln im Umgang mit Menschen, Tieren und der Mitwelt beobachtet und entsprechende Verhaltensweisen gelernt. Sie haben auch selbst Unrecht erlitten und haben sich selbst schuldhaft verhalten. Aktuelle, die Konfirmandinnen und Konfirmanden angehende ethische Konfliktsituationen können von ihnen selbst eingebracht werden.

Diese Erfahrungsfelder bilden den Horizont ethischer Fragestellungen, unter dem die Arbeit und das Zusammenleben mit Konfirmandinnen und Konfirmanden stattfinden. Mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen und Einsatz von Medien können diese ethisch bedeutsamen Themen und Situationen bearbeitet werden. Dazu gehört z.B. die Auseinandersetzung mit Dilemma-Geschichten: Sie werden in Rollenspielen und Gesprächsrunden (z.B. als fish-bowl-Diskussion) dargestellt und fordern zu begründeten Urteilen und Entscheidungen heraus. Neben Alltagsgeschichten aus der Lebenswelt der Konfirmandinnen und Konfirmanden eignen sich dazu auch biblische Geschichten, in denen zwischenmenschliche Konflikte zur Sprache gebracht werden (z.B. aus dem Erzväter-Erzmütter-Zyklus 1. Mose 12ff; David und Batseba 2. Samuel 11ff; Streitgespräche Jesu, Gleichnisse), die mit Hilfe von Elementen aus dem Bibliodrama oder jeux dramatiques bearbeitet werden. Als Medien bieten sich Kurzspielfilme (z.B. zum Dekalog) an, die Impulse zur ethischen Diskussion geben.

#### b) Deuten und wissen

Zur heutigen Deutung der Zehn Gebote gehört der Hinweis auf den geschichtlichen Ursprung in der Gotteserfahrung des Volkes Israel bei dessen Auszug aus Ägypten und damit auf die Grunderfahrung der Befreiung durch Gott notwendig hinzu. Die Gebote waren von Anfang an Leitlinien zur Bewahrung der Freiheit.

Dieser Zusammenhang wird Jahrhunderte später nachdrücklich von Jesus unterstrichen, dessen Reden und Handeln als Hinwendung zum ursprünglichen Sinn und als Anwendung von Gottes seit jeher geltendem Willen zu verstehen ist. So kann zum Beispiel die Auslegung des Sabbatgebotes durch Jesus im Sinne der ursprünglichen Freiheitserfahrung Israels gedeutet werden. Die Bergpredigt Jesu kann in gewisser Weise noch als Verschärfung der alttestamentlichen Gebote verstanden werden, insofern sie alle Gebote in dem Doppelgebot der Liebe zu Gott und zu den Menschen zusammenfasst. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden erhalten die Möglichkeit, die Angebote des Dekalogs auf ihre heutigen Lebenssituationen und Konflikte zu beziehen und ihre Tragfähigkeit zu erproben. Ausgewählte Jesusgeschichten werden im Zusammenhang ethischer Entscheidungssituationen erarbeitet und gedeutet (z.B. Sabbatheiligung, Nächsten- und Feindesliebe, Gewaltlosigkeit). Die Beispielgeschichte vom barmherzigen Samariter (Lukas 10,25ff.) hilft, das Doppelgebot der Liebe auf das eigene Leben anzuwenden. Die Auseinandersetzung mit diesen biblischen Themen sollte sich nicht auf die Textarbeit beschränken. So gibt die Darstellung der Zehn Gebote in der bildenden

Dieser Zusammenhang wird Jahrhunderte später nachdrücklich von Jesus unterstrichen, dessen Reden und Handeln als Hinwendung zum ursprünglichen Sinn und als Anwendung von Gottes seit jeher geltendem Willen zu verstehen ist. So kann zum Beispiel die Auslegung des Sabbatgebotes durch Jesus im Sinne der ursprünglichen Freiheitserfahrung Israels gedeutet werden. Die Bergpredigt Jesu kann in gewisser Weise noch als Verschärfung der alttestamentlichen Gebote verstanden werden, insofern sie alle Gebote in dem Doppelgebot der Liebe zu Gott [\(vgl. 3. Buch Mose 19,18; 5. Buch Mose 6,5\)](#) und zu den Menschen zusammenfasst. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden erhalten die Möglichkeit, die Angebote des Dekalogs auf ihre heutigen Lebenssituationen und Konflikte zu beziehen und ihre Tragfähigkeit zu erproben. Ausgewählte Jesusgeschichten werden im Zusammenhang ethischer Entscheidungssituationen erarbeitet und gedeutet (z.B. Sabbatheiligung, Nächsten- und Feindesliebe, Gewaltlosigkeit). Die Beispielgeschichte vom barmherzigen Samariter (Lukas 10,25ff.) hilft, das Doppelgebot der Liebe auf das eigene Leben anzuwenden. Die Auseinandersetzung mit diesen biblischen Themen sollte sich nicht auf die Textarbeit beschränken. So gibt die Darstel-

Die Zehn Gebote und das Gebot Jesu: Orientierung finden und Richtung halten

Kunst aus Geschichte und Gegenwart Anlässe zu Reflexion und eigener kreativer Gestaltung.	lung der Zehn Gebote in der bildenden Kunst aus Geschichte und Gegenwart Anlässe zu Reflexion und eigener kreativer Gestaltung.
---	---

**c) Gestalten und handeln**

Ethische Urteils- und Handlungsfähigkeit bewährt sich in konkreten Konflikt- und Entscheidungssituationen. Konfirmandinnen und Konfirmanden erhalten die Möglichkeit, sich mit aktuellen ethischen Themen exemplarisch auseinanderzusetzen.

Das Zusammenleben in der Konfirmandengruppe erweist sich als „Probephandeln“ für das Zusammenleben und das Austragen von Konflikten. Gruppenregeln können im Hinblick auf ihre möglichen Konsequenzen und ihre Nachhaltigkeit erstellt werden. Kontrakte und Vereinbarungen bieten die Möglichkeit, Erfahrungen der Selbstkontrolle, der Selbstverpflichtung und des verantwortlichen Umgangs miteinander zu sammeln.

Die Konfirmandenarbeit ermöglicht Kontakte zu Personen und Gruppen in der Gemeinde oder im sozialen Umfeld, die sich in einem besonderen gesellschaftlichen Konfliktfeld engagieren (z.B. Eine-Welt-Projekte, Mittagstisch, Laden für sozial Schwache, Arbeit in einem sozialen Brennpunkt, Amnesty International). Praktika bei diesen Personen oder Gruppen ermöglichen es den Konfirmandinnen und Konfirmanden, sich mit einem ethischen Thema exemplarisch teilnehmend auseinanderzusetzen. Erfahrungen in diesen Bereichen können in einem Projekttagebuch, einer Präsentation im Gemeindehaus oder einem Internetauftritt dargestellt werden.

**4. Aspekte für die KA 3**

Ethische Urteilsbildung und moralisches Handeln von Mädchen und Jungen in der 3. Klasse orientieren sich an vorgegebenen und in der Gruppe vereinbarten Regeln. Dabei kann unter den einzelnen Gruppenmitgliedern in der Urteilsbildung mit großen Unterschieden gerechnet werden. Sie reichen oft von offenen Einstellungen bis hin zu rigorosen Forderungen bei ethischen Entscheidungen. Nicht selten weichen sie von den Urteilen der Erwachsenen ab. Phasen des Streitens und Versöhnens wechseln im Alltag und in den Gruppenprozessen der Jungen und Mädchen wesentlich häufiger. Themen ethischer Konflikte sind gegenüber anderen Altersgruppen häufig auf den familiären und schulischen Alltag sowie den Freundeskreis beschränkt. Dabei bleiben aber auch die „großen Fragen“ nach der Gerechtigkeit, Krieg, Gewalt und Frieden in der Welt nicht ausgespart. Bearbeitungsanlässe können von diesen Kinderfragen ausgehen.

Insofern ist die Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen in dieser Altersgruppe sinnvoll und notwendig. Gerade die Beschäftigung mit den Geschichten, in denen sich Jesus den gesellschaftlich Ausgegrenzten zuwendet, können auf die eigene Lebens- und Erfahrungswelt bezogen werden. Dabei lassen sich die genannten methodischen und medialen Hinweise auch in dieser Altersgruppe anwenden.

**5. Leitung und Begleitung durch das Team**

Die Teamer sollten die Möglichkeit erhalten, ihre eigenen ethischen Grundeinstellungen für sich selbst und untereinander zu reflektieren und zu klären. Teamer sollten sich klarmachen, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden sich oft an anderen Entscheidungskriterien (Gruppe der Gleichaltrigen, Milieu) ausrichten als sie selbst. Gerade in Teams, die sich aus Personen unterschiedlicher Lebensalter und mit verschiedenen Lebenserfahrungen zusammensetzen, müssen individuelle Erfahrungen und Entscheidungen wahrgenommen und respektiert werden.

Die von der Gruppe der Konfirmandinnen und Konfirmanden erwartete Orientierung an Gruppenregeln kann vorauslaufend auch für Regeln gelten, die sich ein Team selbst gibt. Das betrifft Vereinbarungen und Absprachen, das Verhalten untereinander und gegenüber der Gruppe der Konfirmandinnen und Konfirmanden. Teamer sollten sich der Vorbildrolle bewusst sein, die sie ihnen gegenüber ausüben. Es kann sich als sinnvoll erweisen, wenn Mitglieder des Teams Grundlagen von Streitschlichterverfahren sowie von Methoden der Deeskalation und Mediation kennen.

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

In der Jahrgangsplanung und in den Organisationsformen der Konfirmandenarbeit sollten Zeitfenster für solche Fragen eingeräumt werden. Fragen, die sich aus dem Tages- und Zeitgeschehen und Erleben der Konfirmandinnen und Konfirmanden ergeben. Das Team wird sich selbst Zeit nehmen, um aus dem Gruppengeschehen sowie aus Einzelgesprächen sich ergebende Sachverhalte und Konflikte zu reflektieren.

### 6. Verorten in anderen Zusammenhängen

Die Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen und Handlungsperspektiven, Verhalten in Konfliktsituationen, Umgang mit Regeln und Vereinbarungen gehört zu den Querschnittsthemen in der Konfirmandenarbeit. Es lässt sich mit fast allen anderen Themen und Inhalten verbinden. Insbesondere sind hier zu nennen:

Gott suchen/Das Evangelium von Jesus Christus/Ich als Geschöpf Gottes:

Weil Gott die Welt geschaffen hat, trage ich als Geschöpf Gottes Verantwortung für diese Welt. Weil der Vater Jesu Christi gnädig und barmherzig ist, brauche ich auch dann nicht zu verzweifeln, wenn ich die Gebote übertrete. Wie Jesus es vorgelebt hat, kann ich auf die Liebe Gottes vertrauen und ihr in tätiger Nächstenliebe entsprechen.

Die Gruppe der Konfirmandinnen und Konfirmanden/Mir selbst auf der Spur:

In der Eingangsphase eines Konfirmandenjahrganges stehen oft die Fragen der Zusammenarbeit, der Absprache von Rechten und Pflichten sowie Formen des Umgangs miteinander im Vordergrund.

Spiritualität in der Konfirmandengruppe und in der Kirchengemeinde:

Gottesdienst und Leben im Alltag gehören unmittelbar zusammen. Der Gottesdienst ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihren Glauben und Handeln in unterschiedlicher Weise zur Sprache bringt.

### 7. Entwürfe und Medien

- Ardey, Karin (Hrsg.): Die zehn Gebote. Angebote zu einem Leben in Freiheit und Glück. (in: Religion, Heft 2), Bergmoser + Höller, Aachen, 2005.
- Biesenbach, Klaus/ Stiftung Deutsches Hygiene-Museum: Die Zehn Gebote. Eine Kunstaussstellung, 19. Juni - 5. Dezember 2004, Deutsches Hygiene-Museum Dresden, Hatje Cantz, Ostfildern, 2004.
- Boos, Christiane: Ich, der Nächste und was sonst noch zählt. Die Zehn Gebote als Angebote; Geschichten für Jugendliche, Lutherisches Verlagshaus, Hannover, 2002.
- Brüggjenjürgen, Ingo: RTL Bibelclips. Die „frohe Botschaft“ neu im Fernsehen/Unterrichtsreihe und Anregungen für die Gruppen- und Gemeindefarbeit, RTL-Television, 2000.
- Hartebrodt-Schwier, Elke: Von Abendmahl bis 10 Gebote. 44 Spiele für die Konfirmandenarbeit, Ausaat, Neukirchen-Vluyn, 2006.
- Menn-Hilger, Christoph: Die 10 Gebote heute. Infos, Materialien, Provokationen; Arbeitsmaterialien für die Sekundarstufe, Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, 2003.
- Mustert, Silvia: „Die 10 Gebote“ – Nur noch „Tote Hose“? : Konfirmandinnen und Konfirmanden setzen Musik in Szene. In: Mork, Carsten (Hrsg.): Musik im Konfirmandenunterricht. (Arbeitshilfen KU, Bd. 18) 1998, S. 30–33.
- Rosenstock, Roland: Unsere Zehn Gebote. Kurzspielfilm - DVD-ROM-Teil: Dokumente im Format \*.pdf und ein PC-Spiel - Navigation flashbasiert, Katholisches Filmwerk, Frankfurt. Deutschland, 2006. DVD-ROM. 10 Teile á 15 Min.
- Schmidt, Uschi: Thema: Zehn Gebote. Ein Fortbildungsabend. In: Adam, Gottfried (Hrsg.): Never walk alone ... mit Ehrenamtlichen in der Konfirmandenarbeit. (Ku-Praxis, Bd. 47) 2004, S. 17–18.
- Schwarz, Roland: Gebote. In: Schwarz, Roland (Hrsg.): KU - weil wir verschieden sind. Ideen - Konzeptionen - Modelle für einen integrativen KU 2001, S. 183–187.
- Törner, Günter (Hrsg.): Selig Preisungen. (Konfer normal, Heft 77), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 2002.
- Vaorin, Britta/ Vaorin, Ulrich: Regeln, Rituale und die 10 Gebote. Wege für ein gelingendes Zusammenleben; Begleit-CD; [3./4. Klasse], Persen, Buxtehude, 2007

Das Glaubensbekenntnis: Standortbestimmung auf dem Weg

## Das Glaubensbekenntnis: Standortbestimmung auf dem Weg

Zu den wichtigen Aufgaben des Christseins im 21. Jahrhundert gehört, Auskunft geben zu können über den eigenen Glauben. „Wozu stehe ich? Woran glaube ich?“ Jede und jeder in der Reisegruppe erhält die Lernchance, Stellung zu beziehen und sich mit den grundlegenden Bekenntnisaussagen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen.

### 1. Hinführung

„Wozu stehe ich?“

Die Jugendzeit eröffnet im besonderen Maße die Möglichkeit, eigene Standpunkte in den aktuellen und bleibenden Fragen des Lebens zu entwickeln und zu begründen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Jugendzeit – bedingt durch Ausbildungsphasen und Studienzeiten – bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreichen kann. Innerhalb dieser Verlängerung bildet die Konfirmandenzeit nur einen kleinen Abschnitt. Gerade deshalb eröffnet diese Phase die Lernchance, Standpunkte einzuüben: ihre Verteidigung und Rechtfertigung, wie auch ihre Veränderung und Rücknahme. Jugendliche nehmen andere Meinungen und Positionen wahr und beurteilen sie. Jugendliche entwickeln die Fähigkeit zu Dialog und Toleranz. Sie vertreten eigene Entscheidungen. Dies trifft in besonderem Maße dort zu, wo es um die Stellungnahme zu eigenen religiösen Entscheidungen geht. Dabei muss immer wieder auch das Provisorische solcher Stellungnahmen berücksichtigt werden: Konfirmandinnen und Konfirmanden sollten die Möglichkeit haben, „vorläufig“ Stellung zu beziehen. Auf diesem und dem weiteren Weg brauchen sie unterstützende und ermutigende Begleitung.

„Woran glaube ich?“

Bei der Konfirmation sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden aufgerufen, sich zu ihrer Taufe öffentlich zu bekennen und damit eine grundlegende Entscheidung zu treffen. Gemeinsam mit der Gottesdienstgemeinde bekennen sie ihren christlichen Glauben mit den Worten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses. Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen allerdings auch die Vielfalt religiöser Grundentscheidungen wahr, die Menschen in ihrem Umfeld treffen, und werden mit religiösen Haltungen konfrontiert, die von fundamentalistischen Strömungen eigenen und fremden Glaubens bis hin zur Gleichgültigkeit und Ablehnung gegenüber religiösen Weltdeutungen reichen. Das Bekennen des eigenen christlichen Glaubens geschieht deshalb vor dem Hintergrund anderer Glaubensbekenntnisse.

„Sag mir: „Woran glaubst du?“

Bin ich in meinem Glauben zu Hause? Diese Frage stellt sich nicht nur im Dialog mit Menschen anderer Konfessionen und Religionen, sondern auch in der Auseinandersetzung mit jenen, die sich selbst als nicht-religiös bezeichnen. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf zu achten, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden sich selbst nicht überfordern und nicht überfordert werden, sondern einen ihrem Alter entsprechenden Zugang zum Bekenntnis der christlichen Gemeinde finden.

„Ich bekenne mich zu ...“

Sich mit eigenen Worten eigenständig in einer aktuellen Situation zum christlichen Glauben zu bekennen, gehört zu den grundlegenden Haltungen und Fähigkeiten, die sich als menschliche Antwort auf Gottes Zusage ergeben. Das Bekenntnis hat eine dreifache Richtung: Wer bekennt, lobt und dankt Gott (1. Petrus 1,3). Wer bekennt, richtet sich aber auch an andere Menschen als Zeichen der Verbundenheit (Philipper 2,5-11) wie als Zeichen der Abgrenzung (Matthäus 10,32). Das Bekenntnis dient schließlich der Selbstvergewisserung im Glauben (Matthäus 16,13-20). Einzelne Christen wie die Kirche insgesamt haben immer wieder ihrer Zeit gemäße Bekenntnisse ihres Glaubens formuliert. Die Anfänge finden sich als Christusbekent-

Sich mit eigenen Worten eigenständig in einer aktuellen Situation zum christlichen Glauben zu bekennen, gehört zu den grundlegenden Haltungen und Fähigkeiten, die sich als menschliche Antwort auf Gottes Zusage ergeben. Das Bekenntnis hat eine dreifache Richtung: Wer bekennt, lobt und dankt Gott (1. Petrus 1,3). Wer bekennt, richtet sich aber auch an andere Menschen als Zeichen der Verbundenheit (Philipper 2,5-11) wie als Zeichen der Abgrenzung (Matthäus 10,32). Das Bekenntnis dient schließlich der Selbstvergewisserung im Glauben (Matthäus 16,13-20). Einzelne Christen haben immer wieder ihren Glauben bekannt, wie auch die Kirche insgesamt immer wieder ihrer Zeit gemäße Bekenntnisse ihres Glaubens formuliert

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

nisse im Neuen Testament. Die Tradition reicht weiter über die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse bis hin zu den Texten der jüngeren Vergangenheit (zum Beispiel die Theologische Erklärung von Barmen 1934). Bekenntnisse kamen und kommen sowohl im gesprochenen und geschriebenen Wort wie auch in Symbolen, Haltungen und Lebensweisen zum Ausdruck.	<u>hat</u> . Die Anfänge finden sich als Christusbekenntnisse im Neuen Testament. Die Tradition reicht weiter über die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse <u>und die reformatorischen Bekenntnisschriften</u> bis hin zu den Texten der jüngeren Vergangenheit (zum Beispiel die Theologische Erklärung von Barmen 1934). Bekenntnisse kamen und kommen sowohl im gesprochenen und geschriebenen Wort wie auch in Symbolen, Haltungen und Lebensweisen zum Ausdruck.
---	---

„Ich glaube an ...“

Im Nachsprechen solcher Bekenntnisformeln, die den Inhalt des Glaubens auszudrücken versuchen, treffen die Konfirmandinnen und Konfirmanden auf feste Bekenntnisformen wie zum Beispiel das Apostolische Glaubensbekenntnis. Sie werden vor allem im Gottesdienst zum Mitsprechen „in Verbundenheit mit der weltweiten Christenheit“ aufgefordert. Sowohl die Sprache wie einzelne Inhalte sind jungen Menschen zunehmend fremd. Sie erleben, dass Personen in ihrem Umfeld einzelnen Aussagen des Glaubensbekenntnisses distanziert oder ablehnend gegenüberstehen. Auf der anderen Seite nehmen sie wahr, wie Inhalte des Glaubensbekenntnisses in einer besonderen zeitgeschichtlichen Situation („Ich glaube an Gott den Schöpfer ...“ im Kontext des zunehmenden Klimawandels) und in einer besonderen lebensgeschichtlichen Situation („Ich glaube an die Auferstehung der Toten ...“ im Kontext der Erfahrung von Sterben, Tod und Trauer) auf besondere Resonanz bei einzelnen Menschen treffen. Schließlich kann das Kirchenjahr, in dem sich die einzelnen Aussagen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses zeitlich verorten lassen, als ein Schlüssel zum Verständnis dienen: Es macht deutlich, wie die christliche Gemeinde im Jahreslauf einzelne Inhalte ihres Glaubens zum Schwerpunkt macht. Damit wird Glaubensbekenntnis wichtig für das Gestalten und Handeln der Kirchengemeinde.

## 2. Lernchancen

- Konfirmandinnen und Konfirmanden können verschiedene Antworten auf die Fragen nach Gott und dem Leben der Menschen in der Bibel und der Geschichte des christlichen Glaubens wahrnehmen.
- Sie kennen das Apostolische Glaubensbekenntnis.
- Sie erfahren, dass Menschen bereit waren und sind, für ihre Glaubensüberzeugung einzustehen.
- Sie können beschreiben, wofür sie selbst eintreten wollen.
- Sie klären, was zurzeit in ihrem Leben zählt und was auch in Zukunft zählen soll.
- Sie haben die Möglichkeit, ihre Fragen und Einsichten anderen mitzuteilen.

## 3. Aspekte des Lernens

### a) Wahrnehmen und entdecken

„Wozu stehe ich?“

Standpunkte, Einstellungen und Haltungen werden nicht nur durch Worte ausgedrückt, sondern auch durch Kleidung, Körpersprache und Verhaltensweisen. Gerade Jugendliche nehmen solche Zeichen oft unbewusst wahr. Konfirmandinnen und Konfirmanden erhalten die Möglichkeit, solche Wahrnehmungen (z.B. an Fotos verschiedener Personen) in der Gruppe zu schärfen. Sie entdecken Formen des religiösen Bekenntnisses durch das Zuordnen ausgelegter Kultgegenstände zu christlichen Konfessionen und den großen Weltreligionen, aber auch Formen esoterischer und okkulten Praktiken.

„Sag mir: Woran glaubst du?“

Mit Hilfe eines von den Konfirmandinnen und Konfirmanden selbst erstellten Fragebogens können Meinungen und Stellungnahmen von Gemeindegliedern, Familienmitgliedern, Freunden und Freundinnen und – falls möglich – Vertretern anderer Konfessionen und Religionen über wichtige Merkmale eines Christen



## Das Glaubensbekenntnis: Standortbestimmung auf dem Weg

oder einer Christin gesammelt werden. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden entdecken in der Vielfalt der Aussagen Gemeinsamkeiten und Widersprüche.

„Ich bekenne mich zu ...“

Das Bekenntnis zum christlichen Glauben hat Menschen oft in Gegensatz zu herrschenden Meinungen oder zu besonderem Engagement gebracht. Beispiele dafür sind Männer und Frauen der älteren und neuen Kirchengeschichte wie Franz von Assisi, Elisabeth von Thüringen, Martin Luther, Dietrich Bonhoeffer, Rigoberta Menchu oder Albert Schweitzer. Männer und Frauen in der Kirchengemeinde oder in der Region können Gesprächspartner sein, die von Erfahrungen aus ihrem Leben berichten, als sie zum besonderen Bekenntnis ihres Glaubens herausgefordert wurden.

### b) Deuten und wissen

„Woran glaube ich?“

Die erwähnte Fragebogenaktion kann auf die Inhalte des Apostolischen Glaubensbekenntnisses ausgedehnt werden. Die Befragten erhalten die Möglichkeit, Sätze daraus nach Schwerpunkten, Anfragen und Zweifeln zu kennzeichnen. Alternativ oder ergänzend ordnen die Konfirmandinnen und Konfirmanden einzelnen Aussagen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses verschiedene Symbole (Herzen, Ausruferzeichen, Fragezeichen oder Klebepunkte mit unterschiedlichen Farben) zu. Sie entdecken Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Gruppe und zwischen den Antworten der Fragebogen. Die Weiterarbeit wird unterschiedliche Schwerpunkte setzen unter den Fragestellungen „Wozu bekenne ich mich? Was ist mir wichtig? Was meine ich zu verstehen? Was bleibt mir unverständlich? Wozu habe ich eine Frage?“ Zur Vertiefung, Deutung und Aneignung einzelner Aussagen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses bieten sich biblische Texte an. Beim Vergleich mit zeitgenössischen Bekenntnisformeln und Bekenntnisliedern lässt sich untersuchen, wie in diesen Texten Fragen der Gegenwart berührt werden.

Mit Hilfe der Methoden des kreativen Schreibens (z.B. Elfchen, Treppengedicht, Anagramm, ABC-Gedicht) können eigene Bekenntnisse der Konfirmandinnen und Konfirmanden erstellt werden. Für das Memorieren des Apostolischen Glaubensbekenntnisses bietet sich u.a. das gemeinsame rhythmische Sprechen in der Gruppe mit Bewegung im Raum an.

### c) Gestalten und handeln

„Ich glaube an ...“

Die Einsichten und Ergebnisse, die in den Lernprozessen des Wahrnehmens, Wissens und Deutens erworben wurden, können in unterschiedlichen Präsentationen und Projekten dargestellt, gebündelt und veröffentlicht werden.

- Kommentiertes Sprechen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses in einem Gemeindegottesdienst: Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sprechen in die gemeinsam gesprochenen Sätze des Glaubensbekenntnisses ihre Einsichten, Anfragen und Erläuterungen.
- Rauminstallation im Gemeindehaus oder in der Kirche zum Apostolischen Glaubensbekenntnis: Über mehrere Wochen werden Sätze des Glaubensbekenntnisses im Raum auf Plakatkartons ausgelegt. Besucherinnen und Besucher des Raums haben die Möglichkeit, bei der Begehung kleine Zeichen wie Herzen, Kieselsteine o.ä. bei den einzelnen Plakaten auszulegen bzw. Kommentare anderer Besucher auf den Plakatkartons zu lesen und mit Kommentaren zu versehen.
- Präsentation zu einzelnen Aussagen des Glaubensbekenntnisses: Für Gemeindeguppen oder für eine Ausstellung im Foyer des Gemeindehauses oder der Kirche erstellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden auf Stellwänden oder mit einer Computerpräsentation eigene Collagen zu Aussagen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses mit Bildern, Texten und Gegenständen.

## 4. Aspekte für die KA 3

Jungen und Mädchen in der 3. Klasse besitzen bereits die Fähigkeit, Glaubensaussagen zu formulieren und diese Bekenntnisse gegenüber anderen Menschen darzustellen und zu begründen. In den Formen des

Lehrplanentwurf zur Konfirmandenarbeit (Beratungsvorlage)

„Theologisierens mit Kindern“ kann diesen Glaubenshaltungen Raum und Berechtigung gegeben werden. Die Jungen und Mädchen können dabei als gleichberechtigte Gesprächspartnerinnen und –partner ernst genommen werden. Kinder stellen „die großen Fragen“ (Rainer Oberthür) des Glaubens und formulieren ihr „Weltwissen“ (Donata Elsenbroich) vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen. Bei den Inhalten der Glaubensaussagen orientieren sich Jungen und Mädchen in diesem Lebensalter insbesondere an dem, wie Erwachsene in ihrem näheren Lebensumfeld ihren Glauben zur Sprache bringen und in welchen Haltungen und Formen sie diesen Glauben leben.

Eine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses und das Memorieren des Glaubensbekenntnisses sollte allerdings noch nicht Gegenstand der Konfirmandenarbeit in der KA 3 sein. Entsprechendes Liedmaterial bringt demgegenüber Inhalte des christlichen Glaubens in altersgemäßer Weise zum Ausdruck.

### 5. Leitung und Begleitung durch das Team

Je nach Zusammensetzung des Teams erfordert das Thema eine vorlaufende eigene Auseinandersetzung mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis. Schon ein gemeinsames Sprechen des Bekenntnisses, bei dem jedes Teammitglied durch die Lautstärke des Mitsprechens Zustimmung, Ablehnung, Schwierigkeiten im Verstehen signalisiert, kann als Impuls für ein vorbereitendes Gespräch dienen. Gegenüber den Konfirmandinnen und Konfirmanden müssen Teamer die eigenen Schwerpunkte, die eigenen Schwierigkeiten nicht verschweigen, sondern als Impulse und Gesprächsanregungen vertreten.

Rechtzeitig sollte sich das Team auf die Suche nach möglichen Gesprächspartnerinnen und -partnern im Umfeld der Kirchengemeinden zum Thema machen und mit diesen einen möglichen Gesprächstermin vereinbaren.

### 6. Verorten in anderen Zusammenhängen

In der Auseinandersetzung mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis werden die zentralen Inhalte des christlichen Glaubens zum Gegenstand der Konfirmandenarbeit. Über das Memorieren seiner Aussagen hinaus ist die Wahrnehmung und Aneignung dieses grundlegenden Textes als Orientierungswissen im christlichen Glauben eine wichtige Lernchance für die Konfirmandinnen und Konfirmanden. Neben der Möglichkeit, das Apostolische Glaubensbekenntnis als ein eigenständiges Thema der Konfirmandenarbeit neben anderen im Zusammenhang einer Jahrgangsplanung zu konzipieren, bietet es sich an, einen Jahrgangsplan als „Gang durch das Glaubensbekenntnis“, gegebenenfalls im Kontext des Kirchenjahres, zu gestalten. Die Erarbeitung des Glaubensbekenntnisses kann schließlich im Zusammenhang mit der Abschlussphase der Konfirmandenzeit erfolgen. Fragen, Stellungnahmen und weiterführende Gedanken zum Apostolischen Glaubensbekenntnis können als Grundlage für Gespräche im Zusammenhang mit dem in der GOKA vorgesehenen Treffen von allen an der Konfirmandenarbeit beteiligten Personen oder einem Vorstellungsgottesdienst genommen werden.

### 7. Entwürfe und Medien

- Adam, Gottfried (Hrsg.): Kaum zu glauben; Anregungen und Bausteine zum Glaubensbekenntnis. (Ku-Praxis, Bd. 38), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1998.
- Garscha, Jörg: Entdeckungen machen mit dem Glauben. Stationenlernen zum Apostolikum im Unterricht. In: Forum Religion. (Heft 2) 2006, S. 20–29.
- Langbein, Ekkehard: Was heißt hier Glauben? Ein Tag mit elementaren Schritten des Bibeltheaters zur Geschichte von der Sturmstillung Markus 4,35-41. In: Adam, Gottfried (Hrsg.): Jesus. Gleichnisse und Wunder, Passion und Auferstehung; mit Hinweisen zu Jesus-Filmen. (Ku-Praxis, Bd. 43) 2002, S. 36–45.
- Müller, Petra: Jesus der Christus: Was Christen glauben. Dokumentarfilm - Bilder - Lieder, FWU, Grünwald, Deutschland, 2007. DVD-ROM. 39 Min.
- Müller, Petra: Gott der Vater: Was Christen glauben. Dokumentarfilm - Bilder - Lieder, FWU, Grünwald, Deutschland, 2007. DVD-ROM. 13 Min.
- Törner, Günter (Hrsg.): Glaubensbekenntnis ...Was mich stark macht. (Konfer normal, Heft 66), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 2001.

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Bestätigung

der gesetzesvertretenden Verordnung  
zur Änderung des Kirchengesetzes über  
die Ordnung der diakonischen Arbeit in  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
vom 4. Dezember 2014

Überweisungsvorschlag: Tagungs-**Gesetzes**ausschuss

### Vorlage 3.3

---

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die Kirchenleitung hat am 4. Dezember 2014 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2014 auf der Seite 344 veröffentlicht.

## II.

Die Errichtung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erfolgte mit Unterstützung der beiden Landeskirchen und deren Diakonischen Werken.

Zunächst ist ein Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche geschlossen worden, der den Rahmen der gemeinsamen Planung verbindlich festlegte. In der weiteren Umsetzung zu einem gemeinsamen Diakonischen Werk war die Satzung des Diakonischen Werkes sowie das Diakoniegesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zu ändern.

Bezüglich der Satzung hat die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der EKvW am 26. November 2014 beraten und beschlossen. Darauf aufbauend ist das Diakoniegesetz der EKvW durch gesetzesvertretende Verordnung in der Sitzung der Kirchenleitung am 4. Dezember 2014 ebenfalls geändert worden. Die Landessynode konnte deshalb in ihrer Sitzungswoche vom 17. bis 21. November 2014 noch nicht über die geplanten Änderungen des Diakoniegesetzes beraten.

Die Kirchenleitung hat nach eingehender inhaltlicher Beratung, auch durch den Kirchenordnungsausschuss, gemäß Artikel 144 Absatz 1 der Kirchenordnung die für die Errichtung des gemeinsamen Diakonischen Werkes notwendigen Änderungen des Diakoniegesetzes beschlossen.

## III.

In den Anlagen sind die gesetzesvertretende Verordnung selbst sowie eine Synopse der darausfolgenden Änderungen des Diakoniegesetzes dargestellt. Die Änderungen begründen sich in der Bildung des gemeinsamen Diakonischen Werkes.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen  
Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom 4. Dezember 2014**

Auf Grund von Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 14. August 2008 (KABl. 2008 S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Buchstabe e, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Absatz 2, § 8 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5, § 9 Satz 1 sowie Nummer 1 Buchstaben b, c, e und f, § 11 Absatz 2 Satz 1 und 13 werden jeweils nach den Worten „Diakonisches Werk“ die Worte „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b werden die Worte „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
  - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche (Landeskirchen) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e.V. (Diakonisches Werk).“
3. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet und eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter berufen.“
4. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e.V.) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort.“
  - b) In Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 werden nach den Worten „im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen“ die Worte „und der Lippischen Landeskirche“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Landeskirche“ durch das Wort „Landeskirchen“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird neu gefasst:

**„§ 9 Mitwirkung der Landeskirche  
bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes“**

- b) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Worten „von regionalen Diakonischen Werken“ die Worte „in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.
  - c) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Worten „von Fachverbänden“ die Worte „des Diakonischen Werkes“ eingefügt.
  - d) Nummer 1 Buchstabe g wird gestrichen.
7. § 10 wird neu gefasst:

**„§ 10 Mitwirkung der Landeskirche  
bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe.“**

Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. werden getroffen,

- 1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:
  - a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;
  - b) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;
  - c) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;
  - d) Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.
- 2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:  
Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu Grundsatzfragen.“

8. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird neu gefasst:  
**„§ 11 Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes“**
  - b) Absatz 1 wird neu gefasst:  
„Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu fünf von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.“
9. Nach § 11 wird § 12 eingefügt.
- „§ 12 Vertretung der Landeskirche in Organen  
der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe**
- <sup>1</sup>Die Landeskirche wird gemäß der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in dessen Organen vertreten. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung entscheidet über die zu entsendenden Personen.“
10. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu den §§ 13 und 14.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

gez. Henz

gez. Winterhoff



DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
<p>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG –) Vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373)</p> <p>in der Fassung vom 14.8.2008 (KABl. 2008 S. 336)</p> <p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG –) Vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373)</p> <p>geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344)</p> <p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p>I. Kirchlicher Auftrag § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss</p> <p>III. Diakonie in der Region § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p> <p>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk § 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen</p>	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p>I. Kirchlicher Auftrag § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss</p> <p>III. Diakonie in der Region § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p> <p>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk § 9 Mitwirkungspflichtige <b>der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</b></p>

<p><b>DiakonieG Stand: 14. August 2008</b></p> <p>§ 10 Vertretung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat</p> <p>V. Schlussbestimmungen                  § 11 Ausführungsbestimmungen                  § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p><b>DiakonieC Stand: 4. Dezember 2014</b></p> <p><b>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b>                  § 11H Vertretung der Landeskirche in <b>Organen des Diakonischen Werkes Hauptversammlung- und Verwaltungsrat</b>                  § 12 <b>Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p> <p>V. Schlussbestimmungen                  § 13H Ausführungsbestimmungen                  § 14I2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p><b>I. Kirchlicher Auftrag</b></p> <p><b>§ 1 Auftrag zur Diakonie</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. <sup>2</sup>Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. <sup>3</sup>Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, sozialer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. <sup>4</sup>Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. <sup>5</sup>Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.</p>	<p><b>I. Kirchlicher Auftrag</b></p> <p><b>§ 1 Auftrag zur Diakonie</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. <sup>2</sup>Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. <sup>3</sup>Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, sozialer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. <sup>4</sup>Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. <sup>5</sup>Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.</p>
<p><b>§ 2 Diakonie in der Kirche</b></p> <p>Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen                  a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p>	<p><b>§ 2 Diakonie in der Kirche</b></p> <p>Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen                  a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p>

<p style="text-align: center;"><b>DiakonieG Stand: 14. August 2008</b></p> <p>b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Landesverband zusammenschließen,</p> <p>c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).</p>	<p style="text-align: center;"><b>DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014</b></p> <p>b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen-Lippe e.V. als Landesverband zusammenschließen,</p> <p>c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen <b>und die Lippsche Landeskirche</b> (Landeskirchen) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen-Lippe – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).</p>
<p style="text-align: center;"><b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde</b></p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:</p> <p>a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,</p> <p>b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,</p> <p>c) Organisation diakonischer Angebote,</p> <p>d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,</p> <p>e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen,</p> <p>f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde</b></p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:</p> <p>a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,</p> <p>b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,</p> <p>c) Organisation diakonischer Angebote,</p> <p>d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,</p> <p>e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen,</p> <p>f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>DiakonieG Stand: 14. August 2008</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Diakoniepresbyterium, Diakoniepresbyter, Diakoniausschuss</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>DiakonieC Stand: 4. Dezember 2014</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Diakoniepresbyterium, Diakoniepresbyter, Diakoniausschuss</b></p>
<p>(1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakoniausschuss bestellen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Dies geschieht unter anderem durch</p> <p>a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;</p> <p>b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;</p> <p>c) Mitwirkung im Diakoniausschuss der Kirchengemeinde;</p> <p>d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;</p> <p>e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakoniausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Diakoniausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. <sup>2</sup>Der Diakoniausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. <sup>3</sup>Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.</p>	<p>(1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakoniausschuss bestellen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Dies geschieht unter anderem durch</p> <p>a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;</p> <p>b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;</p> <p>c) Mitwirkung im Diakoniausschuss der Kirchengemeinde;</p> <p>d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;</p> <p>e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakoniausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Diakoniausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. <sup>2</sup>Der Diakoniausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. <sup>3</sup>Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.</p>

<p><b>DiakonieG Stand: 14. August 2008</b></p>	<p><b>DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014</b></p>
<p><b>III. Diakonie in der Region</b></p>	<p><b>III. Diakonie in der Region</b></p>
<p><b>§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises</b></p>	<p><b>§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. <sup>3</sup>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. <sup>2</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. <sup>3</sup>Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.</p> <p>(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines <b>Kirchenkreises</b> oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet und <b>eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter berufen</b>. <sup>3</sup>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. <sup>2</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. <sup>3</sup>Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.</p> <p>(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</p>
<p><b>§ 6 Regionales Diakonisches Werk</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden. <sup>2</sup>Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p>	<p><b>§ 6 Regionales Diakonisches Werk</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden. <sup>2</sup>Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des <b>Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflegte Diakonischen Werkes</b> der Evangelischen Kirche von Westfalen (<b>Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e.V.</b>) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p>

<p style="text-align: center;"><b>DiakonieG Stand: 14. August 2008</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein.  <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz.  <sup>3</sup>Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.</p> <p>(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>DiakonieC Stand: 4. Dezember 2014</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein.  <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz.  <sup>3</sup>Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.</p> <p>(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. <sup>2</sup>Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. <sup>3</sup>Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. <sup>4</sup>Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. <sup>2</sup>Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. <sup>3</sup>Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. <sup>4</sup>Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
<p><b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p> <p>§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</p>	<p><b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p> <p>§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</p>
<p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. <sup>2</sup>Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort. <sup>3</sup>Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind Träger diakonisch-missionarischer Dienstleistungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. <sup>4</sup>Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. <sup>2</sup>Zu gewährleisten sind</p> <p>a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. <sup>2</sup>Es führt die Arbeit des Das Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. führt die Arbeit des, vormalig Evangelisches Hilfswerks Westfalen fort. <sup>3</sup>Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind Träger diakonisch-missionarischer Dienstleistungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. <sup>4</sup>Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Landeskirchen und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. <sup>2</sup>Zu gewährleisten sind</p> <p>a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,</p>

<p style="text-align: center;"><b>DiakonieG Stand: 14. August 2008</b></p> <p>b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,  c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,  d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.  <sup>3</sup>Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p> <p>(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.</p>	<p style="text-align: center;"><b>DiakonieC Stand: 4. Dezember 2014</b></p> <p>b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,  c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,  d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.  <sup>3</sup>Die Landeskirchen und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p> <p>(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen</b></p> <p>Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,  1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:  a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unabhängig von der Rechtsform;  b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen;  c) Auflösung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen;  d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden;  e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stellvertretung;  f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Mitwirkungspflichtige der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</b></p> <p>Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,  1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:  a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken <b>in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b>, unabhängig von der Rechtsform;  b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der <b>Evangelischen Kirche von Westfalen</b>;  c) Auflösung des Diakonischen Werkes der <b>Evangelischen Kirche von Westfalen</b>;  d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden <b>des Diakonischen Werkes</b>;  e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der <b>Evangelischen Kirche von Westfalen</b> und der Stellvertretung;  f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der <b>Evangelischen Kirche von Westfalen</b>;</p>



<p><b>DiakonieG Stand: 14. August 2008</b></p> <p>g) Beschlussfassung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Satzungsänderung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des gliedkirchlichen Werkes.</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung; die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p><b>DiakonieC Stand: 4. Dezember 2014</b></p> <p>g) Beschlussfassung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Satzungsänderung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des gliedkirchlichen Werkes.</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung; die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.</p>
	<p><b>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p>
	<p><b>Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. werden getroffen,</b></p> <p><b>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</b></p> <p>a) Erlass, Änderung und Aufhebung der <b>Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</b> Beschlussfassung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Satzungsänderung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des gliedkirchlichen Werkes;</p> <p>b) <b>Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;</b></p> <p>c) <b>Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;</b></p> <p>d) <b>Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.</b></p> <p><b>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung: Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu Grundsatzfragen.</b></p>

<p align="center"><b>DiakonieG Stand: 14. August 2008</b></p> <p align="center"><b>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat</b></p>	<p align="center"><b>DiakonieC Stand: 4. Dezember 2014</b></p> <p align="center"><b>§ 11 Vertretung Mitwirkung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes Hauptversammlung und Verwaltungsrat</b></p>
<p>(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören bis zu 10 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.</p> <p>(2) 1) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. 2) Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.</p>	<p>(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören bis zu fünf 40 von der Landessynode der <b>Evangelischen Kirche von Westfalen</b> entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.</p> <p>(2) 1) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. 2) Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.</p>
	<p><b>§ 12 Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p>
	<p>1) Die Landeskirche wird gemäß der Satzung des Diakonische Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in dessen Organen vertreten.</p> <p>2) Die Kirchenleitung entscheidet über die zu entscheidenden Personen.</p>
<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>§ 11 Ausführungsbestimmungen</b></p>	<p><b>§ 13H Ausführungsbestimmungen</b></p>
<p>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.</p>	<p>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.</p>

<p><b>DiakonieG Stand: 14. August 2008</b></p>	<p><b>DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014</b></p>
<p><b>§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 14f2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.                      (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.                      (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.</p>

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Kirchengesetz

zur Neufassung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung der diakonischen Arbeit  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
sowie zur Änderung des Kirchengesetzes  
über rechtsfähige Evangelische Stiftungen  
des bürgerlichen Rechts

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf des Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

### **Begründung**

Die Bündelung der Ressourcen findet in ganz Deutschland bei Landeskirchen und Diakonischen Werken statt. Auch die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) und die Lippische Landeskirche (LLK) haben bereits vor 10 Jahren erste Schritte unternommen. Ziel war es zunächst, die politische Präsenz und den politischen Einfluss von Diakonie und Kirche zu erhöhen, aber auch Synergieeffekte zu erzielen und eine Vergemeinschaftung des Verbandsarbeit sowie der –struktur zu erreichen.

Diese Überlegungen mündeten im Jahr 2007 in die Gründung des Diakonie RWL e.V., der die drei landeskirchlichen Diakonischen Werke unter sich zusammenschloss. Fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei landeskirchlichen Diakonischen Werke sind bereits Ende 2007 auf die Diakonie RWL übergegangen. Das Zusammenwachsen hat begonnen und ist zum Teil schon weit fortgeschritten.

Die drei landeskirchlichen Diakonischen Werke mit ihren landeskirchlichen Besonderheiten sind bestehen geblieben. Ein gemeinsames Diakonisches Werk

1. vereinfacht die Wahrnehmung der Spitzenverbandfunktion gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen;
2. sichert den Zugang zum Diakonischen Werk (Mitgliedschaft) und die Entscheidung über die Zuordnung diakonischer Träger zur Evangelischen Kirche;
3. nähert die noch vor 10 Jahren unterschiedlichen Kulturen der Beziehung von Kirche und Diakonie an (Aufgabenorientierung);
4. entlastet von dreifach-Strukturen. Es wird zukünftig somit eine gemeinsame Hauptversammlung, einen gemeinsamen Verwaltungsrat (Zusammensetzung bleibt wie bisher bestehen) sowie einen gemeinsamen Vorstand geben.

In enger Abstimmung mit den kirchenleitenden Organen wurde beschlossen, den Weg der Verschmelzung (nach dem Umwandlungsgesetz) zu gehen. Die bisherigen landeskirchlichen Diakonischen Werke verschmelzen auf ein gemeinsames Diakonisches Werk. Die Verschmelzung soll im zweiten Halbjahr 2016 rechtlich vollzogen werden. Da der genaue Zeitpunkt auch von der Eintragung der neuen Satzung abhängt, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakoniesgesetzes von der Kirchenleitung durch Verordnung bestimmt (Anlage 3). Die Funktionen und Aufgaben, die das Diakonische Werk der EKvW bisher für unsere Landeskirche wahrgenommen hat (im Diakoniesgesetz festgelegt) bleiben erhalten. Die Unterstützung der Landeskirche an das Diakonische Werk bleibt bestehen. Die Verbindung zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird aufrechterhalten und weiterhin durch die regionalen Diakonischen Werke gesichert. Dies kann anhand der Änderungen im Diakoniesgesetz nachvollzogen werden.

In der gebildeten Arbeitsgruppe der drei Landeskirchen und ihrer Diakonie zur Satzungsänderung konnte eine enge Abstimmung auch der Änderung der landeskirchlichen Diakoniesetze erreicht werden. Die EKiR hat die nun vorliegende Fassung unbeschadet landeskirchlicher Besonderheiten fast identisch übernommen.

## Anlagen

1. Entwurf des Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stand: 24. September 2015)
2. Synopse mit Begründung der geplanten Änderungen des Diakoniegesetzes (Stand 24. September 2015)
3. Entwurf der Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen aufgrund der Bildung des gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe (Stand: 17. August 2015)

Entwurf  
(Stand 24. September 2015)

**Kirchengesetz  
zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie  
zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen  
des bürgerlichen Rechts**

Vom ... November 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Neufassung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344), wird wie folgt neu gefasst:

**„Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG)**

**I. Kirchlicher Auftrag**

**§ 1  
Auftrag zur Diakonie**

<sup>1</sup>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. <sup>2</sup>Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. <sup>3</sup>Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. <sup>4</sup>Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. <sup>5</sup>Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.



§ 2

**Diakonie in der Kirche**

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Diakonischen Werk,
- c) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL) –, im Folgenden Diakonisches Werk genannt, als Landesverband zusammenschließen.

**II. Diakonie in der Kirchengemeinde**

§ 3

**Aufgaben der Kirchengemeinde**

- (1) Die Kirchengemeinde nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
  - a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit;
  - b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit;
  - c) Organisation diakonischer Angebote;
  - d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit;
  - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen;
  - f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.
- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

**Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss**

- (1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.
- (2) 1Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. 2Dies geschieht unter anderem durch

- a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
- b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;
- c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;
- d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;
- e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) <sup>1</sup>Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. <sup>2</sup>Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. <sup>3</sup>Ihm sollen im Regelfall nicht mehr als acht Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.

### **III. Diakonie in der Region**

#### **§ 5**

#### **Aufgaben des Kirchenkreises**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. <sup>3</sup>Der Kirchenkreis pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem regionalen Diakonischen Werk.

(2) <sup>1</sup>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden. <sup>2</sup>Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand beruft eine Diakoniebeauftragte oder einen Diakoniebeauftragten. <sup>3</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. <sup>4</sup>Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.

#### **§ 6**

#### **Regionales Diakonisches Werk**

(1) <sup>1</sup>Das regionale Diakonische Werk kann als rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise gebildet werden. <sup>2</sup>Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) <sup>1</sup>Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsorgans; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. <sup>3</sup>Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.

### § 7

#### **Arbeitsgemeinschaft Diakonie**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. <sup>2</sup>Sie wird von der oder dem Diakoniebeauftragten einberufen. <sup>3</sup>Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. <sup>4</sup>Das Diakonische Werk kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

## **IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

### § 8

#### **Landeskirche**

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich. <sup>2</sup>Der Wahrnehmung dieser Aufgaben dient das Diakonische Werk.

### § 9

#### **Diakonisches Werk**

(1) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. <sup>2</sup>Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort. <sup>3</sup>Im Diakonischen Werk sind die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. <sup>4</sup>Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

## § 10

### **Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk**

(1) <sup>1</sup>Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. <sup>2</sup>Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche;
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen;
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben;
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

<sup>3</sup>Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(2) <sup>1</sup>Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes zur Verfügung. <sup>2</sup>Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Landeskirche einschließlich ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände abgegolten.

(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes wird in regelmäßigen Zeitabständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.

## § 11

### **Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes**

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes;
- b) Auflösung des Diakonischen Werkes;
- c) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen;
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen;

- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung;
  - f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes einschließlich einer Vorsitzfunktion;
  - g) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit;
2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:
- a) die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind;
  - b) Stellungnahmen des Diakonischen Werkes zu Grundsatzfragen.

## **§ 12**

### **Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes**

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in die Organe des Diakonischen Werkes. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

## **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 13**

### **Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Stiftungsgesetzes EKvW**

Das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Absatz 2 werden die Worte „dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Kraft tritt. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373) außer Kraft.

Bielefeld, ... November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG)</b></p> <p>Vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373)</p>	<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG)</b></p> <p>Vom xx. November 2015 (KABl. 2015 S. yyy)</p>	
<p>zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344)</p>		
<p><b>Änderungen [Tabelle nicht abgedruckt]</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag 2015</b></p>	
<p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>	
<p>Inhaltsübersicht [redaktionell]</p>	<p>Inhaltsübersicht [redaktionell]</p>	
<p><b>I. Kirchlicher Auftrag</b> § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche <b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b> § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterium, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss <b>III. Diakonie in der Region</b> § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p>	<p><b>I. Kirchlicher Auftrag</b> § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche <b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b> § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterium, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss <b>III. Diakonie in der Region</b> § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p>	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p><b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b> § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</p> <p>§ 9 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</p> <p>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p>§ 11 Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes</p> <p>§ 12 Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p><b>V. Schlussbestimmungen</b> § 13 Ausführungsbestimmungen § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p><b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b> § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</p> <p>§ 9 Diakonisches Werk</p> <p>§ 10 Zusammenarbeit von <u>Landeskirche</u> und <u>Diakonischem Werk</u></p> <p>§ 11-9 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</p> <p>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p>§ 12 <math>\ddagger</math> Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes</p> <p>§ 12 Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p><b>V. Schlussbestimmungen</b> § 13 Ausführungsbestimmungen § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<p><b>I. Kirchlicher Auftrag</b> § 1 <b>Auftrag zur Diakonie</b></p>	<p><b>I. Kirchlicher Auftrag</b> § 1 <b>Auftrag zur Diakonie</b></p>	
<p><sup>1</sup>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen.</p> <p><sup>2</sup>Diakonie ist eine Dimension dieses Zeitnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. <sup>3</sup>Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in Leiblicher Not,</p>	<p><sup>1</sup>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen.</p> <p><sup>2</sup>Diakonie ist eine Dimension dieses Zeitnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. <sup>3</sup>Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in Leiblicher Not,</p>	



Diakonie G, EKvW 2003	Entwurf Diakonie G, EKvW 2015	Begründung
<p>seelischer Bedrängnis und in sozial ungerichten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. 4Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. 5Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.v</p>	<p>seelischer Bedrängnis und in sozial ungerichten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. 4Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. 5Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Diakonie in der Kirche</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Diakonie in der Kirche</b></p>	
<p>Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen</p>	<p>Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen</p>	
<p>a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p>	<p>a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p>	
<p>c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche (Landeskirchen) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e. V. (Diakonisches Werk).</p>	<p>b) e) durch die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche (Landeskireher) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk, Westfalen-Lippe e. V. (Diakonisches Werk).</p>	<p>Reihenfolge in klarere Struktur gebracht: KG, KK, LK und dann DW. Es gibt kein gemeinsames Diakoniesgesetz der drei Landeskirchen, deswegen hier ausschließlich der Bezug auf Westfalen. Faktisch sind die drei Diakoniesetze strukturell und inhaltlich ähnlich.</p>
<p>b) durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Landesverband zusammenschließen,</p>	<p>c) b) durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e. V. als Landesverband zusammenschließen,</p>	<p>Der Schlussabsatz gilt für alle drei Buchstaben und ist deshalb aus Buchstabe c herauszunehmen.</p>

DiakonieC.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
	<p>die sich im Diakonischen Werk <b>Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL) –</b>, im <b>Folgenden Diakonisches Werk genannt</b>, als Landesverband zusammenschließen.;</p>	<p>Der neue diakonische Spitzenverband auf Länderebene soll „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ heißen und somit als Diakonisches Werk unserer Landeskirche erkennbar sein. Dennoch soll die eingeführte Marke der drei Landeskirchen „Diakonie RWL“ (bisheriger Dachverband) weitergeführt werden können.</p>
<p><b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b></p>	<p><b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b></p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Kirchengemeinde</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Kirchengemeinde</b></p>	
<p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.</p>	<p>(1) <b>Jede Die</b> Kirchengemeinde nimmt in <b>ihrem</b> Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.</p>	
<p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:</p>	<p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:</p>	
<p>a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,</p>	<p>a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit;</p>	
<p>b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,</p>	<p>b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit;</p>	
<p>c) Organisation diakonischer Angebote,</p>	<p>c) Organisation diakonischer Angebote;</p>	
<p>d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,</p>	<p>d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit;</p>	
<p>e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen,</p>	<p>e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen;</p>	
<p>f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p>	<p>f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p>	

Diakonie G.E.K.V.W. 2003	Entwurf Diakonie G.E.K.v.W. 2015	Begründung
<p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.</p>	<p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.</p>	
<p><b>Diakoniepresbyter, Diakoniepresbyterin, Diakonieausschuss</b></p>	<p><b>Diakoniepresbyter, Diakoniepresbyterin, Diakonieausschuss</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindearbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Dies geschieht unter anderem durch</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindearbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Dies geschieht unter anderem durch</p>	
<p>a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;</p>	<p>a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;</p>	
<p>b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;</p>	<p>b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;</p>	
<p>c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;</p>	<p>c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;</p>	

Diakonie C.E.K.v.W. 2003	Entwurf Diakonie G.E.K.v.W. 2015	Begründung
<p>d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;</p> <p>e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. <sup>2</sup> Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. <sup>3</sup> Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakonienpresbyterin oder der Diakonienpresbyter.</p>	<p>d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;</p> <p>e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. <sup>2</sup> Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. <sup>3</sup> Ihm sollen bis zu <b>12 im Regelfall nicht mehr als acht</b> Personen angehören, darunter die Diakonienpresbyterin oder der Diakonienpresbyter.</p>	
<p><b>III. Diakonie in der Region</b></p> <p><b>§ 5</b></p> <p><b>Aufgaben des Kirchenkreises</b></p> <p>(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. <sup>2</sup> Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet und eine Diakonienbeauftragte oder ein Diakonienbeauftragter</p>	<p><b>III. Diakonie in der Region</b></p> <p><b>§ 5</b></p> <p><b>Aufgaben des Kirchenkreises</b></p> <p>(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. <sup>2</sup> Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. <b>und eine Diakonienbeauftragte oder ein Diakonienbeauftragter</b></p>	<p>Satz 3: Mit der Textänderung konnte eine übereinstimmende Formulierung mit dem Rheinland gefunden werden. Die Absenkung der Größe des Diakonieausschusses dient der Arbeitsfähigkeit.</p>

<b>DiakonieG, EKvW 2003</b>	<b>Entwurf DiakonieG, EKvW 2015</b>	<b>Begründung</b>
<p>berufen. <sup>3</sup>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.</p> <p>(3) <i>Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</i></p>	<p>berufen. <sup>3</sup>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.</p> <p>(3) <i>Kreissynode- und Kreissynodalvorstand <sup>3</sup>Der Kirchenkreis pflegen eine enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</i></p>	<p>Die Diakoniebeauftragung wird in Abs. 2 aufgenommen.</p> <p>Satz 3: aus Abs. 3 hierher gezogen</p>
<p>(2)</p> <p><sup>1</sup>Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen.<sup>2</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen.<sup>3</sup>Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.</p> <p>(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</p>	<p>(2) <b>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.</b> Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand <b>beruft eine Diakoniebeauftragte oder einen Diakoniebeauftragten</b> vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.</p> <p>(3) <b>Kreissynode- und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</b></p>	<p>Diese Umstellung des Absatzes (Abs. 1 Satz 3 ist nun Abs. 2 Satz 1) dient der systematischen Klarheit.</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden.</p>	<p><b>Regionales Diakonisches Werk</b></p> <p>§ 6</p> <p>(1) <sup>1</sup>Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige <b>oder unselbstständige</b> Einrichtung <b>eines</b></p>	<p>in Satz 3 des Absatzes 1 aufgenommen</p>
<p><b>Regionales Diakonisches Werk</b></p> <p>§ 6</p> <p>(1) <sup>1</sup>Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchlich“ und „rechtlich selbstständig“ ist kein Gegensatz, insofern hier klarere Formulierung gewählt.</p>	<p><b>Regionales Diakonisches Werk</b></p> <p>§ 6</p> <p>(1) <sup>1</sup>Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige <b>oder unselbstständige</b> Einrichtung <b>eines</b></p>	<p>„Kreiskirchlich“ und „rechtlich selbstständig“ ist kein Gegensatz, insofern hier klarere Formulierung gewählt.</p>

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p><sup>2</sup>Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e. V.) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p>	<p><b>oder mehrerer Kirchenkreise</b> gebildet werden.  <sup>2</sup>Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e. V.) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein.<sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. <sup>3</sup>Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein.<sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. <sup>3</sup>Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.</p>	<p>Begrifflichkeit „Aufsichtsorgan“ vereinheitlicht</p>
<p>(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.</p>	<p>(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.</p>	

Diakonie G.EKvW 2003 § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie	Entwurf Diakonie G.EKvW 2015 § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie	Begründung
<p>(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. <sup>2</sup>Sie wird vom Diakonischen Werk oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. <sup>3</sup>Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. <sup>4</sup>Das Diakonische Werk nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. <sup>2</sup>Sie wird von <b>der oder dem Diakonischen beauftragten vom Diakonischen Werk</b> oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. <sup>3</sup>Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. <sup>4</sup>Das Diakonische Werk <b>kann</b> nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft <b>teilnehmen</b>.</p>	<p>Die Funktion „Diakoniebeauftragung im Kirchenkreis“ sollte auch die Arbeitsgemeinschaft Diakonie, also die Meinungsbildung in der Region begleiten.</p> <p>Abwägung der Regelung für den nunmehr vergrößerten Bereich und gleichlautend mit dem Rheinland.</p>
<p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie <b>gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk eine Geschäftsordnung. Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.</b></p>	<p>Die Verpflichtung, sich eine Geschäftsordnung zu geben, wird aufgehoben. Die Unterstützung des Diakonischen Werkes ist aber gewährleistet. Die Formulierung konnte gleichlautend mit dem Rheinland gefunden werden.</p>
<p><b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p> <p>§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</p>	<p><b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p> <p>§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</p>	<p>Die Gliederung des Abschnitts IV ist überarbeitet worden. Sie ist damit auch gleichlautend mit dem Rheinland.</p> <p>Neue Gliederung: Die Regelungen zur Landeskirche und zum Diakonischen Werk sind nun getrennt.</p>
<p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.</p>	<p>(+) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen hat <b>trägt</b> die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich. <b>2Der Wahrnehmung dieser Aufgaben dient das Diakonische Werk.</b></p>	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p>(2) 1Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. 2Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort. 3Im Diakonischen Werk sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. 4Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.</p>	<p>§ 9 Diakonisches Werk</p> <p>(12) 1Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. 2Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort. 3Im Diakonischen Werk sind <b>die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger</b> diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. 4Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.</p>	<p>Die Erweiterung dient der Vereinheitlichung innerhalb des RWL-Raumes.</p>
	<p>(2) 1<b>Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwerflichten Zusammenarbeit verpflichtet.</b> 2<b>Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.</b></p>	<p>Diese neue Regelung dient der Versicherung der gegenseitigen Kommunikation. (gleichlautende Regelung im Rheinland)</p>



DiakonieG, EKvW 2003	Entwurf DiakonieG, EKvW 2015	Begründung
<p>(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>Es gibt kein gemeinsames Diakoniegesetz der drei Landeskirchen, deswegen hier ausschließlich der Bezug auf Westfalen. Faktisch sind die drei Diakoniegesetze strukturell und inhaltlich ähnlich.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk</b></p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. <sup>2</sup>Zu gewährleisten sind</p>	<p>(4) <b>(1)</b> <sup>1</sup>Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. <sup>2</sup>Zu gewährleisten sind</p>	<p>Es gibt kein gemeinsames Diakoniegesetz der drei Landeskirchen, deswegen hier ausschließlich der Bezug auf Westfalen. Faktisch sind die drei Diakoniegesetze strukturell und inhaltlich ähnlich.</p>
<p>a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,</p>	<p>a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche;</p>	
<p>b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,</p>	<p>b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen;</p>	
<p>c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,</p>	<p>c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben;</p>	
<p>d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.</p>	<p>d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.</p>	

<b>DiakonieG.EKvW 2003</b>	<b>Entwurf DiakonieG.EKvW 2015</b>	<b>Begründung</b>
<p>3 Die Landeskirchen und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p>	<p>3 Die Landeskirchen und das Diakonische Werk treffen nach <b>Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen</b> Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p>	<p>Diese Regelung gilt für jede Landeskirche einzeln, aber die Abstimmung untereinander soll gesichert sein. Sie ist gleichlautend mit dem Rheinland und entspricht § 4 des Kirchenvertrages vom 2.7.2015</p>
<p>(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.</p>	<p>(25) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes <b>stellt dem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss</b> nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes zur Verfügung durch angemessene jährliche Zuschüsse. <b>2 Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Landeskirche einschließlich ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände abgegolten.</b></p>	<p>Gleichlautende Regelung mit dem Rheinland gefunden. Durch den zusätzlichen Satz 2 wird deutlich benannt, dass die Landeskirchen in der Person des gemeinsamen Vereins gleich behandelt werden müssen. Durch den zusätzlichen Satz 2 wird deutlich benannt, dass die Landeskirchen in der Person des gemeinsamen Vereins gleich behandelt werden müssen.</p>
	<p><b>(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes wird in regelmäßigen Zeitabständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.</b></p>	<p>Es ist keine regelmäßige Präsenzpflcht des Vorstandes in allen drei Kirchenleitungen, aber regelmäßige und offizielle Kontaktpflege vorgesehen. (gleichlautende Regelung im Rheinland)</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</b></p>	<p><b>§ 11 9</b> <b>Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</b></p>	
<p>Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen, 1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p>	<p>Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen,</p>	
<p>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der</p>	<p>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der</p>	<p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wurde die Reihenfolge geändert. (gleichlautende Regelung im Rheinland)</p>

Diakonie G.EKvW 2003	Entwurf Diakonie G.EKvW 2015	Begründung
<p>Evangelischen Kirche von Westfalen unabhängig von der Rechtsform;</p> <p>b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes;</p> <p>c) Auflösung des Diakonischen Werkes;</p>	<p>Evangelischen Kirche von Westfalen unabhängig von der Rechtsform;</p> <p><b>ab)</b> Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes;</p> <p><b>be)</b> Auflösung des Diakonischen Werkes;</p> <p><b>ca)</b> Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen <b>unabhängig von der Rechtsform einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen</b>;</p>	
<p>d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes;</p> <p>e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung;</p> <p>f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes;</p>	<p>d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes <b>einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen</b>;</p> <p>e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung;</p> <p>f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes <b>einschließlich einer Vorsitzfunktion</b>;</p>	<p>Die Ergänzung stellt klar, dass sich das Einvernehmen auch auf die Rechtsgrundlagen der regionalen Diakonischen Werke bezieht.</p>
<p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung;</p> <p>die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p><b>g) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit</b>;</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung;</p> <p><b>a)</b> die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind;</p>	<p>Die Ergänzung stellt klar, dass sich das Einvernehmen auch auf die Rechtsgrundlagen der Fachverbände bezieht.</p> <p>Hinweis: diese Regelung deckt auch den Plural ab (§ 19 Abs. 1 der Satzung DW.RWL).</p> <p>Die Ergänzung gilt für den Fall, dass ein Vorsitz (Sprecher) bestimmt wird, so dass auch dafür Einvernehmen hergestellt werden muss.</p> <p>Diese Regelung ist im Satzungsprozess entstanden.</p>

Diakonie C.E.KvW 2003	Entwurf Diakonie G.E.KvW 2015	Begründung
<p><b>§ 10</b> <b>Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p> <p>Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. werden getroffen.</p>	<p><b>b) Stellungnahmen des Diakonischen Werkes zu Grundsatzfragen.</b></p> <p><b>§ 10</b> <b>Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p>	<p>Diese Regelung ist aus § 10 Ziff. 2 (alt) entnommen.</p> <p>Diese Regelung entfällt mit einem gemeinsamen Diakonischen Werk RWL.</p>
<p>Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. werden getroffen.</p>	<p>Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. werden getroffen:</p>	
<p>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p>	<p>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p>	
<p>a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,</p>	<p>a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,</p>	
<p>b) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,</p>	<p>b) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,</p>	
<p>c) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,</p>	<p>c) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,</p>	
<p>d) Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.</p>	<p>d) Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.</p>	
<p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:</p>	<p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:</p>	
<p>Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zu Grundsatzfragen.</p>	<p>Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zu Grundsatzfragen:</p>	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p><b>§ 11</b> <b>Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes</b></p>	<p><b>§ 12 H</b> <b>Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes</b></p>	
<p>(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu fünf von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.</p> <p>(2) 1) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. 2) Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.</p>	<p>1) Die Evangelische Kirche von Westfalen entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in die Organe des Diakonischen Werkes. 2) Das Nähere regelt die Satzung des Diakonischen Werkes. (1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu fünf von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an. (2) 1) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. 2) Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.</p>	<p>Drei Landeskirchen mit je eigenen Regelwerken können nicht autoritativ einseitig in das Satzungsgefüge eingreifen. Näheres regelt die Satzung, zu der Einvernehmen mit den drei Landeskirchen herzustellen ist.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p>	<p><b>§ 12</b> <b>Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p>	
<p>1) Die Landeskirche wird gemäß der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in dessen Organen vertreten. 2) Die Kirchenleitung entscheidet über die zu entsendenden Personen.</p>	<p>1) Die Landeskirche wird gemäß der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in dessen Organen vertreten. 2) Die Kirchenleitung entscheidet über die zu entsendenden Personen.</p>	

	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p><b>DiakonieG.EKvW 2003</b> V. Schlussbestimmungen</p>	<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p>§ 13 <b>Ausführungsbestimmungen</b></p>	<p>§ 13 <b>Ausführungsbestimmungen</b></p>	
<p>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.</p>	<p>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.</p>	
<p>§ 14 <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	<p>§ 14 <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p>	<p>(1) <b>Das Diakoniesgesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Kraft tritt.</b> <sup>2</sup>Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p>	<p>Es erfolgt die Koppelung an den Satzungsprozess. (gleichlautende Regelung im Rheinland)</p>
<p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.</p>	<p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz – <b>Diakonieg</b>) vom <del>13. November 2003</del> <b>3. November 1976</b> (<b>KABl. 2003 S. 373</b>) (<del>KABl. 1976 S. 130</del>) außer Kraft.</p>	

Entwurf  
(Stand 17. August 2015)

**Verordnung über das Inkrafttreten  
des Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung  
der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie  
zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen  
des bürgerlichen Rechts  
und  
der Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen aufgrund der  
Bildung des gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe**

Die Kirchenleitung hat die folgende Verordnung beschlossen:

Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom xx. November 2015 und die Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe vom xx. November 2015 treten am ... in Kraft.

Bielefeld, xx.yyyy 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Bestätigung

der gesetzesvertretenden Verordnung  
zur Aufhebung der Notverordnung zur  
Anwendung des Kirchengesetzes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland über  
den Datenschutz vom 21. Februar 2015

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss



Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die Kirchenleitung hat am 21. Februar 2015 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2015 auf der Seite 78 veröffentlicht.

## II.

Mit der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 18. Januar 1978 (KABl. 1978 S. 15) wurde das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in Geltung gesetzt und festgelegt, dass die Berufung der oder des Beauftragten für den Datenschutz für eine Amtszeit von vier Jahren durch die Kirchenleitung zu erfolgen hat. Weiter wurde geregelt, dass die Kirchenleitung die Dienstaufsicht führt.

Für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 30. April 2014 hatten die EKiR, die Lippische Landeskirche und die EKvW eine Gemeinsame Beauftragte bzw. einen Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz. Dienstsitz war Düsseldorf, die Dienstaufsicht lag bei der Kirchenleitung der EKiR.

Zum 1. Januar 2013 ist die Novelle des Datenschutzgesetzes der EKD in Kraft getreten. § 18b des Datenschutzgesetzes der EKD sieht vor, dass die Gliedkirchen der EKD einzeln oder gemeinschaftlich Beauftragte für den Datenschutz, soweit deren Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der EKD übertragen werden, bestellen.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2014 wurde die Aufgabe der Datenschutzaufsicht für die Evangelische Kirche von Westfalen einschließlich ihrer Diakonie auf die Evangelische Kirche in Deutschland übertragen. Dies geschah gemeinsam mit der Lippischen Landeskirche und der EKiR. Die EKD hat Herrn Michael Jacob als Beauftragten für den Datenschutz der EKD bestellt.

Mit der Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD sind für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Vorschriften mehr notwendig, die die Rechtsstellung sowie die Dienstaufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten der EKvW regeln. Die Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 18. Januar 1978 konnte daher von der Kirchenleitung aufgehoben werden.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz  
Vom 21. Februar 2015**

Auf Grund von Artikel 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**§ 1**

Die Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutzordnung – DSO) vom 18. Januar 1978 (KABl. 1978 S. 15) wird aufgehoben.

**§ 2**

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Bielefeld, 21. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

gez. Henz      gez. Winterhoff

Az.: 615.1234

**Notverordnung  
zur Anwendung des Kirchengesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
über den Datenschutz  
(Datenschutzordnung – DSO)**

**Vom 18. Januar 1978**

**(KABl. 1978 S. 15)**

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung<sup>1</sup> der Evangelischen Kirche von Westfalen wird folgende Notverordnung erlassen:

**§ 1<sup>2</sup>**

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) wird dieses Kirchengesetz für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in Geltung gesetzt.

**§ 2<sup>3</sup>**

Gemäß § 6 Abs. 6 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz<sup>4</sup> vom 10. November 1977 wird die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz wie folgt bestimmt:

- a) Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Westfalen wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.
- b) Er übt sein Amt frei von Weisungen aus; er ist allein dem Recht der Landeskirche unterworfen; er hat mit dem staatlichen Beauftragten für den Datenschutz zusammenzuarbeiten.
- c) Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung.

---

1 Jetzt Art. 144 Kirchenordnung (Nr. 1)

2 Vorschrift gegenstandslos.

3 **Redaktioneller Hinweis:** Die Kirchenleitung der EKvW hat am 13. März 2014 beschlossen, die Datenschutzaufsicht für die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) einschließlich der der EKvW zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Mai 2014 auf die EKD zu übertragen. Hierzu wurde seitens der EKvW mit der EKD eine Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung des Datenschutzrechts und zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht in der EKD abgeschlossen worden.

Ab 1. Mai 2014 nimmt Herr Michael Jacob als Beauftragter für den Datenschutz der EKD die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Datenschutz der EKvW wahr.

Die Kontaktdaten lauten:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Michael Jacob

Böttcherstraße 7

30419 Hannover

Tel.: 0511 768128-0

Fax: 0511 768128-20

E-Mail: [info@datenschutz.ekd.de](mailto:info@datenschutz.ekd.de)

Internet: [www.ekd.de/Datenschutz](http://www.ekd.de/Datenschutz)

4 Jetzt § 18 DSGVO (Nr. 850)

**§ 3**

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz<sup>5</sup> vom 10. November 1977 erlässt das Landeskirchenamt Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes<sup>6</sup>.

**§ 4**

Diese Notverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft<sup>7</sup>.

---

5 Jetzt § 27 Abs. 2 DSGVO (Nr. **850**)

6 Siehe Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Nr. **852**)

7 Diese Notverordnung wurde am 18. April 1978 verkündet.

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Neufassung

des Kirchengesetzes zur Ergänzung  
der Lehrbeanstandungsordnung der  
Evangelischen Kirche der Union  
(Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstan-  
dungsordnung – EG LBO) vom  
25. Oktober 1963

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf einer Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbe-  
standungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbe-  
standungsordnung – EG LBO)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

### Begründung

In der Evangelischen Kirche von Westfalen regeln zwei Normen mögliche Lehrbeanstandungsverfahren:

- a. „Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung)“ der Ev. Kirche der Union [jetzt UEK] (**LBO**) vom 27. Juni/10. Juli 1963 – Ordnungsnummer 127 in der Rechtssammlung der EKvW
- b. „Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union“ [jetzt UEK] (**EG LBO**) vom 25. Oktober 1963 – Ordnungsnummer 128 in der Rechtssammlung der EKvW.

Das Lehrbeanstandungsverfahren nach der LBO verläuft in zwei Schritten:

**1. Schritt: Theologisches Lehrgespräch** (§§ 2 bis 11 LBO) durch Beauftragte der Kirchenleitung.

Wenn die Lehrbeanstandung nicht als behoben angesehen werden kann, folgt der

**2. Schritt: Verfahren vor der Spruchkammer** (§§ 12 bis 29 LBO).

Ziel der Überarbeitung ist die Qualitätssicherung des Instrumentes „Lehrbeanstandung“.

Das Landeskirchenamt hatte am 2. September 2014 deshalb wie folgt beschlossen:

„Das ‚Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union‘ (EG LBO) vom 25. Oktober 1963 soll mit dem Ziel einer einfacheren Verfahrensstruktur überarbeitet werden.“

Die **Möglichkeiten** zur Vereinfachung sind dadurch **begrenzt**, dass eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingung (EKU-Recht) gegenwärtig nicht durchsetzbar erscheint. Es bleibt damit nur, die Grenzen dieses Normrahmens (Lehrbeanstandungsordnung der EKU von 1963) auf Vereinfachungsmöglichkeiten hin auszuloten.

Die vorgesehenen Veränderungen betreffen nur die **westfälische Ausformung** des 2. Schrittes „Verfahren vor der Spruchkammer“ nach dem westfälischen Ergänzungsgesetz von 1963 (EG LBO).

Die LBO schreibt nicht die Bildung von bekenntnisgegliederten Spruchkammern vor, sondern lediglich, dass den in der jeweiligen Kirche geltenden Bekenntnissen „Rechnung zu tragen ist“. Der hier vorgelegte Vorschlag bleibt bei der Gliederung in drei bekenntnisgegliederte Spruchkammern. Diese werden nicht mehr nummeriert, sondern unmittelbar mit ihrer Bekenntnisbindung bezeichnet.

Weitere Änderungen betreffen

- die Einfügung der Bekenntniserklärung seitens der oder des Betroffenen im § 3 Absatz 2 (neu),
- den Umzug der Regelung aus § 10 in den § 4 Absatz 4 (neu),
- die Abgabe des Gelöbnisses im § 8,
- die Einführung von Überschriften sowie
- eine gendersensible Formulierung, vgl. Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. November 1995 (KABl. 1995 S. 269).



An dem vorangegangenen Stellungnahmeverfahren wurden neben den Kreissynodalvorständen die Mitglieder der drei Spruchkammern der EKvW (I/lutherisch; II/reformiert; III/uniert) beteiligt, da ihre rechtliche Arbeitsgrundlage unmittelbar betroffen ist.

Nahezu alle Kreissynodalvorstände (27 von 28) haben eine Stellungnahme abgegeben. 26 Kreissynodalvorstände stimmen dem Gesetzesvorhaben zu. Die distanzierende Rückmeldung des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein ist im Wortlaut beigefügt (Anlage 6).

Aus den drei Spruchkammern sind wenige aber zustimmende Stellungnahmen eingegangen. Herr Prof. Dr. Christian Grethlein (Mitglied der Spruchkammer I/lutherisch) stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu, hätte sich aber eine noch weitergehende Änderung gewünscht, weil die Dreier-Einteilung in die Bekenntnisstände „lebensweltlich“ und auch „in der theologischen Ausbildung und Forschung“ keine Rolle mehr spielte. Die ebenfalls grundsätzlich zustimmende Stellungnahme mit einigen Vorschlägen von Herrn Richter i. R. Eckhard Knoblauch (Mitglied der Spruchkammer III/uniert) ist als Anlage 8 beigefügt. Das Redaktionsversehen in der LBO (Rechtssammlung), auf das Herr Knoblauch zutreffend hinweist, ist online bereits korrigiert und wird in der Druckversion mit der nächsten Nachlieferung verbessert. Der Änderungsvorschlag zu § 3 EG LBO wird nicht übernommen. Im vorgelegten Text (Anlage 3) hat die oder der Betroffene entweder bereits eine Erklärung zu Schrift und Bekenntnis abgegeben, die im Verfahren die zuständige Spruchkammer bestimmt (§ 3 Absatz 1 EG LBO), oder vor der Ladung zum Lehrgespräch – also in einer frühen Phase – kann eine entsprechende Klärung herbeigeführt werden (§ 3 Absatz 2 EG LBO). Eine Zuständigkeitslücke entsteht hier nicht.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1:** LBO 1963
- Anlage 2:** EG LBO 1963
- Anlage 3:** Entwurf einer Neufassung des EG LBO 2015
- Anlage 4:** Synopse mit Begründung
- Anlage 5:** Übersicht der Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände
- Anlage 6:** Stellungnahme der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein
- Anlage 7:** Übersicht der Stellungnahmen aus den drei Spruchkammern der EKvW
- Anlage 8:** Stellungnahme von Herrn Richter i. R. Eckhard Knoblauch (Mitglied der Spruchkammer III/uniert)

**Ordnung  
des Verfahrens bei der Beanstandung  
ordinierter Diener am Wort  
(Lehrbeanstandungsordnung)**

**Vom 27. Juni/10. Juli 1963**

(ABI. EKD 1963 S. 476; KABl. 1963 S. 171)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat folgende Ordnung beschlossen:

**Grundlegung**

**I**

„Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments lauter und rein zu bezeugen. „Mit diesem Auftrag ist ihr die Verpflichtung gegeben, Verkündigung und Lehre an der Heiligen Schrift zu prüfen und um des Heils der Menschen willen eine Verführung der Gewissen und eine Zerstörung der Gemeinde durch schriftwidrige Verkündigung und Lehre abzuwehren.

„Die Kirche kann diesen Auftrag nur wahrnehmen, weil sie die Verheißung hat, dass der Herr der Kirche selbst über der Verkündigung und Lehre des Evangeliums wacht, und dass er seiner Kirche durch den Heiligen Geist hilft, das Evangelium in Vollmacht zu verkündigen und die rechte Lehre zu bewahren.

„Auf Grund seiner Taufe ist jeder Christ gerufen, das Evangelium zu bezeugen und auf die lautere Verkündigung und die rechte Lehre des Evangeliums Achtzuhaben. „Die berufenen Diener am Wort tragen in ihrem Amt eine besondere Verantwortung für die Reinheit der Verkündigung und Lehre des Evangeliums.

**II**

„In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen sind evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor den in ihnen geltenden Bekenntnissen in einer Kirche verbunden. „Lutheraner, Reformierte und Unierte wissen sich in ihr Miteinander verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und dienen gemeinsam der Aufgabe, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.

**127 LBO**

Lehrbeanstandungsordnung

„In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen wachen in den Gemeindegemeinschaften (Presbyterien), Synoden und Kirchenleitungen ordinierte Diener am Wort und Gemeindeglieder in gemeinsamer Verantwortung über Verkündigung und Lehre.

**III**

„Die Diener am Wort geloben in der Ordination, keine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, wie es verfasst ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, wie es bezeugt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es als Wegweisung für die angefochtene Kirche aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen.<sup>1</sup>

„Im Gehorsam gegen das Zeugnis der Heiligen Schrift und gemäß den Kenntnissen der Reformation haben die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen in ihren Grundartikeln einmütig bekannt, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, das allein aus Gnaden geschenkt und allein im Glauben empfangen wird, und dass die Heilige Schrift, indem sie dies bezeugt, die alleinige Quelle und Richtschnur für Glauben, Lehre und Leben der Kirche ist.

„Ein ordinierter Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist, kann nicht im Dienst der öffentlichen Verkündigung und Lehre des Evangeliums bleiben.

**V**

„Die Verantwortung der Kirche für die schriftgemäße Verkündigung und Lehre des Evangeliums umfasst die gottesdienstliche Verkündigung, die Verwaltung der Sakramente, die kirchliche Unterweisung, den Dienst der Seelsorge, die theologische Lehrtätigkeit sowie jede andere Darbietung des Evangeliums in Wort und Schrift.

„Die Kirche nimmt ihre Verantwortung für die rechte Verkündigung und Lehre im Besonderen dadurch wahr, dass sie für die Zurüstung und Bestellung geeigneter Prediger und Lehrer des Evangeliums durch Ausbildung, Prüfung, Ordination und Berufung Sorge trägt.

„Des Weiteren wacht die Kirche über der in ihrem Bereich geschehenden Verkündigung und Lehre ständig durch den Dienst der brüderlichen Beratung, Mahnung und Visitation.

---

<sup>1</sup> Nr. 2.

„Wenn dieser Dienst nicht ausreicht, einen Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, zur Wahrheit des Evangeliums zu weisen, so ist als äußerste Maßnahme ein Lehrbeanstandungsverfahren erforderlich.“

„Für dieses Verfahren gilt die folgende Ordnung:

### **Ordnung des Verfahrens**

#### **§ 1**

(1) Ein Lehrbeanstandungsverfahren setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein ordinierter Diener am Wort durch seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist, und dass der ordinierte Diener am Wort trotz vorausgegangener Ermahnung und Belehrung beharrlich an seiner als schriftwidrig beanstandeten Lehre festhält.

(2) „Liegen diese Voraussetzungen vor, so beschließt die Kirchenleitung, deren Dienstaufsicht der Betroffene untersteht, ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten.“ Je nachdem, ob der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union steht, ist dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium), dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) oder der Kirchenkanzlei vor dem Beschluss der Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. „Steht der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, so ist auch dem Kreiskirchenamt (Kreissynodalvorstand) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“ Bei den in § 33 und 38 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

(3) „Der Beschluss der Kirchenleitung ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen.“ Dabei sind die Tatsachen nach Absatz 1 anzugeben.

### **A. Theologisches Lehrgespräch**

#### **§ 2**

(1) Das Lehrbeanstandungsverfahren beginnt mit einem theologischen Lehrgespräch.

**127 LBO**

Lehrbeanstandungsordnung

(2) Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhalts und, soweit erforderlich, der Versuch, dem Betroffenen zu helfen, dass er die Schriftwidrigkeit seiner Verkündigung und Lehre erkennt und von ihr lässt.

**§ 3**

- (1) Die Kirchenleitung beauftragt mit der Teilnahme am Lehrgespräch
- a) zwei ihrer theologischen Mitglieder,
  - b) eines ihrer nichttheologischen Mitglieder,
  - c) einen im Pfarramt stehenden Theologen, der der Kirchenleitung nicht angehört,
  - d) ein ordentliches Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer Kirchlichen Hochschule oder einen sonst im theologischen Lehramt stehenden Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung bestimmt.
- (3) Die Mehrheit der Beauftragten muss in der gleichen Bekenntnisbindung stehen wie der Betroffene.
- (4) Die Kirchenleitung kann außerdem einen Protokollführer bestellen, der sich nicht am Lehrgespräch beteiligt.

**§ 4**

- (1) Das Lehrgespräch soll innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses der Kirchenleitung (§ 1 Abs. 3) stattfinden.
- (2) „Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit fest und lädt die Beteiligten ein. „Dabei ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass im Falle seines Fernbleibens das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden kann.

**§ 5**

- (1) „Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. „Die Gliedkirchen können bestimmen, dass der zuständige Generalsuperintendent (Propst) und Superintendent als Zuhörer daran teilnehmen.
- (2) Es kann nur stattfinden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, darunter das in § 3 Abs. 1 d genannte Mitglied, anwesend sind.

**§ 6**

- (1) „Über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs ist möglichst während seines Verlaufs, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Teilnehmern zu unterschreiben ist. „Verweigert der Betroffene die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(2) „Dem Betroffenen ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. 2Er kann binnen drei Wochen nach Zustellung der Niederschrift der Kirchenleitung seine Stellungnahme zu dem Lehrgespräch einreichen.

#### **§ 7**

(1) „Nach Abschluss des Lehrgesprächs erstatten der Vorsitzende und die Beisitzer der Kirchenleitung ein Votum darüber, ob die Lehrbeanstandung als behoben angesehen werden kann oder ob sie aufrechtzuerhalten ist, und welche Maßnahmen nach § 8 im letzteren Fall empfohlen werden. 2Das Votum ist von dem Vorsitzenden und sämtlichen Beisitzern zu unterschreiben. 3Wenn ein Mitglied eine abweichende Meinung hat, so reicht es seine Stellungnahme der Kirchenleitung ein. 4Dies ist im Votum zu vermerken.

(2) Der Vorsitzende legt der Kirchenleitung die Niederschrift und das Votum mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

#### **§ 8**

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob das Lehrbeanstandungsverfahren einzustellen oder auszusetzen ist, oder ob gegen den Betroffenen ein Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden soll.

(2) Wenn die Kirchenleitung gemäß Absatz 1 das Lehrbeanstandungsverfahren aussetzt, kann sie den Betroffenen besondere theologische Studien auftragen und ihn dafür erforderlichenfalls beurlauben.

#### **§ 9**

Hat der Betroffene die Teilnahme am Lehrgespräch verweigert, ist er ohne zwingende Gründe nicht erschienen, oder lehnt er es ab, sich den Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 zu unterziehen, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden soll.

#### **§ 10**

Hat die Kirchenleitung die Eröffnung des Verfahrens vor der Spruchkammer beschlossen, so kann sie den Betroffenen bis zur Beendigung des Verfahrens unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben.

#### **§ 11**

1Die Beschlüsse der Kirchenleitung sind dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. 2Wird das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet, so hat der Beschluss die als schriftwidrig beanstandete Lehre zu bezeichnen.

**B. Verfahren vor der Spruchkammer****I. Allgemeine Bestimmungen****§ 12**

„In den Gliedkirchen werden durch die Provinzial- (Landes-) Synode Spruchkammern gebildet. „Dabei ist den in der Gliedkirche geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen. „Erforderlichenfalls sind mehrere Spruchkammern zu bilden. „Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.<sup>1</sup>

**§ 13**

- (1) Jeder Spruchkammer gehören an
- a) vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen, von denen zwei in einem Gemeindepfarramt stehen sollen,
  - b) zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenam (Presbyteramt) besitzen,
  - c) ein ordentliches Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer Kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.
- (2) Stellvertreter sind in der erforderlichen Anzahl zu berufen.
- (3) Die Mitglieder jeder Spruchkammer, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Reihenfolge der Stellvertreter und der etwaigen Ersatzleute sind durch die Provinzial- (Landes-) Synode für die Dauer ihrer Amtsperiode im Voraus zu bestimmen.
- (4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass der Bischof (Präses) oder sein Stellvertreter den Vorsitz in der Spruchkammer führt.

**§ 14**

Von der Mitwirkung in der Spruchkammer ist ausgeschlossen,

- a) wer am vorausgegangenen Lehrgespräch beteiligt war,
- b) wer Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
- c) wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr besteht.

<sup>1</sup> S. KG zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Nr. 81).

**§ 15**

(1) Gliedkirchen, die nur eine Spruchkammer bilden, können bestimmen, dass der Betroffene das Recht hat, einzelne Mitglieder der Kammer, die seiner Bekenntnisbindung nicht entsprechen, abzulehnen.

(2) 1Binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 18 kann der Betroffene Mitglieder der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. 2Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. 3Die Kammer entscheidet darüber durch unanfechtbaren Beschluss. 4Das Gleiche gilt, wenn Mitglieder der Kammer, auch ohne von dem Betroffenen abgelehnt zu sein, sich selbst für befangen erklären.

(3) Lehrmeinungen eines Mitgliedes, die von denen des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

**§ 16**

Die Mitglieder der Spruchkammer führen ihr Amt in Unabhängigkeit und sind nur an die Heilige Schrift sowie an die Bekenntnisse und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

**II. Gang des Verfahrens**

**§ 17**

Die Kirchenleitung übermittelt ihren Eröffnungsbeschluss mit den Vorgängen dem Vorsitzenden der Spruchkammer.

**§ 18**

Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen die Besetzung der Spruchkammer unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 durch Zustellung mit.

**§ 19**

(1) Der Vorsitzende der Spruchkammer beauftragt eins oder einige ihrer Mitglieder mit den notwendigen Ermittlungen und der Vorbereitung der Verhandlung.

(2) Nach Abschluss der Ermittlungen bestellt der Vorsitzende ein Mitglied zum Berichtserstatter für die mündliche Verhandlung.

(3) Der Vorsitzende bestellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für die mündliche Verhandlung einen Protokollführer, der der Spruchkammer nicht angehört.

**§ 20**

(1) Je nachdem, ob der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union steht, ist dem Gemeinde-



**127 LBO**

Lehrbeanstandungsordnung

kirchenrat (Presbyterium), dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) oder der Kirchenkanzlei Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Bei den in § 33 und § 38 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

**§ 21**

(1) „Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen. „Der Betroffene kann Gutachten beibringen. „Auf Antrag ist ihm nach Eröffnung des Verfahrens vor der Spruchkammer Einsicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren.

(2) „Der Betroffene kann sich während des Spruchkammerverfahrens eines Beistandes bedienen. „Dieser muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

**§ 22**

Der Vorsitzende der Kammer lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen zur mündlichen Verhandlung ein.

**§ 23**

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Spruchkammer stattfinden.

(2) „Ist der Betroffene aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. „Erscheint der Betroffene ohne stichhaltige Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

**§ 24**

„Die Verhandlung vor der Spruchkammer ist nicht öffentlich. „Die Kirchenleitung hat das Recht, eins ihrer Mitglieder als Zuhörer in die Verhandlung zu entsenden.

**§ 25**

In der mündlichen Verhandlung sind die beanstandeten Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Prüfung zu unterziehen.

**§ 26**

„Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. „Die Niederschrift muss den Gang der Ver-

handlung im Wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge und das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

**§ 27**

- (1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt die Spruchkammer fest, entweder
- a) dass der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist,  
dass er darin beharrt und deshalb als ein ordinierter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist,
  - oder
  - b) dass dem Betroffenen nicht der Vorwurf gemacht werden kann, mit seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift zu stehen.
- (2) „Eine Feststellung zu Absatz 1 a kann die Spruchkammer nur mit mindestens fünf Stimmen treffen. „Eine Feststellung zu Absatz 1 b kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden.
- (3) Wird keine dieser Mehrheiten erreicht, so stellt die Spruchkammer fest, dass eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte.

**§ 28**

- (1) Die Feststellung der Spruchkammer gemäß § 27 Abs. 1 a oder b ist in einem Spruch niederzulegen, der schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern der Spruchkammer zu unterschreiben ist.
- (2) „Der Vorsitzende stellt den Spruch nebst Begründung dem Betroffenen und der Kirchenleitung innerhalb von vier Wochen zu. „Der Spruch ist endgültig.
- (3) „Kann die Spruchkammer eine Entscheidung nicht treffen (§ 27 Abs. 3), so teilt sie dies der Kirchenleitung unverzüglich mit. „In diesem Falle stellt die Kirchenleitung das Verfahren ein und macht dem Betroffenen davon Mitteilung.

**§ 29**

- (1) „Hat die Spruchkammer eine Feststellung gemäß § 27 Abs. 1 a getroffen, so verliert der Betroffene mit dem Tage der Zustellung des Spruches die in der Ordination begründeten Rechte und scheidet aus dem Dienst der Kirche aus. „Die bisherigen Bezüge verbleiben dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf die Zustellung des Spruches folgt.

**127 LBO**

Lehrbeanstandungsordnung

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Betroffenen mit.

**C. Besondere Bestimmungen****§ 30**

(1) 1Die Kirchenleitung gewährt dem Betroffenen im Falle des § 29 eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst verdienten Versorgungsbezüge. 2Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die den Witwen- bzw. Waisenbezügen entspricht.

(2) 1Die Unterhaltsbeihilfe wird hinsichtlich ihres Wegfalles oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf sie haben, wie ein Ruhegehalt behandelt. 2Auf die Unterhaltsbeihilfe kann eigenes Einkommen angerechnet werden, soweit beides zusammen die Höhe der zuletzt erhaltenen Bezüge übersteigt.

(3) Erweisen sich der Betroffene oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen als der Unterhaltsbeihilfe unwürdig, so kann ihnen auf Antrag der Kirchenleitung durch Beschluss der Disziplinarkammer (des Rechtsausschusses) die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise entzogen werden.

**§ 31**

Verzichtet der Betroffene nach Durchführung des Lehrgesprächs zur Vermeidung des weiteren Verfahrens auf die in der Ordination begründeten Rechte und nimmt die Kirchenleitung den Verzicht an, so gewährt sie ihm eine Unterhaltsbeihilfe gemäß § 30.

**§ 32**

(1) 1Erweist sich ein Lehrbeanstandungsverfahren gegen einen Amtsträger, der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, als notwendig, so veranlasst der Rat ein Lehrgespräch mit dem Betroffenen in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 11 und ersucht gegebenenfalls die Leitung einer Gliedkirche, das Verfahren vor der Spruchkammer gegen den Betroffenen durchzuführen. 2In diesem Falle tritt in den §§ 17 ff. anstelle der Kirchenleitung der Rat und anstelle des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bestimmt für die Dauer der Wahlperiode der Synode der Evangelischen Kirche der Union, welche Spruchkammer(n) zuständig ist (sind).

**§ 33**

Wird ein Verfahren nach dieser Ordnung gegen einen im Dienst einer anderen öffentlichen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Vereins stehenden ordinierten Amtsträger durchgeführt, und trifft die Spruchkammer die Feststellung gemäß § 27 Abs. 1 a, so verliert der Betroffene damit die in der Ordination begründeten Rechte. Soweit er seinen Dienst auf Grund einer kirchlichen Bevollmächtigung versieht, erlischt diese Bevollmächtigung.

**§ 34**

Ein Lehrbeanstandungsverfahren kann auch gegen einen ordinierten Amtsträger durchgeführt werden, der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ 29 und 30 finden entsprechende Anwendung.

**§ 35**

- (1) Der Tatbestand, der zu einem Lehrbeanstandungsverfahren führt, kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.
- (2) Liegt neben den Voraussetzungen des Lehrbeanstandungsverfahrens auch ein Tatbestand vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung, ob das Lehrbeanstandungsverfahren bis zur Entscheidung des Disziplinarverfahrens ausgesetzt werden soll.

**§ 36**

Ein Lehrbeanstandungsverfahren ist, außer im Falle des § 27 Abs. 3, auch einzustellen,

- a) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche entlassen wird, ohne dass ihm die in der Ordination begründeten Rechte belassen sind,
- b) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- c) wenn der Betroffene wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist,
- d) im Falle des Todes des Betroffenen.

**§ 37**

- (1) Zwei oder mehrere Gliedkirchen können auf Grund dieser Ordnung eine gemeinsame Spruchkammer bilden.
- (2) Eine Gliedkirche kann auf die Bildung einer eigenen Spruchkammer verzichten und den Dienst der Spruchkammer einer anderen, dazu bereiten Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union in Anspruch nehmen.

**127 LBO**

Lehrbeanstandungsordnung

**§ 38**

(1) <sup>1</sup>Ist die Kirchenleitung der Gliedkirche, deren Dienstaufsicht der Betroffene untersteht, nach Feststellung des Rates nicht in der Lage, das Lehrbeanstandungsverfahren durchzuführen, und wohnt der Betroffene innerhalb einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union, so ist die Kirchenleitung der Wohnsitzgemeinde zuständig. <sup>2</sup>Wohnt er außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung, so bestimmt der Rat, welche Gliedkirche zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Untersteht der Betroffene nicht der Dienstaufsicht einer Gliedkirche, so ist die Kirchenleitung zuständig, in deren Bereich der Betreffende seinen Dienst tut oder wohnt. <sup>2</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.

**D. Kosten- und Schlussvorschriften****§ 39**

(1) Für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Verfahrens vor der Spruchkammer werden Gebühren nicht erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die der Kirche entstehenden Ausgaben werden von der Kirche getragen. <sup>2</sup>Sie können durch Beschluss der Spruchkammer ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden, wenn er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(3) Dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Ausgaben einschließlich der Kosten für die Hinzuziehung eines Beistandes, soweit sie von dem Vorsitzenden der Spruchkammer als notwendig anerkannt sind, erstattet.

**§ 40**

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen der Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Gliedkirchen jeweils für ihren Bereich.<sup>1</sup>

**§ 41**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung<sup>2</sup> treten für ihren Geltungsbereich alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Ordnung widersprechen, insbesondere das Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 (KG VBl. vom 21. April 1910).

<sup>1</sup> S. KG zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Nr. 128).

<sup>2</sup> Durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. November 1963 ist die Lehrbeanstandungsordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Dezember 1963 in Kraft getreten.

**Kirchengesetz  
zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung  
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 25. Oktober 1963  
(KABl. 1963 S. 176, 192)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

Auf Grund von § 12 der Lehrbeanstandungsordnung<sup>1</sup> der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni / 10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476) wird Folgendes bestimmt:

**§ 1**

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.

**§ 2**

- (1) Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.
- (2) Die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.
- (3) Die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

**§ 3**

Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung des Betroffenen über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung<sup>2</sup> oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.

**§ 4**

- (1) „Die Mitglieder der Spruchkammer und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. „Wiederwahl ist zulässig.

---

<sup>1</sup> Nr. 127.

<sup>2</sup> Jetzt Artikel 222 KO (Nr. 1)

**128 EG LBO**

Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung

(2) Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter.

(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Abs. 1 der Lehrbeanstandungsordnung<sup>1</sup> entgegensteht.

**§ 5**

Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer die Vorsitzenden sowie ihre ersten und zweiten Stellvertreter.

**§ 6**

Für die Besetzung der Spruchkammer gilt unbeschadet § 13 Abs. 1 der Lehrbeanstandungsordnung<sup>1</sup>:

1. In die erste Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,
  - a) wer sich als ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung<sup>2</sup> oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
  - b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
  - c) wer als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.
2. In die zweite Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,
  - a) wer sich als ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung<sup>2</sup> oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
  - b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
  - c) als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.
3. In die dritte Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,

---

<sup>1</sup> Nr. 127.

<sup>2</sup> Jetzt Artikel 222 KO (Nr. 1)

- a) wer sich als ordinierter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung<sup>1</sup> oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

**§ 7**

Die Landessynode stellt für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.

**§ 8**

(1) Nach der Wahl legen die Gewählten vor dem Präses oder dessen Beauftragten folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Darüber, dass das Gelöbnis abgelegt wurde, ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 9**

Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertreter sind im Amtsblatt bekannt zu geben.

**§ 10**

Ist im Laufe der Wahlzeit vor einer Spruchkammer ein Verfahren anhängig geworden, so bleiben der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter für das Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

**Artikel II**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, mit dem die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt ist.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Jetzt Artikel 222 KO (Nr. 1)



**128 EG LBO**

Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung

(2) Wahlen für die Spruchkammern, die die Landessynode vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorgenommen hat, sind rechtswirksam, wenn sie den Bestimmungen des Artikels I entsprechen.

---

<sup>2</sup> Die Lehrbeanstandungsordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. November 1963 für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Dezember 1963 in Kraft gesetzt worden.

ENTWURF

**Kirchengesetz  
zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung  
der Evangelischen Kirche der Union  
(Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO)**

Vom xx. November 2015

**(KABl. 2015 S. xyz)**

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (Abl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Bildung von Spruchkammern**

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.

**§ 2**

**Zuständigkeit der Spruchkammern**

- (1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.
- (2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.
- (3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

**§ 3**

**Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen**

- (1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.

(2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

#### § 4

##### **Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Spruchkammer und die Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.

(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.

(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

#### § 5

##### **Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz**

Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

#### § 6

##### **Besetzung der Spruchkammern**

Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:

1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden,
  - a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgeben hat;
  - b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
  - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

## § 7

### **Feststellung der Landessynode**

Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.

## § 8

### **Gelöbnis**

Nach der Wahl werden die Gewählten schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

**§ 9**

**Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt**

Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.

EG LBO Geltendes Recht	EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015)	Anmerkungen
<p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeurteilungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192)</p> <p>Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeurteilungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 xx. November 2015 (KABl. 1963 S. 176, 192 2015 S. xyz)</p> <p>Die Landessynode Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Gesetz beschlossen: auf Grund von § 40 Lehrbeurteilungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni / 10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>EKU-Norm hat sich nicht geändert; Anpassungen müssen gleichwohl vorgenommen werden</li> <li>Rechtsförmlichkeit: Bei neuem Gesetz aktuelles Datum einfügen</li> <li>Aufnahme des Inhaltes des alten Artikel I in die Eingangsformel</li> <li>Die Ermächtigungsgrundlage ist § 40 LBO; die LBO enthält auch über § 12 hinaus weitere Öffnungsklauseln</li> </ul>
<p><b>Artikel I</b></p> <p>Auf Grund von § 12 der Lehrbeurteilungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni / 10. Juli 1963 (KABl. EKD S. 476) wird Folgendes bestimmt:</p>	<p><b>Artikel I</b></p> <p>Auf Grund von § 12 der Lehrbeurteilungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni / 10. Juli 1963 (KABl. EKD S. 476) wird Folgendes bestimmt:</p>	<p>Entfällt durch Aufnahme des Inhaltes in die Eingangsformel</p>
<p><b>§ 1</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Bildung von Spruchkammern</b></p>	<p>Überschrift ergänzt</p>
<p>Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeurteilung werden drei Spruchkammern gebildet.</p>	<p>Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeurteilung werden drei Spruchkammern gebildet.</p>	

EG LBO Geltendes Recht	EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015)	Anmerkungen
<p>§ 2</p> <p>(1) Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.</p> <p>(2) Die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.</p> <p>(3) Die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>	<p>§ 2</p> <p><b>Zuständigkeit der Spruchkammern</b></p> <p>(1) Die erste lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.</p> <p>(2) Die zweite reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.</p> <p>(3) Die dritte unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>	<p>Überschrift ergänzt</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 3</p> <p>Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung des Betroffenen über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.</p>	<p>§ 3</p> <p><b>Bekennnisbindung der oder des Betroffenen</b></p> <p>(1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 222 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.</p> <p>(2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekennnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.</p>	<p>Überschrift ergänzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Artikelzählung der KO nachvollzogen</li> <li>· Absatz 2 neu eingefügt, um Verfahrensklarheit mit Fristsetzung sicherstellen zu können.</li> </ul>

<p><b>EG LBO Geltendes Recht</b></p>	<p><b>EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015)</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p><b>§ 4</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. 2 Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter.</p> <p>(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Abs. 1 der Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.</p>	<p><b>§ 4 Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und ihre die Stellvertreter*innen werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. 2 Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Scheidet im Laufe der <u>Wahlzeit Amtszeit</u> eine Person Mitglied oder ein Stellvertreter aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode ein <u>neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter entsprechend nach</u>.</p> <p>(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.</p> <p>(4) Die Mitglieder und Stellvertreter*innen der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</p>	<p>Überschrift ergänzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 4 Abs. 2: Wahlzeit durch Amtszeit ersetzt.</li> <li>• Abs. 4 hier neu aufgenommen (bisher in der Sache § 10)</li> </ul>
<p><b>§ 5</b></p> <p>Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer die Vorsitzenden sowie ihre ersten und zweiten Stellvertreter.</p>	<p><b>§ 5 Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz</b></p> <p>Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz der Vorsitzenden sowie ihre die ersten und zweiten Stellvertretung im Vorsitzeter.</p>	<p>Überschrift ergänzt</p>



<p><b>EG LBO Geltendes Recht</b></p>	<p><b>EG LBO Entwurf Neufassung</b> (Stand 10. Februar 2015)</p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p>§ 6</p> <p>Für die Besetzung der Spruchkammer gilt unbeschadet § 13 Abs. 1 der Lehrbeanstandungsordnung:</p> <p>1. In die erste Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordnierter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	<p>§ 6</p> <p><b>Besetzung der Spruchkammern</b></p> <p>Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz: 1 der Lehrbeanstandungsordnung:</p> <p>1. In die erste lutherische Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordnierter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 222 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	<p>Überschrift ergänzt</p> <p>Artikelzählung der KO nachvollzogen</p>

<p><b>EG LBO</b> <b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>EG LBO</b> <b>Entwurf Neufassung</b> (Stand 10. Februar 2015)</p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p>2. In die zweite Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordnierter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p> <p>3. In die dritte Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordnierter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgeben hat;</p>	<p>2. In die zweite reformierte Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordnierter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 222 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p> <p>3. In die dritte unierte Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordnierter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über seine eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 222 der</p>	

EG LBO Geltendes Recht	EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015)	Anmerkungen
<p>b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	<p>Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehender Theologe oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	
<p>§ 7</p>	<p>§ 7 <b>Feststellung der Landessynode</b></p>	<p>Überschrift ergänzt</p>
<p>Die Landessynode stellt für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.</p>	<p>Die Landessynode stellt für die Wahlperiode Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kluge Lösung – sollte beibehalten werden. Ablehnungsgründe sind damit reduziert auf Befangenheit einzelner Kammer-Mitglieder im konkreten Fall.</li> <li>• Wahlperiode durch Amtsperiode ersetzt.</li> </ul>
<p>§ 8</p>	<p>§ 8 <b>Gelöbnis</b></p>	<p>Überschrift ergänzt</p>
<p>(1) Nach der Wahl legen die Gewählten vor dem Präses oder dessen Beauftragten folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen</p>	<p>(+) Nach der Wahl legen werden die Gewählten schriftlich durch die oder vor dem Präses oder dessen Beauftragten mit folgendem Gelöbnis abverpflichtet:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxisorientierte Neuregelung der Ablegung des Gelöbnisses. Das neue Verfahren orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen im Disziplinargesetz der EKD (DG,EKD) und im Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD (VwGG,EKD).</li> <li>• Der Gelöbnistext selbst ist unverändert.</li> </ul>

EG LBO Geltendes Recht	EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015)	Anmerkungen
<p>Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p> <p>(2) Darüber, dass das Gelöbnis abgelegt wurde, ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p> <p>(2) Darüber, dass das Gelöbnis abgelegt wurde, ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich und die Absatzzählung entfällt.</li> </ul>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9 <b>Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt</b></p>	<p>Überschrift ergänzt</p>
<p>Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertreter sind im Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	<p>Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertreter sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	<p>Statt „Amtsblatt“ sollte „Kirchliches Amtsblatt“ eingesetzt werden.</p>
<p>§ 10</p>		
<p>Ist im Laufe der Wahlzeit vor einer Spruchkammer ein Verfahren anhängig geworden, so bleiben der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter für das Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</p>	<p>Ist im Laufe der Wahlzeit vor einer Spruchkammer ein Verfahren anhängig geworden, so bleiben der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter für das Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</p>	<p>§ 10 sollte sachlich als neuer § 4 Abs. 4 geführt werden.</p>
<p><b>Artikel II</b></p>	<p><b>Artikel II § 10 Inkrafttreten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Artikelgesetz, deshalb Paragrafen-gliederung.</li> <li>• Überschrift ergänzt</li> </ul>
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, mit dem die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt ist.</p>	<p>(4) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 an dem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der mit dem die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lehrbeanstandungsordnung ist durch Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni 1963 und durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juli 1963</li> </ul>

<p><b>EG LBO Geltendes Recht</b></p>	<p><b>EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015)</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p>(2) Wahlen für die Spruchkammern, die die Landessynode vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorgenommen hat, sind rechtswirksam, wenn sie den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechen.</p>	<p>von Westfalen vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft gesetzt ist.</p> <p>(2) Wahlen für die Spruchkammern, die die Landessynode vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorgenommen hat, sind rechtswirksam, wenn sie den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechen.</p>	<p>mit Wirkung vom 15. Juli 1963 für die Evangelische Kirche der Union in Kraft gesetzt worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. November 1963 ist die Lehrbeurteilungsordnung und gleichzeitig das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeurteilungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Dezember 1963 in Kraft gesetzt worden.</li> <li>• Das neue Kirchengesetz zur Ergänzung der LBO vom xx. Nov. 2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</li> <li>• Der alte Absatz 2 ist gegenstandslos und kann entfallen.</li> </ul>

**Übersicht der Stellungnahmen  
(Kreissynodalvorstände)**

**Neufassung des Kirchengesetzes  
zur Ergänzung der Lehrbeistandungsordnung  
der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO)  
vom 25. Oktober 1963**

	<b>Kirchenkreis</b>	<b>Zustimmung</b>	<b>Ablehnung</b>	<b>Änderungsvorschläge</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>Keine Rückmeldung</b>
1	Arnsberg	X				
2	Bielefeld	X				
3	Bochum	X				
4	Dortmund	X				
5	Gelsenkirchen und Wattenscheid	X				
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten					X
7	Gütersloh	X				
8	Hagen	X				
9	Halle	X				
10	Hamm	X				
11	Hattingen-Witten	X				
12	Herford	X				
13	Herne	X				
14	Iserlohn	X				
15	Lübbecke	X				
16	Lüdenscheid-Plettenberg	X				
17	Minden	X				
18	Münster	X				
19	Paderborn	X				
20	Recklinghausen	X				
21	Schwelm	X				

22	Siegen	<b>X</b>				
23	Soest	<b>X</b>				
24	Steinfurt- Coesfeld- Borken	<b>X</b>				
25	Tecklenburg	<b>X</b>				
26	Unna	<b>X</b>				
27	Vlotho	<b>X</b>				
28	Wittgenstein				<b>X</b> KSV und Kreissyno- de: Mit Be- fremden zur Kenntnis genommen	
	<b>Gesamt</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Auszug aus der Niederschrift  
über die Tagung der Synode  
des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein

In der am 10.06.2015 stattgefundenen Tagung der Synode, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

TOP 7 Stellungsverfahren

7.1.

Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 25. Oktober 1963

Pf. D. Kahl leitet in das Stellungsverfahren zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung ein und berichtet, dass dieses Kirchengesetz nur marginal überarbeitet worden ist, mit anderen Überschriften, Genderaspekten und neuen Zifferungen. Der KSV hat diese Neufassung deshalb mit Befremden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 13:

Die Synode macht sich den Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 8.5.2015 zu Eigen und nimmt die geplante Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union (EG LBO) vom 25.10.1963 mit Befremden zur Kenntnis:

- a. Inhaltlich haben wir keine Vorbehalte gegen die vorgeschlagenen Veränderungen.
- b. Diese scheinen uns freilich in der Sache derart marginal zu sein, dass wir die vorgeschlagene Neufassung für nicht notwendig und folglich die Einleitung eines umfangreichen Stellungsverfahrens zur Veränderung des o.g. Kirchengesetzes für nicht gerechtfertigt halten.

mit 2 Gegenstimmen angenommen

Abstimmungsergebnis  
- s. oben -  
Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:  
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung dieses Auszugs  
mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Wittgenstein, den 25. Juni 2015.



*[Handwritten signature]*  
Gottfried Birk, Superintendent

Landeskirchenamt



**Übersicht der Stellungnahmen  
(Spruchkammern)**

**Neufassung des Kirchengesetzes  
zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung  
der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO)  
vom 25. Oktober 1963**

**Spruchkammer I (lutherisch)**

	Name	Position in Spruchkammer	Zustimmung	Ablehnung	Kommentar	Änderungsvorschläge
1	<b>Grethlein</b> , Prof. Dr. Christian Professor; Westf. Wilhelms-Universität, Münster	Professor	<b>X</b>		<b>X</b>	
	<b>Gesamt</b>		<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

**Spruchkammer II (reformiert)**

	Name	Position in Spruchkammer	Zustimmung	Ablehnung	Kommentar	Änderungsvorschläge
1						
	<b>Gesamt</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Spruchkammer III (uniert)**

	Name	Position in Spruchkammer	Zustimmung	Ablehnung	Kommentar	Änderungsvorschläge
1	<b>Anicker</b> , Joachim Superintendent; Ev. KK Steinfurt-Coesfeld-Borken	2. Theologisches Mitglied	<b>X</b>			
2	<b>Kandzi</b> , Heinrich Pfarrer; Ev. Apostel-KG Münster	2. Stellvertreter der theol. Mitglieder	<b>X</b>			
3	<b>Knoblauch</b> , Eckhard Richter i. R.	1. Gemeindeglied (und erste Stellv. im Vorsitz)	<b>(X)</b>			<b>X</b>
4	<b>Maurer</b> , Prof. Dr. Ernestpeter Technische Universität Dortmund	stellv. Professor	<b>X</b>			
	<b>Gesamt</b>		<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

**Alle drei Spruchkammern zusammen**

	<b>Name</b>	<b>Position in Spruchkammer</b>	<b>Zustimmung</b>	<b>Ablehnung</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsvorschläge</b>
	<b>Gesamt</b>	<i>.I.</i>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Eckhard Knoblauch  
Am Bleckmannshof 57  
44799 Bochum

Bochum, den 22. April 2015

An das  
Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

Betr.: Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der  
Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 25.10.1963  
Hier: Stellungnahmeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder!

Zu dem o.a. Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zwar ist die EkvW für die Änderung der LBO nicht zuständig. Gleichwohl schlage ich vor, Abschnitt II S. 2 der Grundlegung der LBO zu überprüfen. M.E. ist das Wort „Miteinander“ klein zu schreiben. In der mir vorliegenden Fassung ist es groß geschrieben. Das dürfte unzutreffend sein, denn es geht da nicht um das Miteinander (Substantiv). Vielmehr wissen sich in dem Text „Lutheraner, Reformierte und Unierte in einer Kirche **miteinander** verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums“.

Den Änderungsvorschlägen zu § 2 EG LBO stimme ich in vollem Umfange zu.

Zu § 3 EG LBO schlage ich folgende Fassung vor:

§ 3 Abs. 1: Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Art. 222 der Kirchenordnung.

§ 3 Abs. 2: Die oder der Betroffene **ist** vor der Ladung zum theologischen Lehrgespräch (§ 2 Abs. 1 LBO) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist **aufzufordern**.

§ 3 Abs. 3: Äußert er sich nicht, gilt die dem Landeskirchenamt vorliegende Erklärung über die persönliche Stellung zu Schrift und Bekenntnis.

Begründung zu § 3 EG LBO: Im Interesse einer klaren Zuständigkeitsregelung erscheint mir die vorgeschlagene Änderung geboten.

Jenseits aller formaljuristischen Erwägungen halte ich es für wichtig, grundsätzlich über die Existenz der Spruchkammern nachzudenken. Man mag argumentieren, die Kirche habe wichtigere Dinge zu tun, als sich mit solchen Fragen zu beschäftigen. Wer bestimmt, was wichtig ist? Die Betroffenen oder die Kirchenleitung oder die Landessynode?

Auch ist es sicher richtig, dass eine grundlegende Änderung nur im Einvernehmen mit der EKU oder der EKD erreicht werden kann. Diese Schwierigkeiten entbinden uns nicht von der Verpflichtung, von Zeit zu Zeit die Daseinsberechtigung von Einrichtungen innerhalb unserer Kirche zu überprüfen.

Nach meiner Auffassung kommen, wenn man von der völligen Abschaffung der Spruchkammern absehen will, folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Übernahme der Lehrbeanstandungsverfahren durch die Disziplinargerichtsbarkeit
2. Einrichtung einer einzigen Spruchkammer auf der Ebene der EKD
3. Einrichtung einer einzigen Spruchkammer auf der Ebene der EKU (vgl. § 37 LBO)
4. Einrichtung einer einzigen Spruchkammer in der EkvW (vgl. § 15 LBO)

Begründung:

Es ist Außenstehenden und auch der großen Mehrheit der evangelischen Christen in Westfalen nicht zu vermitteln, dass in der EkvW drei Spruchkammern mit je sieben Angehörigen benötigt werden.

Ich selbst habe im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs den Pfarramtskandidaten gefragt, ob er sich über den Bekenntnisstand der Gemeinde informiert habe. Der Kandidat gab darauf eine ausweichende Antwort. Ich erntete darauf jedoch völliges Unverständnis bei den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums, so dass die Frage dann nicht weiter erörtert wurde.

Auch mir selbst fällt es schwer, Außenstehenden oder auch Angehörigen unserer Kirche die Unterschiede zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten überzeugend zu erklären. Ich nehme dabei mehr formelhaft auf die Ausführungen des Grundartikels II der Kirchenordnung Bezug.

Dabei ist im Übrigen nicht plausibel, dass die Unterschiede zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten heute noch so groß und wichtig sind, dass für jede der drei Gruppen eine eigene Lehrbeanstandungsgerichtsbarkeit bestehen muss.

Es ist doch so, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, der oder dem nach § 27 LBO von der unierten Spruchkammer bescheinigt wird, dass sie oder er als Diener am Wort nicht mehr tragbar ist, auch in lutherischen oder reformierten Gemeinden nicht mehr arbeiten kann (vgl. § 29 LBO).

Wenn auch die vorstehenden Erwägungen im aktuellen Änderungsentwurf des EG LBO nicht berücksichtigt werden können, so bitte ich doch um Verständnis, wenn ich hier Gedanken über den Tag hinaus geäußert habe.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Knoblauch

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Bestätigung

der gesetzesvertretenden Verordnung  
zur Änderung des Kirchengesetzes über  
die Rechtsverhältnisse der hauptamt-  
lichen Mitglieder der Kirchenleitung  
vom 21. Februar 2015

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

### **Vorlage 3.7**

---

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015 (KABl. S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

**I.**

Die Kirchenleitung hat am 21. Februar 2015 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2015 auf der Seite 78 veröffentlicht.

**II.**

Die gesetzesvertretende Verordnung dient der Rechtsbereinigung und Rechtsangleichung. Sie beinhaltet keine inhaltlichen Neuerungen.

**Zu § 2**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (KLG) sah in § 2 bislang als Altersgrenze das vollendete 65. Lebensjahr vor. Aus der Begründung der Gesetzesänderung vom November 1980 ergibt sich, dass hiermit eine einheitliche Regelaltersgrenze für alle Kirchenleitungsmitglieder bezweckt war, die sich an der Regelaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer orientiert.

Mit der vorliegenden gesetzesvertretenden Verordnung soll die zwischenzeitliche Anhebung der Regelaltersgrenzen im KLG nachvollzogen werden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auf die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten maßgebliche Regelaltersgrenze verwiesen. Diese Formulierung hat gegenüber dem Verweis ins Kirchenbeamtengesetz der EKD den Vorteil, dass auch bei einer Änderung der Ausführungsbestimmungen für Westfalen hier kein weiterer Anpassungsbedarf im KLG entsteht.

Inhaltlich erscheint ein Verweis ins Kirchenbeamtenrecht hier sachgerecht, da es sich bei den hauptamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern um Kirchenbeamt/-innen handelt.

**Zu § 3**

Dementsprechend wurden auch die Regelungen für die Antragsaltersgrenze umformuliert.

**Zu § 6**

Der Verweis in das Recht für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen findet sich für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bereits im Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz. Der Verweis ist also nicht erforderlich. Im Gegenteil könnte er an dieser Stelle für Missverständnisse sorgen, da zunächst geregelt ist, dass es sich um Kirchenbeamte handelt, dann aber, dass das Recht der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten soll. Zumal § 4 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (Generalverweis ins Beamtenrecht NRW) in seinem Absatz 3 das KLG unberührt lässt.

**Zu § 7**

Der Verfassungsgerichtshof der UEK besteht nicht mehr. An seine Stelle trat der Verfassungsgerichtshof der EKD. Allerdings ist hier eine spezielle Rechtswegzuweisung nicht erforderlich, da § 15 Abs. 1 Nr. 2 VwGG.EKD den kirchlichen Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

**Gesetzesvertretende Verordnung**

Die Verabschiedung als gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich, da zum einen ein weiteres Auseinanderfallen der Regelaltersgrenze für Kirchenbeamte nicht mehr hingenommen werden konnte. Auch war eine frühzeitige Verabschiedung erforderlich, um Planungssicherheit für die kommenden Übergänge in der Kirchenleitung herzustellen.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse  
der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung  
Vom 21. Februar 2015**

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 91 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960, zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „das 63. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Altersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Antragsaltersgrenze) erreicht“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung das Recht, das auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt.“
4. § 7 wird gestrichen.
5. Die §§ 8 bis 9 werden §§ 7 bis 8.

**Artikel 2**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, 21. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Henz

Winterhoff

(L.S.)



Alte Fassung	Fassung nach Änderung	Anmerkungen
<p>§ 2</p> <p>1 Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, ihr Amt vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, niederzulegen oder eine Wiederwahl abzulehnen. 2 Sie treten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landessynode.</p>	<p>§ 2</p> <p>1 Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, ihr Amt vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, niederzulegen oder eine Wiederwahl abzulehnen. 2 Sie treten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht haben, in den Ruhestand; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landessynode.</p>	<p>Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (KLG) sieht in § 2 bislang als Altersgrenze das vollendete 65. Lebensjahr vor. Aus der Begründung der Gesetzesänderung vom November 1980 ergibt sich, dass hiermit eine einheitliche Regelaltersgrenze für alle Kirchenleitungsmitglieder bezweckt war, die sich an der Regelaltersgrenze für Pfarrerrinnen und Pfarrer orientiert.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetz soll die zwischenzeitliche Anhebung der Regelaltersgrenzen im KLG nachvollzogen werden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auf die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten maßgebliche Regelaltersgrenze verwiesen. Diese Formulierung hat gegenüber dem Verweis ins Kirchenbeamtengesetz der EKD den Vorteil, dass auch bei einer Änderung der Ausführungsbestimmungen für Westfalen hier kein weiterer Anpassungsbedarf im KLG entsteht.</p> <p>Inhaltlich erscheint ein Verweis ins Kirchenbeamtenrecht hier sachgerecht, da es sich bei den hauptamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern um Kirchenbeamtinnen/-beamte handelt.</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, das sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, niederlegt oder seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wieder gewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn es bei seinem Ausscheiden aus der Kirchenleitung</p> <p>a. dienstunfähig ist oder</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, das sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, niederlegt oder seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wieder gewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn es bei seinem Ausscheiden aus der Kirchenleitung</p> <p>a. dienstunfähig ist oder</p>	<p>Dementsprechend wurden auch die Regelungen zur Altersaltersgrenze umformuliert.</p>

Alte Fassung	Fassung nach Änderung	Anmerkungen
<p>b. das 63. Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand verlangt.</p>	<p>b. die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Altersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Antragsaltersgrenze) erreicht hat und seine Versetzung in den Ruhestand verlangt.</p>	
<p>§ 6</p> <p>Soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, finden auf die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung die jeweils für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.</p>	<p>§ 6</p> <p>Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung das Recht, das auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt.</p>	<p>Der Verweis in das Recht für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen findet sich für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bereits im Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz. Der Verweis ist also nicht erforderlich. Im Gegenteil könnte er an dieser Stelle für Missverständnisse sorgen, da zunächst geregelt ist, dass es sich um Kirchenbeamte handelt, dann aber, dass das Recht der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten soll. Zumal § 4 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz der EKD (Generalverweis ins Beamtenrecht NRW) in seinem Absatz 3 das KLG unberührt lässt.</p>
<p>§ 7</p>		<p><b>gestrichen</b></p>
<p>Gegen Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes kann der Betroffene innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen; gegen deren Entscheidung innerhalb eines Monats den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.</p>		<p>Der Verwaltungsgerichtshof der UEK besteht nicht mehr. An seine Stelle trat der Verfassungsgerichtshof der EKD. Allerdings ist hier eine spezielle Rechtswegzuweisung nicht erforderlich, da § 15 Abs. 1 Nr. 2 VwGG:EKD den kirchlichen Verwaltungsrechtsweg eröffnet.</p>

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung  
über die Erhebung von Kirchensteuern  
(Kirchensteuerordnung – KiStO)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

## Vorlage 3.8

---

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vom 04. Dezember 2014 vor und bittet wie folgt zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste gesetzvertretende Verordnung/ Sechste Notverordnung

zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung vom 05. Dezember 2014/ 18. September 2014/ 25. November 2014

wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

### I.

Die rheinische und westfälische Kirchenleitung sowie der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche haben am 05. Dezember 2014/04. Dezember 2014/ 16. Dezember 2014 die als Anlage 1 beigefügte Gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste gesetzvertretende Verordnung/ Sechste Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung (KiStO) beschlossen (für den Bereich der EKIR und der EKvW als gesetzvertretende Verordnung, für den Bereich der LLK als Notverordnung). Eine Veröffentlichung der Gesetzesvertretenden Verordnungen und der Notverordnung in den kirchlichen Amtsblättern ist erfolgt (KABL. EKvW, S. 344).

### II.

#### A. Allgemeines

Durch die im letzten Jahr erfolgten Änderungen des Kirchensteuergesetzes Hessen erst Ende November war eine Anpassung der Kirchensteuerordnung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche notwendig.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften:

##### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Das hessische Kirchensteuergesetz sieht die generelle Anrechnung von Kirchensteuern und Kirchenbeiträgen auf das besondere Kirchgeld vor, soweit diese wie Kirchensteuern als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbar sind. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben, die eine Änderung im Sinne einer Nicht-Anrechnung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer auf das besondere Kirchgeld vorschlägt. Erweitert wurde angefragt, ob die gleiche Formulierung wie für das Bundesland Rheinland-

Pfalz in der Kirchensteuerordnung anerkennungsfähig wäre. Auf diese Anregung ist nicht eingegangen worden, so dass jetzt für Hessen diese dritte Variante in die Kirchensteuerordnung eingepflegt wurde.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Gesetzesvertretenden Verordnung ergibt sich daraus, dass die gesetzliche Anpassung bereits rückwirkend ab dem 1.1.2014 gelten sollte. Inhaltlich wiederum enthält die Änderung andererseits wegen den staatlichen Rechtsvorgaben lediglich einen Nachvollzug des kirchlichen Gesetzgebers.

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) für das Kalenderjahr 2016 wurde entsprechend angepasst (siehe Vorlage 5.1).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung bzw. gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung sind für alle drei Landeskirchen in NRW gegeben (Art. 130 g) und 150 KO der EKiR, Art. 144 KO der EKvW, Art. 107 Verfassung der LLK).

Mit der Änderung der Kirchensteuerordnung konnte nicht bis zur Landessynode abgewartet werden, da die umgehende Anpassung dringend geboten war, weil die technischen Änderungen durch die Finanzverwaltung bis Ende 2014 umgesetzt werden mussten.

In der EKiR (gesetzesvertretende Verordnung) und in der LLK (Notverordnung) liefen die Verfahren zur Änderung der gemeinsamen KiStO parallel.

### **III.**

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste gesetzesvertretende Verordnung / Sechste  
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rhein-  
land / der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen /  
des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern  
(Kirchensteuerordnung –KiStO)**

Vom 05. Dezember 2014/ Vom 04. Dezember 2014/ Vom 16. Dezember 2014

Aufgrund der Artikel 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen / das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte Notverordnung vom 05. Dezember 2014 / 18. September 2014 / 25. November 2014, wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**§ 14 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nr. 4 werden die Wörter „Satz 2“ gestrichen.
- b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:  
„Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft sind die Kirchensteuern beider Ehegatten bzw. Lebenspartner nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Kirchenbeiträge beider Ehegatten bzw. Lebenspartner, soweit diese wie Kirchensteuern als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbar sind, anzurechnen.“

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung / Die Sechste gesetzesvertretende Verordnung / Die Sechste Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Datum der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 05. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 04. Dezember 2014

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Detmold, den 16. Dezember 2014

Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

## Bericht

über die Ausführung  
von Beschlüssen  
der Landessynode 2014



**1. Antrag „WLAN im Assapheum“ (Nr. 7) und**

**2. Antrag „Digitale Synoden-Unterlagen“ (Nr. 8)**

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die den beiden Beschlüssen zugrundeliegenden Anträge zielten darauf, allen Synodalen kostenlos WLAN im Assapheum zur Verfügung zu stellen sowie die Synoden-Unterlagen digital bereitzustellen. Beide Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Vom Landeskirchenamt wurden zunächst die aktuellen technischen Gegebenheiten geprüft bzw. Anforderungen skizziert:

Das WLAN-Netz im Assapheum gehört Fachhochschule für Diakonie und ist für maximal 100 Personen ausgelegt.

Die Synoden-Unterlagen stehen bereits digital zur Verfügung, sie können über KiWi zugänglich gemacht werden.

Die mobilen Endgeräte der Synodalen müssen technisch und von den Betriebssystemen her in der Lage sein, die über KiWi angebotenen Dateien zu verarbeiten.

Die Stromversorgung für den Betrieb bzw. das Aufladen der Geräte muss sichergestellt sein.

Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung beschlossen in diesem Jahr zunächst einen Versuch mit den vorhandenen Möglichkeiten durchzuführen um Erfahrungen mit der Arbeit einer WLAN-gestützten Synode und von digitalen Synode-Unterlagen auf unterschiedlichen Betriebssystemen zu sammeln.

Nach Auswertung und Bedarfsermittlung sollen in einem zweiten Schritt Gespräche mit dem Tagungszentrum Bethel und der Fachhochschule für Diakonie hinsichtlich der Bedarfsdeckung geführt werden. Der Landessynode 2016 wird entsprechend berichtet.

**3. Anträge „Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche“ (Nr. 9, 10 + 11)**

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen

*Zur Ausführung:*

Auf die Vorlage 4.4 „Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen“ wird verwiesen.

**4. Antrag „Stellenentwicklung, Anstellungen, Qualifikationen“ (Nr. 12)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Auf die Vorlage 4.4 „Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen“ wird verwiesen.

**5. Antrag „Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel“ (Nr. 14)**

(Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.)

*Zur Ausführung:*

Die Synode hat dem Antrag zugestimmt. Das gemeinsame Schreiben und der Beschluss der Synode wurden der Ev. Kirche im Rheinland übermittelt.

**6. Antrag „Maßregelvollzug“ (Nr. 18)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Nach dem Ausscheiden von Herrn Präses i. R. Manfred Sorg als Vorsitzenden des Initiativkreises „Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug“ hat Herr Pastor Günther Barenhoff im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen den Vorsitz übernommen.

Der Initiativkreis begleitet die Umgestaltung und Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs und unterstützt die Entscheidungen der Landesregierung NRW zur Dezentralisierung der Standorte der forensischen Kliniken.

Angesichts des erneuerten Bedarfs an forensischen Kliniken in NRW hat der Initiativkreis

- Ziele und Aufgaben des Initiativkreises aktualisiert (Anlage 1)
- einen gemeinsamen Aufruf verfasst: „Maßregelvollzug als gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe anerkennen“ (Anlage 2)
- und neue Mitglieder für den Unterstützerkreis gewonnen (Anlage 3).

Auf dem Hintergrund, dass eine Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes in NRW in Planung ist, hat der Geschäftsführende Ausschuss ein Konzept zum Thema „Seelsorge im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug“ beraten und einvernehmlich verabschiedet.

Die Bischöfe der katholischen Kirche, die Präses und der Landessuperintendent der evangelischen Kirchen in NRW sowie die zuständige Ministerin Frau Barbara Steffens sind darüber informiert worden und wurden um Unterstützung gebeten.

*„Wir sehen die Sicherstellung für Seelsorge im Maßregelvollzug als eine gemeinsame Aufgabe der Kirchen und des Landes NRW. Wir bitten freundlichst um Kenntnisnahme. Wir bitten um Prüfung, in welcher Weise Sie den Maßregelvollzug personell und finanziell über die bisher ermöglichte Größenordnung hinaus unterstützen können.“*

(Auszug aus dem Schreiben an die Bischöfe, Präses und Frau Ministerin Steffens.)

Am 24. August 2015 fand in Herne eine Veranstaltung statt zum Thema:

*„Maßregelvollzug als gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe“* unter Beteiligung der Präses der EKvW Annette Kurschus, Frau Ministerin Barbara Steffens, Mitgliedern des Unterstützerkreises sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Kirchen aus den Regionen der geplanten neuen Standorte.

In diesem Zusammenhang wurde auch von Seiten der Ministerin bekräftigt, dass es gemeinsame Aufgabe von Kirche und Staat ist, die Rahmenbedingungen für Seelsorge in forensischen Kliniken zu schaffen und sicherzustellen. Verbindliche Regelungen hierfür sind nun zu entwickeln.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden insgesamt die Aktivitäten des Initiativkreises zur Versachlichung der Diskussion über die Zukunft des Maßregelvollzugs ausdrücklich gewürdigt.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sowie der Unterstützerkreis vertreten weiterhin die Position, die im Zusammenhang der Veröffentlichung der zweiten Stellungnahme des Initiativkreises im September 2011 von Präses i. R. Manfred Sorg so formuliert wurde:

*„der Initiativkreis will nicht mit der Politik konkurrieren, sondern dazu ermutigen, un-aufgebbare Voraussetzungen der verantwortlichen Gestaltung des Maßregelvollzugs bei anstehenden notwendigen Weiterentwicklungen und Entscheidungen fortzuschreiben. Der Maßregelvollzug ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Unsere Initiative will auch weiterhin dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz dafür in NRW zu fördern und für das Konzept Sicherheit durch Therapie zu werben.“*

Die zitierten Anlagen können bei Bedarf im LKA angefordert werden.

## **7. Anträge „Prädikantinnen und Prädikanten“ (Nr. 21)**

(Anträge der Kreissynoden Iserlohn und Hagen)

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die Landessynode 2014 hat die Ausführungen der Vorlage 4.1 / 2014 zur Kenntnis genommen.

Die Kirchenleitung hat sich nunmehr im Rahmen ihrer Sitzung am 26./27. August 2015, TOP 9.3 *zusammenhängend* mit der Berufung von Mitgliedern für die Neukonstituierung 2016 der gesamten Landessynode befasst. Es ist vorgesehen, in diesem Zusammenhang auch die Prädikantinnen und Prädikanten zu berücksichtigen.

## **8. Antrag „Anerkennungsbeitrag“ (Nr. 23)**

(Antrag der Kreissynode Bielefeld)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Gemäß Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Kirchengesetz über die Ordnung der Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung der Prädikantinnen und Prädikanten (PrädG) können Gemeindeglieder, „welche die Gabe der Verkündigung haben“, zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

Das Amt der Laienpredigerinnen und Laienprediger, aufgrund des Prädikantengesetzes (PrädG) nachfolgend das Amt der Prädikantinnen und Prädikanten, ist mit Ausnahme der auf dieser Grundlage ohnehin hauptamtlich Tätigen VSBMO-Mitarbeitenden, ausschließlich unentgeltlich ausgerichtet.

Dieser ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament hat in unserer Kirche eine lange Tradition und ist als solcher hoch geachtet.

Anders als Pfarrerinnen und Pfarrer und VSBMO-Mitarbeitende können Prädikantinnen und Prädikanten nicht zum Dienst verpflichtet werden. Sie haben allerdings auf Grund der Beauftragung, die die Gemeinde beantragt hat, das Recht, in angemessener Weise zum Dienst an Wort und Sakrament herangezogen zu werden. Das gilt auch für die besonderen kirchlichen Feiertage. Darauf hat das Presbyterium der Gemeinde, die die Beauftragung beantragt hat, zu achten.

Die Beauftragten versehen ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen (Aufwendungen für Fahrtkosten sowie weitere Auslagen, z.B. Materialien für Gottesdienste) sind zu erstatten. Dies entspricht der allgemeinen Regelung zum Umgang mit Ehrenamtlichen in der westfälischen Kirche. (Vgl. dazu auch den Personalbericht, TOP N.N., in dem das Prädikant\_inn\_enamt als Ehrenamt ausführlich zum Pfarramt und zu den kirchlichen Diensten in Beziehung gesetzt wird.)

Erkenntnisse, die eine Änderung der bisherigen Regelung erforderlich machen könnten, liegen nicht vor.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Juni-Sitzung folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag der Kreissynode Bielefeld auf Zahlung eines Anerkennungsbeitrages für Gottesdienste und Amtshandlungen der Prädikantinnen und Prädikanten wird nicht entsprochen.

### **9. Antrag „Begrenzung der wöchentlichen Arbeits- und Unterrichtszeit von Schülerinnen und Schülern“ (Nr. 25) und**

(Antrag der Kreissynode Gütersloh)

### **Antrag „Vereinbarung von Ganztagsunterricht und kirchlicher Jugendarbeit“ (Nr. 27)**

(Antrag der Kreissynode Minden)

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Da die Beschlüsse Nr. 25 und Nr. 27 auf den gleichen Sachverhalt zielen, erfolgte die gemeinsame Bearbeitung.

Die ev. Kirchen in NRW haben sich in der Angelegenheit über die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz (Zwiki) und das Ev. Büro schriftlich an das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) gewandt.

Das MSW hat einige Empfehlungen des Runden Tisches zu G8 bereits in Rechtsverordnungen und Runderlasse umgesetzt. Insbesondere zu den Themen Unterrichtsbeginn und -ende, Verteilung der Unterrichtsstunden und Klausuren, zum Umfang von Hausaufgaben und zur 5-Tage-Woche an allgemeinbildenden Schulen gibt es Neuregelungen im Runderlass vom 5.5.2015 (ABl. NRW. 6/15). Die Empfehlungen des Runden Tisches zu G8 zielen auf eine deutliche Entlastung der Schülerinnen und Schüler ab und werden nach und nach vom MSW umgesetzt.

In diesem Zusammenhang haben die Landeskirchen darauf hinzuwirken versucht, dass der Kirchliche Unterricht als ein besonderes kirchliches Angebot, das auf die Konfirmation vorbereitet und Voraussetzung für die Konfirmation ist, in die neue Erlassregelung aufgenommen wird. Es wurde vorgeschlagen, den dazu bestehenden Einzelerlass aus dem Jahre 2008 in den neu zu erarbeitenden Erlass aufzunehmen.

Darüber hinaus ist darauf hingewiesen worden, dass die Unterrichtszeiten der Schulen, insbesondere der Ganztagschulen, so festgelegt werden sollten, dass auch die anderen (freiwilligen) Angebote der Kirchengemeinden (z.B. im Bereich der Jugendarbeit) an Nachmittagen von Schülerinnen und Schülern besucht werden können.

Das MSW hat diese Anregungen leider nicht aufgenommen.

Mündlich (eine schriftliche Äußerung ist zugesagt) wurde zur Begründung einerseits darauf hingewiesen, dass der Erlass aus dem Jahre 2008 zur Konfirmandenarbeit ja weiterhin Gültigkeit besitze und die Kirche sich darauf berufen könne. Hinsichtlich der übrigen freiwilligen Angebote der Kirche seien von verschiedenen kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen vergleichbare Ansprüche geltend gemacht worden, die unterschiedliche Wochentage und Tageszeiten betreffen. Eine Berücksichtigung hätte dazu geführt, dass Nachmittagsunterricht an Schulen faktisch sehr behindert oder sogar ausgeschlossen worden wäre. Das MSW rät zu rechtzeitigen Absprachen zwischen Schulen und Kirchengemeinden vor Ort.

#### **10. Antrag „NKF-Projekt“ (Nr. 52)**

(Vorlage 1.1.1)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Über die Ergebnisse der Evaluation und den Stand des Projektes NKF Westfalen wird der Landessynode 2015 berichtet.

#### **11. Antrag „Selbsttötung – Tötung auf Verlangen“ (Nr. 53)**

(Vorlage 1.2.3)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Der große Themenkomplex „Selbstbestimmtes Sterben – Beihilfe zum Suizid – Wahrung der menschlichen Würde an der Lebensgrenze“ ist in Politik und Gesellschaft, Kirche und Diakonie auf allen Ebenen präsent und steht in einem breiten und verantwortungsvoll geführten Diskussionsprozess.

Der dazugehörige Beschluss der westfälischen Landessynode aus dem Jahr 2014 ist an den Bevollmächtigten der EKD bei der Bundesregierung und der EU, Prälat Martin Dutzmann, weitergeleitet worden, mit der Bitte, diesen Beschluss bei seiner Beratung des Diskussionsprozesses im Deutschen Bundestag aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 25. 02. 2015 sind ferner alle Kirchenkreise, diakonischen Einrichtungen und zuständigen kirchlichen Institute innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen gebeten worden, Informationen über die in ihrem Bereich bereits laufenden Prozesse und geplanten Veranstaltungen sowie gegebenenfalls vorhandene Materialien wie zum Beispiel Thesenpapiere und Veröffentlichungen dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

Die Reaktionen auf diese Anfrage haben deutlich gemacht, dass die beteiligten Institutionen dadurch noch stärker als bisher die Aufgabe der Vernetzung ihrer Angebote an- und wahrnehmen.

Die im Landeskirchenamt zuständigen Dezernate bzw. Referate für Theologie, Diakonie und Seelsorge haben ihrerseits die Diskussionen aufmerksam verfolgt und eine Fülle von Verlautbarungen und Veröffentlichungen zusammengetragen und gesichtet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

Der von der Landessynode gewünschte Konsultationsprozess findet bereits in der Landeskirche statt, auch ohne dass die Kirchenleitung ihn explizit ausrufen musste. Viele Veranstaltungen thematisieren die Frage, wie die menschliche Würde an der Lebensgrenze zu wahren und ihr zu entsprechen ist. Landeskirchliche und diakonische Institutionen sind in diesem Prozess aktiv tätig, Gemeindeglieder nehmen engagiert daran teil.

Die zahlreichen Artikel und Veranstaltungshinweise in Gemeindebriefen, die Rückmeldungen aus Kirchenkreisen, das von unterschiedlichen Werken und Institutionen zur Verfügung gestellte Material wie Verlautbarungen auf kirchenleitender Ebene und Veröffentlichungen der letzten Monate dokumentieren die Vielzahl der kirchlichen Angebote. Sie machen gleichzeitig deutlich, wie vielgestaltig die Positionen auch innerhalb der Kirche sind. Einerseits mag man das Fehlen einer verbindlichen und umfassenden Aussage von Seiten der evangelischen Kirche bedauern, andererseits ist gerade hier die Freiheit des individuellen Gewissens aus evangelischer Sicht ein hohes Gut. Wichtig ist es in jedem Fall, terminologisch genauer zu differenzieren als dies gerade in der medialen Berichterstattung manchmal geschieht. Zu unterscheiden sind gemäß eines Vorschlages des Nationalen Ethikrats die Sterbebegleitung, die Therapien am Lebensende, das Sterbenlassen, die Beihilfe zur Selbsttötung und die Tötung auf Verlangen; die Begriffe „aktive“ „passive“ und „indirekte Sterbehilfe“ können oft missverständlich sein.

Einen sinnvollen Rahmen für evangelische Äußerungen zu Fragen der Selbsttötung und der Tötung auf Verlangen und die Benennung von Kernpunkten bietet die Stellungnahme des Rates der EKD unter seinem Vorsitzenden Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm vom 13. Dezember 2014. Dort heißt es unter anderem:

„Die evangelische Kirche bekräftigt ihr Verständnis des menschlichen Lebens als einer Gabe Gottes. Sie tritt ein für ein Verständnis des Lebens, das seine Würde

auch angesichts starker Einschränkungen und Leiden nicht verliert. Sie widerspricht der Tendenz, Leben mit Einschränkungen für nicht mehr sinnvoll zu erklären. [...] Der Rat der EKD spricht sich für ein umfassendes Verbot der organisierten Beihilfe zum Suizid, gleich, ob kommerziell oder nicht-kommerziell, aus.“

Diese Position ist durch Prälat Dutzmann in die Debatte im Deutschen Bundestag eingebracht worden. Dort sind erfreulicherweise die Gesetzentwürfe zum Umgang mit Sterbehilfe und Selbsttötung gleichzeitig mit dem Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland diskutiert worden. Für die Verknüpfung beider Themen hatte sich auch die westfälische Landessynode 2014 deutlich ausgesprochen. Unter den vorliegenden vier Anträgen entspricht der der Abgeordneten Brand, Griese et. al. weitgehend der Position der EKD und es scheint bei der im November 2015 anstehenden 2. Lesung der Gesetzesentwürfe eine Mehrheit dafür möglich.

Die Präses der EKvW, Annette Kurschus, hat am 18. Mai 2015 bei einem Pressegespräch davor gewarnt, die Selbsttötung als Freiheitsmythos zu verklären: „Die scheinbar freie Entscheidung wirkt auf die ethischen Grundlagen der ganzen Gesellschaft zurück.“

Präses Kurschus bekräftigte erneut die Position der Landessynode 2014, dass Tötung auf Verlangen weiterhin verboten bleiben soll. Sie begrüßte den Entwurf der Bundesregierung für ein neues Hospiz- und Palliativgesetz. Denn es gehe darum, Menschen beim Sterben zu helfen – und nicht zum Sterben.

#### Anhang:

Ein kurzer Auszug aus einer Fülle von veröffentlichten und nicht veröffentlichten Texten aus Werken und Institutionen, Veröffentlichungen und Verlautbarungen (in jeweils chronologischer Reihenfolge) mag der Veranschaulichung und Anregung zur Weiterarbeit dienen. Eine gute Übersicht bietet auch die vom Zentrum für Gesundheitsethik der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers erstellte Internetseite <http://www.ev-medizinethik.de/pages/themen/lebensende/index.html>.

#### aus Werken und Institutionen:

- Diakonie:
  - Was am Ende gut tut. Dafür lohnt es sich zu kämpfen: dass jeder in Würde sterben kann, Diakonie magazin spezial: Sterbebegleitung, 2015 (dort auch ausführliche Literaturhinweise und Links)
  - Mit Sterbenden leben – achtsam sein, Handreichung 2015, Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Bereich Gesundheit und Pflege, Frankfurt a.M. 2015:
- v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel:
  - Begleitung und Therapie im letzten Lebensabschnitt eines Menschen. Eckpunkte für eine Arbeitsfelder übergreifende Position der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, am 21.04.2014 vom Vorstand beschlossene Fassung (\* bisher unveröffentlicht)
  - Würdevoll leben bis zuletzt. Hospizarbeit in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, Positionspapier der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel 2015

- Ev. Johanneswerk:
  - de Vries, Bodo: Die Bedeutung von Selbsttötungen in der deutschen Altenhilfe. Daten, Fakten und Schlussfolgerungen aus der Versorgungspraxis in Altenheimen Dokumentation der Tagung: Ökonomien des Sterbens, Zeche Zollverein, 15. November 2014 (\* bisher unveröffentlicht)
  - de Vries, Bodo: Die Bedeutung von Selbsttötungen in der deutschen Altenhilfe und im Ev. Johanneswerk. Daten, Fakten und Überlegungen zu Schlussfolgerungen für den Umgang mit suizidalem Verhalten im Ev. Johanneswerk, Vortrag im Ethikbeirat des Johanneswerkes, 2015 (\* bisher unveröffentlicht)
  - de Vries, Bodo: Wenn es scheinbar keinen Ausweg mehr gibt. Suizid im höheren Lebensalter, Hospizarbeit im Ev. Johanneswerk e.V., Heft Nr. 9, o.J.
  - Hilfen zum Leben geben. Pastor Dr. Habenicht erklärt seine theologische Sicht auf das Thema Sterbehilfe, Johanneswerk Journal März 2015, S. 18ff.
  - Ev. Akademie Villigst im IKG der EKvW:
  - Welche Hilfe beim Sterben wollen wir? Menschenwürde am Lebensende, Tagung vom 30.01. - 01.02.2015, und
  - Würde, Selbstbestimmung, Sorgeskultur. Den gesellschaftlichen Streit um die Sterbehilfe konstruktiv führen, Tagung vom 29. - 30.04.2015,
  - Publikation ausgewählter Tagungsbeiträge in: Welche Hilfe beim Sterben wollen wir? Menschenwürde am Lebensende. Ev. Akademie Villigst u. Ev. Akademien in Deutschland (EAD) e.V. epd-Dokumentation Nr. 33 v. 11. August 2015.
  - Spirituelle Begleitung in der Hospiz- und Palliativarbeit. Langzeitfortbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende 2014-2015

### Veröffentlichungen:

- Wenn Menschen sterben wollen. Einen Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung, EKD Texte 97, Hannover 2008
- Rat der GEKE: Leben hat seine Zeit, Sterben hat seine Zeit. Einen Orientierungshilfe des Rates der GEKE zu lebensverkürzenden Maßnahmen und zur Sorge um Sterbende, Wien 2011
- Assistierter Suizid. Auf der Grenze von Recht und Moral, Dokumentation des 5. Evangelischen Juristenforums am 14. Oktober 2014, hg. vom Bundessozialgericht (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) und der EKKW (Rechtsreferat), Kassel 2014
- Sterbehilfe. Positionspapiere und Debattenbeiträge, epd Dokumentation Nr. 48, Frankfurt a.M. 2. Dezember 2014
- Berner, Knud: Kein Tod ist besser als der andere. Anmerkungen zur Debatte um „selbstbestimmtes Sterben“, Deutsches Pfarrerblatt 2/2015, S. 64ff
- Themenheft „Suizidbeihilfe“, Zeitschrift für Ev. Ethik, 59. Jahrgang, Heft 2, Gütersloh 2015
- Ahrens, Petra-Angela, Wegner, Gerhard: Die Angst vorm Sterben. Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zur Sterbehilfe, Sozialwissenschaftliches Institut der EKD, creo-media, Hannover 2015
- Sterbehilfe. Das Ringen um eine Neuregelung der Suizidbeihilfe, epd Dokumentation Nr. 29, Frankfurt a.M. 14. Juli 2015
- Bedford-Strohm, Heinrich: Leben dürfen – Leben müssen. Argumente gegen die Sterbehilfe, München 2015
- Lilie, Ulrich u.a. (Hrsg.): Würde, Selbstbestimmung, Sorgeskultur – Blinde Flecken in der Sterbehilfedebatte, Esslingen 2015



Verlautbarungen:

- Statement zum Thema: Suizidbeihilfe/Palliativ- und Hospizversorgung, Von Prälat Martin Dutzmann, Bevollmächtigter des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union vom 24. September 2014, epd-Dokumentation 39/2014, S.4
- In Würde sterben können – palliativ gut versorgt und seelsorglich begleitet. Präses Rekowski im Themenpaket „Ewigkeitssonntag“ zur Sterbehilfe, Pressemitteilung der EKIR vom 17. November 2014 (Link: <http://www.ekir.de/www/service/themenpaket-ewigkeitssonntag-18138.php>)
- Sterben in Würde – Beihilfe zum Suizid. Eine Stellungnahme des Rates der EKD, Dezember 2014, (Link: [http://www.ekd.de/ekd-texte/sterben\\_in\\_wuerde.html](http://www.ekd.de/ekd-texte/sterben_in_wuerde.html))
- Klinnert: Aktive Sterbehilfe ist falsches Versprechen, Aktuelle Nachrichten, epd, 24.01.2015 (Link: <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/presse/ansicht/artikel/klinnert-aktive-sterbehilfe-ist-falsches-versprechen.html>)
- Lilie: Nein zu organisierter Sterbehilfe, Aktuelle Nachrichten epd, 03.02.2015 (Link: <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/presse/ansicht/artikel/lilie-nein-zu-organisierter-sterbehilfe.html>)
- Diese Tür nicht öffnen. Artikel zum Sterbehilfegesetz von Uwe Herrmann, UK Nr. 7, 08.02.2015, S. 8
- „Das menschliche Leben ist einmalig – das Sterben auch. Thema Sterbehilfe: Franz Müntefering zu Gast in der Evangelischen Akademie Villigst, EKvW Presse-Info 29/2015 vom 30. April 2015 (Link: <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/presse/nachrichten/artikel/das-menschliche-leben-ist-einmalig-das-sterben-auch.html>)
- Sterbehilfe-Debatte: Die Ängste der Deutschen, EKD-Presse-Info vom 12. Mai 2015 (Link: [http://www.ekd.de/presse/pm73\\_2015\\_sterbehilfe\\_debatte.html](http://www.ekd.de/presse/pm73_2015_sterbehilfe_debatte.html))
- Wie frei ist der Freitod? Tötung auf Verlangen muss verboten bleiben – Gesetz kann nicht alle Grenzfälle erfassen, Stellungnahme von Präses Annette Kurschus beim Mediengespräch am 19. Mai 2015, EKvW Presse-Info 37/2015 (Link: <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/presse/nachrichten/artikel/wie-frei-ist-der-freitod.html>)

**12. Antrag „Kein Freihandel um jeden Preis“ (Nr. 72)**

(Vorlage 1.2.1) und

**13. Antrag „Fracking“ (Nr. 73)**

(Vorlage 1.2.2)

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die beiden Beschlüsse wurden sowohl dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union als auch dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW mit der Bitte vorgelegt, sie an die Bundes- bzw. Landesregierung sowie die Fachministerien in Bund und Land weiterzuleiten. Außerdem sind sie allen westfälischen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Landtags Nordrhein-Westfalen zugesandt worden, verbunden mit der Bitte die darin enthaltenen Forderungen in Ihre Arbeit aufzunehmen. In Einzelfällen erfolgte eine Rückmeldung bzw. ein Gespräch.

Darüber wurden zum Thema „Kein Freihandel um jeden Preis“ zahlreiche Informationsveranstaltungen sowohl auf landeskirchlicher Ebene als auch in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden durch die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen angeboten.

### **14. Antrag „Wort der Landessynode zu aktuellen Situation der Flüchtlinge“ (Nr. 74)**

(Vorlage 1.2.4)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die Landessynode 2014 hat beschlossen, 300.000 € bereitzustellen, um weiterhin die ehrenamtliche Arbeit von Menschen zu fördern, die sich in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und der Diakonie in Westfalen für Flüchtlinge engagieren, sie beraten und begleiten sowie kirchliche Beratungsstellen und andere Initiativen zu unterstützen. Antrags- und Bewilligungsverfahren wurden wie im Vorjahr durch das Diakonische Werk der EKvW in enger Kooperation mit dem Beauftragten für Zuwanderungsarbeit der EKvW, Pfarrer Helge Hohmann, gemäß den für 2014 entwickelten Richtlinien durchgeführt.

Die Kirchenkreise der EKvW wurden im Wort der Landessynode aufgerufen, Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit zu berufen. Diese wurden im September 2015 erstmals eingeladen zu einer Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit in Haus Villigst.

Das Wort zur aktuellen Situation der Flüchtlinge wurde sowohl dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen als auch dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union übersandt. Zeitgleich erhielten die westfälischen Abgeordneten des Bundestages und des Landtages NRW die Beschlüsse verbunden mit der Bitte, die darin enthaltenen Forderungen in ihrer Arbeit aufzunehmen.

Im Wort der Landessynode wurden Kirchengemeinden aufgefordert zu *prüfen, ob sie bereit und in der Lage sind, Flüchtlingen, die durch eine Abschiebung in eine besondere Notlage kommen würden, Kirchenasyl zu gewähren.*

Im Laufe des Jahres 2015 wurden zahlreiche Kirchengemeinden in der EKvW bezüglich eines bevorstehenden oder gewährten Kirchenasyls durch den Beauftragten für Zuwanderungsarbeit der EKvW und das Landeskirchenamt beraten und begleitet. Zusätzlicher Handlungsbedarf entstand aufgrund von Bestrebungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl von Flüchtlingen und Fällen von Kirchenasyl die Gewährung von Kirchenasyl grundsätzlich in Frage zu stellen. Im Februar 2015 fand deshalb ein Gespräch zwischen dem Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe mit dem Präsidenten des BAMF statt. Als Ergebnis des Gesprächs wurde eine Pilotphase bis zum Herbst 2015 vereinbart, in der eine neue Kommunikationsstruktur mit dem BAMF erprobt werden soll. Dazu sollten die Landeskirchen über die EKD dem BAMF sog. Ansprechpartner benennen. Diese führen in Fällen eines bevorstehenden oder bereits bestehenden Kirchenasyls die Kommunikation mit dem BAMF mit dem Ziel, für diese Einzelfälle beim BAMF eine beson-

dere Härtefallprüfung durchzuführen. Die EKvW hat sich an diesem Pilotverfahren beteiligt und Pfarrer Helge Hohmann als Ansprechpartner benannt.

Kirchenasyl wird von Seiten der EKvW als ein Rechtsinstitut gesehen, das – ohne Rechtsanspruch gegen den Staat auf Asylgewährung – im Rahmen eines Interzessionsrechts die Möglichkeit schafft, behördliche Entscheidungen in einem gestalteten Gesprächsrahmen zwischen Flüchtling und BAMF zu überdenken. Diese Rechtsansicht wurde auch im Kontakt mit landespolitischen Verantwortungsträgern in NRW kommuniziert.

### **Flüchtlinge an den EU-Außengrenzen**

Zur Umsetzung des Synodenbeschlusses hat das Ökumenedezernat die Zusammenarbeit mit der Föderation Protestantischer Kirchen in Italien (FCEI), insbesondere mit unserer Partnerkirche, der Waldenserkirche, sowie mit der Kommission der Kirchen für Migration in Europa (CCME) in Brüssel in der Flüchtlingsfrage weiter intensiviert.

Das Programm *Mediterranean Hope* der Föderation Protestantischer Kirchen in Italien hat sich zu einem beispielhaften Leuchtturmprogramm entwickelt für eine ganzheitliche kirchliche Flüchtlingsarbeit. Es besteht aus vier Säulen:

1. Beobachtungsstation und Erste Hilfe auf der Insel Lampedusa mit Presse und Lobbyarbeit im Blick auf internationale kirchliche Netzwerke,
2. Aufnahmestelle und Wohnheim im „Haus der Kulturen“ in Scicli nahe des Hafens Pozzallo, wo die vor Libyen geretteten Schiffbrüchigen in Sizilien an Land gebracht werden,
3. Umsiedlungsreferat mit Sozialarbeit und Rechtsberatung für Flüchtlinge in Asylverfahren und zur Unterstützung der Flüchtlinge bei ihrer Weitervermittlung in Zusammenarbeit mit kirchlichen Netzwerken in Europa,
4. Aufbau des ökumenischen Projektes „Humanitäre Korridore“ zusammen mit der internationalen katholischen Gemeinschaft Sant'Egidio als good practice Beispiel in Zusammenarbeit mit der Italienischen Regierung und Partnern in Ländern wie Marokko und Libanon.

Die EKvW ist einer der stärksten internationalen Partner von *Mediterranean Hope*. Diese besondere Rolle kam u.a. darin zum Ausdruck, dass bei der von der italienischen Öffentlichkeit stark beachteten Eröffnung des „Hauses der Kulturen“ in Scicli der westfälische Ökumenedezernat stellvertretend für die internationalen Partner beteiligt war. Das Programm wird in Scicli wie in Lampedusa durch Freiwillige aus Westfalen unterstützt. Nachdem *Mediterranean Hope* in einem ersten Schritt mit 108.000 Euro unterstützt worden ist, hat die Kirchenleitung im August 2015 beschlossen, in der nächsten Phase sich an den Programmkosten mit 216.000 Euro zu beteiligen, schwerpunktmäßig mit der Förderung des Umsiedlungsreferates und der „Humanitären Korridore“. Gemeinsam mit den Fachabteilungen der EKIR und der Direktorin von CCME sowie dem Evangelischen Büro in Düsseldorf haben die EKvW-Dezernate für Ökumene und für Gesellschaftliche Verantwortung im Sommer 2015 mit einer Informationsreise Landtagsabgeordneten aller Parteien Eindrücke aus ersten Hand an den Brennpunkten der Flüchtlingsherausforderungen am Mittelmeer ermöglicht (Italien: Lampedusa, Sizilien, Griechenland: Athen, Lesbos) und anschließend in Rom mit hochrangigen politischen Repräsentanten Perspektiven einer stärkeren gesamteuropäischen Zusammenarbeit erörtert. Dies hat sich erkennbar positiv

ausgewirkt in anschließenden öffentlichen Positionierungen der Politikerinnen und Politiker sowie der Planung einer daran anknüpfenden Reise des Europa-Ausschusses des NRW-Parlaments. Der Ökumenedezernent der EKvW wurde im Herbst einbezogen in Vor-Ort-Verhandlungen von Mediterranean Hope mit den Partnern in Marokko.

Auch die Zusammenarbeit mit CCME hat sich im Anschluss an die Reise nach Griechenland und Italien intensiviert. Im August hat die Kirchenleitung eine erste finanzielle Unterstützung in Höhe von 40.000 Euro für das Transitzentrum „Proti Stasi“ („Erste Station“) auf der Insel Lesbos beschlossen. Ziel der Sofortmaßnahmen ist es, den völlig überlasteten Flüchtlingsinitiativen über das Projekt von „borderline europe“ zu ermöglichen, eine erste humanitäre Anlaufstation aufzubauen. Hier erhalten die täglich in großer Zahl ankommenden Flüchtlinge eine umfassende Erstversorgung, medizinische Hilfe, Rechtsinformationen und weitere Unterstützungsangebote.

Je nach weiterem Bedarf werden Folgeprojekte und weitere neue Anträge nach Begutachtung durch den Verteilungsausschuss von der Kirchenleitung unterstützt. Insgesamt zielen die internationalen Kooperationen, die entsprechend der Ausweitung der Flucht-Transitwege auch andere süd-osteuropäische Kooperationspartner einbeziehen darauf, zusammen mit unseren kirchlichen Partnern an den EU-Außengrenzen und zusammen mit gesellschaftlichen und politischen Partnern verbindliche Schritte stärkerer gesamteuropäischer Solidarität mit den Flüchtlingen und Zuwanderern zu gehen. Die Übergänge zwischen Flucht und Migration sind fließend. Kriege, Bürgerkriege und Staatsversagen nehmen immer mehr Menschen die Perspektive auf eine menschenwürdige Entwicklung. Das Zeugnis der Bibel gibt uns bei aller Komplexität der Herausforderungen eine klare Richtungsanzeige für unseren Auftrag: „Der Fremde soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer; und du sollst ihn lieben wie dich selbst.“ (3. Mose 19,34)

#### **15. Antrag „Friedensverantwortung übernehmen“ (Nr. 75)**

(Vorlage 6.1.1)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Auf die Vorlage 4.3 „Aktuelle friedensethische Herausforderungen“ wird verwiesen.

#### **16. Antrag „Überlegungen zum Pfarrbild/Kirchenbild“ (Nr. 76)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Auf die Vorlage 4.4 „Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen“ wird verwiesen.

**17. Anträge Hauptvorlage „Familien heute“ (Nr. 77, 78, 81 – 83)**

(Vorlagen 2.1.1 und 2.1.2)

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

zu Nr. 77:

Die Kirchenleitung hat den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik beauftragt, liturgisches Material für die öffentliche Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft zu erstellen. Nachdem der Ausschuss einen entsprechenden Entwurf vorgelegt hat, hat die Kirchenleitung die Veröffentlichung als Broschüre beschlossen. Im September 2015 ist die Publikation des liturgischen Materials im Luther-Verlag erfolgt.

Die Kirchenleitung hat ferner die Kirchbuchordnung so geändert, dass die Eintragung eines Gottesdienstes zur Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft in einem Verzeichnis des EDV-Programms KirA (Kirchlicher Arbeitsplatz) möglich ist. Die technische Umsetzung ist für den Sommer 2016 vorgesehen.

zu Nr. 81:

Die Beschlüsse der Landessynode zur Familienpolitik wurden dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen sowie dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Weiterleitung an Regierung und Fachministerien übersandt. Zeitgleich erhielten die westfälischen Abgeordneten des Bundestages und des Landtages NRW die Beschlüsse verbunden mit der Bitte, die darin enthaltenen Forderungen in ihrer Arbeit aufzunehmen.

zu Nr. 82:

Die Weiterarbeit bezüglich der „Empfehlungen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie“ erfolgt in einer Projektgruppe, die institutionell beim Institut für Kirche und Gesellschaft verankert ist.

Die Federführung liegt bei Pfarrerin Christa A. Thiel und Landesmännerpfarrer Martin Treichel.

Die Projektgruppe arbeitet mit dem Auftrag:

1. die Empfehlungen der Landessynode für ein stärkeres Familienbewusstsein Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen zugänglich zu machen
2. ein Instrumentarium für einen Prozess hin zu einer familienbewussten Organisation (Bausteine bis hin zur Zertifizierung) zu entwickeln
3. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen für die Umsetzung zu gewinnen und sie dabei zu begleiten
4. die in der Umsetzung gesammelten Erfahrungen auszuwerten und in einem Bericht für die Landessynode 2016 zusammenzufassen.

Zeitgleich mit dem Beginn der Arbeit der Projektgruppe wurde bekannt, dass die EKD durch die FAKD (Führungsakademie für Kirche und Diakonie) ein Gütesiegel „Familienfreundlichkeit“ entwickeln lassen will. Gespräche mit der FAKD ergaben,

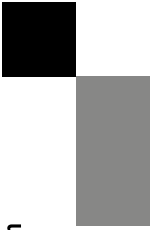
dass die bisherigen Überlegungen der EKD zu einem Gütesiegel dem Anliegen der EKvW entsprechen. Insbesondere der dialogische Charakter und das Ziel, dass Familienfreundlichkeit Teil der Unternehmenskultur wird, werden ebenfalls angestrebt. Deshalb erachtet es die Projektgruppe als sinnvoll, sich an dem Prozess der EKD – konkret in der Projekt- und Steuerungsgruppe – zu beteiligen und kein eigenes Siegel zu entwickeln. Parallel wird die Projektgruppe weiter an den westfälischen Anforderungen eines Gütesiegels arbeiten

Darüber hinaus hat die Projektgruppe über ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit zum Themenkomplex „familienfreundliche Arbeitsbedingungen“ beraten. Ziel ist es zunächst, während der Entstehungsphase eines Gütesiegels Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche und diakonische Einrichtungen von den positiven Aspekten zu überzeugen, Überforderungsängste zu nehmen und für die Umsetzung zu gewinnen. Das soll beispielsweise geschehen durch ein Vortragsangebot, Schwerpunktsetzungen bei Tagungen wie den Villigster Strategiegesprächen, Beteiligung bei Events wie dem Tag für Presbyterinnen und Presbyter. Zudem werden positive Beispiele gesammelt, um das familienfreundliche Projekt des Monats zu starten. Plattform dafür soll die Internetseite [www.familien-heute.de](http://www.familien-heute.de) sein. Andere publizistische und mediale Zugänge sind im Blick.

Ein ausführlicher Bericht erfolgt zur Landessynode 2016.

Nr. 83:

Die im Beschluss genannten Aspekte fließen in u. a. in die Arbeit der Projektgruppe „Familienfreundliche Arbeitsbedingungen“ ein. Zudem wurden sie in verschiedenen Fachgremien der EKvW eingebracht.



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

## Bericht

über den Stand der  
Vorbereitungen des  
Reformationsjubiläums 2017

## Vorlage 4.2

---

Der Landessynode 2013 wurde letztmalig über den Stand der Vorbereitungen des Reformationsjubiläums 2017 berichtet. Zwischenzeitlich sind die Planungen konkretisiert, verschiedene Vereinbarungen verabredet und eine Reihe Entscheidungen getroffen worden. Über den aktuellen Stand soll der diesjährigen Landessynode erneut berichtet werden.





## Reformationsjubiläum 2017

### Teil 1 Bericht über den Stand der Vorbereitungen

Das Reformationsjubiläum 2017 bietet nach den thematischen Akzenten der einzelnen Dekadefahre die besondere Chance, wesentliche Impulse der Reformation in den Blick zu nehmen, die bis heute in die Gesellschaft hineinwirken und evangelische Kirche erkennbar werden lassen.

Mit der von der Kirchenleitung im März 2015 auf den Weg gebrachten Kampagne und mit dem im August 2015 nach einem intensiven Beratungsprozess mit Mitgliedern der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, des Leitungskreises und der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten veränderten Claim „einfach frei“ werden die für die Reformation wesentlichen Grundeinsichten der Rechtfertigung mit dem Angenommen-Sein allein durch die geschenkte Gnade und der damit eröffneten Freiheit entfaltet: *„Den Himmel können und müssen wir uns nicht verdienen. Gnade ist ein Geschenk Gottes, das wir einfach so annehmen dürfen – ohne Gegenleistung. Diese revolutionäre Erkenntnis Martin Luthers vor 500 Jahren gibt Menschen damals wie heute eine große Freiheit.“* (aus der Präsentation der Kampagne, 15.6.2015, S. 13). Die Grundeinsichten werden als „roter Faden“ angeboten, mit dem die vielseitigen Veranstaltungen, Gottesdienste und Projekte auf allen Ebenen unserer evangelischen Landeskirche verknüpft werden können. Die dabei geplante Postsendung der EKvW an alle evangelischen Haushalte ist ein Element, mit dem gerade auch Menschen erreicht und angesprochen werden, die mit der Kirche gegenwärtig weniger oder nur von Ferne verbunden sind.

Mit der inhaltlichen Ausrichtung der Kampagne „einfach frei“ und mit dem Angebot von Materialien und Werbemitteln sollen alle, die in der Landeskirche wie in den Kirchenkreisen, in den Ämtern und Werken als auch in den Gemeinden Projekte für 2017 planen, darin unterstützt werden, diese ideenreich und ansprechend umzusetzen.

Zur Förderung sollen auch besondere finanzielle Mittel durch die Landessynode 2015 bereitgestellt werden, insbesondere für solche Projekte und Veranstaltungen, die Menschen jenseits der etablierten kirchlichen Formate erreichen.

Auch über unsere landeskirchlichen Grenzen hinaus wird auf lokale Geschichten aus der Zeit der Reformation mit ihrer Relevanz für die Gegenwart aufmerksam gemacht:

- „Nicht ohne dich“: unter diesem Thema gestaltet der Kirchenkreis Minden für die EKvW am 26. November 2016 eine Station auf dem „Europäischen Stationenweg“ der EKD;
- auf der Weltausstellung Reformation „Tore der Freiheit“ im Sommer 2017 in Wittenberg macht die EKvW auf drei inhaltliche Anliegen aufmerksam, in denen Themen der Reformation westfälisch akzentuiert weitergeführt sind:
  1. „Das Evangelium den Menschen nahe bringen: Gottesgeschenk – mit Kindern neu anfangen“;
  2. „Nächstenliebe reformatorisch“ – Aufnahme reformatorischer Anliegen heute zum Beispiel im Menschenbild, im Leben am Anfang, in der Mitte und am Ende, in Gemeinschaft mit verwirklichter Inklusion;

3. „Kirche mitten in und mit der Gesellschaft auf der Suche nach Frieden und Gerechtigkeit in der Welt“, mit Bezug zur Reformationsgeschichte und mit Anknüpfungspunkten zur Willkommenskultur und Vielfalt in der Gesellschaft, die z.B. an den Themen Flucht, Migration und Integration deutlich wird. Die Darstellung dieser drei Akzente erfolgt in Verbindung mit der Wanderausstellung „Gelebte Reformation – Barmer Theologische Erklärung“, bei der die EKvW und die LLK mit der EKiR kooperieren.

Besondere Gottesdienste monatlich in den Gestaltungsräumen, der ökumenische Gottesdienst am Pfingstmontag 2017 auf dem Domplatz in Münster und die Festgottesdienste am 31. Oktober 2017 – zentral in der Wiesenkirche in Soest wie lokal in den Gemeinden – sollen die Verankerung des Auftrags der Kirche zur Kommunikation des Evangeliums im gottesdienstlichen Geschehen anschaulich erlebbar machen.

„einfach frei“ – das Motto mit seinem besonderen Bezug zu dem im Jubiläumsjahr einmalig geschenkten gesetzlichen Reformationsfeiertag wird thematisch vertieft im Rahmen von Symposien. Damit werden gerade diejenigen angesprochen, die sich genauer damit befassen möchten, in welcher Weise reformatorisch verstandener Freiheit bis in unsere Gegenwart und Zukunft hinein wegweisende Bedeutung zukommt.

Der gesellschaftspolitische Bezug der Reformation mit ihren bis heute und in die Zukunft weiterreichenden Aspekten und Impulsen wird thematisch auch auf der Politiker-tagung der EKvW im September 2017 aufgenommen.

Im kirchenmusikalischen Bereich wird der Gegenwartsbezug zur Reformation zum Beispiel durch die Ausschreibung neuer Kompositionen zu bekannten Werken von Johann Sebastian Bach in Weiterführung und Weiterentwicklung dieser unsere Kirche mitprägenden Kirchenmusik aufgenommen.

Ein Mensch mit Ängsten, Zweifeln, Gewissenskonflikten und festen Überzeugungen, aber auch Theologieprofessor, Ablassgegner, Bibelübersetzer und aus der Kirche ausgestoßener Gläubiger – all das war Martin Luther. Diese „Zutaten“ haben Michael Kunze (Text) und Dieter Falk (Musik) in einem großen musikalischen Bühnenstück zum Pop-Oratorium „Luther – das Projekt der tausend Stimmen“ zusammengefügt. Am Reformationstag 2015 erlebte das Bühnenstück in der Dortmunder Westfalenhalle seine Welturaufführung.

Durch Ausstellungen in Museen werden Menschen unabhängig davon, wie sie mit der Kirche verbunden sind, eingeladen, Aspekte der Reformation in ihren geschichtlichen Bezügen wahrzunehmen und zu bewerten, zum Beispiel anhand der Art und Weise, wie Martin Luther im letzten Jahrhundert mit gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in Verbindung gebracht wurde. Darum geht es zum Beispiel im Rahmen Ausstellung „Luther. 1917 bis heute“, die der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) in Kooperation mit unserer Landeskirche im Kloster Dalheim plant.

Die Vielfalt der Medien und Möglichkeiten der Visualisierung sollen im Jubiläumsjahr dabei helfen, die reformatorische Botschaft von „einfach frei“ verständlich und mit

aktuellem Bezug zu unserer gegenwärtigen Gesellschaft sichtbar und hörbar zu machen. Im Zusammenwirken mit der Kampagne finden Wettbewerbe statt. So wird für Jugendliche und SchülerInnen ein Wettbewerb unter dem Titel „Reformation Ökumenisch“ ausgeschrieben, dessen Ergebnisse 2017 prominent und öffentlichkeitswirksam präsentiert werden.

Eine Beteiligung am internationalen Jugendcamp in Wittenberg im Reformations-sommer 2017 ermöglicht jungen Menschen die Chance, das Leben in Gemeinschaft mit thematischen Erkenntnissen und reformatorischen Begegnungen live am historischen Ort zu erleben. Die Impulse dieses Camps können die Jugendlichen nach Hause mitnehmen und in ihrer Kirchengemeinde wie im Kontext ihres ehrenamtlichen Engagements einbringen.

Reformation und ihre Bedeutung bis heute wird für junge Menschen zudem durch Aktionen aktuell erlebbar gemacht. Dies geschieht zum Beispiel im Rahmen der Church Night, mit der das Thema „Reformation heute – Kirche für morgen“ innovativ aufgegriffen wird, und mit Poetry Slams, die im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen bereits in den bisherigen Dekadejahren sehr gut angenommen wurden.

Für die kreative Arbeit und die Gestaltung von Aktionen und für den Unterricht mit Kindern und Jugendlichen vor Ort (zB in Gemeinden, Tageseinrichtungen für Kinder oder Schulen) wird eine Bandbreite von Informations- und didaktischen Materialien zur Verfügung gestellt und entsprechende unterstützende Kontaktstellen in den funktionalen Diensten benannt.

Mit der Kampagne „einfach frei“ und mit der bereits erfreulichen Fülle der in Planung befindlichen Projekte auf allen Ebenen der EKvW und in der EKD möchte das Reformationsjubiläum 2017 darin bestärken und dazu motivieren, dieses Ereignis als einmalige Gelegenheit anzunehmen, reformatorische Anstöße für die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft zu erkennen und aufzunehmen – und dabei von neuem zu erleben: *Ich bin gerne evangelisch und bringe meine Stimme in der Kirche (auch) in Zukunft ein!*

Teil 2**„einfach frei“**

Kampagnen-Exposé zum Reformationsjubiläum 2017

Vorbemerkung

Das Reformationsjubiläum 2017 bietet die einmalige Chance, neben den sogenannten hochverbundenen Kirchenmitgliedern auch diejenigen zu erreichen, die zwar Mitglieder der evangelischen Kirche sind, ihr gegenüber jedoch mehr oder weniger distanziert gegenüberstehen. Entscheidender Faktor für die Wirksamkeit der Kommunikation wird eine adäquate Zielgruppenansprache sein. Dabei stehen zwei Fragen milieuübergreifend im Zentrum: Was habe ich davon, in der Kirche zu sein? Und: Warum bin ich eigentlich evangelisch? Eine Kampagne, die zum Reformationsjubiläum diese Fragen aufgreift, kann zum einen zur Mitgliederstabilisierung beitragen (Was habe ich davon?). Darüber hinaus hat eine dialogorientierte Kampagne auch das Potential, Menschen zu motivieren, über ihre Fragen und ihren Glauben mit anderen ins Gespräch zu kommen (Warum bin ich eigentlich evangelisch?).

Von ‚unverdient‘ zu ‚einfach frei‘

Realistisch betrachtet wird man die sogenannten ‚Kirchenfernen‘ in ihren jeweiligen Milieus nur dann erreichen, wenn man ihre Lebensgewohnheiten, ihr Mediennutzungs- und Freizeitverhalten etc. ebenso akzeptiert wie ihr distanzierteres Verhältnis zur Kirche. Ein wesentliches Ergebnis des Workshops im Juli 2014 mit Vertretern verschiedener Kommunikationsagenturen ist daher, die Frage nach der Relevanz des Reformationsjubiläums für Kirchenferne klar zu beantworten. Die Antwort ist so simpel wie bestechend: ein zusätzlicher freier Tag zum 500. Reformationsjubiläum, das in NRW mit einem einmaligen Feiertag begangen wird<sup>1</sup>. Das hat für die meisten der sog. ‚Kirchenfernen‘ zunächst einen ganz praktischen Mehrwert, nämlich einen zusätzlichen freien Tag.

Nachdem der vorläufige Arbeitstitel ‚unverdient frei‘ in verschiedenen internen Gremien getestet wurde und auf geteiltes Echo stieß, wurde ein Mottotest bei ‚delta Marktforschung‘ in Auftrag gegeben. Dessen Ergebnisse zeigen u.a., dass der Claim ‚unverdient frei‘ für viele Rezipienten das Missverständnis impliziert, der Sender der Botschaft würde ihnen den freien Tag/die geschenkte Freiheit nicht gönnen. Der Claim ruft gerade in der Zielgruppe der Kirchendistanzierten nicht nur Ablehnung, sondern bisweilen Aggression hervor.

Ein weiterer Beratungsprozess (intern und extern) stellte daraufhin einen erweiterten Kriterienkatalog für den Claim auf. Dabei soll a) der Geschenkcharakter der Freiheit unterstrichen werden, b) der Absender ‚Evangelische Kirche‘ erkennbar sein und c) das visualisierte Motto in der gestalteten Kombination mit dem Kalenderblatt vom 31. Oktober erhalten bleiben (‚FR31‘).

Aus diesem Beratungsprozess ist der Claim ‚einfach frei‘ (siehe Anlage) als eindeutiger Favorit hervorgegangen und auf der Sitzung der Kirchenleitung vom 27. August 2015 als Claim der Kampagne beschlossen worden. Mit diesem Claim und seiner theologischen ‚Anschlussfähigkeit‘ ergibt sich die Chance, den 31. Oktober einerseits als geschenkten

<sup>1</sup> Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2015.

Tag zu erleben und ihn andererseits mit Grundeinsichten reformatorischer Theologie zu verbinden. Hier ist exemplarisch an folgende Punkte zu denken:

- **Solus Christus**
  - frei von Gottesferne
  - frei für eine neue Gottesbeziehung
  - frei für Gottes Nähe
- **Sola gratia**
  - frei von Ablass und Fegefeuer
  - frei von Werkgerechtigkeit
  - frei, sich selbst und andere anzunehmen
  - frei zum Dienst am Nächsten
  - frei für innere Ruhe und Gelassenheit
- **Sola scriptura**
  - frei von Traditionen und Mythen
  - frei, das Wort Gottes zu hören
  - frei zur Auslegung der Schrift
  - frei, mit der Bibel zu leben
- **Sola fide**
  - frei davon, etwas für die eigene Rechtfertigung tun zu müssen
  - frei zum Glauben
  - frei, Gott an sich wirken zu lassen
  - frei zum Vertrauen
  - frei, den Glauben zu leben
- **Rechtfertigung**
  - frei von Leistungsdruck und Leistungsoptimierung
  - frei von Selbstbezogenheit
  - frei zur Annahme des/der anderen
- **Priestertum aller Getauften**
  - frei von Heilsvermittlern
  - frei, Sünden zu vergeben
  - frei, das Evangelium zu verkündigen
- **Bibelübersetzung/Bildung**
  - frei, selbst in der Bibel zu lesen
  - frei, sich selbst Wissen anzueignen
  - frei zur autonomen Bibelauslegung
- **„Protestanten“/Luthers Haltung: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders.“**
  - frei von Autoritäten
  - frei, selber zu denken und Dinge kritisch zu hinterfragen

Auf der operativen Ebene verfolgt die Kampagne ‚einfach frei‘ eine doppelte Strategie: Zum einen die Vermittlung von elementaren Einsichten der Reformation auf der ‚Strecke‘ im Jubiläumsjahr 2017, zum anderen eine Fokussierung auf den Feiertag am 31. Oktober 2017 mit einer Informations- und Dialogaussendung an alle 2,4 Millionen Protestanten (ca. 1 Million Haushalte) in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Claim ‚einfach frei‘ bildet dabei den roten Faden, der sich durch die Kampagne zieht. Er bietet zudem gute Anknüpfungsmöglichkeiten für Projekte, Veranstaltungen und Aktionen, die sich an die Dialoggruppen Gottesdienstbesucher, Verbundene und Hochverbundene richten (s. Teil 3: Planungsstand) und ist (s.u. Phase 1/Workshoptag) auf allen Ebenen der Landeskirche anschlussfähig.

Hier wird es leicht gelingen, eine thematische Nähe zum Claim ‚einfach frei‘ mit allen seinen Facetten herzustellen. Ebenso verhält es sich mit Angeboten für kirchenferne Menschen. Beispiele:

- Botschaften an öffentlichen Orten (auch und besonders an solchen, die für Kirche ungewöhnlich sind)
- Thematische Einheiten im Rahmen von Kinder-Unis
- Konfi-Camps (Eine Woche unter freiem Himmel)
- Church-Night (Tanz Dich frei. Die Party Deines Lebens)

#### Phase 1: Konzeption (2015)

Um der Komplexität der Kampagne (Einbettung in und Beteiligung an EKD-Aktionen; konzertierte, ebenenübergreifende Maßnahmen; Zielgruppen-Diversität etc.) gerecht zu werden, war es sinnvoll, im 1. Quartal 2015 mit der Konzeptentwicklung zu beginnen. Seit dem gibt es in regelmäßigen Abständen mit der Agentur „Gute Botschafter“ (Haltern am See) entsprechende Entwicklungs-Workshops. Sie haben die Aufgabe, die von der Agentur erarbeiteten Ideen weiterzuentwickeln. Ebenfalls in Phase 1 fiel die Entwicklung eines Kampagnenmotivs (‚Keyvisual‘), das für alle medialen Kanäle gleichermaßen geeignet ist.

Bei einem Workshoptag in Hamm Anfang August 2015 waren Vertreter von Kirchenkreisen und Ämtern/Einrichtungen eingeladen, neben der Vorstellung der Kampagnenziele ihre Anregungen und Ideen einzubringen. Dabei wurde u.a. deutlich, dass eine verbindliche Vernetzung zwischen Landeskirche, Kirchenkreisen/Ämtern und Werken für ein Gelingen der Kampagne unbedingt notwendig ist. Dies betrifft sowohl die Einbindung des Claims in die geplanten Aktivitäten wie auch die Einbeziehung in die geplante Mitgliederkommunikation (s.u.)

#### Phase 2: Motivation (2016)

Eine Kampagne der EKvW, die alle evangelischen Kirchenmitglieder erreichen will, kann nur dann erfolgreich sein, wenn sich die Mitarbeitenden auf allen Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche) so stark wie möglich mit der Kampagne/den Kampagnenzielen identifizieren und dementsprechend bereit sind mitzuwirken.

Daher muss der Fokus in Phase 2 auf der Motivation der Gemeinden, Kirchenkreise sowie der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Werke liegen. Mindestens 50 Prozent aller westfälischen Kirchengemeinden müssen sich an der Kampagne beteiligen, damit wirksam kommuniziert werden kann und die Ziele erreicht werden. Phase 2 ist deshalb der neuralgische Punkt der Kampagne, der in der Konzeptionsphase erhöhter Aufmerksamkeit bedarf.

Mit Blick auf die Kampagnenfähigkeit der EKvW liegen durch die Nacht der offenen Kirchen langjährige Erfahrungen vor, auf die zurückgegriffen werden kann. Dazu zählen etwa die Zusammenarbeit mit Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Kirchenkreisen sowie eingespielte Distributionswege, die zum Verteilen des Kampagnenmaterials in die Fläche genutzt werden können.

Um Menschen zum Mitmachen zu motivieren, sind aus jetziger Sicht eine Website, die alle relevanten Infos bündelt, ein Basis-Informationspaket (Anschreiben, Broschüre, Bestellformular), das den Gemeinden und Kirchenkreisen zugestellt wird sowie Informationsveranstaltungen in den Gestaltungsräumen der EKvW notwendig. Ein professionell erstellter Impuls-Film kann das Portfolio ergänzen und hat die Chance, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter emotional anzusprechen und im besten Fall tatsächlich zu begeistern<sup>2</sup>.

Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen sollen sich je nach ihren Möglichkeiten vor Ort beteiligen können. Entsprechend ist daher ein abgestuftes Modell der Beteiligung (von der ‚Basismitwirkung‘ bis zur ‚Premiumpartnerschaft‘) zu entwickeln.

Da sich auf der Ebene der Gemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche und der EKD bereits Veranstaltungen für das Jubiläumsjahr 2017 in Planung befinden, müssen diese spätestens in Phase 2 koordiniert und abgestimmt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es auf allen Ebenen attraktive Angebote für die sog. ‚Kirchenfernen‘ gibt, die die zentrale Intention der Kampagne flankieren und unterstützen können. Dabei ist vor allem an Formate zu denken, die für die evangelische Kirche bisher eher unüblich sind wie zum Beispiel viral verbreitete Spots oder Poetry-Slams, wie sie bereits seit 2013 sehr erfolgreich im Zusammenhang der Reformationsdekade stattfinden.

Zugleich muss das Motto der Kampagne in der medialen Berichterstattung sowie Visualisierung Fahrt aufnehmen, etwa durch Banner an Kirchtürmen, in Gemeindebriefen und auf gemeindlichen Websites.

Als zentrale Plattform für die interne Kommunikation zwischen den beteiligten kirchlichen Stellen kann das landeskirchenweite Intranet-Portal KiWi („Kirche in Westfalen intern“) genutzt werden. Es garantiert schnelle und vor allem sichere Kommunikation – auf Wunsch in Echtzeit.

### Phase 3: Das Jubiläumsjahr 2017

Die zentralen Veranstaltungen und Aktionen im Themenjahr 2017 werden ebenso konzentriert wie abgestimmt durchgeführt und orientieren sich am roten Faden „einfach frei“. Sie richten sich je nach Veranstaltung entweder an Verbundene oder an Kirchenferne. Um das Risiko zu minimieren, kraftlos auf halbem Weg liegen zu bleiben, empfiehlt die Kreativrunde, die thematische Strecke Pfingsten 2017 mit dem ökumenischen Gottesdienst in Münster zu beginnen und sie mit dem gemeinsamen Festgottesdienst der drei Landeskirchen am Reformationstag 2017 in Soest zu beenden.

Zwischen Ostern und Pfingsten 2017 (derzeitiger Planungsstand) erhalten alle evangelischen Haushalte Post von der evangelischen Kirche. Hier ist bereits in Phase 1 ein entsprechendes Format zu entwickeln, das einerseits Wissen zum Reformationstag bzw. zur Reformation in einfacher und verständlicher Sprache vermittelt und andererseits Dialogmöglichkeiten auf unterschiedlichen Kanälen eröffnet.

Folgende Kommunikationsziele sind zum jetzigen Zeitpunkt denkbar:

- Den Empfängern wird bewusst, dass sie evangelisch sind.
- Die Empfänger wissen, dass es den Reformationstag gibt und dass er im Jahr 2017 als Jubiläum begangen wird (500 Jahre).

---

2 Zum besseren Verständnis empfehlen wir einen Blick auf die Internetseite [www.spotentwicklung.de](http://www.spotentwicklung.de) von Theo Eißler. Dort sind in der Rubrik Referenzen etliche Videos mit emotionaler Zielgruppenansprache zu finden (Bsp.: Denkmalschutz)



- Die Empfänger wissen, warum wir den Reformationstag feiern.
- Die Empfänger sind motiviert, sich weiter zu informieren.
- Die Empfänger fühlen sich gerne evangelisch

Die Impulspost wird von einer zentralen Kampagnen-Webseite flankiert unter [www.einfach-frei-2017.de](http://www.einfach-frei-2017.de). Sie hält Informationen zum Reformationstag bzw. zur Reformation vor und richtet sich in Aufmachung und Texten an ein kirchenfernes Publikum. Über die sozialen Medien wird ein kurzer Film (maximal 2 Minuten) viral verbreitet, der auf der Kampagnen-Webseite eingebunden ist. Während er die Aufgabe hat, Menschen emotional anzusprechen und die Verbindung zum Reformationstag herzustellen, verfolgt die Webseite das Ziel, zur Wissensvermittlung und Mitgliederstabilisierung beizutragen.

Materialien zu Veranstaltungen und Themen des Jubiläums können über den Kirchenshop Westfalen ([www.kirchenshop-westfalen.de](http://www.kirchenshop-westfalen.de)) angefordert werden. Sie dienen vorrangig der Mitgliederstabilisierung ebenso wie das Angebot, sich telefonisch zu erkundigen oder etwas zu bestellen (bundesweites Servicetelefon 0800 50 40 60 2) beziehungsweise sich über die Kampagnen-Webseite sowie per E-Mail weiter zu informieren.

Bei den dialogischen Möglichkeiten ist aus jetziger Perspektive an die Kampagnen-Website ebenso zu denken wie an soziale Netzwerke, die niedrigschwellige Kontakt- und Interaktionsmöglichkeiten bieten. Hier bietet sich die Zusammenarbeit mit der vom Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (gep) geplanten „Challenges“ über die Website [www.reformation.de](http://www.reformation.de) an.

Darüber hinaus sollte das Servicetelefon der EKvW konzeptionell mit einbezogen werden. Inhaltlich kann das Spektrum von der einfachen Kontaktaufnahme zur jeweiligen Gemeinde bis hin zur Wahrnehmung konkreter Angebote, etwa der Teilnahme ‚Kursen zum Glauben‘ zum Thema ‚Warum evangelisch sein?‘ reichen. An dieser Stelle muss die intensive Motivation der Gemeinden in den Phasen 1 und 2 greifen, um den Bedürfnissen der Menschen, die hier Kontakt suchen, gerecht werden zu können. Als weiteres Angebot könnte die derzeit von der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste entwickelte Broschüre ergänzt werden, Informationen dazu unter [www.reformation-magazin.de](http://www.reformation-magazin.de)

#### Phase 4: Auswertung (Anfang 2018)

Etwa sechs bis acht Wochen nach dem Reformationsjubiläum startet eine differenzierte Evaluation der Kampagne. Hier soll zum einen intern erfasst werden, welche Erfahrungen Gemeinden und Mitarbeitende mit ‚einfach frei‘ gemacht haben bzw. noch machen. Zum anderen kann durch eine repräsentative Umfrage unter Kirchenmitgliedern in Erfahrung gebracht werden, in wie weit die Kampagne in ihrer doppelten Anlage – Mitglieder stabilisieren, Menschen gewinnen – gegriffen hat. Interne und externe Auswertungen werden zusammengefasst und den entsprechenden Gremien vorgelegt. Auf Basis der Daten können Perspektiven für weitere Projekte und Kampagnen entwickelt werden.

Teil 3 Planungsstand der größeren Projekte in EKvW und EKD

Die Ziffern in der zweiten Spalte bedeuten:

- 1 in der Evangelischen Kirche in Deutschland
- 2 in der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 3 in den Kirchenkreisen, Ämtern und Werken der EKvW

**[www.einfach-frei-2017.info](http://www.einfach-frei-2017.info)**

interne Kommunikationsseite EKvW mit Aktualisierung (*in Planung*)

**SEPTEMBER 2016**

<b>September 2016 – November 2017</b>	3	<b>Frauenreferat der EKvW im Institut für Kirche und Gesellschaft</b> Fernstudium Theologie: Geschlechterbewusst. Kontextuell. Kooperationsprojekt mit dem Fachbereich Männer, Familie, Ehrenamt im IKG, der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V., dem Frauenreferat des Kirchenkreises Unna 0 und dem Referat für Männerarbeit und Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Unna.
---------------------------------------	---	--

**OKTOBER 2016**

<b>16. bis 22. Oktober 2016</b>	1	<b>Ökumenische Pilgerfahrt der EKD nach Israel</b>
<b>Herbst 2016</b>	1	<b>Gemeinsame Tagung der EKD und der Römisch Katholischen Kirche</b> zu der bis dahin abgeschlossenen <b>Bibel-Revision</b>
<b>30. Oktober 2016</b>	1	<b>Gottesdienst mit Vorstellung / Einführung der revidierten Lutherbibel.</b> Predigt: Prof. Dr. Käßmann, gemeinsam mit der Deutschen Bibelgesellschaft und der von Cansteinschen Bibelanstalt, Georgenkirche, Eisenach – mit ZDF Übertragung
<b>30. Oktober 2016</b>	3	<b>KK Schwelm:</b> Eröffnung des Lutherjahres (mit Crossover)
<b>31. Oktober 2016</b>	1	<b>EKD: Feierliche Eröffnung des Jubiläumsjahres in Berlin mit Gottesdienst und Festakt</b> gemeinsam verantwortet von Bund, Ländern und Kirchen

## NOVEMBER 2016

14. – 18. November 2016	2	<b>Landessynode der EKvW</b> Bethel, <b>Vortrag zum Reformationsjubiläum</b> , Prof. Dr. Christiane Tietz, Zürich,
November 2016 bis Oktober 2017	2	<b>Stiftung Kloster Dalheim: Sonderausstellung „Luther.1917 bis heute“</b> Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) in Kooperation mit der EKvW
November 2016 bis Mai 2017  26. November 2016	1  2	<b>Europäischer Stationenweg der EKD mit Ökumenischer Beteiligung</b>  <b>EKvW Station: „Nicht ohne dich!“ im Kirchenkreis Minden</b> Koordination: Kirchenkreis Minden mit AG <i>a. Historische Anknüpfung: Bürgerschaft – Reformation – Ordnung Die Anfänge der Reformation im Fürstbistum Minden: 1530 wurde in Minden – zum ersten Mal in Westfalen – die Reformation als Bürgerbewegung gegen den Widerstand des geistlichen Landesherren eingeführt und sofort durch eine Kirchenordnung in eine dauerhafte Form gebracht. Diese Kirchenordnung beinhaltet zudem auch eine Schulordnung und wurde als städtische Satzung erlassen. Das Miteinander der Konfessionen, z. B. im Domkapitel, hat im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Haltungen zu Toleranz, Wertschätzung und Abgrenzung errungen</i> <i>b. Vergegenwärtigung durch Kultur und Kunst – gelebte Inklusion</i> <i>c. Erarbeitung eines regionalen Stationenweges mit Bildungspartnern</i>
November 2016 bis Oktober 2017	2	<b>Öffentlichkeitskampagne 2017 „einfach frei“</b> Koordination: LKA, Arbeitsbereich Kommunikation <i>Mit Hilfe der Kampagne soll die besondere Chance wahrgenommen werden, neben den sogenannten hochverbundenen auch diejenigen Kirchenmitglieder zu erreichen, die der evangelischen mehr oder weniger distanziert gegenüberstehen. Die Kampagne knüpft an den 2017 „geschenkten“ Feiertag an – als Brücke zum „sola gratia“, dem Angenommen-Sein allein aus Gnade im reformatorisch geprägten Glauben. Eine Mitgliederpost an alle 2,4 Millionen Protestanten (ca. 1 Million Haushalte) in der EKvW soll den einmaligen Feiertag und besondere Veranstaltungen anlässlich dieses Jubiläums mit einem Gruß der Landeskirche ins Bewusstsein rufen und zur Beteiligung motivieren.</i>
November 2016 bis Oktober 2017	2	<b>Gottesdienstreihe in der EKvW – monatlich besonders beworben</b> Koordination LKA mit Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW. <i>Gesamtes Spektrum verschiedener GD-Formen mit unterschiedlicher liturgischer und musikalischer Färbung in den Blick nehmen</i>

**DEZEMBER 2016**


**JANUAR 2017**


**FEBRUAR 2017**

<b>18. Februar 2017</b>	3	<b>Gestaltungsraum Soest/Arnsberg:</b> Reformationsfest in Meschede (Symposium-Charakter) und Körbecke an der Möhne (Volksfest-Charakter)
<b>Februar 2017</b>	3	<b>KK Bielefeld:</b> Jugendgottesdienst in der Jugendkirche luca im Rahmen der monatlichen Gottesdienstreihe in der EKvW (s. 2d)

**MÄRZ 2017**

<b>11. März 2017</b>	1	<b>Versöhnungsgottesdienst</b> der EKD und der Römisch Katholischen Kirche mit Vergebungsbitte und Versöhnungsgeste in Berlin
<b>27. März 2017</b>	3	KK Recklinghausen: <b>Tagung</b> im: „ <b>Dreifach-Jubiläum</b> 110 Jahre Ev. KK RE / 200 Jahre Union / 500 Jahre Reformation“ (Arbeitstitel)
<b>10. bis 11. März 2017</b>	2	<b>Wissenschaftliches Symposium in Villigst</b> Koordination: LKA, „Die Entdeckung des Individuums – innerkirchliche und gesellschaftliche Folgen der Reformation“ (Arbeitstitel)

**APRIL 2017**

<b>12. April bis 15. Oktober 2017</b>	3	<b>KK Paderborn:</b> „ <b>Glaubens(g)arten</b> “ auf der <b>Landesgartenschau</b> in Bad Lippspringe
---------------------------------------	---	---

## MAI 2017

<p><b>24. bis 28. Mai 2017,</b></p> <p><b>25. bis 27. Mai 2017</b></p>	<p>1</p>	<p><b>EKD und DEKT:</b> gemeinsame Erstellung eines Gesangbuches für Jubiläumsjahr 2017</p> <p><b>Deutscher Evangelischer Kirchentag Berlin – Wittenberg und Kirchentage auf dem Weg in Mitteleuropa</b> mit ökumenischem Gottesdienst am Himmelfahrtstag – zeitgleich in Leipzig, Magdeburg, Erfurt, Jena/Weimar, Dessau-Roßlau und Halle/Eisleben – und kulturellen, spirituellen und touristischen Stationen auf dem Weg zum gemeinsamen Festgottesdienst am 28. Mai 2017 vor den Toren Wittenbergs</p>
<p><b>20. Mai bis 10. September 2017</b></p>	<p>1</p> <p>2</p>	<p><b>„Tore der Freiheit“: Weltausstellung Reformation in Wittenberg</b></p> <p><b>EKvW Beteiligung in Kooperation mit LLK und EKIR</b> Koordination: LKA mit von Bodelschwingsche Stiftung, IKG, Wiesenkirche Soest <i>Westfälische Spuren der Reformation historisch und aktuell anschaulich machen in Verbindung mit der Wanderausstellung „Gelebter Reformation Barmer Theologische Erklärung“</i> - <i>Das Evangelium den Menschen nahebringen</i> - <i>Nächstenliebe reformatorisch</i> - <i>Kirche mitten in der Gesellschaft – auf der Suche nach Frieden und Gerechtigkeit in der Welt; in Kooperation mit der Wanderausstellung der EKIR „Gelebte Reformation – Barmer Theologische Erklärung“</i></p>
<p><b>Mai bis Juni 2017</b></p>	<p>3</p>	<p><b>KK Recklinghausen:</b> <b>„Luthers singende Kirche“</b> (Arbeitstitel) – in Kooperation mit dem Ensemble „Flautando“ im Rahmen der Ruhrfestspiele 2017</p>

## JUNI 2017

<p><b>5. Juni 2017</b></p>	<p>1</p>	<p><b>Pfingstmontag: Ökumenischer Gottesdienst auf dem Domplatz in Münster,</b> Koordination: LKA, Ökumenedezernat</p>
<p><b>Juni – August 2017,</b></p>	<p>2</p>	<p><b>Reformationsjubiläum mit Jugendlichen</b> Konficamp, Internationales Jugendcamp mit der aej in Wittenberg, Planspiel „Wollen wir die Reformation in unserer Stadt?“ und weitere Projekte mit Jugendlichen Koordination: Amt für Jugendarbeit, <u>EKvW</u></p>

**JULI 2017**

<b>2. Juli 2017</b>	3	<b>KK Gütersloh:</b> Kirchenkreistag mit Reformationsjubiläum, Zusammenarbeit mit Stadtmarketing GT
---------------------	---	--

**AUGUST 2017**

<b>Sommer 2017</b>	3	<b>EKD unter Beteiligung des Ev. Studienwerks:</b> Summerschool in Wittenberg (Koop mit EKD)
--------------------	---	---

**SEPTEMBER 2017**

<b>8. bis 9. September 2017</b>	1	<b>Politikertagung der EKvW – gemeinsame Einladung mit EKIR und LLK, Haus Villigst, Schwerte</b> mit thematischer Ausrichtung am Reformationsjubiläum
<b>17. September 2017</b>	3	<b>KK Tecklenburg:</b> Kirchenkreisfest als Volksfest mit Mittelalter-Markt, Kirchenkabarett, eigenes Pop Oratorium zum Reformationsjubiläum (mit Chören aus dem Umland), Konzert ggf. mit Wise Guys

**OKTOBER 2017**

<b>14./15. Oktober 2017</b>	3	<b>KK Schwelm</b> Kreiskirchentag, u.a. mit „Play Luther“
<b>Ende Oktober 2017</b>	2	<b>Zeitnah zum, Reformationsjubiläum im NRW – Landtag</b> Erweiterte Andacht mit Bezug zum Reformationsjubiläum Koordination: Ev. Büro Düsseldorf
<b>31. Oktober 2017 am Vormittag</b> (10.00 oder 11.00 Uhr)	2	<b>Zentraler Fest-Gottesdienst der EKvW in der Wiesenkirche Soest,</b> mit Einladung von Repräsentanten aus Ökumene, Politik und Gesellschaft. Koordination: LKA-EKvW

<b>31. Oktober 2017, 15.00- 18.00 Uhr</b>	3	<b>KK Bielefeld:</b> Einfach frei – open air Reformationsfest: der Kirchenkreis lädt ein – mit Kaffeetrinken und Aktivitäten (in Planung)
<b>31. Oktober 2017, 17.00 Uhr</b>	1	<b>Reformations-Feiertag, , Reformationsfestlichkeiten der EKD</b> mit repräsentativem Staatsakt, Schlosskirche in Wittenberg
<b>31. Oktober 2017</b>	2	<b>Church Night – Reformationsjubiläum mit Jugendlichen</b> Amt für Jugendarbeit; Church Night ( <a href="http://www.churchnight.de">http://www.churchnight.de</a> ) <u>in der EKvW</u>

**NOVEMBER 2017**

--	--	--

**PROJEKTE UND MATERIALIEN – in Planung**

- a. **Reformationsjubiläum mit Kindern**  
LKA mit IAFW / Kindergottesdienst; Veranstaltungshinweise, Materialien, Ideen, Links und Tipps für den Bereich „Kirche mit Kindern“  
19.6.2016: „Code: \_angenommen“ – 33. Westf. Kindergottesdiensttag für Mitarbeitende;  
2016 Fachbereich übergreifendes Symposium zum Themenbereich „allein durch Gnade“
- b. **Reformationsjubiläum mit (nicht nur) jungen Erwachsenen**  
**Poetry Slams**, Projektstelle Reformationsdekade
- c. **Reformationsjubiläum im Religionsunterricht**  
Materialien und Vorlagen durch Pädagogisches Institut und Schuldezernat
- d. **Kirchenmusik**  
Projekte aus dem Pop- und Klassischen Bereich der Kirchenmusik  
- Luther-Lied-Oratorium (in Vorbereitung) von Matthias Nagel  
Uraufführung 2016 geplant, Aufführungen 2017 in Gemeinden möglich
- e. **Studienreihe Luther – 30 Studienhefte zur Reformationsgeschichte und zu Luther**  
Westfälischer Herausgeberkreis  
*Die Reihe kleiner, allgemein verständlicher Schriften zum Reformationsjubiläum 2017 berücksichtigt den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und möchte interessierte Zeitgenossen in ihrer Meinungs- und Urteilsbildung unterstützen*

a. **KK Münster:**

**Reformation und Trialog der Religionen:** „Luthers Traum von den 72 Jungfrauen“  
(in Planung)

b. **KK Bielefeld:**

„Einfach frei“ – Theologische Vortragsreihe an städtischen Orten und mit gesellschaftlichen Akteuren (Kirchenkreis, Uni, Kunsthalle, Gericht, etc.)

Stadtrundgänge durch Bielefeld zu markanten Orten der Reformation

**WEITERE ANGEBOTE**

**Landschaftsverband Westfalen Lippe,**  
Münster

**Martin Luther Forum Ruhr,** Gladbeck: Info und aktuelle Veranstaltungen:  
[www.lutherforum-ruhr.de](http://www.lutherforum-ruhr.de)

**Kontakt**

**EKvW**

**Vizepräsident Albert Henz,** verantwortlich

Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;  
Tel. 0521-594-199, Mail: sekretariat\_theolvr@lka.ekvw.de

**Pfarrer Ulrich Wolf-Barnett,** geschäftsführende Aufgaben  
Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;  
Tel. 0521-594-593, Mail: Ulrich.Wolf-Barnett@lka.ekvw.de

**Felix Eichhorn, M.A.,**

Projektstelle Reformationsdekade, Olpe 35, 44135 Dortmund  
Tel. 0231-5409-294; Mail: felix.eichhorn@ebwwest.de  
<http://www.evangelisch-in-westfalen.de/themen/reformationsdekade.html>

**Pfarrer Uwe Moggert Seils,** Öffentlichkeitskampagne  
Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;  
LKA Tel. 0521-594-161, Mail: Uwe.Moggert-Seils@lka.ekvw.de

**Arbeitsgruppe „Theologische Vorbereitung 2017“**

Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;  
LKA, Beratung und Koordination von Projekten u.a. für 2017

**EKD**

**Homepage EKD-DEKT- RefJubil2017 eV** <http://www.r2017.org>

**EKD- Broschüren und Flyer 2017** <http://r2017.org/download>





Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2015  
4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

Aktuelle  
friedensethische  
Herausforderungen

Überweisungsvorschlag: Berichtsausschuss-Ausschuss

### Vorlage 4.3

---

Die Landessynode 2014 hat angeregt, „den Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung damit zu beauftragen, sich mit den gegenwärtigen friedensethischen Herausforderungen zu beschäftigen und der Landessynode darüber zu berichten.“

Im Auftrag der Kirchenleitung hat der Ausschuss ein Papier erarbeitet. Der Ständige Ausschuss für politische Verantwortung hat den Entwurf zur Kenntnis genommen.

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das Papier vor.

## Aktuelle friedensethische Herausforderungen

### Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen

#### **Grundlage: Beschluss der Landessynode 2014 „Friedensverantwortung wahrnehmen“**

„... Die Landessynode regt an, den Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung damit zu beauftragen, sich mit den gegenwärtigen friedensethischen Herausforderungen zu beschäftigen und der Landessynode darüber zu berichten.“

#### **Kein Ausweg aus dem friedensethischen Dilemma? – Vorbemerkungen**

In einem Beitrag für die Wochenzeitschrift DIE ZEIT (9.4.2015), in dem er aus Anlass des 70. Todestages Dietrich Bonhoeffer als „großen evangelischen Pazifisten“ würdigt, bekräftigt der **EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm** seine im Zusammenhang mit der Befürwortung von Waffenlieferungen an die kurdischen Peschmerga im Herbst 2014 vertretene Position: „Wollen wir als Christen ein militärisches Eingreifen im Kampf gegen den Terror des ‚Islamischen Staates‘? Und wenn ja – ist das friedensethisch legitim? Die evangelische Kirche antwortet: Wer militärisch handelt, macht sich schuldig. Aber auch, wer nichts Wirksames gegen den Terror tut, lädt Schuld auf sich.“

Dies ist jedoch nicht die einzige Antwort der evangelischen Kirche: U. a. der **Friedensbeauftragte des Rates der EKD, Renke Brahm**s (Bremische Ev. Kirche), lehnt die Waffenlieferungen ab und spricht sich immer wieder deutlich für die Stärkung einer präventiven Krisenreaktionspolitik und das Ernstnehmen des Primats der Gewaltfreiheit aus: „Für keinen Konflikt dieser Erde gibt es eine Lösung mit Mitteln der Gewalt ... Es gilt zu allererst, Menschen Gerechtigkeit zu verschaffen, ihre Lebensverhältnisse zu sichern, Konflikten vorzubeugen, Konflikte mit Mitteln der gewaltfreien Konfliktbearbeitung zu begegnen und diesem Denken den absoluten Vorrang einzuräumen, damit wir nicht immer zu spät kommen.“ (Pressemitteilung zum 1.9.2014).

Die **Synode der EKD (2014)** bekräftigt in ihrem „Beschluss zur Lage im Nordirak und Syrien“ diese friedensethische Position, hält jedoch zugleich das Argument für eine ultima ratio militärischer Gewaltanwendung aufrecht: „Als letzter Ausweg, um Menschen zu schützen, kann ein militärischer Einsatz im Sinne rechtserhaltender Gewalt legitim sein ... Deutlichster Ausdruck der Friedensbotschaft Christi ist das Eintreten für Gewaltlosigkeit. Eine Friedensethik, die sich auf das Evangelium von Jesus Christus beruft und dem Leitbild des gerechten Friedens folgt, muss konsequent den Vorrang der Gewaltfreiheit und den Einsatz für zivile Konfliktbearbeitung zur Grundlage der Politik erklären. Dies schließt eine restriktive Waffenexportpolitik ein.“

In gleicher Weise hat sich auch die **westfälische Präses, Annette Kurschus**, vor der Landessynode 2014 positioniert: „Und doch stellt sich etwa angesichts der bodenlosen Brutalität der IS-Kämpfer die Frage, ob das Gebot ‚Du sollst nicht töten‘ es zulässt, dem Töten wehrloser Opfer tatenlos zuzuschauen. Das Evangelium ermutigt uns zwar, im Blick auf uns selbst lieber Gewalt zu erleiden als anderen zuzufügen. Aber müssen wir nicht eingreifen, wenn andere Menschen gefoltert, geköpft, vergewaltigt und versklavt werden? Auf solche quälenden Fragen wird mir in letzter Zeit verdächtig glatt und

wohlfeil mit einem doppelten Schuldbekennnis geantwortet: ‚Egal, was wir tun oder lassen – wir machen uns schuldig.‘ Ein echtes Dilemma eben ... Versuchen wir uns mit diesem doppelten Bekenntnis nicht selber freizusprechen? Und machen wir es uns damit nicht zu leicht? Ich halte es für unsere Aufgabe, im Blick auf Konflikte, die sich abzeichnen, jeder Kriegslogik klar zu widerstehen und konsequent der Ethik des ‚gerechten Friedens‘ Gehör zu verschaffen.“

Zur Orientierung in den aktuellen, teils mit unvereinbaren kontroversen Positionen, geführten friedensethischen Debatten, gilt es, die globalen Konflikte und ihre Ursachen wahrzunehmen, Kriterien für die ethische Urteilsbildung ernst zu nehmen und schließlich zu Handlungsoptionen zu gelangen, die auf unterschiedlichen Ebenen (Politik, Gesellschaft, Gemeinden) wirksam werden können. Die folgenden Ausführungen sollen zum einen für die angezeigte Orientierung einen Leitfaden anbieten und zum anderen die friedensethische Debatte fundieren und befördern helfen.

### Sehen: „Die Welt ist aus den Fugen“?

Nicht nur durch die mediale Wahrnehmung geprägt, auch faktisch war **2014 ein Jahr besonderer und erhöhter internationaler Gewaltaktivitäten, verbunden mit einer Zunahme an Krisen und Konflikten**. Das Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung, das seit 1992 jährlich ein „Konfliktbarometer“ herausgibt, markiert mit 424 Konflikten weltweit eine deutliche Zunahme gegenüber den Vorjahren. 46 werden als besonders gewaltsam und als Kriege eingestuft. Während Syrien, Irak und die Ukraine hohe Aufmerksamkeit bekommen, bleiben etwa die gewaltsamen Konflikte in einigen Regionen Afrikas weitgehend ausgeblendet (Ausnahme allenfalls die Terroraktivitäten der Boko-Haram-Milizen in Westafrika). Auch das in den letzten mehr als 10 Jahren beherrschende Thema „Afghanistan und der Auslandseinsatz der Bundeswehr“ sind nach dem weitgehenden Abzug der internationalen Truppen fast völlig aus dem Blickfeld verschwunden. Das Land (die Region) ist jedoch keineswegs als befriedet und stabil anzusehen. Hinzukommt, dass im Fall des „Islamischen Staates“ – wie nie zuvor bei einem anderen Gewaltakteur zu beobachten – Bilder und Videoaufnahmen der totalen Grausamkeiten der Verbrechen weltweit über die Medien und sozialen Netzwerke zu Propaganda- und Abschreckungszwecken verbreitet werden.

Eine der wichtigsten Erkenntnisse aus den Analysen der Konfliktursachen ist die Tatsache, dass die allermeisten Krisen und gewaltsamen Auseinandersetzungen nicht isoliert und monokausal betrachtet werden können. Dies alles geschieht nicht trotz, sondern wegen der Globalisierung – **Krisen und Kriege sind ein Teil der sich zunehmend globalisierenden Welt**. Die Ursachen sind vielfältig und haben nicht selten mit Auseinandersetzungen über ungerecht verteilte oder knapper werdende Ressourcen (Wasser, Nahrungsmittel, Energierohstoffe, landwirtschaftlich nutzbare Flächen) zu tun. Dazu kommt der Streit um die Teilhabe an politischer Macht, der Zerfall einzelner Staatssysteme oder auch die Auflehnung der Bevölkerung gegen diktatorische Führungseliten. Nicht selten geht dies einher mit religiöser Instrumentalisierung von Gewalt. Die weltweit sich auf hohem Niveau bewegenden Rüstungsexporte tun hier ein Übriges. Gerade die hohen Rüstungsausgaben entziehen ärmeren Empfängerländern in der Regel die notwendigen finanziellen Ressourcen, die eigentlich z. B. für Bildung und Gesundheit eingesetzt werden müssten.

Zu einer differenzierten Ursachenanalyse gehört auch die Einsicht über die Mit-Verantwortung zahlreicher Staaten des „Nordens“. Auch Deutschland ist Teil dieses Geschehens. Seit vielen Jahren sind es vor allem ungerechte Handelsbeziehungen, Spekulationen auf Nahrungsmittel an den Börsen oder auch die Exporte hochsubventionierter Agrarprodukte aus der EU zu Dumpingpreisen auf den afrikanischen Kontinent, die zu wirtschaftlichen und sozialen Destabilisierungen beitragen und so nicht selten Fluchtbewegungen auslösen und Gewalt eskalieren lassen. Die ernüchternde Bilanz nach 10 Jahren Millennium Development Goals (MDGs) und auch die weltweit nur sehr eingeschränkt umgesetzten Klimaschutzabkommen markieren deutlich die Ursachenbilanz für die Steigerung der internationalen Krisen und Konflikte. Im Zuge dieser Entwicklungen ist auch zu beobachten, dass die internationale Gemeinschaft sich immer weniger durch die Vereinten Nationen (VN) repräsentiert und an ihre Rechts- und Sanktionsinstanzen gebunden fühlt. Das „Recht des Stärkeren“ scheint die „Stärke des Rechts“ als Ordnungsprinzip an den Rand zu drängen. Krieg als zwischenstaatlicher Kampf um Interessens- und Machtdominanz geht immer weiter zurück, starke Zunahme erfahren „asymmetrische“ Gewaltauseinandersetzungen (z.B. Irak 2003-2011 und Afghanistan seit 2001) und jüngst sog. „hybride Kriege“ (z.B. Ukraine-Russland-Konflikt).

In diesem Zusammenhang stehen militärische Interventionen als Reaktionen und Lösungsversuche der Gewalteskalation in den weltweiten Konflikten oft im Zentrum des öffentlichen (medialen) und politischen Interesses. Dies beeinflusst immer wieder das differenzierte ethische Urteil und versperrt die Sicht auf diplomatische und andere zivile Konfliktbearbeitungsmechanismen und Instrumente. „Damit wir nicht immer zu spät kommen“ (Renke Brahms), soll anhand der Situation im Nordirak und Syrien die friedensethische Urteilsbildung exemplarisch aufgezeigt werden.

### **Urteilen: Friedensethische Positionsbestimmung am Beispiel der Situation im Nordirak und Syrien**

#### **Friedensethisches Leitbild „Gerechter Frieden“**

Das biblische begründete Friedensverständnis manifestiert sich im ethischen **Leitbild eines „gerechten Friedens“**. Als Grundsatz des christlichen Friedenszeugnisses gilt dabei einerseits das unbedingte Tötungsverbot und andererseits das generelle Gebot zum Schutz des Nächsten (auch des Entferntesten).

Seine Entsprechung findet dies auch in der **Charta der Vereinten Nationen**: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ (Artikel 2, Absatz 4)

Christen haben in der Vergangenheit (bis heute) immer unterschiedlich auf das allgemeine Tötungsverbot und das unbedingte Schutzgebot reagiert: zum einen mit der **verantwortungsethischen Position**, die Gewalt als Gegenmittel zur Verhinderung schlimmeren Übels erlaubt: „in der noch nicht erlösten Welt“ (Barmen V) kann darauf nicht verzichtet werden. Zum anderen die **pazifistische Position** der unbedingten Gewaltfreiheit, wie sie vor allem von den Historischen Friedenskirchen vertreten wurde und wird.

Diese Positionen stehen aber heute nicht mehr unvereinbar gegenüber: Gerade im Licht der ökumenischen Debatten und der Einigung auf das gemeinsame Leitbild des „gerechten Friedens“, geht es nicht mehr primär um die Frage, ob ein Krieg legitim sein kann oder nicht. Gewalt kann Konflikte nicht nachhaltig lösen. Die Verantwortung für die Schwachen, aber eben auch für die Feinde, zwingt zum Handeln. Die ethische Frage ist demnach also eher eine Frage nach dem Wie, mit welchen Mitteln kann angemessen gehandelt werden bzw. darf in Extremsituationen interveniert werden? Und hier gilt – und das ist auch die zentrale Forderung der EKD Friedensdenkschrift – das Primat des Zivilen, die vorrangige Option der gewaltfreien Mittel.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang ist dann auch die friedensethische (und politische) Debatte um eine angemessene Reaktion auf die Gewalt des „IS“ und die Waffenlieferungen an die kurdischen Peschmerga zu beurteilen.

### **Zur Situation und den Hintergründen**

Im Juni 2014 nahm der „Islamische Staat im Irak und Syrien (ISIS)“ weite Teile im Westen und Nordwesten des Irak ein, einschließlich der Millionenstadt Mosul – ein Zentrum des christlichen Lebens im Irak. Der Anführer Abu Bakr al-Baghadi ernannte sich zum Kalifen aller Muslime und änderte den Namen der Organisation in „Islamischer Staat (IS)“. Die Organisation geht in ihrem Kampf gegen „Andersgläubige“ (Christen, Jesiden, Schiiten) mit äußerster Härte und menschenverachtender Brutalität vor. Die Folgen sind bis heute: Hunderttausende Menschen sind auf der Flucht, eine verlässliche Zahl der bislang Getöteten gibt es nicht und eine staatliche Ordnung im Irak existiert nicht mehr. Auch in Folge des seit mehreren Jahren andauernden Bürgerkriegs in Syrien ist die gesamte Region betroffen. Aktuell (März 2015) weisen die VN darauf hin, dass sich die Notlage im Bürgerkriegsland Syrien immer weiter verschlimmert hat: Seit Februar hat der „IS“ Gebiete im Nordosten Syriens abgeriegelt und allein hier sind fast eine halbe Million Menschen durch die Belagerung von der Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten abgeschnitten (vgl. auch die Berichte der Diakonie Katastrophenhilfe).

Amnesty International spricht inzwischen von „ethnischen Säuberungen von historischem Ausmaß“ und der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verurteilt in einer Resolution die „systematische“ Verletzung der Menschenrechte und verlangt, dass die verantwortlichen „IS“-Kämpfer strafrechtlich verfolgt werden müssten.<sup>2</sup> In Bezug auf die Verfolgung der Jesiden wird sogar der Vorwurf des Genozids erhoben.

### **Unstrittige Reaktionen**

Gegen diese massiven Menschenrechtsverletzungen vorzugehen und für die existentiell bedrohten Hunderttausende von Menschen wirksam Nothilfe zu leisten, ist unstrittig. Aus der Perspektive christlicher Friedensethik (und hier waren und sind sich alle evangelischen wie auch die katholischen Stimmen im Prinzip einig), ist ein Eingreifen not-

---

1 Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007.

2 Auch der Ökumenische Rat der Kirchen fordert ein VN-Sondertribunal, das die Kriegsverbrechen der IS-Terrormiliz strafrechtlich verfolgt (<http://www.oikoumene.org/de/press-centre/news/churches-ask-human-rights-council-to-support-religious-minority-communities-in-iraq>, abgerufen am 15.9.2014).

wendig und die notleidenden Menschen bedürfen der unmittelbaren humanitären Hilfe. In Bezug auf folgende Einzelmaßnahmen besteht weitgehende Einigkeit:

- Es gehört in einer solchen Situation zu den zentralen christlichen Handlungsweisen, für den Frieden und die Überwindung von Gewalt und für die Opfer und Notleidenden zu beten.
- Daneben besteht die Pflicht, jegliche Form von humanitärer Hilfe zu leisten. Notwendig ist dabei auch, ein von der internationalen Gemeinschaft zu sichernder ungehinderter Zugang für die Hilfe von außen.
- Deutschland und Europa sollten denjenigen verstärkt Aufnahme und Asyl gewähren, die aus ihrer Heimat fliehen müssen, weil sie dort keinen Schutz mehr finden. Die ungeklärte finanzielle Unterstützung der Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge darf nicht auf Kosten der Betroffenen, nicht selten traumatisierten Menschen ausgetragen werden.
- Was die finanzielle Unterstützung der „IS“-Terrormilizen angeht, so sollte sich die Bundesregierung international dafür einsetzen, dass die Finanzströme und Einnahmequellen massiv unterbunden werden.

### **Umstrittene Maßnahmen**

National wie international wurden weitere Maßnahmen beschlossen und werden noch diskutiert, die vor allem dem Zweck dienen sollen, die Gewalteskalation und das Vorgehen des „IS“ zu stoppen und den bedrohten Menschen in der Region wirksamen Schutz gewähren zu können. Angesichts der objektiv belegbaren massiven Menschenrechtsverletzungen und der Tatsache, dass der irakische Staat (seine Regierung) nicht mehr in der Lage ist, den Betroffenen Schutz und Sicherheit bieten zu können, liegt hier eine Frage nach der Anwendung der internationalen Schutzverantwortung (Responsibility to Protect, RtoP) vor. Das Konzept der RtoP, wie es die Vereinten Nationen bei ihrem World Summit 2005 verabschiedet haben, sieht eine Vielzahl vorrangig ziviler Maßnahmen nach Kap. VI der VN-Charta vor, die auch Sanktionen, Beschränkungen beim Finanztransfer oder Waffenembargos einschließen.

Militärische Zwangsmaßnahmen nach Kap VII der VN-Charta werden nur im Zusammenhang mit einem gesamtpolitischen Konzept und nur in vier Fällen erlaubt: Abwehr von Völkermord, schwerste Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und ethnische Säuberungen. Der Einsatz militärischer Gewalt ist nur dann legitim, wenn alle nicht-militärischen Maßnahmen sich als ungeeignet erweisen und eine nationale Regierung nicht (mehr) in der Lage ist, die Bevölkerung zu schützen. In jedem Fall hat die Befassung mit der Prüfung der Lage und die Entscheidung allein beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu liegen.

### **Friedensethische Abwägungen**

Ein friedensethisches Urteil muss sich an der 2007 veröffentlichten EKD-Friedensdenkschrift (siehe oben) orientieren, die über die Kriterien des humanitären (Kriegs-)Völkerrechts und der VN-Charta hinaus weitere Vorbedingungen angibt, die für den legitimen Einsatz von militärischen Zwangsmitteln geprüft sein müssen:

- Erlaubnisgrund können nur aktuelle und schwerste Unrechtshandlungen sein, die selbst minimale Funktionen der staatlichen Ordnung beseitigen. Die Ablösung und Ersetzung eines (diktatorischen) Regimes etwa rechtfertigen nicht als solches eine bewaffnete Intervention.

- Allein der VN-Sicherheitsrat kann ein Mandat für eine legitime Militärintervention aus humanitären Gründen beschließen. Dabei wird die Anwendung militärischer Gewalt daran gebunden, dass die Ziele eines solchen Einsatzes klar definiert werden und dieser auf eine zeitliche Befristung festgelegt wird. Daneben ist es zwingend geboten, dass eine klare Zielvorstellung über die „Nachsorgephase“ vorliegt, damit militärisches Handeln allein auf den „Ultima-ratio-Fall“ und immer eingebettet in eine politische Gesamtstrategie beschränkt bleibt.
- Die Betroffenen vor Ort (ggf. Nachbarstaaten) müssen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und ihre Zustimmung sollte im besten Fall vorliegen.
- Massive Bedenken bestehen gegenüber Interventionen durch einzelne Staaten oder Bündnisse. Hierdurch liefe das RtoP-Konzept Gefahr, zu einem Instrument einseitiger Interventionspolitik zu werden, dass allein den Interessen des/r Interventionsierenden dient.
- Die Verhältnismäßigkeit der Mittel muss gewahrt sein. Schon im Vorfeld einer militärischen Intervention müssen „Exit-Kriterien“ festgelegt und die Belastungen und Risiken für die Soldatinnen und Soldaten müssen kalkulierbar und verantwortbar bleiben.<sup>3</sup>

Die benannten Kriterien für den Einsatz militärischer Mittel und die der Friedensdenkschrift zugrunde liegende „Ethik rechtserhaltender Gewalt“ lassen sich auch anwenden auf die Frage nach Waffenlieferungen an fremde Streitkräfte: Im Fall Irak kann das Vorliegen von massiven Menschenrechtsverletzungen und schwersten Unrechtshandlungen sowie das Fehlen auch nur minimaler staatlicher Schutzfunktionen als gesichert angesehen werden. Die Zustimmung der Betroffenen liegt ebenfalls vor. Die Lieferung von Waffen an die kurdischen Peschmerga ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht in ein umfassendes und mit einem VN-Mandat ausgestatteten politischen Konzept eingebettet ist, ein schwerwiegendes sicherheitspolitisches Problem und ethisches Dilemma. Es existiert keine Kontrollmöglichkeit über den Verbleib der Waffen; eine entscheidende Einflussnahme auf den Einsatz der Waffen sowie die daraus resultierenden politischen Konsequenzen ist nicht gegeben. Die Friedens- und Konfliktforschung warnt seit langem entschieden davor, dass Waffenlieferungen an Konfliktparteien als Ersatz für ein sicherheitspolitisches Gesamtkonzept dienen sollen. Eine der zentralen Lehren der Vergangenheit ist: die Bewaffnung von Armee und Polizei in Situationen mit einem politischen Vakuum führen in der Regel zu noch mehr Unsicherheit. Dies gilt auch für den Einsatz von Streitkräften und die einseitige Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen von außen. Die Interventionsforschung hat anhand der Analyse von Interventionen der letzten zwanzig Jahre gezeigt, dass nicht selten eine Eskalation der Gewalt im Einsatzland die Folge ist und dies auch zu kritischen Rückwirkungen auf Freiheits- und Bürgerrechte geführt hat (Beispiel u.a. Libyen).

Waffenlieferungen allein und ein wie auch immer gestalteter (singulärer) Einsatz militärischer Gewalt im Rahmen der von den USA angeführten Koalition im „Krieg gegen den IS“ sind weder ethisch gerechtfertigt noch politisch klug und sinnvoll (siehe die

---

3 Friedensdenkschrift der EKD, a.a.O., S. 74ff (Ziff. 110-123). Von zentraler Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass „alle“ Kriterien für den Einsatz legitimer Gegengewalt erfüllt sein müssen (a.a.O., S. 70, Ziff. 103).



Abwägungen oben).<sup>4</sup> Mit schwersten ethischen Vorbehalten belastet, kann die erfolgte Waffenlieferung an die kurdischen Peschmerga im Einzelfall als ethisch geboten angesehen werden. Sie macht aber zugleich das Scheitern einer internationalen präventiven Politik deutlich. Eine strikte Auslegung und Anwendung der Kriteriologie christlicher Friedensethik muss allerdings zu dem Schluss kommen, ein Fall der ultima ratio liegt hier nicht vor.

### **Handeln: „Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten“**

Grundlage aller friedensethischen Überlegungen und Urteilsbildung ist ein **positiver Friedensbegriff**, der im **Leitbild des „gerechten Friedens“** seinen Ausdruck findet und den vier Zielsetzungen verpflichtet sein muss: Schutz vor Gewalt, Förderung von Freiheit, Abbau von Not und Anerkennung von kultureller Vielfalt.<sup>5</sup> Daraus ergibt sich als entscheidende Konsequenz für staatliche Sicherheits- und Friedenspolitik, dass sie von den Konzepten der „Menschlichen Sicherheit“ und „Menschlichen Entwicklung“ her gedacht und ausgestaltet werden muss (Konfliktursachen müssen ethische und politische Entscheidungen deutlicher dominieren).

Dem folgt eine weitere Konsequenz: Eine aktive Friedenspolitik stellt die **Prävention** in den Mittelpunkt und nimmt das **Primat des Zivilen** (Gewaltfreiheit) als Ausgangspunkt (early warning and early action). Frieden ist dabei auf Recht und seine Durchsetzung angewiesen. Will man sich nicht hinter die Position eines „prinzipiellen Pazifismus“ stellen, der jegliche Form der Gewaltanwendung ausschließt, so wird allein **„rechtserhaltende Gewalt“** unter strengen Kriterien (siehe oben) als legitim angesehen (ultima ratio). Die Vereinten Nationen sind und bleiben trotz ihrer aktuellen „Krise“ (u. a. verursacht durch „9/11“, den Irak-Krieg 2003ff und die Libyenintervention 2011) die Rechts- und Sanktionsinstanz für die internationale Gemeinschaft – sie gilt es mit allen Mitteln zu stärken.

Ein zentrales und kontrovers diskutiertes friedensethisches Thema bleibt in diesem Zusammenhang das **VN-Konzept der Schutzverantwortung** (responsibility to protect): Die Kriterien des Konzepts dienen vor allem dazu, mögliche Interventionen zu begrenzen und an prozedurale Regeln zu binden. Neben der an strenge Vorgaben (siehe oben)

4 Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die am 1.9.2014 von namhaften deutschen islamischen Theologen verfasste „Stellungnahme der VertreterInnen der Standorte für Islamisch-Theologische Studien in Deutschland zu den aktuellen politischen Entwicklungen im Nahen Osten“, in der sie sich entschieden dazu bekennen, „eine Deutungshoheit über den Islam darf nicht Extremisten und Gewalttätern überlassen werden“. Sie verpflichten sich selbst: „Wir setzen uns (...) für einen Islam ein, aus dem sich Humanität, Gewaltfreiheit, Wertschätzung der Pluralität und Respekt für Menschen ungeachtet ihrer Zugehörigkeiten schöpfen lassen“. Im christlich-islamischen Dialog sollte dieses Ansinnen noch deutlicher als bisher aufgegriffen werden (<http://www.uni-frankfurt.de/51847589/Stellungnahme>, abgerufen am 15.9.2014). Die United Church of Christ (UCC), Partnerkirche der EKvW in den USA, legte im Herbst 2014 noch eindeutiger den Fokus auf die zivilen Maßnahmen und hat dies auch in Briefen an Präsident Obama deutlich gemacht. Darin erwarten sie von der US-Regierung „a similar approach in Iraq to what the church is doing in terms of its recent advocacy in the Middle East – namely, offering humanitarian assistance and engaging political and religious leaders in the region“ (<http://www.ucc.org/news/military-force-islamic-state-09102014.html>, abgerufen am 15.9.2014)

5 Friedensdenkschrift der EKD, a.a.O., S. 53ff, Ziff. 78ff).

gebundenen Legitimierung einer militärischen Intervention (responsibility to react), sind es aber vor allem die präventiven (responsibility to prevent) und konfliktnachsorgenden (responsibility to rebuild) Instrumentarien, die der internationalen Gemeinschaft ein Interventionsrecht ermöglichen sollen. Seit der Libyenintervention wird RtoP als breite politisch-rhetorische Rechtfertigungsfigur für humanitär begründete Interventionen herangezogen und damit verengt. Hier gilt es die Diskussion um die Schutzverantwortung fortzuführen und zu qualifizieren. Die systematische Einbeziehung des Konzeptes der Human Security im ursprünglichen R2P-Konzept bietet hierfür konzeptionelle Anknüpfungspunkte, die es ermöglichen, gerade Krisenprävention und zivile Konfliktbearbeitung in den Vordergrund zu stellen, ohne gewaltförmig eskalierende Konflikte und ihre Eindämmung ggf. auch mit dem Einsatz militärischer Gewalt ausklammern zu müssen.

### **Chancen und konkrete Beispiele für einen „dritten Weg“ aus der Spirale der Gewalt angesichts des ethischen Dilemmas**

#### **Überkonfessionelle Friedenteams als Motor für Verhandlungen (Nordostindien):**

Im unruhigen Nordosten Indiens kämpfen zahlreiche Rebellengruppen gegen die Armee, für politische Autonomie und finanzielle Pfründe. Seit jeher gelten die 45 Millionen Menschen in den acht Bundesstaaten im Nordosten Indiens, die nur durch einen schmalen Korridor mit dem Subkontinent verbunden sind, als verdächtig und potentiell illoyal. Einzige Kraft, die von allen Seiten respektiert wird, sind die christlichen Kirchen. In Krisensituationen bringt der katholische Erzbischof Thomas Menamparampil ein überkonfessionelles Friedenteam zusammen – und Aufständische an den Verhandlungstisch. Seit 20 Jahren gelingt es dem heute 78-jährigen Erzbischof und seinen Mitstreitern immer wieder, blutige Konflikte im Nordosten Indiens zu beenden. Für dieses Engagement wurde er sogar für den Friedensnobelpreis nominiert.

#### **Interreligiöse Arbeit für ein friedliches Miteinander (Zentralafrikanische Republik):**

In der Zentralafrikanischen Republik bekämpfen sich seit 2012 die beiden Rebellengruppen Seleka und Anti-Balaka. Nach zwei Regierungsstürzen, einer Übergangsregierung und der Intervention ausländischer Truppen (inzwischen wurde die EUFOR-Mission beendet und in eine militärische Beratermission umgewandelt, an der Deutschland nicht mehr beteiligt ist) ist das Land zerrissen. Mittlerweile sind 800.000 Menschen wegen des Bürgerkriegs auf der Flucht. Erzbischof Nzapalainga hat in dieser Situation rund 10.000 muslimischen und christlichen Flüchtlingen, darunter auch Imam Omar Kobine Layama, auf dem Kirchengelände in der Hauptstadt Bangui Asyl gewährt und so ihr Leben gerettet. Seitdem setzen sich beide Kirchenführer für eine gewaltfreie, zivile Konfliktlösung in Zentralafrika ein. So planen sie etwa eine Friedensakademie, die Multiplikatoren für entlegene Dörfer ausbilden soll.

#### **Gemeinwesen organisieren statt kämpfen (Syrien)**

Der Krieg in Syrien kennt keinen Alltag – nur Ausnahmezustand. Ein Elektroingenieur will das nicht hinnehmen. In Aleppo stellt er Ordnung gegen das Chaos her. Er treibt die Menschen an, sich zu organisieren: gegen den Müll, gegen den Hunger. Abd al-Nasr versucht, die Schaltkreise friedlichen Zusammenlebens in der Metropole zu organisieren.

Die Leute nennen ihn einfach: Scheich. Er versucht, Ansätze von „zivilem Leben“ im Krieg aufrecht zu halten und so den Menschen Hoffnung auf eine Zukunft zu geben: Er sammelt Geld, Lebensmittel und Medikamente bei reichen syrischen Geschäftsleuten, Freunden und islamischen Hilfsorganisationen. Stellt Freiwilligenkommandos zusammen, die zuweilen meterhohen Müll wegräumen, besorgt Feuerholz und Petroleum gegen die Kälte, beerdigt namenlose Tote, schlichtet Streitereien unter Nachbarn. Zusammen mit anderen Führern ohne Amt in anderen Stadtteilen eröffnet er Schulen und Gerichte, die ein Mindestmaß an Recht herstellen.

Diese und andere Beispiele für „Wege aus der Gewalt“ sind in aller Regel nur wenig bekannt und es wird in den Medien nur selten bzw. am Rande darüber berichtet<sup>6</sup>. Kirchen haben aufgrund ihrer vielfältigen Kommunikationsstrukturen und ihrer weltweiten (ökumenischen) Verbundenheit die besondere Chance, die Menschen vor Ort (Gemeinden) ebenso wie politische und andere gesellschaftliche Akteure über die präventiven und zivilen Mittel der Krisenreaktion und Konfliktbearbeitung zu informieren und dafür zu sensibilisieren.

Ebenso wenig bekannt ist, was zwei us-amerikanische Wissenschaftlerinnen in ihrer mehrfach preisgekrönten Studie „Why civil resistance works“ herausgefunden haben: Im Zeitraum von 1906 bis 2006 haben sie mehr als 300 Aufstände und Widerstandsbewegungen untersucht. Der empirische Beleg ist überdeutlich: Gewaltlose Bewegungen haben eine etwa doppelt so hohe Erfolgsquote, die Zahl der Opfer und Schäden ist um ein vielfaches geringer und die Chance auf anschließende Demokratisierung zehnmal höher<sup>7</sup>.

Ein besonders kontroverses friedensethisches Thema bleibt die **Debatte um Rüstungspolitik und Waffenexporte**. In der Vergangenheit war die Debatte davon geprägt, inwiefern Exporte gegen die Leitlinien der Bundesregierung verstießen, keine Waffen in Krisengebiete zu liefern. Dabei verschloss die Fokussierung auf Ausschlusskriterien für Waffenexporte den Blick auf eine umfassendere Diskussion der industrie-, verteidigungs- und außenpolitischen Motivationen dieser Exporte.<sup>8</sup> Durch die zunehmende Autonomisierung von Waffensystemen – wie sie im Moment vor allem mit Bezug auf Drohnen diskutiert wird – stellen sich neue ethische, friedens- und sicherheitspolitische (völkerrechtliche) Fragen, die noch intensiverer Auseinandersetzung bedürfen.

6 Aus den zahlreichen, bereits vorhandenen Angeboten sei hier exemplarisch verwiesen auf die Internetseite „[www.frieden-fragen.de](http://www.frieden-fragen.de)“, die vor allem Kinder, Jugendliche, Eltern und Erzieher als Zielgruppe im Blick hat und das Projekt „Peace Counts“, das seit mehreren Jahren in der Kooperation von Journalisten und Friedenspädagogen Beispiele gelungener Friedensarbeit weltweit für unterschiedliche Kontexte aufbereitet und sie auch online zur Verfügung stellt ([www.peace-counts.org](http://www.peace-counts.org)). Seit 2014 hat die EKvW eine eigene Internetseite „[www.wie-krieg-ich-frieden.de](http://www.wie-krieg-ich-frieden.de)“ eingerichtet, die regelmäßig aktuelle Informationen, Nachrichten und Materialien zur Verfügung stellt.

7 Erica Chenoweth, Maria J. Stephan (2011): Why civil resistance works. The strategic logic of nonviolent conflict, New York, NY: Columbia University Press.

8 In dieser Debatte wird von kirchlicher Seite mit dem jährlich erscheinenden „Rüstungsexportbericht“ der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) kritisch Stellung bezogen.

Der **Russland-Ukraine-Konflikt** zeigt, wie gefährdet Europa als „Friedensmacht“ ist. Die NATO als Sicherheitsgarant ist ein „belasteter“ Akteur (das Setzen auf militärische Stärke hat für alle Beteiligten negative Konsequenzen). Eine Renaissance und Stärkung der OSZE als Beobachtungs- und Vermittlungsinstanz bedarf im 40. Jahr ihres Bestehens unbedingter Unterstützung (Deutschland wird zudem 2016 die Präsidentschaft übernehmen). Auch den Kirchen kommt eine bedeutende Rolle bei der Unterstützung einer Lösung des Konflikts zwischen Russland und der Ukraine zu – zu prüfen ist, ob dies bislang in ausreichendem Maße wahrgenommen wurde.<sup>9</sup> Die geopolitischen Disparitäten, das Aufkommen neuer Systemkonflikte machen es unbedingt notwendig, dass sich Europa seiner friedensstiftenden Rolle neu bewusst wird und seine sicherheitspolitischen Ziele und Strategien neu definiert und dabei gerade die zivilen Instrumente und Strukturen effektiver ausstattet. Die für 2016 vorgesehene neue „Europäische Sicherheitsstrategie“ bietet die Chance, die Grundlagen dafür zu schaffen. Die Kirchen sind herausgefordert, sich bei der Gestaltung dieser Prozesse zu beteiligen und ihre Stimme auch auf politischer Ebene zu erheben.

Der friedensethische Diskurs der evangelischen Kirchen weiß sich eingebunden in die parallel laufenden Prozesse sowohl auf interkonfessioneller Ebene als auch in der weltweiten Ökumene. Die mit der Vollversammlung des ÖRK 2013 im südkoreanischen Busan ausgerufenen **„Pilgrimage of Justice and Peace“** weist den Weg auf ein vielfältiges Engagement für den Frieden. Die EKvW hat sich zur Mit-Pilgerschaft verpflichtet. Gerade angesichts der zunehmenden Instrumentalisierung von (politischer) Gewalt durch die Religion, bleibt die Intensivierung des **interreligiösen Dialogs** eine zukünftig wichtige Aufgabe.

Kirche ist Teil und nimmt teil am öffentlichen Diskurs. Auch und gerade in friedensethischen und sicherheitspolitischen Fragen ist ihre Stimme und Position gefragt. Die **Evangelischen Akademien in Deutschland (EAD)** haben hierzu in den vergangenen drei Jahren mit einem **Diskursprojekt „... dem Frieden der Welt zu dienen“** systematisch die Diskurse auf unterschiedlichen Ebenen in und zwischen Kirche, Politik und Gesellschaft versucht zu befördern. Es zeigte sich ein wachsendes Interesse, die Diskursangebote der EAD wahrzunehmen. Gerade die differenzierten Veranstaltungsformate haben erfolgreich dazu beigetragen, dass sich unterschiedliche Akteursebenen begegnen konnten und das gegenseitige Verständnis für zum Teil sehr kontroverse Positionen gewachsen ist. Einen nachhaltig positiven Effekt hatten auch die an unterschiedlichen Orten durchgeführten (nicht öffentlichen) Dialoge zwischen Kirche und Politik sowie Wissenschaft und Politik. Das Projekt wird mindestens bis 2017 fortgesetzt werden können.<sup>10</sup>

---

9 Vor allem der ÖRK engagiert sich hier sehr intensiv: Im März reiste eine Delegation in die Ukraine, an der aus Deutschland auch der Oldenburger Bischof Jan Janssen teilgenommen hat. Im April fand ein Treffen mit Patriarch Kyrill (Russisch Orthodoxe Kirche) statt, bei dem sowohl die Möglichkeiten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen in den betroffenen Regionen ausgelotet wurden wie auch an die notwendige Einflussnahme der Russisch Orthodoxen Kirche auf die politische Lösung des Konflikts appelliert wurde (<http://www.oikoumene.org/en/press-centre/news>).

10 Die Evangelische Akademie Villigst war und ist an der Planung und Durchführung dieses Diskursprojektes maßgeblich beteiligt. Zentrale Ergebnisse und Empfehlungen sind abrufbar unter <http://www.evangelische-akademien.de/aktuell>.

Zum christlichen Friedensauftrag gehört auch die **seelsorgerliche Begleitung und ethische Orientierung der Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr**. Angesichts von sich wandelnden Einsatzszenarien, der Zunahme von Auslandseinsätzen und einem nicht eindeutig definierten gesellschaftlichen Status der Soldatinnen und Soldaten (auch und gerade für „Rückkehrende“ aus Auslandseinsätzen) kommt der Gewissensprüfung des Einzelnen, der ethischen Urteilsbildung und der seelsorgerlichen Betreuung weit über den unmittelbaren Einsatz hinaus eine gewachsene Bedeutung zu. Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr unterstellt ihre Aufgaben dabei dem Leitbild des „gerechten Friedens“ und orientiert soldatisches Handeln an dem primären Ziel, „dass auch der zeitlich begrenzte Einsatz von Gewalt letztlich dem Ziel der Gewaltminimierung und schließlich des Friedens dienen muss ... Die Art und Weise, wie die Soldatin bzw. der Soldat im Einsatz kämpft, vermittelt, rettet und schlichtet, hat Auswirkungen auf die Ermöglichung eines gerechten Friedens.“<sup>11</sup>

**„Das christliche Friedenszeugnis konkretisiert sich in Verkündigung und Gottesdienst, in Bildung und Erziehung, im Eintreten für das Grundrecht der Gewissensfreiheit, für Versöhnung statt Vergeltung...“**<sup>12</sup> Als einen Schwerpunkt hat die EKvW seit drei Jahren die Fortbildung von Friedensbildungsreferenten/innen auf die Tagesordnung gesetzt. In gemeinsamer Trägerschaft von westfälischer, rheinischer und lippischer Kirche werden so unterschiedliche Berufsgruppen (Pfarrer/innen, Lehrer/innen, Mitarbeitende in der Jugendarbeit u. a.) befähigt, vor allem in Schulen zur friedensethischen Urteilsbildung beizutragen und Kinder und Jugendliche für die Vielfalt gewaltfreier Konfliktbearbeitungsmechanismen zu sensibilisieren. Zugleich steigt aufgrund der Zunahme weltweiter Krisen und Konflikte der Bedarf an Information, Austausch und Orientierung auch in den Gemeinden. Die Friedensbeauftragte der EKvW reagiert hierauf vermehrt mit Handreichungen für bestimmte Anlässe, Friedensgebete und Gottesdienste, Stellungnahmen und Pressemitteilungen. Die begonnene Installierung von synodalen Friedensbeauftragungen soll die Ansprechbarkeit vor Ort verbessern helfen und die Sichtbarkeit für „Friedensthemen“ erhöhen. Schließlich sind die Landessynode und ihre Gremien ein zentraler Ort, um zu einer weiteren friedensethischen Orientierung und Positionierung für die EKvW beitragen zu können.

#### **Schluss: „Es gibt keinen Frieden auf dem Weg der Sicherheit“**

Angesichts der beschriebenen aktuellen friedensethischen Herausforderungen soll abschließend an die bleibende Bedeutung der **Friedensethik Dietrich Bonhoeffers** erinnert werden:

„Wie wird Friede? Durch ein System von politischen Verträgen? Durch Investierung internationalen Kapitals in den verschiedenen Ländern? d. h. durch die Großbanken,


11 Soldatinnen und Soldaten in christlicher Perspektive. 20 Thesen im Anschluss an das Leitbild des Gerechten Friedens. Im Auftrag des Evangelischen Militärbischofs herausgegeben vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, Berlin 2014, Zitat S. 26.

12 Friedensdenkschrift der EKD, a.a.O., S. 124, Ziff. 195.

### Vorlage 4.3

---

durch das Geld? Oder gar durch eine allseitige friedliche Aufrüstung zum Zweck der Sicherstellung des Friedens? Nein, durch dieses alles aus dem einen Grunde nicht, weil hier Friede und Sicherheit verwechselt wird. Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit. Denn Friede muss gewagt werden, ist das eine große Wagnis, und lässt sich nie und nimmer sichern. Friede ist das Gegenteil von Sicherung. Sicherheiten fordern heißt Misstrauen haben, und dieses Misstrauen gebiert wiederum Krieg.“ (Fanö-Rede, 1934).



Evangelische Kirche von Westfalen

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Gemeinsam Kirche sein

Personalentwicklung in der  
Evangelischen Kirche von Westfalen





Evangelische Kirche  
von Westfalen



# **Personalbericht**

**für die**  
**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Landessynode 2015**

(Datenbestand 30.06.2015)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>1. Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>2. Personalentwicklung im Pfarrdienst</b>	<b>5</b>
2.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt	5
2.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst	11
2.3 Prognosen und Szenarien bis 2030	15
2.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen	23
2.5 Spezialseelsorge	25
<b>3. Andere kirchliche Berufe</b>	<b>27</b>
3.1 Kleine Geschichte der kirchlichen Berufe	27
3.2 Andere kirchliche Berufe in der Kirchenordnung der EKvW	29
3.3 VSBMO Mitarbeitende	31
3.4 Erzieherinnen und Erzieher	34
3.5 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	35
3.6 Küsterinnen und Küster	41
3.7 Nachwuchsförderung in der Dienstgemeinschaft Kirche	42
<b>4. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant</b>	<b>43</b>
<b>5. Ausblick</b>	<b>46</b>
<b>Beschlussvorschlag für die Landessynode</b>	<b>49</b>
<b>Anhang</b>	<b>50</b>

## Abbildungsverzeichnis

1: Theologiestudierende auf der Liste (Frauen und Männer)	5
2: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes	8
3: Studienbeginn - Studierende auf der EKW-Liste	8
4: Frauen und Männer im Pfarrdienst nach Personen	11
5: Pfarrdienstentwicklung 2012-2015	11
6: Art des Pfarrdienstverhältnisses in Zahlen	12
7: Art des Pfarrdienstverhältnisses als Diagramm (Personen)	13
8: Art des Pfarrdienstverhältnisses als Diagramm (Dienstumfänge)	13
9: Art des Pfarrdienstverhältnisses Männer (Personen)	14
10: Art des Pfarrdienstverhältnisses Frauen (Personen)	14
11: Entwicklung der Gemeindeglieder und des Bedarfs an nicht refinanzierten Vollzeit-Pfarrstellen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen	15
12: Entwicklung des Bedarfs an nicht refinanzierten Vollzeit-Kapazitäten in der EKW insgesamt	16
13: Prognostizierte Entwicklung des Personenbedarfs unter Einbezug von refinanzierten Schulpfarrstellen und der zu erwartenden Zu- und Abgänge	17
14: Verlaufsgrafik prognostizierte Gesamtentwicklung des Bestandes zum prognostizierten Bedarf mit und ohne refinanzierten Schuldienst (personenbezogen)	19
15: Altersverteilung im Pfarrdienst 2015/ Pfarrer/innen und Vikare/innen nach Jahrgang	20
16 a-c: Altersentwicklung 2015 bis 2035	21
17: Altersverteilung Vergleich	22
18: Freie Pfarrstellen in der EKW	23
19: Statistik Pfarrstellenbesetzung - Personen	23
20: Dauer des Probendienstes bis zur Wahl in eine Pfarrstelle	24
21: Gemeindepädagogen/innen Übersicht	31
22: Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach Geschlecht	32
23: Frauen und Männer in Personalkapazitäten	32
24: Altersverteilung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen	33
25: Entwicklung der Zahl der VSBMO-Mitarbeitenden 1989 - 2014	33
26: Kirchenmusikalische Beschäftigte in der EKW 2014	36
27: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht 2015	36
28: A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker mit Altersstruktur 2015	37
29: Pensionierungen von A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musikern 2016 bis 2045	37
30: A-/B-Stellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern	38
31: Kreiskantorate 2005 und 2015: Entwicklung hinsichtlich Anstellungsträgerschaft und Stellenanteilen	39
32: BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD in den Jahren 2005 bis 2013	39
33: Küsterinnen und Küster (Personalstellen und Verbandsmitglieder)	41
34: Küsterdienst nach Geschlecht	41
35: Prädikanten insgesamt	43
36: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter	44
37: Prädikantinnen- und Prädikantendienst in Westfalen	45
Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen	50
Kreispfarrstellen in den Kirchenkreisen	51

### 1. Vorwort

In den Jahren 2011 und 2012 lagen der Landessynode zum ersten Mal Personalberichte für den Pfarrdienst vor, in den Jahren 2013 und 2014 wurden diese Berichte mit den jeweils aktuellen Zahlen der Kirchenleitung vorgelegt. Sie sind unter <http://ekwv.de/personalbericht2014> zugänglich.

Auf der Grundlage der Berichte sollte eine für alle transparente und realitätsnahe Einschätzung der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich des Pfarrdienstes ermöglicht werden, um Maßnahmen zur Sicherstellung des pfarramtlichen Dienstes in der EKvW ergreifen zu können.

Die Landessynode 2014 fasste folgenden Beschluss:

*„Die Landessynode begrüßt den Impuls der Präses, das Pfarramt sowie die weiteren Berufsfelder im kirchlichen Bereich zu stärken und eine Klärung der Rollen zwischen den Professionen sowie dem Ehrenamt vorzubringen. Dabei geht es insbesondere um die Nachwuchsgewinnung für das Pfarramt und die künftige Nutzung der Kompetenzen aller Berufsgruppen. Die Kirchenleitung möge für diesen Diskurs Orte und Räume des Austausches schaffen und fördern. Personen aus unterschiedlichen Phasen der Berufsausübung und Ausbildungen sowie Ehrenamtliche sollen beteiligt werden. Das Thema möge auf einer der nächsten Tagungen der Landessynode verhandelt werden.“* (Beschluss Nr. 76)

Als Grundlage für die auf dieser Synodaltagung vorgesehene Diskussion über das Pfarramt und das Zusammenspiel der anderen kirchlichen Berufe wird hiermit ein erweiterter Personalbericht vorgelegt. Er umfasst einerseits die Fortschreibung der inzwischen im fünften Jahr erhobenen Daten zur Personalentwicklung im Pfarrdienst, darüber hinaus auch eine umfangliche Analyse zur Frage der Gewinnung des theologischen Nachwuchses.

Den Impuls des Synodenbeschlusses zur gemeinsamen Betrachtung der kirchlichen Berufe und des Ehrenamtes bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags aufnehmend enthält der Bericht zum anderen erstmalig Zahlen und Daten über die Mitarbeitenden in anderen kirchlichen Berufen (Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Mitarbeitende nach VSBMO, Küsterinnen und Küster, Erzieherinnen und Erzieher) sowie Prädikantinnen und Prädikanten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anstellungsträgerschaft der einzelnen Berufsgruppen unterschiedlich sein kann (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche). Darin ist auch begründet, dass hinsichtlich der zahlenmäßig umfangreichsten kirchlichen Mitarbeitengruppe, der Erzieherinnen und Erzieher, dem Landeskirchenamt kaum Datenmaterial zur Verfügung steht. Die Einbeziehung der Mitarbeitenden in der Verwaltung und in der kreiskirchlichen Diakonie steht zur Zeit noch aus.

Ziel ist es, einen Überblick über die Entwicklung in den unterschiedlichen kirchlichen Berufen zu geben. Daraus ergeben sich Folgerungen für die Nachwuchswerbung, Standards für die Aus- und Fortbildung in den Berufsgruppen und notwendige Unterstützungsmaßnahmen für die kirchlichen Berufe.

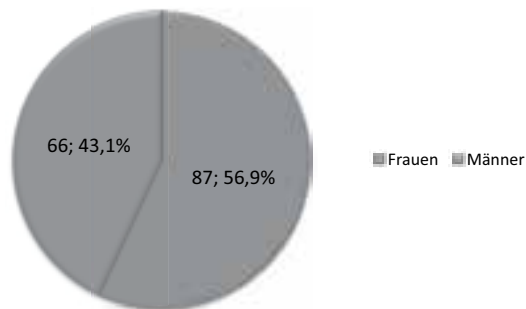
Der Bericht stellt grundlegendes Wissen für die Diskussion zur Klärung der Aufgaben und Rollen vom Pfarramt einerseits sowie für die Stärkung der anderen kirchlichen Berufe und des Ehrenamtes andererseits zur Verfügung.

## 2. Personalentwicklung im Pfarrdienst

### 2.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt

Langsam werden es wieder mehr: Studierende lassen sich in wachsender Zahl in die landeskirchliche Liste der evangelischen Theologiestudierenden aufnehmen. In Westfalen wuchs die Zahl der jährlichen Neuzugänge von etwas mehr als zehn in 2009 und 2010 über rund 25 in 2011-2013 auf 40 im Jahr 2014. Aktuell stehen rund 150 Studierende auf der Liste. In anderen Landeskirchen lässt sich eine ähnliche Tendenz beobachten.

#### Abbildung 1: Theologiestudierende auf der Liste (Frauen und Männer)



#### Interesse am Pfarramt

Geht man davon aus, was die Studierenden über ihre eigene Motivation schreiben<sup>1</sup>, so fällt auf, wie attraktiv und interessant sie den Pfarrberuf finden und wie klar sie dies zum Ausdruck bringen.

- Die Pfarramtsstudierenden finden den Pfarrdienst sehr abwechslungsreich, weil er die Begegnung mit Menschen aller Altersgruppen und sozialen Schichten, im intimen Seelsorgegespräch und im öffentlichen Raum, im geselligen Miteinander und in existenziellen Grenzsituationen, in der Feier des Gottesdienstes und im Alltag möglich macht.
- Es ist ihnen wichtig, von ihrem Glauben sprechen zu können und Menschen seelsorglich beizustehen. Das gemeinschaftliche Lernen und Leben in der Kirche mit Kindern, Familien und Alleinstehenden hat für sie einen hohen Rang.
- Die Studierenden schätzen die intellektuelle Herausforderung, den christlichen Glauben reformatorischer Prägung in der geistigen Auseinandersetzung heute zu bewahren. Für einige hat daher auch das Studium der evangelischen Theologie zunächst Vorrang vor der Berufsentscheidung für das Pfarramt im Dienst der Kirche.

Auffallend ist, dass die Theologiestudierenden über das spirituelle und kirchliche Interesse hinaus oft auch große persönliche Gaben mitbringen: Einige von ihnen verfügen über teilweise herausragende musische und künstlerische Fähigkeiten, sprechen mehrere Sprachen und sind bereits weit in der Welt herumgekommen.

<sup>1</sup> Die Ausführungen zum Theologischen Nachwuchs in diesem Personalbericht beruhen auf der Auswertung der Motivationsschreiben des Jahres 2014.

Sie sind bisweilen nicht immer den direkten Weg gegangen, sondern kommen auch aus vorher durchlaufenen anderen als theologischen Studiengängen oder Berufserfahrungen. Und: Ein auffallend häufig begegnendes Phänomen – einige der Studierenden haben sich nach reiflicher Überlegung entschieden, von der römisch-katholischen zur evangelischen Kirche zu konvertieren.

Dabei ist jenseits theologischer Grundorientierungen die Tatsache von ganz erheblicher Bedeutung, dass in der evangelischen Kirche Frauen und Männer gleichberechtigt sind und beide Pfarrerin oder Pfarrer sein können. Dies ist für das geistliche Amt im ökumenischen und interreligiösen Kontext alles andere als selbstverständlich. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf trägt des Weiteren mit sehr dazu bei, dass Frauen wie auch Männer im Pfarramt ihre Zukunft sehen. Zurzeit beträgt der Frauenanteil der Theologiestudierenden auf der westfälischen Liste 56,9 %. Es besteht also ein sehr ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Offenheit der evangelischen Kirche für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Dass Christsein und sogar Pfarrerin oder Pfarrer sein und lesbisch oder schwul zu sein einander nicht ausschließen, dass vielmehr die eigene Lebenswelt und Lebensführung in die Amtspraxis Eingang finden darf und soll, ist auch pastoraltheologisch ein Zeichen, das jungen Menschen Mut macht und ihr Vertrauen in die Kirche und ihre Botschaft stärkt.

In einer flexibilisierten Arbeitswelt ist ein sicherer Arbeitsplatz ein hohes Gut. Das Pfarramt ist aufgrund der staatskirchenrechtlichen Ordnung in Deutschland ein öffentliches Amt mit dem entsprechenden Schutz, der Sicherheit und der Unabhängigkeit gegenüber unterschiedlichsten Anspruchsgruppen. Auch dies wissen die Studierenden zu schätzen. Wer zehn Jahre seines Lebens in eine äußerst anspruchsvolle Berufsvorbereitung investiert, die ausschließlich ins Pfarramt mit den entsprechenden Anforderungen mündet, praktisch ohne Ausweichmöglichkeit, der sollte sich auch darauf verlassen können, dass am anderen Ende ein Dienstgeber steht, der sich seiner Verantwortung ebenfalls bewusst ist.

#### ***Einblicke ins Pfarramt und Zugangswege zum Theologiestudium***

Angesichts einer derartig positiven Einschätzung des Pfarramts durch die Studierenden könnte sich die Frage stellen: Woher nehmen sie dieses positive Bild vom Pfarrdienst? Wissen sie, wovon sie reden?

Die Antwort ist sehr klar: Theologiestudierende haben in der breiten Mehrheit schon tiefe Einblicke in die Alltagswirklichkeit des Pfarrdienstes gehabt. Wie gewinnen junge Menschen solche Praxiseinblicke?

Es sind nach wie vor die traditionellen Zugangswege, auf denen sie Interesse für das Studium der Theologie und den Dienst in der Kirche gewinnen. Sie wachsen in einer christlichen Familie auf, besuchen den kirchlichen Kindergarten, machen Bekanntschaft mit dem Kindergottesdienst, der gemeindlichen oder verbandsartigen Jugendarbeit und dem kirchlichen Unterricht. Sie nehmen an Freizeiten und an diakonischen, missionarischen oder musikalischen Projekten teil und besuchen in der Schule den Religionsunterricht. Und sie sprechen davon sehr positiv.

Meist sind Theologiestudierende mit dem Studienziel Pfarramt schon früh ehrenamtlich sehr engagiert und übernehmen auch Leitungsverantwortung als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter oder als Teamerinnen und Teamer. Oder sie sind überhaupt schon in einer Pfarrfamilie groß geworden und kennen die Gemeindegewirklichkeit von klein auf und von innen.

- Auf dem Weg in den kirchlichen Dienst sind bestimmte Personen von großer Bedeutung. Unter ihnen spielen, abgesehen von Familienmitgliedern und Freunden oder Freundinnen, Pfarrnerinnen und Pfarrer eine herausragende Rolle. Aber auch Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden von ihnen immer wieder als prägend genannt.
- Der Religionsunterricht in der Schule wirkt sich besonders anregend auf die intellektuelle Auseinandersetzung mit Glaubensfragen aus.
- Das kirchliche und religiöse Leben in der Familie und der Gemeinde fördert das Gemeinschaftsbewusstsein und die Übernahme von Verantwortung für andere Menschen. Die jungen Leute können einfach selbst Teil der Gemeinschaft sein, sie können gemeinsam mit anderen für andere da sein, oder auch Planungs- und Leitungsaufgaben übernehmen.

Das dezidierte sozialpolitische oder alternativ-spirituelle Interesse tritt bei ihnen gegenüber dem Bedürfnis

nach Glaubensgewisheit, tragender Gemeinschaft, Gottesdienstgestaltung, seelsorglichem und diakonischem Hilfehandeln und Studiererfahrungen im Ausland (besonders: Israel) eher zurück. Diskussionen, die die Studierenden- und Pfarrerrinnen-/ Pfarrergenerationen vor ihnen stark beschäftigt haben, liegen hinter ihnen: Konfrontative Diskurse über Mann versus Frau, politisches Engagement versus Spiritualität, Psychologie versus Glaube in der Seelsorge, Hilfehandeln versus Selbstbestimmung sind nicht mehr ihre Themen.

Pfarramtsstudierende haben einen wachen Blick für ihre persönlichen Interessen und Bedarfe. Zugleich geben sie ihrem Vertrauen Ausdruck: Sie fühlen sich von ihrer Kirche während ihres Studiums gut begleitet und unterstützt. Das Förder- und Begleitprogramm der Landeskirche wird sehr geschätzt und zunehmend in Anspruch genommen.

### **Erwartungen an das Pfarramt**

Die Studierenden wollen sich in das Pfarramt mit ihren Gaben einbringen und diese entfalten. Ihre amtlichen Pflichten zu erfüllen und dabei auch einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten können, steht dazu nicht im Widerspruch.

Die Einschätzungen des Pfarrdienstes durch die Studierenden sind also durchaus realistisch, wenn es um die Alltagswirklichkeit geht. Strukturveränderungen, Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten, Konflikte, Balance von Familie und Beruf, Eigenverantwortung für das Verhältnis von Arbeit und Muße, Residenzpflicht, Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Angehörigen anderer kirchlicher Berufe – dies alles sind keine Fremdwörter für sie. Außerdem haben sie in der Regel auch einen wachen Blick für die gesellschaftliche Wirklichkeit und für die Chancen und Risiken der Arbeitswelt außerhalb der Kirche.

Das Gemeindepraktikum während des Studiums (Es liegt heute in der Verantwortung der theologischen Fakultäten und ist in eine praktisch-theologische Lehrveranstaltung eingebunden.) sorgt für weiteren Realitätskontakt. Dieser Ausbildungsteil führt oft zu einer Art Bilanzentscheidung: „Jetzt ist ein guter Zeitpunkt, mich für die Aufnahme auf die Liste zu entscheiden.“

Vor dem Hintergrund ihrer bisher erworbenen Kenntnisse erscheint den Studierenden der Pfarrberuf so attraktiv, dass sie bereit sind, die lange und anspruchsvolle Vorbereitung auf das Pfarramt zu absolvieren: Die Regelstudienzeit für das Fach evangelische Theologie mit abschließendem ersten kirchlichen Examen beträgt 12 Semester. Der kirchliche Vorbereitungsdienst mit abschließendem zweiten kirchlichen Examen beträgt weitere zweieinhalb Jahre. Es folgt der Probendienst und erst dann steht die Wahlfähigkeit an. Möglicherweise überraschend: Die Herausforderung, zum Studienbeginn lateinisch, griechisch und hebräisch zu lernen, gehen sie eher sportlich und letztlich nüchtern an und weder sie noch Vikarinnen und Vikare noch Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst stellen die Sinnhaftigkeit dieser Anforderung in Frage.

Eine gewisse Bangigkeit spricht allerdings aus der Frage der „Theotagung“ 2015: „Pfarrer\_in allein auf weiter Flur?“ Damit ist die langfristige Personal- und Strukturentwicklung der Kirche angesichts des bevorstehenden Generationenwechsels ab 2025 angesprochen. Die Studierenden sehen die Kirche in der Pflicht, hier Vorsorge für ein gutes Miteinander von Pfarramt, anderen kirchlichen Berufen und Ehrenamt zu treffen. Dafür sind sie auch bereit, Mitverantwortung zu übernehmen und beteiligen sich in beeindruckender Weise aktiv an Aktionen der Nachwuchsgewinnung.

### **Stationen vom Studienbeginn bis zum Pfarramt**

Der Weg ins Pfarramt der EKvW verläuft über mehrere Stationen: Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden, 1. Examen, Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, Vorbereitungsdienst, 2. Examen, Probendienst, Ordination, Anstellungsfähigkeit. Die folgenden Grafiken für die Jahre 2009 bis 2014 machen deutlich:

1. Die Zahl der Zugänge auf die Liste der Theologieatudierenden wächst.
2. Die Anzahl derer, die dann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, ist deutlich geringer als die Zahl der Eintragungen in die Liste.
3. Von 2009-2014 sind 101 Personen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden und 91 in den Probendienst. Auch hier zeigt sich eine - wenn auch geringere - zahlenmäßige Differenz zwischen denen, die das Vikariat durchlaufen und denen, die in den Probendienst aufgenommen werden.

**Abbildung 2: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Zugänge-Liste EKvW</b>	13	14	29	26	23	40
<b>Vorbereitungsdienst</b>	12	20	21	19	13	16
<b>Probendienst</b>	14	9	13	16	16	23

Für die unterschiedlichen Formen der Zu- und Abgänge sind sehr viele verschiedene individuelle und strukturelle Faktoren zu berücksichtigen.

1. Einige Faktoren führen lediglich zu einer längeren Dauer des Weges ins Pfarramt (Partnerschaftsbeziehung, Familienphase, Promotion, anderweitige Engagements, vorübergehender Wechsel der Landeskirche).
2. Andere Faktoren führen dagegen zu alternativen Lebens- und Berufswegen (Scheitern im Studium, Durchfallen beim Examen oder beim Seminar für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, Entscheidung für einen anderen Studiengang / Beruf).

**Studierende und Studienabschlüsse**

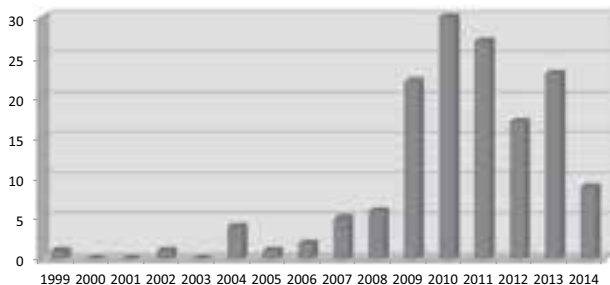
Die Jahre 1999 bis 2008 waren gekennzeichnet von extrem niedrigen Studierendenzahlen. Dies schlägt sich in derzeit entsprechend niedrigen Zahlen der Kandidatinnen und Kandidaten bei den Theologischen Examina nieder.

Der historische Tiefpunkt wurde bei der 1. Theologischen Prüfung im Frühjahr 2015 erreicht: Fünf Kandidatinnen und Kandidaten sind angetreten, drei haben bestanden, einer hat nicht bestanden, eine andere muss eine Nachprüfung ablegen.

Die niedrigen Studierendenzahlen wirkten zusammen mit der Neufassung der Prüfungsordnung zum 1. Examen (Einige Studierende haben ihre Prüfung noch nach der alten Prüfungsordnung absolviert.).

Eine Normalisierung der Lage wird eintreten, wenn die derzeit auf der Liste der Theologiestudierenden Aufgenommenen, die ihr Studium ab 2009 aufgenommen haben, ihr 1. Examen machen. Damit ist ab dem Herbsttermin 2016 zu rechnen (Bisher wurden an zwölf Personen Meldeunterlagen für die 1. Theologische Prüfung zum Herbsttermin 2016 versendet.).

**Abbildung 3: Studienbeginn - Studierende auf der EKvW-Liste**





Diese Tabelle erfasst den aktuellen Bestand der Liste der westfälischen Theologiestudierenden (rund 150) und gibt an, wann die jetzt auf der Liste stehenden Kandidatinnen und Kandidaten ihr Studium begonnen haben. Zur Zeit ist die Tendenz zu beobachten, dass sich Studierende relativ spät auf die Kandidatenliste aufnehmen lassen. Diese Kandidatinnen und Kandidaten sind dementsprechend früher zum 1. Theologischen Examen zu erwarten.

### ***Gewinnung und Förderung des theologischen Nachwuchses in Westfalen***

Im folgenden Abschnitt werden die derzeit aktuellen Formate der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung vorgestellt: Die Abitagung in Haus Salem, das Grußwort der Ortsdezernentinnen und -dezernenten an die Kreissynoden, die Maßnahmen der Kirchenkreise und ein in Vorbereitung befindliches aktivierendes Forschungsprojekt.

#### ***„Da war ich damals auch schon!“ Die Abitagung in Haus Salem***

Eine alt hergebrachte Institution zur Nachwuchsgewinnung ist die Abiturientinnen- und Abituriententagung in Haus Salem. Die gab es sozusagen immer schon. Ihr besonderer Charme besteht darin, dass interessierte Abiturientinnen und Abiturienten mit Studierenden, Pfarrerrinnen und Pfarrern und mit dem Team des Ausbildungsdezernats zusammen zwei Tage verbringen. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben selbst schon an solch einer Tagung teilgenommen, in den achtziger Jahren, und können sich noch gut daran erinnern.

In den vergangenen etwa zehn Jahren haben im Schnitt nur rund 15 Schülerinnen und Schüler an den Abitagen teilgenommen, und nur zwei oder drei von ihnen haben das Theologiestudium dann auch tatsächlich aufgenommen. 2015 waren es schon wieder 26 Teilnehmende. In der Schlussrunde waren sich 3 – 4 von ihnen recht sicher, dass sie auf das Lehramt zugehen wollten. Etwa zwei Drittel in der Runde wussten, dass sie auf das Theologiestudium mit dem Ziel Pfarramt zugehen würden.

#### ***Mediale Kommunikation***

Die Internet-Plattform [www.bodenpersonal-gesucht.de](http://www.bodenpersonal-gesucht.de) wurde in der Verantwortung der damaligen LKRin Dr. Johanna Will-Armstrong entwickelt. Cross-medial mit der homepage verknüpft ist der Flyer „Theologie studieren für das Pfarramt in Westfalen“, der in erster Auflage an die Superintendentinnen- und Superintendentenkonferenz, die Theotagung, das Kollegium, Mitglieder des Prüfungsamtes und die zuständige Pfarrerin Antje Röse als Multiplikatorin verteilt worden ist. Er soll in die mündliche Beratungskommunikation eingebunden werden. Eine zweite, bearbeitete Auflage ist für einen großen Verteiler geplant. Lokale Presseberichte (story telling) von einzelnen Theologiestudierenden schaffen ein Klima des sympathischen öffentlichen Interesses.

#### ***„Lasst doch mal die Blicke schweifen!“ Grußworte an die Kreissynoden***

Die landeskirchlichen Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten haben bei ihren Besuchen auf den Kreissynoden darum gebeten, junge Menschen auf das Theologiestudium anzusprechen. Die Superintendentinnen und Superintendenten verfügen über den Wortlaut dieser Grußwortadressen und haben die Möglichkeit, in ihren Pfarrkonferenzen darüber zu sprechen.

#### ***„Wie sieht's bei Euch im Kirchenkreis aus?“ Eine Ad-hoc-Vollerhebung***

Eine Erhebung unter den Superintendentinnen und Superintendents unter dem Titel „Förderung des Theologischen Nachwuchses. Erhebung bei den Kirchenkreisen der EKW“ macht sichtbar, wie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden an der Förderung des theologischen Nachwuchses beteiligt sind: Theologiestudierende erhalten in der Regel in den Kirchenkreisen ein Büchergeld im Rahmen von 50 – 300 Euro und werden zum Gespräch mit der Superintendentin oder dem Superintendenten eingeladen. Auf diese Weise wird das Förderprogramm der Landeskirche sinnvoll unterstützt.

#### ***„Das sollten wir genauer wissen!“ Wissenschaftliche Begleitung und praktischer Einstieg***

Eine gemeinsame Initiative geht vom Ausbildungsdezernat und vom Schuldezernat aus. Es handelt sich um ein wissenschaftliches Forschungsprojekt: „Menschen gewinnen. Nachwuchsförderung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.

Die evangelische Kirche lebt vom Glaubenszeugnis ihrer Mitglieder. Glaube und Dienst sind untrennbar miteinander verbunden, gleich ob im Ehrenamt, im Hauptamt oder im ordinierten Amt. Um die Motivation und Bereitschaft, insbesondere von jungen Menschen, zu fördern, beispielsweise evangelische Theologie mit dem Ziel Pfarramt oder Lehramt zu studieren, bieten sich viele Möglichkeiten. Diese Möglichkeiten sollen in abgestimmter und intensiver Weise genutzt werden.

### **„Ich studier’ auf Lehramt!“ – Nachwuchs für den Religionsunterricht**

Aus den Motivationsschreiben der Theologiestudierenden für das Pfarramt lässt sich entnehmen, dass neben dem Kindergottesdienst und der Jugendarbeit auch der Religionsunterricht bedeutsam ist für die Entscheidung Richtung Pfarramt.

Das legt die Frage nahe: Wie sieht’s bei den Lehramtsstudierenden aus? Reiner Timmer, Leiter des Pädagogischen Instituts, gibt dazu folgende Einschätzung: „Nachwuchswerbung ist bei uns nur bezogen auf die SchülerInnenakademie ein Thema, und da stehen wir in bewährter Kooperation mit dem Studienwerk und - was uns freut - mit dem Ausbildungsdezernat. Für diese Aktion haben wir folgende Überlegung: Religionslehrer, die mit uns in Kontakt stehen, haben Zugriff auf Schüler, die durch den RU bewegt an Fragen religiöser Bildung interessiert sind, und die wir durch den ‚Markt der Möglichkeiten‘ und die Begegnung mit Religionslehrern/ Pfarrern versuchen, für diese Berufsgruppe zu interessieren.“

### **Nachwuchsgewinnung als Gemeinschaftsaufgabe**

Über die Förderung des Nachwuchses hinaus ist die Nachwuchsgewinnung eine gesamtkirchliche Aufgabe. Einzelne Kirchenkreise denken darüber nach, wie sie ihr Engagement für die Förderung des theologischen Nachwuchses weiterentwickeln. Das Amt für Jugendarbeit der EKvW in Villigst und die freien Jugendverbände haben sich bereiterklärt, aktiv an der Gewinnung theologischen Nachwuchses mitzuwirken. Mit dem Pädagogischen Institut ist bereits eine Zusammenarbeit bei Oberstufentagungen geplant.

### **Theologiestudierende als Multiplikatoren in eigener Sache**

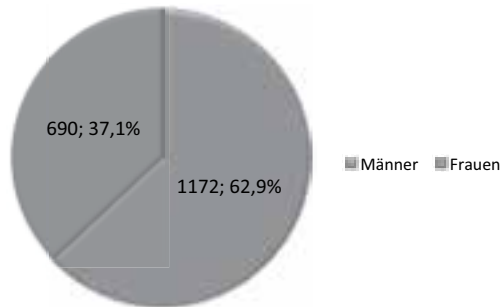
Die Theologiestudierenden verstehen sich als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in eigener Sache. Sie vernetzen sich untereinander und produzieren derzeit Video-Testimonials zur Nachwuchswerbung.

### **Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD**

Die Ausbildungsreferentenkonferenz auf der EKD-Ebene entwickelt zur Zeit eine „Kommunikationsstrategie Theologischer Nachwuchs“ unter dem Arbeitstitel „Pfarrer/in für die Zukunft“ in Zusammenarbeit mit einer dazu beauftragten Agentur.

## 2.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst

Abbildung 4: Frauen und Männer im Pfarrdienst nach Personen



Der Anteil der Frauen im Pfarrdienst ist seit einigen Jahren leicht ansteigend (2013: 36 % Frauen im Pfarrdienst).

Abbildung 5: Pfarrdienstentwicklung 2012-2015

Jahr	2012		2013		2014		2015	
Gesamtzahl	1946		1911		1899		1862	
Frauen/ in Prozent	698	35,9 %	689	36,1 %	695	36,6 %	690	37,1 %
Männer/ in Prozent	1248	64,1 %	1222	63,9 %	1204	63,4 %	1172	62,9 %
Pfarrstellen	1321		1317		1309		1283	
Frauen/ in Prozent			389	29,5 %	398	30,4 %	399	31,1 %
Männer/ in Prozent			928	70,5 %	911	69,6 %	884	68,9 %
Probendienst	309		301		308		301	
Frauen/ in Prozent			200	66,4 %	200	64,9 %	192	63,8 %
Männer/ Prozent			101	33,6 %	108	35,1 %	109	36,2 %
Auftrag § 25 oder Wartestandauftrag	165		155		154		151	
Frauen/ in Prozent			44	28,4 %	45	29,2 %	46	30,5 %
Männer/ in Prozent			111	71,6 %	109	70,8 %	105	69,5 %

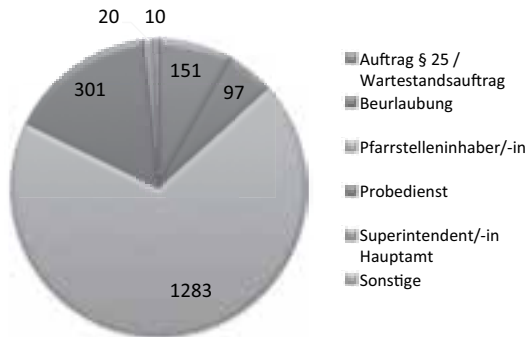
Die Anzahl der im Pfarrdienst befindlichen Personen sinkt, im Vergleich zu 2014 hat die EKWW 37 Pfarrerrinnen und Pfarrer weniger in ihrem Dienst, das entspricht einem Rückgang von 1,9 % innerhalb eines Jahres. Der Rückgang der Zahlen der Pfarrerrinnen und Pfarrer betrifft alle drei Gruppen (Pfarrstellen, Probendienst, Aufträge) in gleicher Weise. Der Anteil der Frauen, die in Pfarrstellen berufen werden, steigt.

**Abbildung 6: Art des Pfarrdienstverhältnisses in Zahlen**

	Männer	Frauen	Gesamt
Auftrag § 25 oder Wartestandsauftrag	105	46	151
Beurlaubung	54	43	97
Pfarrstelleninhaber/-in	884	399	1283
Probedienst	109	192	301
Superintendent/-in Hauptamt	14	6	20
Sonstige	6	4	10
Gesamt	1172	690	1862

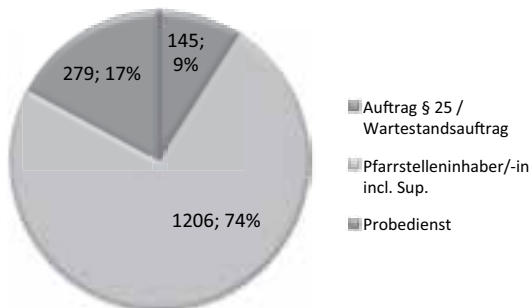
Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (früher: Probe- und Entsendungsdienst) ist konstant geblieben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Berichtszeitraum **17 Personen** neu in die Probedienst aufgenommen wurden und **15 Personen** sich erfolgreich auf eine Pfarrstelle beworben haben. Insofern bleibt die Gesamtzahl zwar konstant, es lässt sich aber innerhalb der Gruppe ein steter Zu- und Abgang konstatieren. Ähnliches gilt für die Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Auftrag.

**Abbildung 7: Art des Pfarrdienstverhältnisses als Diagramm (Personen)**



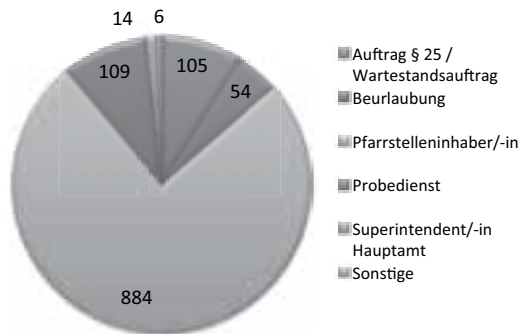
Rund 70 % aller im Dienst der EkvW stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer haben Pfarr-, bzw. Superintendenten- und Superintendentenstellen inne, 24 % versehen ihren Dienst aus einem Auftrag heraus, der Rest ist zur Zeit beurlaubt.

**Abbildung 8: Art des Pfarrdienstverhältnisses als Diagramm (Dienstumfänge)**

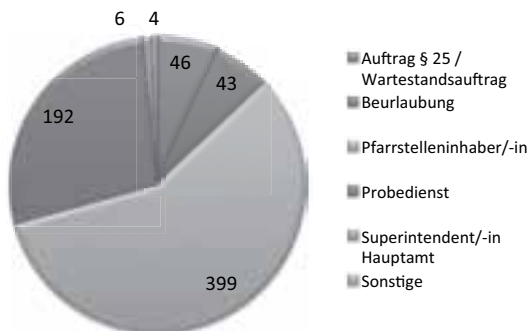


Schaut man auf die Dienstumfänge, verschiebt sich das Bild, rund 74 % des Pfarrdienstes wird aus Pfarrstellen heraus geleistet, 26 % aus Aufträgen heraus. Die Teildienstquote der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst ist höher als bei den Pfarrstelleninhabern.

**Abbildung 9: Art des Pfarrdienstverhältnisses Männer (Personen)**



**Abbildung 10: Art des Pfarrdienstverhältnisses Frauen (Personen)**



Differenziert man nach Geschlecht, ergibt sich der Unterschied, dass lediglich 57 % der Pfarrerrinnen Inhaberinnen von Pfarrstellen sind, während 75 % der Männer in Pfarrstellen ihren Dienst tun. Im Probendienst befinden sich überproportional viele Pfarrerrinnen.

### 2.3 Prognosen und Szenarien bis 2030

In den folgenden Abbildungen werden die Hochrechnungen der vergangenen Berichte fortgeschrieben. In Abbildung 11 werden, wie bereits in den Berichten der Jahre 2011 bis 2014, folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Rückgang der Gemeindegliederzahlen um 1,3 % pro Jahr (Spalte 2)
- bis 2030: 3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle (Spalte 3)
- ab 2031: 3.500 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle (Spalte 3)
- eine nichtrefinanzierte kreiskirchliche Pfarrstelle für gemeinsame Dienste pro 25.000 Gemeindeglieder (Spalte 4)
- Rückgang der Stellen für Superintendentinnen und Superintendenden auf 20 bis 2040 (Spalte 5)

Daraus wird als angenommene Plangröße in Spalte 6 die Anzahl der Vollzeit-Pfarrstellen errechnet.

**Abbildung 11: Entwicklung der Gemeindeglieder und des Bedarfs an nicht refinanzierten Vollzeit-Pfarrstellen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen**

1 Jahr	2 Gemeindeglieder EKvW	3 Gemeinde- pfarrstellen	4 Funktionspfarrstellen (nicht refinanziert)	5 Superint.- Stellen	6 Summe
2015	2.310.518	770,17	92,42	27,69	890,29
2016	2.280.482	760,16	91,22	27,38	878,76
2017	2.250.835	750,28	90,03	27,08	867,39
2018	2.221.575	740,52	88,86	26,77	856,16
2019	2.192.694	730,9	87,71	26,46	845,07
2020	2.164.189	721,4	86,57	26,15	834,12
2021	2.136.055	712,02	85,44	25,85	823,31
2022	2.108.286	702,76	84,33	25,54	812,63
2023	2.080.878	693,63	83,24	25,23	802,09
2024	2.053.827	684,61	82,15	24,92	791,69
2025	2.027.127	675,71	81,09	24,62	781,41
2026	2.000.774	666,92	80,03	24,31	771,26
2027	1.974.764	658,25	78,99	24	761,25
2028	1.949.092	649,7	77,96	23,69	751,35
2029	1.923.754	641,25	76,95	23,39	741,59
2030	1.898.745	632,92	75,95	23,08	731,94
2031	1.874.062	535,45	74,96	22,77	633,18
2032	1.849.699	528,49	73,99	22,46	624,94
2033	1.825.653	521,62	73,03	22,16	616,8
2034	1.801.919	514,83	72,08	21,85	608,76
2035	1.778.494	508,14	71,14	21,54	600,82
2036	1.755.374	501,54	70,21	21,23	592,98
2037	1.732.554	495,02	69,3	20,92	585,24
2038	1.710.031	488,58	68,4	20,62	577,6
2039	1.687.800	482,23	67,51	20,31	570,05
2040	1.665.859	475,96	66,63	20	562,6

**Abbildung 12: Entwicklung des Bedarfs an nicht refinanzierten Vollzeit-Kapazitäten in der EKvW insgesamt**

1 Jahr	2 Summe aus Gemeinde u. Funktion plus Superint.	3 Landeskirchl. Pfarrstellen	4 Bedarf für Probendienst/ Aufträge	5 Gesamtbedarf/ Vollzeitkapazitäten
2015	890,29	51,92	120	1062,21
2016	878,76	51,35	120	1050,11
2017	867,39	50,79	120	1038,18
2018	856,16	50,23	120	1026,39
2019	845,07	49,68	120	1014,75
2020	834,12	49,13	120	1003,25
2021	823,31	48,59	60	931,9
2022	812,63	48,05	60	920,68
2023	802,09	47,53	60	909,62
2024	791,69	47	60	898,69
2025	781,41	46,49	60	887,9
2026	771,26	45,97	60	877,23
2027	761,25	45,47	60	866,72
2028	751,35	44,97	60	856,32
2029	741,59	44,47	60	846,06
2030	731,94	43,98	60	835,92
2031	722,48	43,5	60	825,98
2032	713,13	43,02	60	816,15
2033	703,88	42,55	60	806,43
2034	694,73	42,08	60	796,81
2035	685,68	41,62	60	787,3
2036	676,73	41,16	60	777,89
2037	667,88	40,71	60	768,59
2038	659,13	40,26	60	759,39
2039	650,48	39,82	60	750,3
2040	641,93	39,38	60	741,31

In Abbildung 12 werden die in Spalte 6 aus Abbildung 11 errechneten Vollzeitkapazitäten des Bedarfs an Pfarrstellen (Spalte 2) eingetragen, hinzugerechnet werden die landeskirchlichen Pfarrstellen (Spalte 3) sowie eine Planzahl von 120 Vollzeitkapazitäten für den Probendienst und für Aufträge nach § 25 PfdG.EKD bzw. Wartestandsaufträge (Spalte 4). (Zurzeit haben wir allerdings 452 Personen in diesen Aufträgen, siehe Abbildung 5).

In Abbildung 13 wird der Bedarf an RU-Vollzeitkapazitäten hinzugerechnet (Spalte 3) sowie der Gesamtbedarf an Vollzeit mit der Teildienstquote multipliziert (Spalte 5).

In Spalte 6 - 10 wird dieser planerisch errechnete Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Zahl zurzeit im Dienst befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den in Zukunft zu erwartenden Zugängen und Ruhestandsversetzungen in Beziehung gesetzt. Daraus ergibt sich eine Verlaufsgaphik der prognostizierten Gesamtentwicklung in Abbildung 14.



**Abbildung 13: Prognostizierte Entwicklung des Personenbedarfs unter Einbezug von refinanzierten Schulpfarrstellen und der zu erwartenden Zu- und Abgänge**

1 Jahr	2 Bedarf Abb. 12 Sp. 5	3 RU-Vollzeit- kapazitäten	4 Gesamt- bedarf Vollzeit	5 Gesamt- bedarf Personen	6 Bestand	7 Zugänge	8 Abgänge	9 Diff. Zu- und Abgänge	10 Diff. Bedarf - Bestand
2015	1062	165	1227	1316	1845	15	32	-17	529
2016	1050	163	1213	1301	1843	15	17	-2	542
2017	1038	161	1199	1286	1824	15	34	-19	538
2018	1026	159	1185	1271	1797	15	42	-27	526
2019	1015	157	1171	1256	1759	15	53	-38	503
2020	1003	155	1158	1242	1711	15	63	-48	469
2021	932	153	1084	1163	1641	15	85	-70	478
2022	921	151	1071	1149	1563	15	93	-78	414
2023	910	149	1058	1135	1458	15	120	-105	323
2024	899	147	1045	1121	1382	15	91	-76	261
2025	888	145	1033	1108	1302	15	95	-80	194
2026	877	143	1020	1094	1215	15	102	-87	121
2027	867	141	1008	1081	1107	15	123	-108	26
2028	856	139	996	1068	1007	15	115	-100	-61
2029	846	138	984	1055	907	15	115	-100	-148
2030	836	136	972	1042	780	15	142	-127	-262
2031	737	118	855	917	689	15	106	-91	-228
2032	728	117	845	906	627	15	77	-62	-279
2033	719	115	835	895	582	15	60	-45	-313
2034	711	114	825	885	549	15	48	-33	-336
2035	702	112	815	874	531	15	33	-18	-343
2036	694	111	805	864	517	15	29	-14	-347
2037	686	110	795	853	517	15	15	0	-336
2038	678	108	786	843	511	15	21	-6	-332
2039	670	107	777	833	516	15	10	5	-317
2040	662	105	767	823	525	15	6	9	-298

**Anmerkungen zur Tabelle:**

Hier wird der voraussichtliche Gesamtbedarf an Personen dargestellt, wie er sich bei einer Teildienstquote von 1,0726 (zur Versorgung von 100 Vollzeitkapazitäten werden ca. 107 Personen gebraucht) ergibt.

Spalte 1: Ruhestandsjahr (lt. VKPB) zum 31.12. des jeweilig. Jahres

Spalte 2: Diese Zahlen sind der letzten Spalte der Abb. 12 entnommen.

Spalte 3: Für die refinanzierten RU-Vollzeitkapazitäten (Pfarrstellen) wird von einem Anteil von 17,5 % am Gesamtbedarf der Pfarrstellen (Summe aus Spalte 2 u. 3 aus Abb. 12) ausgegangen.

Spalte 4: Gesamtbedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern (in Vollzeitstellen)

Spalte 5: Personenbezogener Bedarf bei einer angenommenen Teildienstquote von 1,0726

Spalte 6: tatsächliche Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW (incl. Beurlaubungen!)

Spalte 7: Die Zahl der Zugänge wurde aus dem Mittelwert der tatsächlichen Zugänge in den Probedienst in den Jahren 2010 - 2015 ermittelt.

Spalte 8: Die Zahlen der Abgänge in den Ruhestand weichen deutlich von den in 2014 berechneten Werten ab. Unterschiede zeigen sich fast ausschließlich für die Jahre 2015 bis 2022. Die Ursache dafür liegt in der regen Nutzung der Vorruhestandsregelung ab 58.

***Hierzu sind folgende inhaltliche Anmerkungen zu machen:***

***Spalte 6:***

Dies ist die Zahl des Gesamtbestandes zum Zeitpunkt 6/2015 vermindert um die Differenz der regulären Zu- und Abgänge. Dieser Wert wird zum Ende des Jahres 2015 stärker gesunken sein, da die Vorruhestandsanträge hier natürlich noch nicht in voller Höhe eingegangen sind.

Wichtig ist: Dies ist der Gesamtbestand incl. 97 Beurlaubter. Geht man davon aus, dass auch in Zukunft - wie zur Zeit - 5 % aller Pfarrerinnen und Pfarrer beurlaubt sind, d. h. nicht dem Dienst in der EKWW zur Verfügung stehen, dann würde sich bereits für das Jahr 2027 eine Unterversorgung von 30 Personen ergeben.

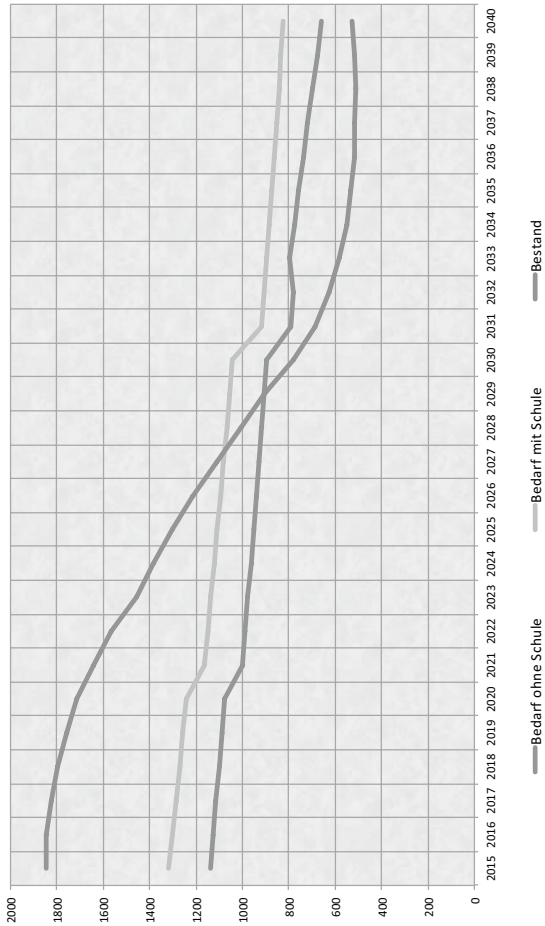
***Spalte 8:***

Die Zahlen der Abgänge in den Ruhestand weichen deutlich von den in 2014 berechneten Werten ab. Unterschiede zeigen sich fast ausschließlich für die Jahre 2015 bis 2022. Die Ursache liegt in der regen Nutzung der Vorruhestandsregelung ab 58.

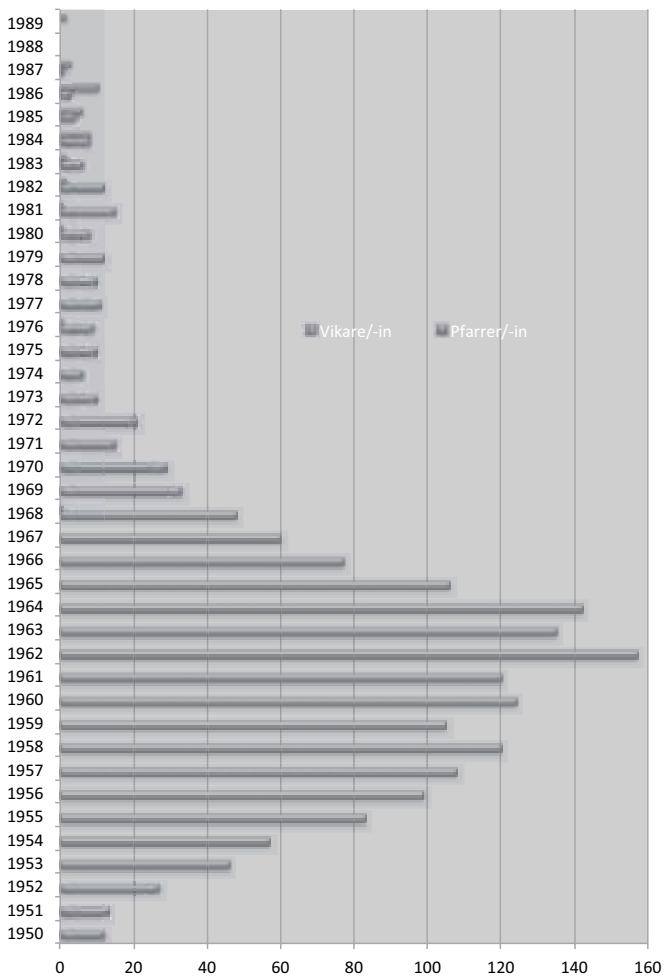
***Insgesamt:***

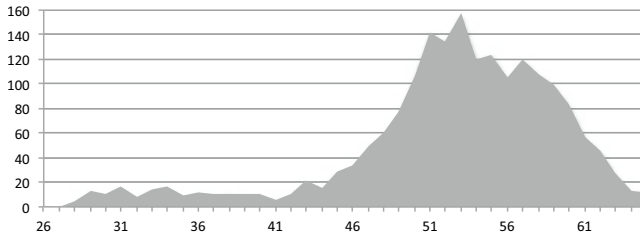
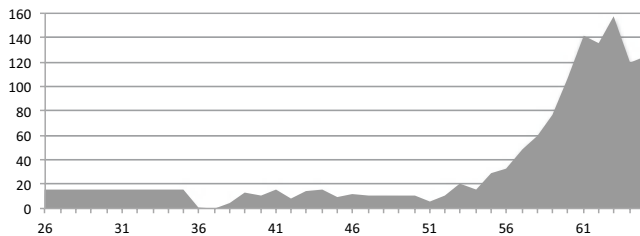
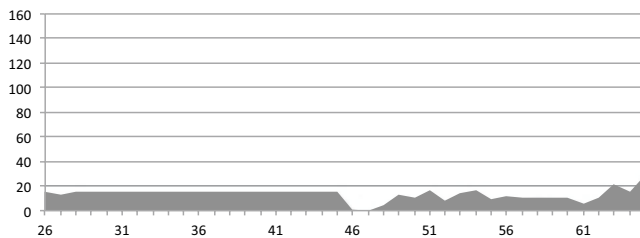
Diese Hochrechnungen und Szenarien werden vermutlich nicht eins zu eins in den nächsten 15 Jahren Realität werden, dazu gibt es zu viele Unsicherheitsfaktoren. Steigt z. B. die Zahl der Zugänge in den Probendienst in den nächsten Jahren überproportional an oder sinkt die Gemeindegliederzahl stärker als erwartet, verändern sich die Szenarien. Allerdings werden durch die Hochrechnungen Entwicklungstendenzen sichtbar gemacht.

**Abbildung 14: Verlaufsgrafik prognostizierte Gesamtentwicklung des Bestandes zum prognostizierten Bedarf mit und ohne refinanzierten Schuldienst (personenbezogen)**



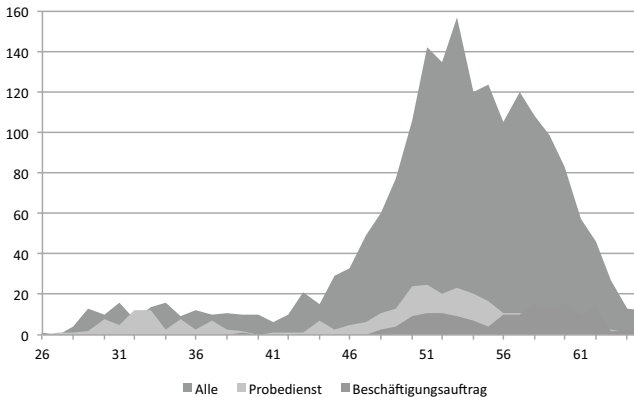
**Abbildung 15: Altersverteilung im Pfarrdienst 2015/ Pfarrer/innen und Vikare/innen nach Jahrgang**



**Abbildungen 16a-c: Altersentwicklung 2015 bis 2035****16a: Pfarrerinnen/Pfarrer + Vikarinnen/Vikare 2015****16b: Pfarrerinnen/Pfarrer + Vikarinnen/Vikare 2025****16c: Pfarrerinnen/Pfarrer + Vikarinnen/Vikare 2035**

Aus den Graphiken zur Altersstruktur lassen sich die personalpolitischen Entscheidungen der letzten Jahrzehnte ablesen. Die hohe Anzahl der Personen, die zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, hängt mit der Entscheidung in den 80er und beginnenden 90er Jahren zusammen, in der EKvW den Zugang zum Pfarramt nicht zu begrenzen. Der starke Einbruch ab den Geburtsjahrgängen 1971/72 und jünger ist das Resultat der drastischen Maßnahmen ab Ende der 90er Jahre zur Einschränkung des Zugangs zum Pfarramt.

**Abbildung 17: Altersverteilung Vergleich**



Wie bereits in den Jahren zuvor stellt der Blick auf die Altersverteilung im Pfarrdienst die Probleme der Personalentwicklung deutlich vor Augen.

Das Diagramm zeigt die Unterschiede zwischen der Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst oder mit einem Auftrag nach § 25 PfdG.EKD. Im Auftrag nach § 25 PfdG.EKD befinden sich häufig Pfarrerinnen und Pfarrer in den letzten Jahren des Dienstes. Eine relativ hohe Zahl (über ein Drittel) ist allerdings jünger als 55 Jahre. Die Altersverteilung im Probendienst verläuft hingegen parallel zu der des gesamten Pfarrdienstes.

Das Durchschnittsalter der Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 52,4 Jahre (2014: 51,7) und rund ein Drittel der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW ist 55 Jahre und älter. In diesem Alter nimmt die Anfälligkeit für Krankheiten zu. Leistungseinschränkungen machen sich bei manchen bemerkbar. Maßnahmen der Gesundheitsprophylaxe sind unabdingbar nötig. Aus diesem Grund machen sich Kirchenkreise auf den Weg, für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Mitarbeitende Gesundheitskonzepte zu entwerfen.

Die Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung bietet den Kirchenkreisen Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung und Implementierung solcher Konzeptionen sowie als Beratungsformat für Einzelne ein individuelles Gesundheitscoaching an. Die EKvW hat in letzter Zeit ein Bündel von Maßnahmen zur Unterstützung der Gesundheit im Pfarramt zusammengestellt und weiterentwickelt ([www.gesund-im-pfarramt.de](http://www.gesund-im-pfarramt.de)). Das Thema Gesundheitsförderung bleibt weiterhin ganz oben auf der Agenda.

Von der von der Landessynode beschlossenen Vorruhestandsregelung (sog. 58er-Regelung) haben 136 Pfarrerinnen und Pfarrer Gebrauch gemacht. Diese Regelung läuft mit dem 31.12.2015 unwiderruflich aus. Insgesamt hat sie zu dem beabsichtigten Effekt geführt, dass in diesem Zeitraum überhaupt Pfarrstellen zur Besetzung ausgeschrieben werden konnten.

Besonders im Jahr 2015 sind zahlreiche Anträge eingegangen, sodass bis in das Jahr 2016 hinein eine ansehnliche Zahl von Pfarrstellen zur Besetzung freigegeben wird.

Das erleichtert insbesondere auch den jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrern, die unter die zeitliche Befristung des Probendienstes (nach § 14 Abs. 3 PfdG.EKD in Verbindung mit § 4 Abs. 2, 3 AG PfdG.EKD) fallen, die Berufung in eine Pfarrstelle. Ab dem 01.01.2016 ist der Antragsruhestand in der Regel erst ab dem 63. Lebensjahr möglich. Bei Ruhestandsversetzung vor Erreichen der Altersgrenze sind dabei ggf. Abschläge beim Ruhegehalt hinzunehmen.

## 2.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen

Abbildung 18: Freie Pfarrstellen in der EKvW

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	bis Juli 2015
Gesamt-Zahl	60	59	69	128	77	54	55	52	44	58
Kirchengemeinde	29	37	52	64	46	39	39	27	29	34
Schule	29	12	11	45	19	9	6	10	7	15
Krankenhaus	0	0	0	0	1	4	2	7	1	1
Sonstige	2	10	6	19	11	2	8	8	7	8
Umfang 50 %	9	4	5	20	9	5	6	7	6	9
Umfang 75 %	1	3	1	5	3	12	6	3	1	5
Umfang 100 %	50	53	63	103	63	37	37	42	36	41
Umfang andere %	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2	0	6	0	1	3
befristet	1	7	4	5	6	10	12	14	10	11
freie Wahl	23	28	44	86	54	35	47	36	34	42
Vorschlagsrecht	37	31	25	42	23	19	8	16	10	16

Nachdem im Jahr 2014 die Zahl der zur Besetzung ausgeschriebenen freien Pfarrstellen einen Tiefstand erreichte, ist zum Zeitpunkt des Kirchlichen Amtsblattes 7/2015 die Gesamtsumme der Vorjahre bereits überschritten. Auffällig ist, dass 29 % aller ausgeschriebenen Stellen Teildienststellen sind. Dazu ist zu sagen, dass die meisten der Stellensuchenden eher an Vollzeitstellen interessiert sind, und Teildienste eher dann nachgefragt werden, wenn sie im funktionalen Dienst oder in größeren Gemeinden im städtischen Raum angeboten werden. Teildienststellen in Gemeinden des ländlichen Raums lassen sich erfahrungsgemäß nur besetzen, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer, die bereits in der Region tätig sind, über eine Präsentation gewonnen werden können. Kooperationsmodellen zwischen Gemeinden im ländlichen Raum (z. B. pfarramtliche Verbindung) mit vollem Dienstumfang ist daher der Vorzug zu geben, wenn man längere Vakanzten vermeiden will.

Die Tabellen zu den Gemeinde- und Kreisparzellen im **Anhang** zeigen, dass die weit überwiegende Zahl der Kirchenkreise sich hinsichtlich der Anzahl der Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle und pro Kreisparzelle innerhalb der von der Landessynode beschlossenen Korridorwerte bewegt. (2.250 - 3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle, eine nichtrefinanzierte Kreisparzelle für 20.000 - 25.000 Gemeindeglieder). Die Korridorwerte dienen als verbindliche Richtschnur für die Pfarrstellenplanung.

Abbildung 19: Statistik Pfarrstellenbesetzung - Personen

	Ge- samt	aus Pro- bedienst	aus Auf- trag § 25	aus Pfarr- stelle	Landeskirch- Wechsel	bis 39	40-49	50 und älter
Frauen	18	8	1	8	1	6	5	7
Männer	18	7	1	9	1	3	3	12
Summe	36	15	2	17	2	9	8	19

**Abbildung 20: Dauer des Probedienstes bis zur Wahl in eine Pfarrstelle**

	2- 5 Jahre	6 - 10 Jahre	11 - 15 Jahre	15 - 20 Jahre
Frauen	4	0	2	1
Männer	4	1	1	2
Summe	8	1	3	3

(beide Tabellen: Berichtszeitraum 7.2014 - 6.2015)

Die Statistik zeigt, dass der Anteil derjenigen, die aus dem Probedienst in Pfarrstellen gewählt wurden, prozentual besonders hoch liegt. Das ist insofern nicht erstaunlich, als die jungen Pfarrerinnen und Pfarrer nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit intensiv auf die Suche nach einer Pfarrstelle gehen. Diese Gruppe bewirbt sich aktiv und zu großen Teilen sehr erfolgreich auf freiwerdende (Gemeinde-)Pfarrstellen. Allerdings sind junge Pfarrerinnen und Pfarrer, insbesondere wenn sie Familie haben, sehr daran interessiert, dass eine heutigen Standards entsprechende Dienstwohnung (Pfarrhaus) bereitgehalten wird.

Unter den erfolgreichen Bewerbungen findet sich jedoch auch ein Anteil von Pfarrerinnen und Pfarrern, die bereits mehr als 10 Jahre im Probedienst waren. Im Hinblick auf das Alter der Bewerberinnen und Bewerber zeigt die Statistik, dass auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die älter als 50 Jahre sind, sich erfolgreich auf Pfarrstellen bewerben. Es werden genauso viele Frauen in Pfarrstellen gewählt wie Männer, obwohl ihr Anteil an der Gesamtheit nur rund ein Drittel beträgt. Das bedeutet, dass Frauen sich entweder überdurchschnittlich mehr oder häufiger bewerben oder überdurchschnittlich gute Chancen haben, in Pfarrstellen zu kommen.

Wünschenswert und erforderlich ist es, dass sich in den nächsten Jahren vermehrt Personen aus dem Probedienst auf vakante Pfarrstellen bewerben. Denn die Zahl der in den Ruhestand tretenden Pfarrerinnen und Pfarrer wird in den nächsten Jahren steigen und muss durch diese Gruppe ausgeglichen werden (vgl. Abbildung 13).

Allerdings gibt es erfahrungsgemäß dafür auch Hindernisse: Viele, die bereits länger im Probedienst oder in einem Auftrag tätig sind, haben sich mit den Bedingungen arrangiert (kein Stimmrecht in Presbyterien und anderen Gremien, z. T. geringere Besoldung, keine Dienstwohnungs- und Residenzpflicht), sich durch Wohneigentum oder durch familiäre Bedingungen an einen Ort gebunden und streben die Übernahme einer Pfarrstelle nicht an bzw. schließen sie gänzlich aus.

Zudem ergibt die Analyse der Dienstaufträge, dass rund 50 % aller Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst oder Auftrag nach § 25 PfdG.EKD im funktionalen Dienst eingesetzt sind.

Daraus folgt zweierlei:

1. Die Reduzierung der Zahl der Personen im Probedienst sowie in Aufträgen wird zu einem drastischen Rückgang in den funktionalen pfarramtlichen Tätigkeiten führen. Besonders im Bereich der Spezialsorge wird es zu regelrechten Abbrüchen kommen.
2. Ein großer Teil von Pfarrerinnen und Pfarrern, die demnächst dringend für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen benötigt werden, hat wenig Erfahrung im parochialen Pfarramt.



## 2.5 Spezialsorge

Für den Bereich der Spezialsorge ergibt sich aus den in 2.4 formulierten Folgerungen in besonderer Weise Handlungsbedarf. Voraussetzung für eine angemessene und gezielte Personalentwicklung sind belastbare Daten, die auch Aussagen darüber treffen, wie viele Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie in Aufträgen in jeweils welchem Stellenumfang den Dienst in den einzelnen Seelsorgefeldern wahrnehmen. Diese Daten werden aktuell erhoben und im kommenden Jahr vorgelegt werden. Im Zusammenhang mit der Datenerhebung ist das Landeskirchenamt auf die Unterstützung durch die Kirchenkreise angewiesen. Eine Abfrage wird zurzeit durchgeführt.

Gleichwohl lässt sich die Situation im Bereich der Spezialsorge dezidiert beschreiben. Die verschiedenen Seelsorgefelder sind in Bezug auf ihre Struktur und die daraus resultierenden Anforderungen für die Personalentwicklung deutlich zu unterscheiden:

### ***Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, Polizei-, Militär- und Telefonseelsorge***

Die in den Justizvollzugsanstalten tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sind bis auf wenige Ausnahmen Landesbeamtinnen und -beamte und damit nicht mehr im kirchlichen Dienst. Militärpfarrerinnen und -pfarrer sind für die Zeit ihres Dienstes, der im Kirchenamt für die Bundeswehr verortet ist, beurlaubt.

Der Kirchliche Dienst in der Polizei wird aus landeskirchlichen Pfarrstellen heraus versehen, eine Person ist für eine Lehrbeauftragtenstelle vom kirchlichen Dienst beurlaubt. Hinzu kommen Beauftragungen für die Polizeiseelsorge, die im Nebenamt, überwiegend aus Gemeindepfarrstellen heraus, wahrgenommen werden.

Bei der Telefonseelsorge ist inzwischen Trägerschaft und Finanzierung neu geordnet.

Insgesamt sind diese bisher genannten Seelsorgefelder zumindest mittelfristig gut aufgestellt. Einige aktuelle Entwicklungen sind im schriftlichen Bericht der Präses beschrieben. Und insbesondere für die Militärseelsorge soll an dieser Stelle Interesse geweckt werden, damit zukünftig, gerade an Militärstandorten im Bereich der EKwW, die Stellen auch wieder mit westfälischen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt werden können, was in der Vergangenheit aufgrund fehlender Bewerbungen nicht immer möglich war.

### ***Weitere Seelsorgefelder***

In weiteren Feldern der Spezialsorge stehen wir vor einer ganz anderen Situation:

Insgesamt nehmen zurzeit 74 % der Pfarrerinnen und Pfarrer ihr Dienstverhältnis aus einer Pfarrstelle heraus wahr, dementsprechend 26 % aus dem Probedienst bzw. aus einem Auftrag gemäß § 25/ Wartestandauftrag heraus (vgl. Abbildung 8). Für den Bereich der Spezialsorge in den bisher nicht beschriebenen Feldern stellt sich dieses Verhältnis in etwa umgekehrt dar.

Ist perspektivisch davon auszugehen, dass ab 2021 nach Bedarf noch 60 Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und Auftrag fast ausschließlich dringend notwendige Vertretungsaufgaben in Kirchengemeinden wahrnehmen werden, wird der akute Handlungsbedarf überdeutlich.

In Kirchenkreisen, übergreifend in Gestaltungsräumen und mit Unterstützung und in Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Stellen im Fachbereich Seelsorge in Villigst und im Landeskirchenamt sind einige Konzeptionen bereits entwickelt und erste Schritte umgesetzt.

In der Notfallseelsorge zum Beispiel werden in Kirchenkreisen bzw. Gestaltungsräumen Stellenanteile für die Planung und Koordination geschaffen, und im Bereitschaftsteam arbeiten vielerorts inzwischen Pfarrerinnen und Pfarrer gemeinsam mit Angehörigen anderer kirchlicher Berufsgruppen und weiteren Ehrenamtlichen. Aus- und Fortbildungsangebote werden durch den landeskirchlichen Pfarrstelleninhaber verantwortet.

Auch in der Gehörlosenseelsorge werden in Zusammenarbeit mit dem landeskirchlichen Beauftragten und den Beauftragten in den Kirchenkreisen tragfähige Konzepte entwickelt.

In den größten Feldern Altenheimseelsorge und Krankenhausseelsorge, hier noch einmal mit dem besonderen Feld der Seelsorge in psychiatrischen und forensischen Kliniken, hat die Herausforderung noch einmal eine andere Dimension:

In einigen Kirchenkreisen finden bereits koordinierte Prozesse statt, die Altenheimseelsorge wieder als Auf-

gabe der Kirchengemeinde zu verorten bzw. stärker mit der Gemeinde zu vernetzen. Gemeinsam mit den Trägern von Einrichtungen der Altenhilfe, insbesondere der Diakonie, werden vor Ort oft gute Lösungen, Stellenanteile zu schaffen und zu finanzieren, gefunden. Die landeskirchliche Pfarrerin für Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege nimmt ihre Aufgabe wahr, in diesen Prozessen zu beraten sowie spezifische Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln und durchzuführen. Eigene Pfarrstellen werden in diesem Seelsorgefeld aller Voraussicht nach nicht oder nur vereinzelt, z. B. als Schwerpunktpfarrstelle, eingerichtet werden und - inhaltlich begründet - auch nicht notwendigerweise eingerichtet werden müssen. In der Altenheimseelsorge wird gute Dienstgemeinschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern mit Angehörigen kirchlicher Berufe, insbesondere Diakoninnen und Diakonen, mancherorts schon gelebt, hoffentlich in die Zukunft hinein ausgeweitet.

An welchen Kliniken die Krankenhausseelsorge in Zukunft durch Pfarrstellen gesichert werden soll, hängt von vielen Faktoren ab: Evangelische Trägerschaft, Größe, fachliche Ausrichtung und überregionale Reichweite sollen hier als Beispiele genannt sein. Auch eine mögliche Teilrefinanzierung spielt eine Rolle. Einige Kirchenkreise haben in diesem Bereich bereits Konzepte entwickelt und umgesetzt, viele sind im Moment damit befasst und werden dabei von der Pfarrerin des Fachbereichs für Krankenhausseelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung unterstützt.

Bei weitem nicht alle Kirchenkreise erfüllen den Schlüssel von je einer nicht refinanzierten Funktionspfarrstelle pro 25.000 Gemeindeglieder, und die Refinanzierungsmöglichkeiten sind sicher auch noch längst nicht ausgeschöpft. Gleichwohl ist (angesichts von momentan 34 freien Gemeindepfarrstellen) nicht davon auszugehen, dass viele der Pfarrerinnen und Pfarrer, die zurzeit im Probendienst und im Auftrag in der Krankenhausseelsorge arbeiten, in eine Krankenhausseelsorgepfarrstelle hinein werden wechseln können.

#### ***Seelsorge in psychiatrischen und forensischen Kliniken***

Die Seelsorge in psychiatrischen und forensischen Kliniken nimmt innerhalb der Krankenhausseelsorge noch einmal eine Sonderrolle ein. An vielen Kliniken gab es Gestellungsverträge des Landschaftsverbandes als Träger mit der evangelischen und katholischen Kirche, die überwiegend von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst und Auftrag wahrgenommen und seit etwa 15 Jahren nach und nach aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen fast alle gekündigt wurden.

Die in diesen Kliniken notwendige Seelsorge braucht aufgrund der besonderen Situation unzweifelhaft spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten und ist aus der Kirchengemeinde und dem Gemeindepfarramt heraus nicht zu leisten. Und, wie sich mehr und mehr herausstellt, ist die seelsorgliche Versorgung auch auf der Ebene der Kirchenkreise nicht zu gewährleisten.

Anträge aus verschiedenen Kirchenkreisen liegen der Landessynode vor, die Seelsorge in psychiatrischen und forensischen Kliniken in Abstimmung mit den Kirchenkreisen bzw. Gestaltungsräumen als landeskirchliche Aufgabe wahrzunehmen. Die Landessynode wird darüber entscheiden, wie mit diesen Anträgen verfahren werden soll. Ggf. wird dann auch darüber nachzudenken sein, ob, und wenn ja, nach welchen Kriterien andere Kliniken auf Zukunft hin mit landeskirchlichen Pfarrstellen versehen werden sollen.

### 3. Andere kirchliche Berufe

#### ***Kirche braucht Vielfalt***

In der Evangelischen Kirche von Westfalen sollen - so legt es die Kirchenordnung nahe - die Besonderheiten und besonderen Möglichkeiten des Pfarramtes, der anderen kirchlichen Berufe und des Ehrenamts in ihren jeweils eigenen Profilen herausgearbeitet werden und zur Wirkung kommen.

#### **3.1 Kleine Geschichte der kirchlichen Berufe**

Ein Blick in die Geschichte der Entstehung und der Veränderung kirchlicher Dienste und Berufe<sup>2</sup> soll zeigen: Dass sich eine Vielzahl kirchlicher Berufe entwickelt hat, ist nicht willkürlich oder zufällig geschehen. Wo die Kirche ihren Auftrag unter sich verändernden Bedingungen erfüllt, nimmt auch die Form, in der dies geschieht, wechselnde Gestalt an.

Die Kirche ist frei, und sie ist auch verpflichtet, die Aufgaben, vor die sie sich gestellt sieht, so zu erfüllen, dass sie ihr Glaubenszeugnis gibt

- in der Situation, in der sie sich vorfindet,
- mit den Mitteln, die ihr ihre Zeit an die Hand gibt und
- in dem Rahmen, der ihr gesteckt ist, und den sie sich schafft.

Bereits in den neutestamentlichen Urkunden, erst recht in der nachfolgenden Geschichte von Kirche und Diakonie versuchte die Kirche in ihren unterschiedlichen Gestaltungsformen bei ihrer Sache und bei den Menschen zu bleiben. Dies ist für das heutige Nachdenken über die Dienstgemeinschaft Kirche von wesentlicher Bedeutung.

#### ***Neues Testament: Bunt, vielfältig, ehrenamtlich und alles im Fluss***

In den neutestamentlichen Texten herrscht weithin eine große Vielfalt der kirchlichen „Ämter“ und „Dienste“ vor: Apostel, Episkopos, Evangelist, Diakon, Diakonin, Hirte, Lehrer, Presbyter, Prophet, Witwe – alle Bezeichnungen kommen vor, sind aber in ihrer begrifflichen Bedeutung noch nicht festgelegt. In der dritten Generation allerdings kristallisiert sich bereits das Bischofsamt heraus als das Amt der Leitung des Gottesdienstes und damit der Gemeinde (s. o. Pfarrberuf). Weitere Funktionsträger sind im Zuge der weiteren Entwicklung der Diakon (anfangs auch der Diakonin), später hierarchisiert in den Stufen Archidiakon und Subdiakon, Türhüter (ostarius), Dämonenaustreiber (exorcista), Vorleser (lector) und Begleiter (acolythus).

#### ***Mittelalter: Die große Stunde des Gottesdienstes und die drei K - Klerus, Kantor und Küster***

Im Mittelalter gewann der Hüter (custos), auch Küster oder Mesner genannt, an Bedeutung. Ihm oblagen die Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste und die Pflege der Kirche. Der Sänger bzw. Vorsänger (cantor) stieg mit der zunehmenden musikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes (Kathedralkirchen) in der Hierarchie auf. Hinzu kam eine wachsende Klerikerschaft, die für die Durchführung der Seelenmessen, Vigilien (Vorabendmessen, Andachten) und Benediktionshandlungen zu sorgen hatten.

#### ***Reformation: Amt und Gemeinde***

Die Reformation brachte eine Reduktion liturgischer Handlungen mit sich, zugleich stellten sich aber auch neue Herausforderungen ein. Diese bestanden vornehmlich in Bildungsaufgaben. Es kam mit zunehmender Verbreitung der Reformation dazu, dass die Küster-, Kantor-, und (Elementar-) Lehrerfunktion durch eine einzige Person ausgeübt wurde. Dadurch kam es sowohl von der Küsterseite als auch von der Kantoreseite zu engen Berührungen mit dem Pfarrberuf. Ein Wechsel vom Küster- oder Lehrer-Beruf in das Pfarramt war durchaus möglich und kam auch vor bis zur Verselbstständigung des Lehrerberufs zum Ende des 19. Jahrhunderts.

2 Vgl. z. B.: Grethlein, Christian: Praktische Theologie 2012, S. 449-492; Steck, Wolfgang: Praktische Theologie, Band 1 2000, S. 414-434

### ***Moderne: Berufsgesellschaft und kirchliche Berufe***

Von der Reformation bis ins 19. Jahrhundert blieb die Ordnung stabil, wie sie noch in der Rheinisch-Westfälischen-Kirchenordnung zu finden ist (Pfarrer als höhere, Küster, Vorsänger und Organisten als untere Kirchenbeamte). Dies änderte sich mit den sich wandelnden politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Im Zuge der diakonischen Bewegung als Reaktion auf die Soziale Frage entstanden der Beruf der Diakonisse („Schwester“) und des Diakons („Bruder“).

Das Diakonissenamt brachte für unverheiratete Frauen eine neue Perspektive und wurde auf dem Felde vermeintlich offensichtlich weiblicher Tätigkeiten wirksam: Pflege-, Hilfe-, Erziehungsaufgaben. Aus der Funktion der Kleinkinderziehung entwickelte sich der Beruf der Kindergärtnerin (Erzieherin). Das Tätigkeitsfeld der „Brüder“ war nicht festgelegt, also auch für Leitungstätigkeiten offen. Beide Berufsgruppen fanden in Sozialgemeinschaften (Mutterhaus, Bruderschaft) ihre Heimat, die aus dem Vereinschristentum, also nicht aus der Organisationsgeschichte der Kirche stammten. Unter dem Zwang der NS-Herrschaft wurden Diakonissen und Diakone notgedrungen in die verfasste Kirche integriert.

### ***Trennung von Staat und Kirche – Kirche mit Juristen und Verwaltern in guter Verfassung und Religionslehrer, die Schule machen***

Mit der seit Beginn des 19. Jahrhunderts deutlicher werdenden Ablösung der Kirche vom Staat entstand erheblicher Bedarf an Kirchenjuristen, die als Konsistorial- und Oberkonsistorialräte arbeiteten, und an entsprechenden Verwaltungskräften. Ebenfalls der fortschreitenden Trennung von Kirche und Staat verdankt sich die Entstehung des Religionslehrerberufs. Der Religionsunterricht fällt bis heute unter die „Gemeinsamen Angelegenheiten“ von Staat und Kirche. Anders als die anderen Lehrerkollegen verfügt der Religionslehrer über eine mit dem Pfarramt vergleichbare Ausbildung und bedarf zudem einer kirchlichen Beauftragung (Vokation).

### ***Vom Publikum zur Öffentlichkeit – vom Wächteramt zur öffentlichen Verantwortung***

Politisch wurde aus dem Publikum die Öffentlichkeit. Sprach man in der Kirche zunächst von einem „Wächteramt“ der Kirche, so änderte sich im Zuge der Differenzierung und Demokratisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse die Nomenklatur im Sinne der „Öffentlichkeitsverantwortung“ der Kirche. Damit war je länger je mehr nicht nur die öffentliche Stellungnahme der Kirche zu Fragen des allgemeinen Interesses angesprochen, vielmehr gewann die Medienkommunikation zunehmend an Bedeutung. Dementsprechend fanden auch kirchliche Publizisten eine Anstellung im Dienst der Kirche.

### ***Aneignen statt Übernehmen - Gemeindepädagogik***

Machte bereits die Innere Mission im 19. Jh. die Säkularisierung des einst christlichen Volkes zum Thema, so nötigte seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts erst recht der schwerwiegende Traditionsabbruch in West- wie in Ostdeutschland zu einer Reaktion: Im Medium gemeindlich gelebter Beziehungen und Erfahrungen sollten Lernprozesse ermöglicht werden, die zur Bildung christlicher Identität beitragen sollten. In der Bundesrepublik Deutschland vollzog sich dies angesichts der 68er Bewegung, in der DDR unter den Bedingungen einer kommunistischen Diktatur.

In der DDR musste der Dienst der Kirche unter den repressiven Bedingungen einer weltanschaulichen Diktatur stattfinden. Gemeindepädagoginnen und -pädagogen kompensierten teilweise den Pfarrdienst und entwickelten (z. B. mit der Christenlehre) neue Arbeitsformen. Sie verloren nach der Wende wieder an Bedeutung, während das Pfarramt sich demgegenüber durchsetzte.

### ***Vom Konfessionalismus zum weltanschaulichen, religiösen und kulturellen Pluralismus – Was heißt: Bei der Kirche arbeiten?***

Ein besonderes Problem stellte sich ab 1990 mit der Übernahme staatlicher Einrichtungen der ehemaligen DDR durch kirchliche Träger samt dem Personal, das keiner Kirche angehörte und weithin auch dem christlichen Glauben entfremdet war. Das vermeintlich rein ostdeutsche Problem erweist sich je länger je mehr als ein grundsätzliches Problem für den Arbeitgeber Kirche, der sich mit dem Sachverhalt auseinandersetzen muss, dass ein wachsender Teil seiner Mitarbeitenden seine Grundlagen und Ziele nur noch bedingt oder gar nicht mehr mitträgt.

Der christliche Grundimpuls auf der einen Seite steht in Spannung zu professionellen sowie religiös-kulturellen Eigendynamiken. Wie wird dies in nächster Zukunft zu bearbeiten sein, wenn ein theologisch verantwortbarer Ausgleich von *Evangeliumskommunikation* und *Evangeliumskommunikation* stattfinden soll?

### 3.2 Andere kirchliche Berufe in der Kirchenordnung der EKvW

Die Evangelische Kirche von Westfalen unterscheidet zwischen dem ordinarischen Amt, beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten und sonstigen kirchlichen Berufen, die ihrerseits zusätzliche Beauftragungen in Verkündigung und Seelsorge erhalten können.<sup>3</sup> Anhand der westfälischen Kirchenordnung seien Unterscheidung und Zuordnung exemplarisch präsentiert:

#### **Der Gottesdienst und die kirchlichen Ämter, Berufe und Dienste**

Die grundsätzliche Verhältnisbestimmung erfolgt in Artikel 18:

„<sup>1</sup> Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. <sup>2</sup> Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. <sup>3</sup> Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“

In diesem vom Priestertum aller Getauften her formulierten Artikel ist der gemeinsame Dienst aller Christen als Ausgangspunkt und Eröffnung des Abschnitts II „Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde“ im Ersten Teil der Kirchenordnung „Die Kirchengemeinde“ in den Blick genommen. Auf diese Grundsatzaussage folgen A. Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers, B. Das Amt der Predigerin und des Predigers, C. Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten, D. Das Amt der Presbyterin und des Presbyters und dann E. „Andere Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde“.

Die Anlage der Ordnung macht deutlich: Die Zuordnung der Ämter und Dienste orientiert sich am öffentlichen Gottesdienst, der um Wort und Sakrament versammelten Kirchengemeinde in einem bestimmten Gemeindegebiet auf der Grundlage des allen Kirchen der Reformation gemeinsamen Bekenntnisses. Die Gemeinde, die in der und durch die Verkündigung des Evangeliums am Ort der Versammlung (congregatio) entsteht, ist gegenüber allen anderen Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche vorgeordnet.

Der Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung und damit auf die Erfahrungen des Kirchenkampfes verdeutlicht und bekräftigt dies. Entsprechend der Bedeutsamkeit für das Grundgeschehen der Gemeinde im Gottesdienst werden das Pfarramt, das Amt des Predigers / der Predigerin und des Prädikanten / der Prädikantin den anderen Ämtern, nämlich des Presbyters und der ausdrücklich so bezeichneten „anderen Ämter und Dienste“ vorangestellt. Zugleich mit dieser funktionalen Vorordnung ist auch eine soziale Vorordnung erfolgt: Der Gedankengang führt von der Taufe zum Dienst an Wort und Sakrament und zur Berufung des Dieners / der Dienerin an Wort und Sakrament mit Besoldung und Versorgung auf Lebenszeit. (KO Art. 18 / Art. 19).

Auf diese Weise sichert die Gemeinde den von ihr eingerichteten „hoheitlichen“ Dienst der Kirche in der stärksten rechtlich möglichen Form ab. Damit bevollmächtigt, stärkt und schützt sie den sie konstituierenden Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die Berufung ehrenamtlicher, haupt- und nebenberuflich tätiger Mitarbeitender schließt sich nun in Art. 44 KO der Regelung des Leitungsamtes an:

„( 1 ) <sup>1</sup> Das Presbyterium kann für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen. <sup>2</sup> Ihre Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts. ( 2 ) Das Presbyterium kann Gemeindeglieder entsprechend ihren Fähigkeiten und Gaben als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde beauftragen. ( 3 ) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden in der Regel im Gottesdienst eingeführt oder sie werden der Gemeinde vorgestellt.“

Auch hier zieht sich der Bezug auf den Gottesdienst durch: Alle Mitarbeit in der Gemeinde versteht sich vom Gottesdienst her und zum Gottesdienst hin. Deshalb erfolgt in der Regel die Einführung oder Vorstellung

<sup>3</sup> Die besondere Beauftragung zur Verkündigung ist von der besonderen Beauftragung zur Seelsorge zu unterscheiden. Es handelt sich um zwei unterschiedliche, eigenständige Verfahren auf unterschiedlichen Grundlagen.

von Mitarbeitenden unabhängig vom Handlungsfeld oder dienst- bzw. arbeitsrechtlichem Status im Gottesdienst. Ob ein Dienst ehrenamtlich, nebenamtlich oder im Rahmen eines kirchlichen Berufes wahrgenommen wird, liegt in der Freiheit und in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

### **Die anderen kirchlichen Berufe in ihrem Dienst an der Gemeinde**

Die Kirchenordnung benennt in der Folge bestimmte in der Kirchengemeinde einzustellende Berufe mit ihren Funktionen für die Kirchengemeinde ausdrücklich:

- „Artikel 45: Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die Kirchenmusik, insbesondere im Gottesdienst, zu pflegen.
- Artikel 46: Diakoninnen und Diakone nehmen den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung wahr.
- Artikel 47: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege- und Diakoniestationen sind in der Pflege und Seelsorge an Kranken, Alten und Behinderten tätig.
- Artikel 48: Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen arbeiten in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Erwachsenen- und Altenarbeit.
- Artikel 49: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wirken an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Gemeinde vor allem in der Jugendhilfe, Sozial- und Bildungsarbeit sowie der Behindertenhilfe mit.
- Artikel 50: Erzieherinnen und Erzieher ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder die Eltern bei der Erziehung. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu erleben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.
- Artikel 51: Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für Gottesdienst, Amtshandlungen und Veranstaltungen her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.
- Artikel 52: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung nehmen unter der Verantwortung des Presbyteriums Aufgaben der Verwaltung der Kirchengemeinde wahr.“

### **Leitungsverantwortung der Presbyterien**

Die Aufgaben der Mitarbeitenden werden wie folgt beschrieben: Gemeindepädagogen arbeiten in unterschiedlichen Aufgabenbereichen, Sozialpädagoginnen wirken an der Erfüllung des Auftrags der Gemeinde mit, Erzieherinnen ergänzen und unterstützen die Eltern, Küsterinnen und Küster richten her, sorgen für, achten auf und unterstützen bei, Verwaltungsmitarbeitende nehmen Aufgaben wahr. Gemeint ist damit:

Die Kirchenordnung geht davon aus, dass die genannten Dienste wahrgenommen werden. Das Presbyterium hat nun darüber zu befinden, ob und inwieweit diese Dienste ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden. Diese Entscheidung soll jedoch nicht willkürlich getroffen werden. Vielmehr entspricht es der Verantwortung und den festgelegten Aufgaben des Presbyteriums, Personalentscheidungen (strukturell und personell) so zu treffen, dass der Auftrag der Gemeinde auch erfüllt wird.

### **Zusammenarbeit und Mitwirkungsrechte**

Die Kirchenordnung belässt es nicht bei der Einrichtung von Ämtern und Diensten. Auch die Qualität und Form der Zusammenarbeit ist Gegenstand einer Regelung der „Kirchenverfassung“. Artikel 76 KO lautet:

„( 1 ) Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums; Vertretung im Vorsitz ist zulässig. ( 2 ) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Die

Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit. ( 3 ) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung der Kirchengemeinde werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung vertreten.“

Auf der Kirchenordnungsebene werden grundsätzlich Beteiligungs- und Anhörungsrechte verankert. Mitarbeitende haben das Recht, regelmäßig oder auf ihren Antrag hin aus ihrer Arbeit zu berichten. Sie haben das Recht auf eine Einladung in die Sitzung des Presbyteriums (also nicht nur zu einem Gespräch mit dem Pfarrer, einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe), wenn ihr Arbeitsbereich in wesentlicher Weise betroffen ist, und sie haben das Recht, dabei an den Verhandlungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ausgeführt und ergänzt werden die Bestimmungen der Kirchenordnung durch die Regelungen des Arbeitsrechts und des Mitarbeitervertretungsrechts. In diesen weiteren rechtlichen Regelungen werden die Grundprinzipien des Dritten Weges, nämlich das Konsens- und das Dialogprinzip, konkretisiert. Die EKD und ihre Mitgliedskirchen sowie die Diakonischen Werke als Vertretung der gesamten Diakonie erkennen in diesem komplexen Gesamtsystem eine soziale Gestalt von Kirche und Diakonie, die der Tradition der Barmer Theologischen Erklärung insoweit gerecht wird, als sie die tauftheologisch begründete Dienstgemeinschaft sachgemäß abbildet.

### 3.3 VSBMO Mitarbeitende

Eine Ad-hoc-Kommission der EKD<sup>4</sup> hat sich unter dem Vorsitz der damaligen Landeskirchenrätin Frau Dr. Will-Armstrong mit den Perspektiven für die Berufsgruppe der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen besonders befasst, die in Westfalen unter die VSBMO fallen (Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit). EKD-weit unterscheidet sich diese Berufsgruppe vielfältig im Blick auf Handlungsfelder, Ausbildung, Berufsbezeichnung usw. Es gibt aber ein gemeinsames Verständnis der Aufgaben und Kompetenzen, die erforderlich sind, um in diesem Berufsfeld zu arbeiten:

Im Blick auf die Aufgaben kann zwischen schwerpunktmäßig bildendem, unterstützendem und verkündigendem Handeln unterschieden werden. Dazu bedarf es pädagogischer, diakonischer und theologisch-kommunikativer Gestaltungskompetenz. Diese wiederum finden Anwendung in entsprechend profilierten Arbeitsbereichen, nämlich in eher gemeinde- und schulpädagogisch, diakonisch-gemeindepädagogisch, sozialdiakonisch oder missionarisch-pädagogisch konzeptionierten Gemeinden (Kirchenkreisen) oder Einrichtungen.

Als Berufsbezeichnung wird empfohlen, auf die Begriffe „Gemeindepädagoge / Gemeindepädagogin“ und „Diakon / Diakonin“ zurückzugreifen.

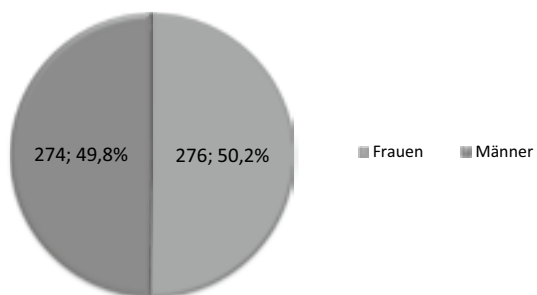
#### Abbildung 21: Gemeindepädagogen/innen Übersicht

	Zahl	%	PK Vollzeit	Vollzeit %	Teildienst- quote	Durch- schnittsalter	bis 29	30- 39	40- 49	50- 67	o.a.
Frauen	276	50,2%	187,48	43,6%	1,47	43,6	39	61	85	87	4
Männer	274	49,8%	242,74	56,4%	1,13	48,6	17	44	60	149	4
Gesamt	550		430,2		1,28	46,1	56	105	145	236	8

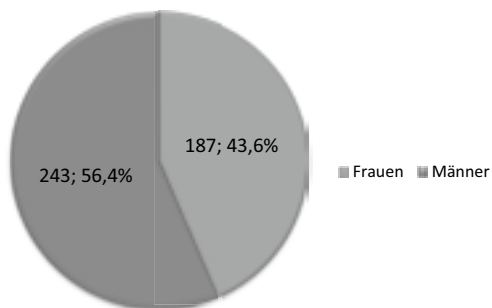
Insgesamt sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen 550 Männer und Frauen beruflich im Bereich Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) tätig. Männer und Frauen sind in absoluten Zahlen fast gleich verteilt, allerdings überwiegen (erkennbar, aber nicht dramatisch: Teildienstquote 1,47:1,13) die Frauen bei den Teilzeitstellen, die Männer bei den Vollzeitstellen. Die Zukunft scheint im Beruf der Gemeindepädagogik weiblich zu sein (bis 29 Jahre 39 (w) - 17(m), ab 50 Jahre 87(w) - 149(m)).

4 EKD Kirchenamt (Hg.): Perspektiven für diakonisch-gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile. Tätigkeiten - Kompetenzmodell - Studium. Hannover 2014 (EKD-Texte 118).

**Abbildung 22: Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach Geschlecht**

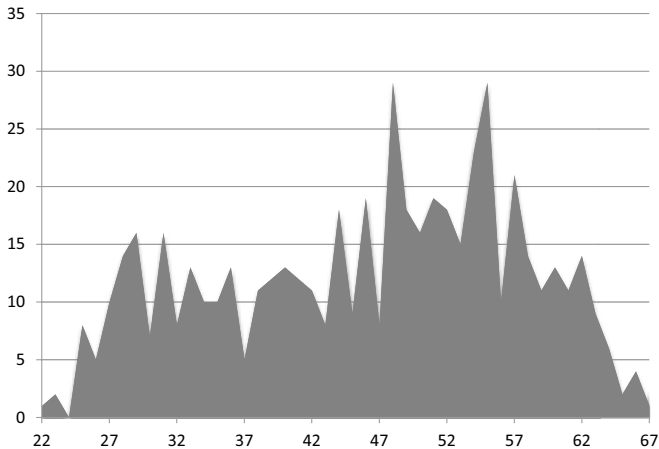


**Abbildung 23: Frauen und Männer in Personalkapazitäten**

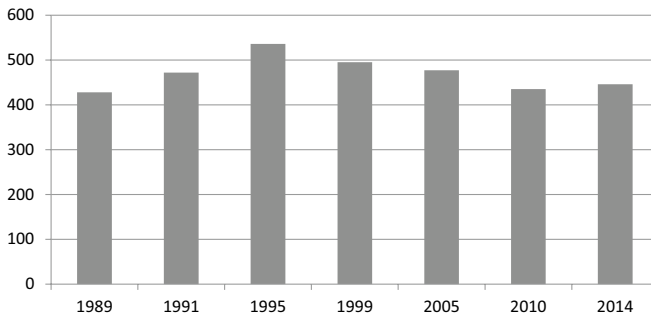




**Abbildung 24: Altersverteilung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**



**Abbildung 25: Entwicklung der Zahl der VSBMO-Mitarbeitenden 1989 - 2014**



Die Zahl der VSBMO-Mitarbeitenden in Westfalen (absolute Zahlen von Personen) ist im Zeitraum von 1989 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen besonderen Schwankungen unterworfen. Sie hat Mitte der neunziger Jahre mit deutlich über fünfhundert (536) ihren Höhepunkt erreicht. Das Jahr 2010 führte den Bestand (428) in etwa auf den Wert von 1989 zurück. Derzeit sind 550 Personen als Mitarbeitende im VSBMO-Bereich tätig. Es handelt sich also in absoluten Zahlen aktuell um den bisherigen Höchststand.

### 3.4 Erzieherinnen und Erzieher

Die Erzieherinnen und Erzieher eines evangelischen Kindergartens sind pädagogische Fachkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung. Sie werden nicht nur für die Arbeit mit Kindern qualifiziert, sondern können auch mit Jugendlichen, Erwachsenen oder behinderten Menschen jeglichen Alters arbeiten. Die Tätigkeitsfelder umfassen vor allem die Erziehung, Bildung, Betreuung, Pflege und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen. Hinzu kommt die Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrkräften sowie anderen Kontaktpersonen der Klienten und Ämter (insbesondere dem Jugendamt) und mit der Kirchengemeinde.

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher sind der Sekundarabschluss I / Fachoberschulreife und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (z. B. Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule für Kinderpflege) oder durch ein einschlägiges (in der Regel einjähriges) Praktikum nach dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Die darauf aufbauende Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin in Vollzeitform dauert weitere drei Jahre an einer Fachschule für Sozialpädagogik. Die klassische Ausbildungsform ist gegliedert in zwei Jahre vorwiegend fachtheoretischen Unterricht, verbunden mit mehrwöchigen Praktika, und einem dritten Jahr als Berufspraktikum mit praxisbegleitendem Unterricht. Erst im dritten Jahr, dem Berufspraktikum, erhält die „Studierende“ ein Gehalt. Neben der „klassischen“ Ausbildungsform gibt es auch ein berufsbegleitendes Format oder eine praxisintegrierte Ausbildungsform.

In den Ev. Tageseinrichtungen für Kinder begleiten die so ausgebildeten Frauen und Männer, wobei der Frauenanteil deutlich über 90 % liegt, die Kinder bereits am Anfang ihres Lebensweges.

Der Auftrag der Kirche, Kindergärten zu betreiben, gründet in der Praxis der Kindertaufe und den damit verbundenen Lehr- und Verkündigungsauftrag sowie den sozialdiakonischen Auftrag zur Erziehungsbegleitung. Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde und zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder sowie die Unterstützung und Förderung von Familien in den Tageseinrichtungen. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst die Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit ihrer Umwelt. Die Evangelischen Tageseinrichtungen helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirche hineinzuwachsen. Sie sind somit Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung i. S. d. Artikel 191 Satz 5 KO. (vgl. § 1 der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder)

Die in Westfalen und Lippe tätigen pädagogischen Fachkräfte werden durch den Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.) begleitet und verbunden. So bietet der evta. Beratungs-, aber vor allem auch Fortbildungsmöglichkeiten an. Organisatorisch ist der Fachverband dem Diakonischen Werk der EKVW zugeordnet.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es etwa 9.000 Mitarbeitende in Vollzeit- und Teilzeitstellen, die etwa 55.000 Kinder bilden, betreuen und fördern. Die Qualität der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Intensität der pädagogischen Betreuung (Fachkraft, Ergänzungskraft) wird gemäß Kinderbildungsgesetz (Rechtsgrundlage für Kindergärten in NRW) von der örtlichen Jugendhilfeplanung vorgegeben, womit auch die finanzielle Ausstattung durch Kind-Pauschalen verbunden ist. Grundlage ist die Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung.

In der EKVW sind Kindergärten in unterschiedlichen Organisationsgrößen vorhanden. Es gibt Kindergärten, deren Träger eine einzelne Kirchengemeinde ist, Kindergärten in Trägerschaft eines Kirchenkreises (Trägerverbände), Kindergärtenverbände mehrerer Kirchengemeinden und vereinzelt die Trägerschaft von rechtlich selbständigen Vereinen.

### 3.5 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

„Die evangelische Kirche ist eine Kirche der Musik.“ Mit diesem programmatischen Satz beginnt der EKD-Text „Kirche klingt“, ein Beitrag der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der EKD zur Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft. In dem Dokument, das unter Mitarbeit der damaligen westfälischen Kirchenmusikdezernentin, Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick, entstanden ist, heißt es ferner: „Die Frage nach dem Rang von Kirchenmusik und musikalischer Bildungsarbeit in der Kirche spielt in den kirchlichen Prioritätendiskussionen und Reformdebatten eine erhebliche Rolle.“

Das im „Jahr der Kirchenmusik“ 2012 erarbeitete und 2013 in Kraft getretene Kirchenmusikgesetz der EKvW konkretisiert in der Präambel die Bedeutung sowohl der Kirchenmusik als auch die der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

„Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, beruflich oder ehrenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.“

Zu diesen heißt es dann in § 2: „( 1 ) A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. ...

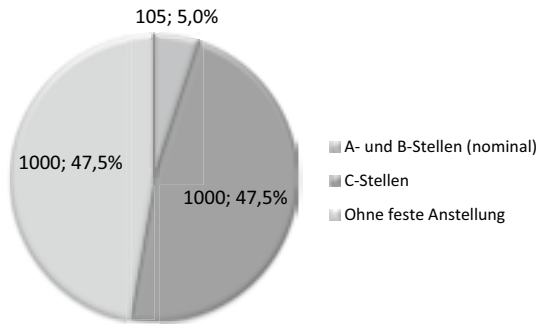
( 2 ) C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet. ...“

Für die Qualität kirchenmusikalischer Arbeit ist eine hohe Qualifikation eine der Schlüsselvoraussetzungen. Deshalb hält die EKvW selbst entsprechende Ausbildungs- und Studienangebote vor. So bildet die EKvW in Seminaren interessierte Menschen für den ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienst aus (C-Ausbildung). Die Studienangebote der Hochschule für Kirchenmusik der EKvW in Herford zielen vor allem auf die Ausbildung professioneller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Das Studium schließt nach einer Regelstudienzeit von vier Jahren mit dem Bachelor-Diplom (früher „B-Examen“), nach weiteren zwei Jahren mit dem Master-Diplom (früher „A-Examen“).

Mit dem 2016 beginnenden Bachelor-Studiengang „Kirchliche Populärmusik“ an der Hochschule beschreitet die westfälische Landeskirche EKD-weit Neuland. Die Evangelische Popakademie bündelt auf allen Ebenen die Aus-, Fort- und Weiterbildungen in Gospel-, Jazz-Rock- und Popmusik. Dies fördert die Ausdifferenzierung kirchlichen Handelns im Blick auf unterschiedliche Milieus durch die Arbeit in kirchenmusikalisch-stilistischer Vielfalt. Dabei wird das Miteinander der verschiedenen Stile so gestaltet, dass Konkurrenzverhältnisse möglichst vermieden werden und der gemeinsame Auftrag im Blick bleibt.

Die landeskirchlichen Ausbildungsgänge beruhen auf Rahmenordnungen, die durch die EKD ihren Gliedkirchen zur Umsetzung empfohlen werden. Die Anpassung der Ausbildungen an diese Rahmenordnungen gewährleistet eine EKD-weite Durchlässigkeit und Anerkennung der andernorts erworbenen Qualifikationen. Deshalb ist das Berufsfeld der Kirchenmusik in besonderer Weise landeskirchenübergreifend zu denken, mit all den Chancen und Risiken, die das bedeutet.

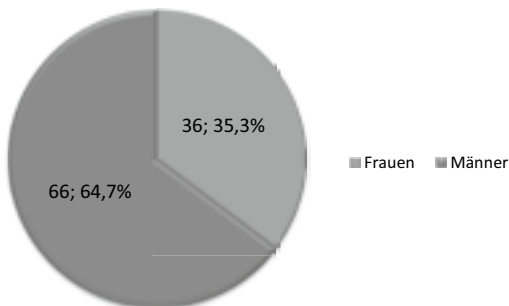
**Abbildung 26: Kirchenmusikalische Beschäftigte in der EKvW 2014**

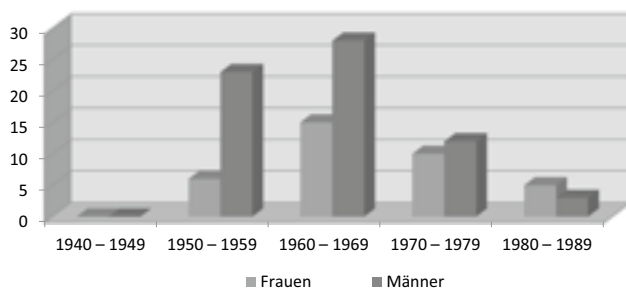


Die Zahlen für die C-Stellen (i. d. R. Orgelspiel, Chorleitung, seltener Posaunenchor- oder Kinderchorleitung etc.) und der Personen „ohne feste Anstellung“ (i. d. R. Posaunenchor- oder Gospelchorleitung, Leitung sonstiger vokaler oder Instrumentaler Ensembles - von der Flöten- bis zur Trommelgruppe, Bands etc.) sind geschätzt.

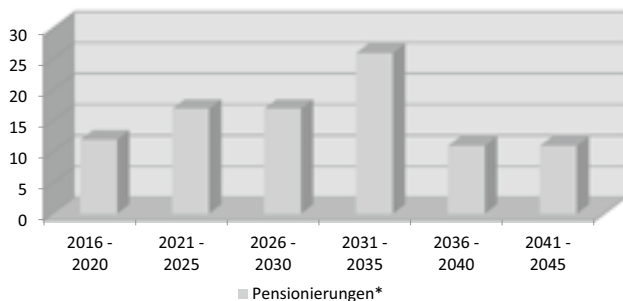
Die weit überwiegende Mehrzahl von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen sind im C-/D-Bereich tätig, wobei eine große Spannweite von wenigen Stunden wöchentlich bis hin zu fast einer halben Vollzeitstelle zu beobachten ist. A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker sind jedoch nicht nur von hoher künstlerischer Qualität, sondern auch von wachsender Bedeutung für die Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher und ehrenamtlicher Kräfte. Das Verhältnis von A-/B-Stelleninhabern und C-/D-Kirchenmusikern muss also so gestaltet werden, dass sie aufeinander bezogen bleiben und sich gegenseitig bereichern. Professionalisierung tut auch in der Kirchenmusik auf allen Ebenen gut.

**Abbildung 27: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht 2015**



**Abbildung 28: A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker mit Altersstruktur 2015**

Auch wenn derzeit die Mehrzahl von Personen auf A- und B-Kirchenmusikstellen männlich ist, wird die über die Jahrzehnte zu beobachtende Zunahme der Zahl von Stelleninhaberinnen und der wachsende Anteil weiblicher Studierender auf derzeit geschätzt ca. 60 Prozent der Studierenden im BA-/MA-Bereich hier absehbar zu einer ausgeglicheneren Verteilung führen.

**Abbildung 29: Pensionierungen von A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musikern 2016 bis 2045**

\* Die Statistik geht von einem durchschnittlichen Pensionsalter von 66 Jahren aus.

Im Blick auf die über die 2020er bis Mitte der 2030er Jahre steigende Zahl von Pensionierungen wird es wachsender Anstrengungen bedürfen, den Arbeitsmarkt zu bedienen. Dabei wird der Quereinstieg in Ausbildung und Beruf von wachsender Bedeutung sein; Ausbildungsordnungen müssen diesem Faktum ebenso Rechnung tragen wie etwa die Gleichstellung mit Personen, die eine spezifisch kirchliche Ausbildung durchlaufen haben. Eine solche individuelle Gleichstellungsentscheidung ist mit dem neuen Kirchenmusikgesetz ermöglicht worden und wird auch wahrgenommen.

**Abbildung 30: A-/B-Stellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern**

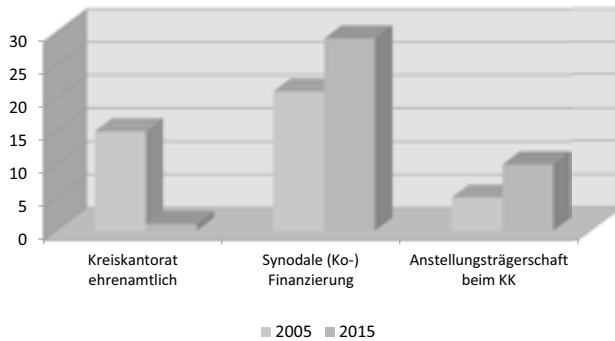
Kirchenkreis	A-/B-Vollzeitkapazitäten	Gemeindeglieder pro A/B-Stelle
Halle	4,40	10777
Bielefeld	7,14	14025
Iserlohn	5,45	18031
Paderborn	4,30	19009
Tecklenburg	4,00	19160
Gütersloh	5,34	19732
Unna	3,86	20029
Vlotho	2,75	20738
Schwelm	1,90	22548
Minden	3,40	23342
Lübbecke	2,75	23368
Gelsenkirchen und Wattenscheid	3,75	24182
Dortmund	8,46	25132
Herford	3,75	31434
Hamm	2,57	32624
Soest	2,00	32787
Herne	2,00	34347
Lüdenscheid-Plettenberg	2,50	34770
Bochum	2,50	37077
Steinfurt-Coesfeld-Borken	2,25	37940
Hattingen-Witten	1,65	40817
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	1,50	40902
Arnsberg	1,00	42699
Hagen	1,66	43739
Recklinghausen	2,40	44497
Münster	2,00	53607
Siegen	2,00	61403
Wittgenstein	0,00	-
LPW / Kantorin IAFW / Beauftr. Populärmusik / LKMD	3,50	
Gesamt	90,78	25878

Die Zahl der A-/B-Kirchenmusikstellen hat sich in den letzten Jahren innerhalb der EKvW jährlich durchschnittlich um ca. ein Prozent reduziert; dieser Rückgang entspricht der allgemeinen Mitgliederentwicklung in der EKvW.

Mit dem statistischen Wert von einer A-/B-Kirchenmusikstelle pro ca. 26.000 Gemeindeglieder liegt die EKvW im Vergleich mit den anderen Gliedkirchen der EKD seit langem nur im unteren Fünftel der Skala. Dabei gibt es innerhalb der EKvW und ihrer Kirchenkreise klar erkennbare regionale Unterschiede.

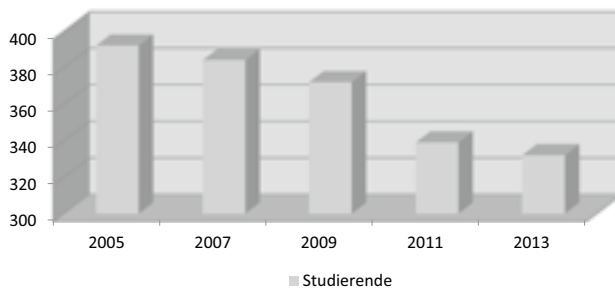
Die Bedeutung, die die Kirchenmusik sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich für die Kirche hat, zeigt sich auch an folgenden Zahlen: Mit fast 240.000 Teilnehmenden liegen kirchenmusikalische Veranstaltungen weit vor allen anderen Veranstaltungen und Seminaren der Kirchengemeinden in der EKvW, die Tendenz ist mit über 8 % steigend (im Vergleich von 2009 bis 2014). Das heißt: In der westfälischen Kirchenmusik verantworten immer weniger Beschäftigte immer mehr Veranstaltungen, die auf immer mehr Zuspruch stoßen. Doch dies wird sich nicht auf Dauer so halten lassen. Angesichts dessen ist eine weitere Kürzung von kirchenmusikalischen Stellen problematisch; im Gegenteil: ein weiterer Ausbau dieses Bereichs erscheint sinnvoll.

**Abbildung 31: Kreiskantorate 2005 und 2015: Entwicklung hinsichtlich Anstellungsträgerschaft und Stellenanteilen**



Ausgehend von einer ursprünglich ehrenamtlichen Wahrnehmung des Kreiskantorats wächst seit den 1990er Jahren die Zahl der Kirchenkreise, die prozentuale Stellenanteile für die Finanzierung der Kreiskantorate übernehmen. Vielfach geht damit die Übernahme der vormals bei den Gemeinden liegenden Anstellungsträgerschaft einher. Insgesamt ist eine Intensivierung der kreissynodalen Arbeit im Kirchenmusikbereich wahrzunehmen, einhergehend mit einer Zunahme der Professionalisierung dieses synodalen Dienstes.

**Abbildung 32: BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD in den Jahren 2005 bis 2013**



Wegen des EKD-weit offenen Arbeitsmarkts mit einer hohen Durchlässigkeit zwischen den Landeskirchen ist die Entwicklung der bundesweiten Studierendenzahlen im Bereich Kirchenmusik auch für Westfalen re-

levant: Seit Jahren ist die Zahl der BA-/MA-Studierenden (vormals B-/A-Studierende) rückläufig. Bundesweit sank die Zahl der Studierenden von 2005 bis 2013 um 15 Prozent.

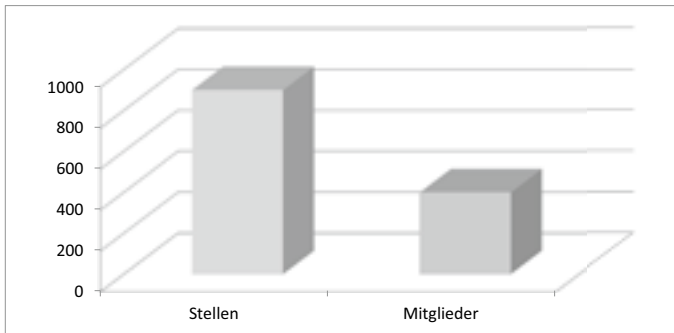
Im Blick auf die Motivation zum Studium liegt eine Schlüsselfunktion bei amtierenden Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Diesbezüglich könnten Anpassungen des Entgeltgruppenplans von grundsätzlicher Bedeutung sein.

Die kontinuierliche Anpassung der Ausbildungsordnungen hat die Anschlussfähigkeit im Blick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes und die gesamtgesellschaftlichen sowie kirchlichen Gegebenheiten gesichert.



### 3.6 Küsterinnen und Küster

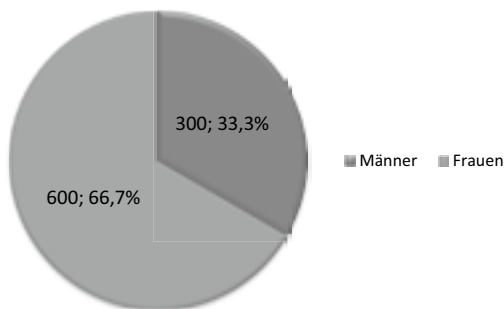
Abbildung 33: Küsterinnen und Küster (Personalstellen und Verbandsmitglieder)



#### *Küsterinnen und Küster: Teilnahme an den Lehrgängen*

Die EKvW bietet jährlich Lehrgänge für Küsterinnen und Küster an. Bei den Abschlusskolloquien stellen sich die Absolventinnen und Absolventen mit ihren Lernerfahrungen und -erfolgen vor. Diese Einrichtung ermöglicht einen kontinuierlichen und regelmäßigen Austausch zwischen den Teilnehmenden und dem Dezer-nat. Auffallend ist bei diesen Gelegenheiten, wie deutlich die Männer und Frauen im Küsterdienst sich mit dem kirchlichen Auftrag und mit ihren konkreten Aufgaben identifizieren.

Abbildung 34: Küsterdienst nach Geschlecht



Der Küster- und Hausmeisterdienst ist klar und deutlich mehrheitlich weiblich.

Die Plattform [www.Bodenpersonal-gesucht.de](http://www.Bodenpersonal-gesucht.de) spricht außer dem Pfarrerberuf auch die VSBMO-Berufe Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker an. Erweitert werden soll dieser Kreis um die Küsterinnen und Küster.

### 3.7 Nachwuchsförderung in der Dienstgemeinschaft Kirche

#### ***Liste der Studierenden an der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen Lippe in Bochum***

Analog zur Liste der Theologiestudierenden mit dem Berufsziel Pfarramt besteht eine Liste der GD-Studierenden (Gemeindepädagogik und Diakonie) an der Fachhochschule in Bochum. Der Beauftragte für die VSBMO-Berufe, Herr Lothar Schäfer, ist im Kontakt mit den Studierenden, die sich auf diese Liste haben aufnehmen lassen. Bestandteil des in Entwicklung befindlichen Programms sind regelmäßige schriftliche Informationen über aktuelle Entwicklungen, insbesondere des kirchlichen Stellenmarktes, Einladungen zu persönlichen Begegnungen.

#### ***Begleitung der Diakonie-Auszubildenden an der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld-Bethel***

Die diakonischen Gemeinschaften (Martineum, Nazareth und Wittekindshof) haben ein großes Interesse daran, für künftige Diakoninnen und Diakone Angebote zur Stärkung des Glaubens, zur gottesdienstlichen Praxis und zur Pflege der Gemeinschaft in Dienst und Leben vorzuhalten und auf diesem Wege Auszubildende zu gewinnen und zu fördern. Die Gemeinschaften Nazareth und Wittekindshof sind unmittelbar mit dem Ausbildungsträger verbunden, das Martineum begleitet die Studierenden der Ev. Fachhochschule in Bochum. Zwischen dem LKA und der Westfalenkonferenz dieser Gemeinschaften besteht ein guter Kontakt. Die Begleitung der Studierenden erfolgt in wechselseitigem Wohlwollen und gegenseitiger Abstimmung. In der Konferenz entsteht zur Zeit eine Broschüre („Wir sind mehr als tausend“), die den Diakonenberuf vorstellt.

#### ***Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden***

Die Berufsverbände im Bereich der EKvW haben einen bemerkenswerten Weg hinter sich gebracht: Von der Vereinzelung haben sie zur Zusammenarbeit gefunden. Die Frontstellung zwischen VSBMO-Berufen und dem Pfarramt ist überwunden. Zunehmend entwickelt sich eine gemeinsame Sicht auf die Dienstgemeinschaft Kirche und eine konstruktive Ambition, zu einer zukunftsfähigen Personalpolitik zu kommen. Ein besonders zu würdigender Beitrag der Berufsverbände besteht in den „Personalplanungskonferenzen“ auf Kirchenkreisebene. Diese wirken zwar nicht unmittelbar auf die Personalgewinnung und –förderung ein, tragen aber dazu bei, strukturelle und kulturelle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass attraktive Arbeitsplätze in der Kirche entstehen.

Zur Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden gehört auch die Erhebung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs, die in der Verantwortung des Beauftragten für die VSBMO-Berufe durchgeführt wird.

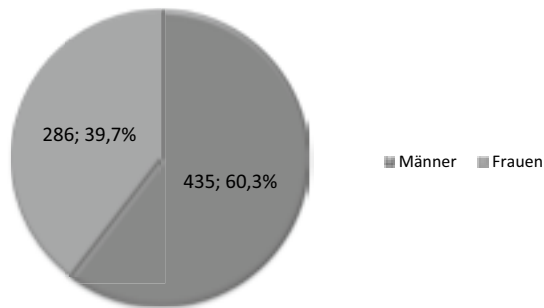
## 4. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant

Das Ehrenamt stellt historisch und theologisch die allgemeine Form des christlichen Amtes und Dienstes dar. Das Ehrenamt ist, wenn man so will, die genuine soziale Gestalt des Priestertums aller Gläubigen. Auch das öffentliche Amt der Verkündigung, Sakramentsverwaltung und Leitung wurde ursprünglich „ehrenamtlich“ wahrgenommen, auch wenn die Frage, wie der Dienst in Tempel und Gemeinde honoriert werden soll, schon seit biblischen Zeiten Thema war. Paulus hat bekanntlich Wert darauf gelegt, dass er einen eigenen Beruf hatte und davon auch leben konnte. Von den Philippnern hat er sich versorgen lassen (Phil 4.10-18), von den Korinthern dagegen nicht (1. Kor 9,5)! Zugleich gestand er aber anderen, z. B. Petrus auch zu, die Gastfreundschaft der Gemeinden, denen er diente, gemeinsam mit seiner Familie in Anspruch zu nehmen.

### **Besondere Beauftragung zum Verkündigungsdienst**

Eine besondere Form des Ehrenamtes in der evangelischen Kirche ist das Prädikantenamt<sup>6</sup>: Das Prädikantinnen- und Prädikantenamt ist ein Ehrenamt. Der Kreis der Prädikanten setzt sich aus drei Gruppen zusammen: (1) Beruflich in der Kirche Mitarbeitende (entsprechend der VSBMO<sup>5</sup>), (2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer und (3) Personen aus anderen Berufen oder ohne berufliche Beschäftigung. Die „besondere Beauftragung zur Verkündigung“ erfolgt aufgrund eines eigenständigen kirchlichen Verfahrens und ist durch das Prädikantengesetz geregelt.<sup>7</sup>

**Abbildung 35: Prädikanten insgesamt**



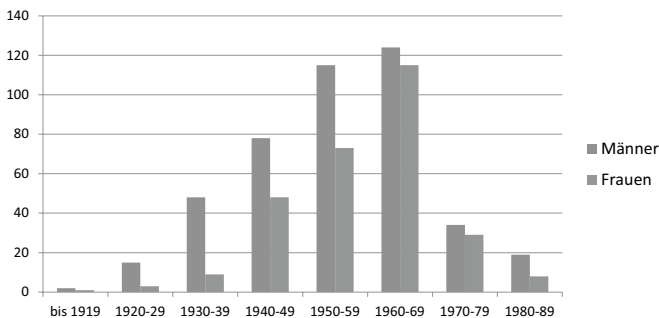
750 Frauen und Männer werden in der Evangelischen Kirche von Westfalen auf der Liste der Prädikantinnen und Prädikanten geführt. Die ist eine beträchtliche Zahl. Aussagen über die Frage, wie viele von diesen Personen aktiv sind, wie häufig sie Gottesdienste halten und wie sich die Zahl der Gottesdienste in ihrer Kirchengemeinde und außerhalb ihrer Kirchengemeinde bzw. in kirchlichen Einrichtungen und diakonischen Unternehmen halten, sind derzeit noch nicht möglich.

**Auffallend ist das starke ehrenamtliche Engagement von Männern im öffentlichen Verkündigungsdienst.**

- 5 Die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes an ausgewiesenen Predigtstätten (einschließlich Predigt und Abendmahl) bedarf der besonderen Beauftragung für den Dienst der Verkündigung (Prädikantinnen und Prädikanten). Dieser Dienst ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.
- 6 Die Vornahme von Andachten für Zielgruppen ist Bestandteil des Dienstes der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, Teil des Berufsbildes und insoweit auch Gegenstand der beruflichen Pflichten. Sie sind im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vergütet.
- 7 Vgl. EKWW (Hg.): Prädikantinnen und Prädikanten. Der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament in der Evangelischen Kirche von Westfalen. (Materialien für den Dienst 2/2013). Dort besonders: Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 337), S. 13-16.

Männer sind nicht nur ansprechbar, wenn es um Bierstände und Leitungsgremien geht. Sie sind auch mitten im gottesdienstlichen Geschehen anzutreffen. Dies ist auch deshalb bemerkenswert, weil die besondere Beauftragung zum Verkündigungsdienst mit erheblichem Aufwand verbunden ist: Die Ausbildung dauert ein Jahr und die Beauftragung erfolgt nur, nachdem ein Verfahren durchlaufen ist, das unter anderem eine öffentliche Prüfungssituation einschließt.

**Abbildung 36: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter**

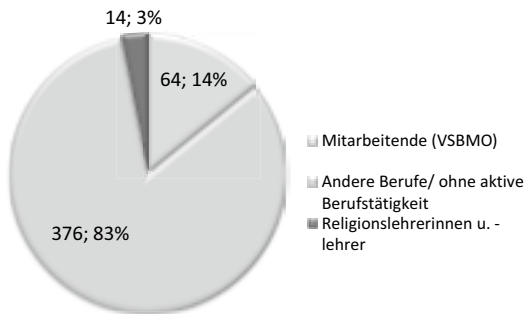


Offensichtlich ist der besondere Auftrag zur Verkündigung für Männer anschlussfähig und attraktiv. Dieser Trend hält sich auch bei den jüngeren Prädikantinnen und Prädikanten durch. Er verstärkt sich sogar noch bei den Geburtsjahrgängen 1980-1989 (1970-1979: 34 M/29 F; 1980-1989: 19 M. 8 F).

(Von 25 Personen ist das Geburtsdatum nicht erfasst. Insgesamt berücksichtigt sind hier 435 Männer und 286 Frauen.)

Die drei Personengruppen im Prädikantendienst (Religionslehrerinnen und Religionslehrer, VSBMO-Mitarbeitende und Personen aus anderen Berufen oder ohne aktive Berufstätigkeit, früher: „Laienpredigerinnen und Laienprediger“) sind in sehr unterschiedlichen Anteilen an der Gesamtzahl der Prädikantinnen und Prädikanten vertreten.

Abbildung 37: Prädikantinnen- und Prädikantendienst in Westfalen



Den größten Anteil (rund 80 %) bilden die früher so genannten „Laienpredigerinnen und Laienprediger“ mit rund 380 von rund 750 Personen. Die VSBMO-Mitarbeitenden (überwiegend Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, rund 65 %) stellen mit rund 65 Personen die zweite Gruppe. Demgegenüber sind die Religionslehrerinnen und Religionslehrer am öffentlichen Gottesdienst an kirchlichen Predigtstätten mit 14 Personen und rund 3 % nur in geringem Umfang beteiligt.

## 5. Ausblick

Vor dem Hintergrund der erhobenen Zahlen und Daten aus den einzelnen Teilen des Berichts ergeben sich unterschiedliche Fragestellungen und Konsequenzen für die weitere Diskussion.

1. Die Überlegungen zur Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft Kirche begleiten die EKvW schon seit langer Zeit. Insbesondere der Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ (2000-2005) hat wichtige Grundlagen gelegt und zu Erkenntnissen geführt, auf die heute und auch in Zukunft zurückgegriffen werden kann. „Menschen, die in der Kirche arbeiten“ waren bereits Thema der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ (2000), und das Arbeitspapier „Unter den heutigen Bedingungen miteinander in der Kirche arbeiten“ (2001) sowie „Aufgaben und Ziele der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (2007) dokumentieren wichtige Erträge des damaligen großen Reformprojekts. Mit den Beratungen und Beschlüssen der Landessynode 2014 ist deutlich geworden, dass nach der grundsätzlichen Orientierung durch ein gemeinsames Kirchbild (2002, derzeit im Neudruck) und vielen Finanz- und Gemeindestrukturreformen die Zeit reif ist, über die „Dienstgemeinschaft Kirche“ nachzudenken. Eine große Sensibilität für die Zukunft des Pfarramts, der anderen kirchlichen Berufe und des Ehrenamts ist spürbar. Und nicht zufällig liegt der Landessynode erstmalig ein gemeinsamer Personalbericht vor. Offensichtlich gibt es einen großen Bedarf und auch eine große Notwendigkeit, sich in einem langfristig und nachhaltig angelegten Prozess über die künftige Zusammenarbeit von Pfarrdienst, anderen kirchlichen Berufen und ehrenamtlich Tätigen zu verständigen.
2. Zurzeit ist die Evangelische Kirche von Westfalen gut mit Pfarrerinnen und Pfarrern versorgt. Auch mittelfristig stehen bis in die Mitte der 2020er Jahre zahlenmäßig genug ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer zur Besetzung der Pfarrstellen zur Verfügung. In den Gruppen der zur Zeit Beurlaubten, der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (früher Probe- und Entsendungsdienst) und im Auftrag sowie bei den Teilzeitbeschäftigten ist Potential vorhanden. Die steigenden Zahlen in der Liste der Theologiestudierenden geben Anlass zur vorsichtigen Hoffnung, dass auch weiterhin gut ausgebildete Theologinnen und Theologen für den pfarramtlichen Dienst zur Verfügung stehen werden. Insofern gibt es keinen Grund, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen; vielmehr geht es um überlegte mittel- und langfristige Steuerung. Die Gewinnung und Förderung des theologischen Nachwuchses sollte dementsprechend nachhaltig und besonnen, aber konsequent als gesamtkirchliche Aufgabe auf allen Ebenen und in allen Bereichen erfolgen. Bei der Aus- und Fortbildung ist auf Qualität zu achten. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, eine verträgliche work-life-balance und eine angemessene Gesundheitsfürsorge dürfen nicht aus dem Blick geraten.
3. Der sehr langfristig erfolgende Rückgang der Zahlen im Pfarrdienst bei dementsprechend bleibenden Versorgungsverpflichtungen erfordert eine ebenfalls langfristige Neubestimmung der Stellenplanung für den Pfarrdienst und für die anderen kirchlichen Berufe. Den Sozialraum vor Ort wird die Gemeinde am besten in Zusammenarbeit von Pfarramt, anderen kirchlichen Berufen und Ehrenamt für den kirchlichen Auftrag erschließen. Dabei empfiehlt es sich, einen verkündigend-missionarischen, musisch-kulturellen, sozialdiakonischen oder sozialpädagogischen Schwerpunkt zu bilden. Gezielte Modellprojekte mit neuen Ideen könnten helfen, hier Erfahrungen zu sammeln. Im Blick auf die Zahl von Personalstellen dürfen keine falschen Hoffnungen und Erwartungen geweckt werden; allerdings ist auch dafür Sorge zu tragen, dass künftig nicht „Der Pfarrer oder die Pfarrerin allein auf weiter Flur“ ihr Amt ausüben muss. Das Pfarramt und die anderen Berufe sind klar zu profilieren und voneinander abzugrenzen, um Doppelarbeit und Konkurrenzbeziehungen zu vermeiden. Die Kirche braucht Vielfalt und sollte sich als eine inhaltlich, gabenbezogen und rechtlich vielgestaltige Dienstgemeinschaft mit vielen verschiedenen Anschluss- und Kontaktstellen für die Menschen darstellen, die ihr begegnen.
4. Aufgrund des Überhangs im Pfarrdienst, der Versorgungsverpflichtungen für die Zukunft, des Investitionsstaus und der Unterhaltungskosten bei den Immobilien sind die Gemeindegliederzahlen pro Pfarrstelle in den letzten Jahren angestiegen und werden sich weiter erhöhen. Durch die Ausweitung der Aufgaben des Pfarramts bis hin zu Küster- und Bürodiensten ist es darüber zu einer (bisweilen unkontrollierten) Ausweitung der pfarramtlichen Aufgaben und zu einer Verdrängung anderer kirchlicher Berufe gekommen. Benötigt werden Modelle für den Pfarrdienst und für das Zusammenwirken des Pfarramts mit den

anderen kirchlichen Berufen und dem Ehrenamt, in denen geklärt ist, welche Aufgaben unabdingbar beim Pfarramt bleiben, und welche Aufgaben wieder an die (in der Kirchenordnung ausdrücklich benannten und den Aufgaben und Arbeitsschwerpunkten der Gemeinde zugeordneten) anderen kirchlichen Berufe und an Ehrenamtliche zurückgegeben werden.

5. Der Pfarrdienst in der EKV wird zu 74 % aus Pfarrstellen heraus geleistet, zu 26 % geschieht dies aus Aufträgen heraus. Große Bereiche des funktionalen Pfarrdienstes (allem voran in der Spezialsorge, aber auch in Beratungsstellen, Frauen- und Öffentlichkeitsarbeit) werden von den Pfarrerrinnen und Pfarrern im Auftrag geleistet. Einige Kirchenkreise haben sich in den letzten Jahren verstärkt auf den Weg gemacht, die von der Landessynode beschlossene Anzahl nicht refinanzierter Kreisparfzellen einzurichten.  
Es bedarf weiterer Klärung auf landeskirchlicher und kreiskirchlicher Ebene, welche funktionalen Pfarrdienst in welcher Anstellungsträgerschaft zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags unabdingbar nötig sind.
6. In den nächsten fünf Jahren werden rund 200 Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Ruhestand treten. Für die freierwerbenden Pfarrstellen stehen Pfarrerrinnen und Pfarrerinnen im Probedienst und im Auftrag zur Verfügung. Eine weitere Verlängerung dieser Aufträge bei gleichzeitig vakanten Pfarrstellen wird nicht möglich sein. Die Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung steht für Beratung und andere Unterstützung bei Bewerbung und Neueinstieg in eine Pfarrstelle zur Verfügung.  
In diesem Umstrukturierungsprozess bedarf es einer Unterstützung und Förderung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus Aufträgen heraus in Pfarrstellen wechseln.
7. Aufgrund des demografischen Wandels, der Migrationsbewegungen und des Bewusstseinswandels sinken die Mitgliederzahl der Kirche und der Anteil an der Bevölkerung und werden in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren weiter sinken. Das wird auch finanzielle Folgen haben, wenn auch derzeit die Kirchensteuereinnahmen noch vergleichsweise hoch sind. Die kirchliche Infrastruktur passt sich mittlerweile seit Jahren dieser Entwicklung an. Das macht Mühe, gelingt aber auch vielfach. Kirchengemeinden kooperieren oder vereinigen sich und stellen sich auch mit Ihren Angeboten auf die veränderte Lage ein.  
In ländlichen und in städtischen Gemeinden bedarf es tragfähiger Konzepte, die dazu helfen, die örtliche Präsenz der Gemeinde mit einer guten gesamtgemeindlichen Hintergrundorganisation zu unterstützen. Dazu braucht es die wechselseitige Aufmerksamkeit und Stärkung der unterschiedlichen Ebenen Gemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche füreinander und es bedarf der Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf der Basis einer gesunden Gemeinde- und Personalstruktur. Hier ist darüber zu sprechen, ob nicht der Kirchenkreis künftig vermehrt Anstellungsträger für Mitarbeitende in den Gemeinden sein sollte.
8. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bieten sich in besonderer Weise für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen in der Kirche an, weil Musik ein verbindendes Element ganz unterschiedlicher Arbeitsbereiche ist. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es durch unklare Rollenwahrnehmungen von Beteiligten in der gemeindlichen Praxis nicht selten zu Problemen kommt. In liturgisch-inhaltlichen Fragen können sich Pfarrerrinnen/Pfarrer und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker auf Augenhöhe begegnen, während es im Blick auf die unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse eine hierarchische Dimension gibt. Das gilt besonders dann, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin den Vorsitz im Presbyterium innehat.  
Daher ist das Verhältnis von Pfarrerrinnen und Pfarrern zu Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern konstruktiv zu gestalten; diese Rollenklarheit in der Dienstgemeinschaft ist auch im Verhältnis zu den anderen Berufsgruppen wichtig.
9. Kindergärten sind – insbesondere mit ihrem pädagogischen Personal – ein wichtiger kirchlicher Erstbegegnungsort. Sie bieten auch als Familienzentrum eine unkomplizierte Vernetzung von Kinder- und Elternarbeit in der Kirchengemeinde. Die kirchliche und religiöse Sozialisation beginnt für viele Kinder hier oder findet hier ihre Fortsetzung. Die kirchlich orientierten Kindertagesstätten sind so ein gutes Einstiegstor in gemeindliches und kirchliches Leben. Dieses Arbeitsfeld wirkt kurz-, mittel- und langfristig auf die gesellschaftliche Präsenz von Kirche.

10. Wer sich seines Auftrags gewiss ist, wird rechtzeitig planen, mit welchen Schwerpunkten, in welcher Struktur, mit welchen Personalstellen, in welcher Zuordnung und mit welchen Personen er seinen Auftrag erfüllt. Sofern es daran fehlt, entsteht die Neigung, das Drängende und Naheliegende, nicht jedoch das Notwendige und Nachhaltige zu tun. Aus der Not entstehen in diesen Prozessen häufig problematische Stellenkonstruktionen für das Pfarramt und für die kirchlichen Berufe (Teilzeit- und Teildienststellen, gekürzte Stellen mit einem Aufgabenzuschnitt für eine ganze Stelle, Aufgabenstückelungen etc.). Diese Stellen lassen sich z. T. nicht besetzen und wenn doch, überfordern sie die Stelleninhaberinnen und Stelleinhaber und das Scheitern ist vorprogrammiert. Benötigt werden Stellenzuschnitte, die sinnvoll und auch für die Stelleninhaber auszufüllen sind. Das Ehrenamt darf nicht als Kompensation für dysfunktionale Strukturen und eine fehlerhafte Personalstellenplanung missbraucht werden. Pfarrstellen sind nicht durch andere Personalstellen zu ersetzen, wohl aber ist der gemeindliche Auftrag mit einer angemessenen Personalstellen- und Ehrenamtlichenstruktur auch bei einer gewachsenen Pfarrstellen/Gemeindegliederrelation sachgemäß zu erfüllen. Möglicherweise kann ein Zeitplanungsmodell für den Pfarrdienst helfen, um Anhaltspunkte für den Aufgabenumfang einer Pfarrstelle zu bekommen. Gemeinde- und Kirchenkreiskonzepte sollten mit Personalstellen für die kirchlichen Berufe ausgewiesen sein, die der inhaltlich konzeptionierten Schwerpunktbildung entsprechen. Dabei kann das Neue Kirchliche Finanzmanagement mit seiner Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen eine Hilfestellung bieten.
11. Im öffentlichen Leben, in den Medien und im Bewusstsein der Mehrheit der Bevölkerung hat der christliche Glaube und haben erst recht die christlichen Kirchen nicht nur einen Bedeutungsverlust erfahren, sie stehen vielmehr weithin unter kritischer Beobachtung. Der Plausibilitätsverlust der kirchlichen Glaubensform ist in der Mitte der Kirche angekommen und es wird gefragt, wofür wir stehen und wie wir als eine Gemeinschaft des Glaubens und des Dienstes erkennbar und glaubwürdig auftreten können. Denn es ist deutlich: Wo die Kirche als eine Gemeinschaft erlebt wird, die Glaube und Liebe erfahrbar miteinander verbindet, erfährt sie viel Achtung und Zustimmung. Um dies zu fördern, bedürfen auch die innere Kultur und die Qualität der Führung besonderer Aufmerksamkeit. Für Pfarrer und Pfarrerinnen, Angehörige der anderen kirchlichen Berufe und Ehrenamtliche sind bewusst Bildungs- und Erfahrungsräume zu schaffen, die sie ihres Auftrags vergewissern. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung, aber auch die alltägliche Leitungs- und Führungstätigkeit sind - wie die kollegiale Zusammenarbeit - daraufhin auszurichten, dass sie auf transparente Verfahren, klare Kompetenzen und ein Klima des Respekts und des Wohlwollens auch bei schwierigen und mitunter belastenden Entscheidungen achtet.



## Beschlussvorschlag für die Landessynode

Die Landessynode nimmt den Personalbericht des Landeskirchenamtes zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung auf der Grundlage dieses Berichts die Diskussion über das Zusammenwirken von kirchlichen Berufen und Pfarramt weiterzuführen. Der Landessynode ist zu berichten.

## Anhang:

## Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen

1 Kirchenkreise	2 Gemeindeglieder Stand: 31.12.14	3 Zahl der Gemeindepfarrstellen	4 (nachrichtlich:) Gemeindepfarrstellen Anerkennung nach § 10 FAG	5 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstellen (2/ 3)
Arnsberg	42.699	17,75	3,00	2.405,58
Bielefeld	100.137	40,75	0,50	2.457,35
Bochum	92.693	34,00		2.726,26
Dortmund	212.615	84,25		2.523,62
Gelsenkirchen und Wattenscheid	90.682	31,00		2.925,23
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	61.353	24,00		2.556,38
Gütersloh	105.370	40,75		2.585,77
Hagen	72.606	29,75	0,50	2.440,54
Halle	47.418	18,75		2.528,96
Hamm	83.843	32,00		2.620,09
Hattingen-Witten	67.348	26,00		2.590,31
Herford	117.877	50,75		2.322,70
Herne	68.693	24,00		2.862,21
Iserlohn	98.270	39,00		2.519,74
Lübbecke	64.261	25,25		2.544,99
Lüdenscheid-Plettenberg	86.926	39,00		2.228,87
Minden	79.364	33,75	0,50	2.351,53
Münster	107.213	32,50		3.298,86
Paderborn	81.737	31,50		2.594,83
Recklinghausen	106.792	43,25		2.469,18
Schwelm	42.842	19,50		2.197,03
Siegen	122.805	51,75		2.373,04
Soest	65.573	28,75	0,50	2.280,80
Steinfurt-Coesfeld-Borken	85.366	30,25		2.822,02
Tecklenburg	76.638	28,25		2.712,85
Unna	77.312	32,80		2.357,07
Vlotho	57.029	21,50	0,50	2.652,51
Wittgenstein	33.734	18,50	4,00	1.823,46
<b>Gesamt</b>	<b>2.349.196</b>	<b>929,30</b>		<b>2527,92</b>

## Kreisfarrstellen in den Kirchenkreisen

1 Kirchenkreise	2 Gemeinde- gl. Stand: 31.12.14 31.12.2014	3 Kreisfarr- stellen insgesamt	4 RU-Pfarrst. (ohne Schul- referat)	5 Kreisfarr- stellen Anerken- nung nach § 10 FAG	6 nicht refi- nanzierte Kreisfarr- stellen (3 ./ . 4 ./ . 5)	7 Pfarrstel- len-Soll bzgl. Richtzahl 1:20000	8 Pfarrstellen- Soll bzgl. Richtzahl 1:25000
Arnsberg	42.699	11,75	9,50		2,25	2,13	1,71
Bielefeld	100.137	16,78	12,00		4,78	5,01	4,01
Bochum	92.693	12,25	6,75		5,50	4,63	3,71
Dortmund	212.615	28,00	14,50	0,50	13,00	10,63	8,50
Gelsenkirchen und Watten- scheid	90.682	19,50	14,50		5,00	4,53	3,63
Gladbeck- Bottrop-Dors- ten	61.353	10,00	6,75		3,25	3,07	2,45
Gütersloh	105.370	14,92	12,50		2,42	5,27	4,21
Hagen	72.606	6,25	2,00		4,25	3,63	2,90
Halle	47.418	5,30	3,90		1,40	2,37	1,90
Hamm	83.843	13,75	8,50	1,00	4,25	4,19	3,35
Hattingen- Witten	67.348	7,75	5,00		2,75	3,37	2,69
Herford	117.877	17,70	12,00		5,70	5,89	4,72
Herne	68.693	10,00	8,00		2,00	3,43	2,75
Iserlohn	98.270	14,75	10,50		4,25	4,91	3,93
Lübbecke	64.261	6,77	4,00		2,77	3,21	2,57
Lüdenscheid- Plettenberg	86.926	10,75	8,00		2,75	4,35	3,48
Minden	79.364	12,50	9,25		3,25	3,97	3,17
Münster	107.213	18,00	12,50		5,50	5,36	4,29
Paderborn	81.737	17,00	15,00		2,00	4,09	3,27
Recklinghau- sen	106.792	11,00	8,00		3,00	5,34	4,27
Schwelm	42.842	3,50	2,00		1,50	2,14	1,71
Siegen	122.805	15,50	7,50	1,00	7,00	6,14	4,91
Soest	65.573	10,50	7,75		2,75	3,28	2,62
Steinfurt-Coes- feld-Borken	85.366	8,50	6,00		2,50	4,27	3,41
Tecklenburg	76.638	6,50	5,00		1,50	3,83	3,07
Unna	77.312	13,45	9,00	1,00	3,45	3,87	3,09
Vlotho	57.029	8,03	5,00		3,03	2,85	2,28
Wittgenstein	33.734	6,75	4,00		2,75	1,69	1,35
<b>Gesamt</b>	<b>2.349.196</b>	<b>337,45</b>	<b>229,40</b>		<b>104,55</b>	<b>117,46</b>	<b>93,97</b>
nachrichtl.: Kirchenkreisverb. Herf./Lübb./Min./ Vlot.		2		0,5	1,5*		
*anteilige Berücksichtigung bei den vier Kirchenkreisen							



Landessynode 2015  
4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

Bericht  
der Vereinigten Evangelischen  
Mission (VEM) 2015

Die VEM wird im kommenden Jahr den 20. Jahrestag ihrer Internationalisierung begehen. Dazu wird es im Rahmen der Ratsitzung im Februar einen Fest-Tag für Feier und Reflexion geben. In der Leitung der VEM vollzieht sich zur Zeit ein Wechsel: Auf den jetzigen Generalsekretär Dr. Fidon Mwombeki, der zum Beginn des neuen Jahres zum Lutherischen Weltbund nach Genf wechseln wird, folgt ab Februar 2016 Pfr. Volker Dally, früherer Mitarbeiter der VEM in Indonesien und in Wuppertal, und jetziger Direktor des Leipziger Missionswerks.

Der folgende Bericht soll einen Überblick geben über die Haupt-Entwicklungen der VEM im vergangenen Jahr. Er ist entlang der 5 Säulen der VEM-Arbeit strukturiert.

### **Evangelisation**

Basierend auf dem Schwerpunktthema der Vollversammlung von 2014 „Notleidende Kinder“ haben die asiatischen Mitgliedskirchen große Anstrengungen unternommen, die Kinder – ganz besonders die besonderen Talente von Kindern – in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten zu rücken. Ein besonderes Highlight: Die Christlich-Protestantische Karo-Batakirche (GBKP) gewann 2015 die sogenannte „Welt-Medaille“ mit einer Veranstaltung in Sukamakmur. 10.000 Kinder nahmen das Angebot wahr, gemeinsam den traditionellen Tanz „Roti Manis“ (süßes Brot) aufzuführen. Im Jahr zuvor hatte die HKBP diesen Preis gewonnen.

Erfolgreich läuft die VEM-Vortragsreihe Mission Lectures, aktuell zum Thema „Neue Formen – Neue Chancen? – Die Vielfalt der Kirche am Beispiel Indonesiens“. Für die diesjährige Vortragsreihe konnte der indonesische Theologe Dr. Binsar Jonathan Pakpahan gewonnen werden. Pakpahan ist Dozent an der Theologischen Hochschule Jakarta und Lehrbeauftragter an der Freien Universität Amsterdam.

### **Advocacy**

Schwierigkeiten bei der Beantragung von Besuchervisa für ökumenische Partner nehmen zu. Die VEM setzt sich auf politischer Ebene für mehr Transparenz ein und geht Beschwerden nach. Kontakt mit dem Außenministerium in Berlin wird immer wieder gesucht, eine Zusammenarbeit wurde etabliert.

Auf Einladung der VEM sprachen Pastor Albert Yoku, Vorsitzender der Evangelischen Kirche in West-Papua (GKI-TP) sowie der Präsident des JPIC-Departments der GKI, Pastor Dora Balubun, vor den Delegierten der Internationalen Papua Koalition (ICP) und im Rahmen einer öffentlichen Anhörung beim Europäischen Parlament vom 4. bis 7. Mai 2015 in Brüssel. Pastor Albert Yoku verurteilte im Beisein des indonesischen Botschafters und anderer Regierungsvertreter die andauernde Diskriminierung der Papuas in Indonesien.

Mehr als 70 Teilnehmer und Teilnehmerinnen diskutierten vom 21. bis 22. September 2015 in Berlin unter dem Titel „Demokratie – keine Garantie für Menschenrechte“ über die Repressionen gegen die Zivilgesellschaft in den Philippinen. Organisiert hatte die Tagung das Aktionsnetzwerk Philippinen. Zu den Referenten der Tagung gehörte auf Einladung der Vereinten Evangelischen Mission auch der Generalsekretär der Vereinigten Kirche Christi in den Philippinen (UCCP), Bischof Reuel Marigsa.

Im Vorfeld der UN-Klimakonferenz in Paris haben fast alle kirchlichen Netzwerke ihre Aktivitäten in diesem Jahr auf das Thema Klima-Gerechtigkeit fokussiert. Dies wurde auf der Tagung der ÖRK-Arbeitsgruppe KLIMA deutlich, die vom 8. bis 11. Juni 2015

an der Orthodoxen Akademie auf Kreta in Griechenland stattfand. Dr. Jochen Motte, Leiter der Abteilung Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, sowie Richard Madete und Saurin Siagian informierten die Delegierten über entsprechende Initiativen in der afrikanischen, asiatischen und deutschen Region.

Vom 24. bis zum 25. Oktober richtete die Vereinte Evangelische Mission, in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), Misereor und anderen kirchlichen Organisationen ein Pilgerfest für die Teilnehmenden am „Ökumenischen Pilgerweg für Klimagerechtigkeit“ im Internationalen Evangelischen Tagungshaus „Auf dem heiligen Berg“ auf der Hardt in Wuppertal aus. Pastor Gomar Gultom informierte Teilnehmende und Gäste über die schon jetzt dramatischen Auswirkungen des Klimawandels in Indonesien.

Eine Herausforderung bleibt die hohe Zahl an Migrationsbewegungen – nicht nur in Europa. In Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft der Kirchen in Indonesien (PGI) in Jakarta und den VEM-Mitgliedskirchen in Nord-Sumatra unterstützt die Vereinte Evangelische Mission derzeit Tausende muslimischer Flüchtlinge, die Myanmar aufgrund politischer und religiöser Verfolgungen verlassen haben. Das Zentrum der Vereinigten Kirche Christi in den Philippinen (UCCP) in Davao (Haran) beherbergt derzeit Tausende von Lumads, einer ethnischen Minderheit im Süden des Landes, die – konfrontiert mit militärischer Gewalt und Landraub-Aktionen – ihr Land ebenfalls verlassen mussten.

### **Entwicklung**

Zum ersten Mal fungierte die Vereinte Evangelische Mission vom 13. bis 14. April 2015 als Gastgeber der „Entwicklungspolitischen Konferenz“ unter der Leitung von „Brot für die Welt“/Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung“. Fidon Mwombeki, Andar Parlindungan und Dr. Jochen Motte referierten über aktuelle Entwicklungen im Bezug auf die Struktur der Vereinten Evangelischen Mission. Mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in ihren Kirchen betraut mit Fragen kirchlicher Entwicklungszusammenarbeit, nahmen an der Konferenz teil.

Das Umweltschutzprojekt „Carbon Emission Reduction for Self Environmental Care“ in Ruanda geht in die zweite Phase. Darauf verständigten sich die Initiatoren – RDIS (Rural Development International Diocesan Service, Ländliche Entwicklungsabteilung der Diözesen) / Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR), Brot für die Welt, Klima-Kollekte und die Vereinte Evangelische Mission – auf einer Sitzung am 2. September 2015 in Wuppertal. Die zweite Phase beinhaltet die Ausgabe von 12.000 Öfen an Gemeindemitglieder in ländlichen Regionen. Finanziert wird das Projekt von Brot für die Welt, während die Vereinte Evangelische Mission weitgehend für die praktische Umsetzung des Projekts verantwortlich ist. Mit diesem Projekt kompensiert die Vereinte Evangelische Mission als Mitglied der Klima-Kollekte die von ihr verantworteten Flug-Emissionen. Am 2. Oktober 2015 fand eine von der Vereinten Evangelischen Mission organisierte Tagung auf Sumatra statt, auf der Vertreter der Kirchen und der Zivilgesellschaft die Frage diskutierten, wie die Aktivitäten im Bezug auf den Umweltschutz auch nach der Klima-Konsultation fortgeführt und intensiviert werden können.

Die Kooperation mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und mit anderen Universitäten – insbesondere in den Bereichen Diakoniewissenschaften, Missiologie

und Praktische Theologie – werden fortgeführt. Für den Dezember 2015 ist eine internationale Konferenz zum Thema „Religion and Ageing“ in Vorbereitung.

Religionsübergreifende Dialogarbeit ist eines der Schwerpunktthemen des „Centre for Mission and Leadership Studies (CMLS)“. Im Jahr 2015 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, dem Abraham Geiger College in Potsdam und dem Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück unterzeichnet. Ziel sind gemeinsame

Seminare für die Studentinnen und Studenten der drei Lehrstätten. Derzeit wird an einem neuen Konzept für die Arbeit des „Centre for Mission and Leadership Studies“ (CMLS) gearbeitet. Die hier angebotenen Fortbildungen sollen offiziell zertifiziert werden, und es sollen Bemühungen um Finanzierung durch „Drittmittel“ erfolgen.

### **Partnerschaft**

Im Moment gibt es 70 Partnerschaftsgruppen. Die VEM ermutigt die Partnerschaftsgruppen, über neue Formen der Zusammenarbeit nachzudenken. Einige Süd-Süd-Partnerschaften wurden in diesem Jahr unterzeichnet. Ein besonderer Schwerpunkt: Partnerschaften zwischen Schulen in Deutschland, Afrika und Asien. Diese neue Form der Partnerschaftsarbeit soll vorrangig zwei Ziele miteinander verbinden: Schulen in kirchlicher Trägerschaft unterstützen und Studenten, Studentinnen und Lehrer, Lehrerinnen über unterschiedliche Systeme, Lehrinhalte und Lebens- und Lernbedingungen informieren. Das Interesse von asiatischen Schulen in kirchlicher Trägerschaft ist überwältigend. Aktuell vernetzt die Vereinte Evangelische Mission 359 Schulen auf dem Gebiet von 16 asiatischen Mitgliedskirchen miteinander. Außerdem wurde im September 2015 in Tansania die „Internationale Süd-Süd-Universitäts-Partnerschaft zwischen der Silliman Universität in den Philippinen und der Tumaini Makumira Universität in Tansania unterzeichnet.

Die erste „Sprach-Akademie“ fand im Juli und August 2015 im Internationalen Evangelischen Tagungszentrum Wuppertal „Auf dem heiligen Berg“ statt. Angeboten wurden Kurse in Kiswahili, Bahasa Indonesia, Filipino und Kinyarwanda. Der Sprachunterricht beinhaltet ein Rahmenprogramm mit länder-, religions- und kulturspezifischen Informationen zu Tansania, Indonesien, den Philippinen und Ruanda. Das Konzept wird in den folgenden Jahren weitergeführt und dabei ständig verbessert.

Intensiviert wurde die Arbeit am „Netzwerk junge Erwachsene“. Derzeit bekommen mehr als 400 junge Menschen den monatlichen Newsletter mit entsprechenden Informationen über Veranstaltungen und Möglichkeiten zur Teilhabe. Mit einem Team aus jungen Deutschen und Freiwilligen im Süd-Nord-Austausch aus Afrika und Tansania war die Vereinte Evangelische Mission auf dem alle zwei Jahre stattfindenden Kirchentag in Stuttgart präsent.

Neben der Beratung und der Evaluierung von Veränderungsprozessen innerhalb von Partnerschaftsgruppen veranstaltete das „Centre for Mission and Leadership Studies (CMLS)“ 2015 verschiedene Seminare mit unterschiedlichen Kooperationspartnern. Etwa zusammen mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) eine Langzeitfortbildung „Interkulturelle und interreligiöse Kommunikation“ sowie „Erinnern und Versöhnen“ – ein Seminar zum Studienprozess Südliches Afrika.



## **Diakonie**

Ein Schwerpunkt ist weiterhin der internationale Masterkurs Diaconic Management, den die VEM gemeinsam mit dem Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonien-Management (IDM) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel durchführt. Die 12 Studierenden des zweiten Kurses konnten im Mai 2015 ihre Masterprüfungen ablegen. Zwei von ihnen wurden durch Stipendien der EKvW gefördert, auch war die EKvW in diesem Kurs wieder an der Lehre beteiligt.

Im August hatte die Methodistische Kirche von Sri Lanka (MC-SL) – finanziell unterstützt vom Akademischen Austauschdienst (DAAD) – zu einer internationalen Alumni-Tagung aller Absolventen dieses Masterstudiengangs eingeladen. Dabei wurde die „Union Internationales Diakonie-Management (UIDM)“ gegründet.

Von Juni bis September 2015 fand – in enger Kooperation mit den VEM-Mitgliedskirchen in Ruanda – das Internationale Diakonische Praxissemester-Programm für fünf deutsche Studenten statt.

In Zusammenarbeit mit den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der Vereinigten Kirche Christi in den Philippinen (UCCP) arbeitet die VEM daran, Ausbildungswege für Betreuer und Betreuerinnen in der Geriatrie zu erarbeiten. Ziel ist unter anderem, Konzepte zu entwickeln für einen zeitlich befristeten Einsatz philippinischer Betreuerinnen und Betreuer in der Altenpflege in Deutschland.

Im August 2015 trafen sich 35 weibliche Führungskräfte zu einem Workshop zum Thema Trauma, Gewalt & Heilung in Ruanda. Die Teilnehmerinnen aus der Anglikanischen Kirche in Ruanda (EAR), der Presbyterianischen Kirche in Ruanda (EPR) und der Baptistischen Kirche Zentralafrikas (CBCA) sind in ihren Kirchen für Frauenarbeit zuständig. Die Workshop-Module sollen die Teilnehmerinnen befähigen, Methoden der Traumabewältigung in ihren eigenen Gemeinden anzuwenden.

## **Verwaltung und Finanzen**

Basierend auf den anhaltend schwachen Zinssätzen erwirtschaftet die Vereinte Evangelische Mission seit einigen Jahren weniger Einkommen aus Investments. Das Management-Team hat sich bemüht, die Kosten im Personalbereich zu minimieren. Positionen, die vakant sind oder zeitnah vakant werden, sollen – sofern Alternativen vorhanden sind – nicht wieder besetzt werden. Die Einnahmen durch Fundraising-Maßnahmen erreichen 2015 in etwa das Niveau der Vorjahre. Erfreulich gut entwickelt hat sich dagegen die „United Action-Kampagne“, einer Fundraisingkampagne in Afrika und Asien. Eine ganze Reihe von Projekten wird aktuell im Rahmen dieser Kampagne mit Spendengeldern aus Afrika und Asien finanziert. Von 2013 bis 2015 sammelten die Kirchen Finanzmittel für „Kinder in Not“. Damit das noch immer vorherrschende Bild – der Norden gibt, der Süden empfängt – sich wandelt, wird eine langfristige Fortführung der Kampagne befürwortet.

## **Mitarbeitendenaustausch**

Im Rahmen des Süd-Nord-Freiwilligenprogramms der VEM sind innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen mehrere junge Menschen aus Afrika und Asien eingesetzt. Von April 2014 bis März 2015 arbeitete Herr Arnaud Poubok aus Kamerun (EEC) in der Diakonischen Stiftung für Menschen mit Behinderungen Wittekindshof in Bad Oeynhausen. Ebenfalls in diesem Zeitraum war Frau Mimose Tugishme Kirezi aus Ruanda (EAR KIGEME) als Süd-Nord-Freiwillige in Witten im Gemeindezentrum Sand-

## Vorlage 4.5

---

straße der Christuskirche aktiv. Seit April 2015 arbeitet Frau Wing Kei Pat aus Hongkong (CRC) in Witten. Die Evangelische Tagungsstätte Haus Nordhelle in Meinerzhagen-Valbert bekommt seit April 2015 Unterstützung durch zwei Süd-Nord-Freiwillige: Arlette Giulia Ngami Tchana aus Kamerun (EEC) und Amos Kameli aus Tansania (ELCT-NWD).

Aktuell gibt es mehrere deutsche Mitarbeiter, die asiatischen und afrikanischen Mitgliedskirchen arbeiten. Allerdings fällt es zunehmend schwer, bereits ausgeschriebene Stellen im Nord-Süd-Austausch zu besetzen. Im Süd-Nord-Austausch stellt vor allem das Erlernen der deutschen Sprache ein Hindernis dar. Die VEM arbeitet daran, neue Möglichkeiten des Mitarbeitendenaustausches zu erschließen. Dazu gehören zum Beispiel Kurzzeiteinsätze in Kirchen und ihren Einrichtungen.

Derzeit arbeiten sechs Pastoren und Pastorinnen aus Afrika und Asien in Gemeinden und Institutionen der deutschen Mitgliedskirchen. In der EKvW sind Elisabeth von Francois aus Namibia in Tecklenburg, Dr. Jean Mutombo aus dem Kongo/DRC im AMD in Dortmund, Robert Byamungu aus dem Kongo/DRC in Herne und Valens Karangwa aus Ruanda in Dortmund-Schüren eingesetzt. Gemeinsam mit der EKvW und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel hat die VEM gerade die Stelle eines Gastdozenten am Institut für Diakoniewissenschaft und DiakonieManagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel in Bielefeld ausgeschrieben.

Im Jahr 2015 haben 26 Studentinnen und Studenten im Stipendienprogramm der VEM ihren Abschluss gemacht. Der überwiegende Teil beendete seine Studien mit dem Magisterabschluss. Eine bemerkenswerte Zahl von 17 Studentinnen und Studenten vollendeten ihr Studium in den Bereichen Management und Verwaltung. Im Juni 2015 trafen sich 15 ehemalige Stipendiaten aus Afrika in Wuppertal.

### **Weite Wirkt**

Die Kampagne „Weite wirkt - Reformation und die Eine Welt“, organisiert von den Evangelischen Landeskirchen in Westfalen, im Rheinland und in Lippe, ist Teil der Reformationsdekade der Evangelischen Kirche in Deutschland im Jahr 2016. Die Vereinte Evangelische Mission kooperiert mit der EKvW und ist beteiligt am „Weite Wirkt Festival“, 6. – 8. Mai in Halle/Westfalen. Zu diesem Anlass wird auch ein Jugendchor aus West Papua nach Deutschland kommen, um die Programme in allen drei Landeskirchen mitzugestalten. Ein zentraler Tag für alle Partnerschaftsgruppen, die zu dieser Zeit Deutschland besuchen, ist zudem am 11. Mai in Wuppertal geplant.

### **Gemeinsam Kirche sein**

Im September fuhr eine Gruppe von etwa 30 Mitarbeitenden u.a. der MÖWE und der VEM gemeinsam nach Italien, um dort das Programm „Gemeinsam Kirche sein“ der Waldenserkirche kennenzulernen. Impulse dieses Besuchs werden zur Zeit gemeinsam diskutiert. Insbesondere die Frage, wie Gemeinden sich geflüchteten Menschen öffnen und gemeinsam mit ihnen Gottesdienste feiern und Gemeindeleben gestalten können, ist zur Zeit von großer Bedeutung. Eine gemeinsam mit der MÖWE gestaltete Tagung im Herbst 2016 in Villigst soll dieses Thema weiter vertiefen.

### **Church World Music**

Bereits seit einigen Jahren wird eine Kooperation zwischen der Hochschule für Kirchenmusik in Herford, der Stiftung Creative Kirche und der VEM vorbereitet. Im Juni wurde gemeinsam ein erster internationaler „Think Tank International Church Music“ in Wuppertal durchgeführt. Hier wurde eine internationale Kooperation im Bereich Kirchenmusik begonnen, die in weiteren Seminaren in Afrika, Asien und Deutschland fortgesetzt werden soll. Ziel ist der Aufbau einer internationalen interkulturellen Ausbildung für Kirchenmusik.

Wir danken der EKvW für die vielen Formen der Unterstützung und die intensive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und freuen uns darauf, diese auch im neuen Jahr fortzuführen.



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Bericht

über die Evaluation  
des Projektes *NKFWestfalen*

Kurt Drees, Projektmanager

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren,  
im letzten Jahr hat die Landessynode beschlossen, dass der diesjährigen Synode „über die Ergebnisse der Evaluation des Projektes *NKF* Westfalen einschließlich der bisherigen und geplanten Kosten für die Umstellung“ berichtet werden soll. Ich habe diese Aufgabe gerne übernommen und werde auch die Anfragen von zwei Kreissynoden, die im Wesentlichen neben den Umstellungskosten auch zu den Folgekosten gestellt worden sind, in die Berichterstattung aufnehmen. Eine Reihe von Aussagen orientiere ich an der 2. Auflage der Handreichung „Neues Kirchliches Finanzmanagement (NKF) in der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Diese wird Ihnen im Anschluss an den Bericht zur Verfügung gestellt. Beginnen möchte ich mit einem kurzen Rückblick auf Anlass und Ziele der Thematik „Neue Steuerungsmodelle“ im staatlichen und kirchlichen Bereich.

### Neue Steuerungsmodelle

- (1) Die „Öffentliche Hand“ hat zu Beginn der 1990er-Jahre unter der Überschrift „Neue Steuerungsmodelle“ einen Klärungsprozess eingeleitet mit der Fragestellung: „Wie kann in einer Zeit schwindender Ressourcen insbesondere das Finanzgebaren der Kommunen steuerbar bleiben?“. Recht bald bestand Einigkeit darüber, dass dies mit dem kameralen Buchführungssystem, in dem der Blick ausschließlich auf die jährlichen Einnahmen und Ausgaben gerichtet ist, nicht gelingen wird. Als „Nachfolgemodell“ wurde das doppische Buchhaltungssystem mit Anlehnung an die kaufmännische Buchführung unter der Bezeichnung NKF (hier: Neues kommunales Finanzmanagement) entwickelt. Die konkrete Einführung in den Kommunen – und jetzt bewege ich mich im Lande NRW – erfolgte zum 01.01.2005 mit einem entsprechenden NKF-Gesetz. Seit 2009 ist die Umstellung der Kommunen in NRW flächendeckend erfolgt. Übrigens gab es vor dem Gesetzeserlass im Jahre 2004 ein etwa fünfjähriges Modellprojekt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW nennt heute auf seiner Homepage die Ziele „mehr Wirtschaftlichkeit und Effektivität, mehr Transparenz“ als Grund für die Einführung des neuen Steuerungsmodells und die damit verbundene grundlegende Reform der Verwaltungen.
- (2) Die genannten Ziele werden auch in der Evangelischen Kirche mit dem neuen Steuerungsmodell, dem NKF (jetzt: Neues kirchliches Finanzmanagement) verfolgt. Die Notwendigkeit einer Umstellung des Finanzwesens ist in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland unstrittig. Nicht einheitlich erfolgt die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik, einige Landeskirchen stellen auf das System der erweiterten Kameralistik um. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die rheinische Landeskirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche Hannovers, die bayerische Landeskirche und unsere westfälische Landeskirche haben sich frühzeitig für die Doppik – aus meiner Sicht richtigerweise – entschieden. In Westfalen ist diese Entscheidung in den Jahren 2007 und 2008 beraten und getroffen worden. Über die Umsetzung der Entscheidung wurde der Synode fortlaufend berichtet.
- (3) Sie finden in der bereits angesprochenen 2. Auflage der Handreichung auch weitere gute Gründe, die zur Umstellung des Finanzwesens auf *NKF* Westfalen geführt haben. Ich gehe nur auf drei dieser Argumente etwas ausführlicher ein. In unsere

Leitungsorgane sind viele Menschen mit Kenntnis der kaufmännischen Buchführung gewählt oder berufen worden. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden zunehmend schwieriger wird, sollten wir ihnen nicht ein zusätzliches Kennenlernen der Kameralistik abverlangen. Zum anderen sind wir aufgrund der geringen Nachfrage nicht mehr in der Lage, unseren notwendigen Nachwuchs an Verwaltungskräften auszubilden und so werden zunehmend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer kaufmännischen Ausbildung angestellt. Unsere „eigenen“ Auszubildenden absolvieren wesentliche Teile der Ausbildung in den kommunalen Studieninstituten und lernen dort natürlich kaufmännische Buchführung.

- (4) Das wir mit *NKFWestfalen* zielorientierter planen können und unseren Entscheidungen eine bessere Darstellung des Vermögens und der Schulden zugrunde legen können sei an dieser Stelle nur kurz erwähnt. Was mir persönlich allerdings wichtig ist: Mit *NKFWestfalen* haben wir in der westfälischen Kirche ganz besonders auf der Mittelebene, eine wesentlich bessere Steuerungsmöglichkeit. Mit dieser Position stehe ich ja – glücklicherweise – nicht allein da. So zitiere ich beispielhaft aus dem Vortrag von Prof. Dr. Eberhard Hauschild, gehalten auf einer NKF-Tagung im Kloster Loccum im Januar d.J.: „Als Instrument nicht nur des Controllings, sondern auch der praktischen Steuerung über Zielbestimmungen kirchlicher Arbeit liegt das höchste Potenzial von NKF meines Achtsens darin, *dass die mittlere Ebene der Kirchenkreise die für die Anpassungsprozesse der nächsten Zeit nötigen Mittel in die Hand bekommt.*“

### Ziele von *NKFWestfalen*

- (5) Entscheidend für das gesamte Thema ist die Beantwortung der Frage, welche Ziele mit der Einführung von *NKFWestfalen* verfolgt werden. Da ist zunächst die Nachhaltigkeit zu nennen und das heißt in schlichten Worten: Ausgaben, die heute beschlossen werden, müssen auch heute finanzierbar sein und nicht als Lasten nachfolgenden Generationen auferlegt werden. Damit in unseren Finanzdaten deutlich wird, dass uns dieses Ziel vor Augen steht, werden mit *NKFWestfalen* verpflichtende Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die verpflichtende Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage eingeführt. Damit sehen wir, welchen Verbrauch von Ressourcen wir haben bzw. treffen Vorsorge für den Vermögenserhalt. Es wird aber auch sichtbar, wer bereits heute von der Substanz lebt und zum Handeln verpflichtet ist.
- (6) Mit *NKFWestfalen* wird die Auseinandersetzung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erstellung von Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen aufgenommen und weitergeführt. *NKFWestfalen* hilft bei der Steuerung der finanziellen Möglichkeiten in einer Zeit sinkender Finanzkraft – und wir wissen alle genau, dass die Finanzkraft der Ev. Kirche von Westfalen sinken wird, auch wenn die aktuellen Finanzdaten noch eine andere Sprache sprechen. Wir verbessern mit *NKFWestfalen* die Effektivität und Effizienz unseres Handelns.
- (7) Schließlich die Transparenz! Die Doppik liefert uns ein wesentlich umfassenderes Zahlenwerk als die Kameralistik. Wir sehen auf einen Blick das Vermögen und

die Schulden sowie die Einnahmen und Ausgaben. Aufgrund der Möglichkeit der Verknüpfung des Zahlenwerks mit den Planungen und Zielen der jeweiligen Körperschaft ist das Resultat „ein klares, jederzeit nachvollziehbares und überprüfbares Bild über den personellen sowie finanziellen Ressourceneinsatz“<sup>1</sup>. Außerdem können wir damit unsere Finanzdaten offenlegen – und sie werden sogar verstanden!

#### Projektstruktur oder „Der westfälische Weg“

- (8) Wie haben wir nun unser Vorgehen auf der Basis der Beratungen und Entscheidungen der Landessynode und der Kirchenleitung gestaltet? Wichtig war und ist uns eine breite Beteiligung und damit eine Gestaltung als gemeinsames Projekt der Landeskirche und der Kirchenkreise. Abweichend von der Vorgehensweise anderer Landeskirchen haben wir die Entwicklung und Umsetzung in eigenen Händen behalten und nur sehr punktuell externe Hilfe, z.B. bei den Schulungsmaßnahmen, in Anspruch genommen. Eine Planungsgruppe hat einen Vorschlag für die Struktur des Projektes entwickelt. Darauf basierend ist die Projektsteuerungsgruppe (PSG) gebildet und im Wesentlichen mit Superintendenten und Verwaltungsleitenden sowie Dezernatsleitungen aus dem LKA besetzt worden. Eine Vielzahl von Arbeitsgruppen für bestimmte Themenbereiche wie z.B. ‚Bewertung des Anlagevermögens‘ oder ‚Rechtsetzung‘ sind von der PSG gebildet und besetzt worden. Dies hat zu einer ständigen Beteiligung von mehr als 80 Personen aus den verschiedenen Ebenen und Aufgabenbereichen der EKvW geführt.
- (9) Das Landeskirchenamt hat auf Vorschlag der PSG ein Projektbüro eingerichtet, um eine Hilfestellung für die Kreiskirchenämter sicherzustellen, die das Finanzwesen auf *NKFWestfalen* umstellen. Das Projektbüro ist zurzeit mit 4 ½ Stellen ausgestattet.
- (10) Ein ganz wesentliches Merkmal unseres Prozesses ist: Wir haben eine Pilotphase zur Erprobung des neuen Finanzsystems vorgeschaltet – vielleicht vergleichbar mit dem Modellprojekt des Landes NRW. Die Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Münster haben sich bereiterklärt mit und in den jeweiligen Kreiskirchenämtern diese Erprobungsmaßnahme vorzunehmen.
- (11) Die Evaluation dieser Pilotphase ist ein weiterer Meilenstein auf dem „westfälischen Weg“. Abweichend von der Vorgehensweise anderer Landeskirchen haben wir die Umstellung weiterer Bereiche auf *NKFWestfalen* (Rollout) abweichend von Zeitplänen erst terminiert, als wir durch Erprobung und Evaluation sicher sein konnten, dass es auch „funktioniert“.

#### Kosten des Projektes und Folgekosten

- (12) Kommen wir nun zu dem wesentlichsten Teil des Berichtes: den Kosten für das Projekt und die voraussichtlichen laufenden Kosten nach Projektabschluss. Zunächst die Zahl, die vermutlich alle Anwesenden in Verbindung mit *NKFWestfalen* im Kopf haben: 10 Mio. Euro! Dieses Budget steht dem Projekt zur Verfü-

---

<sup>1</sup> Handreichung ‚Neues kirchliches Finanzmanagement in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘

gung und wird seit dem Jahr 2008 anteilig jährlich im Haushalt ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘ bereitgestellt. Davon sind übrigens allein rd. 2 Mio. Euro für die umfangreichen Schulungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende vorgesehen. Ein Betrag von knapp einer weiteren Mio. Euro ist als Zuschusszahlung an die Kirchenkreise zur Mitfinanzierung örtlicher Projektbeauftragungen veranschlagt.

- (13) Nun läuft das Projekt ja nun schon einige Jahre und man muss die Höhe der bisherigen Ausgaben ins Verhältnis zum Gesamtbudget setzen. Bei oberflächlicher Betrachtung kommt man zu dem Ergebnis, dass rund die Hälfte des Budgets bis Ende 2014 verbraucht worden ist. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen: Von den rd. 5,2 Mio. Euro, die seit 2008 als Ausgaben in den Jahresrechnungen erscheinen, sind 945.000 Euro zurückgestellt worden. Es stehen also noch round about 5,75 Mio. Euro zur Finanzierung weiterer Projektausgaben zur Verfügung.
- (14) Während der Umstellungsphasen entstehen zusätzliche Personal- und Sachkosten in den Kreiskirchenämtern und im Landeskirchenamt. Mit einem Rundschreiben sind die Kirchenkreise darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Kosten als Richtwert mit rd. 180.000 Euro je Kirchenkreis angenommen und möglichst zurückgestellt werden sollen. Wir haben die Pilot-Kreiskirchenämter befragt, ob dort im Rahmen der Umstellung ähnlich hohe zusätzliche Kosten entstanden sind. Eine genaue Kostensumme ließ sich nicht auf die Umstellungsphase begrenzt beziffern insbesondere, da in beiden Kreiskirchenämtern im Bereich der Finanzabteilungen eine Unterbesetzung in der Umsetzung des Gutachtens zur ‚Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen‘ (PSA) festzustellen war. Gehen wir davon aus, dass der genannte Richtwert in etwa passt bzw. passen wird, sind von den Kirchenkreisen für den Umstellungsmehraufwand insgesamt rd. 5 Mio. Euro zu finanzieren. Hinsichtlich der im Landeskirchenamt zusätzlich entstehenden Kosten wird in einer ersten Schätzung von einem Betrag in Höhe von 500.000 Euro ausgegangen.
- (15) Kommen wir zu den Folgekosten und zwar zunächst zu den IT-Kosten, die künftig aus dem landeskirchlichen Haushalt zu finanzieren sind. Die PSG hat sich in diesem Jahr im Rahmen der IT-Evaluation auch sehr ausführlich mit dieser Thematik befasst. Dabei musste u.a. aufgrund der Erfahrungen bei den Piloten die Zahl der künftigen Nutzer im Vergleich zu den ursprünglichen Annahmen mehr als verdoppelt werden, was naturgemäß zu höheren als den bisher angenommenen Kosten führt. Die PSG geht nach der Überprüfung davon aus, dass wir mit der modifizierten Kostenannahme auf der sicheren Seite sind. Im Ergebnis hat sie festgestellt, dass nach der Umstellung sämtlicher Dienststellen jährliche Kosten für das Hosting und die Betreuung sowie die Softwarepflege in einer Gesamthöhe von bis zu rd. 1,2 Mio. Euro anfallen werden. Hier ist allerdings gegenzurechnen, welche Aufwendungen künftig auf der Kirchenkreisebene entfallen werden. Zu diesen Aufwendungen sind neben den Anschaffungskosten für die Hard- und Software auch die Kosten für die Pflege der Software oder für die Betreuung zu zählen. So kann angenommen werden, dass die entfallenden Kosten die Höhe der künftigen Kosten erreichen oder zumindest annähernd erreichen werden. Hierbei ist zu berücksich-



tigen, dass auch eine Minderung der Personalkosten im IT-Bereich der Kreiskirchenämter ermöglicht wird, da der gesamte Aufwand für das Finanzwesenprogramm zentral geleistet wird.

- (16) In Folge der Umstellung auf *NKF*Westfalen werden aber auch erhöhte Personalkosten entstehen und zwar im Bereich der Finanzabteilungen der Kreiskirchenämter. Im Rahmen des PSA-Gutachtens ist hier ein Anhaltswert ermittelt worden. Eine Messzahl für die Personalausstattung der Finanzabteilungen ist in dem PSA-Gutachten die Zahl der Buchungen und zwar wurden für eine Vollzeitstelle die Zahl von 35.000 Buchungen festgelegt. Im Blick auf die bevorstehenden Umstellungen auf *NKF*Westfalen wurde der Anhaltswert mit 28.000 Buchungen für eine Vollzeitstelle ermittelt. Dies führt zu einem Umrechnungsfaktor von 1 : 1,2 Vollzeitstellen nach der Umstellung. Allerdings – und das wird oft verwechselt – nicht etwa bezogen auf die Gesamtstellenzahl der Kreiskirchenämter sondern ausschließlich auf die Zahl der Stellen, die entsprechend der Zahl der Buchungen festgelegt wurden. Insgesamt wurden auf der Basis der Zahl der Buchungen für alle 21 Kreiskirchenämter in Westfalen ein Stellenmehrbedarf nach Umstellung auf *NKF*Westfalen in Höhe von 16,14 Stellen ermittelt, das ergibt im Durchschnitt 0,77 Stellen also ungefähr eine 3/4 –Stelle je Kreiskirchenamt. Ausgehend von jährlichen Bruttopersonalkosten in Höhe von 50.000 Euro je Vollzeitstelle<sup>2</sup> entstehen folglich durchschnittlich 38.500 Euro jährliche Mehrkosten je Kreiskirchenamt. Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Entwicklung eines Muster-Organisationsschemas für die Kreiskirchenämter die vorgenannten Werte für die personelle Ausstattung – und ich sage jetzt einmal vereinfacht – der Buchhaltung verifiziert werden.

#### Stand des Projektes *NKF*Westfalen

- (17) Kommen wir dann aber über das Stichwort „Muster-Organisationsschema“ auch zum nächsten Berichtsteil, zum Stand des Projektes *NKF*Westfalen. Im Rahmen des Kommunikationskonzeptes für das Projekt ist das neue Format ‚Forum *NKF*Westfalen‘ eingeführt worden und inzwischen gut etabliert. Zu den Foren werden die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Kreiskirchenämter zweimal jährlich eingeladen. Es dient der gegenseitigen Information und Fortbildung. In diesem Jahr lag ein Themenschwerpunkt auf der Frage: „Wie verändern sich Abläufe und damit ggf. die Organisationsstruktur der Kreiskirchenämter mit der Umstellung des Finanzwesens?“ Basierend auf dem Beratungsergebnis des Forums zu diesem Thema hat die PSG inzwischen dem Beratungsunternehmen BSL Managementberatung GmbH den Auftrag erteilt, ein Muster-Organisationsschema für die *NKF*-anwendenden Kreiskirchenämter zu entwickeln. Dieser Prozess soll bis zum Jahresende abgeschlossen sein, die Finanzierung erfolgt aus Projektmitteln. Ein Teil der finanziellen Belastung der Kirchenkreise durch die Umstellung kann damit entfallen – in der 1. Auflage der Handreichung waren neben der bereits angesprochenen Summe von 180.000 Euro ggf. zusätzlich für diesen Zweck anfallende Kosten von bis zu 50.000 Euro genannt worden.

---

<sup>2</sup> Durchschnittliche Kosten je Vollzeitstelle im PSA-Projekt

- (18) Die Pilot-Kreiskirchenämter Münster und Iserlohn/Lüdenscheid haben – begleitet durch das Projektbüro – ab dem 01.01.2012 „in Echt“ nach *NKFWestfalen* gebucht und Eröffnungsbilanzen für rd. 150 Mandanten erstellt, deren Leitungsgremien haben die Bilanzen beschlossen. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) hat diese Eröffnungsbilanzen vorgeprüft bzw. geprüft. Aktuell werden die Schlussbilanzen für das Jahr 2012 erstellt und der GRPS zur Vorprüfung bzw. zur Prüfung zugeleitet.
- (19) Auf der Basis der vorgeprüften bzw. geprüften Eröffnungsbilanzen konnte die PSG gegen Ende 2014 mit der Evaluation der Pilotphase beginnen. Die gesamte Evaluation steht unter der Überschrift „Komplexitätsminderung“. Die PSG hat wahrgenommen, dass u.a. auf einem Projekttag in der Berichterstattung aus einem Pilotkirchenkreis deutlich darauf hingewiesen wurde, dass unser Finanzwesen künftig nicht so kompliziert sein darf, dass es in den Leitungsorganen nicht mehr verstanden wird.
- (20) In drei wichtigen Bereichen ist die Evaluation weitestgehend abgeschlossen: Bewertung des Anlagevermögens, IT und Kommunikation. Es ist nicht genügend Zeit vorhanden, um auf Einzelheiten einzugehen, so dass ich nur die Stichworte „Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung“, „Ergebnisverrechnungsreserve“ und „Substanzerhaltungsrücklage“ nenne und im Übrigen auf die 15. Ausgabe des Newsletter verweise, der in der Anlage beigefügt ist. Da ich im letzten Jahr im Tagungs-Finanzausschuss ausführlich über die Evaluation der IT berichtet habe, möchte ich an dieser Stelle den aktuellen Stand darstellen. Die Software Mach Web 2.0 ist von den Pilot-Kreiskirchenämtern und dem Projektbüro umfassend getestet worden, so dass keine Vorbehalte gegenüber einer Einführung der Software mehr gesehen werden. Im Kreiskirchenamt Iserlohn/Lüdenscheid kann mit dieser Version bereits gearbeitet werden. Eine Umstellung erfolgt nicht auf einen Schlag sondern in einzelnen Modulen. Basierend auf der durchgeführten Untersuchung des geplanten Hardwareeinsatzes wurde auch hier eine notwendige grundlegende Veränderung mit dem Einsatz eines Oracle-Servers vorgenommen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die nächsten Umstellungen mit einem bedarfsgerechten leistungsfähigen Programm und einer guten Performance erfolgen werden.
- (21) Mit dem 01.01.2017 nimmt das Kreiskirchenamt Hagen/Hattingen-Witten/Schwelm als 3. Kreiskirchenamt den Echtbetrieb in *NKFWestfalen* auf. Um den Rollout des Projektes auf die weiteren 18 Kreiskirchenämter und das Landeskirchenamt strukturiert gestalten zu können, hat die PSG mit ihrer Beschlussfassung vom Juni 2015 das Ende des Projektes spätestens zum Ende des Jahres 2022 festgelegt. Formal soll dies in der Weise geregelt werden, dass die neue Verwaltungsordnung (VwO) zum 01.01.2017 in Kraft tritt und eine Übergangsbestimmung zum Auslaufen der Kameralistik zum 31.12.2022 beinhaltet. Übrigens soll diese neue VwO in den Vorschriften zum Haushaltsrecht künftig auch für die Landeskirche Geltung haben. Weiter beinhaltet der Beschluss, dass eine Umstellung nur für die Kreiskirchenämter und das Landeskirchenamt durch das Projekt begleitet wird, wenn der Echtbetrieb bis spätestens zum 01.01.2020 aufgenommen

wird. Auch wurde das LKA mit diesem Beschluss gebeten, einen frühestmöglichen Termin für die Umstellung festzulegen. Zu diesem Zweck haben Vorüberlegungen im Juli d.J. begonnen und zwischenzeitlich eine Projektplanungsgruppe ihre Arbeit aufgenommen, die in ihren Überlegungen von einer Aufnahme des Echtbetriebs zum 01.01.2018 ausgeht. Weitere Einzelheiten dazu werden in die morgigen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses eingebracht.

- (22) Bis auf vier haben inzwischen auch alle anderen Kreiskirchenämter einen konkreten Umstellungstermin in den Jahren 2018 bis 2020 in Aussicht genommen. Die PSG wird voraussichtlich in ihrer Dezember-Sitzung die in Aussicht genommenen Termine bestätigen. Im Anschluss werden verbindliche Vereinbarungen zwischen dem Projekt und den Kreiskirchenämtern bzw. den Kirchenkreisen zum Umstellungstermin, zur Begleitung durch das Projekt und zur finanziellen Förderung durch das Projekt abgeschlossen.

Dass der heutige Bericht mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der Kostenfrage gewünscht wurde, macht sicherlich auch eine immer noch vorhandene Skepsis gegenüber dem Projekt *NKF*Westfalen deutlich. Es ist für mich allerdings bei dem jetzt erreichten Stand kaum vorstellbar, den eingeschlagenen Weg zu verlassen und bei der Kameralistik zu bleiben. Daraus ergibt sich mit dem Blick nach vorn die Frage, wie der Skepsis begegnet werden kann. Dazu gehört sicherlich, dass die Ergebnisse der Evaluation zu einem anwenderfreundlichen *NKF*Westfalen führen, wie es sich die Projektsteuerungsgruppe „auf die Fahnen geschrieben hat“. Dazu gehört sicherlich auch, dass alle im Projekt *NKF*Westfalen Mitarbeitenden in ihrem Bemühen nicht nachlassen, das Projekt zu einem guten Ende zu führen.

Insgesamt erlebe ich inzwischen eine hohe Akzeptanz gegenüber dem Projekt. Es wird von Vielen verstanden, dass unsere Kirche mit dieser neuen Art der Finanzsteuerung auf allen Ebenen ein wirksames Instrument für verantwortliches und vorausschauendes Handeln in die Hand bekommt. Es stärkt mit Sicherheit die Akzeptanz weiter, wenn die Landessynode dazu ein deutliches Signal geben und damit den eingeschlagenen Weg bestätigen würde.

Herzlichen Dank für Ihr aufmerksames und geduldiges Zuhören.

Bitte überweisen Sie den Bericht zur weiteren Beratung an den Tagungs-Finanzausschuss.



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz  
(Kirchensteuerbeschluss für 2016)

(vom.....November 2015)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2016

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz  
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB - )  
Vom November 2015

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste gesetzesvertretende Verordnung / Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2016 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste gesetzesvertretende Verordnung / Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2016 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

## Vorlage 5.1

---

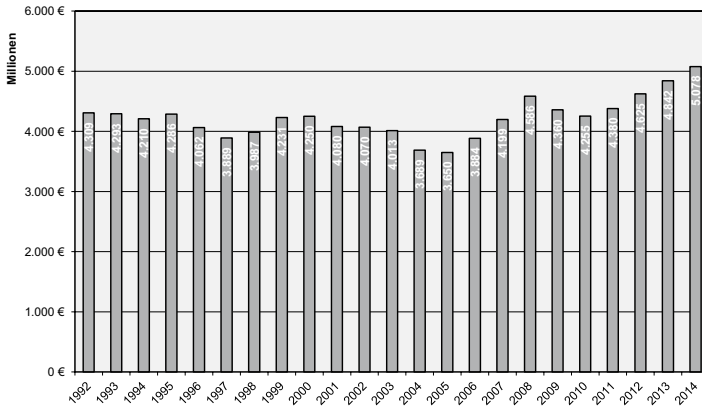
<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO</b>	<b>besonderes Kirchgeld</b>
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

### § 3

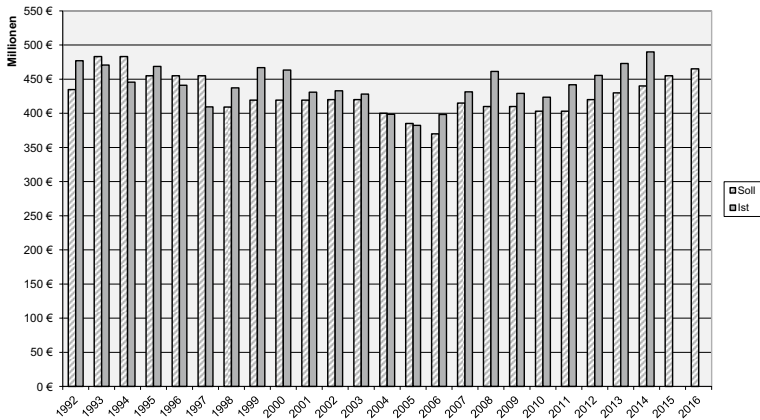
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, den    November 2015

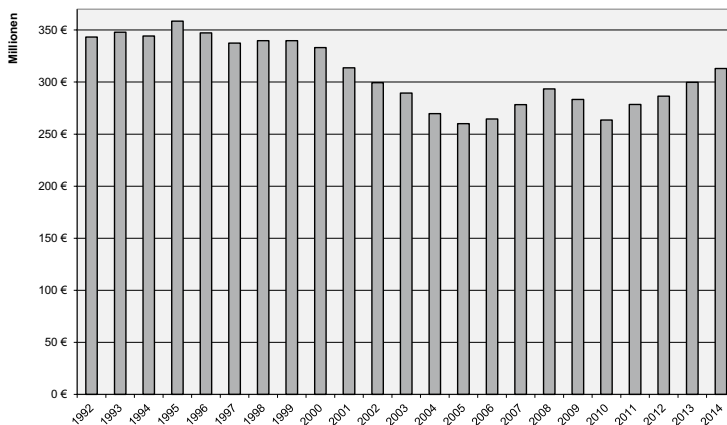
### Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland



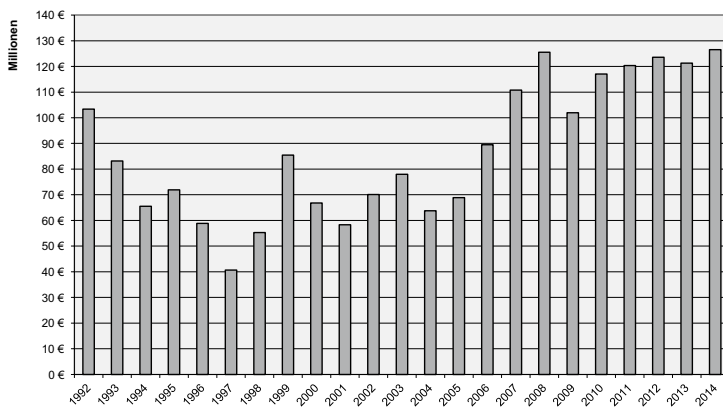
### Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens in der EKvW



Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



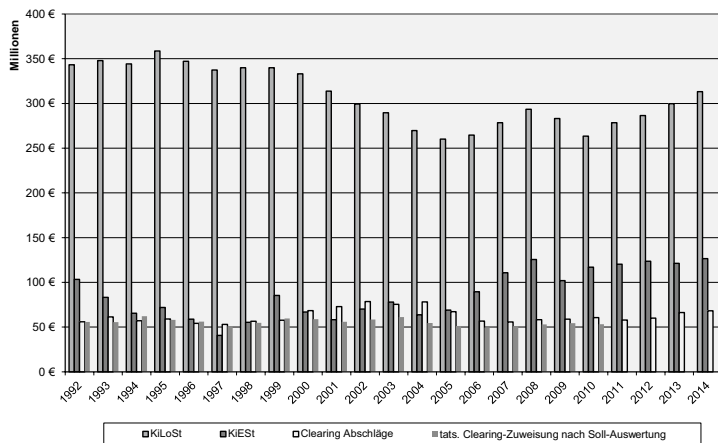
Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheeinkommensteuer



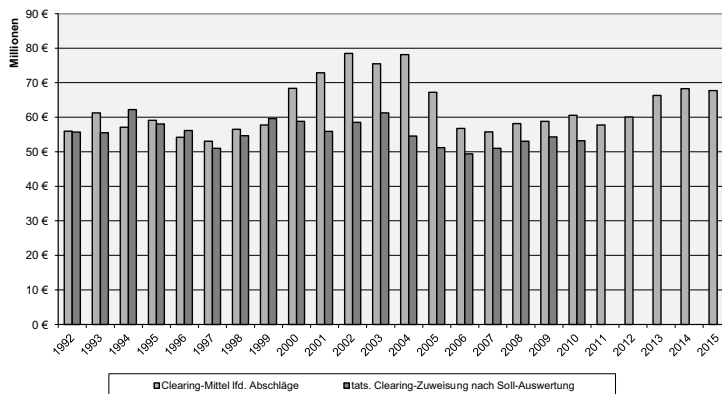


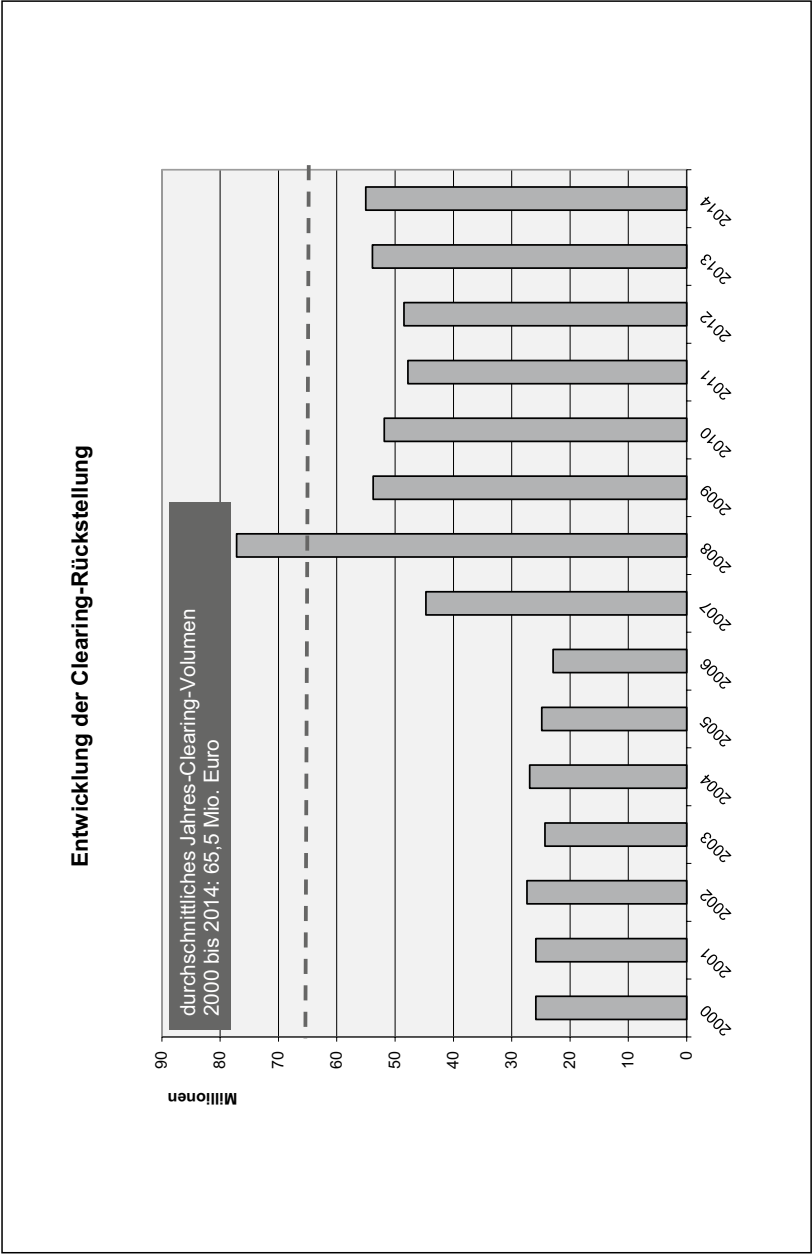


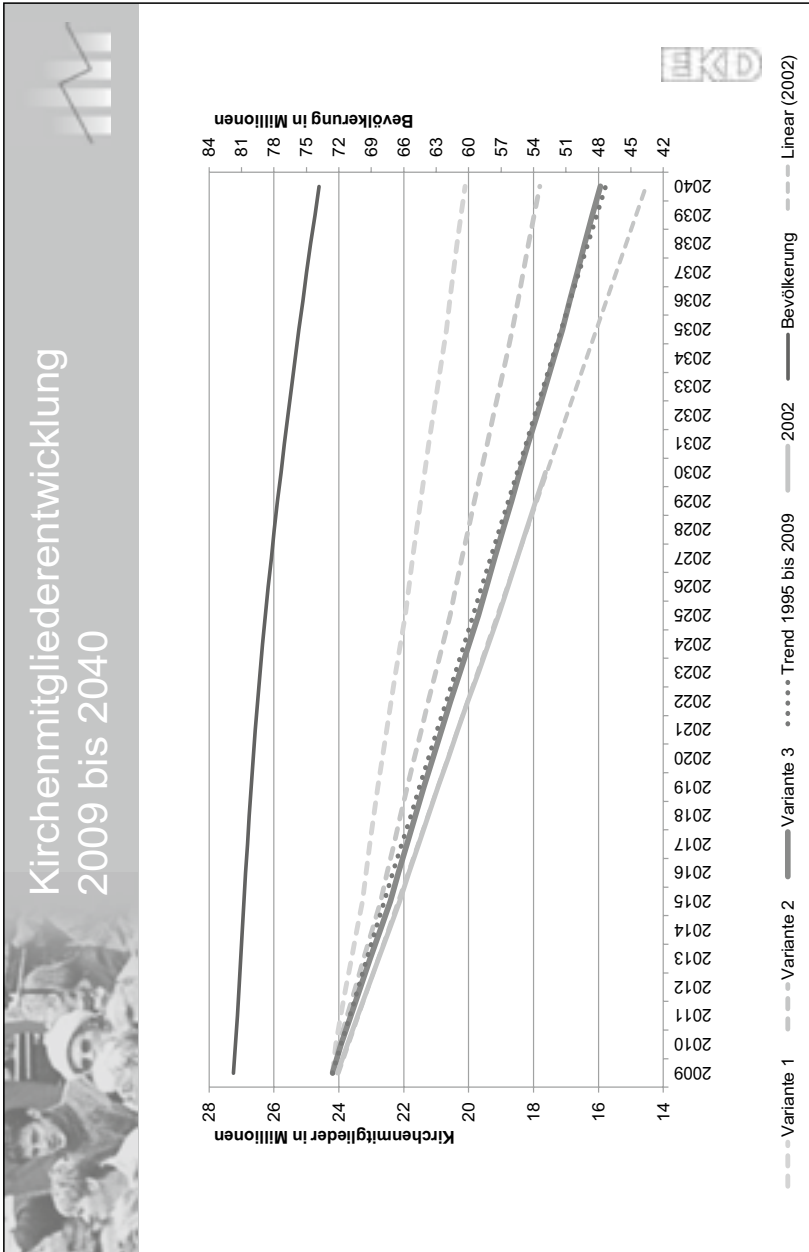
### KiLoSt, KiESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung



### Clearing

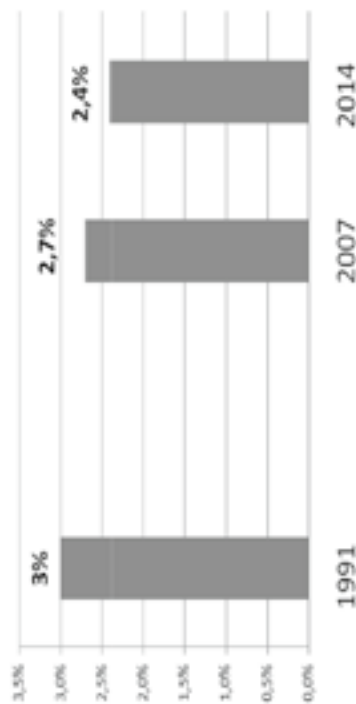








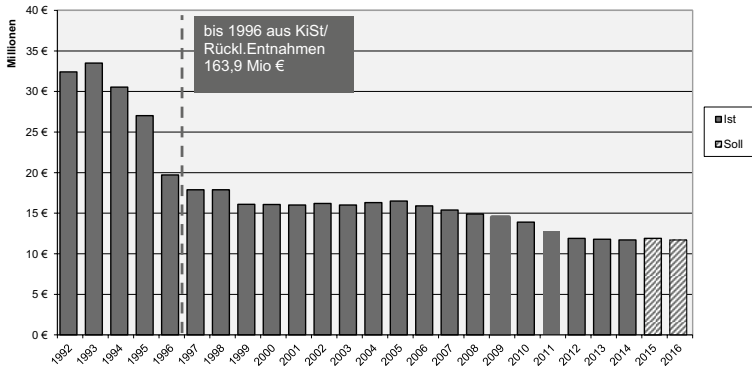
## Verhältnis Ev. Kirchensteueraufkommen zu staatlichem Steueraufkommen (Einkommensteuer)



<b>Finanzplanung 2015 - 2019</b>		<b>IST 2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>I. Einnahmen</b>							
1. Kirchensteuer-FA netto		426,7	389,5	399,5	399,5 <sup>1)</sup>	395,5 <sup>1)</sup>	391,5 <sup>1)</sup>
2. Pauschsteuer / sonst. Einnahmen		2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
3. Clearing netto		68,2	67,5	67,5	67,5 <sup>2)</sup>	66,2 <sup>2)</sup>	64,8 <sup>2)</sup>
4. Erstattungen insgesamt		6,3	-4,0	-4,0	-4,0	-3,5	-3,5
5. Netto-Kirchensteuer		490,0	455,0	465,0	465,0	460,2	454,8
<b>II. Verteilung</b>							
Versorgungsicherung		25,0	-	-	-	-	-
Rückstellung Durchführung DEKT		3,0	-	-	-	-	-
Rückstellung Heimkinderfonds		2,0	-	-	-	-	-
1. EKD-Finanzausgleich		11,7	11,9	11,7	11,7 <sup>3)</sup>	11,7 <sup>3)</sup>	11,7 <sup>3)</sup>
2. Clearing-Rückstellung		5,0	5,0	0,0 <sup>4)</sup>	0,0	0,0	0,0
3. Verteilungssumme		443,3	438,1	453,3	453,3	448,5	443,1
4. Allg. Haushalt Landeskirche		39,9	39,4	40,8	40,8	40,4	39,9
4.1 davon Versorgungssch. Landeskirche		1,9 <sup>5)</sup>	1,9 <sup>5)</sup>	1,8 <sup>5)</sup>	1,8 <sup>5)</sup>	1,8 <sup>5)</sup>	1,8 <sup>5)</sup>
5. Haushalt gesamt Kirchliche Aufgaben		30,3	31,5	33,4	34,1	34,8	35,1
5.1 davon Weimision / Ökumene		14,4 <sup>6)</sup>	14,2 <sup>6)</sup>	14,7 <sup>6)</sup>	14,7 <sup>6)</sup>	14,6 <sup>6)</sup>	14,4 <sup>6)</sup>
6. Pfarrbesoldungszuweisung		86,0 <sup>7a), 7b)</sup>	94,5 <sup>7a), 7b)</sup>	99,1 <sup>7a), 7b)</sup>	98,9 <sup>7a), 7b)</sup>	99,9 <sup>7a), 7b)</sup>	100,9 <sup>7a), 7b)</sup>
7. Kirchenreise (Pfarrbesoldungs-Pauschale)		287,1 (97,4) <sup>8)</sup>	272,7 (102,2) <sup>8)</sup>	280,0 (103,8) <sup>8)</sup>	279,5 (102,9) <sup>8)</sup>	273,4 (100,9) <sup>8)</sup>	267,2 (96,8) <sup>8)</sup>
8. Summe 6. und 7.		373,1	367,2	379,1	378,4	373,3	368,1

**Annahmen:**  
 1) Ab 2018 jährlich minus 1 %.  
 2) Ab 2018 jährlich minus 2 %.  
 3) Ab 2017 Ansatz 2016 fortgeschrieben.  
 4) Zur Auffüllung des Bestandes der Clearing-Rückstellung, erfolgen ab 2016 keine weiteren Zuführungen.  
 5) Die in der Haushaltsaufstellung des Kirchensteuer-Aufkommens (062015) sind für die Versorgungsicherung diese Beträge zu berücksichtigen.  
 6) Soll 2006 3,25 % der Verteilungssumme.  
 7a) Inkl. der Aufwendungen zur Versorgungsicherung für Pfarrern und Pfarrern gem. des versicherungsmathematischen Gültigkeits (2014 = 43,0 Mio. €; 2015 = 42,8; 2016 = 41,3 Mio. €; 2017 = 41,0; 2018 = 41,4 Mio. €; 2019 = 44,2 Mio. €).  
 7b) Ab 1. Januar 2011 Berücksichtigung einer Belastungsgrenzung von 22 % des prognostizierten Kirchensteuer-Aufkommens.  
 8) Für die Haushaltsjahre ab 2016: 1H v. 2 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens; ab 2017: 1H v. 1 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens.  
 9) 2014 - 2016 Stellenreduzierung um jährlich 15 Pfarrstellen; 2017 Stellenreduzierung um 30 Pfarrstellen; 2018 Stellenreduzierung um 40 Pfarrstellen; 2019 Stellenreduzierung um 40 Pfarrstellen.  
 Dynamisierung der Pfarrbesoldungspauschale mit 2 % jährlich.

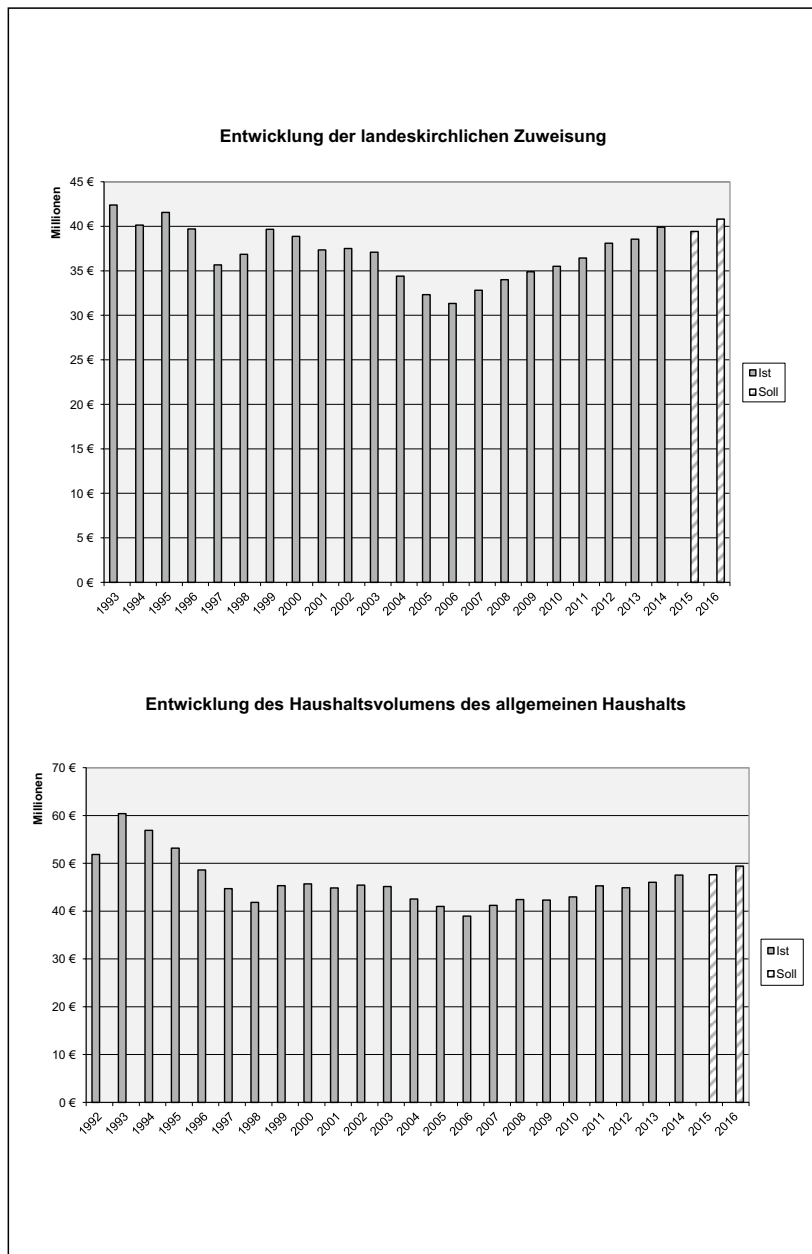
**Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich**  
(bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalunterstützungsfonds)



**Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich**  
**Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2016**  
in Mio €

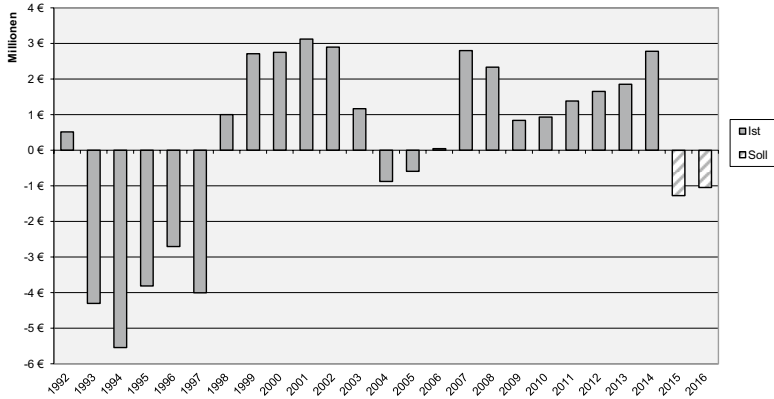
Gliedkirche	Geber	Nehmer
Anhalt		4,3
EKBO		20,1
EKM		50,2
Nordkirche		19,0
Sachsen		51,6
Baden	10,8	
Bayern	20,3	
Braunschweig	1,5	
Bremen	1,3	
Hannover	10,1	
Hessen u. Nassau	20,1	
Kurhessen-Waldeck	5,4	
Lippe	1,0	
Nordkirche	10,6	
Oldenburg	0,7	
Pfalz	4,0	
Reformierte Kirche	0,9	
Rheinland	21,4	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Westfalen	11,6	
Württemberg	25,3	
<b>Gesamt</b>	<b>145,2</b>	<b>145,2</b>

Das Volumen des Finanzausgleichs 2016 ist auf 145,2 Mio. Euro festgesetzt worden. Der aufgrund der Fusion aufgetretene Fusionsnachteil beim Finanzausgleich der Nordkirche wird durch Zahlung eines Vorabtrages i.H.v. 19,0 Mio. Euro aus dem Finanzausgleichsvolumen ausgeglichen.

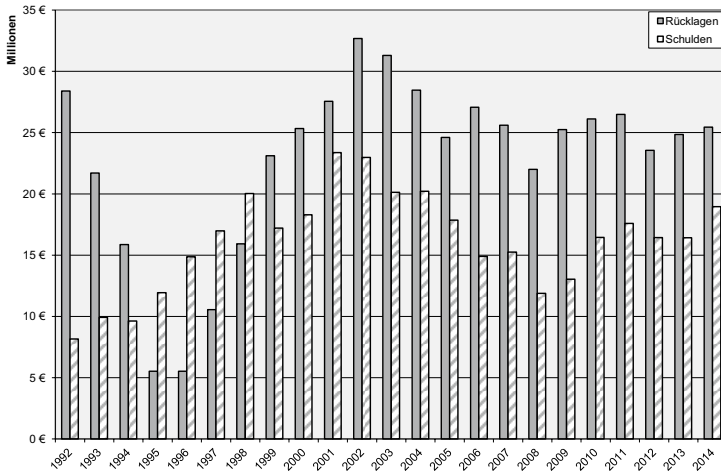


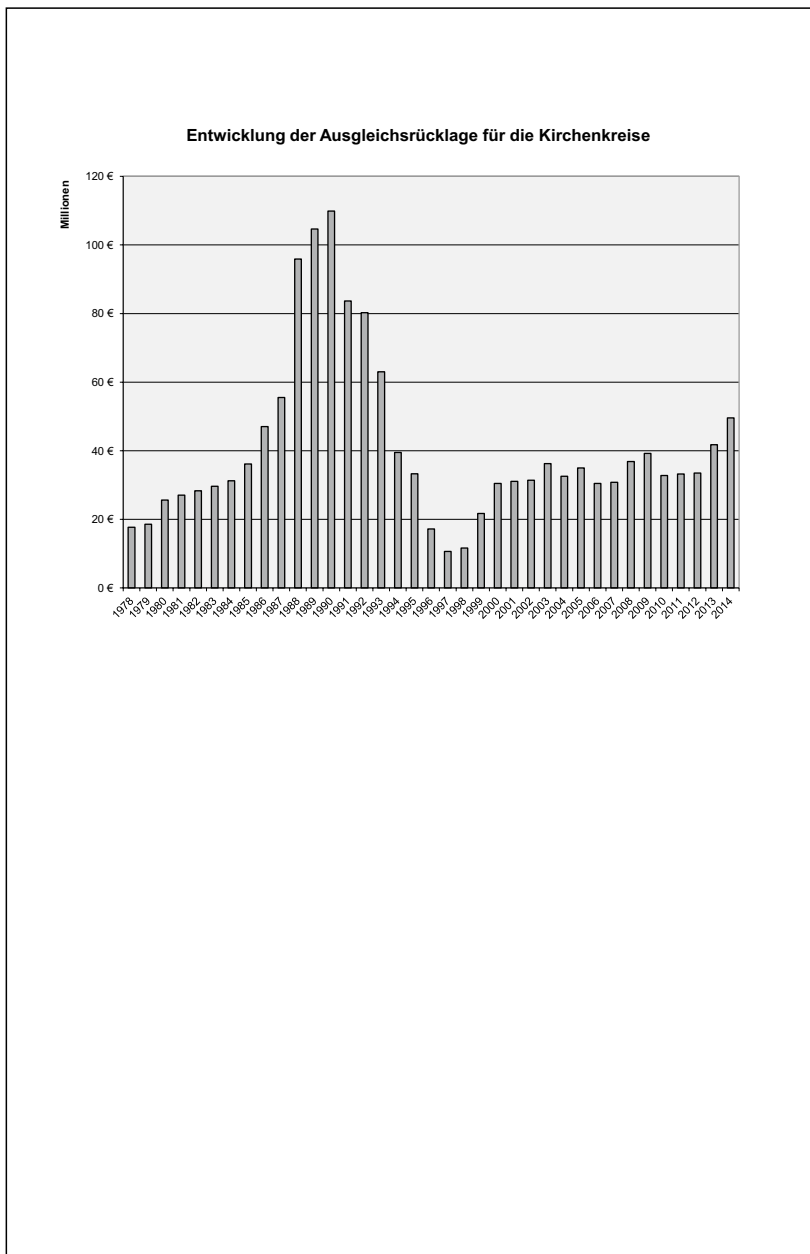


**Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des Allgemeinen Haushalts**

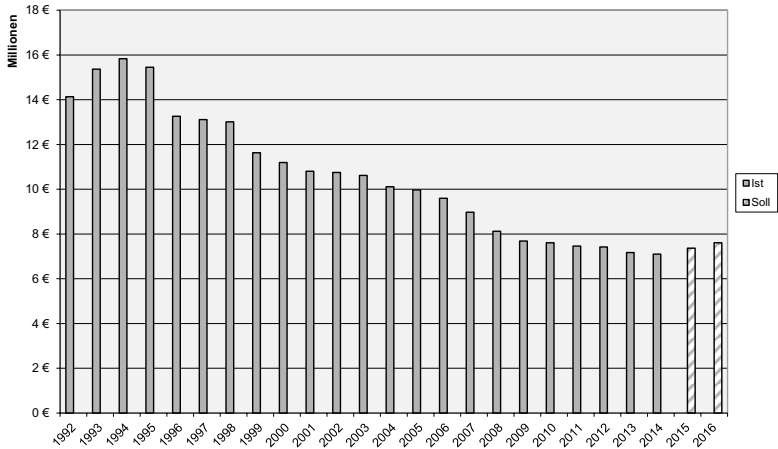


**Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche**

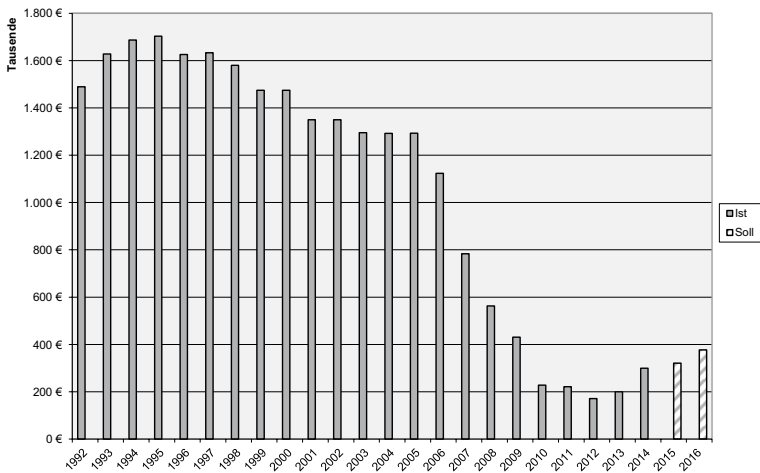




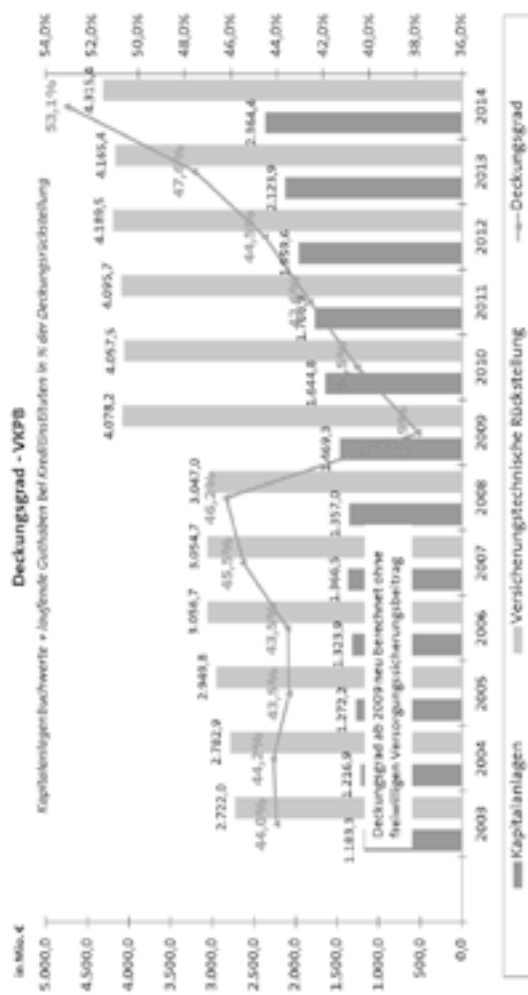
**Entwicklung der Umlagen an die EKD inkl. Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und Ostpfarrerversorgung**



**Zuwendung an die UEK und Alt-EKU**



## Aufholung Deckungsgrad seit 2009 schneller als erwartet





Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2015  
4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

## Entwurf

zur Verteilung der Kirchensteuern  
für die Jahre 2015 und 2016

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2015 455 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 1,0 Mio. € für das Reformationsjubiläum und in Höhe von 0,5 Mio. € zur Aufstockung des Fonds „Heimkinder West“ zurückgestellt und in Höhe von rd. 7,34 Mio. € der Clearing-Rückstellung zugeführt.  
Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2016 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2016 (Anlagen 1 und 2).“

### **Begründung:**

Die landeskirchliche Finanzplanung ist für das Haushaltsjahr 2015 von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 455 Mio. € ausgegangen.

Bis einschließlich September 2015 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 2,91 % über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass das Netto-Kirchensteueraufkommen bei etwa 505 Mio. € liegen wird.

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2016 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

**Verteilungsübersicht**  
**2016**

<b>Gesamtsumme</b>	<b>465.000.000 €</b>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	11.700.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	0 €
<b>Verteilungssumme</b>	<b>453.300.000 €</b>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	40.797.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	33.408.500 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	99.148.500 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	279.946.000 €
Betrag je Gemeindeglied 279.946.000 € : 2.349.196 = 119,166728 €	<b>453.300.000 €</b>

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem  
Kirchensteuer-Aufkommen von 465 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2014	Grundbetrag je Gemeindeglied 119,166728 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 279.946.000 €
----------	--------------	--	--	--

	1	2	3	4	5
			€		%
1	Arnsberg	42.699	5.088.300		1,817601
2	Bielefeld	100.137	11.932.999		4,262607
3	Bochum	92.693	11.045.921		3,945733
4	Dortmund	212.615	25.336.634		9,050543
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	90.682	10.806.277		3,860129
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	61.353	7.311.236		2,611659
7	Gütersloh	105.370	12.556.598		4,485364
8	Hagen	72.606	8.652.219		3,090674
9	Halle	47.418	5.650.648		2,018478
10	Hamm	83.843	9.991.296		3,569008
11	Hattingen-Witten	67.348	8.025.641		2,866853
12	Herford	117.877	14.047.016		5,017759
13	Herne	68.693	8.185.920		2,924107
14	Iserlohn	98.270	11.710.514		4,183133
15	Lübbecke	64.261	7.657.773		2,735447
16	Lüdenscheid-Plettenberg	86.926	10.358.687		3,700245
17	Minden	79.364	9.457.548		3,378347
18	Münster	107.213	12.776.222		4,563817
19	Paderborn	81.737	9.740.331		3,479361
20	Recklinghausen	106.792	12.726.053		4,545896
21	Schwelm	42.842	5.105.341		1,823688
22	Siegen	122.805	14.634.270		5,227533
23	Soest	65.573	7.814.120		2,791295
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	85.366	10.172.787		3,633839
25	Tecklenburg	76.638	9.132.700		3,262308
26	Unna	77.312	9.213.018		3,290998
27	Vlotho	57.029	6.795.959		2,427597
28	Wittgenstein	33.734	4.019.970		1,435981
		2.349.196	279.946.000		100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		40.797.000		
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		33.408.500		
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		99.148.500		
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		11.700.000		
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		-		
			<u>465.000.000</u>		



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Berichte und Beschlussvorschlag

des landeskirchlichen Rechnungs-  
prüfungsausschusses sowie Entlastung  
der Jahresrechnung 2014 der Landes-  
kirche, des Jahresabschlusses 2014  
des Sondervermögens landeskirchliche  
Immobilien und der Baukassen

und

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungs-  
ausschusses sowie Entlastung der Jahres-  
rechnung 2014 der Gemeinsamen Rech-  
nungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2015</b> sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche, des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und der Baukassen	545
<b>Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2015</b> sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	553
<b>Beschlussvorschlag</b>	555

**Bericht**

**des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2015  
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche, des Jahresabschlusses  
2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und der Baukassen**

**I.**

**Jahresrechnung 2014 der Landeskirche**

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28. September 2015 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2014 befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2014 aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- die Jahresrechnung 2014 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2014 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2014 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2014 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2014 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;

## Vorlage 5.4

---

- der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 11./12. März 2015 (TOP 5.3) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses „zur Kenntnis genommen“ worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde;
  - die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
  - das „Risikofrüherkennungssystem“ (hauptsächlich „Internes Kontrollsystem“) wirksam geregelt ist.
3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der (vorläufige) Abschluss des Haushalts der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 in Form der Vorlage für die Sitzung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode am 9. März 2015, TOP 4, und der Kirchenleitung am 11./12. März 2015, TOP 5.3.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 wurde von der Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 11./12. März 2015, TOP 5.3, zur Kenntnis genommen.

4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

**Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2014 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.**

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**

**der Landessynode,**

**die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2014 zu entlasten.**

## II.

### Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 30. April 2015 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- der Jahresabschluss 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieses Jahresabschlusses die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- der Jahresabschluss 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2014 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2014 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2014 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2014 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;
- der Jahresabschluss 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 26./27. August 2015 (TOP 5) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses „zur Kenntnis genommen“ worden ist;

## Vorlage 5.4

---

- die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
  - das „Risikofrüherkennungssystem“ (hauptsächlich „Internes Kontrollsystem“) wirksam geregelt ist.
3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der Jahresabschluss 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 in Form der Vorlage für die Sitzung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode am 16. Juni 2015 (TOP 11) und der Kirchenleitung am 26./27. August 2015 (TOP 5).

Der Jahresabschluss 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen des Haushaltsjahres 2014 wurde von der Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 16. Juni 2015 (TOP 11) zur Kenntnis genommen.

4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

**Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2014 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.**

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**

**der Landessynode,**

**die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2014 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2014 zu entlasten.**

### III.

#### **Baukassen**

##### **Baukasse „Sanierung Volkeningheim“**

##### **Baukasse „Brandschutzsanierung Ev. Gymnasium Lippstadt“**

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28. September 2015 mit der Prüfung der Baukassen „Sanierung Volkeningheim“ und „Brandschutzsanierung Ev. Gymnasium Lippstadt“ befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung der Baukassen „Sanierung Volkeningheim“ und „Brandschutzsanierung Ev. Gymnasium Lippstadt“ durchgeführt und Prüfungsberichte erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Abschlüsse der Baukassen aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurden und bei der Aufstellung dieser Abschlüsse die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- die Abschlüsse der Baukassen nach dem außerordentlichen Haushaltsplan und den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Baukassen „Sanierung Volkeningheim“ und „Brandschutzsanierung Ev. Gymnasium Lippstadt“ die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung der Baukassen die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Baukassen „Sanierung Volkeningheim“ und „Brandschutzsanierung Ev. Gymnasium Lippstadt“ sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;
- die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;

- das „Risikofrüherkennungssystem“ (hauptsächlich „Internes Kontrollsystem“) wirksam geregelt ist.
3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche waren unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften die Abschlüsse der Baukassen „Sanierung Volkeningheim“ und „Brandschutzsanierung Ev. Gymnasium Lippstadt“ durch das Dezernat 61: Haushalt, Finanzen, Vermögen.
  4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat die Prüfungsberichte im Einzelnen erörtert.

**Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Baukassen „Sanierung Volkeningheim“ und „Brandschutzsanierung Ev. Gymnasium Lippstadt“ sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.**

5. **Aufgrund der Prüfungsberichte und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**  
**der Landessynode,**  
**die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Baukassen „Sanierung Volkeningheim“ und „Brandschutzsanierung Ev. Gymnasium Lippstadt“ zu entlasten.**



## IV.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

### **1. Prüfungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen (Aufsichtsprüfungen):**

- 1.1 Jahresergebnis 2013 der landeskirchlichen Kollektentmittel
- 1.2 Jahresabschluss 2013 des Hauses Landeskirchlicher Dienste
- 1.3 Jahresabschlüsse 2011 - 2013 des Amtes für Missionarische Dienste
- 1.4 Jahresrechnungen 2011 - 2013 des Pädagogischen Instituts
- 1.5 Buchführung 2012 - 2014 der Gesamtagung für Kindergottesdienst in der EKD
- 1.6 Jahresabschlüsse 2009 - 2014 der Kassengemeinschaft Kirchliche Hochschule Bethel / Nachfolge
- 1.7 Jahresabschlüsse 2011 - 2014 des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages
- 1.8 Bestand der Rücklage des Seelsorgeinstituts in Bethel 2007 - 2014
- 1.9 Jahresabschlüsse 2012 - 2014 des Volkeningheimes
- 1.10 Jahresabschlüsse 2012 - 2014 der Präses Dr. Heinrich Reiß Stiftung

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

### **2. Kirchengesetzliche Pflichtprüfungen:**

- 2.1 Jahresrechnung 2014 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle

### **3. Prüfungen aufgrund eines besonderen Auftrages:**

- 3.1 Jahresrechnung 2014 der von Cansteinschen Bibelanstalten in Westfalen e.V.

### **4. Verwendungsnachweise:**

- 4.1 Verwendungsnachweis 2014 des Ökumenischen Notfonds für Studierende
- 4.2 Verwendungsnachweis 2014 STUBE-Programm
- 4.3 Zuwendung 2014 des Landes NRW – „Toleranz fördern Kompetenz stärken“
- 4.4 Landeszuschuss 2014 für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge in der EKvW
- 4.5 Landeszuschuss 2014 für kirchliche Lehrerfortbildung im Bereich der EKvW
- 4.6 Landeszuschuss 2014 für kirchliche Lehrerweiterbildung im Bereich der EKvW
- 4.7 Landeszuschuss 2014 für die Fortbildung der Fachleiter für das Fach Religionslehre an Studienseminaren im Bereich der EKvW

5. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen.

Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Visaprüfungen, die auf Wunsch der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes durchgeführt werden (z.B. Baukassen).

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wieder aufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2014 keinen Gebrauch gemacht.

**Bericht****des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2015  
sowie Entlastung des Jahresabschlusses 2014  
der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle**

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Erfahrungsaustausch über die Prüfungen und Sonderprüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich
- Weiterentwicklung des Prüferhandbuchs, in dem Musterberichte, Prüfungskchecklisten und aktuelle Informationen zu den Prüfungsthemen gepflegt werden, um einen einheitlichen Qualitätsanspruch unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf EKD - ebene zu etablieren
- Weitere Vereinheitlichung der Prozesse in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
- Überlegungen zum Einsatz des EKvW – Kirchenportals, um Sitzungsunterlagen den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen
- Umstellung des bisherigen kameralen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement in den Pilotkirchenkreisen
- Vorbereitung des Schwerpunktprüfungsthemas Internes Kontrollsystem
- Evaluation der Rechnungsprüfung in der EKvW und Entwicklung einer Vision 2020
- Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2014 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt worden.

**Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2014 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.**

3. **Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG**

**der Landessynode,**

**die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2014 zu entlasten.**

**Ausblick:**

Das nächste Jahr wird insbesondere durch die Schwerpunktprüfung der Internen Kontrollsysteme und abschließende Überlegungen zur Vision der Rechnungsprüfung im Jahr 2020 geprägt sein.

Bielefeld, den 1. Oktober 2015

(gez. Hempelmann)

<b>Beschlussvorschlag</b>
---------------------------

I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien, der Baukassen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2014 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

**1. Prüfungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen (Aufsichtsprüfungen):**

- 1.1 Jahresergebnis 2013 der landeskirchlichen Kollektenmittel
- 1.2 Jahresabschluss 2013 des Hauses Landeskirchlicher Dienste
- 1.3 Jahresabschlüsse 2011 - 2013 des Amtes für Missionarische Dienste
- 1.4 Jahresrechnungen 2011 - 2013 des Pädagogischen Instituts
- 1.5 Buchführung 2012 - 2014 der Gesamttagung für Kindergottesdienst in der EKD
- 1.6 Jahresabschlüsse 2009 - 2014 der Kassengemeinschaft Kirchliche Hochschule Bethel / Nachfolge
- 1.7 Jahresabschlüsse 2011 - 2014 des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages
- 1.8 Bestand der Rücklage des Seelsorgeinstituts in Bethel 2007 - 2014
- 1.9 Jahresabschlüsse 2012 - 2014 des Volkeningheimes
- 1.10 Jahresabschlüsse 2012 - 2014 der Präses Dr. Heinrich Reiß Stiftung



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Anträge

der Kreissynoden,  
die nicht im Zusammenhang  
mit Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag: siehe umseitig

- |    |                                       |   |   |
|----|---------------------------------------|---|---|
| 1. | Lübbecke                              | <p><b><u>Abendmahl mit Kindern</u></b><br/>         Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Lübbecke beantragt bei der Landessynode die Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass allgemein in allen Gemeinden unserer Landeskirche alle getauften Kinder zum Abendmahl eingeladen sind. Die Konfirmation soll keine bedingende Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl sein. Die Gemeinden haben den Auftrag, alle Getauften auf angemessene Weise zum Abendmahl hinzuführen.</p> | Ständiger<br>Theologischer<br>Ausschuss<br>Ständiger<br>Kirchenordnungs-<br>ausschuss<br>Kirchenleitung |
| 2. | Steinfurt-<br>Coesfeld-<br>Borken     | <p><b><u>Gestaltung der Feier des Abendmahls</u></b><br/>         Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode, den Artikel 184 der Kirchenordnung wie folgt zu ändern: „Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. Dabei werden die Einsegnungsworte gesprochen und Brot oder Oblaten und Wein oder Traubensaft ausgeteilt.“</p>  | Ständiger<br>Theologischer<br>Ausschuss<br>Ständiger<br>Kirchenordnungs-<br>ausschuss<br>Kirchenleitung |
| 3. | Lüden-<br>scheid-<br>Pletten-<br>berg | <p><b><u>Amtszeit für Presbyterinnen und Presbyter</u></b><br/>         Die Kreissynode stellt an die Landessynode den Antrag auf Wiedereinführung des sogenannten „Halbscheids“ und der damit verbundenen Wahlzeit von 8 Jahren.</p>   | Ständiger<br>Kirchenordnungs-<br>ausschuss<br>Kirchenleitung  |
| 4. | Tecklen-<br>burg                      | <p><b><u>Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze</u></b><br/>         Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg stellt den Antrag an die Landessynode, die Kirchenordnung und das Presbyterwahlgesetz dahingehend zu ändern, dass amtierende Presbyter/innen nicht nach Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Presbyterium ausscheiden müssen, sondern bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt verbleiben.</p>  | Ständiger<br>Kirchenordnungs-<br>ausschuss<br>Kirchenleitung  |

5. Halle **Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze**  
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Halle bittet die Landessynode, die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland noch vor der nächsten Kirchenwahl wie folgt zu ändern:  
Artikel 36 (1): „..., einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 75 Jahre sind.“  
Artikel 42 (3): „Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt“.
6. Bochum **Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze**  
Die Kreissynode bittet die Landeskirche, Artikel 42 Absatz 3 KO so zu ändern, dass Mitglied im Presbyterium bleiben kann, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
7. Soest **Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze**  
Die Kreissynode bekräftigt ihren Beschluss Nr. 13 vom 19.11.2012 und bittet die Landessynode noch einmal, in der Kirchenordnung Art. 42 Abs. 3 die Altersgrenze für Presbyter zu ändern, damit Presbyter, die vor dem 75. Geburtstag gewählt oder berufen werden, ihr Amt des Presbyters bis zum Ende der laufenden Wahlperiode innebehalten.
8. Lübbecke **Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze**  
Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung der EKvW, über eine Initiative zur Heraufsetzung der Altersbegrenzung gemäß Art. 42 Abs. 3 auf der Landessynode zu beraten.
- Ständiger Kirchenordnungsausschuss  
Kirchenleitung
- Ständiger Kirchenordnungsausschuss  
Kirchenleitung
- Ständiger Kirchenordnungsausschuss  
Kirchenleitung
- Ständiger Kirchenordnungsausschuss  
Kirchenleitung



- |     |          |  |  |
|-----|----------|--|--|
| 9.  | Arnsberg | <p><b><u>Ausscheiden aus dem Presbyteramt – Altersgrenze</u></b></p> <p>Die Landessynode wird gebeten, die in der Kirchenordnung Art. 42 Abs. 3 aufgeführte Altersgrenze der Presbyterinnen und Presbyter von 75 Jahren so zu ändern, dass Presbyterinnen und Presbyter bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, auch über das 75. Lebensjahr hinaus im Amt bleiben können.</p>   | Ständiger<br>Kirchenordnungs-<br>ausschuss<br>Kirchenleitung |
| 10. | Bochum   | <p><b><u>Flexibler Umgang mit der Residenzpflicht</u></b></p> <p>Die Kreissynode stellt folgenden Antrag an die Landessynode: Für Pfarrerinnen und Pfarrer der EKvW sollen flexible Regelungen für den Umgang mit der Residenzpflicht ermöglicht werden.</p>   | Kirchenleitung   |
| 11. | Iserlohn | <p><b><u>Pfarrstellenplanung</u></b></p> <p>Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn beantragt bei der Landessynode, sich mit folgenden Fragestellungen, die sich aus dem Stellungnahmeverfahren ergeben haben, zu befassen und dazu eine Klärung herbeizuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wie gewinnen wir angesichts der großen strukturellen Herausforderungen und des damit verbundenen Wandels im Pfarrdienst junge Menschen für den Pfarrberuf?</li> <li>2. In welchem Verhältnis steht eine zunehmende Kompetenzverlagerung auf die übergemeindliche Ebene zur presbyterial-synodalen Ordnung unserer Kirche?</li> <li>3. Welche Überlegungen gibt es zur Zuordnung und Finanzierung der von Pfarrerinnen und Pfarrern, anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen wahrgenommenen Dienste?</li> </ol> | Kirchenleitung   |
| 12. | Iserlohn | <p><b><u>Erprobungsgesetz</u></b></p> <p>Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn beantragt bei der Landeskirche die Schaffung eines „Erprobungsgesetzes“, durch das in klar definiertem Raum und auf absehbare, jeweils vereinbarte Zeit neue Modelle des Pfarrdienstes und der Gemeindearbeit ausprobiert werden können.</p>  | Kirchenleitung   |

13. Soest **Seelsorge in LWL-Einrichtungen** Kirchenleitung  
Die Kreissynode fordert die Landessynode auf, die seelsorgliche Versorgung der LWL-Einrichtungen als landeskirchliche Aufgabe zu akzeptieren und in Verhandlungen mit dem LWL für eine angemessene personelle Ausstattung zu sorgen.
14. Arnsberg **Evangelische Seelsorge an den LWL-Standorten** Kirchenleitung  
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Arnsberg fordert die Landessynode auf, die seelsorgliche Versorgung der LWL-Einrichtungen als landeskirchliche Aufgabe festzustellen und für eine angemessene personelle Ausstattung zu sorgen.
15. Reckling- **Zukunft der Seelsorge** Kirchenleitung  
hausen Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen bittet die Landessynode, im Zusammenhang der Neuordnung der Seelsorge in der EKvW folgenden Beschluss zu fassen: „Die Aufgaben der Psychiatrieseelsorge und der Forensik sind als notwendige, hochspezialisierte und überregionale seelsorgliche Aufgaben in Abstimmung mit den Kirchenkreisen / Gestaltungsräumen auf landeskirchlicher Ebene wahrzunehmen.“
16. Reckling- **Gegenwärtige Situation der Flüchtlinge** Kirchenleitung  
hausen Die Kreissynode dankt der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen für ihr klares öffentliches „Wort zur aktuellen Lage der Flüchtlinge“ vom 12.11.2014 und bittet die Kirchenleitung und die Landessynode sowie die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, sicher zu stellen, dass die fachliche Unterstützung zur Beratung der Asylarbeit in der notwendigen Qualität weiterhin verlässlich gewährleistet ist.
17. Soest **Flüchtlingskatastrophe - Flüchtlingssituation in unserem Kirchenkreis** Kirchenleitung  
Die Kreissynode bittet die Landessynode, erneut aus den Kirchensteuereinnahmen eine maßgebliche Summe für die nachhaltige Flüchtlingsarbeit bereit zu stellen.

- |     |           |  |                |
|-----|-----------|--|----------------|
| 18. | Arnsberg  | <p><b><u>Mittel für die Arbeit mit Flüchtlingen</u></b></p> <p>Vor dem Hintergrund der andauernden Flüchtlingsströme bittet die Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg die Landessynode die Mittel mindestens in der bisherigen Höhe für einen Zeitraum von 5 Jahren zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll eine kontinuierliche Arbeit an den angefangenen Projekten sichergestellt werden.</p>  | Kirchenleitung |
| 19. | Gütersloh | <p><b><u>Im Schutz der Flüchtlinge nicht nachlassen</u></b></p> <p>Die Kreissynode bittet die Landessynode, auch für das Jahr 2016 in ausreichendem Maße Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh schlägt vor, dass auf der Landessynode über die Verwendung dieser Sondermittel seitens der Kirchenleitung Bericht erstattet wird.</p>  | Kirchenleitung |
| 20. | Gütersloh | <p><b><u>Umgang mit Möwe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt</u></b></p> <p>Im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Sondermitteln für die Arbeit mit Flüchtlingen soll auch über die Verwendung der Sonderkasse „Weltmission und Ökumene“ schriftlich und im Detail berichtet werden.</p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh unterstützt nachdrücklich die Arbeit in diesem Bereich und hält sie für wichtig, wie z.B. die Unterstützung von Partnerkirchen in aller Welt oder die Soforthilfe bei Naturkatastrophen.</p> <p>Gleichwohl führt der Vorwegabzug z.B. der Mittel für Mission, Ökumene und Weltverantwortung in Höhe von 3,25% dazu, dass der Anteil des Kirchenkreises Gütersloh von 590.721 € im Jahre 2012 auf 638.161 € im Jahre 2015 gestiegen ist.</p> <p>Im Rahmen der Verteilung der Kirchensteuermittel zwischen landeskirchlicher, kreiskirchlicher Ebene und den Gemeinden vor Ort bittet die Synode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh darum, diese und die weitere Mittelverteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes zu überdenken, weil insgesamt der Ansatz der Haushaltsmittel auf den einzelnen Ebenen bedarfsorientiert erfolgen soll.</p> | Kirchenleitung |

21. Halle **Sach- und Personalausstattung der Tageseinrichtungen für Kinder** Kirchenleitung  
Die Tageseinrichtungen für Kinder sind ein Teil der verfassten Kirche. Daher bittet die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Halle die Landessynode, sich in diesem Themenfeld deutlich und öffentlich zu positionieren.
22. Soest **Überarbeitung des KiBiz** Kirchenleitung  
Die Kreissynode des Kirchenkreises Soest bittet die Landessynode, die Kirchenleitung der EKvW und den Fachverband evta der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, sich entsprechend zu positionieren und weiterhin unermüdlich alle Möglichkeiten der politischen Einflussnahme zu nutzen, um eine entsprechende Neustrukturierung des KiBiz in diesem Sinne durchzusetzen.
23. Gütersloh **Kinderbildungsgesetz** Kirchenleitung  
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, sich beim Land Nordrhein-Westfalen für die Schaffung von Rahmenbedingungen einzusetzen, die auch langfristig eine auskömmliche Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder sicherstellen. Dies ist eine dringliche Aufgabe, die von Organen der verfassten Kirche ggf. in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und freien Trägern wahrgenommen werden muss. Aus Sicht der Kreissynode sollten dabei folgende Ausgangspunkte, Entwicklungen und Problemfelder berücksichtigt werden:  
Die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und die Zusammenarbeit mit Eltern ist ein wichtiger Teil der Gemeindearbeit im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh. Dazu brauchen wir gute Rahmenbedingungen, um die Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit ihrer Umwelt zu fördern. Die Situation in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist allerdings durch eine hohe Belastung der Mitarbeitenden und der Träger gekennzeichnet. Die Personalausstat-

tung ist in vielen Einrichtungen zu knapp und gefährdet die Gesundheit der Mitarbeitenden. Zudem wirken sich die ständigen Veränderungen der Rahmenbedingungen als Druck auf die Teams und die Träger aus. Diese Situation ist alarmierend.

Die Ursache für diesen Missstand liegt in der Unterfinanzierung des Systems durch die KiBiz-Pauschalen und die kurzfristigen Veränderungen der Verfahrensregeln, die immer komplizierter werden.

Um weiterhin eine qualitativ gute Arbeit mit motivierten und gesunden Mitarbeitenden aufrecht zu erhalten, unterstützt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh folgende Forderungen der Leitungen und der Träger:

- Die Personalausstattung muss für Eltern und Kinder Verlässlichkeit bieten und eine verantwortliche pädagogische Arbeit ermöglichen, bei der genügend Zeit für Kinder zur Verfügung steht.
- Eine sichere und auskömmliche Finanzierung durch das KiBiz ist notwendig. Seit KiBiz-Beginn am 01.08.2008 bis zum Kita-jahr 2015/16 lagen allein die tariflichen Gehaltssteigerungen bei 21,71 %, während die KiBiz-Pauschalen nur um insgesamt 10,98 % angehoben wurden.
- Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ist staatlich vorgegeben, deshalb müssen Kitas auch staatlich finanziert werden. Eine Abfederung der Unterfinanzierung ist kein sachgemäßer Einsatz von Kirchensteuermitteln.
- Dem Trägerrisiko müssen Freiräume in der Gestaltung entsprechen. Dies ist nicht der Fall, weil Pauschalen spitz abgerechnet werden müssen und die Rücklagen gedeckelt werden.
- Die Planung und Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder muss vereinfacht werden. Komplizierte Stichtagregelungen, die sogenannte Planungsgarantie und eine Vielzahl von Pauschalen binden Personal mit Verwaltungsarbeit und verursachen beim Träger (großes ehrenamtliches Enga-

gement) und in der Verwaltung deutlich höheren Aufwand als zu Zeiten des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

- Die finanziellen Rahmenbedingungen müssen eine langfristige Personalentwicklung und -sicherung ermöglichen. Ständige Veränderungen der Dienstumfänge machen es schwierig, motiviertes und qualifiziertes Personal zu finden.

Diese Veränderungen der Rahmenbedingungen sind unabdingbar, um evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in guter Qualität für Kinder und Familien mit zufriedenen und gesunden Mitarbeitenden auch zukünftig halten zu können.

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind ein Teil der verfassten Kirche.

24. Wittgenstein

**Verkürztes Abitur**

Kirchenleitung

Die Kreissynode bittet die Landessynode, zum Thema „Verkürztes Abitur“ (G8) folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Landessynode fordert, die Gymnasien in NRW die Möglichkeit erhalten, sich frei zwischen dem Angebot von 12 oder 13 Schuljahren zu entscheiden. Die Vorteile von G9 gegenüber von G8 sind mittlerweile deutlich herausgestellt worden. Die Schüler und Schülerinnen sind bei der verkürzten Schulzeit in vielerlei Hinsicht im Hintertreffen. Entwicklungspsychologisch und im Hinblick auf einen fundierten Bildungsbegriff brauchen die Schüler und Schülerinnen die zusätzliche Zeit. Ein Hauptargument für G8 – die frühere Bereitstellung von Arbeitskraft für den Arbeitsmarkt – scheint nicht wirklich zu greifen. Denn die Schüler und Schülerinnen nehmen nach der Schule noch andere Überbrückungen oder Nachqualifizierungen in Anspruch. Auch angesichts der längeren Lebensarbeitszeit und Lebenszeit ist grundsätzlich die Verringerung von Schulzeit zu hinterfragen.“

25. Iserlohn **Barrierefreiheit der EKvW** Kirchenleitung
- Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, einen Prozess zu beginnen, der die Anliegen der Kampagne „Barrierefreier Kirchenkreis“ aufnimmt und die Barrierefreiheit der EKvW zum Ziel hat.



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Wahl

eines hauptamtlichen Mitglieds  
der Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss



Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende

**Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung**

folgenden Vorschlag:

**Juristische Vizepräsidentin / Juristischer Vizepräsident**

**Kupke, Dr. Arne**  
Oberkirchenrat

 Bielefeld

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

**Anlage**

tabellarischer Lebenslauf

<p>- Name - Wohnort - Geburtsdatum - Geburtsort - Familienstand - Bekenntnisstand</p>	<p>Schul- und Berufsausbildung</p>	<p>Prüfungen</p>	<p>Beruflicher Werdegang</p>	<p>Besondere Funktionen/ Mitgliedschaften u.a.</p>
<p>Dr. jur. Arne Kupke Bielefeld 30. Oktober 1970 Mönchengladbach verheiratet / zwei Töchter reformiert</p>	<p>1981-1990 Gymnasium (Mönchengladbach) 1990-1991 Zivildienst Christus- kirchengemeinde (Mönchengladbach) 1991-1996 Studium der Rechtswissenschaften (Bayreuth und Wien) 1998-2000 Referendariat am Kammergericht (Berlin) u.a.: Senator für Kultur Ev. Kirche der Union Church of England (London)</p>	<p>1990 Abitur 1996 Erste Juristische Staatsprüfung 2000 Zweite Juristische Staatsprüfung 2002 Promotion 2007 theor. Prüfung zum Fachanwalt für Steuerrecht</p>	<p>1997 Dozent beim Bayerischen Arbeit- geberverband sowie Korrektur- assistent Rechtsfakultät (Bayreuth) 2000-2002 Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Kirchenrecht und Rechts- philosophie der Universität Bayreuth (Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle) Evangelische Kirche von Westfalen 2002 Kirchenrechtsrat (Gesellschaft, Seelsorge, Jugend) 2005 Landeskirchenrat (Steuern, Mitgliedschaft, IT, Wahlen) 2009 Oberkirchenrat</p>	<p>Mitglied der EKD-Synode sowie im Nominierungs- und im Rechts- ausschuss Mitglied der Steuerkommission der EKD Vorsitzender Verwaltungsrat der VKPB Stv. Vorsitzender Verwaltungsrat der KZVVK Vorsitzender Projektsteuerungsgruppe NKf Vorsitzender Vorstand Tagungsstätte Haus Villigst Vorsitzender Kommission für IT / Meldewesen Vorsitzender Stellenbewertungskommission Vorsitzender Arbeitsgruppe Kirchenwahlen Stv. Vorsitzender Prüfungsamt Verwaltungs- dienst Mitglied im Theologischen Prüfungsamt Mitglied im Kuratorium der Stiftung Friedenshort Mitglied im Kuratorium des Sonderver- mögens landeskirchliche Immobilien Dozent in den Verwaltungslehrgängen I und II Dozent an der Fachhochschule für Finanzen des Landes NRW</p>



Evangelische Kirche von Westfalen

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Wahl

eines nebenamtlichen theologischen  
Mitglieds der Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 der KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende

**Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitgliedes  
der Kirchenleitung**

folgende Wahlvorschläge (in alphabetischer Reihenfolge):

**Friedrich, Meike**  
Superintendentin

■■■■■  
Münster

**Huneke, Andreas**  
Superintendent

■■■■■  
Bad Oeynhausen

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

**Anlage**

tabellarische Lebensläufe (in alphabetischer Reihenfolge)

<b>- Name</b> <b>- Wohnort</b> <b>- Geburtsdatum</b> <b>- Geburtsort</b> <b>- Familienstand</b> <b>- Bekenntnisstand</b>	<b>Schul- und Berufsausbildung</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Beruflicher Werdegang</b>	<b>Besondere Funktionen/ Mitgliedschaften u.a.</b>
Friedrich, Meike Münster, Bergstr. 40 11.09.1968 Ratingen ledig ev, uniert	1974-1978: Grundschulen in Köln, Kiel, Meppen, Braun- schweig 1978-1980: Orientierungsstufe Braunschweig 1980-1987: bischöfliches Gymnasium St. Michael, Ahlen; städtisches Gymnasium Ahlen 1988-1994: Studium ev. Theologie in Kiel, Göttingen, Münster 1996-1998: Vikariat in Frönden- berg, KK Unna	1987: Abschluss C-Musiker- ausbildung 1987: Abitur 1994: 1. theol. Examen 1998: 2. theol. Examen	1987-1988: freiwilliges soziales Jahr im KK Hamm: Essen auf Rädern, Bahnhofsmision, Altenheim 1994-1996: Wartezeit: Arbeit in ambulanter und stationärer Altenpflege; Taufkurse für deutsch- stämmige Einwanderer 1996-1998: Vikariat Fröndenberg, KK Unna 1998-2000: 50% Pfarrerin zA in Ahlen, KK Hamm; daneben Unterrichtende in Realschule und Berufskollegs 2001-2012: Pfarrerin in Dortmund- Berghofen, KK Dortmund-Süd seit 2012: Superintendentin des Ev. KK Münster	2003-2012: Scriba Ev. KK Dortmund-Süd; Beauftragte für Presbyterfortbildung seit 2012: - Vorsitzende des Verwaltungsrats Diakonie Münster; - von der EKvW entsendet in EKD- Konsultation „Kirche und Stadt“; - Mitglied der Kommission „Kirchbau und kirchliche Kunst“

<p>- Name - Wohnort - Geburtsdatum - Geburtsort - Familienstand - Bekenntnisstand</p>	<p>Schul- und Berufsausbildung</p>	<p>Prüfungen</p>	<p>Beruflicher Werdegang</p>	<p>Besondere Funktionen/ Mitgliedschaften u.a.</p>
<p>Andreas Huneke Bad Oeynhausen 10.03.1957 Verheiratet, 3 Kinder Uniert</p>	<p>1963 – 1977 Volksschule und Gymnasium in Bad Oeynhausen 1977 – 1984 Studium Evang. Theologie in Münster und Bonn 1984 – 1986 Gemeindevikariat in Dortmund-Kirchlinde/Jungferntal Sondervikariat Krankenhausseelsorge 1989 Klinische Seelsorgeausbildung 1994 Sprecherausbildung am Institut für Kommunikationstraining Hannover 2002 Langzeitfortbildung für Führungs- und Leitungsaufgaben in der Diakonie</p>	<p>1977 Abitur 1984 Erstes Theologisches Examen 1986 Zweites Theologisches Examen</p>	<p>1986 – 1995 Pfarrer für Kur- und Klinikseelsorge im Kirchenkreis Vlotho 1995 – 2004 Gemeindepfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehme, Bad Oeynhausen Seit 2004 Superintendent des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p>Seit 1999 Landessynodaler Seit 1999 Vorsitzender des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes im KK Vlotho Seit 2000 Ständiger Nominierungsausschuss, seit 2011 Vorsitzender seit 2006 Regionalsprecher OWL des „Initiative evangelischer Mittelständler in Europa e.V.“ seit 2010 Vorsitz im Stiftungsrat der Diakonischen Stiftung Wittekindshof seit 2010 Vorsitz im Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. Arbeitsgruppen: Tag der Presbyterinnen und Presbyter Auswahlminare nach dem Ersten Theol. Examen Vorbereitung Supkonferenzen</p>

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Nachwahl

einer Abgeordneten und einer  
2. stellvertretenden Abgeordneten  
zur Synode der EKD

sowie

zur Vollkonferenz der Union Evangelischer  
Kirchen in der EKD (UEK)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl der Abgeordneten und eines zweiten Stellvertreters zur 12. Synode der EKD für die restliche Amtsdauer bis zum 31.12.2020 nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD folgende Vorschläge:

**Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Dortmund**  
(Position 5 „Gemeindepfarramt“)

**Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin und Ämterleiterin, Dortmund**  
(2. Stellvertretung Position 6 „gesellschaftliche Verantwortung“)

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 Geschäftsordnung der UEK in der EKD sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen der EKD gleichzeitig Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Nachwahl

in die

Spruchkammer I  
(lutherisch) der Evangelischen  
Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

## Vorlage 7.4

Zur Entscheidung in Lehrbeanstandungsverfahren können die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Kirchenleitung angerufen werden. Sie urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie es in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist (vgl. Grundlegung III Satz 3 LBO<sup>1</sup>). Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet, eine lutherische (I), eine reformierte (II) und eine unierte (III). Die Besetzung obliegt der Landessynode durch Wahl (§ 4 EG LBO<sup>2</sup>).

Die Spruchkammern setzen sich jeweils wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO):

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen, davon zwei Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer,
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor einer Ev.-Theol. Fakultät
- und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Landessynode 2012 hatte eine Neuwahl der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit von November 2012 – November 2016 vorgenommen.

In der Spruchkammer I (lutherisch) ist die Position des 1. Theologischen Mitglieds und des Vorsitzenden vakant und neu zu besetzen, da der bisherige Inhaber, Herr Dr. Rolf Becker, dieses Amt zum 1. Juni 2015 niedergelegt hat.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gemäß Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch) folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

<b>Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)</b>	
<b>Spruchkammer I (lutherisch)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>I. Theologische Mitglieder</b>	
1. Theologisches Mitglied und Vorsitz	Neserke, Ingo Superintendent Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer I (lutherisch) gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

- 1 Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476; KABl. 1963 S. 171)
- 2 Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963, S. 176, 192)



Evangelische Kirche von Westfalen

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Nachwahl

betreffend  
Spruchkammer II  
(reformiert) der Evangelischen  
Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Zur Entscheidung in Lehrbeanstandungsverfahren können die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Kirchenleitung angerufen werden. Sie urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie es in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist (vgl. Grundlegung III Satz 3 LBO<sup>1</sup>). Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet, eine lutherische (I), eine reformierte (II) und eine unierte (III). Die Besetzung obliegt der Landessynode durch Wahl (§ 4 EG LBO<sup>2</sup>).

Die Spruchkammern setzen sich jeweils wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO):

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen, davon zwei Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer,
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor einer Ev.-Theol. Fakultät
- und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Landessynode 2012 hatte eine Neuwahl der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit von November 2012 – November 2016 vorgenommen.

In der Spruchkammer II (reformiert) ist die Position der Professorin/des Professors vakant und neu zu besetzen, da der bisherige Inhaber, Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Weinrich, mit Ablauf des 31. Juli 2015 in den Ruhestand getreten ist.

Die ordinierten Mitglieder sowie die Professorin bzw. der Professor müssen im Amt sein und scheiden folglich mit Eintritt in den Ruhestand aus (§ 13 Absatz 1 Buchstabe a) und c) LBO in Verbindung mit § 6 EG LBO).

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gemäß Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahl in die Spruchkammer II (reformiert) folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

---

1 Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476; KABL. 1963 S. 171)  
2 Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABL. 1963, S. 176, 192)

<b>Nachwahl betreffend Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)</b>	
<b>Spruchkammer II (reformiert)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>III. Professorin/Professor</b>	
Professorin/Professor	Plasger, Dr. Georg Professor Universität Siegen, Philosophische Fakultät Seminar für evangelische Theologie
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer II (reformiert) gem. § 6 EG LBO erfüllt sind. Mit der Wahl zum Professor endet das bisherige Amt von Prof. Dr. Plasger als stellv. Professor in der Spruchkammer II (reformiert).	

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Nachwahl

im Vorsitz der  
Spruchkammer III  
(uniert) der Evangelischen  
Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Zur Entscheidung in Lehrbeanstandungsverfahren können die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Kirchenleitung angerufen werden. Sie urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinerter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie es in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist (vgl. Grundlegung III Satz 3 LBO<sup>1</sup>). Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet, eine lutherische (I), eine reformierte (II) und eine unierte (III). Die Besetzung obliegt der Landessynode durch Wahl (§ 4 EG LBO<sup>2</sup>).

Die Spruchkammern setzen sich jeweils wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO):

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen, davon zwei Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer,
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor einer Ev.-Theol. Fakultät
- und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Landessynode 2012 hatte eine Neuwahl der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit von November 2012 – November 2016 vorgenommen.

In der Spruchkammer III (uniert) ist die Position der oder des Vorsitzenden vakant und neu zu besetzen, da der bisherige Inhaber, Herr Prof. Dr. Dieter Beese, dieses Amt und seine Mitgliedschaft in der Spruchkammer III (uniert) nach seinem Wechsel als Landeskirchenrat in das Landeskirchenamt niedergelegt hat.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gemäß Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert) folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

<b>Nachwahl im Vorsitz der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)</b>	
<b>Spruchkammer III (uniert)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>I. Theologische Mitglieder</b>	
Vorsitz  <i>(Bereits 2. Theologisches Mitglied gemäß Beschluss der Landessynode 2014)</i>	Anicker, Joachim Superintendent Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer III (uniert) gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

1 Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476; KAbI. 1963 S. 171)  
 2 Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KAbI. 1963, S. 176, 192)



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Nachwahl

in die  
Verwaltungskammer der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss



Das kirchliche Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von kirchenrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht, aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche sowie über andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt. Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Rechtsgrundlagen sind das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG. EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 330) sowie das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (AGVwGG.EKD) vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345).

Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD sieht vor, dass die Mitglieder der Verwaltungskammer von der Landessynode gewählt werden.

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu den Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden. Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der EKD, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sein.

Der 1. Stellvertreter des ersten beisitzenden Mitglieds, Herr Dr. Siegbert Gatawis (Richter am Oberverwaltungsgericht, Münster), hat aus persönlichen Gründen sein Amt zum 1. Juli 2015 niedergelegt, so dass diese Position bis zum Ende der laufenden Amtszeit am 31. Dezember 2016 neu besetzt werden muss.

Der Kandidat, Herr Karsten Herfort (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Gelsenkirchen), ist Presbyter und Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gemäß Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahl in die Verwaltungskammer folgenden Vorschlag zu unterbreiten.

<b>Nachwahl in die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit: 01.01.2011 - 31.12.2016)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
1. Stellvertretung des ersten beisitzenden Mitglieds  01.01.2016 bis 31.12.2016	Herfort, Karsten Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Gelsenkirchen

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.



## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Nachwahl

in den Ständigen Theologischen  
Ausschuss der Evangelischen Kirche  
von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode hat die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung zweier Positionen im Ständigen Theologischen Ausschuss der Landessynode für die zurückgetretenen Mitglieder Superintendent Dr. Rolf Becker und Frau Annegret Blomeyer Vorschläge zu unterbreiten.

Die Vorschläge werden der Landessynode vom Tagungs-Nominierungsausschuss unterbreitet.







**A**

Anicker 109, 391, 581

**B**

Bäumer 35, 36, 72, 112, 154, 159, 184,  
186, 192

Beer 41

Beese 54, 56, 58, 235, 581

Berk 192

Böhlemann 41

Bornefeld 35, 45

Borries 92

Breyer 41, 151, 164, 165

Büker-Mamy 51, 192

Bußmann 45, 46, 58, 132, 159

**C**

Chudaska 31, 35, 192

Conring 135

**D**

Damke 35

Dittrich 68, 112

Domke 35, 36, 40, 41, 151, 192

Dreute-Krämer 105, 192

Dröpfer 135

**E**

Espelöer 53, 162

**F**

Fischer 35, 39, 40, 157

Friedrich 65, 72, 107, 111, 175, 570, 571

**G**

Gano 128

Gemba 35, 39, 40, 41, 59, 179

Giesler 192

Göckenjan 15, 35, 41, 59, 92, 111, 192

Grote 41, 127, 132, 133, 143, 149

**H**

Hagmann 52, 68, 110

Haitz 179

Heine-Göttelmann 35

Hempelmann 116, 121, 563

Henz 7, 26, 41, 44, 45, 46, 51, 77, 85, 92,  
93, 115, 209, 223, 228, 310, 353, 398, 438

Hirtzbruch 204

Höcker 35, 40, 41, 154

Hoffmann 35

Huneke 61, 64, 65, 68, 72, 74, 107, 111,  
175, 579, 581

**J**

Jähnichen 214

Jennert 115

**K**

Kahn 133

Kaiser 35

Klippel 65, 192

Koppe-Bäumer 72

Krause 51, 58

Krause 6, 53, 200

Kreuch 35, 39, 40

Kronshage 171

Kupke 41, 65, 69, 72, 107, 111, 116, 174,  
567, 568

Kurschus 6, 9, 11, 30, 31, 36, 41, 42, 53,  
59, 77, 94, 95, 104, 105, 112, 114, 124,  
150, 164, 171, 173, 175, 176, 178, 201,  
408, 413, 415, 441

**L**

Lichtwark 92

**M**

Majoress 1, 6, 11, 30, 35, 169

Marxmeier 164, 192

Mayr 35, 39, 41, 92, 112, 162, 192

Möller 26, 110, 213, 217, 223, 224, 228

Moselewski 110, 111

Muhr-Nelson 45, 66, 108, 574

**N**

Nauerth 58

Neserke 67, 108, 576

## Namensverzeichnis

---

### **R**

Rabenschlag 171  
Radke 35  
Reimers 36, 40, 41  
Rimkus 6, 35, 58, 92, 93, 124, 154, 192  
Rösener 35, 151, 161, 162

### **S**

Schäfer 159  
Schindler 59, 192  
Schlüter 36, 40, 41, 114  
Schmidt 143, 164, 192  
Schneider 58  
Scholle 171  
Schröder 65, 169  
Schwarze 72  
Schwertfeger 151, 164, 165  
Soth 192  
Springwald 6, 192  
Struck 31, 192  
Stuberg 35, 105, 151, 167, 168, 192

### **T**

Thomas 35, 46, 58, 92

### **V**

Veddeler 46, 47, 48  
von Bülow 54, 115, 162

### **W**

Wallmann 54, 55, 58  
Waschhof 192  
Wefers 45, 154  
Weigt-Blätgen 41, 44, 150, 153, 154,  
158, 159  
Weihsbach-Wohlfahrt 116, 124  
Winkel 51, 192  
Winterhoff 7, 10, 35, 42, 61, 77, 78,  
85, 92, 93, 116, 117, 127, 159, 162, 169,  
310, 353, 398  
Wirsching 66, 108, 574  
Worms-Nigmann 104, 215, 179  
Wörmann 6



	<b>Seite</b>
Abschottung und Ausgrenzung überwinden	153
Anträge zum Präsesbericht	39
Anträge der Kreissynoden	51, 181, 409
Ausführung von Beschlüssen der LS 2014	181
Bericht des Landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses	121–123, 181, 543–554
Einwanderung gestalten und gesetzlich regeln	157
EKD-Bericht	41
Friedensethische Herausforderung	45, 153, 181, 441
Gäste	7–11, 47, 59, 95, 224
Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss	545
Geschäftsordnung der Landessynode	77, 106, 107, 174, 576, 578, 581, 583
Gottesdienst Eröffnung der Synode	1–5
Grußworte	9, 31, 59, 95
Haushaltsplan der EKvW für das Haushaltsjahr 2016	79–84, 120
Haushaltsrede des juristischen Vizepräsidenten	78
Israel-Palästina	151, 161–163
Kein Freihandel um jeden Preis	218, 415–416
Kinderbildungsgesetz	53, 167–168, 211, 571
Kirchengesetze	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts</li> </ul>	93, 133, 135, 136, 180, 349
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung)</li> </ul>	93, 145, 357
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesetzesvertretende Verordnung</li> </ul>	117–119, 137, 143, 149–150, 306–308, 351–353, 396–405, 523
Kirchensteuerhebesatz	77, 118, 403, 522–523, 181
Kirchensteuerverteilung	78–79

## Sachregister

	<b>Seite</b>
Klimagerechtigkeit	20, 164, 166–167, 221–222
Kollekte	31, 219
Kostenerstattung	7, 180, 190
Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss	77, 116, 121–123, 181, 543–555
Legitimation	7
Lehrplan für die Konfirmandenarbeit	93, 127, 132, 133, 180
Mitgliederliste	177, 182–188
Neues Kirchliches Finanzmanagement	82, 85–87, 515
Personalbericht	54–58, 97
Präsesbericht – mündlich –	12
Präsesbericht – schriftlich –	198
Rechnungsprüfungsausschuss (gemeinsamer) – Bericht	553
Rechnungsprüfungsausschuss (landeskirchlicher) – Bericht	545
Schriftführende	6, 31, 51, 59, 95, 104, 105, 112
Stärkung des Ehren- und Hauptamtes in der Arbeit mit Geflüchteten	159–160
Synodalgelöbnis	7
Tagungsausschüsse	7, 93, 178–180
Termin der nächsten Landessynode	170
Tonbandaufzeichnungen	7
VEM – Jahresbericht –	47, 181, 216–219
Verhandlungsgegenstände	51, 72, 180–181, 556
Verstorbene Landessynodale	7–8
Verteilung von Kirchensteuern	77, 116–121, 539–540
<b>Wahlen:</b>	
▪ Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (juristischer Vizepräsident)	60, 76, 181, 567
▪ Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung	181, 569

	<b>Seite</b>
▪ Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	61, 105, 108, 181
▪ Nachwahl in die Spruchkammer I (lutherisch) der EKvW	61, 66, 108, 575
▪ Nachwahl in die Spruchkammer II (reformiert) der EKvW	61, 67, 109, 577
▪ Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert) der EKvW	61, 67, 109, 580
▪ Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss	61, 68, 110, 181
▪ Wahl des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschuss	61–69, 112,
<b>Zeitplan</b>	<b>179</b>









